Digitized by Google

Zugangsnummer
Signatur
Ausgeschieden

Digitized by Google

Königl. Preuß. Universitäts Bibliothek

Inventarisirt sub Tit. I. N=K.

DUKE UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1851.

Potsdam, 1851.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabethischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

JS7
G3P6
1851

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1851 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OP., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1850. Oct. 30	1 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sechs Packen baumwollener Waaren, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden	1	1
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Dec. 10	—	Ober-Präsidium. Anderweite Besetzung der Stelle des zweiten Mitgliedes der Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg	1	1
30	5 R.	Verbreitung von falschem Kaiserlich Oesterreichischem Papiergelde.	2	9
1851. Febr. 28	—	Einrichtung einer Königlichen Credit-Instituts-Casse für Schlesien in Breslau	11	71
März 3	—	Ober-Präsidium. Verloosung Polnischer Pfandbriefe	10	60
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Jan. 7	10 R.	Einführung der Gemeinde-Ordnung	3	14
22	28 R.	Ausführung der neuen Gemeinde-Ordnung	5	32
31	31 R.	Einführung der Gemeinde-Ordnung in Berlin	6	39
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Febr. 11	36 R.	Schluß der kleinen Jagd	7	43
		V. Justizsachen.		
—	K.	Verhütung des Kindermordes	1	3
Jan. 31	—	Directorium des Kreisgerichts in Berlin. Verlegung der Criminal-Abtheilung des Kreisgerichts nach dem Hausvoigteigebäude	6 7 8	41 48 50

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1851. Febr. 10	2 K.	Vergrößerung des Bezirks der Kreisgerichts-Commission in Straßburg	8	49
		VI. Kirchen- und Schulsachen.		
Jan. 28	1 Co.	Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen in Berlin.	6	40
Febr. 25	—	Ober-Präsidium. Bestellung des Candidaten der Theologie, Crome, zum Hülfsprediger für die zur Parochie Berlin gehörenden Gemeinden der Lutheraner	10	60
Febr. 26	63 R.	Fernere Bezeichnung solcher höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet sind	10	63
		VII. Militairsachen.		
Jan. 2	9 R.	Vergütung der durch Landlieferung aufgebrachten Verpflegungs-Naturalien für die Provinz Brandenburg	3	13
Jan. 9	—	Departements-Ersatz-Commission. Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen nach erfolgter Mobilmachung der Armee	3	15
Jan. 16	12 R.	Unterstützung der Militair-Familien bei einbrechendem Kriege. (Erste Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts.)		
Jan. 18	—	Intendantur des dritten Armee-Corps. Auflösung der Provinzial-Intendantur des Garde- und dritten Armee-Corps	4	25
Jan. 23	—	Departements-Commission zur Prüfung ꝛc. Rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes bei der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	5	34
Febr. 10	39 R.	Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	7	47
Febr. $\frac{20}{21}$	—	Departements-Ersatz-Commission. Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen nach erfolgter Demobilmachung der Armee	9	58
		VIII. Polizeisachen.		
		a. Censursachen.		
Jan. 21	14R PP.	Verbot der Schrift: „Socialistisches Liederbuch von Heine und Genossen"	4	19
Febr. 10	40R PP.	Verbot der Schrift: „National-Bibliothek der Deutschen	7	47

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1851. Febr. 17	42R PP.	Verbot der bei Weller in Leipzig erschienenen 3 Bände dramatischer Dichtungen von Rollet	8	49
März 11	52R PP.	Verbot der Zeitschrift: „Leuchtkugeln"	11	67
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
1850. Dec. 19	8 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Löwenstein in Luckenwalde	2	10
20	1 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Hesse in Berlin	1	7
24	3 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ziemdorff in Cremmen.	1	3
1851. Jan. 8	—	Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1850 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	3	16
9	19 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ramlow in Mittenwalde	4	21
13	6 PP.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Pietzker und Behrendt in Berlin	4	25
13	7 PP.	Agentur-Niederlegung des Eisenwaarenhändlers Hentschel in Berlin	4	25
19	8 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns John in Berlin	5	34
24	33 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Senff in Potsdam	6	40
28	12 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Piper in Berlin	7	48
Febr. 10	13 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schröder in Pankow	8	50
12	15 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Flößel in Berlin	9	56
12	16 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Gewer in Berlin	9	56
13	43 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Neumann in Jüterbogk und des Kaufmanns Schulze in Dahme und Agentur-Niederlegung des Thierarztes Jenisch in Freyenstein	9	56
16	50 R.	Agentur-Bestätigung des Gasthofsbesitzers Hintze in Potsdam und des Lieutenants a. D. Meyer in Biesenthal	10	64
28	18 PP.	Agentur-Bestätigung des Benjamin Cohn in Berlin	11	71
März 12	56 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Falk in Neu-Ruppin in Stelle des Kaufmanns Gentz, des Apothekers Thies in Alt-Landsberg in Stelle des Apothekers Wendler und des Kaufmanns und Holzhändlers Jahn in Neu-Ruppin	12	79
13	20 PP.	Agentur-Bestätigung des Tabackshändlers Radeloff in Berlin in Stelle des Kaufmanns John	13	85
		c. Gewerbe-Polizei.		
1850. Dec. 22	2 R.	Declaration einiger Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 in Gewerbe-Angelegenheiten	1	2

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1851.				
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Fesca in Berlin	1	7
—	—	Patent-Erlöschung des Maschinenbauers Dannenberger in Berlin	2	11
—	—	Patent-Erlöschung des Schlossermeisters und Maschinenbauers Mann in Elberfeld	2	11
—	—	Patent-Erlöschung des Fabrikbesitzers Borsig in Berlin	2	11
—	—	Patent-Ertheilung an den Schmidt Schmitz in Herzogenrath ...	3	17
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Schäffer in Berlin	4	25
—	—	Patent-Ertheilung an den Schmidt Schmitz in Herzogenrath ...	4	25
—	—	Patent-Ertheilung an den Eduard Colin in Aachen	4	25
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	4	26
Jan. 21	—	Ober-Präsidium. Nachweisung der Seidenzüchter, welche im Jahre 1850 die Haspel-Anstalt des Herrn von Türk in Klein-Glienicke benutzt haben	5	27
—	—	Patent-Ertheilung an Ludwig Lützenkirchen in Cöln	8	51
—	—	Patent-Ertheilung an die Maschinenbaumeister, Gebrüder Bonardel in Berlin	8	51
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Weddigen in Barmen..	8	51
Febr. 16	14 PP.	Richtigkeit einer Waage	9	55
—	—	Patent-Erlöschung des Apothekers Feldmann in Aachen	10	64
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Sigl in Berlin.....	11	72
—	—	Patent-Aufhebung des Fabrikbesitzers Borsig in Berlin	11	72
März 15	—	Ober-Präsidium. Nachweisung der Seidenzüchter, welche im Jahre die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabrikanten Heese, des Seidenzüchters Rammlow, in Berlin, und des Wirthschafts-Beamten Hussack, in Stolzenfelde, benutzt haben....	12	75
—	—	Patent-Ertheilung an den Glockengießer und Spritzenfabrikanten Jauck in Leipzig	12	82
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Neuß Sohn in Aachen ..	12	82
		d. Medicinal-Polizei.		
Jan. 7	7 R.	Aufhebung der Viehsperre in Klein-Leppin, Kreis Westpriegnitz.	2	10
8	16 R.	Aufhebung der Viehsperre in Dechtow, Kreis Osthavelland	4	20
25	27 R.	Aufhebung der Viehsperre in Falkenrehde, Kreis Osthavelland ..	5	31
30	32 R.	Aufhebung der Viehsperre in Gütergotz, Kreis Teltow	6	40
März 2	48 R.	Erledigtes Physikat des Ruppiner Kreises	10	64
2	17 PP.	Verbotener Verkauf arsenikhaltiger Fliegen-Vertilgungsmittel ...	11	71

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1851. März 3	45 R.	Beiträge zum Land-Hebammen-Fonds von den Juden und Dissidenten	10	62
4	49 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Manker, Kreis Ruppin	10	64
9	54 R.	Erledigung des Physikats des Stadtkreises Potsdam	11	70
19	57 R.	Verbot des Haltens und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge auf den Lägern der Fabrikanten und Händler	13	83
22	59 R.	Aufhebung der Viehsperre in Stolzenhagen, Kreis Niederbarnim.	13	84
23	60 R.	Aufhebung der Viehsperre in Lobeofsund, Kreis Osthavelland	13	84
		e. Paß-Polizei.		
Jan. 28	24 R PP.	Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten	5	28
März 21	61 R.	Ausdehnung des Paßkartengebiets	13	84
		f. Sicherheits-Polizei.		
Jan. 15	18 R.	Aussetzung einer Belohnung für Wiederergreifung zweier gefährlichen Verbrecher, der Arbeitsleute Lehmberg und Schirrmeister	4	20
März 7	47 R.	Aussetzung einer Belohnung für die Entdeckung eines Mörders	10	63
25	62 R.	Erfolgte Wiederergreifung der Arbeitsmänner Lehmberg und Schirrmeister	13	85
		g. Wasser-Polizei.		
1850. Dec. 14	2 PP.	Freigebung des Eishauens auf den öffentlichen Wasserläufen in der Stadt Berlin	2	10
29	— R —	Sperrung des Finow- und Werbelliner Kanals	1	8
1851. Jan. 9	11 R.	Verbot der Beschädigung des Oderdammes bei Schwedt und der in demselben belegenen Brücken	3	14
10	— R —	Sperrung der Alt-Friesacker Schleuse	3	18
17	22 R.	Verbot des Grabens von Sand oder Erde aus den Wällen des Oranienburger Kanals	4	24
22	29 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1850	5	33
Febr. 20	44 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1851	9	57
März 15	—	Rent- und Polizei-Amt zu Spandau. Ortspolizei-Verordnung zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schifffahrts-Verkehrs auf der Havel oberhalb der Schleuse bei Spandau	13	85

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		b. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
1850. Dec. 28	3 PP.	Polizei-Reglement für den Betrieb des sogenannten Omnibus-Personen-Fuhrwerks in Berlin. (Beilage zum 3ten Stück des Amtsblatts.)		
1851. Jan. 3	4 PP.	Polizei-Reglement für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin. (Zweite Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts.)		
4	6 R.	Die Kosten polizeilicher Voruntersuchungen betreffend	2	9
8	—	Telegraphen-Direction. Ermittelung des Entwenders des Kupferdrahts von der oberirdischen Staats-Telegraphen-Leitung zwischen Berlin und Potsdam	3	17
13	13 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro December 1850	4	19
16	9 PP.	Verleihung beschränkter Corporationsrechte an die Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse	5	34
16	5 PP.	Das Schlittschuhlaufen betreffend	4	24
20	20 R.	Berichtigung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. in der Stadt Dahme pro November 1850	4	21
—	21 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro December 1850	4	22 — 23
20	23 R.	Statut der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts.)		
22	11 PP.	Oeffentliches Thorfuhrwerk in Berlin	6	41
22	10 PP.	Polizei-Reglement für die Granitbahnlegung in der Stadt Berlin für die Jahre 1851, 1852 und 1853. (Beilage zum 6ten Stück des Amtsblatts.)		
26	30 R.	Ostpriegnitzer Kreisblatt	5	34
Febr. 8	41 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen in Nauen	7	48
10	34 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1851	7	43
10	35 R.	Vorjähriger Martini-Marktpreis pro Scheffel Hafer in Beeskow.	7	43
—	37 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Januar 1851	7	44 — 45
11	—	Ober-Staats-Anwalt. Empfehlung der von dem Obergerichts-Assessor Sydow herausgegebenen Zusammenstellung der Preußischen Polizei-Strafgesetze	8	50
März 7	19 PP.	Die Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren gegen Entgelt.	12	80
10	51 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1851	11	67
—	53 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Februar 1851	11	68 — 69

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1851. März 17	55 R.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen durch den Stadt- und Landfreund des Angermünder Kreises	12	79
22	58 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Neu-Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee	13	83
		IX. Postsachen.		
1850. Dec. 27	1 OP.	Verschiedene, mit dem 1. Januar 1851 im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam eintretende Cours-Veränderungen.	1	4
1851. Jan. 13	17 R.	Die den Königlichen Posten zu gewährende Hülfe	4	20
13	2 OP.	Ein, dem Anscheine nach Kleidungsstücke enthaltendes, bei dem	4	24
	4 OP.	Königlichen Post-Amte zu Wittstock lagerndes Packet	11	70
Febr. 10	2 OP.	Aufnahme von Post-Reisenden. (Beilage zum 7ten Stück des Amtsblatts.)		
März 3	3 OP.	Anderweitige Festsetzungen von Entfernungen derjenigen Stellen, an welchen unterwegs die Aufnahme von Personen zur Post stattfindet	11	70
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 41sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	1	1
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	6	39
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	10	59
—	—	Inhalts-Anzeige des 3ten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	12	75
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
1850. Dec. 13	R.	Rettung von vier Personen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Gensd'armen Nitschke II. in Potdam, den Büdner Hahn und den Einwohner Grell in Caputh	1	8
24	4 R.	Abonnement auf den Staats-Anzeiger	2	9
1851. Jan. 5	15 R. —	Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins. Bewilligung von Prämien an die Redactionen von Kreisblättern, welche die meisten und besten Aufsätze über landwirthschaftliche Gegenstände aufgenommen haben	4 5	20 37
9	R.	Dem aus der früheren Pieskower Mühle dicht am Scharmützel-See entstandenen Etablissement ist der Name: „Theresienhof" beigelegt	5	37

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1851.				
Jan. 25	26 R.	Entwendetes Steuer-Controll-Siegel № 1538	5	31
26	R.	Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Arbeiter Wessel in Neustadt-Eberswalde	5	37
27	25 R.	Stutendeckung durch Beschäler des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüts	5	30
—	—	Geschenke an Kirchen	5	37
—	—	Geschenke an Kirchen	6	42
Febr. 2	R.	Dem auf dem Ackerplan des Bürgers Werdermann in Gransee entstandenen Gehöft ist der Name: „Carlshof" beigelegt	10	65
11	38 R.	Nachweisung der Beschäl-Stationen des Brandenburger Landgestüts	7	46
20	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Pionier Bungenberg	10	66
28	R.	Dem in der Schorfheide, Forstrevier Grimnitz, neuerbauten Königl. Jagdhause ist die Benennung: „Jagdhaus am Hubertusstock" beigelegt	10	66
—	—	Geschenke an Kirchen	10	66
28	—	Ankündigung der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1851 auf der Königlichen Landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau gehalten werden sollen	11	73
—	—	Lectionsplan der Königlichen Staats- und Landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1851	13	87
März 18	R.	Rettung des Sohnes des Arbeitsmanns Bundrock aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Stiefsohn des Kreisgerichtsboten Schmitz, Ludwig Gensichen und den Maurerlehrling Naundorf in Potsdam	13	88
21	R.	Rettung des Schiffers Schön, aus Friedrichsthal, aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schiffsknecht Kersten und den Schiffseigenthümer Stern aus Potsdam	13	88
—	—	Geschenke an Kirchen.	13	88

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1851

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
März 26	65 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren..	14	90
	92 R.		18	124
	121 R.		22	161
April 19	93 R.	Salzverkauf von den Schiffern und Schiffsknechten.....	18	124
22	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehs.	18	128
Mai 9	110 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.....	20	143
13	112 R.	Instruction über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Classensteuer. (Erste Beilage zum 21sten Stück des Amtsblatts.)		
14	113 R.	Instruction über die Veranlagung der Einkommensteuer. (Zweite Beilage zum 21sten Stück des Amtsblatts.)		
21	122 R.	Ernennung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission der Einkommensteuer für Berlin.....	22	161
29	126 R.	Bezirks-Commission für die Einkommensteuer-Veranlagung der Stadt Berlin.....	23	167
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
April 11	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen	18	127
17	85 R.	Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Staatsbeamten.....	17	117
Mai 21	119 R.	Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine.	22	159
22	120 R.	Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine.	22	160
Juni 12	—	Geschäftslocal der Direction der Rentenbank und der Rentenbank-Casse für die Provinz Brandenburg.....	25	184
18	—	Haupt-Bank-Directorium. Errichtung einer Bank-Commandite in Frankfurt an der Oder.....	26	192
		III. Communal-Angelegenheiten.		
April 12	80 R.	Uebernahme von Gemeinde-Aemtern durch Staatsbeamte	16	112

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 6	—	Regierungs-Präsident von Metternich. Ernennung des Kreisschulzen Tabbert, in Netzen, zum stellvertretenden Mitgliede der Bezirks-Commission	24	171
20	141 R.	Ausführung der Gemeinde-Ordnung	26	190
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
April 5	76 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	15	107
19	88 R.	Bauholz-Verabreichung an Berechtigte aus Königlichen Forsten	17	121
Mai 5	106 R.	Ergänzung der Forst-Polizei-Ordnung	20 21	138 158
Juni 23	140 R.	Das Hüten in den Forsten	26	189
		V. Justizsachen.		
April 16	3 K.	Beglaubigung der Geburt- und Sterbe-Fälle bei den Juden in Lindow	20	144
Mai 21	4 K.	Das Institut der Schiedsmänner betreffend	24	172
21	5 K.	Anhängig gewesene Prozesse bei dem Königlichen Stadtgericht und Schiedsmannssachen in Berlin	25	183
		VI. Kirchen- und Schulsachen.		
März 20	2 Co.	Einmischung der Eltern, Vormünder und anderer Personen in die Schulzucht	15	107
Mai 11	R.	Förderung des Cölner Dombaues	20	147
12	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Bestätigung des früheren Predigtamts-Candidaten Räthjen als Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Saatzke und Umgegend	20	137
13	118 R.	Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer	21	152
16	116 R.	Evangelische Kirchen-Collecte Behufs des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Kemlitz	21	150
Juni 17	132 R.	Bezeichnung der Saldernschen höheren Bürgerschule zu Brandenburg als eine solche, welche zur Ertheiluug annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet worden ist	25	180
		VII. Militairsachen.		
April 30	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Friedens-Disloca-tion der Armee. (Beilage zum 20sten Stück des Amtsblatts.)		
Mai 6	107 R. 124 R.	Remonte-Ankauf pro 1851	20 22	142 162

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Polizeisachen.		
		a. Bau-Polizei.		
März 19	21 PP.	Polizeiliche Vorschriften in Betreff von Bau-Ausführungen	15	108
		b. Censursachen.		
April 7	71 R.	Verbot der Druckschrift: „Zur Politik der Contre-Revolution in Preußen, von H. von Arnim“	15	103
15	82 R.	Verbot der in Brüssel erscheinenden Zeitschrift: „Democrata polski“	16	113
16	86 R.	Verbot der Zeitschriften: „Jetzt wie sonst“ und „Thomas Peyne's Rechte des Menschen	17	119
21	84 R.	Verbot der in Bremen erscheinenden Zeitschrift: „Bremer Tages-Chronik“	17	117
28	91 R.	Verbot der Schriften: „Der Deutsche Militairstaat vor und während der Revolution“ und „König und Dichter“	18	123
30	95 R.	Verbot der Schriften: „Reden ꝛc. von Ludwigh“ und „Die Fackel von Ludwigh“	19	131
Mai 6	114 R.	Verbot der Zeitschrift: „Die Schildwacht“	21	150
27	123 R.	Verbot der Zeitschrift: „Deutsche Arbeiterhalle“	22	162
		c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
März 18	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Ergebnisse der im Jahre 1850 stattgehabten Feuerschäden	14	97
19	70 R.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Holtz, in Cöpenick, und Wolff, in Kyritz, und Agentur-Niederlegung der Kaufleute Buschmann, in Cöpenick, und Löwenstein, in Luckenwalde	14	92
29	77 R.	Agentur-Bestätigung des Kreis-Boniteurs Kunicke, in Storkow, und des pensionirten Ober-Steuer-Controlleurs Bode, in Freienwalde an der Oder.....	15	107
April 3	83 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Uthemann, in Wittstock, des pensionirten Salarien-Cassen-Rendanten Zobel, in Luckenwalde, des Kaufmanns Kroese, in Wittstock, und des Buchhändlers und Buchdruckereibesitzers Coldiz, in Jüterbogk ...	16	113
9	22 PP.	Agentur-Niederlegung der Kaufleute Blanchois und Liebmann und Agentur-Bestätigung des Tabackshändlers Hennig und des Kaufmanns Schröder in Berlin.....	17	122
15	89 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Niendorf, in Treuenbrietzen, und Agentur-Niederlegung des pensionirten Land- und Stadtgerichts-Rendanten Zobel, in Luckenwalde	17	121

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 23	24 PP.	Agentur-Niederlegung des Holzhändlers Friedländer und Bestätigung des vormaligen Kanzlei-Secretairs Puff, in Berlin	19	136
25	100 R.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Dettloff, in Königs-Wusterhausen, Schreber, in Luckenwalde, und Lambateur, in Joachimsthal	19	135
25	101 R.	Agentur-Bestätigung des Amtmanns Flügge, in Werbelow, in Stelle des Rittergutsbesitzers von Krause, auf Carmzow, und des Gutsbesitzers Lehmann, auf Cremzow	19	135
Mai 5	108 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Tegge, in Lindow, in Stelle des Kaufmanns Lichtwerk, und der Kaufleute Krull, in Zehdenick, und Hampe, in Gransee, in Stelle des Rathmanns Busse, in Zehdenick, und des Kaufmanns Harm, in Gransee	20	143
8	111 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$.	20	144
14	125 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bönisch, in Dahme, in Stelle des Kaufmanns Brandt, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Bölkow, in Joachimsthal	22	163
21	127 R.	Agentur-Bestätigung des Privat-Secretairs Rieck, in Kyritz, in Stelle des Kaufmanns Engelbrecht, und des Kaufmanns Köppen, in Spandau, in Stelle des Kaufmanns Lüdecke	23	167
21	130 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Fischer, in Cremmen, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schreber, in Luckenwalde	24	172
31	135 R.	Agentur-Bestätigung des Apothekers Schultz, in Teltow, des Stadt-Kämmerers Brenger, in Oderberg, und des Kornhändlers Rauch, in Oranienburg	25	183
		d. Gewerbe-Polizei.		
März 25	64 R.	Berichtigung der in verschiedenen Kalendern enthaltenen unrichtigen Angaben in Betreff der Jahrmärkte in der Brandenburger Neustadt	14	89
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Ziegler in Frankfurt.	15	108
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Elliot in Berlin	16	113
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Schäffer in Magdeburg	17	122
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	17	122
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Seyrig in Berlin	17	122
—	—	Patent-Ertheilung an den Büchsenmacher Teschner in Frankfurt an der Oder	18	128
—	—	Patent-Erlöschung des Leopold Franke in Wedderseleben	18	128
—	—	Patent-Ertheilung an den Bildhauer Kamphausen in Cöln	20	145
—	—	Patent-Ertheilung an den E. Drugulin in Leipzig	20	145
—	—	Patent-Ertheilung an den Bandagisten Winckler in Berlin	20	145

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Erlöschung des Tischlermeisters Willems in Düsseldorf.	20	145
—	—	Patent-Ertheilung an den Karden-Fabrikanten Lynen-Dumont in Stolberg	21	156
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Schöttler sen. in Magdeburg	21	157
—	—	Patent-Ertheilung an Louis Schönherr in Chemnitz	22	164
—	—	Patent-Ertheilung an den Apotheker Meister in Freiberg	22	165
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	22	165
—	—	Patent-Ertheilung an den Schlossermeister Huth in Berlin	23	168
—	—	Patent-Erlöschung des Stempel-Revisors Mendelssohn in Berlin	23	169
—	—	Patent-Erlöschung des Seidenwebermeisters Schloßmacher in Crefeld	24	177
Juni 8	29 PP.	Der im Juli d. J. zu Grünberg stattfindende Kram- und Viehmarkt	25	184
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. von Hagenow in Greifswald	25	184
—	—	Patent-Ertheilung an den Bergamts-Erspectanten von Dücker in Rödinghausen	26	193
—	—	Patent-Ertheilung an den Riethmacher Schrey in Elberfeld	26	193
—	—	Patent-Erlöschung des Johann Gottlob Seyrig in Berlin	26	193
		e. Medicinal-Polizei.		
März 29	66 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Wagenitz, Kreis Osthavelland	14	90
April 1	R.	Verzeichniß neu approbirter Hebammen im Regierungsbezirk Potsdam	15	109
5	75 R.	Interimistische Verwaltung des Physikats des Stadtkreises Potsdam	15	106
6	74 R.	Hebammen-Unterstützungen	15	106
8	78 R.	Verpflichtung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge zum eigenen Besitz der Pharmakopoe	16	111
10	79 R.	Verbot der Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan in den Apotheken	16	112
12	81 R.	Aufhebung der Viehsperre in Gräbendorf, Alt- und Neu-Glienicke, Kreis Teltow	16	113
Mai 5	97 R.	Aufhebung der Viehsperre in Schönerlinde, Kreis Niederbarnim.	19	132
14	25 PP.	Meldungen der Medicinal-Personen bei dem Stadt-Physicus in Berlin	21	155
Juni 16	30 PP.	Verbot des Verkaufs arsenikhaltiger Fliegen-Vertilgungsmittel	26	192
		f. Paß-Polizei.		
Mai 12	103 R.	Niederlegung der Pässe auf der Königl. Gesandschaft zu London.	20	137
12	104 R.	Ausdehnung des Paßkarten-Gebiets	20	138

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		g. Wasser-Polizei.		
März 27	68 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1851	14	91
29	63 R.	Die Schiffs-Passage durch die Drehbrücke bei Wittenberge	14	89
April 16	90 R.	Polizei-Ordnung für das Dölln-Fließ. (Beilage zum 18ten Stück des Amtsblatts.)		
19	87 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1851	17	120
29	96 R.	Verkehr auf den Teupitzer Schifffahrtsgewässern	19	131
Mai 1	102 R.	Aufhebung der Polizei-Verordnung in Betreff der Beschädigung des Oberdammes bei Schwedt und der darin belegenen Brücken	19	136
17	151 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1851	21	151
23	R.	Sperre der Drahthammer und Neustädter Schleuse im Finow-Kanal	22	166
24	R.	Sperre der Schleusenbrücke bei Neuemühle	22	166
Juni 21	142 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1851	26	191
		h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
März 30	67 R.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Hennigsdorf-Cremmen-Beetzer Communal-Chaussee	14	90
31	69 R.	Warnung vor Betheiligung an auswärtigen Lotterien	14	92
—	72 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro März 1851	15	104 u. 105
April 9	73 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro März 1851	15	106
22	23 PP.	Betrieb des Omnibus-Personen-Fuhrwerks in Berlin	18	125
23	R.	Sperrung der Passage auf der Straße von Kyritz nach Mirow über Dossow	18	130
29	94 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Beeskow	18	125
29	99 R.	Die amtliche Kartirung neuer Ansiedelungen	19	133
Mai 2	98 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Moabiter Actien-Chaussee.	19	132
5	26 PP.	Straßenstrecken in Berlin, in denen die Bürgersteige im Jahre 1851 mit Granitplatten zu belegen sind	22	163
12	109 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Bekanntmachungen für Spandau.	20	143
13	115 R.	Warnung für Auswandernde	21	150
14	105 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Actien-Chaussee	20	138
19	27 PP.	Anstellung der Subaltern-Beamten des Polizei-Präsidiums und der Executiv-Polizei-Beamten in der Stadt Berlin	23	168
29	28 PP.	Aufsichts-Verein für Haltekinder in der Stadt Berlin	24	175

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 7	R.	Sperrung der Landpassage über die Pinnower Zugbrücke	24	178
9	134 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Fehrbellin ..	25	183
10	128 R.	Schließung des von der Chaussee von Potsdam nach Gütergotz zwischen den Stationssteinen Nr. 45/46 nach Nowaweß abgehenden Weges	24	171
11	129 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro April 1851.....	24	171
11	R.	Sperrung der Brücken über die Temnitz bei dem Vorwerk Damm auf dem Wege nach Brunne und im Garzer Damm auf dem Wege von Rhinow über Sieversdorf nach Neustadt an der Dosse.	25	186
12	131 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.	25	179
14	133 R.	Die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage	25	180
20	136 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1851	26	188
22	139 R.	Erhebung des Chausseegeldes bei der Stations-Nr. 77 auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde	26	189
		IX. Postsachen.		
März 31	5 OPD.	Cours-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam.....	14	92
April 16	6 OPD.	Aufnahme von Post-Reisenden	17	121
Mai 15	7 OPD.	Erhöhung des Personengeldes bei der Berlin-Neu-Ruppiner Personenpost	21	155
Juni 17	138 R.	Bestellung recommandirter Briefe	26	189
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	14	89
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten.....	15	103
—	—	Inhalts-Anzeige des 6ten und 7ten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	16	111
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten und 9ten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten.....	18	123
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten, 11ten und 12ten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten .	21	149
—	—	Inhalts-Anzeige des 13ten und 14ten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten.....	22	159
—	—	Inhalts-Anzeige des 15ten und 16ten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten.....	23	167
—	—	Inhalts-Anzeige des 17ten und 18ten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten.....	25	179
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten, 20sten und 21sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten..	26	187
Juni 17	137 R.	Benennung der vormaligen Hohenzollernschen Fürstenthümer in amtlichen Erlassen und Verhandlungen	26	188

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
März 27	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königlichen Thierarzneischule im Sommersemester 1851.	14	101
April 9	R.	Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Kossäthensohn und Landwehrmann Klamann in Dannenberg	16	116
12	R.	Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Büdnersohn Bauer, in Kietz bei Storkow	16	116
—	—	Geschenke an Kirchen	16	116
—	—	Geschenke an Kirchen	18	130
Mai 15	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Herausgabe einer Zeitschrift für Landes-Cultur-Gesetzgebung	21	156
—	—	Geschenke an Kirchen	21	158
19	—	Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur in Berlin. Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben	23	169
21	R.	Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Büdner und Weber Griese und dessen Sohn in Liepe	22	166
—	—	Geschenke an Kirchen	22	166
21	R.	Rettung zweier Kinder aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Dienstjungen Buchwalder in Wendisch-Rietz	23	170
—	—	Geschenke an Kirchen	23	170
—	—	Geschenke an Kirchen	24	178
—	—	Geschenke an Kirchen	25	186
—	—	Geschenke an Kirchen	26	194

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1851

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juni 30	158 R.	Instruction über die Erhebung der Classensteuer ꝛc. vom 19. Juni 1851. (Zweite Beilage zum 29sten Stück des Amtsblatts.)		
Juli 9	162 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von 10 Packen Zucker, Wein,	29	216
	182 R.	rohen Kaffee und fabricirten Rauchtaback, welche an der Mecklen-	33	247
	200 R.	burgischen Grenze in Beschlag genommen worden	37	276
16	167 R.	Erhebung der classificirten Einkommensteuer	30	229
22	—	Regierungs-Präsidium. Instruction für die Bezirks-Commissionen zur Einkommensteuer-Einschätzung vom 13. Juli 1851. (Beilage zum 30sten Stück des Amtsblatts.)		
		II. Bausachen.		
Juli 2	150 R.	Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft	28	204
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Juni 21	146 R.	Verwaltung der Niederbarnimschen und der Teltowschen Kreis-Cassen	27	197
28	145 R.	Amortisirte Staatsschuldscheine	27	197
Juli 5	152 R	Verloosete Seehandlungs-Prämienscheine	28	207
8	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Verzeichniß von den noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine	30	230
Aug. 26	186 R.	Ziehung der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-	35	259
	194 R.	scheine	37	271
	209 R.		39	287
Sept. 16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Auszahlung der am 1. October 1851 fälligen Zinsen von den ausgegebenen Rentenbriefen	39	294
20	211 R.	Kündigung und Auszahlung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 ..... (und Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts.)	39	290

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 20	212 R.	Kündigung und Auszahlung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 (und Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts.)	39	290
23	210 R.	Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848	39	288
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Juni 24	—	Magistrat in Berlin. Einführung von Einzugsgeldern und einer Abgabe zur Deckung des Ausfalls an Bürgerrechtsgeldern	27	201
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Juni 26	144 R.	Verwendung der aus Königlichen Forsten frei oder gegen geringere als tarmäßige Bezahlung verabreichten Bauhölzer	27	196
Juli 7	154 R.	Aushändigung der Quittungen über die im ersten Quartal d. J. eingezahlten Veräußerungs-Gelder und Ablösungs-Capitalien von Domainen-Abgaben	28	208
17	164 R.	Verwaltung der Forst-Casse des Reviers Reiersdorf	30	227
21	169 R.	Verwaltung der erledigten Rent-Amts- und Forst-Cassen-Rendanten-Stelle zu Storkow und des Amts Mühlenhof	31	236
Sept. 1	193 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	36	269
4	199 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse	37	276
6	197 R.	Raff- und Leseholz-Berechtigung	37	275
		VI. Eisenbahn-Angelegenheit.		
Juli 4	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Uebernahme der Administration der Stargard-Posener Eisenbahn vom Staate	28	203
		VII. Justizsachen.		
—	6 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindesmordes	28	209
Aug. 16	7 K.	Jurisdictions-Veränderung des Gutes: „der Ober-Rüdow" genannt	35	261
20	8 K.	Das Institut der Schiedsmänner	35	261
Sept. 11	—	Kreisgericht zu Berlin. Beginn der ersten Schwurgerichtsperiode bei dem Schwurgericht für die Kreisgerichte zu Berlin, Beeskow und Spandau	38	285
		VIII. Kirchen- und Schulsachen.		
Juni 21	3 Co.	Schulamts-Präparanden-Anstalten in der Provinz Brandenburg	28	209
23	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Wriezen	27	195
Juli 11	161 R.	Verheirathung Militairpflichtiger	29	216
Aug. 3	173 R.	Fernere Bezeichnung solcher höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet sind	32	242
28	4 Co.	Schulamts-Präparanden-Anstalten in der Provinz Brandenburg	36	270

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 3	5 Co.	Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer für das Schulamt	37	277
13	205 R.	Neuer zweijähriger Lehrcursus bei der Königlichen Schiffsbauschule in Stettin	38	281
13	206 R.	Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer	38	282
		IX. Landtagssachen.		
Sept. 1	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Anmeldung der Gegenstände für den Communal-Landtag der Kurmark	36	266
19	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Termin zur Eröffnung des Kurmärkischen Communal-Landtags	39	287
		X. Militairsachen.		
Juli 4	—	Kriegs-Ministerium. Ausscheiden solcher Mitglieder aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staates übertreten	29	225
11	161 R.	Verheirathung Militairpflichtiger	29	216
30	—	Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste. Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes	33	250
Aug. 9	180 R.	Aushebung der Ersatz-Mannschaften	33	246
21	189 R.	Controll-Maaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Wehrmänner	35	261
Sept. 11	202 R.	Die Atteste über das Einkommen der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Invaliden-Pensions-Empfänger betreffend	38	279
13	215 R.	Vergütigungssätze für Landlieferungen an Graupe und Grütze	39	292
		XI. Polizeisachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Aug. 8	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1850. (Beilage zum 36sten Stück des Amtsblatts.)		
28	190 R.	Aerztliche Krankenpflege der Ortsarmen	36	266
		b. Censursachen.		
Juli 3	155 R.	Ausführung des Preßgesetzes	28	155
		c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Juni 25	153 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Emden in Spandau in Stelle des Kaufmanns Köppen, des Kaufmanns Stier in Rathenow in Stelle des Stadtsecretairs Hohenstein, des Kaufmanns F. R. Ehestädt in Cremmen in Stelle des Kaufmanns Fr. W. Ehestädt, des Kaufmanns Herfurth in Nauen und der Handlung Dunkelberg und Franz in Brandenburg in Stelle der Kaufleute Dunkelberg und Franz	28	207
27	32 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Grube in Berlin	28	212
29	33 PP.	Agentur-Bestätigung des Herrmann König in Berlin	28	212

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 6	163 R.	Agentur-Bestätigung des Stadtsecretairs Hohenstein in Rathenow in Stelle des Kaufmanns Brohm und des Kaufmanns Müller daselbst in Stelle des Kaufmanns Schnepel.....	29	217
17	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro erstes Semester 1851	30	230
24	176 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Stempel in Kietz bei Beeskow in Stelle des Glasermeisters Kalklösch in Beeskow	32	243
31	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1850. (Beilage zum 37sten Stück des Amtsblatts.)		
Aug. 8	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Resultate der Verwaltung der Land-Feuer-Societät pro 1. Januar bis ult. Juni d. J. und Feuer-Cassengelder-Ausschreiben.....	34	255
9	181 R.	Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{51}{52}$	33	246
Sept. 4	207 R.	Agentur-Bestätigung des Thierarztes Jenisch in Freyenstein, des Maurermeistes Birner in Luckenwalde und des Kaufmanns Kühne in Strasburg	38	282
5	208 R.	Agentur-Bestätigung des Amtmanns Fink in Gerswalde in Stelle des Rittergutsbesitzers Walter in Friedenfelde	38	282
5	44 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Franke in Berlin in Stelle des Kaufmanns Pieper	38	283
10	45 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schröder in Pankow..	38	283
		d. Gewerbe-Polizei.		
Juni 26	31 PP.	Der im Juli d. J. fallende Jahrmarkt in Wriezen.....	27	200
—	—	Patent-Ertheilung an den Chemiker Fuchs in Staßfurt	27	201
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	28	212
—	—	Patent-Erlöschung des Chemikers Lintz in Trier	28	212
—	—	Patent-Ertheilung an Blochmann und Kornhardt in Stettin	29	225
—	—	Patent-Ertheilung an den Maler Schall in Berlin	29	225
—	—	Patent-Ertheilung an den Papierfabrikanten Piette in Dillingen	29	225
—	—	Patent-Erlöschung des Mechanikers Buchholtz in London.....	29	225
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Bauer in Potsdam.....	30	231
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Sigl in Berlin....	30	231
—	—	Patent-Erlöschung des H. Metzger in Crefeld und G. Sander in Kitzingen.....	30	231
Juli 22	168 R.	Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte	31	235
—	—	Patent-Ertheilung an den Tischlermeister Nachtsheim in Coblenz	31	239
—	—	Patent-Ertheilung an den Bombardier Herlitschka in Ratingen	31	239
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt in Berlin	32	243
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Neuß Sohn in Aachen ...	34	255

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Erlöschung des Kupferschmidts Heckmann in Berlin ...	35	263
—	—	Patent-Ertheilung an den Director der Stettiner Gasanstalt Blochmann in Berlin	36	270
Sept. 3	196 R.	Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker	37	273
12	204 R.	Verbot der Betheiligung an der, von einer Actiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbetreibenden in Rethem angekündigten Waaren-Ausspielung	38	280
—	—	Patent-Ertheilung an den Lehrer Wolff in Berlin	38	284
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanicus und Opticus Oldendorff in Berlin	38	284
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Elliot in Berlin	38	284
—	—	Patent-Ertheilung an den Knopffabrikanten Langenbeck in Elberfeld	38	284
—	—	Patent-Erlöschung des Wege-Aufsehers Thielicke in Unna ...	38	284
16	214 R.	Ungültigkeits-Erklärung einer, der Schauspiel-Unternehmerin Charlotte von Gravenreuth, genannt von Berg, ertheilten, angeblich entwendeten Schauspiel-Concession	39	292
—	—	Patent-Ertheilung an Longin Ganterl aus Gurtweil in Baden	39	294
—	—	Patent-Erlöschung der Mechaniker Daelen und Kühne in Cöln	39	295
—	—	Patent-Erlöschung des Schichtmeisters Brambach in Cöln	39	295
		e. Medicinal-Polizei.		
Juni 20	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Schleunige Aufnahme Geisteskranker in die Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin	29	223
Juli 6	151 R.	Vacantes Kreisphysicat des Oberbarnimschen Kreises	28	206
10	159 R.	Aufhebung der Viehsperre in Wagenitz, Kreis Westhavelland ...	29	215
Aug. 5	174 R.	Erledigtes Physicat des Stadtkreises Potsdam	32	242
6	38 PP.	Verabfolgung von Giften an die concessionirten Kammerjäger ..	34	254
9	178 R.	Verabfolgung von Giften an die concessionirten Kammerjäger...	33	245
11	179 R.	Aufhebung der Viehsperre in Klosterfelde, Kreis Niederbarnim ..	33	246
13	39 PP.	In Berlin angestellte Hebammen	35	262
28	190 R.	Aerztliche Krankenpflege der Ortsarmen	36	266
Sept. 2	192 R.	Ankündigung des Hebammen-Unterrichts	36	268
4	42 PP.	Gefahr bei Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben	38	282
		f. Wasser-Polizei.		
Juni 26	143 R.	Polizei-Verordnung für den Schifffahrtsverkehr durch die Cummersdorfer Schleuse	27	195
29	—	Regierung in Merseburg. Stromverengung bei Mühlberg	28	213
Juli 8	R.	Sperrung der Kanalhaltung zwischen der Neustädter und Ragöser Schleuse im Finow-Kanal	28	213
17	166 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1851	30	228
24	R.	Sperre der Schifffahrt auf der Notte zwischen Mittenwalde und Königs-Wusterhausen	31	240
24	R.	Sperre der Schiffsschleuse zu Storkow	31	240

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 31	37 PP.	Schifffahrts-Polizei in Berlin	33	250
Aug. 16	184 R.	Polizei-Verordnung für die Bredereicher Havel oberhalb Zehdenick, insbesondere für den Verkehr bei und in der Bredereicher Schleuse und bei der Bredereicher Zugbrücke	34	253
16	185 R.	Polizei-Verordnung zur Sicherung des bei der Schleuse zu Niederfinow befindlichen Krahnes	35	259
20	187 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1851	35	260
Sept. 3	43 PP.	Polizei-Verordnung wegen der Signale der Dampfschiffe	38	283
8	R.	Sperre des Fahrwassers bei der Nedlitzer Fähre unweit Potsdam für die Schifffahrt und Flößerei	37	278
11	203 R.	Polizei-Verordnung wegen der Signale der Dampfschiffe	38	280
20	216 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1851	39	293
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni 28	149 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Potsdam	27	200
30	147 R.	Vorschriften in dem neuen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 über die Polizei-Vergehen	27	198
Juli 6	156 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Cremmen	28	208
8	157 R.	Statut für die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. (Erste Beilage zum 29sten Stück des Amtsblatts.)		
10	34 PP.	Oeffentliche Theater- und ähnliche Vorstellungen	29	219
10	35 PP.	Oeffentliche Lustbarkeiten	29	222
11	R.	Aufhebung der Sperrung der Brücke im Garzer Damm auf dem Wege von Rhinow über Sieversdorf nach Neustadt an der Dosse	29	226
12	160 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1851	29	216
18	165 R.	Polizei-Verwaltung über Hoppenrade	30	227
19	36 PP.	Berichtigung eines Fehlers in der polizeilichen Verordnung über öffentliche Theater- und ähnliche Vorstellungen	30	230
23	171 R.	Lustbarkeiten an Feiertagen	31	236
26	170 R.	Polizei-Verwaltung über das Gut Summt bei Oranienburg	31	236
Aug. 2	172 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Neu-Ruppin bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Cremmen	32	241
4	175 R.	Beachtung der sogenannten Polizeistunde	32	242
8	R.	Sperrung der Havelbrücke bei Spandau	33	252
15	183 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1851	34	253
16	188 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Zehdenick	35	261
18	R.	Sperrung der Brücken Nr. 55 und 56 im Garzer Damm auf dem Wege von Rhinow nach Neustadt an der Dosse	34	258
Sept. 1	40 PP.	Polizeiliche Meldungen in Berlin	37	277
2	41 PP.	Die bisherige Wollstraße auf dem Wedding hat den Namen: „Schwedenstraße" erhalten	37	278
12	201 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro August 1851	38	279

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 23	213 R.	Aufhebung der mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Bezug auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Conventionen	39	291
23	R.	Entwendung zweier Altarleuchter, eines Crucifixes und einer Altardecke aus der Marienkirche zu Treuenbrietzen	39	296
		XII. Postsachen.		
Juli 8	80PD.	Unbestellbarer Brief an Käbig in Cottbus mit 1 Thlr. Cassen-	29	217
	140PD.	Anweisung	33	248
9	90PD.	In den Wagen der von Passow abgehenden Posten vorgefundene	29	217
	150PD.	Gegenstände	33	248
9	100PD.	Unbestellbar zurückgekommenes Packet an W. Reichel in Ber-	29	218
	180PD.	lin	33	249
10	110PD.	Unbestellbar zurückgekommene Kiste von Steingaß in Potsdam	29	218
	160PD.	an die Wittwe Müller in Berlin	33	248
12	120PD.	Unbestellbar zurückgekommene Packete	29	218
	170PD.		33	248
28	130PD.	Cours-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam	31	237
Aug. 16	190PD.	Ermäßigung des Personengeldes bei der Personen-Post zwischen Berlin und Neu-Ruppin	34	254
20	200PD.	Werths-Declaration bei Sendungen von Cours habenden Papieren	35	262
Sept. 2	210PD.	In dem Genthin-Havelberger Postwagen gefundenes Geld	37	277
3	191 R.	Gebrauch der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden	36	267
	195 R.	Publikums	37	271
5	198 R.	Portofreiheit für die zur Beifügung neuer Zins-Coupons zu versendenden Neumärkischen Schuldverschreibungen	37	275
		XIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 22sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	27	195
—	—	Inhalts-Anzeige des 23sten und 24sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	28	203
—	—	Inhalts-Anzeige des 25sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	29	215
—	—	Inhalts-Anzeige des 26sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	30	227
—	—	Inhalts-Anzeige des 27sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	32	241
—	—	Inhalts-Anzeige des 28sten und 29sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	33	245
—	—	Inhalts-Anzeige des 30sten und 31sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	36	265

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 32sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	39	287
		XIV. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 26	148 R.	Die veränderte Form des Staats-Anzeigers	27	199
Juli 3	R.	Lebensrettung zweier Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Fischermeister Kobow und dessen Sohn zu Amt Zechlin	28	214
4	R.	Die bei Luckenwalde belegene Wollspinnerei und Tuchfabrik wird statt des bisherigen Namens: „Lindenberger Mühle" künftig: „Lindenberg" genannt	28	213
4	R.	Dem, dem Kaufmann Krause in Teltow gehörigen Gehöfte auf dem Ackerplan seines Bauergutes zu Schönow ist der Name: „Schweizerhof" beigelegt	28	214
4	R.	Das auf der Angermünder Feldmark belegene Stammsche Ackergut hat den Namen: „Sternfelde" erhalten	28	214
—	—	Geschenke an Kirchen	28	214
Aug. 2	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Handlungsdiener Mödebeck in Berlin	33	252
4	177 R.	Verwaltung des Landrathsamts Zauch-Belzigschen Kreises	32	243
—	—	Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester $18\frac{5}{6}$	32	244
4	—	Verzeichniß der Vorlesungen für das Wintersemester $18\frac{5}{6}$ bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau	34	257
—	—	Geschenke an Kirchen	34	258
—	—	Geschenke an Kirchen	35	265
26	—	Empfehlung des, von dem pensionirten Bürgermeister Schnetter in Angermünde herausgegebenen Repertorii der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen von 1846 bis 1850	36	270
Sept. 11	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Handlungsdiener Kelch in Berlin	39	296
15	—	Thierarzneischul-Direction. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Thierarzneischule in Berlin im Winter $18\frac{5}{6}$	38	286
18	217 R.	Empfehlung der von dem Kammergerichts-Referendarius a. D. Eggert in Berlin unter dem Titel: „Das heutige Gesinderecht in den Preußischen Staaten" herausgegebenen Schrift ..	39	294
—	—	Geschenke an Kirchen	39	296

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1851 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Sept. 30	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehes	42	323
Oct. 4	233 R.	Amtliches Waaren-Verzeichniß zu dem, vom 1. October 1851 ab geltenden Zoll-Tarif	41	313
7	232 R.	Instruction über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der classificirten Einkommensteuer. (Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts.)		
Nov. 4	260 R. 287 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von zwei Packeten mit baumwollenen Waaren (Englisch Leder) und rohen Kaffee, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden sind	46 50	352 393
21	277 R.	Zusatz zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Potsdam	48	377
28	280 R.	Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	49	381
28	283 R.	Herabsetzung der Ausfuhr-Bonification von inländischem Branntwein	50	391
Dec. 9	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Erhebung der Tabackssteuer in Berlin pro 1851 bis 1854	51	401
10	291 R.	Anderweitige Benennung des Königl. Gewerbesteuer-Amtes zu Berlin	51	400
12	294 R.	Classification der Tabackssteuer für 1852 bis 1854	52	403
		b. Andere Abgaben.		
Oct. 7	230 R.	Schiffahrts-Abgaben für die Benutzung des Louisenstädtischen Kanals in Berlin	41	312

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Sept. 22	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	41	313
23	235 R.	Herabsetzung der Zinsen der freiwillig. Staats-Anleihe des Jahres 1848	42	315
29	222 R.	Convertirung der Obligationen über die freiwillige Staats-Anleihe des Jahres 1848	40	293
Oct. 3	227 R.	Verloosung vormals Sächsischer, jetzt Preußischer Kammer-Credit-Cassenscheine	41	310
3	228 R.	Verloosung vormals Sächsischer, jetzt Preußischer Steuer-Credit-Cassenscheine	41	310
Oct. 16	240 R.	Realisation der fälligen Zins-Coupons von Staatspapieren	43	329
18	239 R.	Kündigung von Bank-Obligationen	43	327
28	253 R.	Erhebung der Kriegsschuldensteuer dritten Verbandes	44	344
29	254 R.	Herabsetzung der Zinsen der freiwillig. Staats-Anleihe des Jahres 1848	45	347
Nov. 11	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Erste öffentliche Verloosung von Rentenbriefen	46	356
17	263 R.	Herabsetzung der Zinsen der freiwillig. Staats-Anleihe des Jahres 1848	47	360
19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	48	379
22	—	Haupt-Bank-Directorium. An- und Verkauf von inländischen Staats- und anderen öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten	49	282
Dec. 6	—	Haupt-Bank-Directorium. Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen	50	394
15	—	Haupt-Bank-Directorium. Beschränkung der Annahme von Geldern, zu deren Annahme die Preußische Bank nicht verpflichtet ist	52	406
18	298 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder ꝛc.	52	405
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Oct. 6	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung eines Mitgliedes der Bezirks-Commission für die Einführung der Gemeinde-Ordnung	41	310
7	231 R.	Einführung der Gemeindeordnung in Potsdam	41	312
17	241 R.	Einführung der Gemeinde-Ordnung in Treuenbrietzen	43	329
Dec. 4	282 R.	Einführung der Gemeinde-Ordnung in Brück	50	391
10	289 R.	Einführung der Gemeinde-Ordnung in Straußberg	51	399
16	290 R.	Einführung der Gemeinde-Ordnung in Rathenow	51	400
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Nov. 14	266 R.	Die Zusendung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien an die Königl. Gerichtsbehörden, beziehungsweise deren Aushändigung an die Ablösenden	47	362

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 17	267 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	47	362
		V. Justizsachen.		
Nov. 3	9 K.	Anderweite Bezirks-Eintheilung der Gerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk	47	363
13	10 K.	Jurisdiction über die Bewohner von Schmöckwitz-Werder	48	378
		VI. Kirchen- und Schulsachen.		
Sept. 23	219 R.	Bezeichnung solcher höherer Bürgerschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet worden sind	40	298
23	225 R.	Verbesserung des öffentlichen Schulwesens in den Jahren 1849 und 1850	40	300
Oct. 2	237 R.	Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1850	42	318
8	6 Co.	Kirchen-Collecte für den Zweck der Gustav-Adolph-Stiftung bei der diesjährigen Feier des Reformations-Festes	42	322
14	242 R.	Befähigung der höheren Bürgerschule zu Perleberg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches	43	329
16	7 Co.	Verlegung des Schullehrer-Seminars von Potsdam nach Cöpenick	43	334
19	245 R.	Empfehlung einer Karte des heiligen Landes zum Gebrauch für Stadt- und Landschulen	43	333
Nov. 21	276 R.	Staats-Anerkennung der in Fredersdorf entstandenen neuen Kirchengemeinde getrennter Lutheraner	48	377
		VII. Militairsachen.		
Oct. 6	—	General-Commando und Ober-Präsidium. Anbringung von Reclamationen und Anträgen auf Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienst, auf Entlassung oder Beurlaubung von demselben	41	309
		VIII. Polizeisachen.		
		a. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Sept. 25	234 R.	Agentur-Bestätigung des Schulzen Bünger in Craatz, des Mühlenbesitzers Kieseler in Bugk, des Bauergutsbesitzers Ballhausen in Radewege und des Lehrers Weidelt in Petersdorf	41	313
26	—	Verlegung des Geschäftslocals der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Directon der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz	41	314

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 8	246 R.	Agentur-Bestätigung des Auctions-Commissarius Meltzer in Prenzlau in Stelle des Rathsherrn Reiter und des Cassen-Verwalters Lösch in Wittenberge in Stelle der Kaufleute Hoffmann und Römer	43	333
13	238 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Junker in Bernau und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Henning in Wittstock	42	319
21	256 R.	Agentur-Bestätigung des Rathsherrn und Kaufmanns Lüdecke in Spandau in Stelle des Rathsherrn Möwes	45	349
31	261 R.	Agentur-Bestätigung des Essigfabrikanten Lamperts in Neustadt-Eberswalde in Stelle des Seifensiedereibesitzers Wenzke, des Stadt-Secretairs Brüning in Treuenbrietzen in Stelle des Kaufmanns Jänicke, des Seifensiedereibesitzers Wenzke in Neustadt-Eberswalde in Stelle des Kaufmanns Müller, und des Maurermeisters Schramm in Freienwalde a. d. O.	46	352
Nov. 11	49 PP.	Freihaltung der Passage für die Fahrzeuge der Feuerwehr	48	379
12	265 R.	Das feuergefährliche Tabackrauchen	47	361
17	278 R.	Agentur-Niederlegnng des Buchhalters Stricker in Oranienburg und des Oberamtmanns Bohnstedt in Kaltenhausen und Bestätigung des Rittergutsbesitzers Schwietzke in Wahlsdorf	48	377
29	286 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{51}{52}$	50	393
		b. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Erlöschung des Ingenieur Elsner in Berlin	41	314
—	—	Patent-Erlöschung des Hauptmanns a. D., Freiherrn v. Seckendorff in Heinrichshalle	41	314
—	—	Patent-Ertheilung an den Schlossermeister Penz in Berlin	42	325
—	—	Patent-Ertheilung an den Schlossermeister Basch in Berlin	42	325
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Beermann in Berlin	42	325
—	—	Patent-Erlöschung des Ludwig Lützenkirchen in Cöln.	42	325
Oct. 20	244 R.	Beförderung von Auswanderern über London nach New-York	43	333
—	—	Patent-Ertheilung an den Techniker Kelbe in Sudenburg-Magdeburg	43	335
—	—	Patent-Erlöschung des Stempel-Revisors Mendelssohn in Berlin	43	335
—	—	Patent-Ertheilung an den Schlossermeister Schild in Elberfeld	44	344
—	—	Patent-Ertheilung an den Mathematiker Schönemann in Brandenburg	44	345
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Wesenfeld in Barmen	46	356
Nov. 10	48 PP.	Polizei-Verordnung über den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten	47	364
25	271 R.	Die von einem Actien-Vereine für Industrie in London angekündigte sogenannte Prämien-Vertheilung (Waaren-Ausspielung)	48	371
—	—	Patent-Ertheilung an den Maurermeister Silbermann in Breslau	48	380
—	—	Patent-Ertheilung an Joseph Watremetz in Aachen	48	380

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Ertheilung an den Stahlfabrikanten Huth in Haagen ...	50	395
Dec. 4	293 R.	Einrichtung von Kehrbezirken in der Stadt Prenzlau	51	401
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	51	402
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenmeister C. Schwartzkopff zu Magdeburg	52	406
		e. Medicinal-Polizei.		
Sept. 2	218 R.	Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts	40	297
24	220 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Demerthin, Kreis Ostpriegnitz	40	298
24	221 R.	Aufhebung der Viehsperre in Manker, Kreis Ruppin	40	298
Oct. 14	47 R.	Schädlichkeit des Kohlendampfes	43	334
26	251 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ruhlsdorf, Kreis Niederbarnim	44	342
Nov. 1	255 R.	Anlage einer neuen Apotheke in der Stadt Rhinow	45	349
7	258 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Gemeinde Bamme, Kreis Westhavelland	46	351
26	50 PP.	Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers und Fliegen-Wassers	49	381
28	281 R.	Beschälkrankheit der Pferde	50	385
Dec. 2	279 R.	Aufhebung der Viehsperre in Cremmen	49	381
		d. Paß-Polizei.		
Oct. 18	243 R.	Zusammenstellung der mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragten auswärtigen Behörden	43	330
Dec. 3	285 R.	Die Ausfertigung von Paßkarten	50	392
		e. Preß-Polizei.		
Dec. 17	295 R.	Verbot des Debits der Schrift: König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album	52	403
		f. Wasser-Polizei.		
Oct. 21	247 R.	Verbot des Absetzens von Holz- oder anderen Gegenständen auf den Buhnen und bepflanzten Ufern der Teupitzer Schifffahrtsgewässer	44	311
25	252 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1851	44	343
30	257 R.	Polizei-Verordnung für die über den Finow-Kanal führende Zugbrücke bei dem Königl. Hüttenwerke Eisenspalterei	46	351
Nov. 16	269 R.	Polizei-Verordnung in Betreff des Schutzes der Buhnen an der Spree	48	370
19	270 R.	Sperrung des Templiner, Wentow-, Voß-, Malzer, Finow und Werbelliner Kanals, der faulen Havel und des Lychener Kanals für Schifffahrt und Holzflößerei	48	370

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 19	275 R	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im October 1851	48	376
Dec. 19	296 R	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im November 1851	52	404
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept. 25	226 R	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Perleberg	40	306
29	224 R	Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Brandenburg-Rathnower Chaussee	40	299
Oct. 9	46 PP	Das Collectenwesen in Berlin	42	323
12	236 R	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro September 1851	42	317
17	PP	Verlegung des Geschäftslocals des Lieutenants des Berliner fünften Land-Polizei-Reviers	43	339
21	R	Sperre der Langen Brücke bei Brandenburg	43	338
25	R	Sperre der Zugbrücke bei Hennigsdorf	44	345
Nov. 3	R	Sperre der Brücke über den kleinen Haupt-Kanal in Zootzen	45	350
12	259 R	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro October 1851	46	352
12	R	Verlängerung der Sperre der Zugbrücke bei Hennigsdorf	46	358
19	R	Sperre der über die Havel bei Pinnow führenden Zugbrücke	47	368
25	272 R	Uebersicht der Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens pro 1851 Behufs Berechnung der Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde	48	371—373
25	273 R	Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1851 Behufs Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage	48	374
25	274 R	Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pacht-Getreides der Domanial-Einsassen	48	375
Dec. 9	284 R	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1851	50	392
9	292 R	Anfertigung der Bevölkerungslisten	51	400
17	297 R	Die Verhinderung der Beschädigung der Telegraphen-Leitung an der Charlottenburger Eisenbahnbrücke	52	405
		IX. Postsachen.		
Sept. 2	23 OPD	In dem Genthin-Havelberger Postwagen gefundenes Geldstück	41	313
20	22 OPD	Post-Veränderungen auf dem Passow-Stralsunder Course	40	306
27	223 R	Portopflichtigkeit der Sendungen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	40	299
30	229 R	Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes bei Briefen nach Nord-Amerika	41	311
Oct. 8	24 OPD	Bei der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin lagernde, unbestellbare Packet-, Geld- und Werth-Sendungen	42	320
	31 OPD		46	354
8	25 OPD	Unbestellbare Fahrpost-Sendungen	42	322
	29 OPD		46	353

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 8	26 OPD	Unbestellbar lagerndes Packet	42	322
	30 OPD		46	353
17	27 OPD	Unbestellbar nach Freienwalde a. d. O. zurückgekommenes Packet	43	334
	33 OPD		47	363
22	28 OPD	In dem Wagen der Plau-Glöwener Post aufgefundene Gegen-	44	344
	34 OPD	stände	48	378
25	248 R	Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg	44	341
25	249 R	Benutzung von Postfreimarken zur Berichtigung der Botengebüh- ren für die expresse Bestellung von Briefen	44	342
Nov. 7	32 OPD	Von Malchin als unbestellbar zurückgekommener Brief mit 10 Thlr.	46	356
	36 OPD	Cassen-Anweisungen	50	394
18	262 R	Benutzung der gestempelten Post-Couverts zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc., so wie zu Adressen für Fahrpost-Sendungen von geringerem Gewicht	47	359
18	264 R	Post-Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Stettin und Kopenha-	47	360
	268 R	gen und Schluß derselben	48	369
22	35 OPD	Einrichtung einer Local-Personen-Post zwischen Angermünde und Schwedt	48	378
Dec. 13	288 R	Die durch den unterseeischen Telegraphen von Calais nach Dover hergestellte Verbindung der Preußischen Telegraphen-Linien mit denen Großbritaniens	51	399
19	37 OPD	Die Verlegung der Poststraße zwischen Dahlwitz und Alt-Landsberg	52	405
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 33sten und 34sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	42	315
—	—	Inhalts-Anzeige des 35sten, 36sten und 37sten Stücks der Ge- setzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	43	327
—	—	Inhalts-Anzeige des 38sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	45	347
—	—	Inhalts-Anzeige des 39sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	48	369
—	—	Inhalts-Anzeige des 40sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	51	399
—	—	Inhalts-Anzeige des 41sten Stücks der Gesetzsammlung de 1851 für die Königlichen Preußischen Staaten	52	403
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 29	—	Civil-Waisen-Amt in Potsdam. Uebersicht von dem Zustande des Civil-Waisenhauses in Potsdam am Schlusse des Jahres 1850	43	339
Oct. 3	—	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1850	42	324

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 8	—	Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1850 .... (Beilage zum 44sten Stück des Amtsblatts.)		
14	R	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Zimmergesellen Meyer in Fehrbellin	44	345
15	R	Lebensrettung eines Menschen durch die Tagelöhner Steffen und Schurke in Bülowsfiege	43	338
15	R	Lebensrettung eines Menschen durch den Schuhmacher Frost, den Barbier Pollnow, den Kaufmann Böhm, den Zimmergesellen Götze und den Glaser Büttner in Werder	43	338
15	R	Lebensrettung eines Menschen durch den Dienstknecht Schurrmann in Neu-Lübbenau	43	339
—	—	Geschenke an Kirchen	43	340
15	R	Lebensrettung eines Kindes durch den Arbeitsmann Perret in Brandenburg	44	346
—	—	Geschenke an Kirchen	44	346
19	250 R	Empfehlung einer Schrift über Gymnastik	44	342
16	R	Lebensrettung eines Knaben durch den Zimmergesellen Pollehne in Spandau	44	346
25	R	Lebensrettung eines Kindes durch den Trompeter Thiele in Berlin	45	350
Nov. 23	R	Lebensrettung eines Menschen durch die Fischersöhne Haase und Friedrich in Grimnitz	49	383
24	R	Lebensrettung eines Knaben durch den Knaben Herm in Liebenwalde	49	383
27	R	Lebensrettung eines Menschen durch den Büdner Spiegelberg in Zoll bei Hohensaathen	49	384
—	—	Geschenke an Kirchen	49	384
30	R	Lebensrettung eines Menschen durch den Dienstknecht Lisch in Dannenberg	50	398
30	R	Lebensrettung von drei Menschen durch die Büdner Wilhelm und Carl Spiegelberg und des Letzteren Sohn Carl in Neuenzoll	50	398
Dec. 8	R	Dem auf der Feldmark Lichterfelde bei Neustadt-Eberswalde erbauten Forsthause ist die Benennung: „Carlshöhe“ beigelegt	50	398
—	—	Geschenke an Kirchen	50	398
10	R	Lebensrettung eines Menschen durch den Arbeitsmann Eisenfeld auf der Schäferei bei Sandhausen	51	402

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 3. Januar. **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3339. Statut des Deichverbandes für die Neiße- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

Das vorjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3340. Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

Nachdem die Stelle des zweiten Mitgliedes der Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg durch die Versetzung des Kammergerichts-Assessors Pietzker erledigt worden, haben die Herren Minister der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten solche dem Königlichen Regierungs-Rath und Stempel-Fiscal Witte, zu Berlin, übertragen.

Potsdam, den 30. December 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. October 1850.

№ 1. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von 6 Packen baumwollner Waaren, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden. IV. 433. Oct.

In der Nacht vom 2. zum 3. Juli d. J. sind im Grenzbezirke an der Mecklenburgischen Grenze auf dem Wege von der Wittstocker zur Regeliner Straße bei den Zechliner Mühlen 6 Packen baumwollner Waaren (englisch Leder), zusammen 2 Ctr. 63 Pfd. netto wiegend, welche von 6 entsprungenen Packenträgern getragen wurden, von den Grenzbeamten in Beschlag genommen worden.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorgenannten Waaren zu ermitteln, so werden alle diejenigen, welche begründete Eigenthumsansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und der Erlös daraus zur Staatscasse eingezogen werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Digitized by Google

Potsdam, den 22. December 1850.

№ 2.

Betrifft die Declaration einiger Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 in Gewerbe-Angelegenheiten. I. 2305. Nov.

Der häufig wahrgenommene Uebelstand, daß viele Handwerker, welche die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zu erlangen wünschen, der Innung einer, von ihrem Wohnorte entfernten Stadt beitreten, weil sie bei der Prüfungs-Commission dieser Innung, mit deren Mitbürger sie nicht in Mitbewerbung treten, zur Ablegung der Prüfung leichter zugelassen werden und eine günstigere Beurtheilung ihrer Leistung finden, als bei der Innungs- oder Kreis-Prüfungs-Commission ihres Wohnortes, resp. ihres Bezirks, führt in vielen Fällen zu einer Umgehung der bestehenden Prüfungsvorschriften und zu häufigen Streitigkeiten zwischen Innungen benachbarter Städte. Auch ist nicht zu verkennen, daß jene Ausdehnung der Innungs-Genossenschaft auf Gewerbetreibende, welche in weit von einander entlegenen Orten wohnen, in der Regel die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und die Erreichung der im § 104 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bezeichneten Zwecke der Innung verhindert. Zur Beseitigung derartiger Mißverhältnisse und Streitigkeiten ist im § 111 a. a. O. vorgeschrieben,

> daß einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer, außerhalb seines Wohnortes bestehenden Innung nur dann gestattet sei, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist.

Demgemäß enthält auch das, Behufs Revision der älteren Innungs-Statute veröffentlichte Normal-Statut im Eingange des § 3 eine entsprechende Festsetzung, welche in jedes revidirte, wie in jedes Statut einer neuen Innung aufgenommen werden muß. Nachdem nun die im § 66 der Verordnung vom 9. Februar v. J. bestimmte Frist zur Einreichung der revidirten Statut-Entwürfe längst abgelaufen ist, darf auch denjenigen Innungen, deren Statuten noch nicht mit den neueren gesetzlichen Bestimmungen in Einklang gebracht sind, fortan nicht mehr gestattet werden, bei Aufnahme von Innungsgenossen nach anderen Grundsätzen zu verfahren, als dieselben im § 111 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und im Eingange des § 3 des Normal-Statuts vorgeschrieben sind, vielmehr erfordert das gemeinsame Interesse sämmtlicher Innungen, daß die vorgesetzten Behörden von dem ihnen zustehenden Aufsichtsrechte zur Verhütung der Nachtheile Gebrauch machen, welche durch das erwähnte Verfahren einzelner Innungen entstehen.

Die hierdurch begründete Beschränkung des Beitritts zu auswärtigen Innungen macht aber zugleich eine sorgfältige Ueberwachung der Innungen in der Hinsicht unerläßlich, daß Gewerbtreibenden, welche einer, in ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe bestehenden Innung beitreten wollen, die Aufnahme weder aus ungesetzlichen Gründen verweigert, noch auch durch unzulässige Anforderungen, rücksichtlich der Bedingungen des Beitritts erschwert werden darf. Insbesondere sind die Innungen nach dem die Vorschriften des § 37 der Verordnung vom 9. Februar v. J. mit deren Verkündigung in Kraft getreten und die im § 42 a. a. O. vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der Prüfungs-Zeugnisse durch die Anweisung für die Prüfungs-Commissionen vom 31. März v. J. erlassen sind, nicht mehr befugt, die Ablegung der Meisterprüfung nach den Bestimmungen der älteren Statuten, so weit diese mit

Digitized by Google

den neuen Prüfungs-Vorschriften in Widerspruch stehen, zu verlangen, und eben so wenig dürfen, nach den Bestimmungen des § 61 zu 1 der Verordnung vom 9. Februar v. J. bei den Innungen, deren Statuten noch nicht revidirt sind, die bisherigen hohen Aufnahmegebühren, so weit sie den Betrag von 5 Thlr. übersteigen, forterhoben werden. In beiden Beziehungen ist die neue Regelung der Bedingungen der Aufnahme nicht von der vorgängigen Revision der älteren Statuten abhängig gemacht.

Demnach wird nun für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks, höherer Anweisung gemäß, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung hiermit angeordnet:

a) keine Innung ist befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des, die Aufnahme verlangenden, oder in größerer Nähe des Wohnortes als am Sitze der Innung eine Innung seines Gewerbes besteht;

b) bei keiner Innung dürfen Meister- oder Gesellen-Prüfungen nach anderen Bestimmungen, als nach den Vorschriften, welche den Prüfungs-Commissionen durch die Anweisung vom 31. März v. J. ertheilt sind, abgehalten werden;

c) keiner Innung ist die fernere Erhebung von Aufnahmegebühren, welche den Betrag von 5 Thalern übersteigen, vor erfolgter Revision des betreffenden Innungsstatutes gestattet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. December 1850.

№ 3. Agentur-Bestätigung. l. 948. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann A. F. Ziemdorff, zu Cremmen, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau für die Stadt Cremmen und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 1. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

Digitized by Google

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 1.

Verschiedene, mit dem 1. Januar 1851 im hiesigen Bezirk eintretende Cours-Veränderungen.

Mit dem 1. Januar k. J. werden im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Cours-Veränderungen eintreten:

I. Hinsichtlich der Personenpost zwischen Potsdam und Wittenberg.

Diese Post wird nachstehenden Gang erhalten:

vom Posthause zu Potsdam täglich 5½ Uhr Abends,
vom Bahnhofe zu Potsdam täglich 6 Uhr Abends,
nach Ankunft des aus Berlin um 5 Uhr Nachmittags abgehenden Dampfwagenzuges
durch Beelitz 8 Uhr 5 bis 8 Uhr 15 Minuten Abends,
durch Treuenbrietzen 9 Uhr 50 Minuten bis 10 Uhr Abends,
durch Kroppstädt 11 Uhr 40 Minuten bis 11 Uhr 50 Minuten Abends,
in Wittenberg 1 Uhr früh.

umgekehrt:

aus Wittenberg täglich 12½ Uhr Nachts,
durch Kroppstädt täglich 1 Uhr 40 Minuten bis 1 Uhr 50 Minuten früh,
durch Treuenbrietzen täglich 3 Uhr 30 Minuten bis 3 Uhr 40 Minut. früh,
durch Beelitz täglich 5 Uhr 15 Minuten bis 5 Uhr 25 Minuten früh,
zu Bahnhof Potsdam 7½ Uhr früh zum Anschlusse an den um 8 Uhr Morgens abgehenden Dampfwagenzug nach Berlin,
zu Potsdam 7 Uhr 40 Minuten früh.

Es werden hiernach die aus Berlin um 5 Uhr Nachmittags abreisenden Personen auf dem Bahnhofe zu Potsdam Gelegenheit zur baldigen Weiterbeförderung in der Richtung nach Wittenberg finden und die vom Wittenberger Course ankommenden Personen sich auf dem Bahnhofe zu Potsdam, ohne die Stadt selbst zu berühren, dem ersten Dampfwagenzuge nach Berlin anschließen können.

Das Personengeld bei der gedachten Post bleibt auf 5 Sgr. für die Meile bestimmt, wofür nach wie vor 30 Pfd. Gepäck frei befördert werden.

Digitized by Google

Der veränderte Gang der Post wird in der Richtung nach Wittenberg bereits vom 31. December d. J. beginnen.

II. Hinsichtlich der Post-Verbindungen der Städte Belzig und Niemegk.

1. Die Personenpost zwischen Belzig und Brandenburg wird folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Belzig täglich 2 Uhr früh,
zu Brandenburg täglich 6 Uhr 30 Minuten früh
zum Anschlusse an die Morgenzüge auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.
aus Brandenburg täglich 3 Uhr Nachmittags
nach Durchgang der Mittagszüge auf der gedachten Bahn,
in Belzig täglich 7 Uhr 30 Minuten Abends.

2. Die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Belzig und Zahna wird aufgehoben, und werden in deren Stelle, zur Gewinnung der nöthigen Verbindungen für die Stadt Niemegk, eingerichtet werden:

a) eine wöchentlich zweimalige Personenpost zwischen Treuenbrietzen und Niemegk mit folgendem Gange:

aus Treuenbrietzen Sonntag und Donnerstag, 10¼ Uhr Abends, nach Durchgang der Personenpost von Potsdam nach Wittenberg,
in Niemegk an denselben Tagen 12 Uhr Nachts,
aus Niemegk Montag und Freitag, 1¼ Uhr früh,
in Treuenbrietzen an denselben Tagen 3 Uhr früh, zum Anschlusse an die Personenpost von Wittenberg nach Potsdam.

b) eine wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Niemegk und Treuenbrietzen mit folgendem Gange:

aus Niemegk Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend, 6 Uhr Abends,
in Treuenbrietzen an denselben Tagen, 9 Uhr Abends, zum Anschlusse an die Post nach Potsdam und Wittenberg,
aus Treuenbrietzen Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag, 4 Uhr früh, nach Durchgang der Posten von Potsdam und Wittenberg,
in Niemegk an denselben Tagen 7 Uhr früh;

c) eine wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Niemegk und Belzig im Zusammenhange mit den Posten ad a. und b. mit folgendem Gange:

aus Niemegk Sonntag, Mittwoch und Freitag 7½ Uhr Morgens,
in Belzig an denselben Tagen 10 Uhr Vormittags,
aus Belzig an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags,
in Niemegk an denselben Tagen 5½ Uhr Abends.

Das Personengeld bei der Personenpost zwischen Treuenbrietzen und Niemegk wird, wie bei der Personenpost zwischen Belzig und Brandenburg 5 Sgr. für die Meile betragen, wofür 30 Pfund Gepäck frei befördert werden. Der auf dem Bocke des Hauptwagens befindliche offene Passagierplatz wird jedoch, wenn Reisende solchen verlangen, gegen ein Personengeld von 4 Sgr. für die Meile vergeben werden. In der Richtung von Niemegk nach Treuenbrietzen kann die

Digitized by Google

Gestellung von Beichaisen nur dann stattfinden, wenn letztere mit der vorhergehenden Postgelegenheit in Treuenbrietzen bestellt worden sind, weshalb die Reisenden wohlthun werden, sich in Niemegk möglichst zeitig zur Mitfahrt zu melden.

III. Hinsichtlich der Post-Verbindungen der Stadt Rathenow:

1) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Rathenow und Jerichow wird aufgehoben werden.

2) Die Personenpost zwischen Rathenow und Brandenburg wird statt des bisherigen wöchentlich dreimaligen, einen wöchentlich viermaligen Gang erhalten und in folgender Art coursiren:

aus Rathenow Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 6 Uhr Morgens,
in Brandenburg 10½ Uhr Vormittags zum Anschlusse an die Mittagszüge der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn,
aus Brandenburg an denselben Tagen, gegen 9 Uhr Abends nach Durchgang der Abendzüge auf der gedachten Bahn,
in Rathenow Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag, gegen 1½ Uhr früh;

3) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Rathenow und Genthin wird folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Rathenow Sonntag, Dienstag und Donnerstag 1½ Uhr früh,
in Genthin an denselben Tagen 6½ Uhr früh zum Anschlusse an die Frühzüge der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn,
aus Genthin an denselben Tagen, 9¼ Uhr Abends nach Durchgang der Abendzüge auf der gedachten Bahn,
in Rathenow Montag, Mittwoch und Freitag gegen 2¼ Uhr früh.

Das Personengeld bei den unter 2 und 3 genannten Posten bleibt, wie bisher, auf 5 Sgr. für die Meile bestimmt und sind dafür 30 Pfund Gepäck frei zu befördern. Die Personenpost zwischen Rathenow und Friesack bleibt in ihrem Gange und in ihrer sonstigen Einrichtung unverändert.

IV. Hinsichtlich der Post-Verbindungen der Orte Buchholz u. Teupitz:

1) die Kariolpost zwischen Buchholz und Königs-Wusterhausen wird in eine wöchentlich dreimalige Personenpost verwandelt werden und folgenden Gang erhalten:

aus Buchholz Sonntag, Mittwoch und Freitag 1 Uhr früh,
in Königs-Wusterhausen an denselben Tagen, 5 Uhr früh, zum Anschlusse an die Personenpost nach Berlin,
aus Königs-Wusterhausen an denselben Tagen gegen 9¾ Uhr Abends, nach Ankunft der Personenpost aus Berlin,
in Buchholz Montag, Donnerstag und Sonnabend gegen 1¾ Uhr früh.

Das Personengeld wird 5 Sgr. für die Meile bei 30 Pfund Freigepäck betragen, und werden gegen dasselbe Personengeld auch die im Hauptwagen nicht Platz findenden Reisenden in Beichaisen befördert werden. Der auf dem Bocke des Hauptwagens befindliche offene Passagierplatz wird jedoch gegen ein Personengeld von 4 Sgr. für die Meile benutzt werden können.

Digitized by Google

2) bei der Kariolpost zwischen Buchholz und Teupitz wird die Personenbeförderung eingestellt werden, und wird diese Post folgenden Gang erhalten:
aus Buchholz Montag, Donnerstag und Sonnabend, 6 Uhr früh, nach Ankunft der Personenpost von Königs-Wusterhausen (Berlin),
in Teupitz an denselben Tagen, 8 Uhr Morgens,
aus Teupitz Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, 8 Uhr Abends,
in Buchholz an denselben Tagen, 10 Uhr Abends, zum Anschlusse an die Personenpost nach Königs-Wusterhausen (Berlin).

Potsdam, den 27. December 1850. Der Ober-Post-Director.
Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1. Agentur-Niederlegung.

Der hiesige Kaufmann Herr Ernst Theodor Hesse hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Berlin, den 20. December 1850.
Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 353, de dato Berlin, den 23. December 1850.)

Dem Mechaniker A. Fesca, zu Berlin, ist unter dem 20. December 1850 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung einer hängenden Centrifugal-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Ober-Steuer-Inspector zu Duisburg, Regierungs-Assessor Wohlers, ist bei seiner Ernennung zum Regierungs-Rath dem hiesigen Regierungs-Collegio zugetheilt und in dasselbe eingeführt worden.

Der beim hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Krieger ist an die Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln zurückversetzt worden.

Die neugebildete Försterstelle zu Döllnkrug, im Forstrevier Reiersdorf, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Rudolph Below vom 1. Januar 1851 ab übertragen worden.

In Stelle des Bürgermeisters Heuduck, zu Oderberg ist der Stadtkämmerer Brenger daselbst zum einstweiligen Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Bruno Karl Albert Ruhbaum, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Lehrer Samuel Pieck ist die Erlaubniß zur Errichtung einer jüdischen Elementarschule in Berlin ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat November 1850 angestellten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) der Dr. med. practische Arzt Johann Heinrich Leopold Schütz, zu Berlin, für den Belle-Alliance-Platz-Bezirk der Stadt Berlin;
2) der Apotheker Carl Heinrich Bolle, zu Angermünde, für die Stadt Angermünde;
3) der Seilermeister und Stadtverordnete Christian Rottstock, zu Treuenbrietzen, für den zweiten Bezirk der Stadt Treuenbrietzen;
4) der Bürgermeister Johann Friedrich Frenz, zu Friesack, für die Stadt Friesack.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien, resp. Stellvertretern der Westpriegnitz sind gewählt:

im dritten Bezirk: der Rittergutsbesitzer Herr von Jagow, auf Quitzöbel, zum Feuerlösch-Commissarius in Stelle des Herrn von Saldern, auf Wilsnack, und der Schulze Heinecke, zu Legde, als Stellvertreter im 3ten Bezirk, in Stelle des Hofwirths Schumacher, zu Haverland;

im zehnten Bezirk der Gutspächter Stubbendorf, zu Zapel, zum Feuerlösch-Commissarius in Stelle des ausscheidenden Gutsbesitzers Pflug, auf Mellen, und

im eilften Bezirk: der Amtmann Markwart, zu Pinnow, zum Commissarius in Stelle des Amtmanns Mantzel, zu Bootz, und der Amtmann Rumschöttel, zu Bootz, zum Stellvertreter des Amtmanns Markwart, zu Pinnow,

und diesseits von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Rettung aus Gefahr.

Der Gensdarme Nitschke II. in Potsdam, der Büdner Carl Hahn und der Einwohner Wilhelm Grell zu Caputh haben am 10. August d. J. 4 Personen, welche mit ihrem Kahne auf der Havel umgeschlagen waren, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet und hierdurch diese öffentliche Anerkennung verdient.

Potsdam, den 13. December 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre des Finow- und Werbelliner Kanals.

Behufs Ausführung mehrerer Bauten und Reparaturen an den Werken des Finow- und Werbelliner Kanals werden beide Wasserstraßen für die Zeit vom 10. Januar bis Ende März 1851 für den Schifffahrtsverkehr gesperrt werden.

Potsdam, den 29. December 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei für die Abonnenten des Amtsblatts 1850 die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal des Amtsblatts pro 1850 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 10. Januar. **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. December 1850.

№ 4. Abonnement auf den Staats-Anzeiger. I. 1259. Dec.

In Folge höherer Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den Staats-Anzeiger künftig nicht mehr vierteljährlich, sondern nur halbjährlich abonnirt werden kann, und daß, in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte der halbjährige Abonnementspreis 5 Thlr. beträgt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. December 1850.

№ 5. Verbreitung von falschem Kaiserlich Oesterreichischem Papiergelde. I. 1893. Dec.

Die durch unseren Erlaß vom 17. December d. J. (Amtsblatt Seite 432) den diesseitigen Polizei-Behörden ertheilte Anweisung in Bezug auf den Kaufmann A. F. Remschagg, aus Jassy, wird hierdurch wieder zurückgenommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Januar 1851.

№ 6. Die Kosten polizeilicher Voruntersuchungen betr. I. 2288. Dec.

In Verfolg des mittelst Verfügung vom 1. Juli v. J. veröffentlichten Ministerial-Erlasses vom 6. Mai 1850 (Amtsblatt Seite 230) wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der Herr Finanz-Minister und der Herr Minister des Innern unterm 24. December v. J. sich dahin ausgesprochen haben, daß der gedachte Erlaß vom 6. Mai v. J., — wie auch in der Einleitung desselben ausdrücklich ausgesprochen worden ist — nur von den, durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen ꝛc. verursachten uneinziehbaren Kosten handelt, und Nichts darüber bestimmt, wie es mit dergleichen Kosten für den Fall zu halten sei, daß der verurtheilte Angeschuldigte zahlungsfähig ist. In dieser Beziehung hat der Erlaß in den bestehenden Vorschriften Nichts geändert. Demnach kann es keinem Bedenken unterligen, daß auch dann, wenn eine polizeiliche Voruntersuchung, welche eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zur Folge gehabt hat, ohne Antrag des Staatsanwalts veranlaßt worden ist, der Verurtheilte die Kosten derselben tragen muß.

Hat dagegen eine nicht auf Veranlassung des Staatsanwalts vorgenommene polizeiliche Voruntersuchung zwar die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung zur

Digitized by Google

Folge gehabt, der Angeschuldigte ist jedoch entweder freigesprochen, oder er ist zwar verurtheilt, aber zahlungsunfähig, so fallen, nach Vorschrift des Erlasses vom 6. Mai v. J., die Kosten der polizeilichen Untersuchung allerdings der betreffenden Commune, resp. dem fiscalischen Polizei-Fonds zur Last.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Januar 1851.

№ 7. Aufgehobene Viehsperre. I. 2200. Dec.

Nachdem seit längerer Zeit die unter dem Rindvieh des Gutes Klein-Leppin, im Westpriegnitzschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. (Amtsblatt 1850 S. 325) angeordnete Sperre dieses Gutes für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. December 1850.

№ 8. Agentur-Bestätigung. I. 703. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. H. Löwenstein, zu Luckenwalde, als Agent der Preußischen Feuer-Versicherungsbank zu Berlin für die Stadt Luckenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 2. Freigebung des Eishauens auf den nebengenannten öffentlichen Wasserläufen in der Stadt Berlin.

Das unentgeltliche Eishauen auf den nachbenannten öffentlichen Wasserläufen innerhalb der Stadt Berlin, und zwar auf der Spree, dem Schleusen-Kanal, dem Packhofs-, Kupfer-, Königs-, Grünen- und Festungs-Graben wird den hiesigen Gewerbetreibenden, welche Eis für ihr Geschäft bedürfen, bis auf weitere Bestimmung freigegeben.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Gefahren darf das Eis jedoch nicht willkührlich auf den Gewässern gehauen und zu Wagen gebracht werden, es ist vielmehr dazu die Erlaubniß der unterzeichneten Behörden erforderlich. Mit der Ertheilung der nöthigen Erlaubnißscheine sind der Polizei-Inspector Mahlo und der Domainen-Rath Krack beauftragt worden.

Wer Eis hauen will, hat sich an diese Beamten zu wenden, auch beim Hauen und Wegschaffen des Eises den Anweisungen der betreffenden Strom-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

Digitized by Google

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. mit einer Geldstrafe bis Fünf Thalern, eventualiter verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 14. December 1850.

Königl. Polizei-Präsidium
v. Hinckeldey.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.
Pehlemann. Berger.

Königl. Domainen-Rent-Amt Berlin.
Krack.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 358, de dato Berlin, den 29. December 1850.)

Das dem Maschinenbauer C. Dannenberger, in Berlin, unter dem 15. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten,

ist erloschen.

Das dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann, zu Elberfeld, unter dem 3. December 1849 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Das dem Fabrikbesitzer A. Borsig, zu Berlin, unter dem 1. December 1849 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

ist erloschen.

Personalchronik.

In die Stelle des nach Neisse versetzten Kreis-Physikus Dr. Begas ist der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Krebs, zu Jüterbogk, zum Kreis-Physikus des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Cassendieners Kahnert ist der bisherige Cassendiener Nagel von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse versetzt, dagegen der bisherige Kanzleidiener Dregler zum zweiten Cassendiener bei der Regierungs-Haupt-Casse ernannt, und der invalide Unteroffizier Johann Heinrich Giese als Regierungs-Kanzleidiener angestellt worden.

Der bisherige reformirte Prediger an der Heiligengeistkirche zu Potsdam, Conrad Wilhelm Heinrich Leopold Eltester, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die lutherische Pfarrstelle an der gedachten Kirche bestellt worden.

Digitized by Google

Dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Czilsky ist die Stelle eines Hausgeistlichen bei der Straf-Anstalt zu Spandau verliehen.

Beim Stadtgericht zu Berlin sind angestellt:
der Civil-Supernumerarius Carl August Theodor Matthiä als Deposital-Cassen-Assistent;
die Civil-Supernumerarien Carl Franz Alexander Meyer, Adolph Julius Schreck, Johann Ludwig Räder und Friedrich Wilhelm Schröder als Büreau-Assistenten.

Der Maurermeister und Rathsherr Kuphal, zu Spandau, ist zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ernannt worden.

Bei der am 23. und 24. September 1850 in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) August Ferdinand Andrae, aus Topper bei Crossen,
2) Friedrich Martin Apitz, aus Zantoch bei Landsberg,
3) Christian Bandow, aus Tucheband bei Seelow,
4) Friedrich Wilhelm Brastrup, aus Wilhelmsaue bei Letschin,
5) Friedrich Eduard Fürchow, aus Groß-Neuendorf bei Letschin,
6) Moritz Heinrich Genge, aus Ostrow bei Zielenzig,
7) Ernst Friedrich Golisch, aus Kontop bei Grüneberg,
8) Carl August Graupner, aus Spremberg,
9) Ernst Heinrich Hankow, aus Kay bei Züllichau,
10) Gustav Ernst Hoffmann, aus Vogelsang bei Fürstenberg,
11) Johann Gottlieb Jentsch, aus Linderode bei Sorau,
12) Ferdinand Leberecht Janz, aus Brenkenhofswalde bei Driesen,
13) Carl Luther Ferdinand Kirsch, aus Guben,
14) Adolph Reinhold Klar, aus Rindschütz bei Schwiebus,
15) Julius Robert Marquardt, aus Lipke bei Landsberg,
16) Johann Julius Rademacher, aus Groß-Wubiser bei Königsberg,
17) Carl Wilhelm Rehfeld, aus Klein-Lübbichow bei Reppen,
18) Ernst Ferdinand Louis Rettig, aus Briesko bei Frankfurt,
19) Carl Friedrich Rösner, aus Sophienthal bei Cüstrin,
20) Julius Berthold Sabrotzky, aus Züllichau,
21) Martin Salzke, aus Tauer bei Peitz,
22) Herrmann Schaunewitzky, aus Kienitz bei Cüstrin,
23) Albert Bernhard Schlegel, aus Arensdorf bei Müncheberg,
24) Bernhard Maximilian Schlomka, aus Groß-Teupitz bei Sorau,
25) August Julius Schmidt, aus Züllichau,
26) Carl Friedrich Schulz, aus Lotzen bei Landsberg,
27) Ernst Rudolph Theodor Schulz, aus Selchow bei Lagow,
28) Carl August Eduard Thiemann, aus Reppen,
29) Rudolph Eduard Trebes, aus Schwiebus,
30) Carl August Gottlieb Weißinger, aus Unter-Genin bei Landsberg.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 17. Januar. **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Uebersicht

derjenigen Durchschnittspreise für Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen unter §§ 3, 4 und 9 der Verordnung vom 12. November 1850 (Gesetzsammlung Seite 493) bei Vergütung der durch Land-Lieferung aufgebrachten Verpflegungs-Naturalien für die Provinz Brandenburg in Anwendung zu bringen sind.

№ 9. Vergütung der durch Land-Lieferung aufgebrachten Verpflegungs-Naturalien für die Provinz Brandenburg. 1. 2068. Dec.

	Es galt im jährlichen Durchschnitt														
	der Scheffel Roggen.			der Scheffel Gerste.			der Scheffel Hafer.			der Centner Heu.			das Schock Stroh.		
	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
1840	1	12	2	1	3	4	—	27	9	—	21	7	6	—	5
1841	1	8	11	—	26	9	—	22	4	—	23	5	6	18	5
1842	1	14	9	1	1	5	—	25	6	—	26	3	7	12	6
1843	1	18	2	1	6	8	—	28	8	—	29	—	7	11	2
1844	1	7	3	—	29	8	—	21	9	—	20	4	5	9	9
1845	1	13	1	1	4	8	—	25	7	—	22	4	6	18	4
1846	2	2	3	1	19	2	1	4	4	—	20	3	5	28	7
1847	2	22	7	2	3	3	1	12	2	—	25	7	5	29	8
1848	1	6	5	1	1	11	—	22	8	—	21	10	5	17	—
1849	1	1	2	—	26	—	—	19	4	—	17	1	4	18	—
Summa in zehn Jahren	15	16	9	12	2	10	9	—	1	7	17	8	61	13	10
Hiervon ab das theuerste Jahr	2	22	7	2	3	3	1	12	2	—	29	—	7	12	6
Bleiben	12	24	2	9	29	7	7	17	11	6	18	8	54	1	4
Ferner ab das wohlfeilste Jahr	1	1	2	—	26	—	—	19	4	—	17	1	4	18	—
Bleiben	11	23	—	9	3	7	6	28	7	6	11	7	49	13	4
Daraus einjähr. Durchschn. für 18$\frac{1}{4}\frac{0}{9}$	1	14	1	1	4	2	—	26	1	—	22	8	6	5	5

Potsdam, den 2. Januar 1851.

Vorstehende, von dem Königlichen statistischen Büreau zu Berlin aufgestellte und festgesetzte Uebersicht wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Landraths-Aemter und die Magistrate zu Berlin und Potsdam angewiesen worden sind, die darin aufgeführten Normal-Durchschnittspreise bei den aufzustellenden Liquidationen über Mund- und Fourage-Verpflegung und über Land-Lieferungen zum Grunde zu legen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Januar 1851.

№ 10. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung. I. 2289. Dec.

Nach § 10 der Ministerial-Instruction vom 23. März v. J. (Amtsblatt pro 1850 Stück 15 Pag. 117 u. ff.) soll mit der Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Gemeindewähler-Listen erst dann in den einzelnen Gemeinden vorgegangen werden, wenn in dem betreffenden Kreise die Bildung der Gemeinde-Bezirke vollendet ist. Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß die Bildung der Gemeinde-Bezirke nicht eher als vollendet anzusehen ist, als bis die darauf bezüglichen Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Commission die Bestätigung des Herrn Ministers des Innern erhalten haben. Wegen der in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen etwa zu gestattenden Ausnahmen verweisen wir die Herren Landräthe auf den Inhalt unserer Circular-Verfügung vom 17. April v. J. (I. 1067. April) sub **VIII.** Die Gemeinde-Behörden haben jedenfalls mit den Einleitungen zu den neuen Gemeinde-Wahlen nicht eher vorzugehen, als bis sie von dem Kreis-Landrath dazu veranlaßt werden (§ X der obenbezogenen Ministerial-Instruction vom 23. März v. J.).

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 9. Januar 1851.

№ 11. Beschädigung des Oberdammes bei Schwedt u. der in demselben belegenen Brücken. I. 1646. Decbr.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird das raschere Fahren und Reiten als im Schritt über die im Oberdamm zwischen der Stadt Schwedt und dem Dorfe Niederkränig belegenen Brücken hierdurch bei Einem Thaler Strafe verboten.

Eben so wird das Gehen und Reiten auf den Böschungen des Dammes mit Zehn Silbergroschen, so wie das Ueberlaufen des Viehes auf diese Böschungen mit Zehn Silbergroschen für jedes Haupt großes Vieh und Fünf Silbergroschen für jedes Schwein, Schaaf ꝛc. bestraft werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf dem Damme bereits aufgestellten Warnungstafeln in voller Gültigkeit bleiben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(Die Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 28. December 1850, in Betreff des Omnibus-Betriebes befindet sich unter Nr. 3 in der besonderen Beilage.)

Digitized by Google

Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen nach erfolgter Mobilmachung der Armee.

In Folge darüber erhobener Zweifel, wann und in welcher Art nach nunmehr erfolgter Mobilmachung der Armee die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute ihre Militairpflicht abzuleisten haben, sehen wir uns veranlaßt, dem Königl. General-Commando und dem Königl. Ober-Präsidium zuvörderst im Allgemeinen zu eröffnen, daß mit der Mobilmachung nicht das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst, sondern nur die Begünstigung erloschen ist, den Antritt desselben bis zum 23sten Lebensjahre, resp. weiter hinaus, auszusetzen und daß der Eintritt nicht bei den mobilen, sondern nur bei den Ersatz-Truppen stattfinden darf, wobei es jedoch wünschenswerth ist, daß eine Ueberfüllung der Letzteren mit dergleichen Freiwilligen vermieden werde, wenngleich die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. October d. J. ausgesprochene Beschränkung der Zahl der von den Truppen anzunehmenden Freiwilligen dieser Kategorie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht eintreten kann. Die in die Ersatztruppen eintretenden resp. nach Vorstehendem denselben zu überweisenden einjährigen Freiwilligen können bei der Infanterie auf alle 4 Compagnieen der Bataillone vertheilt werden, und sind mit Rücksicht darauf, daß, wenn nach erfolgter Ausbildung ihre Ueberweisung an die mobilen Truppentheile erfolgt, sie bei diesen nich. überetatsmäßig geführt werden dürfen, sondern in die Verpflegung aufgenommen werden müssen, auch bei den Ersatz-Truppen innerhalb des Etats einzustellen, resp. zu verpflegen, wogegen ihnen die Verpflichtung, sich selbst zu equipiren, nach wie vor obliegt.

Im Speciellen bemerken wir demnächst ergebenst Folgendes:

1) Wer das Recht des einjährigen Dienstes auch jetzt noch geltend machen will, hat alle bisherigen Bedingungen zu erfüllen; die Departements-Prüfungs-Commissionen setzen daher ihre Thätigkeit ohne Unterbrechung fort.

2) Die von diesen den Ersatz-Behörden namhaft gemachten und unter der Controlle der Letzteren stehenden oder tretenden einjährigen Freiwilligen kommen mit ihrer Altersclasse ultimo loco zur Aushebung. Etwanige von ihnen hierbei ausgesprochene Wünsche in Betreff des Truppentheils sind zu berücksichtigen, eventuell durch Ueberweisung an die betreffende Ersatz-Behörde.

3) Denjenigen zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leuten, welche vor Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes auf dem ad 2 bezeichneten Wege durch die Ersatz-Behörden nicht zur Einstellung gelangt sind, liegt nach wie vor die Verpflichtung ob, vor Ablauf des Ausstandes, bei Vermeidung des Verlustes des Rechts zum einjährigen Dienst, sich bei einem Ersatz-Truppentheil selbst zum Eintritt zu melden.

4) Die den Ersatztruppen von den Ersatz-Behörden überwiesenen einjährigen Freiwilligen (§ 2) müssen eingestellt werden, ebenso die sich bei den Ersatztruppen selbst meldenden Individuen dieser Kategorie, wenn sie zu den 23jährigen oder noch älteren (§ 3) gehören. Jüngere sich selbst Meldende können eingestellt werden, wobei ihnen jedoch zu eröffnen ist, daß sie von dem

Digitized by Google

Rechte des ihnen bewilligten Ausstandes noch so lange Gebrauch machen können, als sie nicht von den Ersatz-Behörden zur Gestellung aufgefordert werden.

5) Behufs Eintragung in die Aushebungs-Listen sind sämmtliche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzenden jungen Leute durch öffentliche Bekanntmachung Seitens der Ersatz-Behörden aufzufordern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz-Commission sofort anzuzeigen, auch vom etwanigen Wechsel desselben dieser jedes Mal sogleich Kenntniß zu geben. Den von nun an geprüft werdenden Individuen ist diese Verpflichtung bei Ertheilung des Berechtigungsscheines aufzuerlegen.

6) Während des ersten Jahres ihrer Dienstzeit behalten die einjährigen Freiwilligen auch bei den mobilen Truppen die ihnen bewilligten Abzeichen. Nach vollendetem Dienstjahre sind sie als zur Reserve, wie im Frieden übergetreten, zu betrachten, womit die Verpflichtung der Selbstequipirung aufhört und sie die Abzeichen der einjährigen Freiwilligen ablegen, so lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie jedoch nicht zur Entlassung.

Berlin, den 20. December 1850.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.

Im Allerhöchsten Auftrage. (gez.) v. Puttkammer. (gez.) v. Stockhausen.

An das Königliche General-Commando des IIten Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg zu

324/12. M. D. 1. Potsdam.

* * *

Abschrift hiervon wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche, die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzende junge Leute, Behufs Eintragung in die Aushebungs-Listen ihren gegenwärtigen Aufenthalt der ihnen zunächst liegenden Königlichen Kreis-Ersatz-Commission sofort anzuzeigen und von dem etwanigen Wohnungswechsel derselben jedes Mal sogleich Kenntniß zu geben haben. Berlin und Potsdam, den 9. Januar 1851.

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission.

Der Militair-Präses. von Knobelsdorff, Oberst und stellvertretender Brigade-Commandeur.

Der Civil-Präses. Konopacki, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1850 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December 1850 sind in den Städten des Verbandes 68 Brände vorgekommen. Zur Bezahlung der Brandschäden sind etwa 49,550 Thlr. erforderlich. Es werden daher hiermit:

1 Sgr. für die Gebäude der ersten Classe,
3 " " " " " zweiten "
5 " " " " " dritten "
7 " " " " " vierten "

Digitized by Google

vom Hundert der Versicherungssumme, und zwar:

von 15,981,775 Thlr.	in der ersten Classe	.....	5,327	Thlr.	7	Sgr.	9	Pf.
= 26,036,800 =	= zweiten =	.....	26,036	=	24	=	—	=
= 6,683,075 =	= dritten =	.....	11,138	=	13	=	9	=
= 2,868,600 =	= vierten =	.....	6.693	=	12	=	—	=
überh. von 51,570,250 Thlr.		.....	49,195	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.
ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-gebühren à 2 Procent im Betrage von		.....	983	=	27	=	6	=
noch einkommen müssen		.....	48,212	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Die Magistrate und Obrigkeiten der associirten Städte werden hiermit aufgefordert, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen hierher an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse abzuführen. Eine längere Frist kann bei der Geringfügigkeit des Ausschreibens nicht gewährt werden.

Berlin, den 8. Januar 1851.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Funfzig Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist der Kupferdraht von der oberirdischen Staats-Telegraphen-Leitung zwischen Berlin und Potsdam abermals auf einer Strecke von 3000 Fuß zwischen den Eisenbahn-Wärterbuden № 14 und 15 entwendet worden, ohne daß es gelungen ist, dem Thäter dieses oder eines der früher verübten derartigen Diebstähle auf die Spur zu kommen.

Obige Belohnung wird deshalb Demjenigen hierdurch zugesichert, welcher uns den Thäter eines der gedachten Drath-Diebstähle dergestalt nachweist, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Berlin, den 8. Januar 1851.

Königl. Telegraphen-Direction.
Nottebohm.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus der Deutschen Reform № 1297, de dato Berlin, den 11. Januar 1851.)

Dem Schmied Andreas Schmitz, zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, ist unter dem 7. Januar 1851 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder anderen Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Dem Domainenbeamten Gotzkowsky, zu Fahrland, und dem Domainenpächter Colsin, zu Drense, ist der Character „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Die erledigte Schleusenmeister-Stelle bei der Ragöser Schleuse im Finow-Kanal, ist dem bisherigen berittenen Gendarme Bodenstein zu Luckenwalde verliehen worden.

Nachweisung

der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monat December 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

A. Zu Gerichts-Assoren sind ernannt

die Referendarien: 1) Rudolph Adolph Gustav Casparschock; 2) Ernst Ferdinand Reinhold Pegert; 3) August Vincenz Markers; 4) Julius August Ottomar Hermes; 5) Herrmann Rudolph Stephany.

II. Referendarien.

B. Aus dem Departement des Kammergerichts sind entlassen:

1) der Kammergerichts-Referendarius Teichert, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin;
2) der Kammergerichts-Referendarius Ferdinand v. Räsfeld, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Arensberg;
3) der Referendarius Erdmann Friedrich Lucian August Kleemann, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin;
4) der Kammergerichts-Referendarius Reinhold Hoffmann ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt.

C. In das Departement des Kammergerichts ist übergegangen:

der Referendarius Julius Rudolph Voigt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

D. Aus dem Justiz-Dienste sind entlassen:

1) der Kammergerichts-Referendarius Albert Theodor Hildebrandt; und
2) der Kammergerichts-Auscultator Alfred Bernhardt Wilhelm Mumme, beide unter Vorbehalts des Rechtes zum Wiedereintritt in denselben nach wieder hergestellter Gesundheit.

Der bisherige Administrator des Königl. Post-Amts in Neustadt-Eberswalde, Ober-Post-Secretair Bündiger, ist zum Postmeister daselbst ernannt, und dem Post-Expedienten Marks zu Berlin ist vom 1. December v. J. ab, die Verwaltung des Bahnhof-Post-Comtoirs in Passow übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Alt-Friesacker Schleuse.

Behufs Einhängung neuer Schleusenthore und Ausführung einiger Reparaturen wird die Alt-Friesacker Schleuse während der Zeit vom 27. d. bis zum 22. k. M. für die Schifffahrt gesperrt. Potsdam, den 10. Januar 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 3 das Polizei-Reglement für den Betrieb des sogenannten Omnibus-Personen-Fuhrwerks, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 3ten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 3. Omnibus-Fuhrbetrieb.

Das hier folgende revidirte Reglement für den Betrieb des sogenannten Omnibus-Personen-Fuhrwerks wird hierdurch, unter Bezugnahme auf den § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. December 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Reglement

für den Betrieb des sogenannten Omnibus-Personen-Fuhrwerks.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Zulassung von Omnibus-Fuhrwerken.

§ 1. Wer in hiesiger Residenz oder innerhalb des weiteren Polizei-Bezirks derselben ein Omnibus-Fuhrwerk — sei es für alle oder nur für gewisse Jahreszeiten, tagtäglich oder nur für gewisse Tage in der Woche — einrichten will, bedarf hierzu einer, auf seine Person lautenden Erlaubniß des Polizei-Präsidiums.

§ 2. Diese Erlaubniß wird nur an Personen ertheilt, über deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sich die Polizei-Behörde solche Ueberzeugung verschafft hat, daß sie von denselben die Erfüllung der hinsichtlich des Omnibus-Unternehmens übernommenen Verbindlichkeiten mit Gewißheit erwarten kann.

Jede Erlaubniß wird nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt.

§ 3. Versagt das Polizei-Präsidium die Ertheilung, resp. Verlängerung einer Erlaubniß, so ist dasselbe nur der vorgesetzten Behörde seine Gründe anzugeben verbunden.

§ 4. Die polizeiliche Erlaubniß verpflichtet zur Erfüllung der in dieselbe speciell aufgenommenen Bedingungen (§ 11), so wie der Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements, und der späteren über den Betrieb des Omnibus-Fuhrwerks etwa ergehenden Vorschriften.

§ 5. Die Rechte und Pflichten, welche die polizeiliche Erlaubniß gewährt, resp. auferlegt, können nur von demjenigen, auf dessen Person die polizeiliche Erlaubniß lautet oder von einem mit Genehmigung des Polizei-Präsidiums bestellten, den Anforderungen im § 2 entspechenden Stellvertreter ausgeübt werden.

§ 6. Wer die Erlaubniß zur Aufstellung eines oder mehrerer Omnibus-Fuhrwerke nachsucht, muß dem Polizei-Präsidium einen vollständigen Fahrplan einreichen. Dieser muß enthalten:

1) die zu befahrende Linie,
2) die Zeit der Abfahrt von jedem Endpunkte,
3) die Zeit der Ankunft an den Endpunkten,
4) den Fahrpreis für Personen sowohl, als für Gepäck, wo solches mit genommen und dafür besonders bezahlt wird,

Digitized by Google

5) eine genaue Beschreibung nebst einer den Maaßstab enthaltenden Zeichnung von den aufzustellenden Wagen in duplo,
6) die Zahl der Wagen und Gespanne, welche überhaupt auf der Linie gehalten und den Ort, wo beide untergebracht werden sollen.

§ 7. Der Fahrpreis kann sowohl für die ganze als für die getheilte Tour bestimmt werden, in welchem Falle die Scheidepunkte angegeben werden müssen. Es wird dabei allgemein bestimmt, daß ein Kind unter vier Jahren, welches von einem Erwachsenen auf dem Schooß gehalten wird, so wie kleines Gepäck, welches ohne Belästigung der Mitfahrenden auf dem Schooß gehalten oder unter den Sitz gelegt werden kann, frei mitgenommen werden darf.

§ 8. Der Fahrplan wird in Beziehung auf die Zulänglichkeit der angegebenen Betriebsmittel, insbesondere aber in Rücksicht auf die Freihaltung und Sicherung der öffentlichen Passage, sowohl auf der zu befahrenden Linie, als auf den Endpünkten, wo das Fuhrwerk aufgestellt werden soll, geprüft.

§ 9. Die Wagen dürfen von jedem der beiden Endpunkte nicht in anderen Zwischenräumen, als sie in der speciellen polizeilichen Erlaubniß oder den später von dem Polizei-Präsidium getroffenen Abänderungen festgesetzt sind, abgehen.

§ 10. Da verschiedene Bewerber die Erlaubniß für eine und dieselbe Fahrlinie nachsuchen und erhalten können, so regulirt, wenn sie sich selbst darüber nicht einigen können, die Polizei-Behörde ihre Fahrzeiten. Wenn jedoch aus den vorstehenden Gründen (§§ 8 und 9) nicht mehrere Bewerber neben einander zugelassen werden können, so geht unter ihnen, bei sonstiger gleicher Qualification derjenige vor, welcher eine längere oder häufigere Fuhrverbindung einrichten oder sonst dem Publikum günstigere Bedingungen stellen will. Sonst hat der ältere Bewerber, resp. Unternehmer den Vorzug.

§ 11. Ist der Fahrplan von dem Polizei-Präsidium angenommen, resp. festgestellt worden, so wird derselbe in die zu ertheilende Erlaubniß speciell mit aufgenommen, derselben wird auch die Zeichnung und Beschreibung der Wagen beigeheftet. Ebenso wird hierin angegeben, wie viele Wagen und Gespanne der Unternehmer für die Linie zu halten verpflichtet ist und wo dieselben untergebracht sein sollen, endlich aber die Frist bestimmt, binnen welcher der Plan bei Verlust der Erlaubniß vollständig ausgeführt und das Fuhrwerk in Gang gebracht sein muß. Diese Frist ist in der Regel 6 Monate von der Aushändigung der Concession.

§ 12. Acht Tage vor der Eröffnung einer Omnibus-Linie wird der diesfällige Fahrplan von dem Polizei-Präsidium auf Kosten des Unternehmers öffentlich bekannt gemacht.

§ 13. Will der Unternehmer seinen Fahrplan nochmals irgend wie verändern, so ist hierzu die besondere polizeiliche Erlaubniß nöthig und wenn diese ertheilt wird, so muß die Veränderung in gleicher Weise (§ 12) vor der Ausführung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 14. Will der Unternehmer das Etablissement verlegen, wo sein Fuhrwerk untergebracht ist, so ist hierzu gleichfalls die polizeiliche Erlaubniß nöthig, welche versagt werden kann, wenn die anderweite Aufstellung dem ordnungsmäßigen Fahrbetriebe hinderlich sein würde.

§ 15. Will der Unternehmer vor Ablauf der in der polizeilichen Erlaubniß festgesetzten Zeit eine Linie gänzlich aufgeben, so muß er solches sechs Monate zuvor dem Polizei-Präsidium schriftlich anzeigen, welches demnächst das Aufgeben der Linie öffentlich bekannt machen wird. Der Unternehmer bleibt aber bis zum Ablauf der sechsmonatlichen Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verpflichtet.

Digitized by Google

§ 16. Der Unternehmer ist wegen der Erfüllung aller durch die ihm ertheilte polizeiliche Erlaubniß und gegenwärtiges Reglement übernommenen Verbindlichkeiten ohne Ausnahme der polizeilichen Zwangsvollstreckung unterworfen.

II. Besondere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Fuhrwerks und über den Fuhrbetrieb.

§ 17. Alle Omnibus-Wagen müssen dauerhaft, bequem, von gefälligem Aeußern und dem Zweck entsprechender Form und Einrichtung sein und dürfen nicht mehr als 18 Plätze für Fahrgäste enthalten. Sie müssen äußerlich in gutem Lackzustande erhalten und inwendig mit reinem, ungeflickten und nicht zerrissenem Ausschlage bekleidet sein. Im Winter müssen die Wagen im Innern mit geflochtenen, stets in gutem Zustande zu erhaltenden Strohfußdecken belegt sein.

§ 18. Kein Wagen darf in Gebrauch genommen werden, bevor er nicht von dem Aufsichts-Beamten (§ 57) besonders geprüft und der polizeilichen Erlaubniß entsprechend befunden, auch zum Beweise hiervon mit einem Brennzeichen versehen worden ist.

Fehlerhafte Wagen und solche, die durch den Gebrauch unansehnlich oder unsicher geworden sind, werden von der Fahrt zurückgewiesen und dürfen bei Vermeidung der im § 61 festgesetzten Strafen nicht eher wieder eingestellt werden, bevor sie nicht durch den Aufsichts-Beamten wieder für tauglich erklärt worden.

Für jede Linie muß wenigstens ein Reservewagen über die Erfüllung des frequentesten Fahrplans gehalten werden. Die Reservewagen müssen in Form und Einrichtung ganz den Bestimmungen über die Hauptwagen entsprechen.

§ 19. Jeder Wagen muß mit der ihm zugetheilten Nummer zu beiden Seiten und hinten an einer stets sichtbaren Stelle versehen sein. Diese Nummer muß im Innern in der Mitte der Vorderwand wiederholt sein.

§ 20. Die Nummern müssen stets deutlich erhalten und dürfen während der Fahrt nicht verdeckt werden. Noch weniger ist ihre eigenmächtige Veränderung gestattet.

§ 21. An jeder der beiden Außenseiten des Wagens muß mit stets deutlich erhaltener Schrift die Fahrlinie des Wagens, so wie der Fahrpreis und die Personenzahl verzeichnet sein.

§ 22. Jeder Wagen muß vorn und hinten und im Innern mit einer Laterne versehen sein. Die erstgedachte Laterne muß auf der nach Außen gekehrten Seite eine farbige Glasscheibe haben, deren Farbe das Polizei-Präsidium bestimmt. Die hinten befindliche Laterne muß auf der Außenscheibe die Wagen-Nummer (§ 19) tragen.

§ 23. In jedem Wagen muß der genehmigte Fahrplan und sofern solcher später abgeändert worden, der neueste mit den Fahrpreisen, so wie der Stundenzettel (§ 34) angeschlagen sein und stets deutlich lesbar erhalten werden. Darauf muß zugleich bemerkt sein, wie viel Personen im Innern des Wagens und überhaupt auf demselben Platz finden.

§ 24. Jeder Wagen muß eine Fahne führen, die hinten aufgesteckt wird, sobald er vollständig besetzt ist. Außerdem muß eine Vorrichtung angebracht sein, durch welche die Fahrgäste dem Conducteur und eine zweite, vermittelst welcher dieser dem Kutscher das Zeichen zum Halten geben kann.

Digitized by Google

§ 25. Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre dauerhaft und dem Zwecke entsprechend sein. Fehlerhafte oder untüchtige Pferde können durch den Aufsichts-Beamten zurückgewiesen und dürfen in diesem Falle nicht verwendet werden.

Die Umspannung darf nur an den Endpunkten der Omnibus-Linie und an denjenigen Stellen derselben geschehen, welche von der Polizei-Behörde speciell genehmigt worden. Sie darf nur zwei Minuten dauern und muß mit vorher aufgeschirrten Pferden ausgeführt werden.

§ 26. Die Wagen müssen jedesmal vor der Ausfahrt außen wie im Innern sorgfältig gereinigt sein und stets im gutem Stande erhalten werden.

§ 27. Jeder Wagen muß außer dem Kntscher einen Conducteur erhalten und beide müssen in Livree von übereinstimmender Farbe gekleidet sein. Der Unternehmer ist für die Instandhaltung der Livree, zu welcher Rock, Hose, Halstuch, Stiefeln, Hut und Mantel gerechnet werden, verantwortlich. Dem Conducteur ist das Tragen einer Livreemütze gestattet.

§ 28. Es darf kein Kutscher oder Conducteur in Dienst genommen oder darin behalten werden, welcher nicht einen, von dem Aufsichts-Beamten (§ 57) nach erfolgter Prüfung seiner Qualification ihm ausgestellten Erlaubnißschein besitzt, worin zugleich sein Nationale und Signalement, nebst der Livree, die er im Dienste tragen soll, verzeichnet ist.

§ 29. Gebrechliche und schwache Personen, solche, die das zwanzigste Jahr noch nicht erreicht haben, der Oertlichkeit Unkundige und Individuen von nicht tadelfreier Führung, insonderheit wegen gemeinen Verbrechen, grober Polizei-Vergehen oder Defraudationen (§ 64 № 5) bestrafte, oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte, desgleichen dem Trunke ergebene Personen, werden als Conducteure und Kutscher weder zugelassen, noch geduldet. Außerdem müssen die Kutscher des Fahrens kundig sein.

§ 30. Jeder Conducteur muß mit einem gedruckten Exemplar des gegenwärtigen Reglements, so wie des Fahrplanes, für welchen die polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, versehen sein. Außerdem muß er, wenn auf der Linie mehrere Wagen in der Fahrt sind, einen Stundenzettel bei sich führen, welcher die jedesmalige Abfahrts- und Ankunfts-Zeit des Wagens angiebt.

Jeder Conducteur führt ein Beschwerdebuch mit sich, in welches Mitfahrende etwanige Beschwerden eintragen können. Das Buch hat paragraphirte und gezählte Seiten und ist jedem Beschwerdeführer und dem Aufsichts-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 31. Ueber sämmtliche Wagen, Conducteure und Kutscher müssen von dem Unternehmer genaue Register geführt werden, aus welcher ersichtlich, welcher Wagen jederzeit in der Fahrt gewesen und von welchem Conducteur und Kutscher er geführt worden ist. Auch müssen hierin die Vornamen, das Alter, der Geburtsort und die jedesmalige Wohnung eines jeden Conducteurs und Kutschers angegeben sein.

§ 32. Von jedem außerordentlichen Vorfall, insbesondere wenn eine Unterbrechung der regelmäßigen Fahrt stattgefunden hat, muß dem Aufsichts-Beamten sofort schriftliche Anzeige gemacht werden.

§ 33. Der Unternehmer muß für die Reinhaltung der Halteplätze auf den Endpunkten der Linie, so wie auf den Mittelstationen sorgen.

Digitized by Google

III. Obliegenheiten der Conducteurs und Kutscher.

A. Gemeinschaftliche.

§ 34. Conducteurs und Kutscher müssen stets ihre Erlaubnißscheine (§ 28) so wie Ersterer das Reglement, den Stundenzettel und das Beschwerdebuch (§ 30) bei sich führen und diese Papiere, die sie reinlich zu erhalten haben, auf Erfordern dem Polizeibeamten vorzeigen.

§ 35. Conducteurs und Kutscher müssen mit der ihnen zugetheilten Livree bekleidet und diese muß gut und ordentlich erhalten sein.

§ 36. Sie müssen sich stets nüchtern halten und eines anständigen und bescheidenen Betragens gegen die Fahrgäste befleißigen; sie dürfen sich niemals von dem Wagen entfernen, auch Niemand zur Mitfahrt auffordern.

§ 37. Das Tabackrauchen ist den Kutschern und Conducteurs, so lange sich der Wagen in Fahrt befindet, unbedingt verboten.

§ 38. Auf Verlangen des Aufsichts-Beamten muß sich jeder Kutscher und Conducteur durch ein auf seine Kosten zu beschaffendes ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand ausweisen.

§ 39. Wenn ein Conducteur oder Kutscher aus dem Dienste tritt, so muß er binnen 24 Stunden seinen Erlaubnißschein an den Aufsichts-Beamten zurückreichen, oder demselben die Hinderungsgründe anzeigen. Jede Wohnungs-Veränderung muß dem Aufsichts-Beamten binnen 24 Stunden angezeigt werden.

B. Besondere Obliegenheiten der Conducteurs.

§ 40. Der Conducteur, welcher während der Fahrt auf der hinten angebrachten Wagentreppe seinen Platz hat, innerhalb der Stadt aber auf derselben stehen muß, hat die in dem Fahrplan, resp. Stundenzettel, angegebenen Fahrzeiten pünktlich inne zu halten. Er muß mit einer Uhr versehen sein, welche mit der im Akademiegebäude befindlichen Uhr stets in Uebereinstimmung zu erhalten ist. Er darf nur denjenigen Standplatz auf den Stationen einnehmen, welchen der Aufsichts-Beamte für das Fuhrwerk bestimmt hat.

§ 41. Er darf nur die vorgeschriebene Personenzahl in, resp. auf den Wagen aufnehmen. Wenn dieser solchergestalt besetzt ist, muß er die Fahne aufstecken, sobald aber ein Platz leer geworden ist, dieselbe wieder einnehmen.

§ 42. Das tarifmäßige Fahrgeld muß er sogleich beim Einsteigen von jeder Person erhalten.

§ 43. So lange Platz im Wagen ist, muß der Conducteur Jedermann, der die Mitfahrt begehrt, aufnehmen, ausgenommen offenbar Betrunkene, Kranke und Personen, die durch ihre Kleidung augenscheinlich die Mitfahrenden benachtheiligen oder belästigen würden. Desgleichen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, ebensowenig im Wagen Gepäck, welches durch seine schmutzige, abfärbende Beschaffenheit oder durch seinen Gebrauch oder Umfang den Fahrgästen lästig werden würde. Schweres und unbequem zu transportirendes Gepäck, namentlich insofern solches von anderen Personen als Reisenden mitgeführt wird, darf der Conducteur überhaupt nicht aufnehmen.

§ 44. Lautes Singen und anderen Lärmen darf der Conducteur im Wagen nicht gestatten. Das Tabackrauchen hat er den im Innern des Wagens Sitzenden zu verbieten, sobald

Digitized by Google

einer der Mitfahrenden im Wagen dies verlangt. Ueberhaupt hat der Conducteur auf Ordnung zu halten und er ist so befugt, wie verpflichtet, Fahrgäste, die sich seiner abmahnenden Aufforderung ungeachtet, den Mitfahrenden durch ihr Betragen lästig machen, oder seinen Aufforderungen nicht Folge leisten, aus dem Wagen zu entfernen.

§ 45. Um Mißverständnisse zu verhüten, muß der Conducteur jeden Einsteigenden fragen, auf welchem Punkt er abgesetzt zu werden verlangt.

§ 46. Der Conducteur muß den Wagen auf das Zeichen eines Fahrgastes sogleich halten lassen. Er darf dem Kutscher das Zeichen zum Weiterfahren nicht früher geben, als bis der Aussteigende die Erde erreicht oder der Einsteigende Platz genommen hat. Er muß den Fahrgästen, namentlich alten Leuten, so wie Frauen und Kindern beim Ein- und Aussteigen behülflich sein.

§ 47. Bei eintretender Dämmerung muß der Conducteur die Wagenlaterne anzünden.

§ 48. Der Conducteur hat für die Reinhaltung des Wagens und der Laternen und für die Unterhaltung der vorschriftsmäßigen Beleuchtung während seiner Fahrt zu sorgen.

§ 49. Außerordentliche Vorfälle, namentlich wenn die regelmäßige Fahrt unterbrochen worden ist, muß der Conducteur bei seiner nächsten Rückkehr dem Unternehmer anzeigen.

§ 50. Er muß jedesmal nach beendigter Tour sogleich im Wagen nachsehen, ob die Fahrgäste Sachen zurückgelassen haben, und dieselben entweder dem Eigenthümer zustellen oder wenn dieser sich bereits entfernt hat, sie sobald er kann, spätestens aber am nächsten Morgen dem Aufsichtsbeamten abliefern und bis dahin sorgfältig verwahren.

C. Besondere Obliegenheiten der Kutscher.

§ 51. Der Kutscher, der dem Conducteur untergeben ist, muß dessen Zeichen zu fahren oder zu halten, ebenso dessen Anweisungen zum schnelleren oder langsameren Fahren genau beachten. Beim Anhalten muß der Kutscher stets rechts von der Mitte des Fahrdammes abbiegen.

§ 52. So lange der Wagen noch nicht vollständig besetzt ist, muß der Kutscher auch auf den Anruf Fahrlustiger anhalten.

§ 53. Auf Brücken darf niemals angehalten werden, um Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Kutscher der Omnibus-Wagen Anwendung.

§ 54. Der Kutscher muß die vorgeschriebene Tour genau innehalten.

§ 55. Bei freier Passage und ausgenommen über Brücken und bei Kirchen während des Gottesdienstes, so wie beim Umbiegen um Straßenecken, muß er stets im Trabe fahren. Galopp zu fahren ist überall verboten.

§ 56. Das Füttern der Pferde auf der Straße darf nur an den Endpunkten der Linie aus übergehängten Beuteln oder Gefäßen oder vorgesetzten Krippen, letzteres jedoch nur außerhalb der Stadt, geschehen.

IV. Aufsichtsführung.

§ 57. Mit der Aufsichtsführung ist ein besonderer Polizeibeamter beauftragt. Derselbe ist so befugt, als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Wagen nach Umständen außer Fahrt zu setzen.

Digitized by Google

§ 58. Jeder Unternehmer, Conducteur und Kutscher muß den Anordnungen und Vorladungen des Aufsichts-Beamten unweigerlich und bei Vermeidung administrativer Zwangsmaaßregeln Folge leisten.

§ 59. Die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten findet täglich bis 10 Uhr, an Sonn- und Festtagen bis 8 Uhr Morgens statt.

V. Von den Kosten des Druckes des Reglements u. s. w.

§ 60. Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements und sonst durch einen auf das Geschäft bezüglichen Gegenstand veranlaßt werden. Diese Kosten werden im administrativen Wege eingezogen.

VI. Gemeinschaftliche Strafbestimmungen.

§ 61. Sofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere oder dieses Reglement für einzelne Fälle nicht besondere Strafen androhen, verfallen für etwanige Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements:

a) die Unternehmer in Geldstrafe bis Zweihundert Thalern oder im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis drei Monat,

b) die Conducteurs und Kutscher in Funfzehn Silbergroschen bis Zehn Thaler Geld- oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Gegen zweimal bereits bestrafte Conducteurs oder Kurscher ist im Falle einer dritten Contravention, deren sie sich gegen die Bestimmung dieses Reglements im Laufe eines Jahres von der ersten Contravention an gerechnet, schuldig machen, auf Geldstrafe von mindestens Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen.

§ 62. Ueberschreitungen der Taxe werden nach § 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

§ 63. Außer der verwirkten Strafe wird dem Unternehmer im administrativen Wege in den Formen der §§ 71 ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die polizeiliche Erlaubniß entzogen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, insbesondere:

1) wenn innerhalb eines Kalenderjahres der Betrieb einen oder mehre Tag hindurch eingestellt worden und Zwangsmittel erfolglos angewendet sind,
2) wenn in gleicher Frist drei Mal von der Fahrlinie abgewichen worden,
3) wenn Wagen, Pferde, Livreen ꝛc., überhaupt die äußere Ausstattung unansehnlich, und das Inventarium nicht den Residenz-Verhältnissen entsprechend unterhalten worden, die von dem Aufsichts-Beamten angeordnete Zurückweisung aber nichts gefruchtet hat,
4) wenn der Tarif mit Vorwissen des Unternehmers überschritten worden,
5) wenn die Omnibus-Linie mit nichtconcessionirten Wagen betrieben worden,
6) wenn Zwangsvollstreckung oder Zwangsmaaßregeln irgend einer Art gegen den Unternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Omnibusbetriebe, die ihm der Behörde gegenüber obliegen, angewendet worden sind,

Digitized by Google

7) wenn der Betrieb einer Omnibus-Linie acht Tage hindurch oder bei Omnibus-Fahrten, welche nicht täglich stattfinden, in dem dieserhalb jedesmal in der polizeilichen Erlaubniß festgesetzten Zeitraume entweder ganz eingestellt oder nicht fahrplanmäßig ausgeführt wird,
8) wenn aus den von den Kutschern oder Conducteurs verübten Contraventionen ersichtlich ist, daß der Unternehmer eine ordnungsmäßige Controle über sein Fuhrwerk nicht führt.

§ 64. Dem Conducteur oder Kutscher kann der Erlaubnißschein (§ 28) entzogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren derselbe ertheilt worden, oder wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen des Kutschers, resp. Conducteurs, der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung des Erlaubnißscheines vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, insbesondere:

1) wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement,
2) wegen erlittener Criminal-Strafe,
3) wegen Trunkenheit im Dienste,
4) wegen ungebührlichen Betragens gegen die Fahrgäste,
5) wenn ein Kutscher oder Conducteur mit dem Fuhrwerke steuerpflichtige Gegenstände selbst einschwärzt, oder einzuschwärzen unternimmt, oder zur Begehung einer solchen Defraudation hülfreiche Hand leistet,
6) wenn ein Conducteur die Ablieferung der von einem Fahrgaste vergessenen Sachen wiederholt oder in ersichtlich unredlicher Weise unterlassen hat.

§ 65. Ein ausgeschlossener Kutscher oder Conducteur darf die Führung eines Omnibus-Wagens bei Strafe von Fünf bis Zehn Thalern Geld oder im Unvermögensfalle bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nicht wieder übernehmen.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 66. Vorstehendes Reglement tritt am 1. Februar 1851 in Gültigkeit. Mit diesem Tage tritt das Omnibus-Reglement vom 1. Juni 1844 mit den dasselbe erläuternden und ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

Den zur Zeit der Publication dieses Reglements mit polizeilicher Erlaubniß bereits versehenen Unternehmern von Omnibus-Fahrten bleibt die Benutzung der bisher gebrauchten Wagen, auch wenn dieselben rücksichtlich der Größe den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen und sofern sie überhaupt noch brauchbar sind, gestattet. Die Unternehmer haben aber den Wagen und dem ganzen Fuhrbetriebe, bei Vermeidung der Entziehung der polizeilichen Erlaubniß, bis zum 1. August 1851 diejenige Einrichtung zu geben, welche dieses Reglement vorschreibt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 24. Januar. **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 12, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 13. Januar 1851.

№ 13. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro December 1850. I. 823. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	3	Sgr.	5	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	16	"	9	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	3	"	7	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	2	"	9	"
für den Scheffel Hafer	1	"	1	"	8	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	25	"	11	"
für den Centner Heu	—	"	20	"	7	"
für das Schock Stroh	8	"	20	"	—	"
für den Centner Hopfen	14	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 14. Verbot einer Schrift. I. 1547. Jan.

Die Verbreitung des nachstehenden Druckwerks:

„Socialistisches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Werth und Anderen, herausgegeben von H. Püttmann. Zweite Auflage. Kassel, J. C. J. Raabé und Comp. 1851."

wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni v. J. (Gesetzsammlung Pag. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 11. Januar 1851. Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Digitized by Google

Potsdam und Berlin, den 21. Januar 1851.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Potsdam, den 24. December 1850.

№ 15. Abonnement auf den Staats-Anzeiger. I. 1259. Dec.

In Folge höherer Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den Staats-Anzeiger künftig nicht mehr vierteljährlich, sondern nur halbjährlich abonnirt werden kann, und daß, in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte der halbjährige Abonnementspreis 5 Thlr. beträgt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Januar 1851.

№ 16. Aufgehobene Viehsperre. I. 92. Jan.

Nachdem seit länger denn acht Wochen die, unter dem Rindviehstande des Dominiums Dechtow, im Osthavelländischen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 30. September v. J. (Amtsblatt 1850 Seite 342) angeordnete Sperre des Dorfes Dechtow und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 13. Januar 1851.

№ 17. Die den Königlichen Posten zu gewährende Hülfe. I. 309. Jan.

Unter Hinweisung auf unseren Erlaß vom 2. April 1850 (Amtsblatt Seite 111) und in Gemäßheit der Allgemeinen Postordnung vom 26. November 1782 Abschnitt XVII § 5. so wie des Gesetzes vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern gegen Denjenigen, welcher, wenn den Königlichen Posten unterwegs ein unerwartetes Unglück begegnet, namentlich ein Wagen zerbricht, ein schlechter Weg oder starker Schneefall das Weiterkommen der Post verhindert, oder in anderen nicht vorhergesehenen Fällen, die erforderliche Hülfe auf Ansuchen des Postillons oder des begleitenden Postbeamten ungesäumt zu leisten verweigert.

Pferdebesitzer aber, welche die Gestellung von Hülfspferden für solche Fälle, insbesondere auch, wenn ein Pferd an der Königlichen Post unterweges krank wird, verweigern, verfallen in eine Geldstrafe von Fünf bis Zehn Thalern.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Januar 1851.

№ 18. Aussetzung einer Belohnung für Wie-

Im Laufe des vergangenen Jahres sind zwei gefährliche Verbrecher, der Arbeitsmann Lehmberg und Schirrmeister aus der Festung Spandau und beziehungsweise aus dem Gefängnisse des Königlichen Kreisgerichts zu Wriezen an der Oder entsprungen. Dieselben sollen sich jetzt in der Grenze des Ruppiner Kreises zunächst

Digitized by Google

liegenden Mecklenburgischen Dörfern aufhalten, und betreiben von dort aus die Schmuggelei in ausgedehntem Maaße, haben auch im Ruppiner Kreise bereits mehrere bedeutende Diebstähle verübt. Da an der Habhaftwerdung dieser beiden Verbrecher gelegen ist, so sind wir von dem Königlichen Ministerium des Innern ermächtigt worden, auf die Wiederergreifung des Einen oder des Anderen eine Belohnung von Fünf und Zwanzig Thalern zuzusichern, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Lehmberg und Schirrmeister im Ergreifungsfalle unter sicherer Begleitung an die nächste diesseitige Polizei-Behörde abzuliefern sind.

Wiedergreifung der Arbeitsleute Lehmberg und Schirrmeister. I. 919. Jan.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Januar 1851.

№ 19. Agentur-Bestätigung. I. 2248. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. F. Ramlow, zu Mittenwalde, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Mittenwalde und deren Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Januar 1851.

№ 20. Berichtigung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. in der Stadt Dahme pro November 1850. I. 1009. Jan.

Nach einer näheren Ermittelung des Magistrats zu Dahme liegen den früheren Angaben der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. pro November v. J. Unrichtigkeiten zum Grunde. Wir bringen dies unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. v. M. (Seite 424 und 425) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem gedachten Monate:

der Scheffel Weizen	1	Thlr.	26	Sgr.	11	Pf.
der Scheffel Roggen	1	"	9	"	2	"
der Scheffel Gerste	—	"	28	"	6	"
der Scheffel Hafer	—	"	25	"	1	"
der Scheffel Erbsen	2	"	5	"	5	"
der Centner Heu	—	"	21	"	6	"
das Schock Stroh	5	"	6	"	—	"
der Scheffel Kartoffeln	—	"	10	"	8	"
das Pfund Roggenbrod	—	"	—	"	7	"
das Pfund Rindfleisch	—	"	2	"	6	"
das Pfund Butter	—	"	6	"	7	"
das Quart Braunbier	—	"	1	"	3	"
das Quart Weißbier	—	"	1	"	6	"
das Quart Branntwein	—	"	2	"	6	"
die Metze Graupe	—	"	3	"	4	"
die Metze Grütze	—	"	3	"	6	"

gekostet hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 21. **Nachweisung**

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro December

Laufende №	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	29	8	1	13	4	1	3	1	—	22	1	2	11	1	—	—	—
2	Brandenburg	1	26	7	1	16	2	1	3	4	—	27	8	2	16	11	—	19	4
3	Dahme	1	26	4	1	9	8	—	29	1	—	26	9	2	15	—	—	27	—
4	Havelberg	2	1	4	1	13	9	1	2	8	—	26	3	1	15	3	—	—	—
5	Jüterbogk	1	26	6	1	11	9	—	28	7	—	26	9	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	3	—	1	13	9	—	29	4	—	28	1	1	25	—	—	—	—
7	Neustadt-Ebersw.	2	5	—	1	18	4	1	5	10	1	2	6	1	25	—	—	20	—
8	Oranienburg	—	—	—	1	16	2	1	2	6	—	26	3	1	25	—	—	—	—
9	Perleberg	2	1	2	1	12	10	1	4	4	—	29	1	1	19	7	—	25	—
10	Potsdam	2	—	2	1	15	1	1	—	7	—	28	10	2	5	10	—	18	5
11	Prenzlau	1	25	9	1	14	6	—	28	9	—	27	8	1	17	6	—	—	—
12	Rathenow	2	2	6	1	15	—	1	2	10	—	25	8	1	17	2	—	13	9
13	Neu-Ruppin	2	—	7	1	13	—	1	1	5	—	24	1	1	23	3	1	—	—
14	Schwedt	—	—	—	1	16	10	1	3	—	—	27	10	1	23	8	—	—	—
15	Spandau	1	29	11	1	16	6	1	2	11	—	28	3	2	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	17	3	1	1	11	—	27	4	1	24	5	—	—	—
17	Templin	2	—	—	1	16	—	1	—	—	—	28	3	1	22	6	—	18	—
18	Treuenbrietzen	2	—	—	1	13	2	—	28	9	—	27	—	1	25	—	—	20	—
19	Wittstock	2	2	8	1	14	11	1	4	10	—	24	5	1	19	3	—	17	11
20	Wriezen a. d. O.	1	28	8	1	18	—	1	2	—	—	25	7	2	—	—	—	—	—

Digitized by Google

sämmtlicher Königlichen Regierung zu Potsdam abgehalten werden, Victualien-Durchschnitts-Marktpreise 1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggenbrod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰
5	16	2	—	9	7	1	—	2	6	7	8	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—
6	22	6	—	11	—	1	4	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	12	8	7	—
6	15	—	—	12	—	—	9	2	6	7	4	1	3	1	6	2	6	3	9	3	7
—	—	—	—	9	2	—	10	2	6	6	6	1	3	1	3	3	—	9	—	6	—
6	—	—	—	13	5	—	9	2	6	7	—	1	—	2	—	3	—	6	—	7	—
7	3	4	—	13	10	1	—	2	6	7	—	—	10	1	—	3	—	18	—	5	—
8	—	—	—	12	6	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
—	—	—	—	13	—	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
6	—	9	—	10	1	—	9	2	6	5	6	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
7	20	5	—	12	11	—	—	3	3	8	2	1	5	1	10	2	10	9	—	6	7
—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	9	2	—	10	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	7	6	6	—
8	—	—	—	10	6	1	3	3	—	7	—	1	—	1	3	2	6	10	—	5	6
—	—	—	—	12	—	—	10	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	11	—	12	—
—	—	—	—	12	8	—	9	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	15	—	—	12	6	—	8	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	9	—	7	—
6	15	—	—	12	6	1	3	2	6	6	6	1	3	1	6	3	—	7	6	4	6
6	11	9	—	10	11	—	10	2	6	6	6	2	—	2	—	3	—	6	3	5	—
—	—	—	—	12	—	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

№ 22.
Verbot des Grabens von Sand oder Erde aus den Wällen des Oranienburger Kanals.
I. 886. Jan.

Potsdam, den 17. Januar 1851.

Auf Grund der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch das Graben von Sand oder Erde aus den Wällen des Oranienburger Kanals, so wie das Stechen von Rasen daselbst bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei Thalern für jeden Contraventionsfall vorbehältlich des für den angerichteten Schaden zu leistenden Ersatzes verboten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 2.
Ein, dem Anscheine nach Kleidungsstücke enthaltendes, bei dem Königlichen Postamte zu Wittstock lagerndes Packet.

Bei dem Königlichen Post-Amte in Wittstock lagert seit dem 22. Mai 1849 ein Packet in grauer Leinwand,

HN signirt, 3 Pfund 20 Loth schwer,

dem Anscheine nach Kleidungsstücke enthaltend.

Eine Begleit-Adresse zu demselben ist nicht vorhanden. Die zur Ermittelung des Absenders durch öffentliche Blätter erlassenen Aufrufe sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Es wird der Absender des fraglichen Packets hierdurch wiederholt aufgefordert, letzteres zurückzunehmen und zu dem Ende sich bei der hiesigen Ober-Post-Direction binnen vier Wochen zu melden. Sollte bis zu diesem Termine das Packet nicht zurückgefordert worden sein, so wird der Inhalt desselben, zum Besten des Post-Armen-Fonds verkauft werden.

Potsdam, den 13. Januar 1851.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(Die Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. Januar 1851, in Betreff des Droschken-Fuhrbetriebes befindet sich unter Nr. 4 in der besonderen Beilage.)

№ 5.
Das Schlittschuhlaufen betreffend.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebenen hiernach anzuweisen und sind die sämmtlichen Polizei-Officianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist; Diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 17. December 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt, Berlin, den 16. Januar 1851.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

№ 6. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute Gottfried Ludwig Rudolph Pietzker und Albert Theodor Behrendt hierselbst, gegenwärtig unter der Handlungsfirma Pietzker & Behrendt, in der Spandauer Straße Nr. 72 etablirt, haben heut zur Uebernahme der Haupt-Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die erforderliche landespolizeiliche Bestätigung erhalten. Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Januar 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 7. Agentur-Niederlegung.

Der Eisenwaarenhändler August Hentschel, hierselbst, hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Berlin, den 13. Januar 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Die Königliche Provinzial-Intendantur des Garde- und dritten Armee-Corps ist mit dem heutigen Tage aufgelöst worden und sind die, das 3te Armee-Corps betreffenden Functionen derselben auf die unterzeichnete Intendantur übergegangen.

Berlin, den 18. Januar 1851.

Königl. Intendantur 3ten Armee-Corps.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 7, de dato Berlin, den 7. Januar 1851.)

Dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg ist unter dem 3. Januar 1851 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 11, de dato Berlin, den 11. Januar 1851.)

Dem Schmied Andreas Schmitz, zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, ist unter dem 7. Januar 1851 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder anderen Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 16, de dato Berlin, den 16. Januar 1851.)

Dem Eduard Colin, zu Aachen, ist unter dem 10. Januar 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine Streck- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schaafwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 10, de dato Berlin, den 10. Januar 1851.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, unter dem 27. September 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

ist erloschen.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Otto Duncker, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige französische Prediger Lionnet, zu Magdeburg, ist zum 2ten Prediger an der französischen Louisenstadt-Kirche zu Berlin ernannt worden.

Die Ober-Pfarre zu Meyenburg, in der Superintendentur Pritzwalk, Privatpatronats, ist durch den Tod des Oberpredigers Gemberg erledigt worden.

Der Lehrer der Mathematik, Dr. Adolph Eduard Beyßell, ist als vierter Lehrer der mittlern Classen der Königsstädtischen Realschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Wachtmeister im Garde-Husaren-Regiment, Carl Davideit, ist als Hausvater bei dem Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin angestellt worden.

Nachweisung der im Departement des Kammergerichts im Monat December 1850 angestellten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) der Fabrikant August Richter zu Zinna für die Stadt Zinna;
2) der Kaufmann Georg Ernst Mohrhauer zu Brandenburg für den St. Johannis-Bezirk daselbst;
3) der Kaufmann Christian Wilhelm Godbersen daselbst, für den Altstädtischen Markt-Bezirk daselbst;
4) der Stadtrath Heinrich Ferdinand Schonert daselbst, für den neuen Thor-Bezirk daselbst;
5) der Stadtrath Carl Friedrich Wilhelm Kettlitz daselbst, für den St. Gotthardt-Bezirk daselbst;
6) der Stadtverordneten-Vorsteher Friedrich Wilhelm Senß daselbst, für den Neustädter Markt-Bezirk daselbst:
7) der Königl. Kreisphysikus Dr. Louis Alexander Wilhelm Breitzmann zu Templin, für die Stadt Templin.

Benachrichtigung. Das Alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte des Jahres 1850, nebst dem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers zu demselben kann bei sämmtlichen Postämtern gegen Entrichtung von 3 Sgr. 8 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei zwei Beilagen, enthaltend die erste unter № 12 die Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und respective Väter aus der gewöhnlichen Garnison, und die zweite unter № 4 das Polizei-Reglement für den Droschkenfuhrbetrieb, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Erste Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Januar 1851.

№ 12. Unterstützung der Militair-Familien bei einbrechendem Kriege. I. 1797. Dec.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 6. November v. J. die Mobilmachung der Armee befohlen worden, und die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 12. November v. J. ergangen ist, tritt nach einer uns zugegangenen Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 20. December v. J. nunmehr die Allerhöchste Ordre vom 30. März 1848 (Amtsblatt de 1848 Stück 25 Seite 225 pag. 115), betreffend die Unterstützungen der zurückgebliebenen Familien derjenigen Truppentheile, welche in Folge der damaligen Verhältnisse ihre Garnison verlassen haben, außer Kraft, und es kommen dagegen die nachstehend abgedruckten Grundsätze über die Gewährung der Unterstützung an Militair-Familien bei eintretendem Kriege vom 8. December 1835, genehmigt durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Januar 1836, allgemein zur Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß der § 30 derselben, durch das Gesetz über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar v. J. (G. S. Nr. 8) aufgehoben ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Grundsätze

über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und respektive Väter aus der gewöhnlichen Garnison.

Extract

aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre de dato Berlin, den 16. Januar 1836.

Ich finde gegen die Mir mit dem Bericht vom 8. v. M. eingereichten Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, mit Hinsicht auf die angezeigten Grundlagen und Rechtfertigung des Verfahrens nichts zu erinnern, daher Ich die Anwendung dieser Grundsätze und des beigefügten Tarifs genehmige ꝛc.

Berlin, den 16. Januar 1836. gez. Friedrich Wilhelm.

An

Die Staats-Minister von Rochow und General-Lieutenant von Witzleben und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben.

Digitized by Google

Grundsätze

über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und respektive Väter aus der gewöhnlichen Garnison.

§ 1. Es sollen erhalten von den Familien, welche beim Ausmarsch des Mannes und resp. Vaters aus der Garnison, mit zum Garnison-Verbande desselben gehörten, ohne Rücksicht auf den Verheirathungs-Termin:

A. An Servis.

a) die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen vom Capitain 2ter Klasse und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts, bis zum Bataillons-Schreiber incl. herunter,
den halben Servis des Mannes oder resp. Vaters, jedoch mit Ausschluß des Servis-Zuschusses und des Stall-Servises, also nur die Hälfte des regulativmäßigen reinen Personal-Servises.

b) Die Frauen der Militair-Personen vom Unteroffizier einschließlich abwärts:
den vollen regulativmäßigen Frauen-Servis.

(Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über).

c) Ein jedes Kind der sub b. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:
den vollen regulativsmäßigen Kinder-Servis und zwar nach den Sätzen der gewöhnlichen Friedens-Garnison des Mannes oder resp. Vaters.

Ausgeschlossen von der Servis-Unterstützung bleiben alle Familien (sub Litt. a. b. und c.), welche sich während der Abwesenheit des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison nach dem Auslande begeben.

B. An Brod, Mehl od. Geld.

d) Die Frauen derjenigen Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, welche im Frieden die Brodportion beziehen:
monatlich 4 Stück Kommisbrode à 6 ℔. oder 18 ℔. Mehl, oder 10 Sgr. baares Geld.

Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über, dagegen erhält:

e) ein jedes Kind der sub d. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:
monatlich 2 Kommisbrode à 6 ℔. oder 9 ℔. Mehl, oder 5 Sgr. baares Geld.

Es kommt nicht darauf an, ob die zurückgebliebenen Familien in der früheren Garnison der Männer und Väter, oder an einem andern Orte, resp. auch auf dem platten Lande sich befinden; nur wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande wählen, haben sie auf die Unterstützungen ad d. und e. keinen Anspruch.

C. An Brenn-Material und zwar unentgeldlich.

f) Die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen, welche zum Unteroffizier- und Gemeinen-Etat gehören, oder zur Kategorie dieser Chargen zu rechnen sind, also vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts:

Digitized by Google

½ Klafter hartes Knüppelholz für jeden der 5 Winter-Monate vom 1sten November bis ultimo März

oder

statt dessen das ortsübliche Surrogat.*) Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so ist die Geldvergütung dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, dessen Einheitspreis von der Orts-Behörde zu bescheinigen bleibt, zu verabreichen.

Zur Erleichterung der Staats-Kasse soll jedoch in Stelle der Verabreichung des obigen Brenn-Materials, oder der Geld-Vergütung dafür, den betreffenden Familien da, wo es nach dem Ermessen der Forst-Verwaltung die Verhältnisse gestatten, die dem Arbitrio der Behörde zustehende Erlaubniß ertheilt werden, sich in benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Lese-Holz einzusammeln.

Die Berechtigung zur freien Brenn-Materialien-Unterstützung wird von dem Empfange der Servis-Unterstützung abhängig gemacht, also den bezüglichen Familien auch dann gewährt, wenn selbige sich während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der Garnison nach dem platten Lande, innerhalb der Monarchie begeben.

Anfuhrkosten für das Brenn-Material aus den Forsten oder von den Niederlagen nch der Wohnung des Empfängers, werden den Familien nicht vergütet. Es bleibt daher den Communen überlassen, zur Heranschaffung des Brenn-Materials in Fillen gänzlicher Mittellosigkeit den Familien möglichst behülflich zu sein.

Tarif der Einheitssätze.

§ 2. In dem beiligenden Tarif sind die Chargen näher bezeichnet, welche für ihre zurückgelassenen Familien einen Anspruch auf vorstehende Unterstützungen begründen können, so wie dieser Tarif zugleich die Einheitssätze enthält, nach welchen den ketreffenden Familien die Servis-, Brod-, und Brenn-Materialien Unterstützungen zu gewähren sind.

Berechtigung der Familien nicht regimentirter Officiere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten.

§ 3. Die Familien der nicht regimentirten Officiere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten, in so weit dieselben in dem Tarif nicht schon speciel bezeichnet ind, nehmen an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als die Männer und esp. Väter nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie der Militair-Personen vom Capitain und Rittmeister 2ter Klasse einschließlch abwärts gehören.

Da, wo in letzterer Beziehung ein Zweifel entsteht, entscheidet das Kriegs-Ministerium über den concreten Fall. Bemerkt wird hierbei, daß die Familien der Indevdantur-Räthe und Regiments-Aerzte nicht zur Kategorie der Berechtigten gehren.

Nähere Modalitäten in Bezug auf die Berechtigung zum Empfange.

§ 4. Als Grundsatz gilt, daß überhaupt nur diejenigen an sich berechtigten Familien auf die vorstehenden Unterstützungen einen Anspruch geltend ma-

*) Anmerkung.
Es ist im vorliegenden Falle angenommen, daß das harte Knüppel-Holz, in Bezug auf Feuerungs-Kraft, dem Kienen-Kloben-Holze gleich steht, daß demnach keine größere Quantität von der letztgedachten Gattung zu verabreichen ist.

Digitized by Google

chen können, deren Männer und resp. Väter in der Regel zum Servis oder freien Quartiergenuß und resp. zum Brod-Empfang berechtigt sind*)

Ausschluß derjenigen Familien, deren Männer oder resp. Väter in der Regel keinen Servis und resp. kein Brod verabreicht erhielten.

§ 5. Es können daher auch solche Individuen, die beim Ausbruche eines Krieges für die Dauer desselben angenommen werden, um im Beamten-Verhältniß zu fungiren, und welche bis zum Tage des Ausmarsches für ihre Person weder auf Servis (oder freies Quartier) noch resp. auf die Brod-Verabreichung Anspruch hatten, für ihre zurückbleibenden Familien die Unterstützungen nicht verabfolgt erhalten.

Beziehungsweiser Ausschluß der Familien der Militair-Handwerker, deren Männer und resp. Väter für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden.

§ 6. Die Familien der Militair-Handwerker, als Büchsenmacher, Regiments-Sattler ꝛc., deren Männer und resp. Väter von den Truppen für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden, erhalten die Servis- und Holz-Unterstützung nur dann, wenn die Männer und resp. Väter bis zum Tage des Ausmarsches in der Garnison Servis oder freies Quartier verabreicht erhielten; bleiben aber von der Brod-Unterstützung ausgeschlossen. Wenn die Männer und resp. Väter jedoch bei den Truppen förmlich angestellt sind und für ihre Arbeiten nur das etatsmäßige Gehalt beziehen, auch im Frieden auf die Brod-Portion Anspruch haben, so erhalten die Familien auch die Brod-Unterstützung.

Unzulässigkeit einer weiteren Ausdehnung der Unterstützungen, als für die Frauen und Kinder.

§ 7. Auf weitere Familien-Grade, als auf die Frauen und Kinder der bezüglichen Militair-Personen dürfen die im § 1 erwähnten Unterstützungen nicht ausgedehnt werden.

Geschiedene Frauen.

§ 8. Frauen, die von ihren Männern gesetzlich geschieden worden sind, erhalten keine dieser Unterstützungen.

Uneheliche Kinder, und Kinder geschiedener Frauen.

§ 9. Uneheliche Kinder bleiben von der Berechtigung zum Empfange der Unterstützungen, auch wenn die Väter durch Erkenntniß zur Alimentation verurtheilt sind, ausgeschlossen, wogegen die Kinder geschiedener Frauen zu dem Genusse der in Rede stehenden Unterstützungen in dem Falle berechtigt sind, wenn der Vater durch Erkenntniß zur gänzlichen oder auch nur theilweiser Tragung ihrer Ernährungs- und Erziehungs-Kosten verpflichtet worden ist.

---

*) **Anmerkung zum §. 4.**

1) Die zurückbleibenden Familien der Offiziere, welche auf Wartegeld ꝛc. stehen, wrden, wenn der Mann und resp. Vater wieder zum Dienst eingezogen wird und ausmarschirt, eben so behandelt.

2) Die Familien derjenigen zum Armee-Gefolge gehörenden Personen, die auf vorübergehende Zeit angenommen werden und weniger aus Zwangs-Pflicht, mehr in Folge freiwilligen Uebereinkommens gegen Feld-Gehalt, Diäten, Lohn u. s. w. fungiren, sind in der Regel und nach Analogie dessen, was in diesem Bezuge in den Kriegen von 18¼ Pinzip war, nicht unterstützungs-berechtigt.

3) Die Familien der bei den Feld-Lazarethen angestellten Krankenwärter gelangen in so fern zur Unterstützung, als die Männer und resp. Väter früher Militairs gewesen und bis zum Tage ihrer Berufung zu den Feld-Lazarethen, die Unterstützung für ihre Familien in Anspruch nehmen konnten.

Digitized by Google

§ 10. Die Familien solcher Militairs, welche ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet haben, aus dem activen Militair-Dienste ausgeschieden, aber bei den Officieren oder bei Militair-Beamten als Bedienter eingetreten sind, können keine Unterstützung in Anspruch nehmen, weil ihre Männer und resp. Väter in solcher Eigenschaft zur Kategorie gemietheter (Privat) Bedienten gehören.

Familien der Privat-Bedienten bei Militair-Personen.

§ 11. Die Berechtigung zum Empfange der Unterstützung hebt an:

Terminus a quo der Verabreichung.

1) bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter sich gegen den Servis in der Garnison selbst eingemiethet hatten, von dem Zeitpunkte ab, wo in Folge des Abmarsches die Servis- und resp. Miths-Entschädigungs-Zahlung an die Männer und resp. Väter in der Garnison aufgehört hat.

a) in Bezug auf den Servis.

2) Bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter kasernirt oder einquartiert waren, vom Tage des Ausmarsches der Letzteren ab.

Denjenigen Unterofficier- und Soldaten-Familien, welche grundsätzlich zum Natural-Quartier berechtigt sind, und solches beim Ausmarsche des Mannes und resp. Vaters mit demselben inne hatten, soll bis zum Eintritte des nächsten Miths-Termins Natural-Quartier belassen bleiben, und dafür so lange der Commune für die Quartiergeber die regulativmäßige Familien-Servis-Vergütung gewährt werden, falls die betreffenden Familien es nicht vorziehen, das Natural-Quartier frühzeitiger aufzugeben, und sich gegen Beziehung der Servis-Unterstützung selbst einzumiethen.

Mit dem Eintritte des nächsten Mieths-Termins sind sie aber jedenfalls zur Selbsteinmiethung verpflichtet, und erhalten sie zu dem Behuf alsdann die im allegirten Tarife ausgeworfene Servis-Unterstützung.

Von dem Tage ab, wo der Mann oder resp. Vater aus der Garnison abmarschirt ist.

b) in Bezug auf die Brod-Unterstützung.

Ebenfalls vom Tage des Abmarsches des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison ab, wenn nämlich der Ausmarsch in einem der 5 Winter-Monate, November, December, Januar, Februar und März erfolgt ist; sonst erst vom Eintritte der nächst folgenden Winter-Monate ab.

c) in Bezug auf die Brenn-Materialien Unterstützung.

§ 12. Da diese Unterstützungen nur den Zweck haben, den bezüglichen Familien für die Zeit, wo sie von ihren Männern und resp. Vätern getrennt leben, eine Beihülfe zu gewähren, so folgt von selbst, daß die Verabreichung derselben von dem Tage ab wieder aufhören muß, wo die Männer und resp. Väter allein, oder mit den Truppentheilen, wieder in die alten Friedens-Garnisonen zurückkehren.

Terminus ad quem der Verabreichung.

§ 13. Kommen die Truppentheile, bei welchen die Männer stehen, oder aber auch die Männer und resp. Väter allein, nicht in die alten Garnisonen zurück, sondern erhalten sie statt dieser andere dauernde Garnison-Orte angewiesen, so werden den bezüglichen Familien die mehr erwähnten Unterstützungen so lange fortgewährt, bis bestimmt wird, daß sie sich zu ihren Männern und resp. Vätern nach den neuen Garnisonen derselben begeben können und ihnen zu der Reise die bestimmungsmäßigen Reisekosten bewilligt werden.

Digitized by Google

§ 14. Diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter durch Krankheit, als Folge des Dienstes, behindert werden, mit dem Truppentheil zu gleicher Zeit wieder in die alte Friedens-Garnison zurückzukehren, sollen die Unterstützungen auch nach der Rückkehr des Truppentheils noch so lange fort erhalten, bis die Männer und resp. Väter genesen und ebenfalls wieder nach der Garnison zurückkehren.

§ 15. Auch sollen denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter vor der Rückkehr des Truppentheils in die alte Garnison zu anderweiten militairischen Dienstverrichtungen kommandirt und hierdurch behindert werden, mit dem Truppentheil gleichzeitig wieder in die alte Garnison zurückkehren zu können, die Unterstützungen noch bis auf 3 Monate, über den Monat der Rückkehr des Truppentheils hinaus, belassen bleiben, insofern die Männer und resp. Väter nicht schon früher von jenem Commando zurückkehren und das Commando nicht die Natur solcher Commando's annimmt, welche auch im Frieden von den Garnisonen ausdauernd, oder vorübergehend statt finden.

§ 16. An Familien, deren Männer und resp. Väter während der Abwesenheit aus der alten Garnison

a) zur Festungsstrafe verurtheilt, und zugleich aus dem Soldaten-Stande gestoßen werden;

b) sich selbst entleiben, oder an dem Leben bestraft werden;

c) desertiren;

d) durch Pensionirung oder Entlassung aus dem activen Militair-Dienst scheiden;

werden die Unterstützungen bis dahin fortgewährt, wo die Nachricht davon bei der, die Unterstützungen anweisenden Behörde eingeht. Die Truppentheile sind verpflichtet, dieser Behörde von etwa vorkommenden Fällen dieser Art sogleich Mittheilung zu machen, um die Verabreichung der Familien-Unterstützungen sistiren zu können.

§ 17. Die Hinterbliebenen derjenigen Militair-Personen, welche im Gefecht oder sonst eines natürlichen Todes sterben, erhalten nach Eingang der Todesnachricht die Unterstützungen noch sechs Monate hindurch, vom nächsten Monat ab gerechnet; wofern die Campagne nicht früher aufhört, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen nach Maßgabe des § 12 allgemein wegfällt.

Im Uebrigen wird für solche Hinterbliebenen möglichst dasjenige vermittelt, was wegen der Militair-Wittwen und Waisen überhaupt grundsätzlich und observanzmäßig ist, und was resp. die örtlichen oder sonst zu dem Behuf gebildeten Fonds darbieten.

§ 18. Familien, deren Männer und resp. Väter unverschuldet in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die Unterstützungen auch während der Gefangenschaft derselben bis dahin verabreicht, daß die Männer und resp. Väter wieder aus der Gefangenschaft befreit werden und solche zu ihren Familien zurückkehren; doch hören die Unterstützungen auf, sobald authentische Nachricht darüber eingeht, daß der Gefangene mit Tode abgegangen ist, oder das Verhältniß zum Vaterlande auf eine andere Weise gelöst hat; wobei, was den Todesfall betrifft, rücksichtlich des End-Termins der § 17 maaßgebend ist.

Digitized by Google

§ 19. Marketenderinnen ꝛc. und solche Familien, die mit Erlaubniß ihren Männern und resp. Vätern folgen, erhalten für die Zeit, wo sie bei den Männern und resp. Vätern verbleiben, die Unterstützungen nicht verabreicht; in dem Falle aber, daß einzelne Militair-Familien zu den Männern und Vätern blos auf vorübergehende Zeit zum Besuche reisen, während dieser Zeit in ihrem eigentlichen Aufenthaltsorte eine Wohnung beibehalten und dafür Miethe fortbezahlen, überhaupt ihr Wohnungs-Verhältniß daselbst nicht aufgeben, soll ihnen die Servis-Unterstützung auch dann unverkürzt fortgewährt werden.

Modus der Verabreichung.

§ 20. 1) Die Serviszahlung, so wie auch die Geld-Vergütung für das Brenn-Materiale, in so weit das Letztere nicht in natura verabreicht, oder aber den Familien das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz nicht geboten wird, erfolgt da, wo sich Königliche Garnison-Verwaltungen befinden, aus den Cassen derselben; wo keine Königliche Garnison-Verwaltung vorhanden ist, bewirkt der Orts-Vorstand aus der Communal-Kasse diese Zahlungen vorschußweise.

2) Die Natural-Brod-Unterstützung erfolgt da, wo solche statt finden kann, aus den Königlichen Magazinen.

Tritt statt der Natural-Verabreichung nach Maaßgabe des § 1 B. die Geldvergütung ein, so erfolgt die Zahlung des Brodgeldes in den Orten, wo sich Magazin-Verwaltungen befinden, aus deren Kassen, andernfalls aber aus der betreffenden Communal-Kasse vorschußweise.

3) Wird das Brenn-Materiale in natura angewiesen, so erfolgt die Anweisung entweder auf benachbarte Königliche Forsten, oder auf Königliche Holzhöfe, wenn dergleichen in den betreffenden Orten oder in deren Nähe vorhanden sind, und diese hierzu geeignete Vorräthe besitzen.

§ 21. Um die Verabreichungen und resp. Zahlungen in der im § 20 bestimmten Art veranlassen zu können, müssen die Truppentheile, welche aus den alten Garnisonen abrücken, vor dem Abmarsche der betreffenden Provinzial-Intendantur ein namentliches Verzeichniß der Familien, welche beim Ausmarsche zu ihrem Garnison-Verbande gehörten, daselbst zurückbleiben und nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze zum Empfange der im § 1 gedachten Unterstützungen berechtigt sind, nach dem beiliegenden Schema einsenden.

In so weit der Provinzial-Intendantur, Behufs der Prüfung dieses Verzeichnisses, noch die Trau- und Tauf-Scheine zur Einsicht erforderlich sein sollten, bleiben solche dem Verzeichnisse beizufügen.

Die nicht regimentirten Offiziere, Militair-Personen und Militair-Administrations-Beamten, haben vor dem Abmarsche ihre zurückbleibenden Familien entweder der Königlichen Kommandantur, wenn eine solche im Orte vorhanden ist, sonst aber dem Magistrate nachzuweisen, welche oder welcher von den im Orte zurückgebliebenen sämmtlichen Familien dieser nicht regimentirten Militair-Personen ꝛc. in so weit solche zu den Eingangs gedachten Unterstützungen berechtigt sind, ein ähnliches Verzeichniß anfertigt und solches der Intendantur einsendet.

§ 22. Nachdem die Provinzial-Intendantur das obige Verzeichniß revidirt und festgestellt hat, autorisirt sie sodann die im § 20 gedachten Königlichen-

Digitized by Google

oder resp. Communal-Behörden, zur Verabreichung der bezüglichen Unterstützungen an die dazu berechtigten Familien.

Da jedoch die Geld-Vergütung für das Brenn-Materiale zunächst davon abhängig bleibt,

ob die Verhältnisse es gestatten, die Familien auf die Einsammlung von Raff- und Lese-Holz zu verweisen, oder aber ihnen das Brenn-Materiale in natura auf benachbarte Königliche Forsten oder auf Königliche Holzhöfe anzuweisen,

die Beurtheilung über die Zulässigkeit dieser Maaßregel aber von der Forst-Verwaltung ressortirt, so müssen die Provinzial-Intendanturen sich dieserhalb zuvor mit den Regierungen benehmen, dergestalt, daß sie eine Geld-Vergütung für das Brenn-Material nur da eintreten lassen, wo den Familien weder die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Lese-Holz ertheilt, noch ihnen Brenn-Materiale in natura verabreicht werden kann.

In den Fällen, wo das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz, oder aber die Verabreichung des Brenn-Materials in natura aus benachbarten Königlichen Forsten oder von Königlichen Holzhöfen zulässig ist, hat die Provinzial-Intendantur der betreffenden Regierung aus dem im § 21 allegirten Verzeichnisse einen Extract derjenigen Familien mitzutheilen, welche zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt sind, damit Seitens der Regierung darnach die betreffenden Forst-Aemter und Vorstände der Königlichen Holzhöfe, zur Gewährung dieser Art der Holz-Unterstützung an die berechtigten Familien angewiesen werden können.

Verrechnungs- und Liquidations-Gang.

§ 23. Zur Bestreitung dieser Unterstützungen werden die betreffenden Titel bei der General-Militair-Casse besonders dotirt werden und zwar:

der Titel XXII. a) zu den Familien-Servis-Zahlungen;
b) zu der Brenn-Materialien-Unterstützung;
der Titel XXIV. zur Brod-Unterstützung.

Die Königlichen- und resp. Communal-Cassen, welche derartige Unterstützungs-Zahlungen auf vorhergegangene Autorisation vorschußweise geleistet haben, fertigen darüber am Schlusse eines jeden Monats eine, mit den Quittungen der Empfänger belegte Liquidation, woraus jedoch die Servis-, Brenn-Materialien- und Brodgelder-Zahlungen abgesondert speciell hervorgehen müssen, an, und senden solche der Intendantur des Bezirks zur Erstattung des Betrages ein.

Die Intendantur revidirt und stellt die Liquidation vollständig fest und weiset den Betrag sodann zur Erstattung und definitiven Verausgabung auf die General-Militair-Casse (oder für Rechnung derselben auf die betreffende Regierungs-Haupt-Casse) dergestalt an, daß die Servis-Gelder und Brenn-Materialien-Vergütungs-Gelder auf Grund der Anweisung sub Titel XXII.; die Brodgelder aber sub Titel XXIV. verrechnet werden.

§ 24. In so weit die Brod-Unterstützung und die Brenn-Materialien-Unterstützung in natura verabfolgt wird, verausgaben sowohl die Proviant-Aemter, als auch die Forst-Aemter, oder die Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, die verabreichten Quantitäten an Naturalien mit durch ihre Jahres-Materialien-Rechnungen, jedoch unter

Digitized by Google

einem besondern Abschnitte als extraordinaire Unterstützung für die zurückgebliebenen Familien ausmarschirter Truppentheile.

Für das in natura verabreichte Brenn-Materiale (mit Ausschluß der Kosten für das Raff- und Lese-Holz, welches die bezüglichen Familien sich in Folge erhaltener Genehmigung einsammeln und wofür keine Vergütung an die Forst-Verwaltung zu leisten ist) liquidiren jedoch die Königlichen Forst-Aemter, oder die betreffenden Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, nach Maaßgabe der bestehenden Taxen die Kosten am Schlusse eines jeden Monats zur Erstattung bei der betreffenden Intendantur und vereinnahmen die, ihnen von der Intendantur auf den (§ 23) bestimmten Fonds anzuweisenden, diesfälligen Beträge in ihren Geld-Rechnungen.

Einreichung der Bedarfs-Nachweisungen.

§ 25. Um die diesfälligen Kosten genau übersehen zu können, haben die Intendanturen gleich nach Empfang der im § 21 gedachten Verzeichnisse, dem Militair-Oekonomie-Departement des Krieges-Ministerii durch Einreichung einer Haupt-Zusammenstellung nachzuweisen, wie viel

die Servisgelder;

die Brodgelder, resp. die Kosten der unentgeldlichen Brod- oder Mehl-Verabreichungen;

für die sämmtlichen in ihren Bezirken zurückgebliebenen Militair-Familien, welche zum Empfange dieser Unterstützungen berechtigt sind, auf 1 Monat betragen, und wie viel Klafter Holz für solche pro Winter-Monat erforderlich sind.

Belassung der Kinder-Pflege und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse sich die betreffenden Familien schon vor dem Ausmarsche des Vaters befanden.

§ 26. Die Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse die betreffenden Militair-Familien sich bereits vor dem Ausmarsche des Vaters befunden haben, sollen denselben auch während der Abwesenheit des Vaters, jedoch unter Aufrechthaltung der über diese Zahlungen bestehenden besonderen Grundsätze, belassen bleiben.

Hieraus folgt denn auch, daß diejenigen Kinder der, nach den vorhandenen Bestimmungen zum freien Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder zugelassenen Väter, welche erst nach deren Ausmarsch in das schulfähige und schulpflichtige Alter treten, in den Genuß des Schulgeldes gelangen, sobald sie das schulfähige und schulpflichtige Alter erreicht haben.

Die Intendanturen haben wegen Verabreichung dieser Gelder das Erforderliche nach Maaßgabe des § 20 No. 1 zu veranlassen, und weisen die Beträge auf denselben Fonds an, woraus solche während der Friedenszeit bestritten werden.

Arznei-Verpflegung in Erkrankungs-Fällen der Familien.

§ 27. Zur freien Arznei-Verpflegung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien verbleibt den im Frieden dazu dotirten Truppen, der zu dem Behuf ausgesetzte Fonds.

Die Truppen treffen beim Abmarsche aus der Garnison, unter Zustimmung des Königlichen General-Commando's und unter Concurrenz der Intendantur ein solches Arrangement, daß aus diesem Fonds den zur Theilnahme befähigten Militair-Familien, welche im Garnison-Orte verbleiben, in Erkrankungsfällen die Arznei-Verpflegung gewährt, und der Fonds auf eine sichere und zweckmäßige Art verwaltet werde.

Digitized by Google

Eine Ueberschreitung des hierzu ausgesetzten Fonds darf, den deshalb bestehenden Vorschriften zufolge, jedoch nirgends statt finden.

Aerztliche Behandlung derselben.

§ 28. Wenn sich im Orte Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen befinden, so übernehmen diese, der desfalls bestehenden Verpflichtung gemäß, die unentgeldliche Behandlung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien, wenn solche erkranken. Sind im Orte keine Militair-Aerzte oder Militair-Chirurgen vorhanden, so treten die Soldaten-Familien in dieser Beziehung in die Kategorie aller übrigen bürgerlichen Einwohner *).

Unterstützung der zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Officiere.

§ 29. Die zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Officiere erhalten dieselbe Servis-Unterstützung und unter denselben Modalitäten, wie sie den Familien der Officiere des stehenden Heeres für Rechnung des Militair-Etats verabreicht wird.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien einberufener Landwehr-Männer, und sonstiger im Frieden nicht dem stehenden Heere angehöriger Militair-Personen.

§ 30. In Beziehung auf die Familien solcher Militair-Personen, deren Familien bei der Einziehung und zur Zeit des Abmarsches aus der Garnison nicht mit zum Garnison-Verbande gehören, vielmehr im rechtlichen Sinne ihr bürgerliches Domicil anderweit begründet haben, also irgend einem Communal-Verbande anheimfallen, wird die Verpflichtung zur Unterstützung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Rücksicht auf das Heimaths- und Angehörigkeits-Verhältniß der einzelnen Familien beurtheilt.

Die Familien der in Rede stehenden Militair-Personen müssen vor Mangel geschützt bleiben; es werden daher zur Verabreichung der ihnen hiernach nothwendigen Unterstützung, in Ermangelung anderweit speciel Verpflichteter, oder zu dem Behuf eigends gebildeter Hülfs-Fonds, diejenigen Communen oder sonstigen Verbände, nach der für dieselben bestehenden Verfassung, angehalten werden, welchen die Fürsorge für diese Familien gesetzlich obliegt. Die Art der Unterstützung bleibt denselben überlassen.

Finden sich bei der Ausführung dieser Unterstützung Schwierigkeiten, die von den Communen u. s. w. nicht wohl beseitigt werden können, so bleibt die Angelegenheit im ressortmäßigen Wege durch die Landräthe, Regierungen und Ober-Präsidien zu beseitigen; eventualiter ist von diesen Behörden an das

---

*) Anmerkungen zu den §§. 27 und 28.

a) Das Nähere über die ärztliche Behandlung und Medicinal-Pflege der Soldaten-Frauen und Kinder, findet sich in dem betreffenden Abschnitt und Titel des Werks über Militair-Oekonomie.

b) nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. April 1832 und dem darauf gegründeten Rescripte der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königliche Regierungen vom 30sten Juni 1832, (von Kamptz Annalen 1832, Seite 484) darf von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden, die ihnen nicht als Organe der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, und sie diesem nach zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen nicht verpflichtet sind. Es sollen vielmehr in dieser letztern Beziehung die Bestimmungen der vorgedachten beiden Königlichen Ministerien vom 10ten April 1821 (v. Kamptz Annalen 1821 S. 411) auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte eine gleiche Anwendung finden.

Digitized by Google

Königliche Ministerium des Innern und der Polizei darüber zur Remedur zu berichten.

Zur Kategorie der Militair-Personen, worüber dieser § handelt, gehören auch die Kriegs-Reservisten und diejenigen Mannschaften, welche in die Ersatz-Bataillone und Abtheilungen, oder in die Festungs-Bataillone eingestellt werden, ferner die Beurlaubten des stehenden Heeres, die Train-Soldaten und so weiter; bei der Unterstützungs-Pflicht bleibt stets entscheidend, ob die Familien bei der Einberufung der Männer und resp. Väter zum Dienst, dem Verbande einer Garnison oder einer Commune angehörten.

Berlin, den 8. December 1835.

Ministerien

des Krieges;	des Innern und der Polizei;	der Finanzen.
v. Witzleben.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

Tarif

der

Einheits-Sätze, wonach die Servis-, Brod- und Holz-Unterstützungen den betreffenden Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison, zu gewähren sind.

Digitized by Google

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält A. An Servis in einer Stadt 1ster Klasse monatlich thlr. sg. pf.	A. An Servis in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande monatlich thlr. sg. pf.	B. An Brod-Unterstützung monatlich	C. An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. Nov. bis Ende März monatlich	Bemerkungen.
		Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters, ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.				
A. 1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Capitains 2ter Klasse ... und eines Rittmeisters 2ter Klasse ...	4 — —	3 — —	— —	— —	ad 1. bis 3. Die Familien dieser Chargen sind weder zur Brod-, noch zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt.
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Divisions-Auditeurs ... und eines Divisions-Predigers ...	3 15 —	2 18 9	— —	— —	
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Intendantur-Assessors, Lieutenants, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Corps, Intendantur-Secretairs, Bataillons-Arztes, Controlleur des Train-Depots ...	2 15 —	1 26 3	— —	— —	
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines reitenden Feldjägers ...	1 15 —	1 3 9	— —	ad No. 4. 5. 6. und 7. jedwede Familie insgesammt. ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (conf. Anmerk. zu §. 1. C. f.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, wofern die Familie	ad 4. Die reitenden Feldjäger erhalten im Frieden kein Brod verabreicht, weshalb die Familie auch zur Brod-Unterstützung nicht berechtigt ist. Die Holz-Unterstützung steht ihr dagegen zu, weil der Mann oder resp. Vater nur denselben Servissatz, wie ein Feldwebel bezieht.
5.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Feldwebels, Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, Obermeisters, Escadron- und Compagnie-Chirurgus, der etatsmäßigen Schreiber bei den commandirenden Generälen, bei den General-Inspecteuren der Artillerie und der Festungen, bei den Divisions-Commando's, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Inspection der Garde-Cavallerie, bei den Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Brigade-Commando's und eines Feld-Küsters ...	1 15 —	1 3 9	ad No. 5. 6. und 7. a) die Frau jeder dieser Chargen. 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl oder 10 Sgr. baares Geld. b) ein jedes Kind derselben Chargen bis zum zurückgelegten		
6.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Feuerwerkers, Regiments- und Bataillons-Schreibers, des etatsmäßigen Schreibers bei der Inspection der Jäger und Schützen, bei den Pionier- und Festungs-Inspectionen, bei einer Artillerie-Brigade, bei einer Artillerie-Abtheilung, so wie bei den Pionier-, Jäger- und Schützen-Abtheilungen ...	1 — —	— 22 6			

Digitized by Google

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.	Es erhält A. An Servis in einer Stadt 1ster Klasse monatlich thlr. sg. pf.	Es erhält A. An Servis in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande monatlich thlr. sg. pf.	Es erhält B. An Brod-Unterstützung monatlich	Es erhält C. An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. Nov. bis Ende März monatlich	Bemerkungen.
		Voller Frauen- und Kinder-Servis.				
7.	a) Die Frau eines Unteroffiziers, Sergeanten, Capitain d'armes, Fouriers, Quartiermeisters, Corporals, Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabshornisten bei den Jägern, Bataillons-Hornisten, Stabs-Trompeters, Hautboisten, Hornisten bei den Jägern und Schützen, Trompeters, Sattlers, Büchsenmachers, Kurschmieds, Wagen- und Schirrmeisters, Bombardiers, Gefreiten, Gemeinen, Spielmann's und Tambours	— 15	— 11 3	14ten Lebensjahre. 2 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl oder 5 Sgr. baares Geld.	nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Lesefholz einzusammeln. Sind die Kinder mutterlos, so erhalten sie zusammen die nämliche Competenz.	ad 7. Die Familien der Militair-Handwerker, als Sattler, Büchsenschmiede ꝛc., sind zum Empfange der Unterstützungen nur bedingungsweise berechtigt. Conf. §. 6. der Grundsätze.
	b) Ein jedes Kind dieser Chargen, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat.	— 7 6	— 5 7½			
8.	Die nicht regimentirten Offiziere, Militair-Personen und die vorstehend nicht genannten Militair-Beamten nehmen für ihre zurückbleibenden Familien an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als sie nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie sub 1. 2. 3. 4. 5. 6. oder 7. gehören.					

Allgemeine Bemerkungen in Betreff der Servis-Unterstützung.

1) Wenn eine, in der vom Manne oder resp. Vater verlassenen Garnison zurückgebliebene Familie, sich während der Abwesenheit desselben, einen andern Aufenthaltsort wählen will, so steht ihr dies frei; zieht sie jedoch nach dem platten Lande, so erhält sie dort den Servis nur nach den Sätzen für Städte 2ter Klasse gezahlt, wenn auch der verlassene Garnisonort zu den Städten 1ster Klasse gehörte. Begiebt sie sich aber nach einer andern Stadt im Inlande, so wird ihr der Servis nach den Sätzen des ursprünglichen Garnisonorts, weil dies ihre eigentliche Competenz ist, auch dort gewährt.
2) Die sub A. ausgeworfene Servis-Competenz wird den bezüglichen Familien als eine extraordinaire Unterstützung, in gleichmäßigen monatlichen Raten, ohne Rücksicht auf die Sommer- und Winter-Periode gezahlt.
3) Wird der Mann oder resp. Vater der zurückgebliebenen Familie, während der Abwesenheit aus der Garnison zu einer höheren Charge befördert, so erhält die Familie von dem Zeitpunkte ab, wo der Mann oder resp. Vater zur höhern Servis-Competenz berechtigt ist, nach Maßgabe der letzteren auch die höhere Servis-Unterstützung verabreicht: die Unterstützung hört aber gänzlich auf, sobald der Mann oder resp. Vater zum Capitain oder Rittmeister 1ster Klasse avancirt, oder nach seinen Amts-Verhältnissen in diese Kategorie übergeht.
4) Insofern den Familien während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter leere Wohnungen in den Kasernen überlassen werden, erhalten sie daneben nur noch die Hälfte der im vorstehenden Tarife sub A. ausgeworfenen Servis-Sätze gezahlt.

Digitized by Google

Namentliches

derjenigen Militair-Familien, welche das te Bataillon des ten Infanterie-Regi- zurückläßt, und die zu den extraordinairen Familien-Unterstützungen

Laufende Nummer.	Name des Mannes oder resp. Vaters.	Charge	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Jahr.	Monat	Angabe ob der Mann oder resp. Vater war: selbst eingemiethet	kasernirt	einquartiert	Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miths-Entschädigung liquidirt bis	Angabe bis wohin die Familien, welche sich im Natural-Quartier befanden, dasselbe noch beibehalten.

Digitized by Google

Verzeichniß

ments bei seiner am ten erfolgenden Abmarsche ins Feld in der Garnison N. N. während der Abwesenheit der Männer resp. Väter berechtigt sind.

Die Familie ist also berechtigt zum Empfange			Ob die Familie sich bereits im Genusse der Kinderpflege und Kinder-Schulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderpflege und Schulgelder für solche bereits liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderpflege und Schulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.
der Servis-Unterstützung vom	der Brod-Unterstützung vom	der Brenn-Materialien-Unterstützung vom				

Die Richtigkeit vorstehender Angaben und daß die vorbenannten Familien schon vor dem Abmarsche in der Garnison wohnhaft waren und mit zum Garnison-Verbande des unterzeichneten Bataillons gehörten, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ten

tes Bataillon des ten Infanterie-Regiments.

N. N.
Commandeur.

N. N.
Rechnungsführer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 4. Droschken-Fuhrbetrieb.

Das hier folgende revidirte Polizei-Reglement für den Betrieb des Droschken-Fuhrwesens wird unter Bezugnahme auf den § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Januar 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Reglement für das Droschken-Fuhrwesen.

I. Betrieb des Droschkenfuhrwerks.

§ 1. Niemand darf das Droschken-Fuhrwerk ohne eine, auf seine Person lautende Concession betreiben.

Der Concessionar muß dabei stets Eigenthümer des ganzen Fuhrwerks sein. Die Ertheilung neuer Concessionen kann versagt werden, sobald nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums durch eine weitere Vermehrung der Droschken-Fuhrwerke der öffentliche Verkehr auf den Straßen in unzulässiger Weise beengt werden würde.

§ 2. Das sogenannte Verpachten der Droschken an die Kutscher, wobei diese gegen eine bestimmte Vergütigung Nutzen und Gefahr des Gewerbebetriebes ganz oder theilweise übernehmen, ist unbedingt verboten.

§ 3. Es werden immer nur je 5 Droschken zusammen, einspännige oder zweispännige, zugelassen. Die Wagen müssen ganz neu und Pferde und Wagen immer bei der Wohnung des Besitzers aufgestellt sein. Auf je fünf Droschken kann der Besitzer einen Reserve-Wagen halten und denselben für einen in Reparatur befindlichen Wagen, jedoch nur auf die in § 18 normirte Zeit in Fahrt bringen. Diese Reserve-Wagen unterliegen übrigens den gleichen Vorschriften wie die Hauptwagen.

§ 4. Den einmal concessionirten Droschkenbesitzern wird die Einstellung schon gebrauchter, für schlechtere in Fahrt gewesene Wagen, welche sie zurückziehen wollen, gestattet, wenn jene Wagen neu in Stand gesetzt worden und den Anforderungen in § 6 seq. vollkommen entsprechen; auch können ihnen nachträglich auf einzelne Droschken Concessionen ertheilt werden; wenn sie solche auf ganz neue Wagen nachsuchen und außerdem eine gleiche Anzahl ganz neuer Wagen auf die früher erhaltenen Concessionen, gegen Zurückziehung der gebrauchten Wagen einstellen.

§ 5. Auch auf schon in Fahrt gewesene Droschken können, wenn sie wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts in andere Hände übergehen, und sofern sie nach § 6 seq. brauchbar befunden werden, neue Concessionen, jedoch nur ausnahmsweise dann ertheilt werden, wenn die Aufgabe des Geschäfts aus Gründen erfolgte, in welchem nach dem Ermessen der Behörde zugleich besondere Billigkeitsrücksichten für eine solche Abweichung zu finden sind.

Digitized by Google

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§ 6. Alle Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußern, bequem und stets in guter Beschaffenheit sein. Namentlich müssen sie äußerlich immer in gutem Lackzustande erhalten und inwendig mit reinem, ungeflicktem und nicht zerrissenem Ausschlage bekleidet sein. Sie müssen in Federn hangen oder auf Druckfedern ruhen und ein Vorderverdeck haben, das mit Vor- und Seitenfenstern versehen ist.

§ 7. Der Wagenkasten muß vom Sitz mindestens 3 Fuß 8 Zoll hoch, inwendig 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit und über den Sitzen 4 Fuß lang sein. Alle Wagen müssen mit Kothflügeln versehen sein, die Tritte dürfen nicht zum Aufschlagen eingerichtet und müssen zum Ein- und Aussteigen bequem sein. Ausnahmen hiervon müssen ausdrücklich genehmigt sein und sind nur zulässig, wenn durch anderweite Vorrichtungen dem Zwecke vollständig entsprochen wird.

§ 8. Kein Wagen darf abwechselnd einspännig und zweispännig gefahren, auch darf kein Wagen zu andern Fuhren gebraucht werden.

§ 9. Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten aufgefahren werden, auf welchen dann die nachfolgenden Bestimmungen des Reglements gleichmäßig Anwendung finden.

§ 10. Jeder Wagen oder Schlitten muß mit der ihm zugetheilten Nummer sowohl im Innern an der Wand über dem Rücksitz, als auch nach Außen vorn zu beiden Seiten und hinten an einer stets sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die Zeichnung geschieht durch einen von dem Polizei-Präsidium bestimmten Maler.

Die Einspänner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felde, die Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde. Außerdem muß bei den Wagen und den mit einem Verdecke versehenen Schlitten im Innern an der Wand über dem Rücksitz der geltende Tarif angeheftet sein und stets in leserlicher Schrift erhalten werden.

Jede andere als die vorstehend angeordnete Bezeichnung des Wagens muß polizeilich genehmigt sein.

§ 11. Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre müssen dauerhaft sein.

III. Pflichten der Fuhrherrn.

§ 12. Alle Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) müssen zuvörderst dem Aufsichtsbeamten vorgestellt und es muß diesem das Local angegeben werden, wo dieselben untergebracht sind. Werden sie vorschriftsmäßig befunden, so wird jeder Wagen resp. Schlitten mit einem Stempel gebrannt, demnächst das Aufmalen der Nummer verfügt und die Concession ausgehändigt.

Das eigenmächtige Aufmalen oder Verändern der Nummern ist vrrboten.

Eine gleiche Vorstellung sowohl des neuen, wie des zurückzustellenden Wagens des Letztern Behufs Vernichtung des eingebrannten Stempels ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks eintritt; eine Veränderung des Locals muß schriftlich angezeigt werden.

§ 13. Nach Aushändigung der Concession ist der Fuhrherr bei Verlust derselben verpflichtet, zu dem ihm bezeichneten Tage die angemeldeten Droschken in Fahrt zu setzen und darin zu erhalten.

Digitized by Google

Werden ihm Droschken als zur ferneren Benutzung unbrauchbar zurückgestellt (§ 56) so ist er verpflichtet, sofern er danach nicht mehr fünf Droschken in Fahrt behält, bis zur Erfüllung dieser Zahl, oder wenn er in Gemäßheit der früher bestandenen Regulative mit einer geringern Anzahl concessionirt war, bis zur Erfüllung dieser Anzahl, innerhalb 8 Wochen die Wagen durch Reparatur wieder in reglementsmäßigen Stand und von Neuem zur Revision (§ 12) zu bringen, oder durch neue Wagen zu ersetzen.

Will der Fuhrherr die volle ursprüngliche Zahl der Wagen wieder in Betrieb setzen, so muß dies innerhalb der achtwöchentlichen Frist geschehen, bei Verlust seines Concessionsrechtes auf die mehreren Wagen, welche nicht in obiger Zwangszahl begriffen sind.

§ 14. Der Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, das von Jedem Vornamen, Alter, Geburtsort und Wohnung angiebt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§ 15. Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem Aufsichtsbeamten festgestellt, und ihm ein für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Unerwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit Unkundige, wegen gemeiner Verbrechen oder grober Polizei-Vergehen und Defraudationen (§ 64 B Nr. 4) bestrafte, oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte, desgleichen dem Trunke ergebene Personen, werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet.

§ 16. Die Fuhrherrn sind dafür verantwortlich, daß ihre einspännigen Droschken

a) in den Monaten vom 1. April bis ultimo September bis 7 Uhr Morgens,

b) in den Monaten vom 1. October bis ultimo März bis 8 Uhr Morgens,

ausgefahren werden. In Behinderungsfällen müssen sie sogleich und spätestens bis zu der in § 58 gedachten Abfertigungszeit dem Aufsichtsbeamten davon Anzeige machen und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen lassen.

§ 17. Hat ein Fuhrherr eine, vor der in § 16 gedachten Ausfuhrzeit bei ihm in seiner Wohnung bestellte sogenannte Frühfuhre angenommen, so ist er dieselbe pünktlich auszuführen, verpflichtet. Jeder Fuhrherr muß Vorkehrungen treffen, daß während seiner Abwesenheit in seiner Wohnung Bestellungen auf Frühfuhren angenommen werden können.

§ 18. Keine einspännige Droschke darf Behufs der Reparatur über 8 Wochen außer Fahrt bleiben. Anderenfalls muß ein anderer Wagen für sie eingestellt, der alte Wagen aber ausrangirt werden.

§ 19. Die zweispännigen Droschken können an jedem Tage und zu jeder Tageszeit ausgefahren werden, sie müssen alsdann aber eben so lange wie die einspännigen Droschken in der Fahrt bleiben (§ 51).

§ 20. Die Fuhrherrn sind dafür verantwortlich, daß alle Fuhrwerke nur wohlgereinigt ausgefahren werden, daß die Kutscher mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livree, so wie mit den im § 27 genannten Papieren versehen sind

Digitized by Google

und daß Alles ordentlich und reinlich ist. Zu den nothwendigen, von dem Fuhrherrn zu beschaffenden Stücken der Livree, für deren Instandhaltung und stete Benutzung die Fuhrherren verantwortlich sind, gehören: Rock, Hose, Halstuch, Stiefeln, Hut und Mantel. Statt des Hutes kann eine Livree-Mütze gestattet werden.

§ 21. Die Kutscher müssen mit gedruckten Marken von steifem Papiere versehen werden, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

§ 22. Die Droschken-Inhaber sind verbunden am letzten Tage eines jeden Quartals die Standplatz-Nachweisungen für das folgende Quartal bei dem Aufsichtsbeamten entgegen zu nehmen.

§ 23. Wer Droschken neu gestellen oder zurückziehen will, muß solches der Behörde anzeigen und zwar Letzteres vier Wochen vorher, ehe die Zurückziehung erfolgt auch die zurückzustellenden Wagen, Behufs Vernichtung des Brennzeichens dem Aufsichtsbeamten vorführen.

Das Zurückziehen einzelner Droschken ist jedoch unstatthaft, wenn der Besitzer alsdann nicht mehr fünf Droschken behalten würde.

§ 24. Für die Winter-Monate vom November bis einschließlich Februar kann das Polizei-Präsidium durch öffentliche Bekanntmachung im Allgemeinen das einstweilige Zurückziehen eines bestimmten Theils sämmtlicher Droschken gestatten und ist dann jeder Fuhrherr befugt, von den überhaupt eingestellten Wagen die verhältnißmäßige Anzahl außer Fahrt zu setzen; er muß indessen unter Angabe der Zeit, auf welche er von der gegebenen Erlaubniß Gebrauch machen will, hiervon dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige machen, und nach Ablauf der bewilligten Zeit die zurückgestellten Wagen, nachdem sie vollständig renovirt und neu lackirt sind, bei Vermeidung der auf die Nichterfüllung der Concessionsbedingungen gesetzten Folgen wieder in Fahrt bringen.

§ 25. Den Fuhrherrn wird noch besonders zur Pflicht gemacht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß ihre Kutscher streng den Vorschriften dieses Reglements nachleben. Kutscher, welche dem Trunke ergeben sind, sich wiederholter Unregelmäßigkeiten schuldig machen oder insbesondere den Verboten in den §§ 35, 37, 47, 51, 54 zuwiderhandeln, sind sie sofort des Dienstes zu entlassen verpflichtet, und darf ein dergestalt entlassener Kutscher von keinem Droschkenfuhrherrn ohne ausdrückliche Zustimmung des Polizei-Präsidiums wieder in Dienst genommen werden. Die Gründe der Dienstentlassung muß der Fuhrherr in dem Dienstbuche pflichtmäßig bemerken.

IV. Die Pflichten der Kutscher.

§ 26. Ohne Zulassung des Aufsichtsbeamten (§ 15) darf Niemand bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe die Führung einer Droschke übernehmen. Auch darf kein Kutscher ohne Genehmigung des Fuhrherrn die Führung der Droschke einem andern Kutscher überlassen. Jede Wohnungsveränderung muß der Kutscher sofort dem Aufsichtsbeamten anzeigen.

Digitized by Google

§ 27. Jeder Kutscher muß in einer ledernen Tasche seinen Fuhrschein, das Reglement nebst Tarif und die neueste Standplatzliste bei sich führen, auch mit den richtigen Fahrmarken versehen, und mit der im Fuhrschein verzeichneten Livree bekleidet sein. Er selbst muß ordentlich und reinlich sein, und ist dafür verantwortlich, daß der Wagen immer sauber und reinlich ist. Auf Verlangen des Aufsichtsbeamten muß sich jeder Kutscher durch ein auf seine Kosten zu beschaffendes ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand ausweisen.

§ 28. Die vierteljährlich durch den Aufsichts-Beamten auszugebenden Standplatzlisten weisen die genehmigten Standplätze nach und geben in den Seiten-Colonnen die Anzahl der Droschken an, welche auf jedem Standplatz halten müssen, beziehungsweise halten dürfen.

§ 29. Nur auf diesen Standplätzen dürfen Droschken, um Fahrgäste abzuwarten, aufgestellt werden.

§ 30. Der Kutscher muß sich nach der Ausfahrt, so wie auch später, wenn die Droschke unbesetzt ist, auf dem nächsten Standplatz aufstellen, auf dem sich noch nicht diejenige Zahl von Droschken befindet, welche nach den Standplatzlisten dort halten muß, und hier wenigstens ¼ Stunde Fahrgelegenheit abwarten. Ueber die vorgeschriebene Zwangszahl hinaus und bis zu derjenigen Anzahl von Wagen, welche nach den Standplatzlisten überhaupt auf den einzelnen Standplätzen halten darf, steht das An- und Abfahren im Belieben der Kutscher.

Ueber die letztere Anzahl von Wagen hinaus ist den Kutschern das Auffahren unbedingt verboten.

§ 31. Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß jeder ohne Hindernisse durch einen andern wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden, und die Kutscher müssen deßhalb von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten müssen frei bleiben.

§ 32. Sobald ein Wagen abgefahren ist, so rückt, wenn die übrigen hintereinander stehen, der nächstfolgende in den leer werdenden Raum und die andern folgen in der Reihe nach.

§ 33. Stehen die Wagen nebeneinander, so müssen sie wenigstens drei Fuß, dürfen aber nicht über fünf Fuß von einander entfernt bleiben und es darf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur der, nach der Reihenfolge der Auffahrt zunächst stehende einrücken. Im Uebrigen haben die Kutscher die in den Standplatzlisten über das Auffahren gegebenen Bestimmungen streng zu befolgen.

§ 34. Bei unbesetzter Droschke, auch des Abends beim Nachhausefahren muß der Kutscher stets im Schritt fahren; nur außerhalb der Ringmauern dürfen leere Wagen auch im Trabe fahren. Bei allen Fahrten mit leeren Wagen hat der Kutscher sich rechts am Rinnstein zu halten.

§ 35. Der an erster Stelle haltende Kutscher muß stets auf dem Bocke sitzen und zur Abfahrt bereit sein. Auf den Eisenbahnhöfen müssen alle Kutscher, sobald der ankommende Eisenbahnzug signalisirt wird, sich auf den Bock setzen und zur Abfahrt bereit halten. In den Wagen darf sich der Kutscher nicht setzen.

Digitized by Google

Das Zusammentreten der Kutscher auf den Trottoirs ist verboten, auch darf sich kein Kutscher von seinem Fuhrwerke entfernen oder in Schanklocalen aufhalten.

§ 36. Das Futtern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen und nur aus übergehängten Beuteln oder Gefäßen erlaubt.

§ 37. Sobald sich die Droschke in Fahrt befindet, einerlei ob dieselbe besetzt ist oder nicht, ist den Kutschern das Tabackrauchen unbedingt verboten.

§ 38. Zu bloßen Transportfuhren dürfen die Droschken nicht gebraucht werden; jedoch sind die Kutscher nicht berechtigt, Reisegepäck und andere Gegenstände, welche sich ohne Schwierigkeit in der Droschke unterbringen lassen zurückzuweisen.

§ 39. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten, ebenso das Behindern eines Kutschers an der Ausführung einer von ihm verlangten Fahrt, selbst wenn derselbe überzählig gehalten haben sollte.

§ 40. Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies den vordersten, oder wenn sie nebeneinander stehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo die Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§ 41. Der Kutscher muß bei Zeit- und Tourfahrten das Fahrgeld für eine einfache Tour von den Fahrgästen sogleich beim Einsteigen gegen Verabreichung der als Quittung dienenden Fahrmarke fordern.

§ 42. Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der Kutscher das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaste zurück zu erstatten.

§ 43. Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gefordert werden, wenn jene eine einfache Tour überstiegen hat.

§ 44. Die fälligen Fahrmarken muß der Kutscher dem Fahrgaste unaufgefordert überreichen und wenn dieser die Annahme verweigert, oder die Marken im Wagen zurückläßt, dieselben vernichten.

§ 45. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demselben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächst aber unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte auf festem Wege im Trabe zu fahren.

Auf Verlangen des Fahrgastes muß der Kutscher das Verdeck der Droschke jederzeit aufschlagen oder herunterlassen.

Die Fahrt muß dann aber als Zeitfahrt bezahlt werden.

§ 46. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Droschkenkutscher Anwendung. Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf den Brücken und in der Mitte des Straßendammes ist nicht gestattet.

§ 47. Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jemand auf den Bock oder auf den Bediententritt noch auch in den Wagen selbst nehmen, oder auch nur zur Mitfahrt auffordern.

§ 48. Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Zahlung fordern und nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden. Der Kutscher ist verpflichtet, dem Fahrgast das Reglement und den Tarif, so wie beim Aussteigen nach Beendigung einer Zeitfahrt die Uhr auf Verlangen vorzuzeigen.

Digitized by Google

§ 49. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und solche den Fahrgästen sogleich übergeben. Ist dies nicht mehr möglich, so muß er die gefundenen Gegenstände, sobald er kann, spätestens aber bis zum nächsten Morgen an den Aufsichts-Beamten abliefern, und dieselben bis dahin sorgfältig verwahren.

§ 50. Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutschers und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus dem Dienste eines Droschkenbesitzers denselben innerhalb 24 Stunden dem Aufsichts-Beamten zurückzureichen. — Interimsfuhrscheine gelten nur für die Dauer der darauf vermerkten Zeit, und müssen nach Ablauf derselben am nächsten Morgen sofort zurückgegeben werden.

§ 51. Keine Fahrt darf gegen die Bestimmungen des Tarifs oder über die dort gesteckten Grenzen hinaus geleistet werden, noch sonst ein Kutscher mit dem Fuhrwerk diese Grenzen überschreiten.

§ 52. Die Droschken müssen des Abends bis 11 Uhr in Fahrt bleiben und bis zu dieser Zeit auf den Standplätzen anfahren. Nach 11 Uhr können sie außer Fahrt gebracht werden. Findet sich aber nach 11 Uhr Abends noch ein Droschken-Fuhrwerk auf der Straße, so muß dasselbe jeden Fahrgast bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer gewöhnlichen Tourfahrt aufnehmen. Vor 11 Uhr Abends darf ein Kutscher die Droschke nur dann außer Fahrt bringen, und vor 12 Uhr Abends nur dann eine Fahrt verweigern, wenn das Fuhrwerk wesentlich beschädigt ist. Ebenso darf der Kutscher auf einem Standplatze oder Eisenbahnhofe Niemandem die geforderte Fahrt abschlagen, so lange der Wagen nicht schon von Personen oder Effecten eingenommen ist, indem eine andere Art der Bestellung nicht gültig ist.

Jede ungerechtfertigte Verweigerung einer Fahrt wird mit Geldstrafe von 5 bis 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Etwanige Bestellungen auf Frühfuhren muß der Kutscher rechtzeitig an seinen Herrn gelangen lassen.

§ 53. Jeder Droschkenkutscher ist als Führer eines concessionirten öffentlichen Fuhrwerks bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verpflichtet, sich überall eines anständigen Betragen gegen die Fahrgäste zu befleißigen und sich aller Handlungen auf öffentlicher Straße zu enthalten welche wie Schreien, Schimpfen, Schlagen, Mißhandeln der Pferde, oder sonst Aufsehen und Anstoß zu erregen geeignet sind. Trunkenheit im Dienst wird mit Geldstrafe von 5 bis 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und nach Umständen (§ 64B. 1) mit gänzlichem Ausschluß vom öffentlichen Fuhrwesen geahndet.

§ 54. Die Kutscher haben überall den Anweisungen der Polizeibeamten sowie der mit besonderer Legitimation versehenen Fuhrherren, welche zur Handhabung der Ordnung beim Fuhrbetriebe, insbesondere auf den Halteplätzen von dem Polizei-Präsidio bestätigt sind, unweigerlich Folge zu leisten und die Letzteren überhaupt als Aufseher zu respectiren. Insbesondere sind die Kutscher verpflichtet, den Polizei-Beamten sowie jenen Aufsehern auf Verlangen ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen.

V. Aufsichtsführung.

§ 55. Die Fuhrherren und Kutscher können zur Erfüllung aller ihrer

Digitized by Google

vorstehend auferlegten Verpflichtungen im gewöhnlichen Wege der administrativen Execution angehalten werden.

§ 56. Mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwerks ist ein besonderer Polizei-Beamter beauftragt. Derselbe wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten, und ist so befugt, wie verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen, und die Fuhrwerke nach Umständen sofort außer Fahrt zu setzen.

§ 57. Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen ihre Fuhrwerke jederzeit vorzustellen, auch dessen sonstigen Vorladungen persönlich Folge zu leisten, bei Vermeidung administrativer Zwangsmittel. Von ihm vorgeladene Kutscher müssen bei Vermeidung der Sistirung erscheinen.

§ 58. Die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten bei dem Aufsichts-Beamten findet täglich bis 10 Uhr, Sonn- und Festtages bis 8 Uhr Morgens statt.

§ 59. Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Standplatz-Nachweisungen, Fuhrscheine, Nummerirung der Wagen ꝛc., die Reinigung der Standplätze oder sonst durch einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Die Kosten für das Reglement, für den Tarif, für die Fuhrscheine, Standplatz-Nachweisungen und Nummerirung der Wagen werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr von jedem Droschkenbesitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Droschken im administrativen Wege eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

§ 60. Für verloren gegangene, beschmutzte oder zerrissene Fuhr-Reglements, Tarife, Standplatzlisten oder Fuhrscheine muß bei Entnehmung der Duplicate der doppelte Preis gezahlt werden.

VI. Strafbestimmung.

§ 61. Sofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere Strafen androhen und die vorstehenden oder nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichende Festsetzungen enthalten, verfallen für etwanige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und des geltenden Tarifs

a) die Fuhrherren in 1 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe,
b) die Kutscher in 15 Sgr. bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe,

Gegen zweimal bereits bestrafte Kutscher ist im Falle einer dritten Contravention, die sie sich gegen die Bestimmungen dieses Reglements im Laufe eines Jahres, von der ersten Contravention an angerechnet, zu Schulden kommen lassen auf Geldstrafe von mindestens 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft zu erkennen. Ueberschreitungen der Taxe werden nach § 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

§ 62. Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, sowie diejenigen, welche ohne vorgängige Zulassung (§ 12) einen Wagen in Fahrt bringen, oder einen ausrangirten wieder einstellen, werden mit 5 Thlr. bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Digitized by Google

§ 63. Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, werden mit 5 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§ 64. Außer der verwirkten Strafe erfolgt im administrativen Wege, in den Formen der §§ 72 bis 74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Entziehung der Concession, resp. des Fuhrscheins, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden, oder wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen der Fuhrherren, resp. Kutscher, der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession, resp. des Fuhrscheins vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Insbesondere wird

A) gegen den Fuhrherrn die Entziehung der Concession zum Droschkenbetriebe ausgesprochen werden:
   1) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen sub **B.** zu bestrafen ist;
   2) wenn derselbe nicht mehr Eigenthümer des Fuhrwerks ist, oder seine Concession dem § 2 entgegen mißbraucht;
   3) wenn die schlechte Beschaffenheit seiner Pferde und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben und die ihm gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat;
   4) wenn er nicht die reglementsmäßige Anzahl von Droschken unterhält (§§ 3. 13. 18.);
   5) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Controlle über sein Fuhrwerk nicht führt, oder wenn er insbesondere dem § 25 zuwider handelt;
   6) wenn derselbe gegen § 12 ohne vorgängige Zulassung einen Wagen in Fahrt bringt, oder einen ausrangirten wieder einstellt.

B) dem Kutscher der Fuhrschein (§ 15) entzogen, und er nach dem Ermessen der Behörde zugleich vom öffentlichen Fuhrwesen gänzlich ausgeschlossen werden:
   1) wenn er, nachdem er bereits bestraft ist, sich wiederholt eines gröberen Excesses schuldig gemacht hat;
   2) wenn er die Ablieferung der von einem Fahrgast im Wagen vergessenen Sachen wiederholt oder in ersichtlich unredlicher Absicht unterlassen hat (§ 49);
   3) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Verhalten sich nicht bestimmen lassen will;
   4) wenn er mit dem Fuhrwerk steuerpflichtige Gegenstände selbst einschwärzt, oder einzuschwärzen unternimmt, oder zur Begehung einer solchen Defraudation hülfreiche Hand leistet.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. Der angehängte Tarif gilt in allen seinen Bestimmungen als integrirender Theil dieses Reglements.

§ 66. Abänderungen des Reglements und Tarifs, sowie die Aufstellung der Standplatz-Nachweisungen bleiben der alleinigen Verfügung des Polizei-Präsidiums unterstellt.

Digitized by Google

VIII. Uebergangsbestimmung.

§ 67. Vorstehendes Reglement tritt am 1. October d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1850. Königl. Polizei-Präsidium.
(gez.) v. Hinckeldey.

Tarif für das Droschkenfuhrwerk in Berlin.

A. Gewöhnliche Droschkenfahrten.

I. Der Rayon für die gewöhnlichen Droschkenfahrten reicht:

1) auf dem linken Spreeufer

bis zu den entferntesten Läufen des Landwehrkanals und darüber hinaus bis zum zoologischen Garten, der Grenze zwischen Alt- und Neu-Schöneberg, dem Kreuzberg (Eingang zum Tivoli), dem Stationspfahl auf der Tempelhofer Chaussee und bis zur Hasenhaide auf der Pionierstraße.

2) auf dem rechten Spreeufer

bis zum Chausseehause hinter Moabit, vor dem Oranienburger Thore bis zur Nazareth-Kirche auf der Müllerstraße, vor dem Rosenthaler Thore bis zum Gesundbrunnen, vor dem Schönhauser und dem Prenzlauer Thore bis zu den Chausseehäusern, vor dem Neuen Königsthore bis zum Stationspfahle auf der Chaussee, vor dem Frankfurter Thore bis zum Gasthofe zum schwarzen Adler und südlich vom Frankfurter Thore bis zur Stadtmauer.

Die Rayonlinie wird hierbei von einem Grenzpunkte zum andern als in gerader Richtung laufend, gedacht.

II. Die Fahrten werden berechnet:

1) als Tourfahrten: a) innerhalb der Stadtmauer und
b) aus der innern Stadt nach den Eisenbahnhöfen und umgekehrt;

2) als Zeitfahrten: in allen andern Fällen oder wenn der Fahrgast dies in Fällen ad 1 ausdrücklich verlangt.

III. Fahrpreise.

	für eine und zwei Personen. Sgr.	für drei Personen. Sgr.	für vier Personen. Sgr.
1. Tourfahrten.	5	7½	10
2. Zeitfahrten:			
a) bis 20 Minuten	5	7½	10
b) = 35 =	7½	10	15
c) = 50 =	10	12½	17½
d) = 70 =	15	17½	20
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede folgenden 60 Minuten ...	12½	15	17½

Bei den Fahrten von und nach den Eisenbahnhöfen wird für Passagiergepäck noch besonders vergütet:

bei einer oder zwei Personen . 2½ Sgr.,
bei drei Personen ..... 5 =

Mehr als drei Personen mit Gepäck dürfen nicht befördert werden.

Als Passagiergepäck ist nur dasjenige zu rechnen, welches der Güter-Expedition übergeben wird oder übergeben war.

Reisetaschen, Hutschachteln und andere Kleinigkeiten, welche der Passagier in den Eisenbahnwagen im Coupee behält, gehören nicht hierher.

Digitized by Google

3. Bei Frühfuhren vor der reglementsmäßigen Ausfahrtzeit, deren Annahme von dem Fuhrwerksbesitzer abhängig ist, wird bei vorgängiger Bestellung für jede Tourfahrt entrichtet	für eine und zwei Personen. Sgr.	drei Sgr.	vier Sgr.
	10	15	20

Für Passagiergepäck wird bei derartigen Tourfahrten keine besondere Vergütigung geleistet.

Für Frühfuhren nach der Zeit gilt der gewöhnliche Tarifsatz.

Wird eine Frühfuhre ohne vorgängige Bestellung auf der Straße oder vom Halteplatze vom Kutscher angenommen, so darf er dafür nur den einfachen Tarifsatz erheben.

B. Fahrten über Land.

Ueber den engern Rayon hinaus dürfen und müssen auf Verlangen sogenannte Fahrten über Land nach den folgenden Bestimmungen und zu den beigesetzten Preisen geleistet werden:

I. Von den einspännigen Droschken nur an den Wochentagen, mit gänzlichem Ausschluß der Sonn- und Festtage, so weit nach den nachbenannten Orten oder in denselben die Wege gepflastert oder chaussirt sind.

	Preis für eine und zwei Personen. Sgr.	drei Sgr.	vier Sgr.
1) Vom Brandenburger und Potsdamer Thor nach Charlottenburg,	10	12½	15
2) vom Oranienburger, Neuen und Hamburger Thore nach Anglersruh,			
3) vom Schönhauser, Prenzlauer und Rosenthaler Thore nach Pankow und Nieder-Schönhausen,			
4) vom Königs-Thore nach Weißensee,			
5) vom Frankfurter Thore nach Lichtenberg,			
6) vom Schlesischen Thore nach Treptow,			
7) vom Halleschen Thore nach Tempelhof,			
8) vom Potsdamer und Brandenburger Thore nach Alt-Schöneberg,	5	7½	10
9) vom Stralauer Thore nach Stralau,			
10) vom Cottbusser Thore nach dem Rollkrnge,			

Auf die Rückfahrt zu gleichen Sätzen wird eine halbe Stunde unentgeltlich gewartet, längeres Warten mit 10 Sgr. pro Stunde bezahlt. Die Benutzung der Droschken auf einen halben Tag, wobei der Vormittag von Morgens 7 Uhr bis Mittags 1 Uhr, resp. der Nachmittag von Mittags 1 Uhr bis Abends 11 Uhr zu rechnen ist, wird pro halben Tag mit 2 Thlrn. vergütet, wobei bis vier Personen, jedoch nicht darüber, aufgenommen werden können. Werden die Fahrten nicht vor dem Thore oder sofern der Halteplatz nicht unmittelbar am Thore liegt, von dem, dem Thore zunächst belegenen Halteplatze, sondern von weiter zurückliegenden Punkten aus begonnen, so ist für diese weitere Strecke das Fahrgeld nach dem Tarif sub **A III** noch besonders zu vergüten.

Digitized by Google

II. Von den zweispännigen Droschken ohne Beschränkung an allen Tagen, und zwar:

1) nach den zu I, 1 bis 10 genannten Orten, zu den gleichen Preisen mit den einspännigen Droschken und nach den gleichen Bestimmungen, nur mit der Maaßgabe, daß die Fahrten auch auf ungepflasterten und unchaussirten Wegen geleistet werden müssen;
2) nach den folgenden Orten, wobei das Fahrgeld ohne Rücksicht auf die Personenzahl berechnet wird.

	Preis für die Hinfahrt.		Preis für die Hin- und Rückfahrt bei einem Aufenthalte von einer halben Stunde.		Preis auf einen halben Tag, also bis 1 Uhr Mittags, resp. 11 Uhr Abends.	Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.
	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	
a) nach Rummelsburg, Borhagen, Rixdorf und Friedrichsfelde ...	—	20	1	—	2	
b) nach Steglitz, Wilmersdorf, Reinickendorf, Schönholz, Hohen-Schönhausen, Französisch-Buchholz und Britz.....	1	—	1	10	2	
c) nach Grunewald, Pichelsberg, Tegel, Dalldorf, Neu-Krug, Wilhelmshof, Eierhäuschen....	2	—	2	10	3	

C. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wer nach der Tour fahren will, darf das Fuhrwerk weder nach dem Einsteigeplatz holen noch warten lassen, muß auch dem Kutscher die Wahl des Weges überlassen, darf auch unterwegs nicht stillhalten lassen. Anderenfalls tritt der Tarif für Zeitfahrten ein.
2) Von Kindern unter 12 Jahren in Begleitung Erwachsener müssen zwei unentgeldlich mitgenommen werden, drei Kinder bezahlen für eine Person, vier und mehr Kinder für zwei Personen,
3) mehr als vier erwachsene Personen dürfen nie in eine Droschke aufgenommen werden.
4) Das für die jedesmalige Fahrt zu entrichtende Chausseegeld trägt der Fahrgast. Dasselbe gilt vom Brückengelde, wenn der Fahrgast ausdrücklich den eingeschlagenen Weg bestimmt hat.

Berlin, den 25. Juni 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

(gez.) v. Hinckeldey.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 31. Januar. **1851.**

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt pro 1850 Seite 202) bringe ich nachstehend die Nachweisung der Seidenzüchter, welche im vorigen Jahre die Haspel-Anstalt des Herrn von Türk, zu Klein-Glienicke bei Potsdam, benutzt und für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben, zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich bemerke ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. Juni v. J. (Amtsblatt de 1850 Seite 197), daß nach einer mir zugegangenen Mittheilung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten der Herr ꝛc. von Türk auf seinen Antrag von der übernommenen Verpflichtung zur Fortführung der Central-Haspel-Anstalt für die Jahre 1851 und 1852 entbunden worden ist. Potsdam, den 21. Januar 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. Flottwell.

Nachweisung

der Seidenzüchter, welche im Jahre 1850 die Haspel-Anstalt des Herrn von Türk, zu Klein-Glienicke bei Potsdam benutzt, und darauf, je nachdem die eingelieferten Cocons guter oder mittlerer Qualität, d. h. je nachdem davon 9 Metzen, weniger, oder aber mehr als 9 Metzen, jedoch nicht über 13 Metzen zu einem Pfund Rohseide erforderlich waren, die Prämie von resp. 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. pro Metze empfangen haben.

Nr	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
1	Emilie Gantzer, aus Alt-Töplitz bei Potsdam	3	—
2	Wilhelm Petsch, aus Alt-Töplitz bei Potsdam	1½	—
3	Kerkow, Büdner, aus Alt-Töplitz bei Potsdam	64	—
4	Behrend, aus Alt-Töplitz bei Potsdam	24½	12
5	M. Richter, Seidenzüchter, aus Ullersdorf bei Niesky	—	3⅓
6	Zeidler, Lehrer, aus Elzholz bei Beelitz	79½	—
	Latus	172⅓	15½

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittler Qualität. Metzen.
	Transport	172½	15½
7	Friederike Lehmann, aus Michendorf bei Potsdam	9½	—
8	Günzel, Lehrer, aus Jaromierz bei Karge, im Großherzogthum Posen	17½	—
9	Weck, Pfarrer, aus Kobersheim bei Schildau	7	—
10	Krieg, Lehrer, aus Rudow bei Potsdam	70½	—
11	Kaiser, Lehrer, aus Konkolewo bei Grätz im Großherzogthum Posen	15¼	6
12	Köppen, Lehrer, aus Damme bei Prenzlau	83	—
13	Weiland, Lehrer, aus Braschen bei Crossen	6¼	—
14	Voigt, Lehrer, aus Vehlen bei Plaue an der Havel	—	31
		381½	52½

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 23, siehe besondere Beilage.)

Verordnung,

die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

№ 24. Legitimations-Führung der Reisenden durch Paßkarten. 1. 1930. Jan.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. December 1844 in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen Deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden, und Gültigkeit haben, umfaßt:

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§ 2. Die Angehörigen der im § 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§ 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen in-

nerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§ 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitäts-Behörde, am Universitäts-Orte,
b) Militairpersonen, mit Genehmigung ihrer Militair-Vorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der letzteren.

§ 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§ 5. Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen versagt:

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§ 6. Die Paßkarten, welche in allen im § 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden und welche Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, so wie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§ 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§ 8. Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§ 9. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§ 10. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§ 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Criminalstrafen.

§ 11. Jeder Angehörige eines der im § 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wander-

Digitized by Google

buch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zur geführten Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§ 12 des Paßedictes vom 22. Juni 1817).

§ 12. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizeibeamten des einen der im § 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§ 13. Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden. Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§ 14. Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§ 15. Die für diejenigen Landestheile, in welche die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. December 1844 wird aufgehoben. Berlin, den 31. December 1850.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

* * *

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die frühere, denselben Gegenstand betreffende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 23. December 1844 (Amtsblatt Seite 35) nunmehr außer Kraft tritt.

Potsdam und Berlin, den 28. Januar 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 25. Gestüt-Verwaltung. I. 2176. Jan.

Vom 1. Februar d. J. ab können, wie in frühern Jahren, gesunde, möglichst fehlerfreie Stuten, im Besitz von Privaten durch Beschäler des Königl. Friedrich Wilhelms-Gestüts gedeckt werden, und zwar:

1) durch die Vollbluthengste **War-Eagle** und Araber **Ibrahim-Pascha**, gegen Erlegung von Sechs Friedrichsd'or Sprunggeld und 1 Thaler in den Stall;

2) durch die Vollbluthengste Rockingham, Jung-Taurus und Medoro zu zwei Friedrichsd'or Sprunggeld und 1 Thaler in den Stall, und
3) durch den Halbbluthengst Harlequin zu 6 Thalern Sprunggeld und 1 Thaler in den Stall.

Auch werden auf den Wunsch der Eigenthümer dergleichen zu deckende Stuten vom 1. März d. J. ab, in Stall-Verpflegung, so wie vom 15. Mai d. J. ab in Weide hierselbst aufgenommen und sind die desfallsigen Bedingungen aus den zur Empfangnahme bereit liegenden gedruckten Bekanntmachungen der Gestüt-Direction zu entnehmen.

Uebrigens sind alle auf dieses Geschäft bezüglichen Anfragen, so wie die Anmeldung der Stuten selbst direct an den Königl. Gestüt-Inspector Wettich zu Friedrich Wilhelms-Gestüt zu richten.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 24. Januar 1851.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

* * *

Potsdam, den 27. Januar 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Landstallmeisters v. d. Brincken wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Januar 1851.

№ 26. Entwendetes Steuer-Control-Siegel IV. 729. Jan.

Bei dem in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. stattgefundenen Einbruche im Steuer-Dienst-Locale auf dem Eisenbahnhofe zu Brandenburg ist das Steuer-Control-Siegel № 1538 entwendet worden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das erwähnte Siegel für ungültig und außer Gebrauch gesetzt erklärt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 25. Januar 1851.

№ 27. Aufgehobene Viehsperre. I. 1787. Jan.

Nachdem seit länger denn 2 Monaten unter dem Rindviehstande der Gemeinde Falkenrehde, Osthavelländischen Kreises, kein Sterbe- oder neuer Erkrankungs-Fall vorgekommen und die Lungenseuche desselben gänzlich gehoben ist, ist nun die nach unserer Bekanntmachung vom 25. Juni v. J. (Amtsblatt 1850 Seite 220) angeordnete Sperre dieses Dorfs und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Doch bleibt der Verkauf von Rindvieh nach außen noch auf vier Wochen ausgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 28.

Ausführung der neuen Gemeinde-Ordnung.
I. 167. Jan.

Nachdem bereits in mehreren Gemeinden der Monarchie die Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vollständig eingeführt worden ist, stellt sich sofort das Bedürfniß heraus, daß gleichzeitig mit der Constituirung der neuen Gemeinde-Organe auch die Aufsichts-Behörden ins Leben treten. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden hat das Gesetz dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirks-Rathe überwiesen. Die definitive Organisation dieser beiden Behörden nach Vorschrift der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. ist zur Zeit noch nicht möglich, denn der Kreis-Ausschuß soll aus der Wahl der Kreis-Versammlung hervorgehen, und diese kann erst dann constituirt werden, wenn in sämmtlichen Gemeinden eines Kreises die neue Gemeinde-Ordnung vollständig eingeführt ist; der Bezirks-Rath dagegen wird von der Provinzial-Versammlung gewählt und bis zur vollendeten Bildung dieses Organs wird, wie es die Natur der Sache bedingt, voraussichtlich eine noch längere Frist erforderlich sein.

Da aber die amtliche Wirksamkeit der neu gebildeten Gemeinde-Organe durch das Vorhandensein der Aufsichts-Behörden bedingt wird, so ist eine provisorische Bildung der letztern unerläßlich.

Demnach bestimme ich auf Grund der §§ 145 und 152 der Gemeinde-Ordnung und des § 67 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J.:

daß alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Kreis-Ausschusse als Aufsichts-Behörde beilegt, bis dahin, daß ein solcher nach Vorschrift des Gesetzes definitiv gebildet worden ist, bezüglich auf diejenigen Gemeinden, welche sich nach Vorschrift der neuen Gemeinde-Ordnung constituirt haben, von dem Kreis-Landrathe, und

daß alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Bezirks-Rath als Aufsichts-Behörde erster und resp. zweiter Instanz beilegt, bis dahin, daß ein solcher nach Vorschrift des Gesetzes definitiv gebildet worden ist, von der Bezirks-Regierung

provisorisch ausgeübt werden.

Berlin, den 28. December 1850.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage. von Puttkammer.

Potsdam, den 22. Januar 1851.

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1850 beobachteten Wasserstände. № 29.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	10	3	4	8	9	2	4	2	4	4½	2	10	6	9	4	7½	5	2	3	10	8	5	6	2
2	10	4	4	9	9	1	4	2	4	4½	2	10	6	8½	4	8	5	2	3	10	8	2	6	2½
3	11	4	5	9	9	—	4	4	4	4½	2	10½	6	8½	4	8½	5	2	3	10½	7	11	6	3
4	10	5	5	11	8	10½	4	6	4	5	2	10	6	8½	4	8½	5	1½	3	11	7	7	6	2
5	10	5	6	6	8	9½	4	8	4	6	2	11	6	8	4	8½	5	2	3	11	7	5	6	2
6	10	6	6	7	8	9½	4	10	4	7	2	11	6	9	4	10	5	2	3	11	7	3	6	2
7	10	6	6	8	8	8	4	9	4	8	2	11	6	7	4	10½	5	2	3	11	7	—	6	2½
8	10	6	6	9	8	8	4	7	4	9	3	—	6	8	4	10½	5	2	3	11	6	10	6	3½
9	10	6	7	2	8	7½	4	10	4	10	3	1	6	9	4	11	5	2	3	11	6	9	6	4
10	10	6	7	2	8	6	5	—	4	10½	3	2	6	9	5	—	5	2	3	11	6	8	6	4½
11	10	6	7	4	8	4½	5	1	4	11	3	2½	6	9½	5	1½	5	2	3	11	6	7	6	5
12	10	6	7	4	8	4	5	—	5	—	3	3	6	10	5	2	5	2	3	11	6	6	6	6
13	10	6	7	3	8	4	5	—	5	—	3	3½	6	9	5	2½	5	1½	4	—	6	5	6	6
14	10	6	7	4	8	4	5	—	5	—	3	3½	6	10	5	4	5	2	4	—	6	5	6	7
15	10	6	7	4	8	4	4	10	5	½	3	4	6	9	5	3½	5	2	4	1	6	4	6	8
16	10	6	7	6	8	6	5	1	5	1½	3	5	6	8	5	4	5	1½	4	2½	6	4	6	8
17	10	6	7	6	8	7	5	2	5	2	3	6	6	7½	5	5	5	2	4	3½	6	4	6	8½
18	10	6	7	6	8	9½	5	3	5	3	3	6½	6	11	5	6½	5	2	4	3½	6	4	6	10
19	10	6	7	6	8	11½	5	3	5	3	3	7	7	—	5	8	5	2½	4	4	6	8	6	11
20	10	5	7	6	9	2	5	3	5	3½	3	8	7	—	5	8½	5	2½	4	5	7	1	7	—
21	10	5	7	6	9	4	5	3	5	4	3	8	7	—	5	9	5	2	4	6	7	5	7	½
22	10	5	7	6	9	5½	5	2	5	3½	3	8	7	1	5	9	5	2	4	6½	7	8	7	2½
23	10	4	7	6	9	6	5	4	5	3½	3	8	7	1	5	10	5	2	4	7	8	2	7	2
24	10	3	7	5	9	6	5	4	5	4	3	8	7	—	5	10	5	2½	4	7	8	6	7	2
25	10	2	7	2	9	7½	5	—	5	4½	3	8½	7	2	5	9½	5	2½	4	7½	8	7	7	2
26	10	2	6	11	9	8	5	—	5	4½	3	8½	7	1	5	9½	5	2½	4	7	8	5	7	2
27	10	2	6	11	9	9	5	2	5	4½	3	9	7	1	5	10½	5	2½	4	7	8	1	7	2
28	10	—	6	11	9	9	5	3	5	5	3	9	7	1	5	10½	5	3	4	7½	7	9	7	2½
29	10	—	6	11	9	8½	5	2	5	5½	3	9	7	—	5	10½	5	3½	4	7½	7	6	7	3½
30	10	—	6	11	9	8½	5	4	5	6	3	10	7	1½	6	—	5	3½	4	7½	7	6	7	5
31	10	—	7	—	9	8	5	4	5	5½	3	10	7	2	6	1	5	3½	4	8	7	4	7	5

Potsdam, den 22. Januar 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Januar 1851.

№ 30. Ostpriegnitzer Kreisblatt. I. 1648. Decbr.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) vom 29. April 1843 (Amtsblatt № 82) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt № 179) wird hiermit der in der Stadt Wittstock bisher unter dem Titel „der Ostpriegnitzer Bote" vom 1. Januar d. J. ab aber unter dem Titel „Ostpriegnitzer Kreisblatt" erscheinenden Wochenzeitschrift, vorerst widerruflich, für sämmtliche Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstände im Ostpriegnitzer Kreise, welche das gedachte Wochenblatt entweder fortlaufend halten, oder denen es auf Veranstaltung der landräthlichen Behörde dauernd zugestellt wird, die rechtliche Wirkung beigelegt, daß die darin enthaltenen amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der landräthlichen Behörde des Kreises eben so, als wenn sie jenen Orts-Behörden schriftlich zugingen, für selbige verbindlich sind.

Die darunter begriffenen öffentlichen kreispolizeilichen Verordnungen müssen übrigens nach § 5 der obigen Bekanntmachung vom 13. December 1842 außerdem in jeder Ortschaft des Kreises auf dieselbe Weise wie die Orts-Polizei-Verordnungen nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. August 1850 durch die Orts-Behörden weiter veröffentlicht werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 8. Agentur-Niederlegung.

Der hiesige Kaufmann Herr Herrmann John hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia** niedergelegt.

Berlin, den 19. Januar 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 9. Verleihung beschränkter Corporationsrechte an die Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December v. J. sind der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse Corporationsrechte, so weit sie solcher zur Erwerbung von Grundstücken und Anlegung von Capitalien auf ihren Namen bedarf, verliehen worden.

Berlin, den 16. Januar 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin im Anfange des Monats März d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der durch jenen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich verpflichten) begleiteten Anträge

bis spätestens den 15. Februar d. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzuberaumenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden; auch machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1831 gebornen, auf jene Vergünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 15. April 1843 vor dem 1. Mai d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächstbevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 23. Januar 1851.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

In Stelle des Kämmerers Lieber, zu Wriezen an der Oder, ist der Domainen-Rentmeister, Baron von der Goltz daselbst zum einstweiligen Polizei-Anwalt beim Königl. Kreis-Gericht in Wriezen an der Oder ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friderich Wilhelm Ernst Albrecht von Graefe und Carl Ludwig Ferdinand van Asten, zu Berlin, sind, der Erstere als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Rector Friedrich Ludwig Bäbenroth, zu Baruth, ist zum evangelischen Prediger zu Merzdorf mit Liepe bestellt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IVtes Quartal 1850 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der Küster und Schullehrer zu Glambeck, F. F. Holmberg, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Lüdersdorf, und der int. Lehrer zu Angermünde, W. Knack, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Baruth. Der Predigt- und Schulamts-Candidat F. W. L. Ziegner als Rector der Stadtschule zu Baruth.

Beeskow. Der zweite Lehrer zu Münchehofe, F. A. G. Block, als Küster und Schullehrer zu Görzig.

Berlin-Land. Der Hülfslehrer in Eiche, F. G. Domack, als Küster und Schullehrer zu Ahrensfelde, und der Lehrer im Waisenhause zu Klein-Glienicke, J. C. Lehmann, als Küster und Schullehrer zu Henningsdorf.

Berlin-Cöln. Der int. Lehrer zu Zernsdorf, F. W. F. Lademann, als Küster und Schullehrer zu Jühnsdorf.

Altstadt Brandenburg. Der Lehrer zu Bornim, C. F. A. Maaß, als Lehrer an der Johannisschule zu Brandenburg.

Dom Brandenburg. Der Lehrer zu Spandau, A. Wüttig, als Küster und Schullehrer zu Paretz.

Digitized by Google

Superintendentur:

Dahme. Der Lehrer zu Grüssow, L. Mende, als Lehrer an der Stadtschule zu Dahme, und der int. Lehrer zu Bollensdorf, F. J. Eger, als Schullehrer daselbst.

Stadt Havelberg. Der Predigt- und Schulamts-Candidat J. Hesselbarth als Lehrer an der Stadtschule zu Havelberg.

Lenzen. Der int. Lehrer in Baarz, F. W. H. Baars, als Schullehrer daselbst.

Luckenwalde. Der Predigt- und Schulamts-Candidat G. F. O. Schulze als Conrector und zweiter Lehrer an der Stadtschule zu Luckenwalde.

Potsdam. Der Lehrer an der katholischen Schule in Brandenburg, L. Grube, als Lehrer an der katholischen Schule zu Potsdam.

Ruppin. Der Lehrer an der Stadtschule zu Cremmen, C. A. F. Schmidtsdorf, und der Lehrer an der Stadtschule zu Zehdenick, W. Adam, beide als Lehrer an der Töchterschule zu Neu-Ruppin.

Strasburg. Der Lehrer in Straßburg, J. E. Lucas, als Küster und Schullehrer in Wilsikow.

Templin. Der int. Lehrer in Sieversdorf, F. W. L. Meyntz, als Küster und Schullehrer zu Annenwalde, und der Lehrer zu Crewitz, G. A. Grüttner, als Küster und Schullehrer zu Brüsenwalde.

Treuenbrietzen. Der Lehrer in Siethen, D. G. Siemon, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Wittbrietzen.

Wilsnack. Der Predigt- und Schulamts-Candidat D. Schröder als Rector der Stadtschule zu Wilsnack.

Wrietzen. Der Lehrer in Gallun; F. Kemmnitz, als Schullehrer-Adjunct zu Alt-Trebbin.

Todesfälle.

Beeskow. Der Cantor und Lehrer Miculey, zu Beeskow, und der Küster und Schullehrer Schultz, zu Buckow.

Berlin-Cöln. Der Küster und Schullehrer Senger zu Rangsdorf.

Dom Havelberg. Der Küster und Schullehrer Gerlach zu Stüdnitz.

Neustadt-Eberswalde. Der emeritirte Schullehrer Gerhard zu Amalienhof.

Perleberg. Der emeritirte Schullehrer Wiegel zu Rambow.

Prenzlau I. Der emeritirte Küster- und Schullehrer-Adjunct Kroll zu Hindenburg.

Rathenow. Der Küster und Schullehrer Thon zu Görne.

Ruppin. Der Küster und Schullehrer Dahms zu Langen.

Storkow. Der Schullehrer Ringk zu Storkow.

Templin. Der emeritirte Lehrer Clericus zu Himmelpfort.

Wrietzen. Der emeritirte Küster und Schullehrer Thiele, zu Reichenow, und der emeritirte Rector Herrmann zu Freienwalde.

Königs-Wusterhausen. Der Küster und Schullehrer Walter zu Groß-Kienitz.

französisch reformirt. Der Küster Martin zu Potsdam.

Die Lehrer Caspar Heinrich Friedrich Richter und Theodor Cotta sind als Lehrer an der 9/10 Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

An Stelle der theils durch den Tod, theils Altershalber ausgeschiedenen bisherigen Kreisverordneten:

Schulze Guthke zu Ranzig,
Gutsbesitzer Gobbin zu Hermsdorff, und
Schulze Guthmann zu Klein-Schauen,

sind für den Beeskow-Storkower Kreis neugewählt, von der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und demnächst vereidigt worden:

1) der Rittergutsbesitzer Hochauf zu Storkow,
2) der Rittergutsbesitzer Steinhausen zu Münchehofe, und
3) der Bauergutsbesitzer, Schulze Johann Gottfried Guthke, zu Ranzig.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Belobigung für Lebensrettung.

Der Arbeiter Gottlieb Wessel, zu Neustadt-Eberswalde, hat einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Dies wird hiermit belobend anerkannt.

Potsdam, den 26. Januar 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benennung eines Wohnplatzes.

Das aus der früheren Pieskower Mühle im Beeskow-Storkow'schen Kreise, $\frac{1}{16}$ Meile vom Dorfe Pieskow, dicht am Scharmützelsee entstandene Etablissement hat den Namen: „Theresienhof"

erhalten.

In den polizeilichen und Communal-Verhältnissen dieser Ansiedelung entsteht hierdurch keine Veränderung.

Potsdam, den 9. Januar 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Beschlüsse des landwirthschaftlichen Central-Vereins im Potsdamer Regierungsbezirk sind denjenigen Redactionen von Kreisblättern, welche die meisten und besten Aufsätze über landwirthschaftliche Gegenstände in klarer und populairer Sprache, zur Belehrung besonders der kleineren Landwirthe, aufgenommen haben, Geldprämien ausgesetzt und demzufolge für das Jahr 1850 der Redaction des Templiner Kreisblattes 75 Thlr. und der des Jüterbogk-Luckenwalder Kreisblattes 50 Thlr. als Prämie zuerkannt. Für den gleichen Zweck und Gegenstand sind wiederum für das Jahr 1851 eine Prämie von 30 Thlrn. und vier, jede zu 20 Thlr., zusammen 110 Thlr. zur Concurrenz für die Kreisblätter des Regierungsbezirks Potsdam ausgesetzt. Wir machen dies hierdurch mit dem Wunsche bekannt, daß es den landwirthschaftlichen Special-Vereinen, ihren Mitgliedern und anderen Landwirthen gefallen möge, den Redactionen der betreffenden Kreisblätter geeignete Aufsätze und Mittheilungen zugehen zu lassen.

Potsdam, den 5. Januar 1851.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Potsdam.

von Meding. Lette. von Schlicht.

Geschenke an Kirchen.

Die Ehefrau des Chaussee-Einnehmers Lehmann, Caroline Friederike Charlotte, verwittwet gewesene Neumann, geborne Schumacher, zu Chausseehaus an den Rehbergen bei Berlin, hat der Kirche zu Nassenheide, Parochie Germendorf, Superintendentur Spandau, aus Dankbarkeit gegen Gott für erwiesene Wohlthaten, einen sehr schön gearbeiteten, geschmackvollen Taufstisch von Mahagoniholz, nebst porzellanem Taufbecken und einer Decke von grünem Sammet mit schweren Goldtressen zum Weihnachtsfeste geschenkt

Digitized by Google

Die Frau Ministerin, Gräfin von Arnim-Boytzenburg, Excellenz, hat der Kirche zu Hardenbrück, Superintendentur Templin, eine neue Altarbekleidung und eine neusilberne Abendmahlskanne, und der Kirche zu Rosenow in derselben Superintendentur eine neusilberne Abendmahlskanne geschenkt.

Die Ehefrau des Lehnschulzen und Kirchenvorstehers Heise, zu Rehfeld, in der Superintendentur Kyritz, der Kirche zu Rehfeld eine werthvolle Altar- und Kanzelpult-Decke von schwarzem Tuche und weißen Frangen zum Gebrauche an den hohen Festtagen geschenkt.

Unbekannte wohlthätige Hände haben am 19. December v. J. zwei große Altarkerzen von Wachs als Geschenk auf dem Altare der Kirche zu Saatzke, in der Superintendentur Wittstock, niedergelegt.

Zum Weihnachtsfeste 1850 sind der Kirche zu Brüssow, in der Superintendentur Prenzlau II., zwei Kronenleuchter von Bronce, jeder zu 15 Lichten, von einem freundlichen Geber, der nicht näher bezeichnet sein will, und ein dritter Kronenleuchter von Bronce zu 8 Lichten von einigen Gemeindegliedern geschenkt worden.

Der Kirche zu Lichterfelde, in der Superintendentur Neustadt-Eberswalde, sind folgende Geschenke gemacht worden:

1) der Patron von Lichterfelde, Herr Rittergutsbesitzer Karbe hat anstatt der alten, für die Kirche nicht zureichenden Orgel, eine neue größere angeschafft und zu diesem Zwecke zu dem Erlös der verkauften alten 260 Thlr. als Geschenk für die Kirche hinzugegeben, in der Voraussetzung, daß die Gemeinde die Kosten des Umgusses der einen zersprungenen Glocke bestreiten werde;
2) derselbe Herr Patron hat derselben Kirche ein Crucifix von Gußeisen geschenkt;
3) derselbe Herr Patron hat bei Gelegenheit eines in derselben Kirche vorgenommenen Reparaturbaues zur Bestreitung der Kosten, insbesondere zur Erneuerung der Vergoldungen, 100 Thlr. zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Steinfurth, in der Superintendentur Neustadt-Eberswalde, ist von einer Jungfrau dieser Gemeinde eine gehäkelte Decke zur Bedeckung der Abendmahlsgefäße mit dem Brod und Wein auf dem Altar vor Anfang der Feier des Sacraments geschenkt, in welche die Worte eingehäkelt sind: „Kommet her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will Euch erquicken".

Der Kirche zu Werneuchen, in der Superintendentur Bernau, sind von nicht genannt sein wollenden ein neusilberner Armleuchter für die Kanzel und eine kleine schwarzsammtne Tauftischdecke geschenkt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 23 das Statut der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 5ten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. Januar 1851.

№ 23. Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. L. 1417. Jan.

Die nachstehend abgedruckte Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. v. M. und das durch letztere bestätigte Statut der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft bringen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung und des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß der Gesellschaft schon mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. Mai 1849 die Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen Tarif für die Staatsstraßen verliehen und bestimmt ist, daß die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Vorschriften wegen der Polizei-Vergehen auf die Templin-Zehdenicker Chaussee Anwendung finden sollen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 12. December d. J. will Ich die zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee zusammengetretene Actien-Gesellschaft, unter dem Namen: „Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft" nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch bestätigen und das anliegende Statut vom 16. August 1850 in allen Punkten genehmigen. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 23. December 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt. Berlin, den 8. Januar 1851.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde für die Templin-Zehdenicker Chaussee-Actien-Gesellschaft.

III. 11,979.

Digitized by Google

Statut
der
Templin-Zehdenicker Chaussee-Gesellschaft.

Einleitung.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Actiengesellschaft zusammengetreten um für gemeinschaftliche Rechnung eine Chaussee von der Templinschen Kreisgrenze bei Badingen über Badingen, Zehdenick, Vogelsang, Hammelspring, Hindenburg, Templin, Kreuzkrug, Petznick bis zum Nummerstein 1047 der Prenzlauer-Berliner Chaussee zu erbauen, zu unterhalten und gegen Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes dem Publikum zum Gebrauche zu eröffnen.

Die Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des von ihr beabsichtigten Unternehmens werden durch das nachstehende Statut zu dessen Abfassung das unterzeichnete, von den Actionairen in seiner General-Versammlung am 4. December 1846 erwählte und mit Vollmacht versehene Directorium autorisirt ist, dahin festgesetzt:

Erster Abschnitt.
Bildung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

Name und Persönlichkeit der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft wird unter der Benennung:

„Templin-Zehdenicker Chaussee-Gesellschaft"

von Actionairen gebildet, hat als solche am 4. December 1846 sich constituirt, und wird mit Corporationsrechten nach Maaßgabe dieses Statuts durch ein Directorium repräsentirt.

Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt Templin. Die General-Versammlungen werden in ihr gehalten. Die Königliche Regierung zu Potsdam ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde und das Königliche Kreisgericht zu Templin der Gerichtsstand der Gesellschaft.

Geschäfts-Umfang.

§ 2. Der Eingangs ausgesprochene Zweck bestimmt im Allgemeinen den Geschäfts-Umfang der Gesellschaft.

a) Erbauungs- und Richtungs-Linie.

§ 3. Der Chausseezug soll mit geringen, durch die Oertlichkeit bedingten Abweichungen die Landstraße von Gransee bis Zehdenick, und zwar von der Kreisgrenze über Badingen durch Zehdenick, Vogelsang, Hammelspring, Hindenburg, Templin, Kreuzkrug, Petznick bis zum Nummerstein 1047 der Berlin-Prenzlauer Chaussee verfolgen, ist vermessen und hat eine Länge von 10,962 Ruthen, welche nach dem Anschlage ein Baucapital von

104,269 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.

geschrieben

Einhundert und Viertausend Zweihundert Neun und Sechzig Thaler, Ein und Zwanzig Silbergroschen und 9 Pfennige

erfordern.

b) Construction der Bahn.

§ 4. Die Ausführung des Baues erfolgt nach einem, unter Beobachtung der für die Erbauung von Staats-Chausseen geltenden Vorschriften angefertigten Anschlage und nach den demselben zum Grunde zu legenden Wege-, Situations- und Nivellements-Plänen, unter Beobachtung der von den höhern Behörden erlas-

senen Anweisungen zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen in Entreprise oder auf Rechnung. Der nach der Vollendung des Baues anzufertigende Revisions-Anschlag unterliegt der Revision durch die Königliche Regierung zu Potsdam und die Königliche Ober-Bau-Deputation.

§ 5. Die Chaussee enthält, die Grabenbreite und die Bord-Dossirung nicht mitgerechnet, eine Breite von 30 Fuß. Davon werden 5 Fuß zu einem Banquet neben der Steinbahn, 10 Fuß Sommerweg und 3 Fuß zu einem Banquet daneben eingerichtet. Das Planum wird mit Bäumen bepflanzt.

§ 6. Mit Ausführung des Baues der Chaussee ist im Jahre 1847 vorgeschritten und derselbe dergestalt befördert worden, daß die Chaussee mit dem 1. Januar d. J. dem Publikum eröffnet worden ist. c) Zeit der Vollendung des Baues.

§ 7. Das nach § 3 erforderliche Baucapital wird durch die Fonds.

1) vom Staate der Gesellschaft zugesicherte Prämie von 5000 Thlr pro Meile mit 27,405 Thlr.,
2) durch die vom Kreise bewilligte Prämie von 5000 Thlr. pro Meile mit 27,405 Thlr.,
3) das fehlende Capital von 49,450 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. durch auf die Zeichner lautende Actien aufgebracht.

Es werden ganze, halbe und viertel Actien creirt, die ganzen zum Betrage von 100, die halben von 50 und die viertel von 25 Thlr. Preußischem Courant. Ueber die von den Einzahlungen nach Theilung durch 25 verbleibenden Restbeträge werden keine Actien, sondern einfache Empfangsbescheinigungen für den Einzahler ausgestellt und diese Restbeträge nicht verzinset.

Zweiter Abschnitt.
Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 8. Die Einzahlung der gezeichneten Actien-Summen erfolgt in Raten nicht unter fünf und nicht über zehn Procent des Nominal-Werths der Actien franco an die Chaussee-Actien-Gesellschafts-Casse zu Templin gegen Quittung. Der Termin der einzelnen Zahlungen wird nach dem Bedürfniß vom Directorio bestimmt und mindestens 14 Tage vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt gemacht. Es bleibt zwar jedem Actionair überlassen, nach Abzahlung von 40 pCt. des Nominal-Betrages der Actie, diesen auf einen andern zu übertragen, die Gesellschaft ist jedoch den neuen Actionair erst dann anzuerkennen verpflichtet, wenn ihr die Uebertragung der Rechte und Verbindlichkeiten des ursprünglichen Actionairs durch einen gerichtlichen oder notariellen Act nachgewiesen wird. Einzahlungen: a) Termin und Höhe,

§ 9. Die sämmtlichen Einschüsse der Actien werden während des Baues nicht verzinset. Nach Vollendung desselben werden die Dividenden, jedoch nur bis zur Höhe von 4 pCt., gezahlt. b) Verzinsung.

§ 10. Die Actien werden nach dem anliegenden Schema unter dem Namen der Gesellschaft und zwar auf den Zeichner lautend, ausgefertigt, in das von dem Directorio zu führende Actienbuch unter genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Actionaire, nach der Nummer und nach dem Betrage der c) Ausfertigung und Aushändigung der Actien.

Digitized by Google

Actie eingetragen, von den Directoren unterzeichnet und von dem Rendanten unter Bemerkung der Pagina und der Nummer des Journals, unter welcher der Geldbetrag für die Actie zur Einnahme gekommen ist, contrasignirt.

Geht das Eigenthum der Actie auf einen dritten über, so ist dieser zur Vermerkung in dem Actienbuche bei dem Directorio anzumelden. Die Cession zu prüfen ist das Directorium berechtigt, keineswegs aber verpflichtet.

Bei Ausreichung der Actien wird ein Exemplar dieses Statuts den Eigenthümern behändigt.

Reserve-Fonds.

§ 11. Es wird ein Reservefonds zu dem Zwecke gebildet:

1) um daraus die durch den jährlichen Etat nicht gedeckten Ausgaben und Reparaturen der Chaussee zu bestreiten,
2) zur künftigen Rückzahlung des Capitals einen Amortisationsfonds zu begründen.

An denselben wird am Schlusse eines jeden, mit dem jedesmaligen Kalenderjahre abschließenden Verwaltungsjahres aus den Einkünften derselben ein Procent des Actien-Capitals abgeführt, wovon $\frac{3}{4}$ zu dem ad 1 gedachten extraordinairen, und $\frac{1}{4}$ zu dem ad 2 creirten Amortisations-Fonds vereinnahmt und zinsbar belegt werden.

Dividende.

§ 12. Am Schlusse jeden Kalenderjahres legt das Directorium der Gesellschaft eine Rechnung über die gesammte Einnahme und Ausgabe incl. des nach § 11 zum Reserve-Fonds abgelieferten Einen Procents vor. Der darnach verbleibende Ueberschuß (Reinertrag) wird unter die Actionaire als eine, die Stelle der Zinsen vertretende Dividende in so weit vertheilt, als die nächste ordentliche General-Versammlung (§ 20) dies beschließen wird.

Sollte die Dividende sich höher als 4 pCt. stellen, so wird der Ueberschuß zum Amortisations-Fonds (§ 11. 2) geschlagen.

Die auf diese Weise festgesetzte Dividende des abgewichenen Jahres wird nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung vom 1. April des folgenden Verwaltungsjahres ab, gegen Rückgabe des betreffenden Dividendenscheins, binnen längstens vier Jahren bei Vermeidung des Verlustes (§ 16) bei der Gesellschafts-Casse erhoben.

Dividendenscheine.

§ 13. Die Dividendenscheine werden nach dem anliegenden Schema mit den Actien zugleich in hinreichender Anzahl ausgehändigt, von den Directoren unterschrieben und auf den Actien abgestempelt.

Legitimationsführung.

§ 14. Die Legitimation des Präsentanten der Dividendenscheine Behufs Erhebung der Dividenden zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Verwendung des Ueberschusses des Actien-Capitals.

§ 15. Sollte nach Beendigung des Baues der Chaussee und nach Ausweis der darüber gelegten und dechargirten Rechnung das eingeschossene Bau- und Actien-Capital nicht vollständig absorbirt sein, so wird ver Ueberschuß zu dem extraordinairen Titel des Reserve-Fonds (§ 11 Nr. 1) genommen.

Verfall der Dividenden.

§ 16. Werden die Dividenden innerhalb vier Jahren nach dem 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie fällig waren aus der Gesellschafts-Casse nicht abgehoben, so verfallen sie dem extraordinairen Titel des Reserve-Fond (§ 11 Nr. 1).

§ 17. Sollten angeblich vernichtete, verlorne oder sonst abhanden gekommene Partial-Quittungen, Actien, Zins-Coupons oder Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt das Directorium auf Ansuchen und Kosten des Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen nach § 43 eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder etwanige Rechte daran geltend zu machen. Erfolgt hierüber innerhalb anderer vier Wochen nach der letzten Aufforderung kein genügender Ausweis, so erklärt das Directorium in den § 43 gedachten öffentlichen Blättern die fehlenden Documente für erloschen und nichtig und fertigt an deren Stelle, mit dem Vermerk des Amortisations-Verfahrens, neue Documente aus. Mortification.

§ 18. Nur erst dann, wenn der für die Amortisation anzulegende Theil des Reserve-Fonds die Summe aller Actien-Capitalien erreicht, kann von der Gesellschaft die Zurückzahlung und Einziehung der Actien nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung beschlossen werden, und fällt von da ab die desfallsige Unterabtheilung des Reserve-Fonds (§ 11 Nr. 2) ganz aus und seine Rate den zu zahlenden Dividenden zu, bis der Staat die Chaussee übernimmt. Amortisation.

Dritter Abschnitt.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 19. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen: Im Allgemeiner.

1) von den Actionairen unmittelbar in den General-Versammlungen,
2) durch ein Directorium, und
3) durch besondere Beamte.

Das Directorium wird von den Actionairen in einer General-Versammlung erwählt und ernennt seinerseits die Beamten.

A. General-Versammlung.

§ 20. Die General-Versammlungen der Actionaire werden vom Directorio einberufen. Regelmäßig finden sie alljährlich den 15. März, oder falls dieser auf einen Sonntag oder Festtag fällt, am darauf folgenden Wochentage, Vormittags 10 Uhr, im Landhause zu Templin statt; außerordentliche nur dann, wenn das Directorium oder auch nur dessen Vorsitzender, sie für nöthig hält. General-Versammlung der Actionaire: a) regelmäßige, b) außerordentliche.

Zu den ordentlichen jährlichen General-Versammlungen bedarf es keiner öffentlichen Einladung und keiner vorgängigen Bekanntmachung der zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über die § 25 Nr. 1 bis 6 incl. gedachten Gegenstände beschlossen werden soll.

Beides muß geschehen, wenn außerordentliche General-Versammlungen abgehalten oder die § 25 Nr. 1 bis 6 incl. erwähnten Gegenstände in den ordentlichen General-Versammlungen mit verhandelt werden sollen. Die Einladungen zu den außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch eine einmalige Insertion in die im § 43 angegebenen Blätter.

§ 21. Sämmtliche Actionaire können an den Berathungen der Gesellschaft in den General-Versammlungen Theil nehmen. Frauen, bevormundete und Vertretung der Stimmberechtigten.

Google

moralische Personen und Corporationen, öffentliche, Königliche und Communal-Institute, Gemeinden und Behörden können darin durch ihre Vertreter, auch wenn diese nicht Actionaire sind, andere am Erscheinen Behinderte aber nur durch Actionaire repräsentirt werden.

Fremde sind ausgeschlossen.

Stimmfähigkeit.

§ 22. Die Stimmberechtigung in der General-Versammlung wird folgendergestalt festgesetzt:

für	1 — 4	volle Actien	1 Stimme,	für	31 — 40	volle Actien	5 Stimmen,
„	5 — 10	„ „	2 „	„	41 — 50	„ „	6 „
„	11 — 20	„ „	3 „	„	51 und darüber		7 „
„	21 — 30	„ „	4 „				

Bei Zählung der Actien werden die eigenen mit den aus Vollmachten vertretenen zusammengerechnet.

Folgen des Nichterscheinens.

§ 23. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung haben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für Alle abwesende Actionaire verbindliche Kraft.

Legitimation der anwesenden Actionaire.

Die anwesenden Actionaire müssen sich durch Vorzeigung ihrer Actien und resp. schriftliche, gehörig legalisirte Vollmacht legitimiren und erhalten sodann Stimmkarten, auf welcher die Zahl der jedem gebührenden Stimmen vermerkt steht.

Stimmkarten.

Protocoll über die Verhandlungen.

§ 24. Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden oder dem, der Reihefolge nach ältesten Directorial-Mitgliede geleitet, wie solches sich aus der in Ausfertigung vorzulegender Wahlverhandlung ergiebt. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, welches außerdem, aus der Zahl der Actionaire zu bestellenden Protocollführer von Directoren und dreien Actionairen, welche nicht zu den Geschäftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen wird.

Das Protocoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Directorien zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als auch in Beziehung ihrer Vertreter, vollkommene Beweiskraft. Die Auswahl des Protocollführers und der drei Actionaire geschieht von der jedesmaligen General-Versammlung und ist darüber von einem Richter oder Notar eine besondere Verhandlung aufzunehmen und auszufertigen.

Gegenstände.

§ 25. Die Geschäfte der General-Versammlung sind folgende:

1) Wahl der Directoren, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire erwählt. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nur in den Fällen, welche zur Ablehnung der Uebernahme eines Communal-Amtes berechtigen, kann ein Actionair die auf ihn gefallene Wahl ablehnen und dann rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat.
2) Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Emission neuer Actien über den § 7 festgesetzten Betrag hinaus.
3) Aufnahme von Darlehne für Rechnung der Gesellschaft.

Digitized by Google

4) Ergänzungen und Abänderungen des Statuts.
5) Auflösung der Gesellschaft.
6) Aufhebung der Beschlüsse der früheren General-Versammlung.
7) Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Director oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung sonst noch vorgelegt werden. Zur Gültigkeit der unter 2 bis 5 incl. gedachten Beschlüsse der General-Versammlung ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Jedenfalls muß in den ordentlichen jährlichen General-Versammlungen

8) der Geschäftsbericht des Directorii über das abgewichene Verwaltungsjahr verlesen,
9) die mit den kassenmäßigen Belägen in calculo geprüfte und vom Directorio bereits revidirte und abgenommene Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr, mit den Kassenbüchern, Kassen-Revisions-Protocollen und den verhandelten Acten zur Einsicht eines jeden Actionairs vorgelegt, die Rechnung superrevidirt und dechargirt,
10) die Höhe der für das verflossene Verwaltungsjahr zu zahlenden Dividende festgestellt und
11) der nach vollendetem Bau erforderliche und vom Directorio zu entwerfende Verwaltungsplan und Etat normirt und festgesetzt werden.

Endlich steht

12) der General-Versammlung das Recht zu, drei Actionaire mit der Revision der Geschäftsführung des Directorii und namentlich des Kassen- und Rechnungswesens zu beauftragen und ihnen die nöthige Instruction zu diesem Behufe zu ertheilen.

Fassung der Beschlüsse durch absolute oder relative Stimmenmehrheit.

§ 26. In den General-Versammlungen entscheidet mit Ausnahme der Fälle des § 25 Nr. 2, 3 und 5 die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Fall einer Stimmengleichheit, — außer dem § 25 Nr. 1 vorgesehenen Falle, — die Stimme des Vorsitzenden, dem es übrigens überlassen bleibt, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

Zur Beschlußnahme über die § 25 № 2, 3 und 5 erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung $\frac{3}{4}$ der sämmtlichen Actionaire vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue General-Versammlung nach 6 Wochen zusammenberufen, in welcher die Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden über den in Frage gestellten Gegenstand unbedingt und definitiv entscheidet.

Anträge einzelner Actionaire.

§ 27. Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrag bringen wollen (§ 25 Nr. 7), so müssen sie ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Motive mindestens vier Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung und bei außerordentlichen General-Versammlungen acht Tage nach der erlassenen desfallsigen Bekanntmachung dem Directorio schriftlich anzeigen, widrigenfalls ihr Antrag erst für die nächste General-Versammlung berücksichtigt werden kann.

Digitized by Google

B. Directorium.

Mitglieder. § 28. Das Directorium besteht aus fünf Mitgliedern, welche Actionaire sein müssen und die ihnen obliegenden Geschäfte collegialisch bearbeiten. Jedoch können die Vertreter der Städte Templin und Zehdenick, selbst wenn sie für ihre Person nicht Actionaire sind, zu Directoren gewählt werden.

Sessionen. § 29. Seine Sessionen werden nach Bestimmung des Vorsitzenden in Templin oder Zehdenick gehalten und convocirt derselbe, oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, dazu die übrigen Mitglieder unter kurzer Mittheilung der zu berathenden Gegenstände.

Beschlußfähigkeit. § 30. Das Directorium kann schon dann gültige Beschlüsse fassen, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, noch zwei Mitglieder desselben, oder wenn Vorsitzender und Stellvertreter nebst Einem Mitgliede anwesend sind.

Verfahren in den Sessionen. § 31. Die Conferenzen der Directoren werden von dem Vorsitzenden, oder im Behinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. des Stellvertreters.

Wahl und Ausdauer. § 32. Die am 4. December 1846 erwählten Directoren bleiben bis zur Vollendung des Baues im Amte. Demnächst scheiden zwei derselben durchs Loos aus und im folgenden Jahre wieder zwei und so fort alljährlich die beiden erstgewählten. Die Ausscheidenden sind jedoch bei der neuen Wahl wieder wählbar. Jedenfalls muß jedoch jede der beiden Städte Templin und Zehdenick im Directorio durch ein Mitglied vertreten sein.

Erfolgt ein freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden, so wird auf die übrige Zeit der Wahlperiode dieses Directorial-Mitgliedes ein Ersatzmann gewählt.

Unfähigkeit. § 33. Zu Directoren können nicht gewählt werden:

1) Personen, welche nicht Actionaire sind, mit Ausnahme der § 28 bezeichneten,
2) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen,
3) Beamte der Gesellschaft,
4) Personen, welche in Criminal-Untersuchung befangen, oder mit einer Criminalstrafe belegt sind und solche Personen, welche in Concurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen können; auch können
5) die Theilnehmer eines und desselben Geschäfts nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Direction sein.

Austritt deshalb. § 34. Tritt einer der vorstehend (§ 33) erwähnten Fälle erst nach der Wahl ein, so erlischt die getroffene Wahl und der betroffene Director ist verbunden, sein Amt niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß der übrigen Directoren suspendirt und demnächst von der General-Versammlung removirt werden.

Ausscheidung. § 35. Die Directoren sind jederzeit verpflichtet ihr Amt niederzulegen, wenn es die General-Versammlung mit der § 26 festgesetzten relativen Stimmenmehrheit verlangt. In diesem Falle, so wie in sonstigen außergewöhnlichen Va-

Digitized by Google

canzfällen, hat die nächste ordentliche General-Versammlung eine neue Wahl (§ 32) vorzunehmen.

Befugnisse und Pflichten.

§ 36. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft, es ist als solche berufen und befugt, alle Angelegenheiten derselben, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, ohne irgend eine Ausnahme selbstständig und seiner besten Ueberzeugung gemäß, in so weit es die Beschlußnahme der General-Versammlung einzuholen statutenmäßig nicht verpflichtet ist, zu verwalten und Alles und Jedes, wozu irgend die Gesellschaft befugt oder wofür sie Verpflichtungen zu übernehmen verbunden und berechtigt ist, auszuführen und zu vollziehen.

Eine Ausfertigung der Wahlverhandlung, welche letztere von einem hinzugezogenen richterlichen Deputirten oder Notarius aufgenommen sein muß, dient den Directoren zu ihrer Legitimation. Alles, was das Directorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit Behörden und dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich, ohne daß es irgend einer weiteren General- oder Special-Bevollmächtigung desselben bedarf.

Unterschrift.

§ 37. Alle Erlasse und Ausfertigungen der Directoren werden von dem Vorsitzenden, oder bei seiner Behinderung, von dem Stellvertreter unter der Firma:

„Directorium der Templin-Zehdenicker Chausseegesellschaft"

gezeichnet. Hiervon sind Berichte und Schreiben an Behörden, Contracte, Bestallungen, Cassen-Dispositionen, Vollmachten, Quittungen und die über die Beschlüsse abzufassenden Conferenz-Protocolle ausgenommen, welche stets von allen anwesenden Directoren vollzogen werden müssen.

Remuneration.

§ 38. Die Directoren verwalten ihr Amt ohne Gehalt. Nur baare Auslagen und Fuhrkosten werden ihnen erstattet. Sie genießen, wenn sie die anzulegende Kunststraße befahren, für ihre Person Chaussee-Freiheit.

Pflichten des Vorsitzenden in Betreff der Expeditionen, Registratur- und Cassen-Verwaltung.

§ 39. Der vorsitzende Director hat für sichere, depositalmäßige Aufbewahrung der Cassengelder, Cassendocumente, Bücher und Belege bei eigener Vertretung zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Curators zu übernehmen. Als solcher hat er namentlich die Cassen-Verwaltung des Rendanten genau zu controlliren, die Casse allmonatlich ordinarie, zweimal im Jahre mit Zuziehung wenigstens eines Directorial-Mitgliedes extraordinarie zu revidiren, und die Revisions-Protocolle den übrigen Directoren mitzutheilen. Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Societäts-Acten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob.

Mit Zustimmung des Directorii kann er für die Zeit des Baues und für einzelne Verwaltungszweige Special-Directoren ernennen und mit besonderer Instruction versehen.

C. Beamte.

Ernennung.

§ 40. Die Beamten der Gesellschaft, — als Secretair, Rendant, Chaussee-Einnehmer, Wärter und Techniker ꝛc., — werden von dem Directorio gewählt,

Digitized by Google

von demselben auch die Contractsbedingungen und die jährlichen Remunerationen nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des von der General-Versammlung festgesetzten Etats normirt und demgemäß die Bestallungen ausgefertigt.

Kündigung und Pensions-Befugniß.

§ 41. Alle Beamten werden auf Kündigung engagirt und Pensionszusicherungen ganz ausgeschlossen.

Instruction.

§ 42. Ihre Instruction, namentlich die über die Verwaltung und Einrichtung des Cassenwesens empfangen sie vom Director.

Ob und welche Caution der Rendant bestellen soll, bestimmt die General-Versammlung.

Vierter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 43. Alle an die Actionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Actien, oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheit der Gesellschaft werden in die Haude- und Spenersche, so wie in die Vossische Zeitung, und die Prenzlauer, Templiner, Zehdenicker und Ruppiner Wochenblätter eingerückt. Sollte eins oder das andere dieser Zeitschriften eingehen, so wird die nächst folgende ordentliche oder außerordentliche General-Versammlung das Blatt bestimmen, welches ihm substituirt werden soll. Bis zu einer solchen Substitution sollen die Bekanntmachungen in den noch übrigen Blättern erfolgen.

Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei, vielmehr gilt er alsdann für einen jeden Actien-Inhaber als eine vollkommene, rechtsverbindlich insinuirte schriftliche Bekanntmachung.

Schiedsrichterliche Entscheidung in Streitfällen.

§ 44. Streitigkeitenin Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Actionairen unter einander, als auch mit den Vertretern derselben, sollen nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden. Jeder Theilwählt einen Schiedsrichter. Bei Meinungsverschiedenheiten ernennen diese beiden Schiedsmänner einen Obmann. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsmänner sind die Bestimmungen der Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I Titel 2 § 167 sq. maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Andere beide Schiedsmänner ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes vereinigen, so hat ein jeder solchen zu ernennen und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmannes länger als vier Wochen auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein.

Digitized by Google

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Partheien abzuschließenden Compromisses.

§ 45. Wegen Auflösung der Gesellschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843.

Templin, den 16. August 1850.

Theodor Ludwig von Haas. Wilhelm Ludwig Gottlieb Wimmer.
Emil Theodor Hgase. Johann Friedrich Manger.
Carl Friedrich August Papenbrock.

Schema der Actien.

№

100 Thlr. in Preuss. Courant.

geschrieben

Einhundert Thaler in Preußischem Courant.

Actie

der

Templin-Zehdenicker Chaussee-Gesellschaft.

Littr. №

Der N. N. hat zur Casse der Templin-Zehdenicker Chaussee-Gesellschaft
„Einhundert Thaler Preußisch Courant"
baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am Allerhöchst bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Templin, den

Das Directorium
der Templin-Zehdenicker Chaussee-Gesellschaft.
(Unterschrift.)
(L. S.)

Hierzu sind ausgegeben die Dividendenscheine pro

N. N. Rendant.

Einnahme-Journal Pag.
Actienbuch Pag.

Digitized by Google

Schema des Dividendenscheins.

Actie № Verwaltungsjahr 18

Der in das Actienbuch eingetragene Besitzer der Actie № erhält gegen Rückgabe dieses umstehend zu quittirenden Dividendenscheins aus der Casse der Templin-Zehdenicker Chaussee-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 auf die Actie № fällt, und deren Betrag zur Zahlung am 1. April 18 von dem Directorio statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Wird die Dividende binnen vier Jahren jedoch nicht erhoben, so ist sie nach § 16 des Statuts verfallen, und dieser Dividendenschein also vom 1. April 18 an ungültig.

Templin, den

Das Directorium
der Templin-Zehdenicker Chaussee-Gesellschaft.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 7. Februar. **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3341. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1850, betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalens nach dem, für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife.

№ 3342. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Cupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 19. December 1850.

№ 3343. Allerhöchster Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Anwendung der, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Zehdenick-Templiner Chaussee.

№ 3344. Allerhöchster Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiscalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die, von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt.

№ 3345. Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31. December 1850.

№ 3346. Bekanntmachung über die unterm 23. December 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. Januar 1851.

№ 31. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Berlin. I. 2020. Jan.

Durch die am 23. d. M. erfolgte Einführung des zum Bürgermeister der Stadt Berlin gewählten und von Seiner Majestät dem Könige bestätigten Geheimen Ober-Regierungs-Raths Krausnick in das Bürgermeister-Amt, und durch die darauf stattgefundene Verpflichtung der übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes ist

die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in der Stadt Berlin beendigt worden.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § 156 des gedachten Gesetzes bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Januar 1851.

№ 32. Aufgehobene Viehsperre. I. 2093. Jan.

Nachdem seit länger denn acht Wochen unter dem Rindvieh des Gutes Gütergotz, Teltowschen Kreises, kein Erkrankungsfall vorgekommen, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 16. September v. J. (Amtsblatt 1850 Seite 325) angeordnete Sperre dieses Gutes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Januar 1851.

№ 33. Agentur-Niederlegung. I. 774. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Julius Senff hierselbst die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Sonnabend den 22. März 1851

anberaumt ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben:

1) einen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern, und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

Digitized by Google

vor dem Prüfungstermine bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Berlin, den 28. Januar 1851.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 10, siehe besondere Beilage.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 11. Oeffentliches Thorfuhrwerk.

Zur Ergänzung des Reglements für das öffentliche Thorfuhrwerk vom 31. Juli 1843 (Amtsblatt vom Jahre 1843 Stück 34 № 46 Seite 231 und ff.) insbesondere der im Anhange desselben sub B publicirten Standplatz-Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Vorbehalt des Widerrufs gestattet ist, die Thorwagen zur Aufnahme von Fahrgästen auf dem, zu diesem Zwecke eingeräumten und bezeichneten Platze des dem Brauereibesitzer Bechmann gehörigen Grundstücks, an der Chaussee zwischen Charlottenburg und Spandau belegen und die Spandauer Spitze genannt, aufzustellen. Die im vorgedachten Reglement ad III über das Verhalten der Wagenführer beim Fuhrbetriebe gegebenen Vorschriften sind auf diesem Standplatze nicht minder, als auf den bereits angewiesenen, zu beobachten.

Berlin, den 22. Januar 1851.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die Criminal-Abtheilung des hiesigen Kreisgerichts nach dem Hausvoigteigebäude, Hausvoigteiplatz № 14, verlegt. Der Dirigent dieser Abtheilung ist, auch rücksichtlich der dem Directorio aufgetragenen Oberaufsicht auf die, in der Hausvoigtei befindlichen Schuldgefängnisse des hiesigen Stadtgerichts, werktäglich in der Hausvoigtei zu sprechen. Alle Gesuche und Eingaben in bereits schwebenden Untersuchungen und Voruntersuchungen sind in den beiden Criminal-Büreaus in der Hausvoigtei, unten rechts vom Eingange, in den Dienststunden abzugeben. Die Cassengeschäfte der Criminal-Abtheilung werden bis auf die in der Hausvoigtei selbst stattfindende Auszahlung der Transport-, Reise- und Zehrungskosten und sonstiger sofort zahlbarer Auslagen, von der Haupt-Salarien-Casse des Kreisgerichts, Zimmerstraße № 25, nach wie vor wahrgenommen.

Das Büreau der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte bleibt vor der Hand noch im Diensthause in der Zimmerstraße № 25.

Die Gerichtseingesessenen und das sonst betheiligte Publikum werden von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 31. Januar 1851.

Das Directorium des Königl. Kreisgerichts.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. August Karl La Pierre, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Unterarzt im Königl. Garde-Husaren-Regiment Carl Julius Robert Schneider hierselbst, ist als ausübender Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Johann Wilhelm Gustav Thies ist Behufs der Uebernahme der Apotheke in Alt-Landsberg vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem berittenen Polizei-Commissarius Karl Ludwig Aschoff, zu Berlin, ist der Charakter als „Polizei-Inspector" beigelegt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Wilhelm Herrmann Ferdinand Krätschell ist zum evangelischen Prediger zu Blankenfelde, mit Glasow, Rangsdorf und Jühnsdorf, in der Superintendentur Berlin-Cöln, bestellt worden.

Der bisherige Prediger an der Strafanstalt zu Spandau, Rudolph Friedrich Wilhelm Carl Kirchner, ist zum evangelischen Prediger an der St. Johannis-Kirche daselbst bestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Herr von der Hagen, auf Hohennauen, ist zum Feuerlösch-Commissarius im ersten Bezirke des Westhavelländischen Kreises in Stelle des aus diesem Kreise verzogenen Amtmanns Güßefeld, und der Schulze Geetz, zu Schwante, zum Feuerlösch-Commissarius im fünften Bezirke des Osthavelländischen Kreises in Stelle des ausgeschiedenen Amtmanns Nitschke, zu Pinnow, gewählt, und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Löwenberg, in der Superintendentur Zehdenick, sind von einigen kirchlich gesinnten Personen zum 18. Januar d. J. eine neue Altardecke mit Franzen und zwei Blumenvasen mit künstlichen Blumen als Altarschmuck geschenkt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 10 das Polizei-Reglement für die Granitbahnlegung in der Stadt Berlin für die Jahre 1851, 1852 und 1853, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 6ten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Reglement

für die Granitbahnlegung in der Stadt Berlin für die Jahre 1851, 1852 und 1853.

№ 10.

Die Bestimmungen des unterm 5. Mai 1846 erlassenen Reglements, die Legung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in der Stadt Berlin betreffend, sind mit dem Ende des Jahres 1850 außer Kraft getreten. Es wird daher durch gegenwärtiges Reglement für die Jahre 1851, 1852 und 1853 in dieser Hinsicht Folgendes hiermit festgesetzt.

§ 1. Die Legung von Granitbahnen soll auf den Bürgersteigen, in den innerhalb der Ringmauer belegenen Straßen, Gassen und an sonstigen öffentlichen Communicationen stattfinden, sie kann nach dem Bedürfniß jedoch auch in den Straßen u. s. w. außerhalb der Ringmauer, in so weit sie im Weichbilde belegen sind, geschehen.

§ 2. Zur Legung von Granitbahnen sind verpflichtet:

a) die Eigenthümer der Grundstücke, — mögen solche bebaut sein oder nicht — in denjenigen Straßentheilen, welche in der im § 9 bestimmten Art alljährlich dazu ausgewählt und bezeichnet werden, in so weit sie nicht schon früher nach den Bestimmungen dieses Reglements Granitbahnen vor ihren Grundstücken gelegt haben;

b) die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen Grundstücken, auf welchen in der Straßenfront oder innerhalb 5 Ruthen von derselben neue Vordergebäude errichtet oder schon vorhandene Gebäude bis auf die Straßenhöhe abgetragen und wieder hergestellt werden.

Es macht bei dieser Bestimmung keinen Unterschied, ob die betreffende Straße innerhalb oder außerhalb der Ringmauer liegt, gepflastert und schon mit einem Bürgersteige versehen ist oder nicht, und ebenso wenig von welcher Breite dieselbe ist.

Die Granitbahn muß in der ganzen Länge des neu bebauten Grundstücks, bei Eckgrundstücken aber bis an den Rinnstein der anstoßenden Straßen eingelegt werden.

§ 3. Die einzulegende Granitbahn muß da, wo die Breite des Bürgersteiges es gestattet, eine Breite von mindestens 3 Fuß haben und muß in gleicher Flucht durchlaufen. Es dürfen dazu nur Granitplatten verwendet werden, welche mindestens 3 Fuß breit, 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet und an der Kante mindestens 3 Zoll stark sind. Bei einer geringeren Breite des Bürgersteiges müssen die Granitplatten in der ganzen Breite desselben eingelegt werden.

§ 4. Eine Unterbrechung der Granitbahn darf nur an den Einfahrten zu den Grundstücken stattfinden. Die Länge dieses Zwischenraumes darf nur höchstens 7 Fuß betragen und die Pflasterung desselben nur mit Steinen, welche nach Lütticher Art bearbeitet sind, bewirkt werden.

§ 5. Die Unterhaltung dieser Granitbahnen in der vorgeschriebenen und wirklich gelegten Breite, liegt ebenfalls dem Grundstücks-Eigenthümer ob. Es ist einem jeden derselben gestattet, die Granitbahn breiter zu legen als vorgeschrieben ist, oder die bereits gelegte Granitbahn zu verbreitern. Ein Anspruch auf eine Vergütigung für eine größere Breite als drei Fuß findet aber nicht statt.

Digitized by Google

§ 6. Um die Ausführung der Legung von Granitbahnen den Grundstücks-Eigenthümern in den geeigneten Fällen zu erleichtern und überhaupt dieselbe zu befördern, haben sich die Communal-Behörden Berlins für die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements verbindlich gemacht, aus den zu ihrer Verfügung stehenden Erträgen der Hundesteuer, alljährlich die Summe von Zehntausend Thalern herzugeben und zur Granitbahnlegung zu verwenden.

§ 7. Aus dieser Summe wird denjenigen, welche Granitbahnen von vorgeschriebener Beschaffenheit gelegt haben, eine Vergütigung von zwei Dritteln des durchschnittlichen Kostenpreises zugesichert. Dieser Durchschnittspreis wird durch die im § 9 näher bestimmte Commission alljährlich, bei Festsetzung der zur Granitbahnlegung aufzurufenden Straßen nach dem jedesmaligen Durchschnittspreise der Granitplatten ermittelt, und demnach die Höhe der Vergütigung für jedes Jahr festgestellt, demnächst auch öffentlich bekannt gemacht. Behufs der Festsetzung der Gesammtvergütigung wird nur die Länge der wirklichen Granitbahn in Anrechnung gebracht, für das vor den Einfahrten mit nach Lütticher Art bearbeiteten Feldsteinen gelegte Pflaster aber wird keine Vergütigung geleistet.

§ 8. Ein Anspruch auf die im § 7 bestimmte Vergütigung findet nicht statt in Fällen:

a) wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- und Communal-, Kirchen und Schulen-, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Corporation, Zunft, Gesellschaft oder einem Vereine gehören, eingelegt werden, oder in Folge Aufrufs der betreffenden Straßen haben eingelegt werden müssen,
b) wo die Legung von Granitbahnen in Folge Neubaues dem § 2b dieses Reglements gemäß, geschehen muß.

§ 9. In den letzten Monaten eines jeden Jahres bezeichnen das Königl. Polizei-Präsidium, die Königl. Ministerial-Bau-Commission, sowie die Deputation des Magistrats und des Gemeinderathes nach stattgehabter gemeinschaftlicher Berathung dieser Angelegenheit diejenigen Straßen oder Straßentheile, in welchen im Laufe des folgenden Jahres die Bürgersteige mit Granitbahnen belegt werden müssen, und bestimmen zugleich, ob dies auf beiden Straßenseiten oder nur auf einer Straßenseite geschehen soll.

Von der Deputation des Magistrats und des Gemeinderathes sind zu diesem Behufe rechtzeitig geeignete Vorschläge vorzulegen, welche möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 10. Die ausgewählten Straßen werden demnächst öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke in denselben von dem Königl. Polizei-Präsidium speciell aufgefordert, die Anlegung der Granitbahnen in einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist zu bewirken.

Auch bestimmt das Königl. Polizei-Präsidium in diesen speciellen Aufforderungen die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise der Ausführung. Die desfallsige Anweisung wird unentgeldlich vertheilt und die Befolgung derselben polizeilich beaufsichtigt.

§ 11. Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht innerhalb der vom Königl. Polizei-Präsidium bestimmten Frist bewirkt haben, wird solche im Wege der Execution auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung geschieht auf den Antrag des Königl. Polizei-Praesidii durch die Königl. Ministerial-Bau-Commission. Die ganze Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungsfonds (§ 6) gezahlt und resp. vorgeschossen und der nach Abzug der Hülfsgelder verbleibende Theil von den Grundstücks-Eigenthümern durch den Magistrat, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution wieder eingezogen.

Es steht dem Magistrate hierbei frei nach Umständen Zahlungsfristen zu bewilligen und event. die Forderung auf Kosten des Schuldners hypothekarisch auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§ 12. Die Ausführung der Granitbahnlegung findet auch bei denjenigen Grundstücken statt, welche Schulden halber unter Administration stehen und deren Ertrag keinen

oder doch nicht einen zureichenden Ueberschuß gewähren, um daraus die Kosten der Granitbahnlegung bestreiten zu können. Der desfallsige Betrag, nach Abzug der Hülfsgelder wird dann gleichfalls aus dem Unterstützungsfonds vorgeschossen. Zur Erstattung seines Betrages ist der derzeitige Besitzer oder der dereinstige Erwerber verpflichtet. Der erstere ist verpflichtet nach erfolgter Aufhebung der Administration den für ihn gemachten Vorschuß sofort zu erstatten. Hinsichtlich der Einziehung des Vorschusses finden auch in diesem Falle die im § 11 bestimmten Vorschriften Anwendung. Im Falle aber ein solches Grundstück zum gerichtlichen Verkaufe kommt, werden die Gerichte auf den Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums oder des Magistrats, die Verpflichtung des Meistbietenden und Adjudicators zur Erstattung der Anlagekosten, nach Abzug des Betrages der Hülfsgelder in die Licitationsbedingungen mit aufnehmen und auf Entrichtung jenes Betrages neben dem Kaufgelde halten. Damit dies nicht verabsäumt werde, setzt das Königl. Polizei-Präsidium, sobald die Königl. Ministerial-Bau-Commission zur Granitbahnlegung vor solchen Grundstücken ersucht worden, das Gericht vorläufig davon in Kenntniß, während der Magistrat demnächst den zu erstattenden Kostenbetrag zur Kenntniß der Gerichtsbehörde bringt.

§ 13. Sobald die Legung der Granitbahn in einer Straße vorschriftsmäßig bewirkt ist, stellen das Königl. Polizei-Präsidium und die Königl. Ministerial-Bau-Commission eine Nachweisung über die Länge und Breite der vor jedem Grundstück gelegten Bahn (gepflasterte Flächen und Zungenbrücken nicht mitgerechnet) zusammen und lassen solche an den Magistrat, Behufs der Auszahlung der Hülfsgelder, gelangen.

§ 14. Die Auszahlung der Hülfsgelder geschieht an den Besitzer des Grundstücks. Als solcher wird derjenige betrachtet, an den die polizeiliche Aufforderung zur Einlegung der Bahn gerichtet gewesen ist, und der sie befolgt hat. Im Falle gegen die Zahlung an diesen Besitzer von der einen oder andern Seite her Widerspruch erhoben wird, haben die Interessenten ihre Anträge beim Magistrat zu machen. Von der erfolgten Anweisung der Hülfsgelder, so wie von der Zeit und dem Orte ihrer Erhebung setzt der Magistrat die betreffenden Interessenten seiner Zeit in Kenntniß. Innerhalb eines Jahres, vom Empfang dieser Benachrichtigung ab, muß das Hülfsgeld, bei Verlust des Rechts darauf, abgehoben werden.

§ 15. Dem Grundstücks-Eigenthümer steht es frei, mit dem mit der Granitbahnlegung von ihm beauftragten Gewerbetreibenden eine solche Vereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Casse in Empfang nehmen kann. In einem solchen Falle hat derselbe sich schriftlich an den Magistrat zu wenden, und seiner Eingabe die polizeiliche Aufforderung beizufügen, wonächst dann die Aufnahme einer Cessions-Verhandlung veranlaßt wird, wofür andere als etwanige Stempelkosten nicht zu entrichten sind.

§ 16. Da vor neu bebauten Grundstücken nach den Bestimmungen der §§ 2b und 8b die Legung einer Granitbahn ohne Anspruch auf Hülfsgelder geschehen muß, so wird in der Regel die desfallsige Verpflichtung in dem polizeilichen Bau-Erlaubnißschein ausgedrückt. Falls dies jedoch nicht geschehen sein sollte, wird in der Verpflichtung zur Granitbahnlegung dadurch nichts geändert. Der Eigenthümer muß der durch dies Reglement festgestellten Verpflichtung nachkommen, sobald er anderweitig dazu aufgefordert wird.

Läßt der Eigenthümer die in dem Bau-Erlaubnißschein oder in der besondern Aufforderung zur Granitbahnlegung bestimmte Frist unbeachtet, so wird die Anlage im Wege der Execution auf Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums durch die Königl. Ministerial-Bau-Commission zur Ausführung gebracht. Letztere leistet dabei den etwa nöthigen Kostenvorschuß, das Königl. Polizei-Präsidium aber zieht den ganzen, ihm bekannt zu machenden Kostenbetrag, event. im executivischen Wege von dem Grundstücks-Eigenthümer ein und erstattet solchen der Bau-Casse. Das Königl. Polizei-Präsidium ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Ministerial-Bau-Commission, in geeigneten Fällen Zahlungsfristen zu bewilligen.

Digitized by Google

§ 17. Von denjenigen Eigenthümern, welche vor Publication des Reglements vom 30. Juni 1835 vor ihren Grundstücken Granitbahnen eingelegt und den Anspruch rechtzeitig angemeldet haben, ist nach der vorhandenen Nachweisung nur noch eine geringe Zahl zu entschädigen. Die Entschädigung derselben soll nach den Bestimmungen des § 17 des Reglements vom 3. October 1842 aus den vorhandenen Beständen unverzüglich nach Publication dieses Reglements erfolgen.

§ 18. In anderen, als den nach § 9 bekannt gemachten Straßen, ist auf den Bürgersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters unter einzuholender polizeilicher Erlaubniß gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedarf. Dies ändert jedoch nichts in der dereinstigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.

§ 19. Es soll aber einem jedem Grundstücks-Eigenthümer gestattet sein, auf seinem Bürgersteige, er mag schadhaft sein oder nicht, sofort Granitplatten, nach Anleitung der, Seitens des Königl. Polizei-Präsidiums zu ertheilenden Anweisung einzulegen. Von der erfolgten Legung der Granitbahn muß dem Magistrat innerhalb drei Monaten, nach Empfang jener Anweisung, Anzeige gemacht und der etwanige Anspruch auf Hülfsgelder angemeldet werden. In soweit die Legung nach der im § 3 gegebenen Vorschrift geschehen und die Anmeldung beim Magistrat in der angegebenen Frist erfolgt ist, hebt der Anspruch der Grundstücks-Eigenthümer oder ihrer Wittwen und Descendenten, sofern sie noch Besitzer des Grundstücks sind, auf die im § 7 bestimmte Vergütigung mit dem Zeitpunkte an, wann die Straße oder der Straßentheil, in welchem das Grundstück sich befindet, nach den §§ 9 und 10 allgemein zur Granitbahnlegung aufgerufen wird. Diese Vergütigung wird nach dem Satze gewährt, welcher für das Jahr, in welchem die Legung erfolgt ist, allgemein bestimmt war.

Die vorstehend bestimmte Vergütigung wird aber nicht gewährt, wenn die Anmeldung des Anspruchs auf dieselbe innerhalb der oben bestimmten drei Monate unterblieben ist, so wie, wenn innerhalb zweier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der polizeiliche Erlaubnißschein zur Granitbahnlegung ausgefertigt worden, auf dem betreffenden Grundstücke an der Straßenfront ein Neubau vorgenommen worden. Denjenigen Eigenthümern, welche in den Jahren 1835 bis 1839 Granitbahnen im Voraus gelegt haben, wird der laufende Fuß mit 24 Sgr., denen, welche in den Jahren 1840 bis 1845 einschließlich solche haben legen lassen, mit 21 Sgr. und denen, welche in den Jahren 1846 bis 1850 solche haben legen lassen, der laufende Fuß mit 19 Sgr. 6 Pf. vergütigt werden, sofern sie nach den für sie geltenden Bestimmungen eine solche Vergütigung überhaupt in Anspruch nehmen können.

§ 20. Die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements ist auf die drei Jahre 1851, 1852 und 1853 bestimmt.

Die Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen kann im Falle allgemeinen Mangels oder unverhältnißmäßiger Steigerung des Preises der Granitplatten zeitweise Anstand gegeben werden.

Solches geschieht auf übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher drei im § 9 genannten Behörden.

Berlin, den 22. Januar 1851. **Königl. Polizei-Präsidium.**
von Hinckeldey.

Vorstehendes Polizei-Reglement wird unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung für 1850 Seite 265) hiermit publicirt.

Berlin, den 22. Januar 1851. **Königl. Polizei-Präsidium.**
Im Auftrage. Lüdemann.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 14. Februar. **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Februar 1851.

№ 34. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Januar 1851. I. 642. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	2	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	15	"	10	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	3	"	8	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	2	"	6	"
für den Scheffel Hafer	1	"	—	"	3	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	25	"	4	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	9	"
für das Schock Stroh	9	"	2	"	10	"
für den Centner Hopfen	13	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Februar 1851.

№ 35. Betreffend den vorjährigen Martini-Marktpreis pro Scheffel Hafer in Beeskow. I. 2623. Jan.

Nach einer Anzeige des Magistrats zu Beeskow vom 25. v. M. beträgt der vorjährige dortige Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro Scheffel Hafer nicht 23 Sgr. 3 Pf., sondern 22 Sgr. 3 Pf., welches hierdurch in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. November v. J. (Seite 409 u. 410) mit dem **Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr der Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreis pro 1850 pro Scheffel Hafer nicht auf 25 Sgr. 1 Pf., sondern nur auf 25 Sgr. im hiesigen Regierungsbezirke zu stehen kommt.**

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Februar 1851.

№ 36. Schluß der kleinen Jagd. I. 711. Febr.

Der Schluß der kleinen Jagd ist in unserem Verwaltungsbezirke allgemein auf den 20. d. M. festgesetzt, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

№ 37. in den Städten des Bezirks der in welchen Getreidemärkte stattgefundenen Getreide- und pro Januar

Laufende №	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	1	25	9	1	11	3	1	1	9	—	24	3	2	10	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	23	11	1	11	8	1	2	6	—	28	1	2	15	—	—	18	9
3	Dahme	1	25	—	1	7	2	—	27	6	—	27	5	2	20	—	1	—	—
4	Havelberg	2	—	—	1	13	7	1	2	6	—	27	2	1	20	—	—	25	—
5	Jüterbogk	1	26	6	1	9	—	—	—	—	—	25	7	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	1	6	1	8	7	—	29	5	—	27	—	1	20	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	1	5	1	18	10	1	4	1	1	2	6	1	25	—	—	20	—
8	Oranienburg	—	—	—	1	15	5	1	5	—	1	2	—	1	25	—	—	—	—
9	Perleberg	1	28	9	1	13	7	1	3	—	1	5	—	1	23	9	—	25	—
10	Potsdam	2	—	3	1	13	8	1	—	4	—	28	1	1	29	1	—	17	11
11	Prenzlau	1	24	—	1	12	5	—	26	3	—	26	5	1	15	1	—	—	—
12	Rathenow	2	1	3	1	14	10	1	2	8	—	29	9	2	—	—	—	16	3
13	Neu-Ruppin	2	3	2	1	15	8	1	2	6	—	27	5	1	23	11	1	—	—
14	Schwedt	—	—	—	1	16	9	1	1	8	—	26	3	1	20	9	—	—	—
15	Spandau	1	29	3	1	13	11	1	2	6	—	28	5	2	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	12	6	1	1	10	—	25	10	1	19	8	—	—	—
17	Templin	2	—	—	1	16	—	1	3	—	1	1	3	1	25	3	—	25	—
18	Treuenbrietzen	1	29	7	1	10	4	—	29	4	—	26	—	2	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	1	2	1	14	7	1	4	7	—	28	11	1	20	2	—	17	6
20	Wriezen a. d. O.	1	25	10	1	15	—	1	1	9	—	24	10	1	27	6	—	—	—

Digitized by Google

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam
abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1851.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart									Die Metze			
						Roggenbrod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.			
Thlr	Sgr	₰	Thlr	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰		
6	5	—	—	10	—	1	—	2	6	6	1	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—		
7	21	5	—	10	4	1	4	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	12	8	7	—		
6	22	6	—	12	6	—	9	2	3	6	6	1	3	1	6	2	6	3	9	4	—		
7	15	—	—	12	6	—	9	2	6	6	—	1	3	1	3	3	—	9	—	6	—		
5	25	—	—	13	9	—	9	2	6	7	—	1	—	2	—	3	—	6	—	7	—		
6	28	7	—	14	—	1	—	2	6	7	—	—	10	1	—	3	—	18	—	5	—		
9	—	—	—	12	6	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—		
—	—	—	—	14	5	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—		
7	15	10	—	12	7	—	9	2	6	5	7	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—		
7	10	2	—	13	2	—	—	3	3	8	1	1	4	1	9	2	9	9	—	6	11		
—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	22	6	—	10	4	—	10	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	7	6	6	—		
8	—	—	—	11	—	1	3	3	—	7	—	1	—	1	3	2	6	10	—	5	6		
—	—	—	—	12	—	—	10	2	6	5	6	—	—	—	—	—	—	11	—	12	—		
—	—	—	—	13	6	—	9	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	10	8	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
7	10	—	—	12	6	—	8	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	9	—	7	—		
—	—	—	—	11	9	1	3	2	6	6	—	1	3	1	6	3	—	7	6	4	6		
6	2	7	—	11	8	—	10	2	6	6	6	2	—	2	—	3	—	6	3	5	—		
—	—	—	—	11	—	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6		

Digitized by Google

№ 38. Gestüt-Verwaltung. 1. 354. Febr.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchem in diesem Jahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	im Kreise.	Anfang der Bedeckung.
1.	Lindenau	Neu-Ruppin	den 1. März
2.	Döllen	Ost-Priegnitz	" 23. Februar
3.	Blandikow	do.	eodem
4.	Lenzen	West-Priegnitz	" 25. "
5.	Rühstädt	do.	" 24. "
6	Berlin	Dorothenstr. 64 i. K. O.-Marst.	" 25. "
7.	Nassenheide	Nieder-Barnim	" 24. "
8.	Falkenberg	Ober-Barnim	" 26. "
9.	Alt-Madewitz	do.	" 27. "
10.	Neu-Trebbin	do.	eodem
11.	Angermünde	Angermünde	eodem
12.	Templin	Templin	" 26. "
13.	Lübbenow	Prenzlow	" 28. "
14.	Rossow	do.	eodem
15.	Brandenburg	Zauch-Belzig	" 24. "
16.	Beelitz	do.	" 26. "
17.	Ketzen	Westhavelland	" 23. "
18.	Nauen	Osthavelland	" 24. "
19.	Lindow	Neu-Ruppin	eodem

Um den vielfach laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte den Gestütwärtern verabreichten oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgeldern möglichst abzuhelfen, und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch, im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet: daß künftighin mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch fünf Silbergroschen als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche stationirt gewesenen Gestütwärter, vornehmlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen. Ueberdies ist der Stationshalter berechtigt, für die Ausfertigung eines jeden Deckscheins 2½ Sgr. von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert, fortan den Gestütwärtern keine

Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise ferneren Mißbräuchen vorgebeugt und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 3. Februar 1851.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

* * *

Potsdam, den 11. Februar 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Landstallmeisters v. d. Brincken wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Februar 1851.

№ 39. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. l. 641. Febr.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militiardienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie zwanzig Jahre alt werden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission melden, und, insofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, diesen bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen.

Hiernach fordern wir die Herren Directoren der Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 40. Verbot einer Schrift. l. 733. Febr.

Die Verbreitung der nachstehenden Druckschrift:

„National-Bibliothek der Deutschen. Ansprache. Ausgegeben als Subscriptions-Einladung vom Bibliographischen Institut zu Hildburghausen, 1850."

wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetzsammlung Seite 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 7. Februar 1851. Der Minister des Innern. von Westphalen.

* * *

Potsdam und Berlin, den 10. Februar 1851.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Februar 1851.

№ 41. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen in Nauen. I. 2765. Jan.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279), vom 10. Februar 1843 (Amtsblott № 27) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt № 179) wird die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Nauen der unter dem Titel: „Osthavelländisches Kreisblatt" in Nauen herauskommenden Wochen-Zeitschrift, mit Vorbehalt des Widerrufs, hiermit beigelegt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

(№ 2, siehe besondere Beilage.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 12. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Adolph Piper hierselbst, in der Dresdener Straße № 68 wohnhaft, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 28. Januar 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die Criminal-Abtheilung des hiesigen Kreisgerichts nach dem Hausvoigteigebäude, Hausvoigteiplatz № 14, verlegt. Der Dirigent dieser Abtheilung ist, auch rücksichtlich der dem Directorio aufgetragenen Oberaufsicht auf die, in der Hausvoigtei befindlichen Schuldgefängnisse des hiesigen Stadtgerichts, werktäglich in der Hausvoigtei zu sprechen. Alle Gesuche und Eingaben in bereits schwebenden Untersuchungen und Voruntersuchungen sind in den beiden Criminal-Büreaus in der Hausvoigtei, unten rechts vom Eingange, in den Dienststunden abzugeben. Die Cassengeschäfte der Criminal-Abtheilung werden bis auf die in der Hausvoigtei selbst stattfindende Auszahlung der Transport-, Reise- und Zehrungskosten und sonstiger sofort zahlbarer Auslagen, von der Haupt-Salarien-Casse des Kreisgerichts, Zimmerstraße № 25, nach wie vor wahrgenommen.

Das Büreau der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte bleibt vor der Hand noch im Dienstshause in der Zimmerstraße № 25.

Die Gerichtseingesessenen und das sonst betheiligte Publikum werden von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 31. Januar 1851.

Das Directorium des Königl. Kreisgerichts.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 2 die Bekanntmachung der hiesigen Königl. Ober-Post-Direction vom 10. Februar 1851, in Betreff der Aufnahme der Postreisenden, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 7ten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 2.
Aufnahme von Post Reisenden.

Nach einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel ꝛc. soll vom 15. d. M. ab bei sämmtlichen, zur Personen-Beförderung eingerichteten Posten, gleichviel ob dieselben von Conducteuren begleitet sind oder nicht, die Aufnahme von Personen unterweges, sowohl bei Tage als zur Nachtzeit nur an bestimmten Stellen, und zwar nur vor oder ganz in der Nähe eines bewohnten Gebäudes stattfinden. Indem ich diese Stellen für die im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke coursirenden betreffenden Posten, nebst den Entfernungen, welche der Erhebung des Personengeldes zum Grunde zu legen sind, durch das nachstehende Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Postillone Anweisung erhalten haben, sobald die Post sich einer solchen Stelle nähert, mit der Trompete rechtzeitig das Signal zu geben. Die Reisenden müssen sich dann dergestalt an dem Aufnahmepunkte in Bereitschaft halten, daß sie sofort einsteigen können. Jedes längere Anhalten ist untersagt. Das Gepäck solcher Reisenden darf nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden. Auch ist jedes Anhalten der Post überhaupt untersagt, wenn dieselbe an solchen Stellen von Personen nicht erwartet wird.

Potsdam, den 10. Februar 1851.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verzeichniß

derjenigen Stellen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam, an welchen bei den zur Personen-Beförderung eingerichteten Posten die Aufnahme von Personen erfolgen kann.

Cours zwischen		Auf der Tour zwischen		Entfernung Meilen.	Bezeichnung der Aufnahmestellen.	Entfernung der Aufnahmestellen.			
						von	M.	von	M.
Angermünde	Boitzenburg	Angermünde.	Gerswalde	3¾	beim Schulhause in Kerkow	Angermünde	½	Gerswalde	3¼
					beim Görlsdorfer Forst- u. Chausseehause	"	1	"	2¾
					vor dem Posthause in Greifenberg	"	1¼	"	2½
					beim Wilmersdorfer Chausseehause	"	1¾	"	2
					vor der Schmiede in Sucow	"	2¼	"	1
					vor dem Gasthause in Flieth	"	3	"	¾
					beim Chausseehause in Kaakstädt	"	3½	"	¼

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour zwischen		Entfernung Meilen.	Bezeichnung der Aufnahmestellen.	Entfernung der Aufnahmestelle von	M.	von	M.
Angermünde	Boitzenburg	Gerswalde	Boitzenburg	2	vor dem Schulhause in Haßleben	Gerswalde	¾	Boitzenburg	1¼
					beim Chausseehause in Kuhz	"	1	"	1
					vor dem Gasthause in Wichmansdorf	"	1½	"	½
Angermünde	Königsberg in der Neumark	Angermünde	Schwedt	2¾	vor d. Gasthofe in Dobberzin	Angermünde	¼	Schwedt	2½
					vor dem Gasthofe in Felchow	"	1¼	"	1½
					vor dem Schulzenhause in Flemsdorf	"	1¾	"	1
					vor d. Chausseehause in Lützen	"	2¼	"	½
		Schwedt	Königsberg in der Neumark	2	v. d. Kruge in Nieder-Kränig	Schwedt	½	Königsberg in der Neumark	1¼
					vor dem Kruge in Grabow	"	¾		1¼
					vor dem Chausseehause Hansberg	"	1½	"	½
					vor dem Dorfe Marienhof	"	1¾	"	¼
Angermünde	Prenzlau	Angermünde	Gramzow	3¼	vor d. Schulhause in Kerkow	Angermünde	½	Gramzow	2¾
					a. Chausseehause i Görlsdorf	"	1	"	2¼
					vor dem Posthause in Greifenberg	"	1¼	"	2
					v. d. Gasthause Schmiedeberg	"	2	"	1¼
					beim Polsener Chausseehause	"	2¼	"	1
					vor dem Gasthause in Polsen	"	2¼	"	1
					vor d. Gasthause in Meichow	"	2¾	"	½
		Gramzow	Prenzlau	2	vor dem Kruge in Güstow	Gramzow	½	Prenzlau	1½
					vor dem Kruge in Bieskow	"	1	"	1
Basdorf	Liebenwalde	Basdorf	Liebenwalde	2½	Chausseehaus Basdorf	Basdorf	½	Liebenwalde	2
					vor dem Kruge in Klosterfelde	"	1	"	1½
					vor dem Kruge in Kreuzbruch	"	2	"	½
Beeskow	Briesen	Beeskow	Briesen	2¾	beim Dorfe Neubrück	Beeskow	1½	Briesen	1¼
Beeskow	Peitz	Beeskow	Lieberose	3	beim Dorfe Friedland	"	1¼	Lieberose	1¾
Belzig	Brandenburg	Belzig	Brandenburg	4¾	vor dem Kruge in Lütte	Belzig	1	Brandenburg	3¾
					bei der Oberförsterei in Dipmansdorf	"	1½	"	3¼
					vor dem Kruge in Ragösen	"	2	"	2¾
					auf dem Retais in Golzow	"	2½	"	2¼
					vor dem Kruge in Pernitz	"	2¾	"	2
					vor dem Kruge in Rottscherlinde	"	3½	"	1¼
					vor d. Schmiede i. Schmerzke	"	4¼	"	½

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour zwischen		Entfernung Meilen.	Bezeichnung der Aufnahmestellen.	Entfernung der Aufnahmestelle von	m.	von	m.
Berlin	Cottbus	Berlin	Lichtenrade	2	v. d. Gasthofe in Mariendorf	Berlin	1 1/4	Lichtenrade	3/4
					vor dem Kruge in Tempelhof	"	1	"	1
		Lichtenrade	Zossen	3	vor dem Gasthofe in Glasow	Lichtenrade	3/4	Zossen	2 1/4
					vor dem Gasthofe in Dahlwitz	"	1	"	2
					vor dem Gasthofe in Gr.-Machnow	"	2	"	1
					beim Chausseehause in Dabendorf	"	2 1/2	"	1/2
		Zossen	Baruth	2 1/2	vor dem Gasthofe in Neuhof	Zossen	1	Baruth	1 1/2
		Baruth	Golsen	1 1/2	b. Chausseehause in Clasdorf	Baruth	1	Golßen	1/2
Berlin	K.-Wusterhausen	Berlin	K.-Wusterhausen	4	vor dem Roll-Kruge	Berlin	1	Wusterhausen	3
					vor dem Kruge in Rixdorf	"	1		3
					vor dem Busch-Kruge	"	1	"	3
					vor dem Kruge in Rudo	"	1 3/4	"	2 1/4
					vor Woltersdorf	"	2 3/4	"	1 1/4
Berlin	Neustrelitz	Berlin	Oranienburg	4	vor d. Kruge in Havelhausen	Berlin	3 1/2	Oranienburg	1/2
					vor d. Kruge i. Birkenwerder	"	3	"	1
					vor dem Sandkruge	"	2	"	2
					vor dem Kruge in Hermsdorf	"	1 3/4	"	2 1/4
					vor den Häusern b. Dahldorf	"	1 1/4	"	2 3/4
					vor dem Chausseehause bei den Rehbergen	"	1	"	3
		Oranienburg	Löwenberg	2 1/2	vor dem Gasthause am Berge	Oranienb.	1/2	Löwenberg	2
					vor dem Gasthause in Nassenheide	"	1	"	1 1/2
					vor dem Kruge i. Teschendorf	"	2	"	1/2
		Löwenberg	Gransee	1 3/4	bei dem Chausseehause Guten Germendorf	Löwenberg	1	Gransee	3/4
		Gransee	Fischerwall	1 1/4	beim Dorfe Lüdersdorf	Gransee	1	Fischerwall	1/4
Berlin	Prenzlau	Berlin	Basdorf	3 1/2	vor dem Kruge in Franz.-Buchholz	Berlin	1 1/2	Basdorf	2
					v. d. Kruge in Schönerlinde	"	2 1/4	"	1 1/4
					vor der Oberförsterei in Schönwalde	"	2 3/4	"	3/4
		Basdorf	Groß-Schönebeck	2 3/4	Chausseehaus Basdorf	Basdorf	1/2	Groß-Schönebeck	2 1/4
					vor dem Kruge i. Klosterfelde	"	1		1 3/4
					beim Forsthause Lottshe	"	1 1/4	"	1 1/2
					vor d. Kruge i. Zerpenschleuse	"	2	"	3/4
		Groß-Schönebeck	Templin	3 3/4	v. d. Försterhause i. Hirßberg	Groß-Schönebeck	1/2	Templin	3 1/4
					vor dem Kruge Döllenkrug		1 1/2	"	2 1/4
					vor dem Kruge in Beberse	"	1 3/4	"	2
					im Dorfe Vietmannsdorf	"	2 1/2	"	1 1/4
					vor d. Jägerhause Torfhaus	"	3 1/4	"	1/2

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour zwischen		Entfernung Meilen.	Bezeichnung der Aufnahmestellen.	Entfernung der Aufnahmestelle von	M.	von	M.
		Templin	Haßleben	2½	vor dem Kruge Fährkrug	Templin	½	Haßleben	2¼
					unterhalb des Vorwerks Kreuzkrug	"	1	"	1½
					vor dem Kruge in Petznick	"	1¼	"	1¼
					vor dem Pächterhause in Nettenwalde	"	2	"	½
		Haßleben	Prenzlau	2¼	Chaussee-Hebestelle Birkenhain	Haßleben	¾	Prenzlau	1½
Berlin	Strausberg	Berlin	Dahlwitz	2¼	Briefsammlung in Friedrichsfelde	Berlin	1	Dahlwitz	1¼
					vor dem Kruge in Biesdorf	"	1¼	"	1
					vor dem Kruge in Kaulsdorf	"	1½	"	¾
					vor dem Kruge in Mahlsdorf	"	1¾	"	½
		Dahlwitz	Strausberg	3	beim Vorwerk Hohenfließ	Dahlwitz	2¼	Strausberg	¾
					beim Forsthause Radebrück	"	1½	"	1½
					vor dem Posthause in Alt-Landsberg	"	1¼	"	1¾
					vor d. Kruge in Neuenhagen	"	¾	"	2¼
Berlin	Woldenberg	Berlin	Dahlwitz	2¼	s. Cours Berlin Strausberg				
		Dahlwitz	Lichtenow	2¼	vor d. Kruge beim Holländer	Dahlwitz	¼	Lichtenow	2
					vor dem Kruge in Vogelsdorf	"	¾	"	1½
					vor dem Kruge in Tasdorf	"	1¼	"	1
					vor dem Kruge in Herzfelde	"	1¾	"	½
		Lichtenow	Müncheberg	2¼	vor dem Heidekruge	Lichtenow	½	Müncheberg	1¾
					v. d. Kruge b. wilden Mann	"	1	"	1¼
					beim Chausseehause Neubodengrün	"	1½	"	¾
Berlin	Wrietzen	Berlin	Werneuchen	3¾	Krug in Weißensee	Berlin	1	Werneuchen	2¾
					Krug in Falkenberg	"	1¾	"	2
					Krug in Arnsfelde	"	2	"	1¾
					Krug in Blumberg	"	2½	"	1¼
					Krug in Seefelde	"	3¼	"	½
		Werneuchen	Wrietzen	4¼	Chausseehaus Werftpfuhl	Werneuchen	¾	Wrietzen	3½
					Chausseehaus Blumenthal	"	1¾	"	2½
					vor dem Kruge in Prötzel	"	2½	"	1¾
					vor dem Kruge in Herzhorn	"	3	"	1¼
					Chausseehaus Schulzendorf	"	3¾	"	½
Boitzenburg	Lychen	Boitzenburg	Lychen	3	vor dem Kruge i. Hardenbeck	Boitzenburg	½	Lychen	2½
					vor d. Kruge in Brüsenwalde	"	1¼	"	1¾
					v. d. Forsthause Brüsenwalde	"	1	"	2
					beim Vorwerk Gezkendorf	"	2	"	1
					bei Schreibers-Mühle	"	2¼	"	¾

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf dre Tour zwischen		Entfernung. Meilen.	Bezeichnung der Aufnahmestellen.	Entfernung der Aufnahmestelle von	M.	von	M.
Boitzenburg	Prenzlau	Boitzenburg	Prenzlau	2¾	b. Chausseehause in Berkholz	Boitzenburg	½	Prenzlau	2¼
					beim Chausseehause Gollmitz	"	1¼	"	1½
Brandenburg	Plaue	Brandenburg	Plaue	1¼	beim Chausseehause a. Quenz	Brandenb.	½	Plaue	¾
Brandenburg	Rathenow	Brandenburg	Rathenow	4	beim Dorfe Brielow	Brandenb.	¾	Rathenow	3¼
					beim Dorfe Gräningen	"	2¾	"	1¼
					beim Dorfe Bamme	"	3	"	1
Brüssow	Prenzlau	Brüssow	Prenzlau	3	vor dem Kruge in Carmzow	Brüßow	1	Prenzlau	2
					vor dem Kruge in Kleptow	"	1½	"	1½
					vor dem Zieglerhause in Baumgarten	"	2	"	1
Buchholz	K.-Wusterhausen	Buchholz	K.-Wusterhausen	3¼	Oberförsterei Hammer	Buchholz	¾	K.-Wusterh.	2½
					Krug in Neubrück	"	1¼	"	2
Cremmen	Nauen	Cremmen	Nauen	2½	v. d. Rittergute in Staffelde	Cremmen	½	Nauen	2
					vor dem Kruge in Börnicke	"	1¾	"	1¼
Cüstrin	Wriezen	Letschin	Wriezen	2½	Chausseehaus bei Alt-Leviner Brücke	Letschin	1	Wriezen	1½
Frankfurt a. O.	Luckau	Müllrose	Beeskow	2	v. d. Ragowschen Försterh.	Müllrose	1	Beeskow	1
		Beeskow	Trebatsch	1¾	beim Dorfe Ranzig	Beeskow	1	Trebatsch	¾
Freienwalde a. d. O.	Königsberg in der Neumark	Freienwalde a. d. O.	Zehden	2½	Chausseehebestelle Neutornow	Freienwalde	¼	Zehden	2¼
					bei Altglietzen	"	1	"	1½
					bei Hohenwutzower Fähre	"	1½	"	1
					bei Niederwutzen	"	1¾	"	¾
Freienwalde a. d. O.	Neustadt-Eberswalde	Freienwalde a. d. O.	Neustadt-Eberswalde	2½	beim Dorfe Falkenberg	Freienwalde	1	Neustadt-Ew.	1½
					beim Dorfe Hohenfinow	"	1½	"	1
					beim Dorfe Tornow	"	1¾	"	¾
					beim Dorfe Sommerfelde	"	2	"	½
Friesack	Neu-Ruppin	Friesack	Fehrbellin	2½	beim Dorfe Vitznitz	Friesack	½	Fehrbellin	2
					Vorwerk Lotzen	"	1	"	1½
					beim Dorfe Brunne	"	1½	"	1
		Fehrbellin	Neu-Ruppin	1¾	beim Walchower Kruge	Fehrbellin	½	Neu-Ruppin	1¼
					beim Stöffiner Berge	"	¾	"	1
					beim Gute Treskow	"	1½	"	¼
Friesack	Rathenow	Friesack	Rathenow	3¼	beim Dorfe Landin	Friesack	1	Rathenow	2¼
					beim Vorwerk Rindmühlen	"	1½	"	1¾
					am Dorfe Berchesar	"	2	"	1¼
Fürstenwalde	Storkow	Fürstenwalde	Storkow	2	bei dem Dorfe Colpin	Fürstenw.	1¼	Storkow	¾
					bei dem Dorfe Rauen	"	½	"	1½
Fürstenwerder	Wolfshagen	Fürstenwerder	Wolfshagen	1¼	vor dem Wirthschaftsgebäude in Ottenhagen	Fürstenwerder	¾	Wolfshagen	½
Genthin	Glöwen	Scharlibbe	Havelberg	2	vor dem Kruge in Schönfeld	Scharlibbe	½	Havelberg	1½
					b. Wulkower Chausseehause	"	1	"	1
					Chausseehaus zwischen Havelberg und Sandau	"	1¾	"	¾
		Havelberg	Glöwen	1¼	beim Nitzower Chausseehause	Havelberg	½	Glöwen	¾

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour zwischen		Entfernung Meilen.	Bezeichnung der Aufnahmestellen.	Entfernung der Aufnahmestelle von	M.	von	M.
Genthin	Rathenow	Genthin	Rathenow	4	vor d. Kruge im Dorfe Böhne	Rathenow	1	Genthin	3
					vor d. Kruge im Dorfe Bierig	"	1¾	"	2¼
					vor dem Kruge im Dorfe Neuenklitsche	"	2½	"	1½
Glöwen	Plaue	Glöwen	Pritzwalk	4	beim Dorfe Glöwen	v. Bahnhof	¼	Pritzwalk	3¾
					beim Dorfe Klegke	Glöwen	1½	"	2½
					beim Dorfe Gr.-Welle	"	1¾	"	2¼
					beim Dorfe Garz	"	2	"	2
					beim Dorfe Tuechen	"	2½	"	1½
					beim Dorfe Mesendorf	"	3	"	1
					beim Gute Eggersdorf	"	3¼	"	¾
		Pritzwalk	Meyenburg	2½	v. d. Gasthause i. Falkenhagen	Pritzwalk	1	Meyenburg	1½
					v. d. Gasthause i. Gerdshagen	"	1½	"	1
		Meyenburg	Plau	2½	beim Dorfe Ganzlin	Meyenburg	1	Plau	1¼
					beim Chausseehause v. Plau	"	2	"	¼
Havelberg	Werben	Havelberg	Werben	1	bei der Elb-Fährstelle	Havelberg	½	Werben	1½
Joachimthal	Neustadt-Eberswalde	Joachimthal	Neustadt-Eberswalde	2¼	bei der Försterei Voigtswiese	Joachimsthal	¼	Neustadt	2
					beim Dorfe Golzow		1	"	1¼
					beim Dorfe Brig	"	1¼	"	1
Jüterbogk	Luckau	Jüterbogk	Dahme	3¾	vor d. Kruge zu Ilmersdorf	Jüterbogk	2¾	Dahme	1
					vor den Klein Häusern bei Hohen- u. Niederseefeld	"	2½	"	1¼
					vor d. Kruge in Nonnendorf	"	2	"	1¾
					v. d. Müllerhause bei Werbig	"	1¼	"	2½
					bei d. Dorfe Hohengörsdorf	"	¾	"	3
		Dahme	Luckau	2¾	vor dem Gute in Kemlitz	Dahme	1	Luckau	1¾
					vor dem Kruge in Ukro	"	2	"	¾
					beim Dorfe Wilmersdorf	"	2¼	"	½
Lenzen	Wittenberge	Lenzen	Wittenberge	3¼	A. Während der Sommermonate.				
					vor d. Kruge in Lüttkenwisch	Lenzen	1½	Wittenberge	1¾
					vor dem Kruge in Kumlosen	"	2¼	"	1
					vor dem Wentdorf	"	2½	"	¾
					B. Während der Wintermonate.				
					vor dem Kruge in Lanz	"	1¼	"	2
					vor dem Kruge in Kumlosen	"	2¼	"	1
					vor dem Kruge in Westdorf	"	2½	"	¾
Lindow	Rheinsberg	Lindow	Rheinsberg	2¼	vor dem Schulzenamte in Klosterhaide	Lindow	¼	Rheinsberg	2
					v. d. Küsterhause in Dierberg	"	1	"	1¼
					vor d. Schmiede bei Köpernitz	"	1½	"	¾
Löwenberg	N.-Ruppin	Löwenberg	Lindow	1¾	vor d. Schäferei Hoppenrade	Löwenberg	½	Lindow	1¼
					vor dem Predigerhause Mutz	"	¾	"	1
					vor dem Kruge i. Strubensee	"	1½	"	¼
		Lindow	N.-Ruppin	2	keine				

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour zwischen		Entfernung Meilen.	Bezeichnung der Aufnahmestellen.	Entfernung der Aufnahmestelle von	M.	von	M.
Löwenberg	Zehdenick	Löwenberg	Zehdenick	2	a. Ende des Dorfes Kl.-Mutz	Löwenberg	1½	Zehdenick	½
					v. d. Schulzenamt Borgsdorf	"	1	"	1
Lychen	Templin	Lychen	Templin	2½	v. d. Gute v. d. Glasfabrik	Lychen	1¼	Templin	1¼
Neustadt	Neu-	Neustadt	Wusterhausen	¾	beim Dorfe Campehl	Neustadt a. d. D	¼	Wusterhaus.	½
a. d. D.	Ruppin	a. d. D.							
		Wusterhausen	Neu-Ruppin	3¾	beim Dorfe Metzelthin	Wusterhaus.	¾	Neu-Ruppin	3
					beim Dorfe Gantzer	"	1¼	"	2½
					beim Dorfe Wildberg	"	2	"	1¾
					beim Dorfe Kerzlin	"	2¼	"	1½
					beim Dorfe Dabergotz	"	3	"	¾
					beim Dorfe Bechlin	"	3¼	"	½
Neustadt a. d. D.	Wittstock	Neustadt a. d. D.	Wusterhausen	¾	siehe Cours Neustadt a. d. D. Neu-Ruppin				
		Wusterhausen	Kyritz	1	keine				
		Kyritz	Wittstock	3¾	vor dem Kruge in Stolpe	Kyritz	½	Wittstock	3¼
					vor dem Gute Karnzow	"	1	"	2¾
					vor dem Kruge in Lellichow	"	1¾	"	2
					vor dem Kruge i. Herzsprung	"	2¼	"	1½
					vor dem Kruge in Ziegelkrug	"	3	"	¾
					vor d. Kruge in Scharfenberg	"	3¼	"	½
Neustadt Eberswalde	Oderberg	Neustadt-Eberswalde	Oderberg	2½	bei der Friedrich-Wilhelms-Mühle	Neustadt-Eberswalde	1½	Oderberg	1
					bei dem Dorfe Liepe	"	1¾	"	¾
Neustadt-Eberswalde	Wrietzen	Neustadt-Eberswalde	Freienwalde a. d. O.	2½	siehe Cours Freienwalde Neustadt-Eberswalde				
		Freienwalde	Wrietzen	1½	vor dem Kruge in Alt-Ranft	Freienwalde	½	Wrietzen	1
Niemegk	Treuenbrietzen	Niemegk	Treuenbrietzen	2	b. d. Ziegelei d. Dorfes Nickel	Niemegk	1½	Treuenbr.	½
					v. d. Schulzenamte j. Haseloff	"	¾	"	1¼
Pasewalk	Straßburg a. M.	Pasewalk	Straßburg	2½	vor dem Papendorfer Kruge	Pasewalk	½	Straßburg	2
					bei dem Vorwerk Louisfelde	"	2	i. d. Ukerm.	½
Passow	Stralsund	Passow	Gramzow	1½	vor dem Kruge in Ziechow	Passow	1	Gramzow	½
		Gramzow	Prenzlau	2	vor dem Kruge in Güstow	Gramzow	½	Prenzlau	1½
					v. d. Chausseehause Bietikow	"	1	"	1
		Prenzlau	Pasewalk	3¼	vor dem Gasthofe in Blindow	Prenzlau	½	Pasewalk	2¾
					vor dem Kruge in Dauer	"	1¼	"	2
					vor dem Kruge in Göritz	"	1½	"	1¾
					vor dem Kruge in Malchow	"	1¾	"	1½
					v. d. Chausseeh. Schmarsow	"	2½	"	¾
					vor dem Kruge in Rollwitz		2¾		½
Perleberg	Puttlitz	Perleberg	Puttlitz	3½	bei dem Dorfe Gr.-Linde	Perleberg	¾	Puttlitz	2¾
					bei dem Dorfe Strigleben	"	1¼	"	2¼
					bei dem Dorfe Tangendorf	"	1¾	"	1¾
					bei dem Dorfe Tacken	"	2¼	"	1¼
					bei dem Dorfe Lockstädt	"	2½	"	1
					bei dem Dorfe Mansfeld	"	3	"	½
Perleb.	Wittenb.	Perleb.	Wittenb.	1½	v. d. Gasth. i. Dorfe Weisen	Perleberg	1	Wittenberge	½

Digitized by Google

Cours zwischen		Auf der Tour zwischen		Entfernung. Meilen.	Bezeichnung der Aufnahmestellen.	Entfernung der Aufnahmestelle von	M.	von	M.
Perleberg	Wittstock	Perleberg	Pritzwalk	3¼	bei dem Dorfe Spiegelhagen	Perleberg	¼	Pritzwalk	3
					bei dem Dorfe Nohlsdorf	"	1	"	2¼
					bei dem Dorfe Retzien	"	1½	"	1¾
					bei d. Gasthause in Pankow	"	2	"	1¼
					bei dem Dorfe Kubier	"	2½	"	¾
					v. dem Gasthofe in Voßberg	"	2¾	"	½
		Pritzwalk	Wittstock	3	beim Dorfe Kemnitz	Pritzwalk	¾	Wittstock	2¼
					beim Dorfe Techow (Stift Heiligengrabe)	"	1¾	"	1¼
Potsdam	Wittenberg	Potsdam	Beelitz	2¾	v. d. Gasthause i. Michendorf	Potsdam	1½	Beelitz	1¼
					v. d. Gasthause i. Cunersdorf	"	2	"	¾
		Beelitz	Treuenbrietzen	2¼	v. d. Gasthause b. Schröder	Treuenbr.	¼	Beelitz	2
					b. Chausseehause Buchholz	"	1	"	1¼
		Treuenbrietzen	Kropstädt	2¼	beim Chausseehause Rietz	Treuenbr.	¼	Kropstädt	2
					v. dem Gasthause in Luthersbrunnen	"	1	"	1¼
					v. d. Gasthause in Marzahna	"	1½	"	¾
Prenzlau	Neubrandenburg	Prenzlau	Wolfshagen	2¾	b. Chausseehause Ellingen	Prenzlau	½	Wolfshagen	2¼
					vor dem Kruge in Dedelow	"	1	"	1¾
					bei der Schmiede in Groß-Holzendorf	"	1½	"	1¼
					beim Dorfe Zernikow	"	1¾	"	1
					b. Chausseehause Schleplow	"	2¼	"	¼
Prenzlau	Straßburg	Prenzlau	Straßburg	3	vor dem Dorfe Dedelow an der Gartenmauer	Prenzlau	1	Straßburg	2
					v. d. Predigerh. in Lübbenow	"	2	"	1¼
Rheinsberg	Neu-Ruppin	Rheinsberg	Neu-Ruppin	3	bei dem Dorfe Zechow	Rheinsberg	¼	Neu-Ruppin	2¼
					bei dem Dorfe Zippelsförde	"	1¾	"	1¼
Rheinsberg	Wittstock	Rheinsberg	Wittstock	4	bei dem Dorfe Linow	Rheinsberg	½	Wittstock	3½
					bei dem Dorfe Mäckern	"	¾	"	3¼
					bei dem Dorfe Zechlin	"	1¼	"	2¾
					vor d. Post im Flecken Zechlin	"	1½	"	2½
					b. der Colonie Neu-Lutherow	"	1¾	"	2¼
Templin	Zehdenick	Templin	Zehdenick	2¾	vor dem Schulzenamte in Hindenburg	Templin	½	Zehdenick	2¼
					vor dem Predigerhause in Hammelspring	"	1	"	1¼
					beim Chausseehause an der Hammelspring. Brück.	"	1¼	"	1½
					vor dem Kruge in Vogelsang	"	1¾	"	1
Wittstock	Zernitz	Wittstock	Kyritz	3¾	siehe Cours Neustadt a. d. D. Wittstock				
		Kyritz	Zernitz	1	Krug in Holzhausen	Kyritz	½	Zernitz	½

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 21. Februar. **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 42. Verbot einer Schrift. 1. 921. Febr.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die in Leipzig 1851 bei E. D. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herrmann Rollet, welche enthalten: im ersten Bande: Die Kalunken,
im zweiten Bande: Thomas Münzer und
im dritten Bande: Flamingo.

Berlin, den 6. Februar 1851.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Potsdam und Berlin, den 17. Februar 1851.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 2. Die Vergrößerung des Gerichtsbezirks der Kreisgerichts-Commission zu Straßburg.

Das im Prenzlauer Kreise belegene, bisher dem engern Bezirk des Kreisgerichts zu Prenzlau einverleibt gewesene Etablissement Beckse, ingleichen die dazu gehörige Forst ist der Kreisgerichts-Commission zu Straßburg in allen, den Gerichts-Commissionen zuständigen Rechtsangelegenheiten überwiesen worden.

Berlin, den 10. Februar 1851.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 13. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herr Carl Friedrich August Schröder, zu Pankow, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden.

Berlin, den 10. Februar 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Der Gehülfe bei der Ober-Staats-Anwaltschaft, Obergerichts-Assessor Sydow, hat kürzlich „die Preußischen Polizei-Strafgesetze unter Einfügung der für den Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Special-Verordnungen", soweit sie noch gültig sind, aus den Quellen zusammengestellt und herausgegeben. Da durch dieses bei G. Reimer hierselbst erschienene Handbuch einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen ist, so halte ich es für meine Pflicht, die Herren Staats- und Polizei-Anwalte auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 11. Februar 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt. Sethe.

An
die Herren Staats- und Polizei-Anwalte
im Departement des Königlichen Kammergerichts.
№ 2292.

Bekanntmachung.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die Criminal-Abtheilung des hiesigen Kreisgerichts nach dem Hausvoigteigebäude, Hausvoigteiplatz № 14, verlegt. Der Dirigent dieser Abtheilung ist, auch rücksichtlich der dem Directorio aufgetragenen Oberaufsicht auf die, in der Hausvoigtei befindlichen Schuldgefängnisse des hiesigen Stadtgerichts, werktäglich in der Hausvoigtei zu sprechen. Alle Gesuche und Eingaben in bereits schwebenden Untersuchungen und Voruntersuchungen sind in den beiden Criminal-Büreaus in der Hausvoigtei, unten rechts vom Eingange, in den Dienststunden abzugeben. Die Cassengeschäfte der Criminal-Abtheilung werden bis auf die in der Hausvoigtei selbst stattfindende Auszahlung der Transport-, Reise- und Zehrungskosten und sonstiger sofort zahlbarer Auslagen, von der Haupt-Salarien-Casse des Kreisgerichts, Zimmerstraße № 25, nach wie vor wahrgenommen.

Das Büreau der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte bleibt vor der Hand noch im Diensthause in der Zimmerstraße № 25.

Die Gerichtseingesessenen und das sonst betheiligte Publikum werden von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 31. Januar 1851.

Das Directorium des Königl. Kreisgerichts.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 36, de dato Berlin, den 5. Februar 1851.)

Dem Ludwig Lützenkirchen, zu Cöln, ist unter dem 1. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 43, de dato Berlin, den 12. Februar 1851.)

Den Maschinen-Baumeistern Gebrüdern Bonardel, zu Berlin, ist unter dem 8. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zum Kopiren von Musterkarten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Wilhelm Weddigen, zu Barmen, ist unter dem 9. Februar 1851 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatzbänder herzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Alois Teuber, Eduard Doebbelin und Emil Ernst Heinrich von Rußdorf, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Assistenzarzt im Kaiser Alexander Grenadier-Regiment, Friedrich Wilhelm Julius Reinisch, zu Berlin, ist als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Friedrich August Julius Adolph Wilcke, zu Neu-Ruppin, ist Behufs Uebernahme der dortigen Apotheke in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der beim Königlichen Kammergericht im Monat Januar 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

A. Zum Gerichts-Assessor ist ernannt der Referendarius Eduard Friedrich August Gräfe.

B. Aus dem Justizdienste ist entlassen der Obergerichts-Assessor Otto Johann Ferdinand Beck in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung.

II. Referendarien.

C. Zu Referendarien sind ernannt:

1) der Auscultator Rudolph Ferdinand Klotzsch,

2) der im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder beschäftigt gewesene Auscultator Herrmann Carl Wilke,

D. Aus dem Departement des Kammergerichts sind entlassen:

1) der Referendarius Carl Herrmann Wilhelm Schmieden Behufs seines Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

2) der Referendarius Wolff in Folge seiner Ernennung zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission zu Peitz.

III. Auscultatoren:

1) der vormalige Auscultator Carl Heinrich Gustav von Wißmann ist wieder zum Auscultator angenommen und dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen,

2) der Rechts-Candidat Dr. Ernst Ludwig Romberg ist zum Auscultator ernannt und dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen,

3) der Auscultator Heinrich Ottomar Brethschneider ist aus dem Justizdienste entlassen,

4) der Rechts-Candidat Herrmann Carl Simon ist nicht, wie im 51sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1850 Seite 434 angegeben ist, dem Kreisgericht zu Berlin, sondern dem Königlichen Kreisgericht zu Spandau zur Beschäftigung überwiesen.

Die bisherigen commissarischen Postamts-Vorsteher:

Ober-Post-Secretair Hain in Neu-Ruppin,
Ober-Post-Secretair Sauerland in Perleberg,
Ober-Post-Secretair Cunow in Wriezen,
Post-Secretair Koberg in Havelberg,
Post-Secretair Schröter in Wittstock und
Post-Secretair Körner in Spandau

sind zu Postmeistern ernannt und bestätigt, ferner ist

dem Kaufmann Schöffler jun., in Putlitz, nach dem freiwilligen Ausscheiden des zeitherigen Post-Expediteurs, Kaufmanns Vorwerk, die Verwaltung der Post-Expedition daselbst vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden.

Digitized by Google

Der seit dem 1. Juli v. J. als Briefträger in Berlin beschäftigte frühere Stadtpostbote Ernst Rost, ist als Briefträger daselbst bestätigt und etatsmäßig angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Johann Stanislaus Czilsky ist zum evangelischen Hausgeistlichen der Strafanstalt zu Spandau bestellt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Dr. Carl Theodor Willibald Bischoff ist als zweiter Lehrer der mittleren Classen der Königsstädtischen Realschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Feldmesser Carl Friedrich Dittmar ist bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

An Stelle des abgegangenen Bürgermeisters Böhmer, zu Bernau, ist der Stadt-Kämmerer Jordan zum interimistischen Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat Januar 1851 angestellten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt:

I. Im Ruppinschen Kreise:

A. Wiedergewählt:

1) der Schulze Johann Peter Becker, zu Walsleben, für den dritten ländlichen Bezirk,
2) der Mühlenmeister Wilhelm Herrmann Rudolph Eduard Ramm, zu Boltenmühle, für den vierten ländlichen Bezirk,
3) der Amtmann Ludwig Ferdinand Beiersdorf, zu Lindow, für den eilften ländlichen Bezirk,
4) der Schulze August Kressin, zu Groß-Mutz, für den 12ten ländlichen Bezirk,
5) der Schulze Christian Friedrich Buschow, zu Wulkow, für den sechsten ländlichen Bezirk,
6) der Rittergutsbesitzer Carl von Platen, zu Köritz, für den achtzehnten ländlichen Bezirk,
7) der Amtmann Rakow, zu Feldgrieben, für den achten ländlichen Bezirk,
8) der Mühlenmeister Friedrich Ferdinand Ficlitz, zu Zühlen, für den fünften ländlichen Bezirk,
9) der Schulze und Holländer Gottlieb Friedrich Christian Helms, zu Giesenhorst, für den einundzwanzigsten ländlichen Bezirk,

B. Neugewählt:

10) der Bauergutsbesitzer Wilhelm Leopold Adolph Meißner, zu Wildberg, für den funfzehnten ländlichen Bezirk,
11) der Kruggutsbesitzer Johann Christian Barsikow, zu Wulkow, für den ersten ländlichen Bezirk,
12) der Bauer Johann Friedrich Michael Dreetz, zu Nakel, für den sechzehnten ländlichen Bezirk,

Digitized by Google

13) der Schulze Christian Friedrich Maaß, zu Rüthnick, für den vierzehnten ländlichen Bezirk,

14) der Gastwirth Carl Ludwig Donner, zu Löwenberg, für den dreizehnten ländlichen Bezirk,

15) der Glashüttenbesitzer Johann Wilhelm Herrmann Litzmann, zu Alt-Globsow, für den neunten ländlichen Bezirk,

16) der Königl. Domainenbeamte Friedrich Wilhelm Cochius, zu Dretz, für den neunzehnten und zwanzigsten ländlichen Bezirk,

17) der Schulze Johann Erdmann Gottlob Deter, zu Schulzendorf, für den zehnten ländlichen Bezirk,

18) der Rittergutsbesitzer Albert Ernst Paridan von Kriegsheim, zu Dessow, für den siebenzehnten ländlichen Bezirk,

II. In Berlin:

19) der Hof-Tischlermeister Ludwig Friedrich Wilhelm Felzin, zu Berlin, für den ersten Jacobs-Kirchhof-Bezirk der Stadt Berlin,

20) der Kaufmann Carl Wilhelm Schuster, zu Berlin, für den Schickler-Bezirk der Stadt Berlin.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien, resp. Stellvertretern des Beeskow-Storkowschen Kreises sind gewählt:

im ersten Bezirk: an Stelle des Oberamtmanns Sasse der bisherige Stellvertreter desselben, Amtmann Lehmann, zu Krügersdorf, zum Feuerlösch-Commissarius, und an Stelle des zum Commissarius gewählten Amtmanns Lehmann, zu Krügersdorf, der Rittergutsbesitzer von Hake, zu Bahrensdorf, zum Stellvertreter;

im siebenten Bezirk: an Stelle des verzogenen Amtmanns Röstel der Rittergutspächter Baron von Rheinbaben, zu Sauen, zum Stellvertreter;

im eilften Bezirk: der Gutsbesitzer Steinhausen, zu Münchehofe, zum Feuerlösch-Commissarius, und an Stelle des nunmehrigen Commissarius, Gutsbesitzers Steinhausen der Lehnschulze Krüger, zu Prieros, zum Stellvertreter, und

im dreizehnten Bezirk: an Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Miliesky, zu Reichenwalde, der Amtmann Märker, zu Wendisch-Rietz, zum Stellverteter

und diesseits von uns bestätigt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 28. Februar. **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 14. Die Richtigkeit einer Waage.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit. Ein Jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wieget.

Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleich schweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleichkommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist.

2) Die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt.

3) Die Waage muß, — sie sei belastet oder nicht — wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Druckes nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben.

4) Die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein.

5) Die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen.

6) Eine Waage muß bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewichte beschwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Centnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben.

Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist. Die executiven Polizei-Beamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen,

Digitized by Google

bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut. Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen und nach Befinden in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht. Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeilichen Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden. In Betreff der Apothekerwaagen in den Recepturen bleiben noch die näheren Bestimmungen vorbehalten. Berlin, den 3. Juni 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Wieder bekannt gemacht. Berlin, den 16. Februar 1851.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 15. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herr Herrmann Gustav Flößel, hierselbst in der Alten Jacobsstraße № 72 wohnhaft, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Berlin, den 12. Februar 1851. **Königl Polizei-Präsidium.**

№ 16. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Herr Herrmann Gewer, hierselbst in der Münzstraße № 6 wohnhaft, hat die ihm übertragen gewesene Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Berlin, den 12. Februar 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. Februar 1851.

№ 43. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1441. Jan. I. 1182. Jan. I. 467. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. A. Neumann, zu Jüterbogk, und der Kaufmann J. Schulze, zu Dahme, als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der erstere für die Stadt Jüterbogk und Umgegend, der andere für die Stadt Dahme und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Thierarzt Jenisch, zu Freyenstein, die Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1851 beobachteten Wasserstände.

№ 44.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	10	—	6	11	9	8½	5	1	5	5	3	10	7	2	6	1	5	4	4	8½	5	5	7	6
2	10	—	6	11	9	8½	5	4	5	5	3	10	7	1½	6	1	5	5	4	9½	5	7	7	6
3	10	—	7	—	9	8	5	4	5	5½	3	10	7	2	6	1½	5	5½	4	10	5	8	7	6
4	10	1	7	1	9	8	5	4	5	5½	3	10	7	2½	6	2	5	6	4	10	7	11	7	6½
5	10	2	7	—	9	8	5	2	5	5½	3	10½	7	3	6	2	5	6	4	10	8	4	7	6½
6	10	2	7	—	9	8	5	4	5	5½	3	10½	7	2½	6	2½	5	7	4	11	8	8	7	6½
7	10	2	7	—	9	8	5	4	6	—	3	10½	7	1½	6	2	5	7	4	11	9	1	7	6½
8	10	3	7	2	9	8	5	4	6	—	3	10½	7	2½	6	3	5	7	4	11	9	6	7	7
9	10	3	7	3	9	8	5	4½	6	—	3	11	7	3	6	3	5	7	4	11	9	8	7	7½
10	10	3	7	3	9	8	5	4½	6	—	3	11	7	3	6	3	5	7½	4	11½	9	6	7	8
11	10	2	7	2	9	8	5	4	5	5½	3	11	7	3	6	3	5	8	5	—	9	3	7	8
12	10	2	7	2	9	8½	5	2½	5	5	3	11	7	3	6	3	5	8	5	—	9	1	7	8
13	10	1	7	—	9	8½	5	2½	5	5	3	11	7	2½	6	3	5	8	5	—	8	10	7	7½
14	10	—	7	—	9	8	5	3½	5	5	3	11½	7	5	6	—	5	8	5	—	8	5	7	7
15	10	3	5	2	9	6	5	—	5	4½	3	11½	7	2½	6	—	5	8	5	—	8	2	7	6½
16	9	10	7	3	9	2½	5	6	5	5½	3	11½	7	1½	5	11	5	8	5	—	8	—	7	6
17	9	11	7	2	9	—	5	6	5	6	3	11½	6	11½	5	11	5	7	4	11	7	11	7	6
18	10	—	7	—	8	11	5	2	5	6	4	—	7	1½	6	1	5	7	4	11	7	10	7	6
19	10	1	7	—	8	10	5	2	5	6	4	—	7	2½	6	—	5	7	4	11	7	9	7	5½
20	10	2	6	10	8	10	5	2	5	5½	3	11½	7	3	6	2	5	7	4	11	7	10	7	6
21	10	4	7	—	8	11	5	2	5	5	3	11	7	2½	6	1	5	8	5	—	7	11	7	6
22	10	4	7	1	9	—	5	2	5	4½	3	10½	7	2	6	2½	5	8	5	—	7	9	7	6½
23	10	5	7	4	9	1	5	2	5	4½	3	10½	7	2	6	2½	5	8	5	—	7	9	7	7
24	10	5	7	4	9	2	5	2	5	4	3	10	7	2	6	2½	5	8	5	—	7	9	7	7
25	10	7	7	4	9	3	5	3	5	4	3	10	7	2½	6	1½	5	8	5	—	7	9	7	7
26	10	6	7	5	9	4	5	1	5	4	3	9½	7	2½	6	2	5	8	5	—	7	7	7	7
27	10	6	5	—	9	3½	5	—	5	3½	3	9½	7	2½	5	9	5	8	5	—	7	5	7	6
28	10	1	7	3	9	3	5	3	5	4	3	9½	7	1	5	9	5	8	5	—	7	1	7	6
29	10	1	7	3	9	2	5	4	5	4½	3	9½	7	—	5	11	5	6	4	10	6	11	7	6
30	10	1	7	2	9	—	5	2	5	5	3	10	7	1	6	—	5	7	4	11	7	—	7	6
31	10	—	7	2	8	11½	5	2	5	4½	3	10	7	1	6	—	5	8	5	—	7	2	7	6

Potsdam, den 20. Februar 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. Januar d. J. die Demobilmachung der Armee zu befehlen geruhet haben, treten die über die Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen während des Friedens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft, weshalb die durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 20. December 1850 für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee getroffenen Anordnungen für jetzt keine weitere Anwendung finden.

Dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidio stellen wir ergebenst anheim, das Weitere hiernach des Schleunigsten zu verfügen.

Berlin, den 4. Februar 1851.

Der Kriegs-Minister. von Stockhausen.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

An das Königl. General-Commando des 3ten Armee-Corps hier und
An das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg zu Potsdam.

* * *

Berlin und Potsdam, den 20./21. Februar 1851.

Vorstehende Bestimmung wird in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission.

Der Militair-Präses. von Roehl, Oberst u. Brigade-Commandeur.

Der Civil-Präses. Konopacki, Regierungs- u. Militair-Departements-Rath

Personalchronik.

Der früher bei dem Königlichen Appellationsgericht in Halberstadt beschäftigt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius von Kessenbrinck ist als Referendarius zum diesseitigen Regierungs-Collegium übergegangen und bei demselben eingeführt worden.

Der Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer Rudolph Gruber ist in die Stelle des verstorbenen Kreis-Chirurgen Haun zum Kreis-Chirurgus des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Herrmann Moses Auerbach, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Stadtgericht zu Berlin sind: der Civil-Supernumerarius Johann Ludwig Jacoby, der ehemalige freiwillige Jäger Johann Friedrich Thiedecke, zu Büreau-Assistenten; die Invaliden und Hülfsboten Carl Friedrich Wilhelm Witte, Johann Christoph Rasch, Carl Friedrich Lusch, zu Registraturdienern; der Invalide Franz Krella zum Hausdiener und Portier ernannt.

Dem Oberlehrer am Königlichen Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, Dr. Friedrich Wilhelm Benjamin Giesebrecht, ist das Prädicat als Professor beigelegt worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 7. März. **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3347. Allerhöchster Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz.

№ 3348. Bekanntmachung über die unterm 23. December 1850 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft für den Spremberg-Görlitzer Chausseebau. Vom 10. Februar 1851.

№ 3349. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor.

№ 3350. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig.

№ 3351. Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen.

№ 3352. Bekanntmachung über die unterm 8. Januar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle. Vom 23. Januar 1851.

№ 3353. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen: „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" zusammengetretenen Actiengesellschaft. Vom 24. Januar 1851.

№ 3354. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend die dem Grafen Johann Gustav von Saurma und dessen Besitznachfolgern in der Herrschaft Jeltsch zugestandene Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Grenze des Ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgrenze, so wie die demselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der bisherige Candidatus theologiae Carl Petrus Theodor Crome hierselbst, rücksichtlich dessen die Bedingungen der Nr. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner (Gesetzsammlung de 1845 Seite 516) als nachgewiesen anzunehmen, ist vom Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau zum Hülfsprediger für die zur Parochie Berlin gehörenden Gemeinden vocirt und als solcher bestätigt worden. Potsdam, den 25. Februar 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister Flottwell.

Bekanntlich sind von den Landschafts-Behörden des Königreichs Polen die Pfandbriefe in zwei Zeit-Abschnitten emittirt worden, und zwar in Folge der Gesetze vom 1./13. Juni 1825 und 9./21. April 1838. Die für den ersten Zeit-Abschnitt emittirten Pfandbriefe sollen nach einer so eben publizirten Bekanntmachung der General-Landschafts-Direction zu Warschau vom 13./25. v. M. bis zum 1. April 1852 getilgt werden.

Da hiernach vom 1. April d. J. ab alle diesem Zeit-Abschnitte angehörenden Pfandbriefe ohne Ausnahme zur Verloosung kommen sollen, eine bedeutende Anzahl derselben aber sich in den Königlichen Staaten befindet, so dürfte es für die Inhaber dieser Effekten von Interesse sein, von der mittelst nachstehender Bekanntmachung getroffenen Maßregel Kenntniß zu erhalten, damit sie der Zinsen von denjenigen Beträgen nicht verlustig gehen, die früher, als sie erwarten, flüssig werden.

Die Bekanntmachung ist in der Polnischen Staats-Zeitung vom $\frac{23. \text{ Januar}}{4. \text{ Februar}}$ 1851 Nr. 26 enthalten und lautet in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Die General-Landschafts-Direction.

Da zu der am $\frac{31. \text{ März}}{1. \text{ April}}$ d. J. stattfindenden Verloosung der Pfandbriefe des ersten Abschnitts, die in Folge des Gesetzes vom 1./13. Juni 1825 emittirt werden, und deren Fonds die Summe von 2,550,221 Fl. 5 Gr. polnisch beträgt, bis auf den heutigen Tag Pfandbriefe zu dem Nominalwerthe von 563,100 Fl. polnisch angemeldet worden, und da der gegenwärtige hohe Cours derselben erwarten läßt, daß dieser Betrag durch neue Anmeldungen von Pfandbriefen zur Verloosung sehr gering oder auch gar nicht erhöht werden dürfte, so setzt die General-Landschafts-Direction das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß:

a) von dem für den Monat April d. J. bestehenden Verloosungs-Fonds vor allen Dingen diejenigen Pfandbriefe des ersten Abschnitts in Abzug gebracht werden sollen, welche die Inhaber derselben zur Verloosung bereits ange-

meldet oder vor dem 8./20. März d. J. anmelden sollten, und alle diese Pfandbriefe werden am 9./21. Juni d. J. ohne Verloosung abgelöst werden;

b) demnächst mit dem im April d. J. stattfindenden Verloosungs-Termine der übrig bleibende Verloosungs-Fonds, so wie der fernere hierzu bestimmte, nach Maßgabe des Artikels 118 des landschaftlichen Credit-Gesetzes von 1825 im Allgemeinen zur Ablösung aller Pfandbriefe des ersten Zeit-Abschnittes, ohne Rücksicht auf die Farbe derselben oder auf den Antrag, sie nicht zu verloosen, bis zu ihrer völligen Tilgung, was im April-Termine 1852 stattfinden soll, verwendet werden wird. Die Inhaber der, diesem Zeit-Abschnitte angehörenden Pfandbriefe müssen daher, damit sie keinen Verlust in Bezug auf die Zinsen erfahren, die künftigen Verloosungs-Tabellen sorgfältig einsehen und sich in den gesetzlich anberaumten Terminen zur Empfangnahme des Betrages melden.

Außerdem bringt die General-Landschafts-Direction zur Kenntniß der Inhaber von Pfandbriefen, die beiden Zeit-Abschnitten angehören, daß, sowohl zu ihrer Bequemlichkeit, als für die Dienst-Ordnung, die erforderliche Quantität von gedruckten Schematas zu Declarationen bei Einreichung der verlooften Pfandbriefe zur Verification und Einlösung derselben, so wie der halbjährigen fälligen Zins-Coupons, angeschafft worden, welche die bei der General-Direction bestehende Verifications-Abtheilung auf Verlangen der Betheiligten unentgeltlich verabfolgen wird, und müssen dergleichen Declarationen besonders den Pfandbriefen und Coupons, die dem ersten Zeitabschnitte angehören, und besonders denjenigen Pfandbriefen und Coupons beigefügt werden, die in Folge des Gesetzes vom 9./21. April 1838 emittirt worden.

Warschau, den 13./25. Januar 1851.

Der Geheime Rath und Präsident Lyski.

Der Greffier A. Stanka.

Berlin, den 23. Februar 1851.

Der Finanz-Minister von Rabe.

* * *

Vorstehende Mittheilung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 3. März 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg Staats-Minister

Der Staats-Minister Flottwell.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 3. März 1851.

№ 45. Beiträge zum Land-Hebammen-Fonds von den Juden und Dissidenten. I. 2733. Jan.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 (Amtsblatt 1817 № 19) werden von jeder Trauung und Kindtaufe bestimmte Beiträge zum Land-Hebammen-Fonds (gegenwärtig mit resp. 4 und 2 Sgr.) durch die Geistlichen erhoben. — Von den Juden soll, da sie auch an der Verbesserung des Hebammenwesens Theil nehmen, nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1817 die obgedachte Abgabe zum Land-Hebammen-Fonds von jeder Trauung und Geburt durch die Kreis- und Ortsbehörden eingezogen werden (Amtsblatt 1817 № 26 Seite 213).

Inzwischen ist durch die Verordnung vom 30. März 1847 § 1 und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Juli desselben Jahres die Führung der Verzeichnisse über die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bei den geduldeten Religions-Gesellschaften und resp. bei den Juden, den Gerichten übertragen worden. Dadurch haben sich die Königlichen Polizeibehörden von der, nach obgedachten Verordnungen vom Jahre 1817 ihnen obliegenden Einziehung der Beiträge zum Land-Hebammen-Fonds von den Trauungen und Geburten bei den Juden und geduldeten Religions-Gesellschaften zum Theil abhalten lassen, ungeachtet das Königliche Kammergericht in seiner Bekanntmachung vom 10. December 1848 (Amtsblatt 1848 Seite 402) die Untergerichte seines Departements angewiesen hat, den mit Aufnahme der Bevölkerungslisten von den Dissidenten und Juden beauftragten Landräthen, Magisträten und Polizei-Aemtern auf deren Requisition die, in Folge der Verordnung vom 30. März 1847 und des Gesetzes vom 23. Juli desselben Jahres geführten Verzeichnisse in Betreff der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bei den neueren Religions-Gesellschaften und resp. der Juden, mitzutheilen.

Gegenwärtig sind Seitens des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Verfügung vom 5. Februar d. J. sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen worden, aus den, bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten vierteljährig einen Extract anfertigen zu lassen, und diesen den betreffenden Polizeibehörden zum Behuf der Einziehung der Beiträge zum Hebammen-Fonds mitzutheilen (Justiz-Ministerialblatt 1851 № 7).

Wir fordern deshalb die Herren Landräthe, die Magisträte und Polizei-Aemter auf, nach Maßgabe der gedachten, von den Gerichtsbehörden ihnen mitgetheilten Extracte, die von den Juden und Dissidenten zum Hebammen-Fonds einzuziehenden Abgaben regelmäßig halbjährig unserer Haupt-, Institute- und Communal-Casse einzusenden. Sollten für das verflossene Jahr 1850 noch Beiträge dieser Art rückständig sein, so sind diese unverzüglich noch einzuziehen und der gedachten Casse sofort einzusenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 46. Fernere Bezeichnung solcher höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet sind. I. 1168. Febr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. October v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten sechs Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) die Königsstädtische
2) die Dorotheenstädtische und
3) die Louisenstädtische Realschule

} in Berlin,

4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule und
6) in Frankfurt an der Oder die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Potsdam, den 26. Februar 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. März 1851.

№ 47. Belohnung für die Entdeckung des Thäters eines Mordes. I. 2261. Febr.

Am 10. v. M. ist in der zum Dorfe Neuendorf gehörigen, unweit der Stadt Beeskow belegenen Kiefern-Schonung ein unbekannter männlicher Leichnam, welchem der Kopf vom Rumpfe getrennt war, gefunden worden. Mehrere Dolchstiche in der linken Seite des Leichnams, machen es zweifellos, daß der Unbekannte ermordet worden ist. Auf die Entdeckung des Thäters dieses Verbrechens wird hierdurch eine Belohnung von Funfzig Thalern ausgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 2. März 1851.

№ 48. Vacantes Kreis-Physikat. I. 25. März.

Durch den am 25. Januar d. J. erfolgten Tod des Kreisphysikus Dr. Oelze in Neu-Ruppin ist das Physikat des Ruppiner Kreises erledigt.

Practische Aerzte, die zugleich als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt, auch im Besitze des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatstelle sind und das gedachte Kreis-Physikat nachsuchen wollen, haben sich binnen vier Wochen mit Vorlegung ihrer Zeugnisse an uns zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. März 1851.

№ 49. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 146. März.

Wegen der unter dem Rindvieh in Manker, Ruppinschen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Verfügung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Februar 1851.

№ 50. Agentur-Bestätigungen I. 742. Febr. I. 775. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gasthofsbesitzer Alexander Hintze, zu Potsdam, und der Lieutenant a. D. Meyer, zu Biesenthal, als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der erstere für die Stadt Potsdam und Umgegend, der andere für die Stadt Biesenthal und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 53, de dato Berlin, den 22. Februar 1851.)

Das dem Apotheker Pierlez Feldmann, zu Aachen, unterm 6. April v. J. ertheilte Patent

auf ein Verfahren beim Ausbringen des Zinks aus Zink-Erzen

ist erloschen.

Digitized by Google

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Moser zum Regierungs-Rath bei dem diesseitigen Collegio allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Förster Zastrow ist zum 1. März d. J. pensionirt und seinem designirten Dienstnachfolger, dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Engel, bisher Forstaufseher zu Friedrichsthal, die Verwaltung der dadurch vacant gewordenen Försterstelle zu Pinnow, im Reviere Oranienburg, vom 1. März d. J. ab vorläufig interimistisch übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Werk erledigte Försterstelle am Störitz-See, im Forstreviere Rüdersdorf, ist dem versorgungsberechtigten Jäger, bisherigen Thiergartenjäger, Carl Friedrich Ludwig Müller vom 1. März ab übertragen worden.

Die Försterstelle zu Sellenwalde, im Reviere Menz, ist dem versorgungsberechtigten Oberjäger, früheren Jagdzeugjäger, nunmehrigen Förster Hinze nach 6monatlichem Probedienst nunmehr definitiv übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Ludwig Oscar Glupe und Herrmann Rudolph Aubert, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der letztere als practischer Arzt und Wundarzt, in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die practischen Aerzte und Operateure, Dr. Friedrich August Heinrich Goedecke und Dr. Carl David Wilhelm Busch, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Prediger zu Karzow, Friedrich Wilhelm Gericke, ist zum evangelischen Prediger zu Rohrbeck und Dyrotz, in der Superintendentur Potsdam, der bisherige Prediger zu Golßen, Friedrich Wilhelm Alexander Hering, zum evangelischen Prediger zu Karzow und Priort, in der Superintendentur Potsdam, der bisherige Pfarradjunct zu Ahrensfelde, Friedrich August Ferdinand Lücke, zum evangelischen Prediger zu Lindenberg und Blankenburg, in der Superintendentur Berlin Land bestellt und der Predigtamts-Candidat Johann Gottlob Theodor Schäfer zum evangelischen Prediger zu Güstow mit Ellingen, in der Superintendentur Prenzlau I, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines neuen Wohnplatzes.

Das auf dem separirten Ackerplan entstandene, in etwa gleicher Entfernung von Gransee, Rauschendorf, Neu-Loegow und Lüdersdorf belegene Gehöft des Bürgers Carl Friedrich Werdermann, zu Gransee, hat den Namen „Carlshof" erhalten. In den polizeilichen und Communal-Verhältnissen dieses Guts entsteht hierdurch keine Veränderung.

Potsdam, den 2. Februar 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Benennung eines Wohnplatzes.

Dem in der Schorfheide, Forstrevier Grimnitz, ¼ Meile von der Försterei Spring neuerbauten Königl. Jagdhause ist die Benennung:

„Jagdhaus am Hubertusstock"

beigelegt worden.

Potsdam, den 28. Februar 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung.

Dem Pionier von der 2ten Compagnie der Garde-Pionier-Abtheilung Johann Wilhelm Bungenberg ist für die, mit eigener Gefahr bewirkte Rettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Berlin, den 20. Februar 1851.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Schlalach, Superintendentur Treuenbrietzen, hat den Altar in der dortigen Kirche geschmackvoll vergolden lassen, wodurch dem, erst vor einigen Jahren auch im Innern wiederhergestellten Gebäude ein freundlicher Anblick verliehen worden ist, der noch erhöht werden wird, wenn erst Wände und Stühle neu gestrichen sein werden. Die Kosten jener Ausschmückung hat die Gemeinde aus freiwilligen Beiträgen bestritten.

Die Kirche zu Kaltenborn, in der Superintendentur Jüterbogk, ist von einer frommen Wohlthäterin, die nicht genannt zu werden wünscht, mit einem schönen gußeisernen Crucifix und vergoldeten Christus beschenkt worden.

Die Ehegattin des Schulzen Stackebrandt, hat der Kirche zu Schmerzke, in der Superintendentur Dom Brandenburg, am Weihnachtsfeste vorigen Jahres einen Kronleuchter geschenkt.

Die Ehefrau des früheren Krugpächters in Haselberg, Wilhelmine Regeler geborne Rübiger, hat der Kirche in Haselberg, Superintendentur Wriezen, eine sehr schöne violett sammtne Decke mit silberner Stickerei und silbernen Franzen zur Bekleidung des Taufstisches, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 14. März. **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. März 1851.

№ 51. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Februar 1851. I. 683. März.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Februar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	2	Sgr.	—	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	13	"	7	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	4	"	1	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	3	"	—	"
für den Scheffel Hafer	—	"	28	"	5	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	25	"	8	"
für den Centner Heu	—	"	22	"	3	"
für das Schock Stroh	8	"	27	"	11	"
für den Centner Hopfen	13	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 52. Verbot einer Schrift. I. 716. März.

Die Verbreitung der bei E. Roller, in München, erscheinenden Zeitschrift: „Leuchtkugeln", wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetzsammlung Seite 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 1. März 1851. Der Minister des Innern. von Westphalen.

* * *

Potsdam und Berlin, den 11. März 1851.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

№ 53. **Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den**

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Februar

Laufende №	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Mg	Sgr	₰	Mg	Sgr	₰	Mg	Sgr	₰	Mg	Sgr	₰	Mg	Sgr	₰	Mg	Sgr	₰
1	Beeskow	1	25	9	1	9	2	1	—	11	—	26	10	1	29	5	—	12	6
2	Brandenburg	1	24	6	1	10	7	1	2	7	—	27	6	2	15	—	—	18	9
3	Dahme	1	26	1	1	7	4	1	—	—	—	25	11	2	12	6	1	—	—
4	Havelberg	2	—	—	1	11	5	1	2	8	—	28	11	1	17	6	—	—	—
5	Jüterbogk	1	28	7	1	7	11	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	1	11	1	9	6	1	1	3	—	26	3	1	20	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	1	2	1	17	6	1	2	6	1	—	7	1	25	—	—	20	—
8	Oranienburg	—	—	—	1	14	5	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—
9	Perleberg	1	26	5	1	11	5	1	3	11	1	4	4	1	25	—	—	25	—
10	Potsdam	1	29	2	1	12	1	1	2	1	—	28	11	1	26	11	—	17	6
11	Prenzlau	1	23	11	1	8	2	—	27	—	—	23	5	1	13	—	—	—	—
12	Rathenow	1	27	6	1	10	7	1	1	3	—	27	1	2	—	—	—	16	3
13	Neu-Ruppin	2	—	—	1	11	6	1	2	3	—	25	7	1	23	1	1	—	—
14	Schwedt	2	—	4	1	14	2	—	29	3	—	24	8	1	21	7	—	—	—
15	Spandau	1	27	6	1	12	6	1	2	6	—	28	8	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	12	2	—	29	1	—	25	4	1	15	—	—	—	—
17	Templin	1	27	6	1	14	—	1	1	3	1	—	3	1	24	—	—	23	—
18	Treuenbrietzen	2	—	—	1	8	8	—	—	—	—	21	11	2	—	—	—	20	—
19	Wittstock	1	27	4	1	11	9	1	2	2	—	28	10	1	20	8	—	19	4
20	Wriezen a. d. O.	1	25	1	1	13	2	1	1	8	—	25	—	1	25	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.
ſämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam
abgehalten werden,
Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe
1851.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggenbrod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	23	9	—	10	1	1	—	2	6	6	9	1	—	1	—	5	8	4	2	4	1
7	7	6	—	10	5	1	3	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	11	4	7	—
7	—	—	—	12	6	—	9	2	—	6	3	1	3	1	6	2	6	3	9	4	—
—	—	—	—	10	—	—	9	2	6	6	6	1	3	1	3	3	—	9	—	6	—
7	2	6	—	13	2	—	9	2	6	7	—	1	—	2	—	3	—	6	6	7	—
7	6	10	—	14	3	1	—	2	6	6	—	—	10	1	—	3	—	18	—	5	—
8	—	—	—	12	6	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
—	—	—	—	13	2	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
7	14	2	—	13	2	—	8	2	6	6	3	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
7	5	5	—	13	1	—	—	3	3	8	3	1	5	1	11	2	9	9	—	6	6
—	—	—	—	13	9	—	—	—	—	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	15	—	—	10	3	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	9	—	6	—
9	—	—	—	10	6	1	3	3	—	6	—	1	—	1	3	2	6	10	—	5	6
—	—	—	—	12	—	—	10	2	6	6	—	—	—	—	—	—	—	11	—	12	—
—	—	—	—	14	—	—	9	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	2	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	8	—	5	—
7	10	—	—	12	6	—	8	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	8	6	6	6
7	—	—	—	11	3	1	3	2	6	7	—	1	3	1	6	3	—	7	6	4	6
6	21	9	—	11	9	—	10	2	6	6	6	2	—	2	—	3	—	6	—	3	5
—	—	—	—	11	—	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Digitized by Google

Potsdam, den 9. April 1851.

№ 73. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro März 1851. I. 643. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	2	Sgr.	4	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	12	"	3	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	4	"	3	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	3	"	7	"
für den Scheffel Hafer	—	"	27	"	7	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	23	"	7	"
für den Centner Heu	—	"	20	"	10	"
für das Schock Stroh	9	"	1	"	1	"
für den Centner Hopfen	13	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. April 1851.

№ 74. Hebammen-Unterstützungen. I. 456. April.

Die, der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Januar 1817 zufolge aus dem Land-Hebammen-Fonds den bedürftigen Hebammen zu ertheilenden Unterstützungen, sollen nach unserer Bekanntmachung vom 19. April desselben Jahres (Amtsblatt 1817 № 19) von den betreffenden Herren Landräthen bei uns in Antrag gebracht werden.

Ungeachtet dies alljährlich geschieht und die Zahl der zu unterstützenden Hebammen in jedem Kreise von zehn auf zwölf erhöht ist, geht dennoch außerdem noch eine große Menge von Unterstützungsgesuchen einzelner Hebammen, zum Theil direct, zum Theil durch die Magistrate und die Herren Geistlichen bei uns ein, der der Land-Hebammen-Fonds bei Weitem nicht entsprechen kann.

Wir müssen deshalb die Bittstellerinnen auffordern, ihre Unterstützungsgesuche lediglich an die betreffenden Herren Landräthe zu richten, von denen die Vorschläge zur Unterstützung der bedürftigen Hebammen im Kreise ressortiren.

Die Magistrate und die Herren Pfarrer weisen wir gleichfalls an, die an sie gelangenden Unterstützungsgesuche einzelner bedürftiger Hebammen dem betreffenden Herrn Landrathe vorzulegen, da sie außerdem unsererseits nicht berücksichtigt werden können. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. April 1851.

№ 75. Physikat des Stadtkreises Potsdam. J. 2455. März.

Die Regulirung der Gehalts-Verhältnisse des, nach unserer Bekanntmachung vom 9. März d. J. (Amtsblatt Seite 70) erledigten Physikats des Stadtkreises Potsdam macht es nothwendig, der definitiven Wiederbesetzung dieser Stelle, mithin auch den Bewerbungen um dieselbe vorläufig noch Anstand zu geben. Es wird deshalb der Termin zur Anmeldung der Gesuche um dies Physikat bis zum 1. De-

Digitized by Google

cember d. J. verlängert und daſſelbe bis zum Ausgange dieſes Jahres durch den Herrn Bataillonsarzt Dr. Neumann interimiſtiſch noch fort verwaltet werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 5. April 1851.

№ 76. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablöſungs-Capitalien. III. 1814. April.

Die von der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe ausgeſtellten Quittungen über die im vierten Quartale v. J. eingezahlten Veräußerungsgelder und ſonſtigen Capitalien zur Ablöſung von Domainen-Abgaben ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden denjenigen Special-Caſſen, an welche die Zahlungen von den Intereſſenten geleiſtet ſind, zur Aushändigung an die letzteren überſandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die beſcheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Caſſen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Potsdam, den 29. März 1851.

№ 77. Agentur-Beſtätigungen. I. 1491. März. I. 1571. März.

Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kreis-Boniteur C. F. Kunicke, zu Storkow, als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau für die Stadt Storkow und Umgegend, und der penſionirte Ober-Steuer-Controlleur F. W. A. Bode, zu Freyenwalde, als Agent der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Freyenwalde und Umgegend von uns beſtätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Conſiſtoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Einmiſchung der Eltern, Vormünder und anderer Perſonen in die Schulzucht.

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Niemand darf ein öffentliches Schul-Local hierſelbſt, ſei es während oder außer der Unterrichtszeit, betreten, welcher nicht vermöge ſeines Amts oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat.
2) Eltern, Vormünder und andere Perſonen, welche dieſem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße von Einem bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfall in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.
3) Ebenſo wird derjenige beſtraft, welcher, ohne das Schul-Local ſelbſt zu betreten, auf unbefugte Weiſe den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht abſichtlich ſtört.

Digitized by Google

4) Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. — Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 20. März 1851.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. — Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 21. Polizeiliche Vorschriften in Betreff von Bauausführungen.

Es ist mehrseitig wahrgenommen worden, daß bei Bauausführungen, namentlich bei Aufgrabung der Fundamente. Auswerfen von Kalkgruben, Aufstellen von Rüststangen und Bauzäunen, eine Beschädigung der Gasleitungsröhren dadurch herbeigeführt worden, daß dieselben von dem sie umgebenden Erdreich entblößt und frei zu Tage gelegt sind.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes, so wie zur Abwendung etwaniger Entschädigungs-Ansprüche der hiesigen beiden Gaserleuchtungs-Anstalten, werden die betreffenden Grundstücksbesitzer hierauf aufmerksam gemacht und zugleich mit dem Bemerken, daß die Anlage von Kalkgruben in der Nähe von Gasleitungsröhren unter allen Umständen vermieden werden muß, aufgefordert, in vorkommenden Fällen je nach Verhältniß entweder der städtischen Gaserleuchtungs-Anstalt oder der Agentschaft der Imperial-Continental-Gas-Association ohne Verzug die gehörige Mittheilung zu machen, damit von denselben Veranlassung genommen werden kann, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zum Schutz der Gasleitungsröhren gegen Beschädigung zu treffen.

Berlin, den 19. März 1851. — Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 85, de dato Berlin, den 26. März 1851.)

Dem Maschinenbauer Carl Ziegler, zu Frankfurt, ist unter dem 20. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der bisherige Haupt-Amts-Assistent Liesegang hierselbst ist zum Büreau-Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern ernannt worden.

Die durch den Tod des Försters Mollenhauer erledigte Försterstelle zu Streganz, im Forstreviere Alt-Schadow, ist dem versorgungsberechtigten Jäger, bisherigen Forstaufseher Ernst vom 1. April d. J. übertragen worden.

Die neu gebildete Försterstelle zu Crams, im Forstreviere Himmelpfort, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Johann Heinrich Ludwig Steffens vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Nachdem die Forstaufseherstelle zu Zechlin, im Forstrevier Zechlin, in eine Försterstelle umgewandelt worden, ist der bisherige Forstaufseher und versorgungsberechtigte Oberjäger Lucke daselbst zum Förster ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Otto Herrmann Keßler und Franz Carl Adolph Stübing, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die praetischen Aerzte und Wundärzte Dr. Louis Hirsch und Dr. August Oscar Fürchtegott Schaller, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Eduard Simon, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Adolph Harmuth ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre Ahrensfelde mit Hönow und Mehrow, in der Superintendentur Berlin Land, bestellt worden.

Die Pfarre zu Petkus, in der Diöcese Baruth, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hartmann erledigt worden.

Der mit den Functionen eines Lazareth-Unter-Inspectors bei dem Lazareth für die Truppen des 3ten Armee-Corps zu Berlin bisher diätarisch beauftragt gewesene vormalige Wachtmeister Dittrich ist durch Verfügung des Königl. Militair-Oeconomie-Departements vom 17. März d. J. definitiv zum Lazareth-Unter-Inspector ernannt worden.

Nachbenannte Frauen des diesseitigen Regierungsbezirks sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung über ihre Kenntnisse sich ausgewiesen haben.

A. Vorzüglich gut bestanden sind:

1) die verehelichte Caroline Jost, geborne Haase, aus Potsdam.
2) " " Wilhelmine Köppen, geborne Junge, aus Freyenwalde.
3) " " Sophie Auguste Henriette Senß, geborne Wetzel, aus Groß-Bähnitz, im Westhavelländischen Kreise.
4) " " Louise Heuer, geborne Gebhard, aus Kyritz.
5) " " Amalie Marie Beyer, geb. Bils, aus Biesenthal.

B. Sehr gut bestanden sind:

6) die verehelichte Caroline Parey, geborne Liesegang, aus Prenden, im Niederbarnimschen Kreise.
7) " " Henriette Meißner, geborne Ziegener, aus Schönow, im Teltowschen Kreise.

Digitized by Google

8) die verehelichte Friederike Wilhelmine Rehfeld, geborne Wetzel, aus Wismar, im Prenzlauschen Kreise.
9) " " Maria Dorothea Falk, geborne Carls, aus Zerrenthin, im Prenzlauschen Kreise.
10) " " Maria Dittmann, geborne Stoll, aus Carmzow, im Prenzlauschen Kreise.
11) " " Henriette Koch, geborne Klawiter, aus Blankenburg, im Angermünder Kreise.
12) " unverehelichte Friederike Wilhelmine Voge, aus Baumgarten, im Ruppinschen Kreise.
13) " " Henriette Donner, aus Krummensee, im Teltowschen Kreise.
14) " verehelichte Caroline Döring, geb. Falk, aus Dabergotz, im Ruppinschen Kreise.
15) " " Friederike Fechner, geborne Birnack, aus Cossenblatt, im Beeskow-Storkowschen Kreise.
16) " " Caroline Seelez, geborne Schawe, aus Perleberg.
17) " Wittwe Auguste Nagel, geborne Gädke, aus Havelberg.
18) " verehelichte Charlotte Friederike Wilhelmie Thurley, geborne Rettig, zu Caputh, im Zauch-Belzigschen Kreise.
19) " " Louise Henning, geborne Hildebrandt, aus Ziechow, im Angermündeschen Kreise.
20) " " Henriette Ehricke, geb. Masche, zu Neu-Trebbin, im Oberbarnimschen Kreise.
21) " " Friederike Henriette Schatz, geborne Gerike, aus Brielow, im Westhavelländischen Kreise.
22) " " Dorothea Krüger, geborne Telschow, aus Göricke, im Ostprieznitzschen Kreise.

C. Gut bestanden sind:

23) die verehelichte Friederike Krohn, geborne Falk, aus Gerswalde, im Templiner Kreise.
24) " " Louise Henkel, geb. Menz, aus Ranzig, im Beeskow-Storkowschen Kreise.
25) " " Elise Henr. Dorothea Schott, geb. Herrmann, aus Potsdam.
26) " unverehelichte Elisabeth Beyer, aus Quitzöbel, im Westprieznitzschen Kreise.
27) " Wittwe Dorothea Sophie Caroline Schlote, geborne Beyer, aus Tremmen, im Westhavelländischen Kreise.

Die zu A 1 bis 5 und ad B 20 genannten Hebammen haben wegen ihres besonderen Fleißes und ausgezeichnet sittlichen Betragens eine Prämie erhalten.

Potsdam, den 1. April 1851. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im ersten Quartal pro 1851 des Amtsblatts erschienenen Verordnungen und Bekbnntmachungen, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 18. April **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3366. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3367. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3368. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen Sechsten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

№ 3369. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. April 1851.

№ 78. Verpflichtung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge zum eignen Besitz der Pharmakopoe. L. 2284. Febr.

Bei den Apotheken-Revisionen ist mehrfach wahrgenommen worden, daß sich noch mehre Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge nicht im eignen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica befinden, wie es, in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. Januar 1850 in unserer Bekanntmachung vom 4. März v. J. (Amtsblatt 1850 Seite 69 № 41) vorgeschrieben ist. Der, in solchen Fällen als Entschuldigung für den Nichtbesitz einer Pharmakopoe angeführte Umstand, daß zum Gebrauch in den Officinen ein Exemplar der Pharmakopoe von den Prinzipalen gehalten werde, kann nicht den eignen Besitz derselben Seitens der Gehülfen und Lehrlinge entbehrlich machen, da jenes Exemplar stets im Geschäfts-

Digitized by Google

Local verbleiben muß und zu dem Zweck des Selbststudiums in den Mußestunden Seitens der Lehrlinge und Gehülfen nicht benutzt werden darf.

Bei dem großen Werthe, welcher auf die genaue Kenntniß der Pharmakopoe Seitens der Pharmaceuten gelegt werden muß, empfehlen wir, einer anderweitigen Verfügung des gedachten Herrn Ministers vom 20. Februar d. J. zufolge, die strenge Ausführung unserer Bekanntmachung vom 4. März v. J. und machen dieselbe den Apothekenbesitzern, so wie den Kreis-Physikern die Beaufsichtigung des eignen Besitzes der Pharmakopoe Seitens der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge nochmals zur Pflicht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam und Berlin, den 10. April 1851.

№ 79. Gefäße und Geräthschaften aus Argentan in den Apotheken. I. 140. April.

In einigen Apotheken sind bei den Revisionen Mensuren, Spatel und Löffel von Argentan vorgefunden, und es ist deren fernerer Gebrauch sowohl von der betreffenden Königlichen Regierung als von dem Königlichen Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten untersagt worden, weil nach dem eingeholten Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, Kupferlegirungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentan der Fall ist, das Kupfer die größere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer sehr ähnlich sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit dem Kupfer-Oxyd verbinden, oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydiren sich die Metalle dieser Legirungen, und zwar werden Zink und Nickel, obgleich ihre Verwandtschaft zum Sauerstoff größer ist, nicht vorzugsweise oxydirt, theils weil sie von Kupfer eingehüllt sind, theils weil Sauerstoff im Ueberschusse vorhanden ist, so daß, wenn Essig eine Zeit lang in einem offenen Gefäße von Argentan aufbewahrt wird, essigsaures Kupferoxyd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelöst wird.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. v. M. untersagen wir deshalb den Apothekern des diesseitigen Regierungsbezirks die Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmaceutischen Zwecken als einen, das Gesundheitswohl gefährdenden Luxus, und weisen die Herren Kreis-Physiker an, darauf zu achten, daß diesem Verbote Folge gegeben werde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Potsdam, den 12. April 1851.

№ 80. Uebernahme von Gemeinde-Aemtern durch Staatsbeamte. I. 40. April.

Nach einer Eröffnung der Herren Minister der Finanzen und des Innern ist durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 2. März d. J. festgestellt worden, daß es für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordneter, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 12. April 1851.

№ 81. Aufgehobene Viehsperre. I. 668. April.

Nachdem seit länger denn acht Wochen unter dem Rindvieh der Gemeinden Gräbendorf, Alt- und Neu-Glienecke, im Teltowschen Kreise, kein Erkrankungsfall vorgekommen, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 6. October v. J. (Amtsblatt Seite 353), vom 19. October v. J. (Amtsblatt Seite 366) und vom 4. November v. J. (Amtsblatt Seite 384) angeordnete Sperre dieser drei Dörfer und deren Feldmarken für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 82. Verbot einer Zeitschrift. I. 1161. April.

Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift: **Demokrata polski**, gedruckt in der Druckerei von **Dehou, Rue grande isle № 6**, wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 9. April 1851. Der Minister des Innern. von Westphalen.

* * *

Potsdam und Berlin, den 15. April 1851.

Vorstehender Erlaß gelangt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. April 1851.

№ 83. Agentur-Bestätigungen. I. 1933. März. I. 2224 März. I. 2225. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann L. Uthemann, zu Wittstock, als Agent der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin für die Stadt Wittstock und Umgegend, der pensionirte Salarien-Cassen-Rendant Zobel, zu Luckenwalde, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Luckenwalde und Umgegend, der Kaufmann R. Kroese, zu Wittstock, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Wittstock und Umgegend und der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer A. M. Colditz, zu Jüterbogk, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Jüterbogk und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 89, de dato Berlin, den 30. März 1851.)

Das dem Kaufmann W. Elliot, zu Berlin, unter dem 2. Juli 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampfmaschine

ist erloschen.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath Wilcke ist zum Vereins-Bevollmächtigten in Dresden und an dessen Stelle der bisherige Vereins-Bevollmächtigte, Ober- und Geheime Regierungs-Rath von Maassen, zum Dirigenten der Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Dem Criminal-Polizei-Inspector Dosse, zu Berlin, ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Charakter als „Polizei-Rath" beigelegt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Ludwig Albert Heinß, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker erster Classe Georg Johann Julius Bidtel ist Behufs der Uebernahme des Provisorats der hiesigen Löwen-Apotheke vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monat März 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der Referendarius Carl Ernst Gideon v. Wallenberg ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Gerichts-Assessor August Vinzenz Markers ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt.

Der Obergerichts-Assessor Léon ist in Folge seiner Ernennung zum Hofkammer-Rathe aus dem Justizdienste ausgeschieden.

II. Referendarien.

Der Referendar Johann Friedrich Eduard Schollmeyer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das diesseitige Departement übergegangen.

Der Referendar Friedrich Wilhelm Salzmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen.

Der Referendar Gustav Robert Thienell ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das diesseitige übergegangen.

Der Auscultator Carl Ludwig Wilhelm Johann Bergmann ist zum Referendar ernannt.

Der bisherige Auscultator Carl Julius Buchwald ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der bisherige Auscultator Christian Moritz Adolph Gad ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der Referendar Friedrich Wilhelm Paschke ist Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus dem diesseitigen Departement entlassen.

Der Referendar Carl Ludwig v. Bronikowsky ist Behufs des Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

III. Auscultatoren.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das diesseitige übergegangene Auscultator Otto Rudolph Arthur v. Salisch ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der vormalige Auscultator Joseph Erdmann Carl Graf Henkel v. Donnersmark ist wieder zum Auscultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Candidat Friedrich Theodor Hahn ist zum Auscultator bestellt und dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Digitized by Google

Der Auscultator Alexius Friedrich Wilhelm Giese ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin aus seinem Geschäfts-Verhältnisse im diesseitigen Departement entlassen.

Der Auscultator Joseph Erdmann Carl Graf Henkel v. Donnersmark ist auf einen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Beim Stadtgerichte zu Berlin ist der Civil-Supernumerarius Philipp August Brandhorst als Salarien-Cassen-Assistent angestellt.

Der Predigtamts-Candidat Franz Ehrhardt Holberg ist zum Divisions-Prediger bei der 6ten Division in Torgau bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Heinrich Julius Bronisch aus Jessen,
August Julius Anton Ideler aus Joachimsthal,
Herrmann Gustav Helmuth Liesegang aus Perleberg,
Carl Alexander Paul Schmeling aus Berlin und
Carl Bernhard Gottlob Thiele aus Wiesenburg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Die Lehnschulzen Rietz, zu Bliesendorf, und Matthes, zu Leest, im Zauch-Belziger Kreise, sind zu Kreisboniteuren im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solche ein für allemal verpflichtet worden.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat März 1851 angestellten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt:

I. Im Osthavelländischen Kreise:

1) der Oberförster Brandt, zu Falkenhagen, zum Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk,

II. Im Templiner Kreise:

a) neu gewählt:

2) Amtmann Adolph Friedrich Fink, zu Gerswalde, 2ten Bezirk,
3) Lehnschulze Carl Friedrich August Berg, zu Hindenburg, 10ten Bezirk,
4) Secretair Carl Friedrich August Ottermann, zu Liebenberg, 13ten Bezirk,
5) Amtmann Ludwig Wilhelm Schulz, zu Boisterfelde, 3ten Bezirk,
6) Mühlenmeister Johann Friedrich Becker, zu Himmelpforth, 11ten Bezirk,

b) wieder gewählt:

7) Amtmann Carl Christian Daniel Bündiger, zu Suckow, 6ten Bezirk,
8) Amtmann Gottfried Ernst Kayser, zu Ahlimbsmühle, 9ten Bezirk,
9) Gutsbesitzer Ludwig Ferdinand Seehausen, zu Sähle, 12ten Bezirk,
10) Gerichtsmann Johann Christian Friedrich Loycke, zu Camp, 14ten Bezirk,
11) Lehnschulze Carl Friedrich August Zeumer, zu Wesendorf, 15ten Bezirk,
12) Domainenrath Wilhelm Ludwig Gottlieb Wimmer, zu Zehdenick, 16ten Bezirk,
13) Kreis-Deputirter und Rittergutsbesitzer Heinrich Herrmann v. Arnim, auf Milmersdorf, 7ten Bezirk,
14) Landrath Theodor Ludwig v. Haas, auf Herzfelde, 4ten Bezirk,
15) Rittergutsbesitzer Johann August Alexander Springefeldt, auf Warbende, 2ten Bezirk
16) Amtmann Carl Andreas Gottlieb Billich, zu Lichtenhayn, 1sten Bezirk.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Lebens-Rettung.

Der Kossäthensohn und Landwehrmann Friedrich Klamann, zu Dannenberg, Oberbarnimschen Kreises, hat am 27. Februar d. J. einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen dieser lobenswerthen That hiermit die verdiente öffentliche Anerkennung.

Potsdam, den 9. April 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rettung aus Gefahr.

Der 15jährige Carl Bauer, Sohn des Büdners Bauer, zu Kietz bei Storkow, hat am 6. Februar d. J. einen Menschen, welcher auf dem Dolgensee eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen dieser verdienstlichen Handlung hiermit die öffentliche Anerkennung.

Potsdam, den 12. April 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Oberst-Lieutenant von Wedell, auf Göritz, als Conpatron der neu erbauten Kirche in Roggow, in der Superintendentur Prenzlau II., hat der Kirche in Roggow zu ihrer Einweihung einen Altar- und Kanzel-Schmuck geschenkt. Jener besteht aus einer grüntuchenen Decke, rings umfaßt mit übergoldeten Candillen, das Vorderblatt mit einer Krone, darunter die Buchstaben v. W. und 1850 von ächten Goldfäden gestickt; die Kanzel mit einer gleichen Pultdecke, darauf ein Kreuz von goldener Tresse und ebenfalls mit vergoldeten Candillen eingefaßt. Altar- und Kanzel-Brüstung sind mit grünem Tuch ausgeschlagen.

Die Ehefrau des Bäckers Gadow, zu Herzberg, in der Superintendentur Lindow, Caroline Gadow, geb. Sommerfeld, hat der Kirche in Herzberg eine neusilberne, stark versilberte Hostiendose im Werthe von 10 Thlrn. geschenkt.

Berichtigung. Zur ersten Bekanntmachung in Betreff der Geschenke an Kirchen, Seite 66 dieses Amtsblatts, wird nachträglich bemerkt, daß nicht die Gemeinde zu Schlalach, sondern die Gemeinde zu Brackwitz die Vergoldung des Altars in der dortigen Kirche hat bewirken lassen.

(Hierbei fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 25. April **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 84. Verbot einer Schrift. I. 1501. April.

Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift:

„Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung."

wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 15. April 1851. Der Minister des Innern. von Westphalen.

* * *

Potsdam und Berlin, den 21. April 1851.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Potsdam, den 17. April 1851.

№ 85. Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen. C. 833. April.

Mit Rücksicht auf die ergangenen neuen Bestimmungen in Ansehung der Tagegelder- und Fuhrkosten-Entschädigungen bei Dienstreisen der Staatsbeamten, hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer eine Abänderung und Vereinfachung des früher vorgeschriebenen Schemas zu den Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen (cfr. Amtsblatt 1828 Pag. 64 seq.) für nothwendig erachtet und in dessen Stelle das nachstehende Schema aufstellen lassen, nach welchem unter Berücksichtigung der demselben beigefügten Bemerkungen künftig die gedachten Liquidationen anzufertigen sind.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche Diäten und Fuhrkosten aus der Regierungs-Haupt-Casse zu erheben haben, hierdurch auf, sich zu den desfallsigen Liquidationen dieses neuen Schemas zu bedienen, und veranlassen zugleich die von uns abhängigen Behörden, auf dessen Anwendung zu den, bei ihnen zur Anweisung kommenden Liquidationen gleichfalls zu halten.

In den Fällen, wo bisher von den Unterbehörden in den, unter den Liquidationen auszustellenden Attesten über die Nothwendigkeit der Reise ꝛc., auch die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl hat bescheinigt werden müssen, ist dies künftig ebenfalls nicht außer Acht zu lassen.

Königl. Regierung.

* * *

Digitized by Google

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, Behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom ten bis ten (Monat), auf Grund der Verfügung der (Königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen zu Eisenbahn oder Dampfschiff.	Meilen nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.	Geld-Betrag ℳ	Sgr.	₰
			(Beispielsweise.)						
August	10	1	Reise von Berlin nach Stettin	17¼	—	1			
	11	1	in Stettin (summarische Angabe der Amtsverrichtung)	.....	.....				
	12	1	von Stettin nach Swinemünde	10	—	1			
	13	1	in Swinemünde (summarische Angabe der Dienstverrichtung)	.....	.....				
	14	1	von Swinemünde nach Anclam (Angabe der Dienstverrichtung)	.....	6½	—			
	15	1	von Anclam nach Pasewalk (Angabe der Dienstverrichtung)	.....	6½	—			
	16	1	Rückreise von Pasewalk nach Berlin, und zwar:						
			von Pasewalk nach Passow	.....	5½	—			
			von Passow nach Berlin	11¼	—	1			
		7	Zusammen	39½	18½	3			
			Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.						
	A.	39½	Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff à 10 Sgr. pro Meile	.....	.....	.....	13	5	—
		18½	Meilen nach dem Landwege à 1 Thlr. pro Meile	.....	.....	.....	18	7	6
			Nebenkosten drei Mal à 20 Sgr.	.....	.....	.....	2	—	—
			Für die Mitnahme eines Dieners auf .. Meilen à 3 Sgr. pro Meile.						
			Für das Mitnehmen eines Wagens, und zwar:						
			a) für den Transport desselben nach den Sätzen des betreffenden Eisenbahntarifs	.....	.....	.....	..	..	..
			b) für Hin- und Zurückschaffen des Wagens à 1 Thlr. 15 Sgr.	.....	.. ..	.....	..	..	..
			Summa der Reisekosten:	.....	.....	.....	33	12	6
	B.		Tagegelder für 7 Tage à 2½ Thlr. pro Tag (nach Abzug von ein Drittel wegen Wohnung in Königlichen Gebäuden)	.....	.....	.....	17	15	—
			Zusammen	.....	.....	.....	50	27	6

N., den ten 185

(Namen und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den ten 185

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt).

N. N.

(Charakter des Calculatur-Beamten.)

Digitized by Google

Bemerkungen

zu dem vorstehenden Schema einer Liquidation von Reisekosten und Tagegeldern.

1) Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen, kann die Zahlungs-Anweisung an die betreffende Casse und die Quittung des Liquidanten über den Empfang der Reisekosten- und Tagegelder-Vergütungen gesetzt und dadurch die Wiederholung mancherlei Details vermieden werden, z. B. in folgender Art:

„Vorstehende Funfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf. hat die ..... Casse an den N. N. auszuzahlen und in der ..... Rechnung pro 1850 beim Tit. .... zu Kosten ..... zu verausgaben. N., den ten 1850.

Königliche (Behörde).

(Unterschrift.)

Vorstehende Funfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf. sind mir aus der .... Casse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N., den ten 1850. Namen des Liquidanten.

2) Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so muß für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden, wie z. B. auf einer Reise von Berlin nach Cöln: a) von Berlin nach Magdeburg 19½ Meilen,
b) von Magdeburg nach Oschersleben 5 " u. s. w.

3) Wo ein Diener und ein Wagen mitgenommen ist und daher dafür Kosten mit in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch eine amtliche Versicherung des Liquidanten dahin:

„daß ein Diener, resp. ein Wagen wirklich mitgenommen und für den letzteren nur der tarifmäßige Eisenbahn-Transportsatz liquidirt worden sei."

zu justificiren.

4) Bei der Berechnung der Tagegelder wird der in Klammern stehende Satz:

„nach Abzug von ein Drittel wegen Wohnung in Königlichen Gebäuden."

in allen den Fällen gestrichen, wo der Abzug dieses Drittels nicht eintritt.

5) Wenn nach § 2 sub 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 auf die Vergütigung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so muß die desfallsige Liquidation sowohl hinsichtlich der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme, als auch hinsichtlich der liquidirten höheren Sätze und Beträge vollständig und speciell justificirt werden.

Bekanntmachung.

№ 86. Verbot von Zeitschriften. I. 1301. April.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, Bibliopolische Anstalt, 1851.

2) Thomas Payne's Rechte des Menschen im Auszuge, nebst einer kurzgefaßten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften, mit besonderm Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Jrock. Leipzig, Bibliopolische Anstalt, 1851.

wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten. Berlin, den 12. April 1851.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

* * *

Berlin und Potsdam, den 16. April 1851.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 87. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1851 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	10	6	1	9	3½	4	6	4	8½	3	3	6	9	5	7	5	4	4	8	6	11	7	1
2	9	9	6	1	9	2½	4	4	4	8½	3	2½	6	9	5	6	5	4	4	8	6	10	7	2
3	9	9	5	10	9	1	4	7	4	8	3	2½	6	8	5	5	5	4	4	8	6	10	7	1½
4	9	9	6	—	9	—	4	8	4	8½	3	2½	6	7	5	7½	5	3½	4	8	6	10	7	1
5	9	8	6	1	8	10	4	7	4	9	3	2	6	7½	5	6	5	3½	4	8	6	10	7	1
6	9	8	6	—	8	9	4	7	4	9	3	2	6	7½	5	6	5	4	4	8	6	9	7	1
7	9	9	5	11	8	9	4	7	4	9	3	1½	6	8½	5	7	5	4	4	8	6	8	7	1
8	9	9	6	1	8	9	4	7	4	9	3	1½	6	8½	5	7	5	4	4	8	6	10	7	1
9	9	9	6	1	8	10	4	4	4	8½	3	1½	6	8½	5	6	5	4	4	8	6	10	7	1
10	9	10	5	11	8	11	4	4	4	8	3	1	6	8	5	6	5	4	4	8	6	9	7	1
11	9	10	6	—	8	11	4	5½	4	7½	3	½	6	8	5	6½	5	4	4	8	6	8	7	1
12	9	9	6	—	8	11	4	5½	4	7	3	½	6	8	5	6	5	3½	4	8	6	9	7	1
13	9	9	6	1	8	11½	4	5½	4	6½	3	½	6	7½	5	6	5	3½	4	8	6	9	7	½
14	9	9	6	1	9	—	4	5½	4	6½	3	—	6	7½	5	5½	5	3½	4	8	6	10	7	½
15	9	9	6	2	9	½	4	5½	4	7	3	—	6	8½	5	5½	5	4	4	8	6	10	7	—
16	9	10	6	2	9	2	4	3½	4	7	3	—	6	9	5	4½	5	4	4	8	6	10	7	—
17	9	10	5	11	9	2½	4	6	4	7½	3	—	6	7	5	4	5	4	4	8	6	10	7	—
18	9	10	6	1	9	3	4	6½	4	8	3	½	6	8½	5	5	5	3½	4	7½	6	10	6	11
19	9	10	6	2	9	2	4	7½	4	9	3	1	6	5	5	4	5	3	4	7	6	10	6	11
20	9	10	6	2	9	2	4	8½	4	9½	3	1½	6	9	5	5	5	3	4	7	7	1	6	11
21	9	11	6	4	9	3	4	10	4	10	3	2	6	10	5	6	5	3	4	7	7	6	7	—
22	9	11	6	3	9	3	4	10½	4	10½	3	2½	6	9½	5	6	5	3	4	7	8	—	7	—
23	10	—	6	3	9	3	4	10	4	10½	3	3	6	10½	5	6	5	3	4	7	8	9	7	—
24	10	—	6	—	9	3	4	10½	4	10½	3	3½	6	9½	5	7	5	3	4	7	9	3	7	½
25	10	—	6	3	9	2	5	—	4	11	3	3½	6	10	5	7½	5	3	4	7	9	9	7	1
26	10	—	6	4	9	1	5	1	4	11½	3	4	6	9	5	7½	5	3	4	7	10	4	7	1
27	10	1	6	5	9	1	5	2	5	—	3	4	6	8	5	7½	5	3	4	7	10	8	7	1
28	10	1	6	6	9	1	5	2	5	1	3	4½	6	8	5	7½	5	3	4	7	11	—	7	1½
29	10	—	6	11	9	½	5	2	5	2	3	5	6	9	5	8	5	3½	4	7½	11	6	7	2
30	9	11	6	11	9	1	5	½	5	3	3	5½	6	10	5	8	5	4	4	8	11	9	7	2½
31	10	1	6	11	9	1	5	2	5	3	3	5½	6	11	5	9½	5	4½	4	8½	11	10	7	3

Potsdam, den 19. April 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 19. April 1851.

№ 88. Bauholz-Verabreichung an Berechtigte aus Königlichen Forsten. III. f. 1405. April.

Den zum Empfange von Bauholz aus Königl. Forsten berechtigten Besitzern von Privatgütern und Domainen-Einsassen werden hierdurch, wie schon in früheren Jahren und zuletzt durch die, im vorjährigen Amtsblatt (Stück 18 Pag. 153) abgedruckte Bekanntmachung vom 27. April v. J. geschehen, die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Bauholz-Bedürfnisse bei den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern, in Erinnerung gebracht. Die Anmeldungen müssen in diesem Jahre spätestens bis zum 15. Mai erfolgen. — Vom nächsten Jahre ab soll jedoch hierbei im Interesse der Berechtigten, damit die Veranschlagung der Bauten, so wie die demnächstige Ausfertigung der Holz-Assignationen rechtzeitig erfolgen und die Ueberweisung der Bauhölzer womöglich schon zeitig im Winter geschehen kann, insofern eine Aenderung eintreten, als wir, wie hiermit geschieht, den äußersten Anmeldungstermin auf den 1. Mai jeden Jahres festsetzen.

Später eingehende Anträge auf Holzverabreichung in dem nächsten Wadel können, nach dem bestehenden Geschäftsgange, nur ausnahmsweise bei erlittenen Unglücksfällen durch Brand, Sturm und dergleichen Berücksichtigung finden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 15. April 1851.

№ 89. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2336. März. I. 362. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Heinrich Albert Niendorf, zu Treuenbrietzen, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Borussia**, zu Berlin, für die Stadt Treuenbrietzen und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der pensionirte Land- und Stadtgerichts-Rendant Zobel, zu Luckenwalde, die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 6. Aufnahme von Post-Reisenden.

Das in der Beilage zum 7ten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst enthaltene Verzeichniß derjenigen Stellen im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke, an welchen unterweges die Aufnahme von Personen zur Post stattfindet, ist zu berichtigen wie folgt:

Seite 2. Tour zwischen Gramzow und Prenzlau: anstatt vor dem Kruge in Bieskow soll es heißen vor dem Chausseehause in Bieskow.

Seite 6. Cours Glöwen-Plau, Tour zwischen Glöwen und Prizwalk: anstatt beim Dorfe Klezke soll es heißen beim Dorfe Neu-Schrepkow, Postanstalt Klezke.

Seite 7. Tour zwischen Prenzlau und Pasewalk: anstatt vor dem Kruge in Göritz soll es heißen bei dem Dorfe Göritz.

Potsdam, den 16. April 1851. Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Fritze.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 22. Agentur-Niederlegung und Bestätigung.

Die hiesigen Kaufleute Blanchois und Liebmann haben die Agenturen der Elberfelder vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und sind statt derselben der Tabackshändler Friedrich Hennig, Karlstraße № 23, und der Kaufmann Karl Ludwig Schröder, Neanderstraße № 32, hierselbst als Agenten der beregten Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 9. April 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 104, de dato Berlin, den 14. April 1851.)

Dem Mechanikus Bernhard Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf eine Oellampe, so weit deren Construction für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. April 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker G. Seyrig zu Berlin ist unter dem 8. April 1851 ein Patent

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Dampfpressen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der mit dem Character als Seconde-Lieutenant aus dem Regiment Garde du Corps ausgeschiedene frühere Wachtmeister Büstrin ist zum 2ten Inspector, der bisherige Polizei-Inspector Scharnhorst, bei der Straf-Anstalt zu Brandenburg, zum 3ten Inspector der neuen Straf-Anstalt bei Berlin, und der invalide Ober-Feuerwerker Radach zum Polizei-Inspector der Straf-Anstalt zu Brandenburg ernannt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Wilhelmine Röseler geb. Bethmann und Henriette Neubert geb. Zimmer sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung „vorzüglich gut" bestanden sind.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 2. Mai **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3370. Gebühren-Taxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 29. März 1851.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3371. Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaaffhausenschen Bank-Vereins. Vom 24. März 1851.

№ 3372. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im § 4 des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775, wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten, Vom 29. März 1851.

№ 3373. Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. Vom 17. Mai 1850; ratificirt den $\frac{24. \text{ März}}{1. \text{ April}}$ 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 90, siehe besondere Beilage.)

Bekanntmachung.

№ 91. Verbot zweier Schriften. I. 2161. April.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1) Der Deutsche Militairstaat vor und während der Revolution von Wilhelm Rüstow. Zürich, 1851. E. Kieslings Separat-Conto.
2) König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album. Stuttgart und Wildbad. C. A. Sonnewalds Buchhandlung. 1851.

wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 23. April 1851. Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Digitized by Google

Berlin und Potsdam, den 28. April 1851.

Vorstehender Erlaß gelangt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. **Königl. Polizei-Präsidium.**

Potsdam, den 26. März 1851.

№ 92. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren. IV. 450. März.

Am 3. d. M. sind bei dem Dorfe Klein-Berge, Kreis Westpriegnitz, im Grenzbezirke, in zwei Backöfen versteckt, von den Grenzbeamten nachstehend verzeichnete Waaren in Beschlag genommen worden:

2 Ctr. 66	Pfd. Hutzucker und Kandis,	22 Pfd.	Wein in einem Fasse,
2 = 40,9	= roher Caffee,	43 =	Rum in einem Fasse,
13 =	fabricirter, geschnittener Rauchtaback,	0,8 =	Löschpapier und
		19 =	Pr. G. fremdes Salz.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorgenannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft, und der Erlös daraus zur Staats-Casse eingezogen werden wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. April 1851.

№ 93. Salzverkauf von den Schiffern u. Schiffsknechten. IV. 122 März.

Um wiederholentlich sowohl die Schiffer vor Veruntreuungen bei den Salz-Transporten, als auch das Publikum vor Ankauf oder Abnahme des veruntreuten Salzes zu verwarnen, bringen wir die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, den Ankauf des Getreides, Holzes, und anderer gewöhnlicher Ladungsgegenstände der Schiffer und Schiffsknechte betreffend, wiederum in Erinnerung, welche dahin lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von „Ueberkahn" oder „Sprott" verkaufen können, so verordnen Wir, wie folgt:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dies durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von „Sprott, Ueberkahn u. s. w." verkauft.

Digitized by Google

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich bestraft (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 § 1328).
4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute und Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen, und des Verkaufs von der anderen Seite, keinen begründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

und machen zugleich auf die Strafe derjenigen aufmerksam, welche von den mit dem Transporte von Salzladungen beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankaufen.

Die Polizei-Behörden und Steuer-Beamten der betreffenden Gegenden werden hierdurch zugleich angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkauf ein wachsames Auge zu haben. Königl. Regierung

---

Potsdam, den 29. April 1851.

№ 94. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Beeskow. v. 13. April.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279), vom 14. Juni 1843 (Amtsblatt № 130) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt № 179) wird die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Beeskow der unter dem Titel: „Beeskow-Storkower Kreisblatt" in Beeskow erscheinenden Wochenschrift, mit Vorbehalt des Widerrufs, hiermit beigelegt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Verordnung über den Betrieb des Omnibus-Personen-Fuhrwerks auf denjenigen Linien, welche miteinander in Verbindung stehen.

№ 23. Betrieb des Omnibus-Personen-Fuhrwerks.

Zur Regelung des Fuhrbetriebes auf denjenigen Omnibus-Linien, welche nach Ausweis des betreffenden Fahrplans miteinander in Verbindung stehen, bestimmt das Polizei-Präsidium auf Grund der Verordnung vom 11. März v. J. und zur Ergänzung des Omnibus-Reglements vom 28. December 1850, was folgt:

Digitized by Google

§ 1. Der von dem Polizei-Präsidium bekannt gemachte ausführliche Fahrplan muß in jedem Omnibuswagen aushangen. Der Stundenzettel, welchen jeder Conducteur nach § 34 des Omnibus-Reglements vom 28. December 1850 mit sich zu führen hat, muß die Abgangszeit des betreffenden Wagens von den einzelnen Abgangspunkten in genauer Uebereinstimmung mit dem Fahrplane und mit Angabe der sich anschließenden Omnibus-Linien enthalten.

§ 2. Der Conducteur muß dem Fahrgaste, sobald derselbe auf Befragen das Ziel der Fahrt angegeben hat, mittheilen, wo der Fahrgast den Wagen verlassen und den sich anschließenden Wagen besteigen muß.

Wo zwischen verschiedenen Punkten mehrere Verbindungen statt finden, muß der Conducteur den Fahrgast, wenn dieser nicht ausdrücklich ein Anderes verlangt, auf dem kürzesten Wege befördern.

Das Fahrgeld wird von dem Conducteur nur für diejenige Tour erhoben, für welche der von ihm geführte Wagen benutzt wird.

§ 3. Der Conducteur muß mit dem Wagen so zeitig an den, auf dem Fahrplane bezeichneten Abgangspunkten eintreffen, daß die Fahrgäste noch mit Bequemlichkeit den sich anschließenden Omnibus erreichen können.

§ 4. Kreuzen die Omnibus einander an Straßenecken, so muß jeder Omnibus über die seine Tour durchschneidende Straße fortfahren und an der jenseitigen Ecke halten, dergestalt, daß die Passage über den Fahrdamm frei bleibt.

Begegnen die Omnibus einander auf freien Plätzen, so bestimmt der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Beamte den Halteplatz für jeden Omnibus.

Die Omnibus, welche die Große Friedrichsstraße befahren, halten Unter den Linden an der Fluchtlinie der mittleren Baumreihe.

§ 5 Auf dem Abgangspunkte muß der Conducteur dem Fahrgast denjenigen Wagen bezeichnen, mit welchem derselbe die Fahrt fortzusetzen hat.

§ 6. Kein Wagen darf den Abgangspunkt vor der, in dem Fahrplane festgesetzten Zeit verlassen, es sei denn, daß der Wagen vollständig besetzt sei.

Genau um die in dem Fahrplane angegebene Zeit muß der Conducteur den Wagen vom Abgangspunkte abfahren lassen, auch wenn die sich anschließenden Wagen dort noch nicht eingetroffen sein sollten.

§ 7. Die Fahrgäste haben auf Weiterbeförderung in einem anderen Wagen nur insoweit Anspruch als der Wagen, welchen sie benutzen wollen, Raum gewährt.

§ 8. Die Kosten der Bekanntmachung des Fahrplans werden von den Unternehmern der Omnibusfahrten getragen und nach der Zahl der Wagen repartirt.

§ 9. Die Unternehmer sind verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Conducteurs zur pünktlichen Innehaltung des Fahrplans und zur Befolgung dieser Verordnung anzuhalten, widrigenfalls sie die Entziehung der ihnen ertheilten Erlaubniß zum Betriebe des Omnibus-Fuhrwerks nach § 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu gewärtigen haben.

Digitized by Google

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 1 bis 6 dieser Verordnung werden mit Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis Fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Unpünktlichkeit der Conducteurs ist nur dann straflos, wenn dieselbe ohne Verschulden des Conducteurs durch unüberwindliche Hindernisse herbeigeführt worden ist. Durch den Einwand, daß die Verspätung durch Ein- und Aussteigen von Fahrgästen veranlaßt worden sei, kann sich der Conducteur gegen die verwirkte Strafe nicht schützen. Dagegen ist er aber auch berechtigt, denjenigen Fahrgästen, welche beim Einsteigen durch Weitläuftigkeiten die Weiterfahrt aufhalten, die Mitfahrt zu verweigern und die Zeichen derjenigen, welche aus weiter Entfernung dem Omnibus nacheilen, um zur Mitfahrt mitgenommen zu werden, unbeachtet zu lassen.

Conducteurs, welche mehrfach wegen Unpünktlichkeit gestraft sind, haben die Ausschließung vom Betriebe des öffentlichen Fuhrwesens nach § 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und § 64 des Omnibus-Reglements vom 28. December 1850 zu gewärtigen.

§ 11. Die besonderen Bestimmungen, welche auf dem, von dem Polizei-Präsidio bekannt gemachten Fahrplane abgedruckt sind, haben die Conducteurs bei Vermeidung der im § 10 festgesetzten Strafe genau zu beachten.

§ 12. Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften des Omnibus-Reglements vom 28. December 1850.

Berlin, den 22. April 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Serie IV № 1 à 8 zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die Serie IV № 1 bis 8 der, den Zeitraum vom 1. Juli $18\frac{5}{5}\frac{1}{5}$ umfassenden Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht.

Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, vorgelegt werden.

Die Controlle der Staatspapiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige ihre Neumärkschen Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 11. April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Deputirte der Neumark.

Natan. Koehler. Rolcke. C. G. v. Voß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage, oder, Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh, durch höheres Alter, in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringern Steuersatzes erlegt werden.

Schaaf- und Ziegen-Lämmer, imgleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und Stiere oder Ferse.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 22. April 1851.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 106, de dato Berlin, den 16. April 1851.)

Dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner, zu Frankfurt an der Oder, ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Leopold Franke, zu Weddersleben, unterm 30. December 1849 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Jänichen, zu Niemegk, ist zum einstweiligen Polizei-Anwalt für den Bezirk der neu gebildeten Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Mattè erledigte Försterstelle zu Wensickendorf, im Forstreviere Oranienburg, ist dem versorgungsberechtigten Oberjäger, bisherigen Forstaufseher Mießner, vom 1. Mai d. J. ab vorläufig interimistisch übertragen worden.

Digitized by Google

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Albert Emanuel Tornauer und Wilhelm Albert Ernst Sack, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Operateure, und die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ernst Carl August Kluge, Julius Heinrich Steinau, Wolff Cohn und Christian Gustav Wessel, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius seither beschäftigte Kammergerichts-Assessor Braun, in Zossen, ist zur Königlichen Regierung in Marienwerder, und der Oeconomie-Commissarius von Schlicht, in Potsdam, von dort nach Berlin versetzt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro Istes Quartal 1851 betreffend.

Als Schullehrer sind definitiv angestellt und resp. versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der int. Lehrer H. F. W. Geßler als Lehrer an der Stadtschule zu Angermünde.

Beelitz. Der int. Lehrer zu Stangenhagen, H. R. Wille, als Küster, Organist und Schullehrer daselbst.

Beeskow. Der zweite Lehrer zu Alt-Ranft, J. C. Franz, als Küster und Schullehrer zu Buckow.

Berlin-Cöln. Der Schullehrer zu Heinersdorf, J. C. A. Busack, als Küster und Schullehrer zu Rangsdorf.

Altstadt Brandenburg. Der Predigtamts-Candidat und Lehrer zu Wittstock, F. G. Kolrep, als Rector und Lehrer zu Pritzerbe.

Dom Havelberg. Der Küster und Lehrer-Adjunct zu Alt-Garz, J. F. Gensen, als Küster und Schullehrer zu Stüdnitz.

Prenzlau I. Der Hülfslehrer in Charlottenburg, A. Hippe, als Küster und Schullehrer zu Arnimshayn.

Pritzwalk. Der int. Lehrer zu Sillmersdorf, J. F. Perlitz, als vierter Lehrer an der Stadtschule zu Meyenburg, und der int. Lehrer zu Niemerlang, F. A. Küsel, als Küster und Schullehrer daselbst.

Rathenow. Der int. Lehrer zu Möglin, G. W A. F. Köppen, als Küster- und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Ruppin. Der Lehrer in Gülpe, F. W. C. Lahn, als Küster und erster Lehrer in Langen.

Strasburg. Der int. Lehrer zu Papendorf, C. A. F. Tegge, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Templin. Der Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Fredersdorf, E. F. Bergemann, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Thomsdorf.

Zehdenick. Der int. Lehrer zu Burow, C. F. A. Günther, als Schullehrer zu Marienthal.

Zossen. Der Lehrer zu Bochow, C. F. W. Wonneberger, als Cantor, Küster und Lehrer zu Zossen.

Todesfälle.

Angermünde. Der Küster und Schullehrer Buddee zu Alt-Künickendorf, und der Küster und Schullehrer Neth zu Stolpe.

Beelitz. Der emeritirte Küster und Schullehrer Eichberg zu Elsholz.

Luckenwalde. Der Schullehrer Fröhlich zu Mehlsdorf.

Potsdam I. Der Cantor und Schullehrer That zu Bornstädt, und der Schullehrer Nitsche zu Nowawes.

Digitized by Google

Superintendentur:
Prenzlau II. Der Küster und Schullehrer Perleberg zu Carmzow.
Pritzwalk. Der provisorische Lehrer A. H. Trieloff zu Rohlsdorf.
Rathenow. Der Cantor und Lehrer Wolff zu Rathenow.
Strausberg. Der Cantor und Lehrer Paproth zu Alt-Landsberg.
Wittstock. Der Küster und Schullehrer Dammköhler zu Wallitz.
Zossen. Der Schullehrer J. G. Schmidt zu Dabendorf.

Der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Heinrich Berlin, zu Deutsch-Wusterhausen, ist als Kreis-Boniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparatur der Brücke über die Dosse bei dem Dorfe Dossow, wird die Passage auf der Straße von Kyritz nach Mirow über Dossow vom 15. Mai bis 15. Juni d. J. gesperrt. Es haben während dieser Zeit die Passanten den Weg über Fretzdorf und Gadow einzuschlagen.

Potsdam, den 23. April 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Georgen-Kirche zu Freienwalde an der Oder ist ein Oelgemälde, einen Christuskopf mit der Dornenkrone darstellend, in reich vergoldetem Rahmen als Geschenk übersendet worden.

Die Kirchengemeinde Rüdersdorf, in der Superintendentur Strausberg, hat vor einigen Jahren der Kirche zu Rüdersdorf eine neusilberne Abendmahlskanne, einen neusilbernen, ächt vergoldeten Abendmahlskelch, eine neusilberne Oblatenschachtel, einen schönen Teppich vor dem Altar und eine Wachsleinwand-Decke auf den Altar geschenkt. Im vergangenen Jahre hat sie sowohl den Kirchhof, wie den Begräbnißplatz mit vielen Kosten und vieler Mühe bepflanzt und dazu gegen 400 Bäume gekauft. In diesem Jahre hat sie drei schöne Glaskronleuchter, zwei mit je sechs, und den dritten mit zwölf Lichten für die Kirche und eine schwarzsammetne Abendmahls-Decke mit einem silbernen Kreuze angeschafft und für dies letzte Geschenk allein 61 Thlr. ausgegeben.

Eine Einwohnerin in Lehnin, in der Superintendentur Neustadt-Brandenburg, welche nicht genannt sein will, hat der Kirche zu Lehnin einen Tauftisch nebst einem silbernen Taufbecken geschenkt.

Die Confirmandin Sophie Friederike Dorothee Elisabeth Tiedke, in Wittenberge, in der Superintendentur Perleberg, hat in der Beichtstunde am Grünen Donnerstage die Kirche zu Wittenberge mit einem Wachslicht beschenkt.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 90 die Polizei-Ordnung für das Dölln-Fließ, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 18ten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. April 1851.

№ 90. Polizei-Ordnung für das Dölln-Fließ. I. 637. April.

Nachstehende Polizei-Ordnung für das Dölln-Fließ wird hiedurch von uns auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) dem betreffenden Publikum mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß noch an einigen Stellen des Dölln-Fließes diese Polizei-Ordnung ausgehängt werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Polizei-Ordnung für das Dölln-Fließ.

§ 1. Der Bezirk der polizeilichen Beaufsichtigung des Dölln-Fließes mit seinen Archen, Brücken, Ablagen und Dämmen erstreckt sich von dem Anfangspunkte desselben, an dem großen Dölln-See bei Döllnkrug, bis zum Ausfluß in die Havel bei Höpen und schließt auch den großen und kleinen Dölln-See, sowie das beim Forsthaus Tremmersee entspringende, in das Dölln-Fließ einmündende Tremmer-Fließ mit den dasselbe speisenden Seen in sich.

§ 2. Die Dienstobliegenheiten des von der unterzeichneten Regierung bestellten Aufsehers sind im Allgemeinen folgende:

1) die Sorge für die Erhaltung der Schleusen (§ 16) und alles dessen, was dazu gehört, der Dämme und Verwaltungen, der Fließbrücken und Durchfahrten, der zugehörigen Ablagen und der Fließ-Ufer;
2) die Sorge für das ordnungsmäßige Verfahren bei dem Flößen und Schwemmen der Hölzer;
3) die Wahrnehmung der Vorschriften in Bezug auf die Benutzung der im Fließbezirke belegenen Bauwerke, so wie
4) die richtige Führung der Wasserstands-Tabellen und der Nachweisungen über die Wasserverwendungen und stattgefundenen Holz-Transporte.

Digitized by Google

§ 3. Das Dölln- und Tremmer-Fließ wird zur Flößerei des Bauholzes und zur Schwemmerei des Brennholzes, welches in den Forstrevieren Reiersdorf, Groß-Schönebeck, Grimnitz und Zehdenick von den Holzhändlern erstanden ist, benutzt. Es liegt daher dem Aufseher ferner ob, für die möglichst leichte, bequeme und schnelle Fortschaffung dieser Hölzer auf den beiden vorgenannten Fließen von den verschiedenen Ablagen (§ 8) bis zur Havel bei Höpen Sorge zu tragen.

§ 4. Die nächste vorgesetzte Behörde des Fließ-Aufsehers ist der betreffende Bezirks-Baubeamte.

§ 5. Nach Maaßgabe der zum Verschwemmen auf den Forst-Ablagen aufgestellten Holzvorräthe stellt der Döllnfließ-Aufseher als gleichzeitiger Aufseher der Ablagen bis ultimo März jeden Jahres eine Berechnung auf, wie viel Bau- und Brennholz mit Rücksicht auf den vorhandenen Wasser-Vorrath im großen Dölln-See für das laufende Jahr geflößt, resp. geschwemmt werden kann. Nach geschehener Revision durch den Bezirks-Baubeamten hat der Aufseher die Holz-Ablagen zu besichtigen und den Wasser-Transport nach den weiter unten folgenden Vorschriften zu ordnen und zu beenden.

§ 6. Hinsichts der Anfuhr des Holzes nach den Ablagen, Anmeldung desselben ꝛc. gelten überall die Bestimmungen des Stättegeld-Tarifs für Forst-Ablagen vom 23. Februar 1848 und die Bestimmungen der Instruction für die Ablage-Aufseher vom 14. Mai 1848.

§ 7. Sobald der Besitzer des auf der Ablage lagernden Holzes das tarifmäßige Stättegeld für das Holz entrichtet hat und sich darüber bei dem Fließ-Aufseher ausweist, wird ihm die Verflößung des Holzes gestattet. Erfolgt die Führung des Nachweises gleichzeitig von verschiedenen Holzbesitzern, so entscheidet der Zeitpunkt der Anfuhr des Holzes nach der Ablage über die Reihefolge beim Flößen dergestalt, daß das Holz, welches schon am längsten auf der Ablage lagert, zunächst zum Verflößen kommen muß.

Bei hierüber entstehenden Zweifeln entscheidet der Bezirks-Baubeamte, dessen Bestimmungen pünktlich Folge geleistet werden muß.

§ 8. Es giebt zweierlei Ablagen:

I. Für das Bau- und Nutzholz,

II. Für das Brennholz.

I. Die Ablagen für das Bau- und Nutzholz bestehen nur auf den Stellen, wo Wasserstauung möglich ist, und zwar an den Ufern des großen und kleinen Dölln-Sees, sowie vor jeder Schleuse, welche zugänglich und mit dem nöthigen Wasserraum versehen ist.

Digitized by Google

Jetzt werden wie bisher zur Benutzung übergeben:

1) die Ufer der vorgenannten beiden Seen, in den drei Revieren Reiersdorf, Groß-Schönebeck und Grimnitz liegend,
2) die Ablage bei der Schleuse **III**, genannt Stacketen-Schleuse,
3) die Ablage bei der Schleuse **IV** vor dem Dorfe Dölln,
4) die Ablage bei der Schleuse **V** bei Dölln-Mühle,
5) die Ablage bei der Schleuse **VI** bei Curtschlag,
6) bei der Privatschleuse vor der Försterei Cappe und
7) bei der Dammschleuse **IX**.

Die Anfuhr der Bauhölzer an die ad 5 und 7 benannten Ablagen, bei der Schleuse VI und IX wird jedoch nur ausnahmsweise gestattet, und darf das hier gelagerte Holz erst dann dort verbunden und abgeflößt werden, wenn alle ad 1, 2, 3 und 4 gelagerten Hölzer aus den oberen Reviertheilen auf dem Fließ befördert sind.

II. Schwemmbrennholz-Ablagen sind vorhanden:

1) am Klein-Dölln-See auf der Groß-Schönebecker Forstseite, Jagen 55,
2) daselbst dicht hinter der Schleuse № II, im Revier Reiersdorf, im Anschluß mit № I, nur durch das Dölln-Fließ getrennt,
3) im Jagen 23 zwischen Schleuse II und III,
4) " " 23 ebendaselbst,
5) " " 24 ebendaselbst,
6) " " 65 in der Döllner Koppel,

   } im Revier Reiersdorf,

7) im Revier Groß-Schönebeck, vor der Döllner Koppel,
8) im Revier Reiersdorf, Jagen 73 bei Dölln-Mühle, dicht hinter Schleuse № V westlich am Müllergraben,
9) im Revier Zehdenick, am sogenannten Kalbaunenwinkel, Belauf Deutschboden,
10) daselbst an der Cappeschen Kiehnheide in der Gegend des Grenzpunktes 310, genannt Nesselacke, zwischen Schleuse № VI und VII,
11) daselbst kurz vor der Privatschleuse am Forsthaus Cappe, unmittelbar am Fließ,
12) in der Gegend der Dammschleuse darf erforderlichen Falls noch eine Brennholz-Schwemme-Ablage angelegt werden,
13) die Ablage auf Höpen, zum Revier Groß-Schönebeck gehörig, deren nordöstlicher Ablage-Theil ausschließlich zur Schwemmholz-Lagerung bestimmt ist und welche mit einem Wagen nicht befahren werden kann.

Digitized by Google

§ 9. Die Bauholz-Flößerei beginnt vor der Brennholz-Schwemmerei im Frühjahr so zeitig als möglich auf allen Punkten, jedoch muß der Anfang mit dem betreffenden Lagerholze am großen Dölln-See gemacht werden. Die Feststellung hinsichtlich der Beendigung der Bauholz-Flöße erfolgt durch den Bezirks-Baubeamten jährlich mit Rücksicht auf die lagernden Vorräthe und sonstigen Verhältnisse.

Die Brennholz-Schwemmerei des Frühjahrs beginnt mit dem 11. Mai und endet mit dem 15. Juni jeden Jahres.

Die Herbst-Schwemmerei nimmt mit dem 11. September ihren Anfang und kann bis zum Eintritt des Winters, nach dem Befinden der Behörden fortgesetzt werden.

§ 10. Das Verbinden des ganzen Bauholzes in Plätze oder Bällen darf nicht breiter als auf höchstens 7 Fuß geschehen. Breitere Plätze werden unter keinen Umständen zur Flößung zugelassen.

§ 11. Wird Bauholz von dem großen Dölln- nach dem kleinen Dölln-See geflößt, so müssen sich erst sämmtliche Flöße vor der Schleuse № I in dem großen Dölln, ohnweit derselben sammeln, dann werden solche hintereinander von dort in den kleinen Dölln-See geflößt, wo wiederum alles Holz halten muß, bis die letzten Flöße von dem großen Dölln- in den kleinen Dölln-See angelangt sind. Bis dahin darf eine Oeffnung des kleinen Dölln-Sees nicht statt finden.

§ 12. Von dem kleinen Dölln-See geht das Holz in voriger Reihenfolge weiter bis zur Havel und ist derjenige Holzflöß-Regimenter der Erste, der mit dem Verbinden am ersten fertig ist und am nächsten vor der Schleuse № II (an dem kleinen Dölln-See) liegt, also auf die anderen am längsten gewartet hat. Keiner darf sich mit dem Holze vordrängen, widrigenfalls derselbe zurückgewiesen wird und der Letztausflößende bleibt. Das Durchflößen bei dem kleinen Dölln darf, so lange das Dölln-Fließ nicht durchgehends breiter, tiefer und stellenweise grader gelegt wird, höchstens mit 60 Flößen von höchstens 50 Fuß Länge für jeden Regimenter erfolgen. Das Mehrere muß für den zweiten Transport bleiben.

Ist jedoch überhaupt wenig Holz vorhanden, so bleibt es dem Ermessen des Aufsehers überlassen, dasselbe mit einem Male durchzulassen. In dieser Art muß das Flößen hinsichtlich des Durchgangs von Schleuse zu Schleuse bis zur Havel fortgesetzt werden.

§ 13. Sobald die Bauhölzer, und zwar sowohl die des Dölln- als auch des Tremmer-Fließes vor Höpen angelangt sind, müssen solche, nachdem sie dort zur Flußbreite von Neuem in möglichst kurzer Zeit verbunden sind, sofort aus dem Dölln-Fließ herausgeschafft werden. Wird dieses versäumt und werden den

Digitized by Google

Nachfolgern dadurch Hinderniſſe und Schwierigkeiten verurſacht, ſo iſt der Döllnfließ-Aufſeher befugt, dieſes Holz auf Gefahr und Koſten der Eigenthümer ſofort ausrücken zu laſſen.

§ 14. Zur Vermeidung alles Streits zwiſchen den Regimentern ſoll die Ordnung im Fortflößen noch in der Art beobachtet werden, daß, wenn der erſte Regimenter mit ſeinen 60 Plätzen oder Flößen durch die kleine Dölln- und Stacket-Schleuſe durchgegangen iſt, daſelbſt die Schützen ſofort wieder zugeſetzt werden müſſen und nicht eher der zweite Transport der zweiten Mannſchaft durchgelaſſen werden darf, bis der Erſte bei der hohen Brücke bei dem Dorfe Dölln feſtgelegt hat. Wenn er auch hier durchgegangen iſt, muß bei der hohen Brücke (Dölln) die Schleuſe zugeſetzt werden. Alsdann geht der zweite Transport nicht denſelben Tag, ſondern erſt den folgenden Taz, oben (bei Schleuſe II) durch, bis wieder zur genannten hohen Brücke; der erſte aber geht mit demſelben Waſſer, welches er ſich mitgebracht hat, weiter fort durch die Döllnmühlſche- und Curtſchläger-Schleuſe bis zur Cappe, ohne daß ihm mehr Waſſer gegeben wird, und ſo folgen in derſelben Art alle übrigen Transporte mit gleichem Waſſer.

Es darf das Waſſer nur ſo hoch angeſtaut werden, als es zum Fortflößen des Bauholzes erforderlich iſt, und müſſen keine Schleuſendämme beſchädigt, eben ſo die Aecker und Wieſen nicht ohne Noth überſchwemmt werden.

§ 15. Außer den auf dem Dölln-Fließ befindlichen neun Archen unterliegen die Schleuſen bei dem Forſthaus Tremmerſee und bei der Scheerenbrücke der Aufſicht des Fließ-Aufſehers.

Die neun Archen des Dölln-Fließes ſind:

1) Schleuſe № I bei dem Döllnkrug — 29 Ruthen unterhalb des großen Dölln-Sees,
2) Schleuſe № II an dem kleinen Dölln — 260 Ruthen unterhalb der Schleuſe I,
3) Schleuſe № III, Stacket-Schleuſe — 701 Ruthen unterhalb der Schleuſe II,
4) Schleuſe № IV, Dölln-Schleuſe — 524 Ruthen unterhalb der Schleuſe III,
5) Schleuſe № V, Döllnmühlen-Schleuſe — 524 Ruthen unterhalb der Schleuſe IV,
6) Schleuſe № VI, Schleuſe bei Curtſchlag — 531 Ruthen von der Schleuſe V,
7) Schleuſe № VII, Capp-Schleuſe — 1757 Ruthen von der Schleuſe VI,
8) Schleuſe № VIII, Mücken-Schleuſe — 506 Ruthen von der Schleuſe VII,
9) Schleuſe № IX, Damm-Schleuſe — 320 Ruthen von der Schleuſe VIII,

von hier bis zur Havel bei Höpen 1292 Ruthen.

Summa der Fließ-Länge 6444 Ruthen.

Außerdem befindet ſich eine bei dem Forſthauſe Cappe eine Privat-Fang-Schleuſe.

Digitized by Google

Die Privat-Schleuse, welche der Bauholz-Flößerei zum Vortheile gereicht, unterliegt gleichfalls der Aufsicht des Fließ-Aufsehers.

§ 16. Zum vorschriftsmäßigen Aufziehen und Schließen der Schützen an den § 15 gedachten Schleusen hat der Aufseher zuverlässige Arbeiter, sogenannte Schleusenknechte, bei eigener Vertretung und Verantwortlichkeit anzustellen, und zwar:

einen Schleusenknecht für Schleuse № III,
" " " " " IV,
" " " " " V,
" " " " " VI,
" " " " " VII,
" " " " " VIII,
" " " " " IX,

desgl. einen Schleusenknecht für die Schleuse bei dem Forsthaus Tremmersee,
" " " " " " " Scheerenbrücke,

Diese müssen, wie bisher, während der Flöß- und Schwemmzeit von den Betheiligten gelohnt werden, auch haben die Flößenden und Holzschwemmenden die Kosten des Aufziehens und des Bewachens der Schleusen I und II während der Wasserverabfolgung nach dem observanzmäßigen Satze von Zehn Silbergroschen pro Schleuse und Tag an den Fließ-Aufseher zu entrichten.

§ 17. Nur die Aufseher und die von demselben instruirten und bevollmächtigten Schleusenknechte dürfen die Schützen öffnen und schließen.

Wer unbefugter Weise die Schützen öffnet oder eigenmächtig dabei verfährt, verfällt außer dem Schadensersatze in eine Polizeistrafe bis zur Höhe von Zehn Thalern.

§ 18. Der Wasserstand des großen Dölln-Sees ist an dem, an der Schleuse I befindlichen Pegel bis auf 4 Fuß 2 Zoll Höhe ersichtlich, und darf derselbe nur bis zu dieser Höhe gehalten werden.

Nach diesem Pegel werden die Wasser-Verabfolgungs-Maaße bestimmt. Bis eine Berichtigung der Erfahrungs-Tabellen erfolgt ist, wird vorläufig jedoch vorbehältlich einzelner von den Aufsichts-Beamten zu bestimmenden Abweichungen das Maaß bei Wasser-Verabreichungen zum Flößen und Schwemmen, wie folgt, festgestellt:

a) für 100 Haufen Brennholz oder 200 Stück Bauhölzer, wenn sie innerhalb der Ablagen von dem Döllnkrug ab bis Döllnmühle liegen „4 Zoll",

b) für dergleichen Quantität von unterhalb Döllnmühle ab „3 Zoll" von dem Fachbaum bei der Arche № I.

Digitized by Google

§ 19. Nach dem im § 18 angegebenen Wassermaaße kann ohngefähr die zu flößende Holz-Quantität im Vergleich zu den im Frühjahr und Herbst auf dem Fachbaum der Arche I befindlichen Wasserständer überschläglich berechnet werden. Dabei muß der Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß von dem in Groß-Dölln vorhandenen Wasser zwei Drittel zur Flößung des Bauholzes und ein Drittel zur Schwemmung des Brennholzes erforderlich werden.

Sollten daher die Schwemmholz-Ablagen mit Brennhölzern bereits hinlänglich besetzt und der Wasserstand im Groß-Dölln gering sein, so darf das mehr als zwei Drittel der Wassermasse beanspruchende Bauholz nicht geflößt, wohl aber das letzte Drittel des Wassers zu dem schon auf den Ablagen stehenden, dem Verderben leichter ausgesetzten Brennholze verwandt werden, und müssen die mehr zur Flößerei angefahrenen Bauhölzer so lange, bis Zeit und Wasserstand das Abflößen gestatten, in dem kleinen Döllner See u. s. w. verbunden liegen bleiben.

§ 20. Bei der Bauholz-Flößerei darf nicht mehr Wasser aus dem kleinen Dölln-See abgelassen werden, als zur Fortschaffung des Bauholzes von Schleuse zu Schleuse erforderlich ist und als die Dämme der nächsten Schleuse zu halten vermögen; sonst aber muß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 10 auf einmal so viel Bauholz als das Fließ zu tragen und die nächste Schleuse zu fassen vermag, jedesmal fortgeflößt werden.

§ 21. In Betreff der Brennholz-Schwemmerei hat der Aufseher streng darauf zu halten:

1) daß das Wasser nie aus den Ufern, wo solche bestehen, tritt, und

2) daß zum Schwemmen grundsätzlich des Nachts kein Wasser verabreicht wird.

§ 22. Außer der Flöß- und Schwemm-Zeit darf nur mit Genehmigung des Bezirks-Baubeamten das Schütz der Schleuse I aufgezogen werden. Dieser Fall könnte eintreten, wenn eine Auffammlung des Wassers in dem Groß-Dölln-See den Grundstücken nachtheilig würde und im Sommer und Herbst mehr als 30 Zoll, im Winter aber mehr als 42 Zoll Wasser auf dem Fachbaum der Schleuse I steht.

§ 23. Sollte am Schlusse der Holz-Schwemmerei ein großer Wassermangel in dem Dölln-See eintreten und die Brennholz-Schwemmerei in Stocken gerathen, auch die Auswäsche bei einem niedrigen Wasserstande in der Havel, wodurch das Wasser im Dölln-Fließ sofort abfällt, schwierig werden, so ist der Döllnfließ-Aufseher ermächtigt, zur Speisung des Dölln-Fließes bei der Auswäsche das benöthigte Wasser, wenn solches im Tremmer-See und dem Glasower-See vorhanden ist, aus dem letztern zu entnehmen.

§ 24. Beschädigungen der Dämme, Verwallungen und Ufer des Fließes durch Vieh, soweit dabei die im § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 den Anwohnern gestattete Befugniß überschritten wird, ziehen die Festsetzung einer Polizeistrafe bis zur Höhe von Zehn Thalern außer dem Schadensersatze nach sich.

Digitized by Google

Ordnungswidrigkeiten der Floß-Regimenter, Unfolgsamkeit gegen die Anordnungen des Fließ-Aufsehers, Ueberschreitungen des vorgeschriebenen Maaßes im Verbinden der Holzflöße, unregelmäßiges Einkarren oder Aufstellen der Schwemm-Brennhölzer am Dölln-Fließe werden in gleicher Weise bestraft.

Ebenso werden gerügt eigenmächtige Wasser-Entnahme, Wasser-Stauung vor den Schleusen ohne Anmeldung und Genehmigung.

Ein Floß-Regimenter, der nach erhaltener Aufforderung seine Flöße oder Plätzen, resp. Schwemm-Brennhölzer zu verbinden, fort zu flößen oder zu schwemmen, nicht sofort Folge leistet oder seine Hölzer vor Höpen in dem Dölln-Fließe, ohne sie in die Havel schnell weiter zu transportiren, zum Nachtheil des Betriebes stehen läßt, verfällt in eine gleiche Strafe.

Wer die bestimmte Flöß- und Schwemm-Zeit überschreitet und länger als erlaubt, mit den Hölzern in dem Dölln-Fließe verbleibt, verfällt in dieselbe Strafe.

Wer außer den erlaubten Durchfahrten durch das Dölln-Fließ fährt, hat außer dem Schadensersatze für jeden Fall Einen Thaler Strafe verwirkt.

Desgleichen derjenige, welcher in dem Dölln-Fließe Dämme und über dasselbe Steege ohne Erlaubniß anlegt oder dasselbe verunreinigt.

Alle sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Polizei-Ordnung ziehen, außer der Verpflichtung zum Schadensersatze, eine Strafe bis zur Höhe von Fünf Thalern nach sich.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 9. Mai **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 95. Verbot einer Schrift. I. 2257. April.

Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1) Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte (von Samuel Ludwigh). Baltimore, Verlag des Verfassers, 1850 (Leipzig, bei Wilhelm Jurang). Zwei Hefte.
2) Die Fackel. Literaturblatt zur Förderung geistiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh. Baltimore. Verlag des Verfassers.

wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25. April 1851. Der Minister des Innern. von Westphalen.

* * *

Potsdam und Berlin, den 30. April 1851.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 29. April 1851.

№ 96. Der Verkehr auf den Teupitzer Schiffahrtsgewässern. I. 1013. April.

Zur besseren Aufrechthaltung der Ordnung beim Befahren der Teupitzer Schiffahrtsgewässer, so wie zum Schutz der Zugbrücke bei Groß-Köris und der Ufer, Molen und sonstigen Anlagen und Anpflanzungen an jenen Gewässern erlassen, wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. folgende Bestimmungen:

§ 1. Weder mit aufgespanntem noch schlaffem Segel darf durch die Brückenöffnung gefahren werden, der Schiffer muß vielmehr 100 Ruthen von der Brücke entfernt das Segel fallen lassen.

§ 2. Wenn ab- und aufwärts fahrende Kähne fast gleichzeitig bei der Brücke ankommen, so müssen die aufwärts fahrenden so lange warten, bis erstere die Brücke passirt haben.

§ 3. Kein Schiffsgefäß darf an den Brückenpfählen, Balken oder Geländern angebunden oder daran angelegt werden.

Digitized by Google

§ 4. Niemand darf sich die Brücke willkührlich selbst öffnen.

§ 5. Im Finstern darf kein Schiffsgefäß die Brückenöffnung passiren.

§ 6. Zwei Fuhrwerke dürfen sich nicht auf der Klappe der Brücke begegnen, sondern der leichtere Wagen muß vor derselben so lange still halten, bis der schwerere vorüber ist.

§ 7. Ein Stillhalten von Wagen auf der Brücke, sobald die Klappe nicht geöffnet wird, ist unstatthaft.

§ 8. Auf der Brücke dürfen keine Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden.

§ 9. Es darf nur im Schritt auf derselben gefahren oder geritten werden.

§ 10. Kein Lastfuhrwerk, dessen Ladung über 10 Fuß breit ist, darf die Brücke passiren.

§ 11. Niemand darf durch die Schifffahrtsgräben reiten oder fahren, Vieh durch dieselben treiben, darin tränken oder letzteres wohl gar auf den Borden, den Buhnenanlagen (Molen) und Pflanzungen weiden lassen.

§ 12. Ebenso darf Niemand durch unerlaubte Fischerei, durch Krebsen, Flachs- oder Hanfröthen die Ufer beschädigen und verunreinigen, noch sonst denselben auf irgend eine andere Art und Weise, als z. B. Köpfen und Aushauen der Anpflanzungen ꝛc. Schaden zufügen.

§ 13. Ferner darf kein Schiffer, unter welchem Vorwand es auch sei, in den Gräben segeln, an den Buhnen und bepflanzten Ufern Kähne anbinden, Feuer darauf anlegen oder gar Anker darauf werfen, noch die Ruder in die Packwerke, Pflanzungen und Zäune einstecken.

§ 14. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern, und für den Fall des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, vorbehaltlich der Forderung des Ersatzes für die angerichteten Beschädigungen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Mai 1851.

№ 97.

Aufgehobene Viehsperre.

I. 2304. April.

Nachdem seit länger als acht Wochen die unter dem Rindvieh der Gemeinde Schönerlinde, Niederbarnimschen Kreises, geherrschte Lungenseuche gänzlich geschwunden, ist die durch unsere Bekanntmachung vom 30. September v. J. (Amtsblatt 1850 Pag. 342) angeordnete Sperre dieses Dorfs und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Mai 1851.

№ 98.

Die Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Moabiter Chaussee.

I. 62. Mai.

Auf Grund höherer Ermächtigung haben wir der Berlin-Moabiter Chaussee-Bau-Gesellschaft gestattet, die bisher auf der Moabiter Actien-Chaussee bestandene Hebestelle nach der Einmündung der Brückenstraße in die Chaussee zu verlegen und nach Errichtung der neuen Einnehmerstelle daselbst mit der Erhebung des Chausseegeldes nach dem einmeiligen Satze des Tarifs vom 29. Februar 1840.

Digitized by Google

(Gesetzsammlung de 1840) mit der Maaßgabe vorzugehen, daß die bisher von einzelnen Personen genossene Chausseegeld-Freiheit fortfällt und von den Einwohnern Moabit's bei dem Verkehre von und nach Berlin nur das halbmeilige Chausseegeld zu entrichten ist. Das betheiligte Publikum hat sich hiernach zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. April 1851.

№ 99. Die amtliche Karirung neuer Ansiedlungen. l. 1452. April.

Um die Karten von dem Staate zum öffentlichen und zum Privatzweck möglichst vollständig zu erhalten, ist es nothwendig von jeder Errichtung eines neuen Wohn-, Wirthschafts- oder zu anderen gewerblichen Zwecken irgend einer Gattung bestimmten Gebäudes, wohin auch Mühlen jeder Art, Kalk- und Ziegelöfen und dergleichen gehören, sofern dergleichen neuen Anlagen nicht mit einer bereits vorhandenen Ansiedlung in unmittelbare Verbindung, sondern mehr oder weniger von einem bereits vorhandenen Wohnplatz entfernt zu stehen kommen, Kenntniß zu erlangen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob dergleichen neue Anlagen eine besondere Benennung erhalten sollen oder nicht.

Damit nun die Pläne, welche die Bauherren bei Nachsuchung der Genehmigung zu dergleichen baulichen Anlagen nach § 1 der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte vom 16. September 1842, Amtsblatt 1842 Seite 269—273 und § 4 der Baupolizei-Ordnung fürs platte Land vom 10. October 1847, Amtsblatt 1847, Seite 383—394 einzureichen haben, gleich zu diesem Zwecke benutzt werden können, müssen dieselben außer den anderen Erfordernissen der Feuer- und Baupolizei auch für die Topographie

1) den Hauptort, zu welchem die neue Anlage gehört,
2) die aus demselben auslaufenden Wege mit ihren etwanigen Verzweigungen bis in die näheren Umgebungen der neuen Anlage, unter Angabe, wohin jeder dieser Wege führt,
3) die Lage der etwa in der Nähe der neuen Anlage befindlichen Gewässer jeder Art,
4) die allgemeine Lage und Richtung zu den unter 1 bis 3 angegebenen Gegenständen, z. B. ob nördlich, östlich vom Ort Wege, Gewässer ꝛc.
5) die möglichst genaue Entfernung
   I) von dem Hauptort,
   II) von 2 anderen der neuen Anlage näher stehenden auf den, bei dem Königl. statistischen Büreau, dem Generalstaabe ꝛc. vorhandenen Karten bezeichneten festen Punkten

angeben.

Als solche feste Punkte, auf welche unter 5 II hingewiesen worden, sind zu betrachten:

Digitized by Google

a) Kirchen, Thürme oder auch andere seit mehreren Jahrzehenden, auf derselben Stelle stehenden Gebäude,

b) neue Anlagen, von denen bestimmt feststeht, daß von denselben dem Königl. statistischen Büreau seiner Zeit Mittheilung gemacht worden,

c) diejenigen Punkte, an denen sich Chausseen und andere öffentliche, zur gewöhnlichen Verbindung zwischen Städten, Flecken und Dörfern dienenden Wege trennen oder kreuzen,

d) scharf hervortretende Punkte an Flüssen, Kanälen, Seen und größeren allgemeinen Entwässerungs-Gräben, an Bergen, an seit vielen Jahren unverrückt feststehenden Grenzen von Wiesen, Wäldern und Brüchern, z. B. wo sie von Wegen der unten bezeichneten Art durchkreuzt worden. Erhält die neue Anlage ihren Stand in erheblicher Entfernung vom Hauptorte und sind die äußeren Grenzen des letztern in den letzten 20 Jahren durch neue Anbauten in unmittelbarem Anschluß verändert worden, so ist die unter 5 I erforderte Entfernung von der Kirche oder von der alten Grenze des Orts anzurechnen und im Plan anzugeben, welcher Punkt dazu benutzt worden.

Es ist nicht die Absicht, durch diese Anforderungen an dergleichen Situationspläne die Kostspieligkeit derselben zu erhöhen; es sind deshalb auch nicht gerade kunstmäßige geometrische Situationszeichnungen erforderlich, sondern meistens werden freie Handzeichnungen, in welchen die Entfernungen durch Zahlen angegeben sind, wenn sie den anderen Bedingungen genügen, ausreichen.

Die Entfernungen werden meistens ohne Kette, nur mit dem gewöhnlichen Maaßstock ermittelt werden können, und größere Entfernungen vom Hauptorte ohne besondere Messung auf dem Boden sich aus den vorhandenen Separations-Karten entnehmen lassen. Zeichnungen, welche diesen Anforderungen genügen, können von gutsherrlichen Beamten, von Schullehrern und allen solchen Personen, welche den in den gewöhnlichen Volksschulen gebotenen Unterricht mit Erfolg benutzt haben, sehr füglich geliefert werden.

Wir fordern die Ortsbehörden, die Bauherren, die Bauhandwerker aller Art, die Feldmesser und alle Personen, welche sich mit der Anfertigung von Situationsplänen Behufs der Nachsuchung der polizeilichen Genehmigung zu Neubauten befassen, hierdurch auf, unter eintretenden Umständen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Pläne den gedachten Erfordernissen zur Berichtigung der topographischen Karten entsprechen.

Nachdem dergleichen neue Anlagen wirklich ausgeführt sind und die Ausführung constatirt worden ist, ist uns unter Einreichung des Situationsplans anzuzeigen.

1) die Beschaffenheit der neuen Anlage, ob Vorwerk, Schäferei, Ackergut, Försterei, Ziegelei ꝛc.;

2) der Hauptort, zu welchem sie gehört, und wenn sie Pertinenz eines anderen Guts ist, auch das Hauptgut, von welchem sie abhängt.

3) ob und auf welche Weise die neue Anlage etwa bereits einen Namen und welchen erhalten hat, oder ob und welcher besondere Name dafür beantragt wird;

4) der Eigenthümer der neuen Anlage;

Digitized by Google

5) wie viel Feuerstellen sie hat;
6) wie viel Seelen;
7) ob und wie viel Land, Forst ꝛc. dazu gehört, nach dem im Lande gesetzlichen Maaße;
8) Bodenbeschaffenheit;
9) die ortspolizeiliche Verwaltungs-Behörde, unter welcher die Anlage steht;
10) die Kirche, zu welcher die Einwohner gehören;
11) die geographische Lage der neuen Anlage nach den einliegenden größeren Ortschaften, den Straßen, den Gewässern, Bergen, Forsten und der Himmelsgegend und Entfernung.

Diese Einreichung und Anzeige liegt, wenn die Anlage auf dem platten Lande ausgeführt worden, dem Herrn Landrathe, wenn sie auf dem Weichbilde einer Stadt entstanden, der städtischen Polizeibehörde (Magistrat ꝛc.) ob. Die Angaben müssen vollständig, genau und richtig, aber auch möglichst kurz sein. Eine besondere tabellarische Beilage ist von den oben unter 1 bis 11 bezeichneten Angaben nur dann zu machen, wenn dies bei einer Mehrzahl gleichzeitig vorkommender Fälle zur Abkürzung dienen könnte.

Sobald von den eingereichten Plänen der erforderliche Gebrauch gemacht worden, werden dieselben br. m. zu den Acten der einreichenden Behörden zurück gesandt werden. Es ist daher nicht nöthig, daß von den Plänen mehre Exemplare gefertigt werden, als es bisher zu baupolizeichen Zwecken geschah.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. April 1851.

№ 100. Agentur-Bestätigung. I. 2459. März. I. 361. April. I. 948. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Ferdinand Dettloff, zu Königs-Wusterhausen, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für Königs-Wusterhausen und Umgegend, der Kaufmann Edmund Schreber, zu Luckenwalde, als Agent der Preußischen Feuer-Versicherungs-Bank zu Berlin für die Stadt Luckenwalde und Umgegend, und der Kaufmann Wilhelm Lambateur, zu Joachimsthal, als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Joachimsthal und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. April 1851.

№ 101. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 178. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Rittergutsbesitzers von Krause, auf Carmzow, welcher als Districts-Director der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswalde für den Prenzlauschen Kreis fungirt hat, der Amtmann Flügge, zu Werbelow, als Districts-Director dieser Gesellschaft, und der Gutsbesitzer Lehmann, auf Cremzow, im Prenzlauschen Kreise, als Substitut des Districts-Directors, Amtmanns Flügge, von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 1. Mai 1851.

№ 102. Aufhebung einer Polizei-Verordnung. I. 2131. April.

Die Polizei-Verordnung vom 9. Januar d. J., betreffend die Beschädigung des Oderdammes bei Schwedt und darin belegenen Brücken (Amtsblatt Seite 14) wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 24. Agentur-Niederlegung und Bestätigung.

Der Holzhändler Friedländer hierselbst hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt, dagegen ist der vormalige Kanzlei-Secretair Caspar Puff, hier in der Friedrichsstraße № 241 wohnhaft, als Agent derselben bestätigt worden.

Berlin, den 23. April 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft im Bezirke der Kreisgerichts-Commission zu Rheinsberg, mit Ausschluß des Gebiets der Stadt Rheinsberg selbst, ist dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Woelfer, zu Lindow, einstweilen mit übertragen worden, wogegen für das städtische Gebiet von Rheinsberg der dortige Bürgermeister Illiger nach wie vor Polizei-Anwalt bleibt.

In Stelle des verstorbenen Domainen-Rentmeisters Baron von der Goltz, zu Wriezen, ist der Kreisgerichts-Actuarius und Calculator Mentz daselbst zum einstweiligen Polizei-Anwalt beim Königlichen Kreisgericht zu Wriezen ernannt worden.

Der bisher dem Königlichen Kammergerichte zugetheilt gewesene Gerichts-Assessor von Kendell ist zur Beschäftigung bei dem hiesigen Regierungs-Collegium zugelassen und in dasselbe eingeführt worden.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Merseburg beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Heinrich Albert Franz Leopold Freiherr von Eckardstein ist zum hiesigen Regierungs-Collegium übergegangen und in dasselbe eingeführt worden.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben dem Remonte-Depot-Administrator Bütow, zu Bärenklau, den Titel eines Königlichen Ober-Amtmanns verliehen.

Die Försterstelle zu Friedrichsthal, im Forstreviere Oranienburg, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Ludwig August Schultze vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Wilhelm Bock ist die Försterstelle für den neu gebildeten Belauf Schwärze, im Forstrevier Biesenthal, vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Die Assistenz-Aerzte Emil Cölestin Slawczyński und Carl August Robert Dancker, zu Berlin, sind als Wundärzte erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachdem der bei dem Königlichen Rentamt Mühlenhof in Berlin als Amtsdiener und Forst-Executor angestellte Sergeant Bartel am 1. Februar d. J. aus diesem Dienste geschieden, ist die dadurch erledigte Stelle dem civilversorgungsberechtigten Unterofficier Johann Carl Friedrich Kurz, aus Potsdam, interimistisch übertragen worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 16. Mai **1851.**

Der frühere Candidat des Predigt-Amts Karl Friedrich Ludwig Räthjen, rücksichtlich dessen die Bedingungen der № 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner (Gesetzsammlung de 1845 Seite 516) als nachgewiesen anzunehmen, ist vom Ober-Kirchen-Collegio zu Breslau zum Prediger für die staatlich anerkannte evangelisch-lutherische Gemeinde zu Saatzke und Umgegend vocirt und als solcher bestätigt worden.

Potsdam, den 12. Mai 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 103. Niederlegung der Pässe auf der Königlichen Gesandtschaft zu London. I. 695. Mai.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten stattfinden wird, so hat der Königl. Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königlichen Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurückvisirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger, als sie vielleicht voraussetzen, zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851. Der Minister des Innern.
von Westphalen.

* * *

Potsdam, den 12. Mai 1851.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten.

№ 104. Ausdehnung des Paßkarten-Gebiets. I. 699. Mai.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. December v. J. den Vertrag vom 21. October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nemlich:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck,

auch noch das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt am Main

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 30. April 1851. Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Potsdam, den 12. Mai 1851.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Mai 1851.

№ 105. Die Chausseegeld-Erhebung auf der Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Actienchaussee. I. 873. Mai.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar c. den Bau der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz nach Lübben durch eine Actiengesellschaft zu genehmigen und dieser das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem, für die Staatschausseen jedesmal gültigen Tarife beizulegen geruht haben, ist höheren Orts die interimistische Errichtung einer Einnehmerstelle auf der hergestellten Chausseestrecke zwischen Neubrück und Buchholz bei der Oberförsterei Hammer und zwar mit der Befugniß zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 genehmigt worden. Das betheiligte Publikum hat sich hiernach zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung,
die Ergänzung der Forstpolizei-Ordnung betreffend.

Potsdam, den 5. Mai 1851.

№ 106. Ergänzung der Forstpolizei-Ordnung. I. 1727. Jan.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung, wird hierdurch zur Ergänzung der bestehenden Forstpolizei-Strafver-

Digitized by Google

ordnungen für sämmtliche Königliche, Gemeinde- und Privat-Forsten des Regierungsbezirks Potsdam Nachstehendes bestimmt:

I. Aufrechthaltung der Ordnung in den Forsten.

a) Im Allgemeinen.

1. Holz-Empfänger dürfen das ihnen gehörige, im Walde befindliche Holz nur nach vorgängiger Meldung beim Wald-Eigenthümer oder dem betreffenden Forstschutzbeamten und an den, vom Wald-Eigenthümer oder der Revier-Verwaltung bestimmten Tagen abfahren oder sonst abholen, widrigenfalls sie Funfzehn Silbergroschen bis Drei Thaler Strafe zu gewärtigen haben.

2. Bau- oder Reparaturholz-Berechtigte, welche das ihnen angewiesene Holz binnen zwei Monaten aus der Forst zu schaffen versäumen, verfallen in Fünf Thaler Strafe.

3. Das Beschlagen, Bewaldrechten oder Beschälen des empfangenen Bauholzes in der Forst ohne vorherige besondere Erlaubniß zieht eine nach der Stückzahl und Größe der solchergestalt bearbeiteten Bäume zu bemessende Geldstrafe von Funfzehn Silbergroschen bis Fünf Thalern nach sich.

4. Einer Strafe von Fünf Silbergroschen bis Drei Thalern unterliegt derjenige, welcher unbefugt in Privatgewässern oder auf fremdem Forstgrund Flachs oder Hanf röthet oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen oder sonst verunreinigt.

5. Das muthwillige Oeffnen oder das aus Fahrlässigkeit verabsäumte Schließen der Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. der Schonungs-Umzäunungen in der Forst nach erfolgtem Hindurchgehen auf den dadurch gesperrten Wegen oder Fußsteigen zieht Fünf Silbergroschen bis Drei Thaler Strafe nach sich.

6. Mit Geldbuße von Funfzehn Silbergroschen bis Zehn Thalern ist zu belegen, wer Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Forstgrundstücken oder Wegen dienende Merkmale, oder Warnungszeichen in den Forsten fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht.

Geschieht dies aber aus Rache oder Bosheit, so treten die strengeren Vorschriften der Criminal-Gesetze ein.

7. Eine Geldbuße von derselben Höhe erleidet, wer die vom Wald-Eigenthümer errichteten Grenz-, Wild- oder Schonungszäune beschädigt oder auch nur überklettert.

8. Außerhalb der gebahnten Wege ist das Betreten der Forst bei Funfzehn Silbergroschen Strafe verboten, sofern nicht aus den Umständen die Verfolgung eines erlaubten Zweckes klar erhellt oder sofern das Betreten nicht mit besonderer Erlaubniß des Wald-Eigenthümers erfolgt.

b) Feuerpolizei.

9. In Gemäßheit des § 2 Titel XIV der Forstordnung vom 20. Mai 1720 wird die daselbst auf das nächtliche Fischen und Krebsen mit Benutzung von Leuchtfeuern in den unmittelbar an die Forst grenzenden oder ganz in der letzteren belegenen Gewässern angedrohete Strafe hierdurch auf Drei bis Zehn Thaler festgesetzt, mit der Maaßgabe, daß diese Bestimmung fortan auf sämmtliche Forsten, ohne Unterschied, ob Königliche oder nicht Königliche, Anwendung finden soll.

10. Wird durch die erwähnte Handlung ein Waldbrand herbeigeführt, so finden die härteren Strafen der Criminal-Gesetze Anwendung.

11. Eine gleiche Strafe, wie die vorstehend gedachte, tritt für jeden Kohlen-Meiler oder jede Theerschwelerei ein, die an unerlaubten Orten in der Forst ohne

Digitized by Google

Vorwissen des Wald-Eigenthümers oder dessen Forstbeamten oder ohne Anwendung der gehörigen und von Aufsichtswegen genau anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln betrieben werden.

II. Schutz und Schonung des Waldbodens.

a) Im Allgemeinen.

12. Wer unbefugterweise Erde, Steine, Lehm, Sand, Mergel oder dergleichen in Forsten gräbt, soll mit Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis Fünf Thalern bestraft werden.

13. Auf Grund des Allgemeinen Landrechts I, 22, § 242 wird Fünf Silbergroschen bis Zwei Thaler Strafe gegen denjenigen festgesetzt, welcher die ihm zustehenden Erdarten ohne vorgängige Anweisung des Forst-Eigenthümers oder dessen Beamten oder von einem anderen, als dem angewiesenen Orte entnimmt.

14. In Zehn Silbergroschen bis Fünf Thaler Strafe verfällt, wer unbefugt Plaggen oder Bälten haut oder Rasen sticht.

15. Mit Geldbuße von Funfzehn Silbergroschen bis Zehn Thaler ist zu belegen, wer unbefugt sich eines Theils benachbarter Forstgrundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet.

16. Wer Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Forstgrundstücke wirft, verfällt in Zehn Silbergroschen bis Fünf Thaler Strafe.

17. Das unbefugte Bleichen von Leinewand und das Trocknen von Heu, Wäsche oder anderen Gegenständen in den Forsten, so wie das Anlegen von Kartoffelgruben ohne besondere Erlaubniß zieht Fünf Silbergroschen bis Fünf Thaler Strafe nach sich.

18. Es versteht sich von selbst, daß in diesen Fällen (№ 14 bis 17) dem Beschädigten die Verfolgung seiner Eigenthums-Ansprüche vorbehalten bleibt.

b) Waldweide.

19. Das Viehhüten Unberechtigter in den Forsten außerhalb der Schonungen unterliegt einer Polizeistrafe von:

a) Zehn Silbergroschen für jedes Pferd, Stück Rindvieh oder Esel,
b) Fünf Silbergroschen für jedes Füllen oder Stück Jungvieh,
c) Zwei Silbergroschen für jedes Schwein oder Schaaf,
d) Einem Silbergroschen für jede Gans oder sonstiges Stück Federvieh,

jedoch mit der Beschränkung, daß die Strafe die Summe von Zehn Thalern nie übersteigen darf.

Im Falle d ist das höchste Strafmaaß Zwei Thaler.

20. Die sonst verwirkte Strafe wird verdoppelt, wenn der Weidefrevel zur Nachtzeit, an Sonn- oder Festtagen verübt wird, oder wenn der Weidefrevel sich innerhalb Jahresfrist wiederholt.

Doch darf auch alsdann das höchste Strafmaaß von Zehn Thalern nicht überschritten werden.

21. Ist das vorsätzliche Behüten fremder Forstgrundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Criminal-Gesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

22. Die Verfolgung des Schadensersatzes bleibt dem beschädigten Eigenthümer außerdem vorbehalten.

23. Dieselben Strafen treten ein, wenn Vieh außerhalb der gebahnten Wege durch Theile des Waldes getrieben wird, welche dem Hütungsrecht nicht unterworfen sind.

Digitized by Google

24. Dieselben Strafbestimmungen (№ 19 bis 21) finden Anwendung, wenn die sonst zur Waldweide berechtigten Personen dies Recht ausüben, entweder:

a) mit nicht berechtigten Vieharten oder Viehgattungen, oder

b) mit einer größeren Anzahl Vieh,

c) oder mit Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, oder endlich

d) mit Vieh, das von nicht berechtigten Grundstücken ernährt wird.

25. Eben dieselben Strafen sollen eintreten beim Ueberschreiten bestimmter Hütungsgrenzen Seitens der Weideberechtigten.

26. In den Fällen № 19 bis 25 hat der Wald-Eigenthümer die Wahl, ob er Strafe und Schadensersatz vom Hirten oder vom Eigenthümer des Viehs fordern will. Dem Letzteren bleibt sein Regreß gegen den Hirten vorbehalten. Gegen den Eigenthümer des Viehes darf aber beim Unvermögen des Hirten nur alsdann statt Geldstrafe verhältnißmäßige Freiheitsstrafe eintreten, wenn er selbst die Uebertretung begangen hat.

27. Der Eigenthümer des Viehes haftet aber immer nur für die einfache Strafe und den Schadensersatz, es sei denn, daß er selbst als Theilnehmer des wiederholten, zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen verübten Frevels zu betrachten ist.

III. Schutz und Schonung der Wald-Erzeugnisse.

a) Bäume.

α) Im Allgemeinen.

28. Raff- und Leseholz-Berechtigte und andere Personen, welche grüne Stangen oder Zweige von den Bäumen brechen oder sogenannte Maien ausschneiden oder Kiehn von stehenden Bäumen hauen, verfallen in Fünf Silbergroschen bis Einen Thaler Strafe.

Außerdem treten hinsichtlich der Confiscation der dabei benutzten Werkzeuge die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts I, 22, § 220 ein.

29. Das unbefugte Abschneiden oder Aushauen junger Kiefern, Eichen u. s. w. zu Floßwedeln, Quirlen, Peitschen- und Spazierstöcken und Weihnachtsbäumen wird nach Maaßgabe des Edicts vom 19. Juli 1770 hierdurch bei Fünf Silbergroschen bis Einen Thaler für jedes Stämmchen verboten.

30. Wer zum Roden von Stockholz und Kiehnstubben verstattet ist, verfällt in Einen bis Zehn Thaler Strafe, wenn er es unberechtigterweise in Schonungen thut. Das Nichtausfüllen der beim Roden entstehenden Löcher zieht für jedes Loch eine Strafe von Einem Thaler nach sich.

31. Das Aushauen, Ausgraben oder Ausreißen der Wurzeln von stehenden Bäumen oder des Kiehns aus den Stubben unterliegt einer Strafe von Einem bis Fünf Thalern, die bei dergleichen Unfug in Schonungs-Anlagen verdoppelt wird.

32. Das unbefugte Grasschneiden ist bei Fünf Silbergroschen bis Fünf Thaler Strafe verboten. Diese Strafe wird verdoppelt, Falls eine Sense dabei gebraucht ist oder das Grasschneiden in den Schonungen geschieht.

b) Ordnungsmäßige Ausübung der Holz- und Streugerechtsame.

33. Die Holz- und Streu-Berechtigten sind verpflichtet, bei Ausübung ihrer Gerechtsame ihre Holz- oder Heidemiethe-Zettel bei sich zu führen bei Fünf bis Funfzehn Silbergroschen Strafe.

34 Holzberechtigte oder Heidemiether, welche Raff- und Leseholz oder Stubben mit anderen, namentlich größeren, als den bewilligten und in den Zetteln

Digitized by Google

ausdrücklich benannten Beförderungsmitteln wegfahren, verfallen für die Benutzung eines jeden unrechtmäßig gebrauchten Handkarrens in Zehn Silbergroschen, eines jeden ein- oder zweispännigen Wagens in Einen Thaler und eines jeden drei- oder vierspännigen Wagens in Zwei Thaler Geldstrafe, vorbehaltlich der Ansprüche des Eigenthümers auf das über ihre Berechtigung entnommene Holz.

35. Eine Polizeistrafe von derselben Höhe zahlt derjenige, welcher die Holzlese oder das Stubbenroden in anderen, als den im Holzschein oder Heidemiethe-Zettel bezeichneten Theilen des Waldes oder an anderen, als an den bestimmten Tagen ausübt.

b) Andere Walderzeugnisse.

36. Das unbefugte Aufsuchen und Sammeln von Ameisen-Eiern zieht eine Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen bis Fünf Thalern nach sich.

37. Eine ebensolche Strafe trifft denjenigen, der Ameisenhaufen muthwillig zerstört oder zerstreut.

38. Das Sammeln von Kiehnäpfeln ohne Mitführung eines Erlaubnißscheins unterliegt, vorbehaltlich der sonst etwa verwirkten peinlichen Strafe wegen Entwendung von Wald-Erzeugnissen, einer Polizeistrafe von Fünf Silbergroschen bis Einen Thaler. Geschieht es in Schonungen, so wird diese Strafe verdoppelt.

39. Werden beim Kiehnäpfelsammeln stehende Bäume beschädigt, so verfällt der Sammler in Zehn Silbergroschen bis Fünf Thaler Strafe.

IV. Allgemeine Bestimmung.

40. An Stelle der sämmtlichen vorstehend gedachten Geldstrafen tritt in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 beim Unvermögen des Verurtheilten verhältnißmäßiges Gefängniß, wobei als höchstes Maaß vier Tage Gefängniß statt Drei Thaler Geldstrafe, und vierzehn Tage Gefängniß statt Zehn Thaler Geldstrafe festzusetzen sind.

Königl. Regierung.

№ 107. Remonte-Ankauf pro 1851. d. 180. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

den	7.	Juni	in Luckau,		
=	12.	=	= Torgau,		
=	23.	=	= Burg,		
=	1.	Juli	= Seehausen,		
=	2.	=	= Osterburg,		
=	3.	=	= Stendal,		
=	5.	=	= Havelberg,		
=	7.	=	= Wilsnack,		
=	9.	=	= Pritzwalk,		
den	11.	Juli	in Wittstock,		
=	12.	=	= Wusterhausen,		
=	14.	=	= Nauen,		
=	16.	Aug.	= Strasburg,		
=	18.	=	= Prenzlau,		
=	20.	=	= Angermünde,		
=	22.	=	= Königsberg i. Neumark,		
=	26.	=	= Möhringen.		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen wollen sich, wie seither bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

v. Dobeneck. Menzel. v. Schüz.

* * *

Potsdam, den 6. Mai 1851.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Mai 1851.

№ 108. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1293. April. I. 1778. April. I. 2003. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des mit Tode abgegangenen bisherigen Agenten, Kaufmanns Lichtwerk, der Kaufmann A. F. Tegge, zu Lindow, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lindow und Umgegend von uns bestätigt worden, daß der Rathmann Busse, zu Zehdenick, und der Kaufmann Harm, zu Gransee, die Agentur der genannten Gesellschaft niedergelegt haben, und daß in deren Stelle der Kaufmann Julius Krull, zu Zehdenick, und der Kaufmann R. Hampe, zu Gransee, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft resp. für die Stadt Gransee und Umgegend und die Stadt Zehdenick und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Mai 1851.

№ 109. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Spandau. I. 2110. April.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279), 10. Februar 1843 (Amtsblatt № 27), 26. April 1848 (Amtsblatt № 75) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt № 179) wird die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Spandau der unter dem Titel „Osthavelländisches Kreisblatt" in Nauen erscheinenden Wochenschrift mit Vorbehalt des Widerrufs hiermit beigelegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Mai 1851.

№ 110. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 253. Mai.

Wer eine Fläche von Sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirke die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen.

Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung

Digitized by Google

nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben, oder deren gänzliche Unterlassung nach § 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt von 1842 Seite 249) behandelt und gemäß der Bestimmung der gedachten Ordre, oder der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende werden bestraft werden.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundfläche etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Pflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die Strafbestimmungen gleichfalls in Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigungen behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 8. Mai 1851.

№ 111. Beiträge zum Domainen Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18½ betreffend. III. 1834. Mai.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Haupt-Instituten- und Communal-Casse einzusenden.

Den Theilnehmesn des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr vom 1. Mai 1851 bis dahin 1852 spätestens bis zum 1. Juni d. J. an die oben bezeichnete Casse hierselbst bei Vermeidung executivischer Einziehung zu bewirken.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 3. Beglaubigung der Geburt- und Sterbe-Fälle bei den Juden in Lindow.

Die nach Inhalt der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörden vom ¼. November 1848 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1848 Seite 386) dem Magistrat zu Lindow übertragenen Beglaubigungen der Geburten und Sterbefälle bei den Juden ist, nachdem in Lindow eine Gerichts-Commission errichtet worden ist, auf diese übergegangen.

Berlin, den 16. April 1851. Potsdam, den 1. Mai 1851.

Königl. Preuß. Kammergericht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 122, de dato Berlin, den 3. Mai 1851.)

Dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Köln ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen, insoweit dasselbe als neu erkannt worden, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile hierbei zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem E. Drugulin zu Leipzig ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung des Faßhahns,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 126, de dato Berlin, den 7. Mai 1851.)

Dem Bandagisten Friedrich Wilhelm Eduard Winckler zu Berlin ist unter dem 4. Mai 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pesarien aus Federharz, um die Luft heraus- und hineinzulassen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 123, de dato Berlin, den 4. Mai 1851.)

Das dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf unterm 13. August 1850 ertheilte Patent auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben Behufs der Verpackung zusammenzulegen, ist erloschen.

Personalchronik.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gustav von Dieſt ist nach wohlbestandener Prüfung zum Referendariat beim hiesigen Regierungs-Collegio zugelassen worden.

Der hiesige Regierungs-Kanzleidiener Hoffmann ist auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassen und dagegen der invalide Sergeant Carl Dähne als jüngster Regierungs-Kanzleidiener angestellt worden.

Der Försterdienst Pichelsberg, im Forstreviere Spandau, ist zum 1. März d. J. dem versorgungsberechtigten Jäger, nunmehrigen Förster Petzer definitiv übertragen worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Heinrich Wilhelm Eduard Albrecht, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monat April 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Feodor Ferdinand Felix Taddel ist zum Gerichts-Assessor ernannt

Der Kammergerichts-Assessor Rudolph von Carow ist mit Rücksicht auf seinen bevorstehenden Uebergang zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Obergerichts-Assessor Bernhard Friedrich Julius Hartwig Ribbeck ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste ausgeschieden.

II. Referendarien.

Der Auscultator Paul Louis Wilhelm Jordan ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der Auscultator Wilhelm Herrmann Siber ist zum Referendar ernannt und aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das diesseitige übergegangen.

Der Auscultator Dr. juris Carl Rudolph Friedenthal ist zum Referendar ernannt und aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das diesseitige übergegangen.

Der Referendar Carl von Zastrow ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das diesseitige übergegangen.

Der Auscultator Carl Otto Albert Fitzau ist zum Referendar ernannt und aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige versetzt.

Der Auscultatbr Carl Paul Emil Fromm ist zum Referendar ernannt.

Der Referendar Ludwig Reinhard Gansauge ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen.

Der Kammergerichts-Referendar Dr. Friedrich Ludwig Prinz ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Referendar Carl Rudolph Kröcher ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

III. Auscultatoren.

Der Rechtscandidat Carl Wilhelm Ludwig Lefeldt ist zum Auscultator ernannt und dem Kreisgericht zu Perleberg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtscandidat Carl Friedrich Ferdinand Krebs ist zum Auscultator bestellt und dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Desgl. der Rechtscandidat August Herrmann Brandt dem Kreisgericht zu Brandenburg.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das diesseitige übergegangene Auscultator Carl Maximilian Linckelmann ist dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Alexander Julius Theodor Hennig ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Auscultator Leopold Emil Heinrich Günther Bertram ist Behufs des Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Auscultator Ernst Wiese ist Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

IV. Subaltern-Beamte.

Der Kreisgerichts-Salarien-Cassen-Rendant Johann Christian Friese ist zum Rechnungs- und Cassen-Revisor im Departement des Kammergerichts bestellt.

Der Post-Expediteur Dym zu Charlottenburg ist zum gerichtlichen Auctions-Commissarius für den unmittelbaren Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Berlin bestellt.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur 3ten Armee-Corps.

Beförderungen. Ueberzähliger Intendantur-Assessor Neumann zum etatsmäßigen Assessor. Auscultator Jacobs zum Referendarius. Auscultator Kriele zum Referendarius. Intendantur-Secretair Rühl zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegs-Ministerium. Hülfsarbeiter Fröhlich zum Secretariats-Assistenten.

Abgang. Intendant Schröder gestorben. Intendantur-Rath Löwe zur Intendantur des 2ten Armee-Corps. Intendantur-Assessor Sulzer zur Intendantur des 2ten Armee-Corps. Intendantur-Secretair Döring ausgeschieden.

Zugang. Intendant Freiherr von Funck von der Intendantur des 7ten Armee-Corps. Intendantur-Rath Pauly von der Intendantur des 4ten Armee-Corps. Intendantur-Rath Wilke von der Intendantur des Garde-Corps. Rechnungsrath Gregorovius von der Intendantur des 7ten Armee-Corps. Intendantur-Secretair Schmidtke von der Intendantur des 8ten Armee-Corps. Intendantur-Secretair Schulz von der Intendantur des Garde-Corps. Intendantur-Secretariats-Assistent Rimpler von der Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Die Feldmesser Carl Friedrich Albrecht Stechmann, Theodor Oscar Heinrich Kulisch, Ernst Rudolph Heinrich Eduard Reiche und Friedrich Wilhelm Ludwig Pattri sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Lindow, Cuno August Breithaupt, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Herzberg, in der Superintendentur Lindow, der bisherige Prediger zu Lüdersdorf, Theodor Eduard Wilhelm Schadow, zum evangelischen Prediger zu Weißensee mit Hohen-Schönhausen und Heinersdorf, in der Superintendentur Berlin Land, und der Predigtamts-Candidat Wilhelm Carl Heinrich Ferdinand Tiemann zum evangelischen Prediger zu Guten-Germendorf mit Häsen und Buberow, in der Superintendentur Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Schaffstädt, Wilhelm Theodor Leiste, ist zum evangelischen Prediger zu Gantikow mit Mechow, in der Superintendentur Kyritz, bestellt worden.

Der bisherige Diaconus und Rector Johann Adolph August Hänsch, zu Storkow, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Ober-Pfarre zu Werder mit Glindow und Petzow, in der Superintendentur Potsdam, bestellt worden.

Dem Fräulein Auguste Caroline Elise Jahn, aus Schwerin, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Beim Stadtgericht zu Berlin ist der Büreau-Assistent, Referendarius Herrmann Julius Wilde zum Secretair ernannt, und der Civil-Supernumerarius Ernst Friedrich August Koch als Büreau-Assistent angestellt worden.

Nachweisung der im Departement des Kammergerichts im Monat April 1851 angestellten Schiedsmänner. Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt:

I. im nördlichen Königsberger Kreise:

a) der Königl. Ober-Amtmann Friedrich Wilhelm Jost, zu Neuenhagen, für den 6ten Bezirk,
b) der Apotheker Moritz Gensichen, zu Alt-Reetz, für den 7ten Bezirk;

II. im Templiner Kreise:

c) der Kammerherr Graf v. Saldern-Ahlimb auf Ringenwalde für den 8ten Bezirk.

Vermischte Nachrichten.

Kölner Dombau.

Der im „Kölner Domblatt" Nr. 72 jüngst veröffentlichte Bericht des Dombaumeisters, Königlichen Regierungs- und Baurathes, Herrn Zwirner, stellt die Vollendung der Umfassungen nebst der definitiven Ueberdachung des Domes, so wie die Beseitigung der Scheidewand des hohen Chores innerhalb der nächsten drei Jahre in sichere Aussicht, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß das

Digitized by Google

im Jahre 1848 errichtete kostspielige Nothdach und die damit verbundenen Gerüste nach drei Jahren erneuert werden müßten, wenn bis dahin die definitive Ueberdachung nicht erfolgt sein würde. Der Kölner Dombau hat in jüngster Zeit bedeutende Summen in Anspruch genommen; er wird aus Staatsmitteln mit einem ansehnlichen Betrage in der Voraussetzung jährlich unterstützt, daß durch Dombaufreunde von nah und fern eine diesem entsprechende Summe jährlich aufgebracht werde. Der Dombaumeister, welcher bei der zweiten Grundsteinlegung, im Jahre 1842, versprochen, die ganze Kirche, freilich theilweise unter Nothdach, im Jahre 1848 dem Gottesdienste zu übergeben, hat Wort gehalten; er wird auch sein neues Versprechen lösen, wenn jährlich die Summe von 100,000 Thlrn. in den nächsten drei Jahren zur Verwendung kommen kann. Die in diesen Umständen für uns liegende dringende Aufforderung, für Vermehrung der Baumittel Bedacht zu nehmen, hat uns zunächst veranlaßt, die Stadt, welche den altehrwürdigen Tempel umschließt, zu außerordentlichen Opfern für den Bau anzugehen, und hoffen wir, daß die von dieser Seite in Aussicht genommenen Gaben unseren Erwartungen entsprechen werden. Die nöthigen Geldmittel sind aber so bedeutend, und die Sache des Kölner Dombaues ist eine so allgemeine, daß die Bitte um einen Beitrag bei allen Deutschen, wo dieselben auch ihren Wohnsitz haben möchten, gerechfertigt erscheint Die Zierde deutschen Landes, der Kölner Dom, in welchem architektonische Kunst und harmonische Schöne, ihren gemeinsamen höchsten Triumph feiern, das herrliche Bauwerk, welches so viele Künstler beschäfttigt und eine Steinmetzhütte unterhält, die ihre Sprossen nach allen Weltgegenden treibt, dabei an 400 Arbeitern und ihren Familien den nöthigem Unterhalt gewährt, verdient wohl die Theilnahme eines jeden Kunstfreundes, eines jeden edel denkenden Menschenfreundes. Möchte demnach unsere Bitte, dem großen Werke eine Gabe zu widmen, aller Orten Gehör finden und der erhabene Tempel vollendet werden, zur Ehre Gottes, der Kunst und aller deutscher Brüder! Köln, den 31. März 1851.

Der Vorstand des Central-Dombau-Vereins.

Indem wir zur Förderung des großen Werkes vorstehenden Aufruf zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß alle Zuschriften offen oder unter Kreuzband mit der Rubrik:

„Allgemeine Angelegenheiten des Dombau-Vereins zu Köln"

so wie Geldsendungen mit der Bezeichnung:

„Geldbeiträge für den Dombau zu Köln"

von der Post portofrei an den Bestimmungsort befördert werden.

Potsdam, den 11. Mai 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. M. bestätigte Friedens-Dislocation der Garde- und Linien-Truppen, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger).

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Friedens-Dislocation der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee.

Garde-Corps.

General-Commando ..... **Berlin.**
Commando der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie ... **Berlin.**

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1.	**1. Garde-Division**	"	"	Berlin.	
	1. Garde-Infanterie-Brigade	"	"	Potsdam.	
		1. Garde-Reg. zu Fuß	"	Potsdam.	
		2. Garde-Reg. zu Fuß	"	Berlin.	
		Garde-Reserve-Inf.-(Landw.) Reg.*)	"	Berlin.	*) Nach dem Eintreffen des 24. Infanterie-Regiments in Spandau.
		Garde-Jäger-Bat...	"	Potsdam.	
	1. Garde-Cavallerie-Brigade	"	"	Potsdam.	
		Reg. Garde du Corps	Regimentsstab	Potsdam.	
			Leib- u. 2. Schwadr.	Potsdam.	
			3. Schwadron	Berlin.	
			4. Schwadron	Charlottenburg.	
		Garde-Husaren-Reg.	"	Potsdam.	
		1. Garde-Ulanen-(Landw.) Reg. ..	"	Potsdam.	
2.	**2. Garde-Division**	"	"	Berlin.	
	2. Garde-Infanterie-Brigade	"	"	Berlin.	
		Kaiſ. Alexander-Grenadier-Regiment .	"	Berlin.	
		Kaiſer Franz-Grenadier-Regiment ...	"	Berlin.	
		Garde-Schützen-Bat.	"	Berlin.	
	2. Garde-Cavallerie-Brigade	"	"	Berlin.	
		Garde-Cuiraſſ.-Reg.	"	Berlin.	
		Garde-Dragon.-Reg.	"	Berlin.	
		2. Garde-Ulanen-(Landw.) Reg. ..	"	Berlin.	
		Garde-Artill.-Reg. .	"	Berlin.	
		Garde-Pionier-Abth.	"	Berlin.	

Digitized by Google

I. Armee-Corps.

General-Commando: **Königsberg i. Pr.**

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1.	**1. Division**	"	"	Königsberg i. Pr.	
	1. Inf.-Brigade	"	"	Königsberg i. Pr.	
		3. Infanterie-Reg. .	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Thorn.	
			2. Bataillon	Graudenz.	
		4. Infanterie-Reg. .	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Königsberg i. Pr.	Das 4. Infanterie-Regiment erhält den Friedensersatz u. die Kriegs-Augmentation aus dem Bezirk des gleichnamigen Landwehr-Regim. und bildet bei einer Mobilmachung mit demselben wiederum eine Brigade.
			2. Bataillon	Gumbinnen.	
	1. Cav.-Brigade	"	"	Königsberg i. Pr.	
		3. Cuirassier-Reg. .	Stab u. 2 Schwadr.	Königsberg i. Pr.	
			2 Schwadronen ...	Wehlau.	
		1. Dragoner-Reg. .	Stab u. 2 Schwadr.	Insterburg.	
			2 Schwadronen....	Tilsit.	
2.	**2. Division**	"	"	Danzig.	
	2. Inf.-Brigade	"	"	Danzig.	
		1. Infanterie-Reg. .	"	Danzig	analog wie beim 4. Infanterie-Reg.
		5. Infanterie-Reg. .	"	Danzig.	
	2. Cav.-Brigade	"	"	Danzig.	
		5. Cuirassier-Reg. .	Stab u. 1 Schwadr.	Elbing.	
			1 Schwadron	Saalfeld.	
			1 Schwadron	Osterode.	
			1 Schwadron	Deutsch Eylau.	
		1. Husaren-Reg....	Stab u. 1 Schwadr.	Danzig.	
			1 Schwadron	Pr. Stargard.	
			1 Schwadron	Riesenburg.	
			1 Schwadron	Rosenberg.	
		33. Infanterie-Reg.	"	Königsberg i. Pr.	zur 1. Division gehörig.
		1. comb. Ref.-Bat.	"	Pillau	desgleichen.
		1. Jäger-Bataillon.	"	Braunsberg.	
		1. Artillerie-Reg...	Stab, 1. Abtheilung u. die 3 reitenden Batterien.....	Königsberg i. Pr.	
			2. Abtheilung	Danzig.	
			3. Abtheilung	Graudenz.	
		1. Pionier-Abtheil..	"	Danzig.	

Digitized by Google

II. Armee-Corps.

General-Commando: Stettin.

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1.	**3. Division**	"	"	Stettin.	
	3. Inf.-Brigade	"	"	Stettin.	
		2. Infant.-(Königs-) Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Stettin.	
			2. Bataillon	Stralsund.	
		9. Infanterie-Regim. (Colberg)	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Stettin.	
			2. Bataillon	Stargard.	
	3. Cav.-Brigade	"	"	Stettin.	
		2. Cuirassier-Regim. (Königin)	Stab u. 3 Schwadr.	Pasewalk	vorläufig.
			1 Schwadron	Ueckermünde	vorläufig.
		4. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Treptow a. R.	
			2 Schwadronen ...	Greiffenberg.	
2.	**4. Division**	"	"	Bromberg.	
	4. Inf.-Brigade	"	"	Bromberg.	
		14. Infanterie-Reg.	Stab u. 1. Bataillon	Bromberg.	
			2. Bataillon	Schneidemühl.	
			Füsilier-Bataillon ..	Gnesen.	
		21. Infanterie-Reg.	Stab u. 1. Bataillon	Bromberg.	
			2. Bataillon	Graudenz.	
			Füsilier-Bataillon ..	Conitz.	
	4. Cav.-Brigade	"	"	Bromberg.	
		3. Dragoner-Reg. .	Stab u. 1 Schwadron	Bromberg.	
			1 Schwadron	Nakel.	
			1 Schwadron	Inowraclaw.	
			1 Schwadron	Gnesen.	
		5. Husaren-Reg. ..	Stab u. 1 Schwadron	Stolp	der Regiments-Stab vorläufig.
			1 Schwadron	Schlawe.	
			1 Schwadron	Belgard.	
			1 Schwadron	Cörlin.....	vorläufig.
		2. combinirtes Reserve-Bataillon..	"	Colberg.....	zur 3. Division gehörig.
		2. Jäger-Bataillon	"	Greifswald.	
		2. Artillerie-Reg...	Stab u. 1. Abtheilung	Stettin.	
			2. Abtheilung	Colberg.	
			3. Abtheilung	Stralsund.	
			die 3 reitenden Batterien.....	Garz a. O.	
		2. Pionier-Abtheil..	"	Stettin.	

Digitized by Google

III. Armee-Corps.

General-Commando: **Berlin.**

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1.	**5. Division**	"	"	Frankfurt a. O.	
	5. Inf.-Brigade	"	"	Frankfurt a. O.	
		8. Infanterie- (Leib-) Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon	Cüstrin.	
		12. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a. O.	
			2. Bataillon	Sorau.	
	5. Cav.-Brigade	"	"	Frankfurt a. O.	
		2. Dragoner-Reg. .	Stab u. 2 Schwadr.	Landsberg a. W.	
			1 Schwadron	Woldenberg.	
			1 Schwadron	Friedeberg.	
		3. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Fürstenwalde.	
			2 Schwadronen....	Beeskow.	
2.	**6. Division**	"	"	Brandenburg.	
	6. Inf.-Brigade	"	"	Brandenburg.	
		20. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Torgau.	
			Füsilier-Batzillon ..	Brandenburg.	
		24. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Spandau.	
			2. Bataillon	Prenzlau.....	vorläufig.
	6. Cav.-Brigade	"	"	Brandenburg.	
		6. Cuirassier-Reg..	"	Brandenburg.	
		3. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Rathenow.....	vorläufig.
			2 Schwadronen....	Nauen	vorläufig.
		3. combinirtes Reserve-Bataillon ..	"	Cüstrin	zur 5. Division gehörig.
		3. Jäger-Bataillon	"	Lübben.	
		3. Artillerie-Reg...	Stab u. 1. Abtheilung	Magdeburg.	
			2. Abtheilung	Wittenberg.	
			3. Abtheilung	Magdeburg.	
			1. reitende Batterie	Jüterbogk	vorläufig.
			2. u. 3. reitende Batt.	Düben.	
		2. Pionier-Abtheil.	"	Magdeburg.	

Digitized by Google

IV. Armee-Corps.

General-Commando: **Magdeburg.**

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1.	**7. Division**	"	"	Magdeburg.	
	7. Inf.-Brigade	"	"	Magdeburg.	
		26. Infanterie-Reg.	"	Magdeburg.	
		27. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Magdeburg.	
			2. Bataillon	Wittenberg.	
	7. Cav.-Brigade	"	"	Magdeburg.	
		7. Cuiraſſier-Reg...	Stab u. 2 Schwadr.	Halberſtadt.	
			2 Schwadronen	Quedlinburg.	
		10. Huſaren-Reg.	Stab u. 3 Schwadr.	Aſchersleben.	
			1 Schwadron	Schönebeck.	
2.	**8. Division**	"	"	Erfurt.	
	8. Inf.-Brigade	"	"	Erfurt.	
		31. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt.	
			2. Bataillon	Weißenfels.	
		32. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt.	
			2. Bataillon	Halle.	
	8. Cav.-Brigade	"	"	Erfurt.	
		12. Huſaren-Reg...	Stab u. 2 Schwadr.	Merſeburg.	
			2 Schwadronen ...	Eisleben	vorläufig.
		6. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Mühlhauſen	vorläufig.
			2 Schwadronen ...	Langenſalza	
		4. Jäger-Bataillon	"	Sangerhauſen.	
		4. Combinirtes Reſerve-Bataillon	"	Magdeburg	zur 7. Diviſion gehörig.
		4. Artillerie-Reg.	Stab	Erfurt.	
			1. Abtheilung	Torgau.	
			2. Abtheilung	Erfurt.	
			3. Abtheilung	Erfurt.	
			1. Reitende Batterie	Mühlberg.	
			2. u. 3. Reitende Batt.	Naumburg.	
		4. Pionier-Abtheil.	"	Erfurt.	

Digitized by Google

V. Armee-Corps.

General-Commando: Posen.

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1.	**9. Division**	"	"	Glogau.	
	9. Inf.-Brigade	"	"	Glogau.	
		7. Infanterie-Reg. .	Stab u. 1. Bataillon	Glogau.	
			2. Bataillon	Schweidnitz.	
			Füsilier-Bataillon ..	Fraustadt.	
		18. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Glogau	analog wie beim 4. Infanterie-Reg.
			2. Bataillon	Liegnitz.	
	9. Cav.-Brigade	"	"	Glogau.	
		4. Dragoner-Reg. .	Stab u. 1 Schwadr.	Lüben.	
			1 Schwadron	Haynau.	
			1 Schwadron	Beuthen a. d. O.	
			1 Schwadron	Polkwitz.	
		2. Husaren-Reg....	Stab u. 1 Schwadr.	Herrnstadt.	
			1 Schwadron	Guhrau.	
			1 Schwadron	Wohlau.	
			1 Schwadron	Winzig.	
2.	**10. Division** ...	"	"	Posen.	
	10. Inf.-Brigade	"	"	Posen.	
		6. Infanterie-Reg. .	"	Posen	analog wie beim 4. Infanterie-Reg.
		11. Infanterie-Reg.	"	Posen	desgleichen.
	10. Cav.-Brigade	"	"	Posen.	
		7. Husaren-Reg....	Stab u. 2 Schwadr.	Posen.	
			2 Schwadronen....	Poln. Lissa.	
		1. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Militsch.	
			1 Schwadron	Krotoschin.	
			1 Schwadron	Zduny.	
			1 Schwadron	Ostrowo.	
		5. Jäger-Bataillon .	"	Görlitz.	
		5. comb. Res.-Bat.	"	Posen	zur 10. Division gehörig.
		5. Artillerie-Reg. ..	Stab u. 1. Abtheil.	Posen.	
			2. Abtheilung	Glogau.	
			3. Abtheilung	Schweidnitz.	
			die 3 reitenden Batterien.....	Sagan.	
		5. Pionier-Abtheil. .	"	Glogau.	

Digitized by Google

VI. Armee-Corps.

General-Commando: Breslau.

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1.	**11. Division** ...	"	"	Breslau.	
	11. Inf.-Brigade	"	"	Breslau.	
		10. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau.	
			2. Bataillon	Schweidnitz.	
		19. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau	analog wie beim 4. Infanterie-Reg.
			2. Bataillon	Brieg.	
	11. Cav.-Brigade	"	"	Breslau	
		1. Cuirassier-Reg. .	"	Breslau.	
		4. Husaren-Reg. ..	Stab u. 1 Schwadr.	Oels.	
			1 Schwadron	Ohlau.	
			1 Schwadron	Kreutzburg.	
			1 Schwadron	Strehlen.	
2.	**12. Division** ...	"	"	Neiße.	
	12. Inf.-Brigade	"	"	Neiße.	
		22. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neiße.	
			2. Bataillon	Glatz.	
		23. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neiße.	
			2. Bataillon	Glatz.	
	12. Cav.-Brigade	"	"	Neiße.	
		6. Husaren-Reg. ..	Stab u. 1 Schwadr.	Neustadt.	
			1 Schwadron	Ober-Glogau.	
			1 Schwadron	Münsterberg.	
			1 Schwadron	Leobschütz.	
		2. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Gleiwitz.	
			1 Schwadron	Pleß.	
			1 Schwadron	Ratibor.	
			1 Schwadron	Beuthen.	
		6. Jäger-Bataillon.	"	Breslau.	
		6. Comb. Res.-Bat.	"	Cosel.	zur 12. Division gehörig.
		6. Artillerie-Reg. ..	Stab	Breslau.	
			1. Abtheilung	Neiße.	
			2. Abtheilung	Breslau.	
			3. Abtheilung	Glatz.	
			die 3 reitenden Batterieen	Grottkau.	
		6. Pionier-Abtheil. .	"	Neiße.	

Digitized by Google

VII. Armee-Corps.

General-Commando: Münster.

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1.	**13. Division** ...	"	"	Münster.	
	13. Inf.-Brigade	"	"	Münster.	
		15. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Münster.	
			2. Bataillon	Wesel.	
		16. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Minden	analog wie beim 4. Infanterie-Reg.
		"	2. Bataillon	Bielefeld.	
	13. Cav.-Brigade	"	"	Münster.	
		4. Cuirassier-Reg. .	Stab u. 3 Schwadr.	Münster.	
			1 Schwadron	Hamm.	
		8. Husaren-Reg. ..	Stab u. 1 Schwadr.	Paderborn	der Regimentsstab vorläufig.
			2 Schwadronen ...	Neuhaus.	
			1 Schwadron	Lippstadt.	
2.	**14. Division** ...	"	"	Düsseldorf.	
	14. Inf.-Brigade	"	"	Düsseldorf.	
		13. Infanterie-Reg.	"	Wesel	analog wie beim 4. Infanterie-Reg.
		17. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cöln.	
			Füsilier-Bataillon ..	Düsseldorf.	
	14. Cav.-Brigade	"	"	Düsseldorf.	
		11. Husaren-Reg...	Stab u. 3 Schwadr.	Düsseldorf.	
			1 Schwadron	Benrath.	
		5. Ulanen-Regiment	"	Düsseldorf.	
		7. comb. Ref.-Bat.	"	Minden u. Herford	zur 13. Division gehörig.
		7. Jäger-Bataillon.	"	Düsseldorf.	
		7. Artillerie-Reg. ..	Stab u. 1. Abtheil.	Münster.	
			2. Abtheilung	Cöln.	
			3. Abtheilung und die 3 reitenden Batterien.....	Wesel.	
		7. Pionier-Abtheil.	"	Cöln.	

Digitized by Google

VIII. Armee-Corps.

General-Commando: Coblenz.

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron ꝛc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1.	**15. Division** ...	=	=	Cöln.	
	15. Inf.-Brigade	=	=	Cöln.	
		28. Infanterie-Reg.	Stab u. 1. Bataillon	Aachen.	
			2. Bataillon	Jülich.	
			Füsilier-Bataillon ..	Ehrenbreitstein.	
		30. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cöln	analog wie beim 4. Infanterie-Reg.
			Füsilier-Bataillon ..	Ehrenbreitstein.	
	15. Cav.-Brigade	=	=	Cöln.	
		8. Cuirassier-Reg...	=	Deutz	abwechselnd eine Schwadr. in Mainz.
		8. Ulanen-Reg. ...	=	Bonn	
2.	**16. Division** ...	=	=	Trier.	
	16. Inf.-Brigade	=	=	Trier.	
		25. Infanterie-Reg.	=	Coblenz	analog wie beim 4. Infanterie-Reg.
		29. Infanterie-Reg.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Trier.	
			2. Bataillon	Saarlouis.	
	16. Cav.-Brigade	=	=	Trier.	
		9. Husaren-Reg. ..	=	Trier.	
		7. Ulanen-Reg. ...	Stab u. 2 Schwadr.	Saarbrück.	
			2 Schwadronen ...	Saarlouis.	
		34. Infanterie-Reg.	=	Cöln	zur 15. Division gehörig.
		40. Infanterie-Reg.	=	Saarlouis	zur 16. Division gehörig.
		8. Jäger-Bataillon.	=	Wetzlar.	
		8. Combin. Ref.-Bat.	=	Coblenz	zur 15. Division gehörig.
		8. Artillerie-Reg...	Stab u. 1. Abtheil.	Coblenz.	
			2. Abtheilung	Cöln.	
			3. Abtheilung	Coblenz.	
			1. Reitende Batterie	Andernach.	
			2. Reitende Batterie	Trier.	
			3. Reitende Batterie	Coblenz.	
		8. Pionier-Abtheil..	=	Coblenz.	
	Besatzung der Bundesfestungen.				
		35. Infanterie-Reg.	=	Luxemburg.	
		36. Infanterie-Reg.	=	Luxemburg.	
		37. Infanterie-Reg.	Stab u. 1. Bataillon	Mainz.	
			2. Bataillon	Luxemburg.	
		38. Infanterie-Reg.	=	Mainz.	
		39. Infanterie-Reg.	=	Mainz.	

Digitized by Google

Vorstehende, von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. v. M. bestätigte Friedens-Dislocation der Armee bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. April 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung.

Der Regierungs-Präsident.

gez.: von Metternich.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 23. Mai **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3374. Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851.

№ 3375. Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851.

№ 3376. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1851, betreffend die einstweilige Wahrnehmung derjenigen Functionen, welche nach § 42 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 dem Präsidenten des Staatsraths im Bank-Curatorium zustehen, durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

№ 3377. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 22. April 1851.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3378. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26. April 1851.

№ 3379. Gesetz über die Gerichtsorganisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civil-Prozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 30. April 1851.

№ 3380. Gesetz, die Auflösung der Dahrlehns-Cassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend. Vom 30. April 1851.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3381. Gesetz, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 114. Verbot einer Zeitschrift. I. 433. Mai.

Die Verbreitung der Zeitschrift:

„Die Schildwacht", redigirt von C. Mootz. Verlag der Expedition der Wartburg (Gebrüder Meyer) in Braunschweig.

wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30. April 1851. Der Minister des Innern. von Westphalen.

Potsdam und Berlin, den 6. Mai 1851.

Vorstehender Erlaß gelangt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Potsdam, den 13. Mai 1851.

№ 115. Warnung für Auswandernde. I. 2588. April.

Nach amtlicher Anzeige des Königlichen Consuls zu Liverpool sind die in Deutschland abgeschlossenen Contracte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser oder Unternehmer nur dann gesetzlich bindend, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung bereit erklärt haben.

Da dies in der Regel nicht der Fall sein soll und die Contrahenten auf diese Weise der Willkühr der Agenten in Liverpool zu ihrem Nachtheil ausgesetzt sind, so wird das betheiligte Publikum hierdurch unter Bezugnahme auf unsere frühere desfallsige Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1850 Stück 27 Seite 226 sub Nr. 131) aufmerksam gemacht, mit der gehörigen Vorsicht Contracte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool abzuschließen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

(№ 112 und 113, siehe die besonderen Beilagen.)

Potsdam, den 16. Mai 1851.

№ 116. Evangelische Kirchencollecte. II. D 554.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescriptes vom 26. v. M. Behufs des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in dem Filialdorfe Kemlitz im Luckauer Kreise des Regierungsbezirks Frankfurt eine evangelische Kirchencollecte im hiesigen Regierungsbezirk bewilligt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1851 beobachteten Wasserstände. № 117.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	10	2	6	11	9	1	5	2	5	4	3	6½	6	11½	5	10½	5	5	4	9	11	2	7	4
2	10	1	7	6	9	1½	5	3½	5	4	3	7	7	—	5	11	5	5	4	9	11	10	7	4
3	10	1	7	7	9	1½	5	6	5	5	3	8	7	—	5	11	5	5½	4	9½	11	10	7	5
4	10	1	7	7	9	2	5	6	5	6	3	9	7	½	6	—	5	6	4	10	11	10	7	6
5	10	2	7	8	9	3	5	6	5	6½	3	10½	7	1½	6	1	5	6½	4	11	11	10	7	7
6	10	2	7	8	9	4	5	5	5	7	4	—	7	2	6	1½	5	6½	4	11	12	—	7	7
7	10	1	7	10	9	4	5	8	5	8	4	½	7	2	6	2	5	7	4	11	12	2	7	8
8	10	2	8	2	9	4	5	10	5	8½	4	1	7	3	6	3	5	8½	5	½	12	4	7	8½
9	10	3	8	3	9	4	5	10½	5	9	4	1½	7	3	6	3½	5	9	5	1	12	4	7	9
10	10	3	8	3	9	4	6	—	5	10½	4	2	7	3	6	4	5	9	5	1	12	5	7	10
11	10	3	8	2	9	2	6	2	5	11½	4	3	7	4	6	4½	5	9½	5	1½	12	5	7	10½
12	10	3	8	3	8	11½	6	2	6	—	4	3½	7	4	6	5	5	10	5	2	12	5	7	11
13	10	3	8	3	8	10	6	1	6	1	4	4½	7	5	6	5½	5	10½	5	2½	12	3	8	—
14	10	3	8	3	8	9	6	2	6	1½	4	5	7	5	6	6½	5	11	5	3	12	2	8	—
15	10	3	8	3	8	6½	6	3	6	1½	4	5½	7	5½	6	7	5	11	5	3	12	1	8	½
16	10	3	8	3	8	6½	6	2	6	2	4	6	7	5	6	7	5	11	5	3	12	10	8	1
17	10	3	8	4	8	6½	6	½	6	2	4	6	7	6	6	8	5	11½	5	3½	12	10	8	2
18	10	3	8	4	8	9	5	10	6	1	4	6	7	6½	6	8	5	11½	5	3½	12	9	8	2
19	10	3	8	4	8	10½	5	11	6	1½	4	6	7	6	6	9	5	11½	5	3½	11	8	8	2
20	10	3	8	5	8	11	5	11	6	1	4	5½	7	7	6	8	5	11½	5	3½	11	7	8	2
21	10	2	8	6	8	11	5	11	6	1	4	5½	7	6	6	7	6	—	5	4	11	6	8	2
22	10	2	8	5	8	11	6	1	6	1½	4	5½	7	6	6	8	6	—	5	4	11	5	8	2
23	10	2	8	3	8	10	6	1	6	2	4	6	7	6	6	8	6	—	5	4	11	3	8	2
24	10	1	8	2	8	8½	6	2	6	2	4	6	7	7	6	9	6	½	5	4	11	2	8	2
25	10	1	8	2	8	7	6	½	6	2	4	6	7	7	6	9	6	½	5	4	11	—	8	2
26	10	—	8	2	8	6	6	½	6	4½	4	10	7	7	6	10	6	½	5	5	10	8	8	3
27	10	—	8	1	8	5	6	—	6	4	4	9	7	7	6	10	6	1	5	5	10	8	8	4
28	10	1	8	1	8	5	6	2	6	3	4	8	7	8	6	10	6	2	5	5½	10	7	8	4
29	9	11	8	1	8	4	6	2	6	3	4	7½	7	8	6	11	6	2	5	6	10	6	8	4
30	9	11	8	—	8	3½	6	2	6	3	4	7½	7	7	6	11	6	2½	5	6	10	5	8	4½

Potsdam, den 17. Mai 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 13. Mai 1851.

№ 118. Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer. II. S. 3401. de 1850.

Zur Berücksichtigung der Eltern, Vormünder und Ortsobrigkeiten, so wie aller der Herren Geistlichen, Schulaufseher und Lehrer, denen die Sorge für taubstumme Kinder obliegt, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende, im hiesigen Bezirke angestellte Lehrer des Taubstummen-Unterrichts kundig sind:

In der Superintendentur:

I. Angermünde:	1)	der Lehrer Voß zu Angermünde,
	2)	= = Ohm zu Passow,
	3)	= = Krause zu Dobberzin,
	4)	= = Krause zu Klein-Ziethen,
II. Baruth:	5)	= = Wesche zu Baruth,
III. Beelitz:	6)	= = Klamann zu Beelitz,
IV. Beeskow:	7)	= = Schulz zu Beeskow,
	8)	= Conrector Loock zu Beeskow,
	9)	= Lehrer Kaulke zu Falkenberg,
	10)	= = Pollack zu Stremmen,
V. Belzig:	11)	= = Schulze zu Belzig,
	12)	= = Besenbiel zu Niemegk,
VI. Berlin Land:	13)	= = Voigt zu Rosenthal,
	14)	= = Fischer zu Mahlsdorf,
	15)	= = Giese zu Carow,
VII. Berlin Cölln:	16)	= = Becker zu Charlottenburg,
	17)	= = Schmidt ebendaselbst,
	18)	= = Scheffler zu Alt-Schöneberg,
	19)	= = Steller zu Deutsch-Rixdorf,
	20)	= = Döring zu Groß-Beuthen,
VIII. Bernau:	21)	= = Erdmann zu Bernau,
	22)	= = Fischer zu Biesenthal,
	23)	= = Unruh zu Werneuchen,
	24)	= Cantor Lehmann zu Oranienburg,
IX. Altstadt Brandenburg:	25)	= Lehrer Stützel zu Brandenburg,
	26)	= = Schierhorn ebendaselbst,
	27)	= = Eichberg zu Weseram,
X. Neustadt Brandenburg:	28)	= = Voßköhler zu Bliesendorf,
XI. Dom Brandenburg:	29)	= = Peters zu Berge,
	30)	= = Schulz zu Selbelang,
	31)	= = Freudemann zu Pessin,
	32)	= = Süßbier zu Plessow,
XII. Dahme:	33)	= = Krüger zu Meinsdorf,
XIII. Gramzow:	34)	= Cantor Schmidt zu Gramzow,
XIV. Stadt Havelberg:	35)	= Conrector Voigt zu Havelberg,
	36)	= Lehrer Dräseke zu Havelberg,

Google

In der Superintendentur:

XV. Dom Havelberg:	37)	der Lehrer	Schreiber zu Damelack,
	38)	= =	Genßen zu Stüdnitz,
XVI. Jüterbogk:	39)	= =	Theuerkauff zu Jüterbogk,
	40)	= =	Brochwitz zu Dennewitz,
XVII. Lenzen:	41)	= =	Meyer zu Lenzen,
XVIII. Lindow:	42)	= Cantor	Erdmann zu Lindow,
	43)	= Lehrer	Jäckel zu Lindow,
XIX. Luckenwalde:	44)	= =	Lehmann zu Luckenwalde,
	45)	= =	Scheibe zu Gottow,
XX. Nauen:	46)	= =	Oehlert zu Nauen,
	47)	= =	Richard zu Grünefeld,
	48)	= =	Schmidt zu Groß-Ziethen,
XXI. Neustadt-Eberswalde:	49)	= =	Seiffge zu Joachimsthal,
	50)	= =	Schmidt zu Nieder-Finow,
	51)	= =	Jancke zu Steinfurth,
	52)	= =	Wißmann zu Lichterfelde,
XXII. Perleberg:	53)	= Cantor	Wolff zu Wittenberge,
	54)	= Lehrer	Päß zu Uenze,
	55)	= =	Bauermeister zu Cumlosen,
	56)	= =	Hohmann zu Bernheide,
	57)	= =	Hallstein zu Lüttkenwisch,
XXIII. Potsdam I.:	58)	= =	Schultze II. zu Potsdam,
	59)	= =	Wehling zu Potsdam,
	60)	= =	Bochdanetzky zu Potsdam,
	61)	= =	Schwenke zu Bornstedt,
XXIV. Potsdam II.:	62)	= =	Gräbke zu Rohrbeck,
XXV. Prenzlau I.:	63)	= =	Mangelsdorf zu Prenzlau,
	64)	= =	Deseler zu Prenzlau,
	65)	= =	Reinecke zu Prenzlau,
	66)	= =	Thiele zu Prenzlau,
	67)	= =	Schmock zu Boytzenburg,
	68)	= =	Pfeifer zu Fürstenwerder,
	69)	= =	Becker zu Wiechmannsdorf,
XXVI. Prenzlau II.:	70)	= =	Baltzer zu Brüssow,
	71)	= =	Luckert zu Wolschow,
	72)	= =	Hildach zu Blindow,
XXVII. Pritzwalk:	73)	= Cantor	Kuntze zu Pritzwalk,
	74)	= Lehrer	Müller in Meyenburg,
	75)	= =	Schulz in Alt-Krüssow,
XXVIII. Rathenow:	76)	= =	Sauerland in Sentzke,

Digitized by Google

In der Superintendentur:

XXIX. Neu-Ruppin:	77)	= =	Weber } zu Neu-Ruppin,
	78)	= =	Meyer }
	79)	= =	Zoll zu Braunsberg,
XXX. Schwedt:	80)	der Lehrer	Rüdiger zu Schwedt,
XXXI. Spandau:	81)	= Cantor	Büchmann } zu Spandau
	82)	= Lehrer	Preis }
XXXII. Storkow:	83)	= =	Schulz zu Alt-Hartmannsdorf,
	84)	= =	Schmalfuß zu Spreenhagen,
	85)	= =	Paul zu Braunsdorf,
XXXIII. Strasburg:	86)	= Cantor	Spieß zu Strasburg i. Ukm.
XXXIV. Strausberg:	87)	= Lehrer	Herold }
	88)	= =	Herz } zu Strausberg,
	89)	= Conrector	Kätzke }
	90)	= Lehrer	Sprockhoff zu Kienbaum,
	91)	= =	Rücker zu Lichtenow,
XXXV. Templin:	92)	= =	Geisler zu Templin,
	93)	= =	Thiele zu Lychen,
	94)	= =	Roloff zu Funkenhagen,
XXXVI. Treuenbrietzen:	95)	= =	Seeger } zu Treuenbrietzen,
	96)	= =	Kühn }
XXXVII. Wittstock:	97)	= Conrector	König zu Wittstock,
XXXVIII. Wriezen:	98)	= =	Polle zu Freyenwalde,
	99)	= Lehrer	Kujack zu Wriezen,
	100)	= =	Klenkow zu Alt-Wriezen,
XXXIX. Wusterhausen a. d. D.:	101)	= =	Struve } zu Wusterhausen
	102)	= =	Schlüter } an der Dosse.
	103)	= =	Dettmar zu Sieversdorf,
	104)	= =	Neunhaus zu Dreetz,
XXXX. Königs-Wusterhausen:	105)	= Cantor	Hesse zu Kön.-Wusterhausen,
XXXXI. Zehdenick:	106)	= Lehrer	Bölsche zu Hast,
XXXXII. Zossen:	107)	= =	Weber zu Mittenwalde.

Wir müssen um so dringender empfehlen, taubstumme Kinder von den vorbenannten Lehrern unterrichten zu lassen, als die so häufig beantragte Aufnahme solcher Kinder in die Königlichen Taubstummen-Anstalten, wozu ohnehin schon ein früherer vorbildender Unterricht erfordert wird, nur in den seltesten Fällen möglich und von uns gar nicht abhängig ist.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 7. Erhöhung des Personengeldes bei der Berlin-Neu-Ruppiner Personenpost.

Nachdem für zweckmäßig erachtet worden, die Personenpost zwischen Berlin und Neu-Ruppin durch Conducteure begleiten zu lassen, so ist der Personengeldsatz bei derselben pro Meile von 5 Sgr. auf 6 Sgr. erhöht worden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. März d. J. wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 15. Mai 1851.

Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen und Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 25. Meldungen der Medicinalpersonen bei dem Stadt-Physikus.

Zur Anfertigung richtiger Medicinalpersonen-Tabellen, zur Verhütung von Medicinal-Contraventionen und zur Insinuation von Circular-Verfügungen, welche an sämmtliche Medicinal-Personen erlassen werden sollen, ist es nothwendig, daß der Stadtphysikus von dem Zu- und Abgange sämmtlicher approbirten Medicinal-Personen in Kenntniß erhalten werde, wie denn auch den Aerzten und Wundärzten durch die, von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ihnen ertheilte Approbation ausdrücklich die Pflicht auferlegt worden ist, von der Wahl ihres Wohnortes den betreffenden Physikern Anzeige zu machen.

Dessen ungeachtet ist mehrfach von hiesigen Medicinal-Personen dieser Verpflichtung nicht genügt und dadurch namentlich die medicinalpolizeiliche Controlle sehr erschwert worden, so daß das Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen sich veranlaßt sieht.

§ 1. Eine jede approbirte Medicinal-Person, welche hier die Praxis ausüben will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem Stadtphysikus durch Vorzeigung der Approbation zu legitimiren und die zur Medicinalpersonen-Tabelle erforderlichen Notizen anzugeben.

§ 2. Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede bereits hier ansäßige Medicinal-Person, sobald sie die Approbation für eine andere Kategorie der medicinischen Praxis, als die bisherige, erworben hat.

§ 3. Eine jede approbirte Medicinal-Person, welche ihre hiesige Praxis aufgiebt, resp. Berlin verläßt, hat hiervon dem Physikus persönlich oder schriftlich Kenntniß zu geben.

§ 4. Medicinalpersonen, welche den durch §§ 1 bis 3 ihnen auferlegten Verpflichtung nicht rechtzeitig genügen, trifft eine Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Thalern.

Digitized by Google

§ 5. Medicinalpersonen, welche bereits hier ansäßig, der in den §§ 1 und 2 gedachten Verpflichtung bisher nicht genügt haben, werden bei Vermeidung einer gleichen Strafe, die versäumte Meldung unfehlbar binnen acht Tagen nachzuholen, aufgefordert. Berlin, den 14. Mai 1851.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Zeitschrift für Landes-Cultur-Gesetzgebung, welche das Königl. Revisions-Collegium nach unserer im 26sten Stücke des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 14. Juni 1850 herausgiebt, und deren erstes Heft des 4ten Bandes jetzt eben die Presse verläßt, hat in neuerer Zeit die erweiterte Bestimmung erhalten, nicht blos von den Entscheidungen der höheren Instanzen, sondern auch von den Erlassen des Königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten sowohl die Beamten, als auch das betheiligte Publikum, und zwar sobald als möglich, in Kenntniß zu setzen. — Die bisherige Art und Weise der Versendung hat indeß dem allgemeinen Interesse des Dienstes wie der Verwaltung oft nur sehr unvollkommen entsprochen, indem die Zeitschrift theils unregelmäßig, theils zu spät in die Hände der Subscribenten gelangt ist.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist nun, auf den Wunsch des Königl. Revisions-Collegii und im Einverständnisse mit dem Königl. landwirthschaftlichen Ministerio, die Einrichtung getroffen, daß die Versendung künftig durch einen Beamten der Auseinandersetzungs-Behörden erfolgt, womit für unser Departement der Büreau-Vorsteher Gantzer beauftragt worden ist.

Indem wir das betheiligte Publikum und die Herren Rechtsanwälte, sowie die von uns commissarisch beschäftigten Herren Justiz-Beamten hiervon in Kenntniß setzen, nehmen wir zugleich Veranlassung, die gedachte Zeitschrift, im Interesse der Landes-Cultur, zur Anschaffung dringend zu empfehlen, wobei wir bemerken, daß etwanige Bestellungen nur bei dem oben genannten Beamten zu machen sind, da die Postanstalten künftighin keine Exemplare mehr debitiren.

Berlin, am 15. Mai 1851.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

v. Schmeling.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 128, de dato Berlin, den 9. Mai 1851.)

Dem Karden-Fabricanten Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 130, de dato Berlin, den 11. Mai 1851.)

Dem Fabrikanten Schöttler sen. zu Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1851 ein Patent

> auf eine Verrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung in Königsberg beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Callmeyer ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen und in dasselbe eingeführt, dagegen der Regierungs-Assessor Freiherr von Eichendorff von hier an die Königl. Regierung zu Aachen versetzt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Wegebaumeisterstelle zu Angermünde beauftragte bisherige Baumeister Trübe ist zum Königl. Wegebaumeister ernannt.

Die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Jacob Lesser und Dr. Wilhelm Walles, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Vom 1. April d. J. ab ist übertragen worden: 1) die Post-Expedition zu Baruth dem zeitherigen Post-Expeditions-Gehülfen Nöthling daselbst, 2) die Post-Expedition in Herzberg i. d. Mark dem Posthalter Wald daselbst, 3) die Post-Expedition in Fischerwall dem Zoll-Einnehmer Vorstand daselbst, 4) die Post-Expedition in Oderberg dem zeitherigen Hülfsarbeiter Booch beim Postamte in Neustadt-Eberswalde, und 5) die Post-Expedition in Cremmen — vom 15. April d. J. ab — dem Posthalter Bankroth daselbst.

Der von der Königl. General-Commission in Stendal seither beschäftigte Oeconomie-Commissions-Gehülfe von Alvensleben ist in das Departement der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg übergetreten und einstweilen in Berlin stationirt worden.

Der bisherige Geheime Kanzlei-Diener im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Carl August Schultz, ist als Hausvater bei dem Charité-Krankenhause zu Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Dabergotz, in der Superintendentur Neu-Ruppin, hat eine Ehefrau, die nicht genannt sein will, eine weiße gehäkelte Decke über den Taufstein geschenkt.

Ein Gemeindeglied der Kirche zu Seefeld, in der Superintendentur Bernau, das nicht genannt sein will, hat am Charfreitage der Kirche zu Seefeld, zum Schmucke des Altars ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Christus geschenkt.

Der Kirche zu Bechlin, in der Superintendentur Alt-Ruppin, hat die Bauerwittwe Sabine Fick, geb. Wegner, eine große messingene Altarkanne geschenkt.

Der Kirche zu Blankenberg, Superintendentur Wusterhausen a. d. Dosse, ist von dem Patrone derselben, dem Appellationsgerichts-Rath, Rittergutsbesitzer, Ritter ꝛc. Herrn von Guretzky-Cornitz, auf Blankenberg, ein silberner, innen vergoldeter Kelch und eine silberne Patena zum Gebrauch bei dem heiligen Abendmahle als Geschenk überwiesen worden.

Eine ungenannt bleiben wollende Wohlthäterin hat der Kirche zu Marwitz, Superintendentur Spandow, ein Paar Altarkerzen verehrt.

Der Kirche zu Medewitz — Parochie Retz — sind von einem Ungenannten zwei Altarkerzen zum Geschenk gemacht worden.

Druckfehler-Berichtigung. In der, im 20sten Stück dieses Amtsblatts sub Nr. 106 abgedruckten Polizei-Verordnung, die Ergänzung der Forstpolizei-Ordnung betreffend, muß ad 11 (Pag. 139, die letzte Zeile) statt Kohlen-Weiler — Kohlen-Meiler und ad 14 (Pag. 140, Zeile 12 von oben) statt Bälten — Bülten gelesen werden.

(Hierbei zwei Beilagen, die erste enthaltend unter Nr. 112 die Instruction über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Classensteuer, und die zweite unter Nr. 113 die Instruction für die Vorsitzenden der nach § 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Commissionen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Erste Beilage

zum 21sten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Instruction

über die

Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.

№ 112. III. d. 3134.

§. 1. Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten Oktober und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Alters-Klassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgehülfen ꝛc.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung Statt finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung der vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes zu verweisen. A.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Compagnien ꝛc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern ꝛc. sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3. Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Commission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10. zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9. a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

Digitized by Google

In Gemeinden bis zu	3,000	Einwohnern werden	3	Mitglieder,	
" " " "	6,000	" "	6	"	
" " " "	10,000	" "	9	"	
" " über	10,000	" "	12	"	

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

§. 4. Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Commission (§. 10. a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10. bis incl. 15. der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazarath-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13. der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11. und 15. sind die im steuerfreien Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militairpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.
3. Nach §. 6. c. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2. c. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.
4. Ausländer, welche des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten ꝛc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5. Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7., 8. und 9. des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1. Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassificirten Einkommensteuer anzuschließen.

Digitized by Google

2. Durch das Gesetz vom 1sten Mai d. J. ist mit der zu 3. gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitigt, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falls dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.
3. Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit 2½ Sgr. monatlich belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2ten Stufe der 1sten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a.) mit 1¼ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.
4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der 1sten Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.
5. Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

No.	5.	der 2ten	Hauptklasse	mit		12	Sgr.	6 Pf.
"	8.	"	"	"	"	25	"	— "
"	10.	"	1sten	"	" 1 Rthlr.	10	"	— "
"	11.	"	"	"	" 1 "	20	"	— "

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuer-

Digitized by Google

pflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst-höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6. Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maaßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung Statt. Es sind zur 1sten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der 3ten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse, — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaaßliches Einkommen von 4 bis 500 Rthlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Rthlr. jährlich in der 8ten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7. Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Rthlr. beträgt, mindestens 30 Rthlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Rthlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Rthlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr

Digitized by Google

als 1000 Rthlr. beziehen und solche in die Spalten 8. und 9. der Klassensteuer-Rolle (A.) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Rthlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaaßlich über 1000 Rthlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Rthlr. und selbst unter den mit niedrigern Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11. der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaaßlichen Einkommen

von	1,000	bis	900	Rthlr.	zur	12ten	Stufe	mit	jährlich	24 Rthlr.
"	900	"	800	"	"	11ten	"	"	"	20 "
"	800	"	650	"	"	10ten	"	"	"	16 "
"	650	"	500	"	"	9ten	"	"	"	12 "

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

Digitized by Google

§. 6. Die Einschätzungs-Commission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32. der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speziellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10. a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Communal-Abgaben, ferner der muthmaaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7. Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Commission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorg-

Google

fältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster B. in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig. B.

§. 9. Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen

Digitized by Google

Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. December des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 10. Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen sowie das Concept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11. Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welche den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes. In Betreff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruction ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister.

v. Rabe.

Potsdam, den 13. Mai 1851.

Vorstehende Instruction über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai c. angeordneten Klassensteuer wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheil. für die Verwalt. der direct. Steuern, Domänen u. Forsten.

Digitized by Google

A.

Rechnungs-Jahr 185 . .

Klassensteuer-Rolle

der Gemeinde ..... im Kreise ..... im Regierungs-Bezirk .....

Daß in dieser Steuer-Rolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand.

(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Klassensteuer-Einschätzungs-Commission.

(Unterschriften.)

B.

Nachweisung

der

in dem Kreise ..... aufkommenden Klassensteuer

für das Jahr 185 . .

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Haus-Nummer.	Laufende Nr. der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzelnsteuernden Personen		Davon unterliegen der klassificirten Einkommen-Steuer		Steuerfrei sind:						Nach Abzug der Personen, Spalte 8 bis incl. 13, bleiben	
									Militair-Personen, nach §. 6. b. g. b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung		über 60jährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung		Arme, nach §. 6. e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung			
					über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl nach der letzten Bevölkerungs-Aufnahme.	Die Gemeinde-Klassensteuer-Rolle weiset nach Personen		Davon unterliegen der klassificirten Einkommen-Steuer		Davon sind steuerfrei:						Nach Abzug der Personen Spalte 6 bis incl. 13, bleiben		Die			
							Militair-Personen, nach §. 6. b. g. u. h. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung		über 60jährige Personen, nach §. 6. d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung		Arme, nach §. 6. e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung				in der I. Haupt-Klasse.			
															1ste Stufe		2te Stufe	3te Stufe
			über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	Unter-Stufe a. zu 1 sg. 3 pf.	Unter-Stufe b. zu 2 sg. 6 pf.	zu 5 sg.	zu 7 sg. 6 pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Digitized by Google

Zur Klassensteuer sind veranlagt:																
in der I. Haupt-Klasse.				in der II. Haupt-Klasse.					in der III. Haupt-Klasse.				Monatlicher Betrag der Klassensteuer.			Monatlicher Betrag der Kriegssteuer.			Bemerkungen.
1ste Unter-Stufe a. zu ½ sg. Klassen-St.	1ste Stufe Unter-Stufe b. zu 2½ sg. Klassen-St.	2te Stufe zu 5 sg. Klassen-St.	3te Stufe zu 7 sg. 6 pf. Klassen-St.	4te Stufe zu 10 sg. Klassen-St.	5te Stufe zu 12 sg. 6 pf. Klassen-St.	6te Stufe zu 15 sg. Klassen-St.	7te Stufe zu 20 sg. Klassen-St.	8te Stufe zu 25 sg. Klassen-St.	9te Stufe zu 1 th. Klassen-St.	10te Stufe zu 1 th. 10 sg. Klassen-St.	11te Stufe zu 1 th. 20 sg. Klassen-St.	12te Stufe zu 2 th. Klassen-St.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	
5 pf. Kr.-St.	10 pf. Kr.-St.	1 sg. 8 pf. Kr.-St.	2 sg. 6 pf. Kr.-St.	6 sg. 8 pf. Kr.-St.	8 sg. 4 pf. Kr.-St.	10 sg Kr.-St.	13 sg. 4 pf. Kr.-St.	16 sg. 8 pf. Kr.-St.	24 sg. Kr.-St.	1 thl. 2 sg. Kr.-St.	1 thl. 10 sg. Kr.-St.	1 thl. 18 sg. Kr.-St.								
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.			32.			33.	

selben steuern:									Monatlicher Steuer-Betrag.			Jährlicher Steuer-Betrag.			Davon gehen ab 4 Procent Hebungs-Kosten.			Bleibt Steuer-Betrag für die Staats-Kasse.			Bemerkungen.
in der II. Haupt-Klasse.					in der III. Haupt-Klasse.																
4te Stufe zu 10 sg.	5te Stufe zu 12 sg. 6 pf.	6te Stufe zu 15 sg.	7te Stufe zu 20 sg.	8te Stufe zu 25 sg.	9te Stufe zu 1 thl.	10te Stufe zu 1 thl. 10 sg.	11te Stufe zu 1 thl. 20 sg.	12te Stufe zu 2 thl.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.			30.			31.			32.			33.

Digitized by Google

Vorstehende Klassensteuer-Rolle wird zum monatlichen Betrage von Thl. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . hierdurch festgestellt.

. . . . . ., den ten 18 . .

Königliche Regierung ꝛc.

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum 21sten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Instruction

für die

Vorsitzenden der nach §. 21. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Commissionen.

№ 113. Die Veranlagung der Einkommensteuer. III. d. 3153.

Das so eben ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 12. das Gesetz vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung des Staatsinteresse hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung, in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maaßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut §. 19. die Veranlagung lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu

Digitized by Google

verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§. 2. und 16. klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach §. 10. a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt.

4. Bei der lediglich nach Maaßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Rthlr. 15 Sgr. oder jährlich 30 Rthlr. müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Rthlr. übersteigt, aber 1200 Rthlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Rthlr. oder jährlich 36 Rthlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Rthlr. erreicht, aber weniger als 1400 Rthlr. beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in der Anlage A. beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Rthlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10ten Steuerstufe mit 10 Rthlr. monatlich oder 120 Rthlr. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Rthlr. und höchstens 4799 Rthlr. bezieht, weil es auf

die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Rthlr. oder auf 4400 Rthlr. oder auf 4600 Rthlr. belaufen möchte.

5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Contestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§. 27—29. niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Komplizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruction bedürfen möchten.

6. Der Einkommensteuer unterliegen nach §. 16. nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Corporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben, mit alleiniger Ausnahme der in §. 18. vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als an einem Orte des Inlandes ein Domicil haben; wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl des Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach §. 18. zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in

Digitized by Google

demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach §. 16. nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, sowie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Declaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommens-Verhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Commission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

9. Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, welchen nach §. 22. die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen nach §. 22. über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deshalb in demselben Maße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Commission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen.

10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in

anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22. allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe soweit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die specielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Commission die Ergänzung des Formulars überlassen.

11. Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Communal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, viel weniger überstiegen hat und daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Rthlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchstwahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Rthlrn. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeindevorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Rthlrn. in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen darauf zu halten

Digitized by Google

haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speciell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine direkte Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die direkte Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c) die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab stets zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten dadurch konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modificiren sei, so werden dann auch hier die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Rthlrn. beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar, in Gemäßheit der in §. 32. wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungs-Bezirke vorhandenen Beamten (Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Communal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen die diesfällige Auskunft von den betreffen-

den Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des §. 30. vollständige Mittheilung zu machen.

13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach §. 22. die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die nach §. 21. von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Commission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Commission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Commission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse finden sich in §. 23. vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32., von den Mitgliedern der Commission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides statt geloben läßt. Die Einschätzungs-Commission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht; so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Commission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Commission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Commission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Commission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Commission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirkes beendigt hat.

Digitized by Google

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Commission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Commission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Commission zu ziehenden Erinnerungen nach §. 26. erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Commission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt; inzwischen werden aber von letzteren nach §. 23. die durch die Commission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu §. 20. der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Commission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thlr. Einkommen beziehen, dennoch seitens der Einschätzungs-Commission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.

17. Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Commission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Commission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungs-Commission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Commission binnen 3 Monaten präkluſivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. §. 23. des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach §. 36. die Zahlung der ver-

anlagten Steuer wegen einer Reclamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Commission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Commission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Commission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Commission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Commission nochmals entscheidet und das ad 15. erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Commission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Commission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reclamation an die Bezirks-Commission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reclamationsfrist verlängert und dadurch das Reclamationsverfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reclamation an die Bezirks-Commission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten die Reclamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reclamation der Einschätzungs-Commission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere. Die Reclamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Commission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu befördern.

19. Um in dem zweiten unter 18. bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Commission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Commission die etwa mittlerweile auf die sei-

Digitized by Google

nerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Commission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18. gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Commission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission einzusenden, damit letztere die ihr nach §. 26. obliegende Prüfung vornehmen könne.

20. Nach §. 36. darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission veranlagten Steuer wegen einer Reclamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmtnn Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17. vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirkes und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungs-Commission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach §. 35. das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuerbeträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Commission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Commission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Commission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Commissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und für Reisen nach dem Regulativ vom 10. Juni 1848 für die Meile 15 Sgr. beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Commissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

22. Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des §. 36. des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommensteuer vorkommen können, so wie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23. Da die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli d. J. beginnen muß, so ist das in dem Vorstehenden vorgeschriebene Veranlagungs-Ver-

Digitized by Google

fahren dergestalt zu beschleunigen daß die Bezirks-Regierungen, spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkt in den Besitz der zu 20. erwähnten Verzeichnisse gelangen.

Berlin, den 8ten Mai 1851.

Der Finanz-Minister.

v. Rabe.

Potsdam, den 14. Mai 1851.

Vorstehende Instruction für die Vorsitzenden der nach §. 21. des Gesetzes vom 1 Mai c. zu bildenden Einschätzungs-Commission zur Veranlagung der Einkommensteuer wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

A.

Uebersicht

über

die Einkommensbeträge, welche den Steuerstufen in §. 20. entsprechen.

Es sind einzuschätzen zur:

1sten	Steuerstufe	von	30	Thlr.	jährlich,	Steuerpflichtige	mit				
					einem Einkommen	von	mehr als	1,000	und	weniger als	1,200 Thlr.
2ten	"	"	36	"	"	"		1,200	"	1,400	"
3ten	"	"	42	"	"	"		1,400	"	1,600	"
4ten	"	"	48	"	"	"		1,600	"	2,000	"
5ten	"	"	60	"	"	"		2,000	"	2,400	"
6ten	"	"	72	"	"	"		2,400	"	2,800	"
7ten	"	"	84	"	"	"		2,800	"	3,200	"
8ten	"	"	96	"	"	"		3,200	"	3,600	"
9ten	"	"	108	"	"	"		3,600	"	4,000	"
10ten	"	"	120	"	"	"		4,000	"	4,800	"
11ten	"	"	144	"	"	"		4,800	"	6,000	"
12ten	"	"	180	"	"	"		6,000	"	7,200	"
13ten	"	"	216	"	"	"		7,200	"	9,600	"
14ten	"	"	288	"	"	"		9,600	"	12,000	"
15ten	"	"	360	"	"	"		12,000	"	16,000	"
16ten	"	"	480	"	"	"		16,000	"	20,000	"
17ten	"	"	600	"	"	"		20,000	"	24,000	"
18ten	"	"	720	"	"	"		24,000	"	32,000	"
19ten	"	"	960	"	"	"		32,000	"	40,000	"
20sten	"	"	1200	"	"	"		40,000	"	52,000	"
21sten	"	"	1560	"	"	"		52,000	"	64,000	"
22sten	"	"	1920	"	"	"		64,000	"	80,000	"
23sten	"	"	2400	"	"	"		80,000	"	100,000	"
24sten	"	"	3000	"	"	"		100,000	"	120,000	"
25sten	"	"	3600	"	"	"		120,000	"	140,000	"
26sten	"	"	4200	"	"	"		140,000	"	160,000	"
27sten	"	"	4800	"	"	"		160,000	"	180,000	"
28sten	"	"	5400	"	"	"		180,000	"	200,000	"
29sten	"	"	6000	"	"	"		200,000	"	240,000	"
30sten	"	"	7200	"	"	"		240,000 Thlr. und darüber.			

Digitized by Google

B.

Einkommens-Nachweisung

der Gemeinde .....

Einschätzungs-Bezirk .....

1. Nr.	2. Namen und Vornamen.	3. Stand und Gewerbe.	4. Betrag der seither entrichteten			5. Umfang des Grund-Eigenthums.	6. Grundsteuer.	7. Umfang der gepachteten Ländereien.	8. Pachtbetrag.	9. Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	10. Gewerbesteuer mit Beziehung der Klasse.	11. Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	12. Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	13. Approximativer Einkommens-Betrag.
			a. Klassensteuer.	b. Kommunal-Einkommen- oder Erlaßsteuer.	c. Miethssteuer.									

Digitized by Google

C.

Einkommens-Nachweisung

des Einschätzungs-Bezirks .....

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
				Betrag der seither entrichteten												Steuerstufe nach dem		
Nr.	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	a. Klassensteuer.	b. Kommunal-Einkommen- oder Ersatzsteuer.	c. Mietzsteuer.	Umfang des Grund-Eigenthums.	Grundsteuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pachtbetrag.	Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	Gewerbesteuer mit Angabe der Klasse.	Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	Approximativer Einkommens-Betrag.	Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	Gutachten des Vorsitzenden.	Feststellung der Einschätzungs-Kommission.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 30. Mai **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3382. Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Artikel 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851.

№ 3383. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.

№ 3384. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.

№ 3385. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 7. Mai 1851.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3386. Gesetz, die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, so wie die Ueberweisung der letzteren an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend. Vom 7. Mai 1851.

№ 3387. Gesetz, betreffend den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Jahre 1850 und 1851, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1851.

№ 3388. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1851. Vom 7. Mai 1851.

№ 3389. Gesetz, betreffend die Herstellung einer die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn. Vom 12. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 119. Die Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine. C. 1064.

Bekanntmachung.

Bei der unter dem heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wurden nachstehende Nummern, Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1851, gezogen:

Digitized by Google

Von Lit. Aa. à 1000 Thlr.:

№ 276. 285. 488. 493. 733. 751. 891. 974. 1031. 1046. 1220. 1651. 1686. 1720. 1745. 1778. 1961. 2488. 2832. 3034. 3180.

Von Lit. B. à 500 Thlr.: № 301. 372. 511. 525. 652.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Lit. E. à 38 Thlr. die Scheine № 13,539. 13,543. und 13,648. und à 41 Thlr. die Scheine № 41. 286. und 686 zur Zahlung im Michaelis-Termine 1851 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Lit. Aa. und B gehörigen Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michaelis-Termins dieses Jahres, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Lit. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 13. Mai 1851.

Im Auftrage der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. v. Wedell.

* * *

Potsdam, den 21. Mai 1851.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 120.

Die im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine.

C. 1099.

Bei der heute allhier in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten Ständischen Herren Deputirten stattgehabten Verlooſung der im Jahre 1764, und der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind folgende Nummern, Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1851, gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahr 1764.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.:

№ 52. 151. 612. 1341. 1444. 1473. 1664. 2350. 2525. 2563. 2731. 3879. 3959. 4139. 4200. 4238. 4709. 4913. 5247. 5475. 7008. 7220. 7580. 7939. 8240. 8346. 8475. 9633. 11,121. 11,501. 12,529. 12,747. 12,810. 12,887. 13,054. 13,409. 14,034.

Von Lit. B. à 500 Thlr.:

№ 589. 1025. 1734. 2320. 2321. 3141. 3244. 3298. 4129. 4561. 4593. 4793. 4853. 5046. 5624. 5665. 6167. 7474. 7872.

Von Lit. D. à 100 Thlr.:

№ 65. 123. 419. 724. 832. 1007. 1205. 2080. 2108. 2272. 2504. 3992. 4942. 5167. 5355. 5482. 5788. 5809. 6047. 6068. 6301.

Digitized by Google

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836.

Von Lit. A. à 1000 Thlr.: № 31. 192. 272. 293.
Von Lit. B. à 500 Thlr.: № 49.
Von Lit. C. à 200 Thlr.: № 135. 146.
Von Lit. D. à 100 Thlr.: № 22. 78.

Die Inhaber dieser Scheine werden hiermit veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1851, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 12. Mai 1851.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. v. Wedell.

* * *

Potsdam, den 22. Mai 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 26. März 1851.

№ 121. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren. IV. 450. März.

Am 3. d. M. sind bei dem Dorfe Klein-Berge, Kreis Westpriegnitz, im Grenzbezirke, in zwei Backöfen versteckt, von den Grenzbeamten nachstehend verzeichnete Waaren in Beschlag genommen worden:

2 Ctr. 66 Pfd. Hutzucker und Kandis,	22 Pfd. Wein in einem Fasse,
2 = 40,9 = roher Caffee,	43 = Rum in einem Fasse,
13 = fabricirter, geschnittener Rauchtaback,	0,8 = Löschpapier und
	19 = Pr. G. fremdes Salz.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorgenannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft, und der Erlös daraus zur Staats-Casse eingezogen werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 21. Mai 1851.

№ 122. Die Ernennung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für Berlin betreffend. III. d. 3373.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 19. d. M., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Befolgung des § 21 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. der Herr Regierungs-Rath Günther, zu Berlin, zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission der classificirten Einkommensteuer für den Communal-Verband der Stadt Berlin ernannt worden ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 123. Verbot einer Schrift. 1. 2022. Mai.

Die Verbreitung der in Hannover erscheinenden, von L. Stechan redigirten Zeitschrift: „Deusche Arbeiterhalle", wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetzsammlung Seite 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 19. Mai 1851. Der Minister des Innern. von Westphalen.

Potsdam und Berlin, den 27. Mai 1851.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 124. Remonte-Ankauf pro 1851. I. 180. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

den 7. Juni in Luckau,	den 11. Juli in Wittstock,
= 12. = = Torgau,	= 12. = = Wusterhausen,
= 23. = = Burg,	= 14. = = Nauen,
= 1. Juli = Seehausen,	= 16. Aug. = Strasburg,
= 2. = = Osterburg,	= 18. = = Prenzlau,
= 3. = = Stendal,	= 20. = = Angermünde,
= 5. = = Havelberg,	= 22. = = Königsberg i. Neumark,
= 7. = = Wilsnack,	= 26. = = Möhringen.
= 9. = = Pritzwalk,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen wollen sich, wie seither bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

v. Dobeneck. Menzel. v. Schüz.

Digitized by Google

Potsdam, den 6. Mai 1851.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Mai 1851.

№ 125. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. 1. 1728. April. 1. 2314. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann W. Böhnisch, zu Dahme, in Stelle des von dort verzogenen Kaufmanns Brandt, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Dahme und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann Bölkow, zu Joachimsthal, die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für die Stadt Joachimsthal und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 26. Straßenstrecken, in denen die Bürgersteige im Jahre 1851 mit Granitplatten zu belegen sind.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 22. Januar d. J. sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und den Gemeinderath ernannten Deputation nachstehend bezeichnete Straßenstrecken:

1) Alexandrinenstraße zwischen der Dresdner Straße und Sebastiansstraße längs der Baustellen № 69, 70 und 73; 2) Auguststraße zwischen der Artilleriestraße und Oranienburger Straße längs № 77—93; 3) Bauhofsgasse längs № 12 und der Seitenfronten von Kupfergraben № 7 und Bauhof № 4; 4) Belle-Allianceplatz längs № 12—23 und der Seitenfront von Friedrichsstraße № 251; 5) Besselstraße längs № 1—4, № 12 und 22—24, so wie der Seitenfronten von Friedrichsstraße № 27 und 29; 6) Blumenstraße zwischen der Schillingsgasse und der Alexanderstraße längs № 79—84 und der Seitenfront von Alexanderstraße № 24; 7) Cantianstraße zwischen der Salzbrücke und der Straße hinter dem neuen Packhof vor dem Grundstücke № 6; 8) Charlottenstraße zwischen der Kochstraße und der Besselstraße die noch fehlende Bahn längs der Seitenfront von Kochstraße № 22; 9) Chausseestraße längs № 15—29; 10) Dorotheenstraße zwischen der Kasernenstraße und Neuen Wilhelmsstraße längs № 37—47; 11) Dragonerstraße, zwischen der Linienstraße und Schendelgasse längs № 1—6a; 12) Falkoniergasse längs № 1—4; 13) Feilnerstraße längs № 5—16 und der Seitenfront von Lindenstraße № 37; 14) Hirtengasse zwischen der Prenzlauer Straße und Kurzen Scheunengasse längs № 1—3 und der Seitenfront von Prenzlauer Straße № 16; 15) Junkerstraße längs № 11—21 und der Seitenfront von Markgrafenstraße № 17; 16) Kalandsgasse, die eine Seite, längs der Seitenfronten von Klosterstraße № 91 und Königsmauer № 54; 17) Kasernenstraße längs № 1—7; 18) Köllnische Gasse längs № 1—9, und der Seitenfronten von Fischerbrücke № 23 und Fischerstraße № 20; 19) Königsmauer zwischen der Klosterstraße und Königsstraße längs № 36—53; 20) Kommandantenstraße zwischen der Alten Ja-

Digitized by Google

kobsstraße und Oranienstraße längs № 44—66; 21) Koppenstraße, zwischen dem Stralauer Platze und der Frankfurter Bahn längs № 1—4; 22) Krausenstraße zwischen der Friedrichsstraße und Markgrafenstraße längs № 4—20 und der Seitenfront von Charlottenstraße № 72; 23) Leipziger Platz längs № 1—11 und der Seitenfront von Leipziger Straße № 1; 24) Linienstraße zwischen der Alten Schönhauserstraße und der Kleinen Hamburger Straße längs № 42—105 und der Seitenfronten von Alte Schönhauser Straße № 2a und Kleine Hamburger Straße № 25a; 25) Matthäikirchstraße vor № 7; 26) Nicolaikirchgasse längs № 6—8 und der Seitenfronten von Spandauer Straße № 39, Nicolaikirchhof № 11 und Eiergasse № 1; 27) Paddengasse längs № 7—14 und der Seitenfront von Stralauer Straße № 51a; 28) Schönhauser Allee längs № 177b—168; 29) Siebergasse längs № 1—6 und der Seitenfront von Klosterstraße № 36; 30) Sophienstraße längs № 12—35; 31) Thiergartenstraße zwischen der Matthäikirchstraße und Bendlerstraße längs № 5—12; 32) Zimmerstraße zwischen der Charlottenstraße und Lindenstraße längs № 26—48 und der Seitenfronten von Markgrafenstraße № 74 und Jerusalemer Straße № 52;

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, so weit solches nicht schon früher geschehen, im Jahre 1851 mit Granitplatten versehen werden sollen und sind die Entschädigungsgelder auf 18½ Sgr. pro laufenden Fuß der, mindestens drei Fuß breiten Granitbahn festgestellt, welcher Satz jedoch bei Bürgersteigen von nicht drei Fuß Breite verhältnißmäßig reducirt werden wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie der etwa erforderlichen Neu- oder Umpflasterungen der Bürgersteige oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden.

Berlin, den 5. Mai 1851.

Königl. Polizei-Präsidium.	Königl. Ministerial-Bau-Commission.	Der Magistrat.
v. Hinkeldey.	Pehlemann. Berger.	Krausnick.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 136, de dato Berlin, den 17. Mai 1851.)

Dem Louis Schönherr, zu Chemnitz, ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 137, de dato Berlin, den 18. Mai 1851.)

Dem Apotheker Neander Oscar Paul Meister, zu Freiberg im Königreich Sachsen, ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf die Darstellung eines für neu und eigenthümlich anerkannten Caffee-Surrogats,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 136, de dato Berlin, den 17. Mai 1851.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, unter dem 25. März 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zinkoxyd

ist erloschen.

Personalchronik.

Dem Domainen-Rentmeister Daberkow, zu Storkow, ist bei Bewilligung des nachgesuchten Abschieds der Charakter als „Domainen-Rath" Allerhöchst verliehen worden.

Die Försterstelle zu Erkner, im Forstrevier Cöpenick, ist dem bisherigen interimistischen Vertreter derselben, Förster Pfeiffer, vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

In Stelle des verstorbenen Kreisboten Anton ist der invalide Bombardier 1ster Classe, Gottlob Haseloff, zum Kreisboten des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises ernannt worden.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Alexander Hugo Berthold, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie Gustav Hugo Gadebusch, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Stralau, Friedrich Alexander Bornitz, ist zum evangelischen Prediger zu Lichtenberg mit Lichtenberger Kietz und Friedrichsberg, in der Superintendentur Berlin-Land, bestellt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Behufs der Ausführung einiger nothwendigen Reparaturen an der Drahthammer- und Neustädter-Schleuse im Finow-Kanal wird die erstere am 1. k. M. für die Schifffahrt gänzlich, die letztere aber nur für beladene Kähne, jedoch am 1. und 8. k. M. gesperrt sein.

Potsdam, den 23. Mai 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Aufstellung des neuen Brücken-Portals auf der Schleusenbrücke zu Neuemühle wird dieselbe sowohl für die Land- als Wasser-Passage auf die Zeit vom 11. bis incl. 14. k. M. gesperrt werden.

Die Land-Passage kann während dieser Sperre über die Schmöckwitzer- und Bindower-Zugbrücke gerichtet werden.

Potsdam, den 24. Mai 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Rettung.

Der Büdner und Weber Samuel Griese und dessen Sohn Friedrich Griese, zu Liepe, haben mit Gefahr des eigenen Lebens einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. Mai 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der verstorbene Pastor emerit. Wintzer, zu Paaren, in der Superintendentur Dom Brandenburg, hat der Kirche zu Paaren die ihm bei seinem Amts-Jubiläum von der Diözese geschenkte Pracht-Pastoral-Bibel zum Eigenthum vermacht.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 6. Juni **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3390. Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

№ 3391. Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3392. Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. Mai 1851.

№ 126. Die Bezirks-Commission für die Einkommensteuer-Veranlagung der Stadt Berlin betreffend. III. d. 3368.

Zum Vorsitzenden der nach § 24 des Gesetzes wegen Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. für den Communal-Bezirk der Stadt Berlin zu bildenden Bezirks-Commission, ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers v. Rabe Excellenz, der Herr Geheime Regierungs-Rath Pehlemann zu Berlin ernannt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. Mai 1851.

№ 127. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 114. Mai. I. 337. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Engelbrecht, zu Kyritz, die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann Lüdecke, zu Spandau,

Digitized by Google

die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt haben und in deren Stelle der Privat-Secretair August Rieck, zu Kyritz, und der Kaufmann Heinrich Köppen, zu Spandau, als Agenten der genannten Gesellschaften für die Stadt Kyritz und Umgegend und für die Stadt Spandau und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 27. Anstellung der Subalternbeamten des Polizei-Präsidiums und der Executiv-Polizei-Beamten in der Stadt Berlin.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Befehl vom 7. v. M. geruht, die im § 2 des Reglements für das Polizei-Präsidium in Berlin vom 18. September 1822 (Amtsblatt vom Jahre 1824 Stück 28 № 8 Beilage) enthaltene Bestimmung, nach welcher die Anstellung der bei dieser Behörde fungirenden Beamten aller Classen nicht von dem Polizei-Präsidium, sondern auf dessen Vorschläge vom Königlichen Ministerium des Innern erfolgen soll, aufzuheben, und dem Polizei-Präsidenten von Berlin in Bezug auf die Anstellung der Subalternen des Polizei-Präsidiums diejenigen Befugnisse beizulegen, welche nach der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, der Cabinetsordre vom 31. December 1825 und der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Regierungen von demselben Tage den Regierungs-Präsidenten zustehen. Demselben soll auch, was die Executiv-Polizei-Beamten betrifft, die Anstellung der Polizei-Wachtmeister und der übrigen Executiv-Beamten von diesen abwärts überlassen bleiben; die Anstellung der Polizei-Hauptleute und Polizei-Lieutenants dagegen unmittelbar vom Königlichen Ministerium des Innern erfolgen. Die Ernennung des Polizei-Obersten haben sich des Königs Majestät Allerhöchstselbst vorbehalten.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 146, de dato Berlin, den 27. Mai 1851.)

Dem Schlossermeister F. Huth, zu Berlin, ist unter dem 23. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 145, de dato Berlin, den 26. Mai 1851.)

Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn, zu Berlin, unter dem 22. August 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns

ist erloschen.

Bekanntmachung

des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur zu Berlin.

Während der in diesem Jahre vom 20. bis 24. Juni stattfindenden Rennen werden wiederum, ähnlich wie früher, Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben, sowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit kleinen Hindernissen, desgleichen Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten um die hierzu ausgesetzten Preise von zusammen 1000 Thlrn. veranstaltet. Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Cavallerie-Pferde sind am 20. Juni, Morgens 7 Uhr, auf dem Rennplatze bei Tempelhof, unweit bei Berlin, zu gestellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf; diejenigen Personen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft und den Wettfahrten Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Directorium bis zum 17. Juni, Nachmittags 6 Uhr, mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und ist dasselbe gern bereit, die vollständigen Bedingungen Jedem auf Erfordern sofort mitzutheilen.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur.

Personalchronik.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der Kreisgerichts-Deputation in Rathenow und der Gerichts-Commission in Friesack ist dem Regierungs-Referendarius von Eckardstein einstweilen übertragen.

Die durch den Tod des Heegemeisters Behrens erledigte Försterstelle zu Sarnow, im Forstreviere Neuholland, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich August Behrens vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Volkmar Clemens Carl Beyer, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Gustav Heinrich Gottlob Saro, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie Herrmann Robert Ludwig Constantin Engelke, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Digitized by Google

Bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin sind angestellt, resp. befördert worden: der Schutzmannschafts-Hauptmann Patzke als Polizei-Hauptmann, der Schutzmannschafts-Hauptmann Lorré als Polizei-Hauptmann, der Polizei-Commissarius Huth zum Polizei-Hauptmann, der Polizei-Secretair und interimistische Polizei-Commissarius Greiff als Polizei-Lieutenant, der Civil-Supernumerar Stephan als zweiter Calculator, der bisherige Stadtgerichts-Registratur-Assistent Kruschke, der bisherige Bürgermeister Casper, die Hülfsarbeiter Bläsing, Hensel und Seiffert, die Civil-Supernumerarien Claus und Kähler, der Militair-Anwärter Tägener, die Hülfsarbeiter Rockenstein und Becker als Polizei-Secretaire, der Militair-Anwärter Brück, der Hülfsarbeiter Haase und der Militair-Anwärter Pincow als Kanzlei-Secretaire, der Registrator Garte als Cassirer und erster Buchhalter bei der Polizei-Haupt-Casse, der bisherige Stadtgerichts-Cassen-Secretair Lemcke und der Civil-Supernumerar Scheel als Polizei-Haupt-Cassen-Buchhalter, der Militair-Anwärter Enderling als Cassen-Secretair.

Dem Schulamts-Candidaten Ludwig Wilhelm Schwanz, aus Zuggelrade bei Lenzen, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebens-Rettung.

Der funfzehnjährige Dienstjunge Carl Buchwalder, zu Wendisch-Rietz, hat mit großer eigener Lebensgefahr zwei im morschen Eise eingebrochene Kinder, von denen das eine, der zwölfjährige Waisenknabe August Münchow selbst bei dem ersten Rettungsversuche verunglückt war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese muthige That bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. Mai 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Lunow, in der Superintendentur Angermünde, ist am Sonntage Palmarum bei Gelegenheit der Einsegnung der Kinder eine schwarzseidene Decke des Kanzelpults als Geschenk von unbekannter Hand gegeben.

Ein nicht genannt sein wollendes Mitglied der Gemeinde zu Perwenitz, in der Superintendentur Rauen, hat der Kirche zu Perwenitz zwei kleine Leuchter von Zinn, veilchenblau lackirt mit Goldverzierungen, und zwei dazu gehörige Lichte geschenkt.

Die Ehefrau des Büdners Carl Schultz, zu Gadow, in der Superintendentur Wittstock, hat der Kirche zu Gadow ein Altar-Wachslicht geschenkt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 13. Juni **1851.**

An Stelle des verstorbenen Kreisschulzen Ehrhardt, zu Waltersdorf, ist von dem Herrn Minister des Innern der Kreisschulze Tabbert, zu Netzen, im Zauch-Belzigschen Kreise, zum stellvertretenden Mitgliede der nach meiner Bekanntmachung vom 23. December v. J. (Amtsblatt pro 1850 Pag. 436) gebildeten Bezirks-Commission ernannt worden.

Potsdam, den 6. Juni 1851.

Der Regierungs-Präsident von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Juni 1851.

№ 128. Die Chaussee von Potsdam nach Gütergotz betr. 1936. Mai.

Um das Umfahren der Hebestelle auf der Chaussee von Potsdam nach Gütergotz bei Nowaweß zu verhindern, haben wir die Schließung des für den öffentlichen Verkehr ganz entbehrlichen, von der Chaussee zwischen den Stationssteinen № 45/46 nach Nowaweß abgehenden Weges angeordnet.

Indem wir dem betheiligten Publikum diese Anordnung zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß außer dem Wege von Neuendorf nach Nowaweß bei den Stationssteinen № 40/41 von der Chaussee nach Nawaweß noch ein anderer Verbindungsweg führt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Juni 1851.

№ 129. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro April 1851. d. 620. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	3	Sgr.	—	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	„	11	„	11	„
für den Scheffel große Gerste	1	„	7	„	3	„
für den Scheffel kleine Gerste	1	„	3	„	7	„
für den Scheffel Hafer	—	„	29	„	11	„
für den Scheffel Erbsen	1	„	22	„	—	„
für den Centner Heu	—	„	22	„	10	„
für das Schock Stroh	9	„	7	„	1	„
für den Centner Hopfen	13	„	15	„	—	„
die Tonne Weißbier kostete	4	„	5	„	—	„

Digitized by Google

die Tonne Braunbier kostete ..... 4 Thlr. 5 Sgr. — Pf.
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete — „ 4 „ — „
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete — „ 2 „ — „

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. Mai 1851.

№ 130. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 636. Mai. I. 1001. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann F. Fischer, zu Cremmen, als Special-Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Cremmen und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann E. Schreber, zu Luckenwalde, die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Luckenwalde und Umgegend niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 4. Das Institut der Schiedsmänner.

Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der im Jahre 1849 und 1850 bei denjenigen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,
2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1850 zu Stande gebrachten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachgenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann F. W. Seidel zu Strasburg in der Ukermark,
2) dem Schiedsmann Otto Gabcke zu Wittstock,
3) dem Schiedsmann Voigt zu Gransee,

die Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die landräthlichen und Magistrats-Behörden im Departement des Kammergerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate aus der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die an den resp. Kreisorten oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 21. Mai 1851. Königl. Kammergericht.

Digitized by Google

Summarische Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, der Mandats-, der Injurien- und der Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1849 und 1850 bei denjenigen Königlichen Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie
2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1850 zu Stande gebrachten Vergleiche.

Namen derjenigen Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1849	im Jahre 1850	mithin im Jahre 1850 mehr als im Jahre 1849	mithin im Jahre 1850 weniger als im Jahre 1849	Zahl der im Jahre 1850 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht zu Berlin	48085	45135	—	2950	431
Kreisgericht zu Potsdam	3617	3802	185	—	70
Im Osthavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Spandau	1089	1036	—	53	12
Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin	351	333	—	18	3
Kreisgerichts-Commission zu Cremmen	266	242	—	24	2
Kreisgerichts-Commission zu Nauen	322	334	12	—	—
Im Westhavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Brandenburg	2433	2531	98	—	3
Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow	820	1102	282	—	12
Im Templiner Kreise:					
Kreisgericht zu Templin	948	852	—	96	5
Kreisgerichts-Commission zu Lychen	239	223	—	16	2
Kreisgerichts-Commission zu Zehdenick	637	635	—	2	11
Im Teltower Kreise:					
Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg	728	656	—	72	6
Kreisgerichts-Commission zu Cöpenick	430	518	88	—	1
Kreisgerichts-Commission zu Mittenwalde	378	440	62	—	—
Kreisgerichts-Commission zu Trebbin	288	201	—	87	—
Kreisgerichts-Commission zu Zossen	398	322	—	76	—
Kreisgerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen	314	229	—	85	—
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation zu Belzig	876	721	—	155	3
Kreisgerichts-Commission zu Beelitz	222	245	23	—	31
Kreisgerichts-Commission zu Treuenbrietzen	273	224	—	49	10
Latus	62714	59781	750	3683	602

Digitized by Google

Namen derjenigen Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1849	im Jahre 1850	mithin im Jahre 1850 mehr als im Jahre 1849	weniger	Zahl der im Jahre 1850 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	62714	59781	750	3683	602
Im Ruppiner Kreise:					
Kreisgericht zu Neu-Ruppin	1481	1604	123	—	9
Kreisgerichts-Commission zu Gransee	229	328	99	—	164
Kreisgerichts-Commission zu Neustadt a.d.D.	365	387	22	—	19
Kreisgerichts-Commission zu Wusterhausen a. d. D.	261	361	100	—	5
Kreisgerichts-Commission zu Rheinsberg	260	250	—	10	11
Kreisgerichts-Commission zu Lindow	—	353	353	—	—
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wittstock	2066	2030	—	36	166
Kreisgerichts-Commission zu Pritzwalk	870	789	—	81	6
Kreisgerichts-Commission zu Kyritz	429	561	132	—	10
Kreisgerichts-Commission zu Meyenburg	215	313	98	—	3
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Perleberg	1392	1728	336	—	3
Kreisgerichts-Commission zu Lenzen	328	267	—	61	—
Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge	655	671	16	—	10
Kreisgerichts-Commission zu Putlitz	222	369	147	—	9
Kreisgerichts-Commission zu Wilsnack	246	374	128	—	50
Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg	676	665	—	11	6
Kreisgerichts-Commission zu Sandau (aus dem Jerichower Kreise)	540	541	1	—	18
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wriezen	2580	2685	105	—	13
Kreisgerichts-Commission zu Strausberg	186	164	—	22	24
Kreisgerichts-Commission zu Freyenwalde a.O.	563	658	95	—	31
Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde	1242	992	—	250	21
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Kreisgerichts-Commission zu Oranienburg	719	680	—	39	13
Kreisgerichts-Commission zu Alt-Landsberg	509	471	—	38	—
Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde	710	669	—	41	4
Kreisgerichts-Commission zu Bernau	205	219	14	—	46
Latus	79663	77910	2519	4272	1243

Digitized by Google

Namen derjenigen Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1849	im Jahre 1850	mithin im Jahre 1850 mehr als im Jahre 1849	weniger als im Jahre 1849	Zahl der im Jahre 1850 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	79663	77910	2519	4272	1243
Im Angermünder Kreise:					
Kreisgericht zu Angermünde	2839	2323	—	516	48
Kreisgerichts-Commission zu Schwedt ...	564	1403	839	—	9
Kreisgerichts-Commission zu Oderberg ...	335	361	26	—	—
Kreisgerichts-Commission zu Joachimsthal	268	456	188	—	1
Im Prenzlauer Kreise:					
Kreisgericht zu Prenzlau	1628	2023	395	—	142
Kreisgerichts-Commission zu Brüssow ...	310	294	—	16	17
Kreisgerichts-Commission zu Strasburg ..	437	492	55	—	188
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Kreisgericht zu Jüterbogk	546	701	155	—	55
Kreisgerichts-Commission zu Dahme	262	181	—	81	33
Kreisgerichts-Commission zu Baruth	283	285	2	—	—
Kreisgerichts-Commission zu Luckenwalde .	508	366	—	142	15
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Kreisgericht zu Beeskow	1059	1436	377	—	36
Kreisgerichts-Commission zu Buchholz ...	320	230	—	90	—
Kreisgerichts-Commission zu Storkow ...	425	399	—	26	—
Kreisgerichts-Commission zu Friedland ..	274	272	—	2	2
Summa totalis	89721	89132	4556	5145	1789

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 28. Aufsichts-Verein für Haltekinder in der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 7. März 1851 werden die, in Folge der neuen Revier-Eintheilung der Stadt Berlin nothwendig gewordenen Veränderungen in den Abtheilungen des Aufsichts-Vereins für Haltekinder nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Den Vorstand bilden jetzt:

Nummer der Abtheilungen.	Namen.	Stand.	Wohnung.	Haus-№	Bemerkung.
21. 22. 23. 24. 25. 26.	Barez	Geh. Ober-Medicinal-Rath ꝛc.	Wilhelmsstraße	66	
5. 6. 7. 8 20:	Alsleben	Ober-Landesger.-Chef-Präsident a. D.	Taubenstraße	27	ad inter. Hr. Polizei-Hauptmann Lorre, Leipziger Straße № 88.
10. 33. 34. 35. 36.	Bärwald	Stadtältester u. Director der städt. Gas-Erleucht.-Anstalt	Holzmarktstraße	63	
15. 16. 17. 18. 19.	Ballhorn	Königl. Rechnungs-Rath	Potsdamer Straße	10	
1. 2. 3. 4. 30.	v. Plotho	Freiherr	Neue Königsstraße	9	
27. 28. 29. 31. 32.	Petersen	Königl. Polizei-Rath	Landsberger Straße	25 / 26	
9. 11. 12. 13. 14.	Kilger	Königl. Polizei-Assessor	Stallschreiberstraße	10	

Die Abtheilungs-Vorsitzenden sind:

Nummer der Abtheilungen.	Namen.	Stand.	Wohnung.	Haus-№
1	Fischer	Kaufmann	Molkenmarkt	10
2	Neumann	Dr. med.	Stralauer Straße ...	10
3	Gumbinner	Dr. med.	Papenstraße	19
4	Blell	Apotheker	Neuen Markt	14
5	Jung	Dr. med.	Behrenstraße	43
6	Henschel	Dr. med.	Kurstraße	31
7	Stresemann	Apotheker	Alte Roßstraße	26
8	Hayn	Dr. med.	Wallstraße	91
9	Viert	Polizei-Lieutenant	Neue Jacobsstraße ...	12
10	Bartels	Dr. med.	Bethanien.	
11	Weidner	Oberlehrer	Alexandrinenstraße ...	43
12	Hoffmann	Baumeister	Alexandrinenstraße ...	91
13	Scheller	Apotheker	Lindenstraße	86
14	Markus	Candidat	Friedrichsstraße	244
15	Benicke	Apotheker	Leipziger Straße	39
16	Beseler	Lackfabrikant	Schützenstraße	66
17	Heitz	Polizei-Lieut. u. Hauptm.	Mauerstraße	53
18	Dehnicke	Kaufmann	Schulgartenstraße	1

Digitized by Google

Nummer der Abtheilungen.	Namen.	Stand.	Wohnung.	Haus-№
19	Veit	Dr. med.	Behrenstraße	8
20	Starke	Buchdruckereibesitzer	Charlottenstraße	29
21	Schacht	Apotheker	Friedrichsstraße	153a.
22	Schneider	Schuhfabrikant	Louisenstraße	33
23	Becherer	Rentier	Marienstraße	14
24	Franz	Oberlehrer	Kesselstraße im Schulhause.	
25	Bohnhoff	Kaufmann	Verlorner Weg	5
26	Marggraf	Schulvorsteher	Sophienstraße	12
27	Wachtler	Fabrikant	Gipsstraße	7
28	Johl	Schulvorsteher	Kl. Präsidentenstraße .	5
29	Wendicke	Königl. Sänger	Grenadierstraße	2a.
30	Kaiser	Tischlermeister	Prenzlauer Straße ..	41
31	Schmidt	Präsidial-Secretair	Neue Königsstraße ...	17
32	Köhler	Königl. Registrator	Kl. Georgenkirchgasse .	12
33	Mylius	Kaufmann	Blumenstraße	73a.
34	Bath	Rentier	Blumenstraße	74
35	Zeisiger	Hauptlehrer	Frankfurter Straße ..	18
36	Linck	Apotheker	Holzmarktstraße	48a.

Berlin, den 29. Mai 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 148, de dato Berlin, den 29. Mai 1851.)

Das dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher, zu Krefeld, unter dem 3. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personalchronik.

Nachdem der Landrath von Albrecht die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erhalten hat, ist die Verwaltung des Landraths-Amts im Teltowschen Kreise dem Landrathe des Kreises Bomst, Freiherrn von Schlotheim, einstweilen commissarisch übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl August Heinrich Witter, Wilhelm Drescher und Theodor Bernhard Thebing, zu Berlin, sind, die beiden ersteren als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der letztere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Digitized by Google

Der Candidat der Pharmacie Ernst Friedrich Christian Scheering, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Landrath von Röder ist zum interimistischen Feuer-Societäts-Director des Angermünder Kreises gewählt und diese Wahl von der Ständischen General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz bestätigt worden.

Der Maurermeister Luckwaldt, zu Schwedt, ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für die Stadt Schwedt und die benachbarten Ortschaften Berkholz, Blumenhagen, Gatow, Heinersdorf, Hohenfelde, Criewen, Meyenburg, Zützen, Carlsberg, Densen, Montplaisir, Viehmeyerei und Tammvorwerk ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Landpassage über die Pinnower Zugbrücke.

Wegen einer nothwendigen Reparatur an der bei Pinnow über die Havel führenden Zugbrücke ist die Landpassage über dieselbe vom 16. bis 21. d. M. gesperrt, und wird für diese Zeit die Passage über die Hennigsdorfer, so wie über die, über den Oranienburger Kanal führenden Brücken verwiesen.

Potsdam, den 7. Juni 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchengemeinde Rahnsdorf, zur Parochie Klein-Schönebeck gehörig, in der Superintendentur Berlin-Land, hat in ihrem kirchlichem Sinne und aus Liebe zu ihrem Gotteshause unter sich, jeder nach Verhältniß seines Vermögens, freiwillig Geldbeiträge gesammelt, und ihrer Kirche am Feste der Himmelfahrt Jesu Christi ein 2 Fuß 6½ Zoll hohes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und vergoldeten Emblemen im Werthe von 15 Thlrn., als einen würdigen Altarschmuck geschenkt.

Ein kirchlich gesinnter Mann in der Gemeinde Merzdorf, in der Superintendentur Baruth, der nicht genannt sein will, hat der Kirche zu Merz ein Crucifix von Gußeisen zum Geschenk gemacht.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 20. Juni **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3393. Statut des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

№ 3394. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3395. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Zezenow.

№ 3396. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend das Verfahren bei Intabulationen Pommerscher Pfandbriefe.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3397. Statut des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

№ 3398. Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen. Vom 19. Mai 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. Juni 1851.

№ 131. Die Chausseegeld-Erhebung auf der Ruppin-Neustädter Kreischaussee. I. 694. Juni.

Mit Bezug auf unsere, Seite 83 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 22. März d. J. setzen wir das betheiligte Publikum hierdurch davon in Kenntniß, daß höheren Orts genehmigt ist, fortan an der Hebestelle in Wildberg, auf der Kreischaussee von Neu-Ruppin nach Neustadt an der Dosse, das Chausseegeld nach dem Tarifssatze für 1¼ Meilen zu erheben und der bisherige einmeilige Hebesatz nur für die Fuhrwerke aus den Ortschaften Lögow, Wildberg, Manker, Garz und Viechel aufrecht erhalten bleibt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 132. Bezeichnung der Saldernschen höheren Bürgerschule zu Brandenburg als eine solche, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet worden ist. I. 129. Juni.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 19. Mai 1851

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Potsdam, den 17. Juni 1851.

Vorstehenden Erlaß der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Juni 1851.

№ 133. Die äußere Heiligbaltung der Sonn- und Festtage. I. 50. Mai.

Nachfolgend werden die Amtsblatts-Verordnung vom 26. Mai 1838 und die zu deren Erläuterung und Ergänzung ergangene Verordnung vom 25. Juni 1840, über die äußere Heiligbaltung der Sonn- und Festtage zur genauen Beachtung mit dem Bemerken wiederum öffentlich bekannt gemacht, daß es hinsichtlich der Uebertretungen Seitens der Behörden bei dem in § 11 des erstgedachten Erlasses angeordneten Verfahren bleibt, während bei Uebertretungen anderer Art in den Fällen §§ 3 bis 10 der Verordnung vom 26. Mai 1838, das bereits früher bestimmte Strafmaaß von Einem bis Fünf Thalern zwar hiermit bestätigt wird, in Betreff des Strafverfahrens dagegen die Verordnung vom 3. Januar 1849 in Zukunft als allein maaßgebend zu beachten ist. Hiernach sind dergleichen Uebertretungen für die Folge Seitens der Polizei-Anwälte bei Gericht zu verfolgen und vom Polizei-Richter ohne Ausnahme zu bestrafen, da die Befugniß der Polizei-Behörden zur Verhängung von Strafen dieser Art aufgehört hat.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 26. Mai 1838.

In Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar v. J. über die Befugniß der Regierungen, durch polizeiliche Bestimmungen und Strafverbote die

Digitized by Google

äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren (Gesetzsammlung 1837 Seite 19), haben wir die über diesen Gegenstand unterm 16. Mai 1831 (im Amtsblatt 1831 № 65 Seite 89) erlassene Verordnung revidirt, und machen hiermit für den diesseitigen Regierungsbezirk nachfolgende, von Neuem höheren Orts genehmigte Anordnungen, durch welche die äußeren Störungen der gottesdienstlichen Ordnung verhindert, und wonach die Uebertretungsfälle bestraft werden sollen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1. An Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte aber bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig sein, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste dazu gewählt werden.

2. Insbesondere wird die Abhaltung der Revisionstermine von Militairdienstpflichtigen, und überhaupt solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Besuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt.

3. Gutsherrschaften und deren Stellvertreter oder Pächter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabend ablohnen.

4. An Sonn- und Festtagen soll Niemand zu Hofedienſten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten, auch keine Treibjagd mit gemietheten Treibern veranstaltet werden. Eben so wenig dürfen

5. öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Gesellschaften während der Zeit des Gottesdienstes stattfinden.

6. Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als auch Nachmittags, muß aller öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbsbetrieb ruhen. Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter ꝛc., die Gewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Caffeehäusern, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten in den Werkstätten und vor den Häusern bleiben ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

7. Die Magistrate und Polizei-Obrigkeiten jedes Orts, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen als anfangend und endigend zu betrachten sind, öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

8. Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, sollen die Thüren der Kirche von dem Küster geschlossen, und nur erst mit dem Anfange des nach der Predigt zu singenden Liedes geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem, an der einen Kirchthür zu bestellenden Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen gestattet.

9. Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie überhaupt

Digitized by Google

jede Störung der Andacht wird verboten. Es müssen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, zurückgewiesen werden.

10. Es dürfen ferner an den Sonn- und Festtagen ländliche Gewerbe und Beschäftigungen, sei es auf dem Felde, in den Forsten, in den Gärten, oder in den Scheunen und auf den Höfen, oder in den Häusern, in der Regel nicht, und nur mit Ausnahme dringender Fälle betrieben werden. Findet ein solcher Fall statt, und soll namentlich bei ungünstiger Erndtewitterung ein Kirchtag zur Arbeit benutzt werden, so muß solches der Obrigkeit zur Ertheilung der Erlaubniß angezeigt, und zugleich der Prediger von der letzteren in Kenntniß gesetzt werden; doch darf auch in diesen Fällen die zu ertheilende Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach völlig beendigtem Gottesdienst erstrecken.

11. Wenn öffentliche Behörden und Beamte gegen die, oben unter 1 und 2 festgesetzten Bestimmungen handeln, so kann Jedermann die desfallsige Anzeige an uns richten, worauf wir nach geschehener Untersuchung die geeignete Rüge veranlassen werden. Contraventionen aller Art gegen die übrigen Bestimmungen von 3 bis 10 dieser Verordnung sollen mit Polizeistrafen von Einem bis Fünf Thalern, und bei unvermögenden Personen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden; die Untersuchung und Bestrafung solcher Polizei-Contraventionen von Privatpersonen steht nach den Bekanntmachungen vom 23. Mai und 12. Juli 1830 (Amtsblatt № 120) den Local-Polizeibehörden in erster Instanz zu, und nur wenn die Contravenienten selbst Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit sein möchten, tritt nach der Schlußbestimmung der Bekanntmachung vom 4. September 1833 (Amtsblatt № 139) das Ressort der landräthlichen Behörden ein; bei Recurs-Anmeldungen ist wegen Einsendung der Acten an uns durchgehends nach der Bekanntmachung vom 17. Februar 1833 (Amtsblatt Seite 37) zu verfahren. Die Anzeigen der Herren Geistlichen und Gemeindebeamten über derartige, zu ihrer Kenntniß gekommene polizeiliche Fälle, so wie die sonstigen Privat-Denunciationen von Uebertretungen dieser Polizei-Vorschriften, sind daher zunächst an die Orts-Polizeibehörden zu richten.

Wir machen den städtischen und ländlichen Polizeibehörden und Obrigkeiten die Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Pflicht; auch fordern wir die Herren Landräthe hiermit auf, diese Befolgung in ihren Kreisen zu controliren, und überhaupt dahin zu sehen, daß die obigen Vorschriften überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 25. Juni 1840.

Zur richtigen Auslegung und Anwendung der in unserer Bekanntmachung vom 26. Mai 1838 (Amtsblatt № 118) enthaltenen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage werden hiermit einige Erläuterungen erlassen.

Der § 6 der gedachten Bekanntmachung verbietet an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes alle öffentlichen oder den Gottesdienst störenden Arbeiten, nicht aber jeden Gewerbsbetrieb ohne Unterschied; es kommt daher in den Specialfällen bei der Untersuchung darauf an, ob die gewerbliche Arbeit öffentlich betrieben

Digitized by Google

worden sei, oder nach ihrer Beschaffenheit und Gegend zur Störung des Gottesdienstes habe gereichen können. Die im § 10 ibid. an Sonntagen verbotenen ländlichen Beschäftigungen begreifen, im Gegensatz des technischen Gewerbsbetriebs, alle diejenigen Arbeiten in sich, welche zur Bewirthschaftung ländlicher Grundstücke gehören. Da auch die mit besonderen öffentlichen Förmlichkeiten verbundenen Gewerbs-Verrichtungen, wie z. B. das Richten eines neuen Gebäudes u. dergl., mehr oder weniger die Theilnahme des Publikums erregen, und dadurch der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage nachtheiliger sind als andere öffentliche Arbeiten, so sollen derartige gewerbliche Verrichtungen, auch wenn sie außer den Stunden des Gottesdienstes vorgenommen werden, an Sonn- und Festtagen überhaupt unterbleiben, und Uebertretungsfälle dem Strafverfahren nach § 11 unterliegen. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Einwohner und die Orts-Polizeibehörden im diesseitigen Departement fernerhin zu richten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Juni 1851.

№ 134. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Zehrbellin. I. 2179. Mai.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279), 10. Februar 1843 (Amtsblatt № 27) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt № 179) ist die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Zehrbellin der unter dem Titel: „Osthavelländisches Kreisblatt" in Nauen erscheinenden Wochenschrift mit Vorbehalt des Widerrufs beigelegt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Mai 1851.

№ 135. Agentur-Bestätigungen. I. 9. Mai. I. 1262. Mai. I. 1902. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Apotheker Carl Julius Herrmann Schultz, zu Teltow, als Special-Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Teltow und Umgegend, der Stadt-Kämmerer Brenger, zu Oderberg, als Agent der Cöllnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Oderberg und Umgegend und der Kornhändler Johann Gottfried Rauch, zu Oranienburg, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Oranienburg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 5. Anhängig gewesene Prozesse beim Königl. Stadtgericht und Schiedsmannssachen in der Stadt Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

I. bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht an gewöhnlichen, summarischen und Bagatell-Prozessen:

a) im Jahre 1849 48,085,
b) " " 1850 45,135,

mithin im letzteren 2,950 weniger als im ersteren;

Digitized by Google

II. dagegen Schiedsmannssachen in Berlin während des letztverflossenen Jahres überhaupt 499 anhängig waren, von welchen:

a) 431 verglichen,
b) 27 zurückgenommen,
c) 33 an den Richter verwiesen,
d) 8 schweben geblieben sind.

Berlin, den 21. Mai 1851. Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 29. Der im Juli d. J. fallende Kram- und Viehmarkt in Grünberg.

In Folge einer Benachrichtigung des Magistrats zu Grünberg vom 11. d. M. wird dem betreffenden gewerbtreibenden Publikum bekannt gemacht, daß der nach dem Kalender am 20. und 21. Juli d. J. zu Grünberg stattfindende Kram- und Viehmarkt erst am 28. und 29. Juli d. J. abgehalten werden wird.

Berlin, den 8. Juni 1851.

Königl. Polizei-Präsidium.

Das Geschäfts-Local der unterzeichneten Direction, so wie der Königlichen Rentenbank-Casse befindet sich Schützenstraße № 26 hierselbst, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 12. Juni 1851.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 159, de dato Berlin, den 10. Juni 1851.)

Dem Dr. von Hagenow, zu Greifswald, ist unter dem 6. Juni 1851 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat (Dicatopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und der Natur, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Herrn Polizei-Rath Schultz, zu Berlin, den Charakter als „Polizei-Director" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ferdinand Rudolph Ottomar Förster, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergericht im Monat Mai 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der Referendarius Robert Leopold von Keudel ist zum Gerichts-Assessor ernannt und aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in das diesseitige versetzt.

Die Kammergerichts-Referendarien Carl Friedrich Philipp Jacob Clemens Spener und Martin August Ludwig Löwe sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

II. Referendarien.

Es sind die Referendarien: Carl Gustav Köller aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg, Adolph Carl Oswald Graf von Zedlitz, Felix Rendschmidt, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, Gustav Heinrich Carl Grosse aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, Florian Eduard Evecken aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn und Paul Friedrich Schneider aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das diesseitige übergegangen.

Die Auscultatoren Friedrich Anton Engelbrecht Arndt und Carl Ferdinand Fischer sind zu Referendarien ernannt.

Der Auscultator Friedrich Wilhelm Paul Lisco ist zum Referendarius ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergegangen.

Der Auscultator Otto Jouanne ist zum Referendarius bestellt.

Der Referendarius Louis Hartwig Walter von Zülow ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendarius Paul Constantin Starke ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

III. Auscultatoren.

Der Auscultator Carl Conrad Buchner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin und der Auscultator Herrmann Theodor Albert Schmidt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das diesseitige Departement übergegangen und sind beide dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Zu Auscultatoren sind ernannt folgende Rechts-Candidaten: Julius Traugott Moritz Ludwig Emil Herzog, Julius Heilborn, Carl Eduard Jüterbog, Ferdinand Herrmann, Heymann Cohn, Heinrich Eduard Bounell, Friedrich Robert Hans Zelle, Albert Heinrich Schmauch, Ernst Theodor Furbach und Eduard Lasker, welche dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen sind;

Carl August Emil Hoffmann, Gottfried August Adalbert Meyring, Theodor Rudolph Fähnrich, Carl Otto Theodor Wedding, Carl Gustav Schwinck, Philipp Eduard Richard Dressel, Carl Wilhelm Paul Jordan, Carl Christoph Richard Göhde und Arthur Richard Hugo Hellfritz, welche dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen sind;

Paul Georg Müller und Herrmann Ferdinand Eduard Pehlemann, welche dem Kreisgericht zu Angermünde zur Beschäftigung überwiesen sind;

Franz Hans Ludwig Wölkerling, welcher dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin zur Beschäftigung überwiesen ist.

Folgende Auscultatoren sind, und zwar: Gustav Bernhard Parthey, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg,

J. Julius L. Scholz, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin,

Samuel Dreyer, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

Digitized by Google

Carl Bruno Rudolph Theume, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisher bei der Königlichen vereinigten General-Commissions-Militair- und Bau-Casse hierselbst angestellte Buchhalter Küsel, zu Berlin, ist zum Buchhalter bei der Königlichen Direction und zum interimistischen Rendanten der Rentenbank-Casse zu Berlin ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Conrector Friedrich Wilhelm Ludwig Geyer, zu Charlottenburg, ist zum evangelischen Diaconus und zweiten Prediger an der Louisen-Kirche daselbst, mit der Kirche zu Lützow, der Predigtamts-Candidat und Conrector Emil Ferdinand Breithaupt, zu Pritzwalk, zum zweiten evangelischen Prediger zu Lindow und zum Prediger in Keller, der bisherige Prediger zu Neuhausen, Georg Christian Matthias Quehl, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre Hakenberg, in der Superintendentur Fehrbellin, und der bisherige Pfarr-Adjunct Erdwin Julius Koch, zu Friedrichsfelde, zum evangelischen Prediger zu Friedrichsfelde mit Marzahn, in der Superintendentur Berlin-Land, bestellt worden.

Beim Stadtgericht zu Berlin ist der Civil-Supernumerar Johann Gottlieb Schmidt als Büreau-Assistent angestellt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag von dem Amte eines Vorsitzenden der Kreisgerichts-Commission für Handwerker entlassenen Stadtraths Risch, zu Berlin, ist der Stadtrath Harnecker ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brücken-Sperre

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Brücke № 1, Amts Neustadt an der Dosse, über die Temnitz bei Vorwerk Damm auf dem Wege von dem genannten Vorwerk nach Brunne, während der Zeit vom 1. bis Ende Juli d. J., so wie die Brücke in demselben Amte, № 55 und 56 im Garzer Damm, auf dem Wege von Rhinow über Sieversdorf nach Neustadt an der Dosse, während der Zeit vom 1. bis 22. Juli d. J. neugebaut werden sollen, und während der Zeit des Baues vom Publikum nicht benutzt werden können.

Potsdam, den 11. Juni 1851.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Blumenthal, in der Superintendentur Kyritz, hat von der Ehegattin des dortigen Kirchen-Patrons, Gutsbesitzers und Lieutenants Keppler, einen von derselben eigenhändig gestickten wollenen Teppich zum Geschenk erhalten.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 27. Juni **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3399. Statut des Döbeltitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

№ 3400. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Colonie Tannenberg, hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher Chaussee in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peilau.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3401. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Communal-Chaussee von Mettnich nach Tholey und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee.

№ 3402. Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3403. Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl betreffend. Vom 12. Juni 1851.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. Juni 1851.

№ 136. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Mai 1851. I. 1430. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	4	Sgr.	—	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	13	"	10	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	7	"	7	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	5	"	8	"
für den Scheffel Hafer	1	"	1	"	—	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	21	"	4	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	10	"
für das Schock Stroh	9	"	8	"	1	"
für den Centner Hopfen	13	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 137. Benennung der vormaligen Hohenzollernschen Fürstenthümer in amtlichen Erlassen und Verhandlungen. I. 942. Juni.

Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12. März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7. December 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name:

„Hohenzollernsche Lande"

beigelegt werden soll, und überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30. April 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

An das Staats-Ministerium.

* * *

Potsdam, den 17. Juni 1851.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird, im Auftrage des Herrn Ministers des Innern, hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und für die Behörden zur Nachachtung publicirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 138. Bestellung recommandirter Briefe. I. 1020. Juni

Bei der Bestellung der recommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Recommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt-, resp. dem Land-Briefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangs-Bescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die recommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen anerkanntem Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangsscheins auszuhändigen.

Recommandirte Brife an solche Personen oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geldbriefe auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangsschein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der recommandirte Brief verabfolgt.

Berlin, den 13. Juni 1851. General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 17. Juni 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Juni 1851.

№ 139. Erhebung des Chausseegeldes bei der Stations-Nummer 77 auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde. I. 1420. Juni.

Nachdem des Königs Majestät der Stadt Spandau das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Tarife auf der, von der Stadt in der Richtung auf Schönwalde ausgeführten Kunststraße mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 12. v. M. zu verleihen geruht haben, wird die Erhebung des Wegegeldes nach dem obigen Satze bei dem Försterhause an der Chaussee (Stations-Nummer 77) stattfinden. Das betheiligte Publikum wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 23. Juni 1851.

№ 140. Das Hüten in den Forsten. I. 1686. Mai.

Zur Ergänzung der bestehenden Forst-Polizei-Verordnungen wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für sämmtliche Königliche, Gemeinde- und Privat-Forsten des Regierungsbezirks Nachstehendes bestimmt:

1) Der willkührliche Eintrieb einer größeren Anzahl von Heerden in die Forst Seitens eines oder mehrerer Hütungsberechtigten, als diejenige Heerdenzahl

Digitized by Google

ist, zu deren Eintrieb der eine oder die mehreren Hütungsberechtigten bisher ein Recht besessen haben, ist untersagt.

2) Mehrere Hütungsberechtigte, welche in einer oder mehreren gemeinschaftlichen Heerden zu hüten berechtigt sind, müssen für die eine, und beziehungsweise für eine jede der mehreren Heerden, und für jedes Jahr einen Legitimationsschein lösen, welcher die Bezeichnung der bestimmten Heerde zu enthalten hat, und welchen der Hirte der Heerde stets bei sich führen muß. Diese Legitimationsscheine sind von der Orts-Polizeibehörde unentgeldlich auszustellen. Für die Hütung in Königlichen Forsten hat die Orts-Polizeibehörde die Ausstellung dieser Legitimationsscheine auf Grund einer Bescheinigung der betreffenden Königlichen Revier-Verwaltung zu bewirken.

3) Wird eine derartige Heerde (№ 2) im Walde unter einem Hirten betroffen, welcher einen Legitimationsschein nicht vorzeigen kann, so verfällt der Hirte in eine Strafe von Funfzehn Silbergroschen bis Zehn Thalern. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt, doch darf dieselbe auch alsdann den Betrag von Zehn Thalern nicht übersteigen.

4) In eine gleiche Strafe verfällt derjenige Hütungsberechtigte, welcher dem Hirten einer derartigen Heerde (№ 2), die Anweisung ertheilt hat, ungeachtet des mangelnden Legitimationsscheines, zu hüten.

5) Einer gleichen Strafe unterliegt derjenige einzelne, zum Eintrieb einer oder mehrerer besonderer Heerden Berechtigte, welcher mehr Heerden in den Wald treiben läßt, als wozu er bisher befugt gewesen ist.

6) An Stelle der sämmtlichen, vorstehend gedachten Geldstrafen, tritt beim Unvermögen des Verurtheilten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Das höchste Maaß derselben ist Vier Tage statt Drei Thaler und Vierzehn Tage statt Zehn Thaler (§ 18 des Gesetzes vom 11. März 1850).

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. Juni 1851.

№ 141. Ausführung der Gemeinde-Ordnung. I. 849. Juni.

Nach dem Ausscheiden des Landraths von Albrecht aus seinem Dienstverhältnisse ist der Landrath, Freiherr von Schlotheim zum Vorsitzenden der nach dem § 148 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gebildeten Kreis-Commission ernannt worden.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. September v. J. (Amtsblatt 1850 Seite 315 № 204) bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1851 beobachteten Wasserstände. № 142.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	10	8	—	8	2	6	2	6	3	4	7	7	7	6	11	6	3	5	6	10	7	8	4½
2	9	9	8	—	8	1	6	1	6	3	4	7	7	7½	6	11½	6	3	5	6	10	8	8	5
3	9	9	7	10	8	½	6	1	6	3	4	6½	7	7½	6	11½	6	3	5	6	10	9	8	5
4	9	7	8	1	8	1	5	11	6	3	4	6½	7	7	6	11	6	3	5	6	10	11	8	5
5	9	7	7	9	8	2	6	1	6	2½	4	6½	7	8½	7	—	6	3	5	6	10	10	8	5
6	9	6	7	8	8	½	6	1	6	3	4	6	7	7	6	11	6	3	5	6	10	7	8	4
7	9	5	7	5	7	11½	6	½	6	3	4	6	7	6	6	10½	6	3	5	6	10	3	8	4
8	9	5	7	5	7	11	6	½	6	2½	4	6	7	7	6	11½	6	2½	5	6	10	1	8	4
9	9	5	7	4	7	10½	5	11½	6	3	4	6½	7	8	7	—	6	2½	5	6	9	10	8	4½
10	9	4	7	4	7	10½	5	11	6	2½	4	6½	7	7½	7	—	6	2	5	6	9	8	8	5
11	9	4	7	3	7	11½	5	9	6	2	4	6	7	8	7	—	6	2	5	6	9	5	8	5
12	9	3	7	1	8	—	5	8	6	1½	4	6	7	8	7	—	6	2	5	6	9	3	8	5
13	9	2	7	1	8	1	5	8	6	1½	4	5½	7	7½	7	—	6	2	5	6	9	—	8	5
14	9	1	7	—	8	—	5	6	6	1	4	5	7	7	6	11	6	2	5	6	8	11	8	5
15	9	1	6	10	7	11	5	8	6	½	4	4½	7	7	6	11	6	2	5	6	8	9	8	5
16	9	—	6	11	7	11	5	8	6	—	4	4	7	7	6	9	6	2	5	6	8	8	8	4½
17	8	11	6	10	7	10	5	7½	6	—	4	3½	7	6	6	9	6	2	5	6	8	9	8	4
18	8	10	6	9	7	11	5	5	6	—	4	3½	7	6	6	9½	6	2	5	6	8	10	8	4
19	8	10	6	8	7	11	5	7	6	—	4	3	7	5	6	9½	6	1½	5	5½	8	11	8	4
20	8	9	6	7	7	9½	5	6½	6	—	4	2½	7	4	6	9	6	1	5	5	8	10	8	3
21	8	8	6	5	7	9	5	6	6	—	4	2½	7	3	6	8	6	1	5	5	8	8	8	3
22	8	8	6	5	7	8	5	5½	6	—	4	2½	7	4	6	9	6	½	5	4½	8	6	8	3
23	8	8	6	2	7	7	5	5	5	11½	4	2½	7	4	6	9	6	½	5	4½	8	4	8	2
24	8	8	6	2	7	6½	5	4	5	11½	4	2	7	4	6	9	6	½	5	4½	8	3	8	2
25	8	7	6	2	7	6½	5	1½	5	11	4	2	7	3½	6	7½	6	—	5	4	8	3	8	2
26	8	7	6	1	7	8	5	3	5	11	4	1½	7	4	6	8½	5	11½	5	4	8	5	8	2
27	8	8	6	2	7	8	5	3	5	10½	4	1	7	3	6	8	5	11½	5	4	8	5	8	2
28	8	8	6	2	7	8	5	3	5	10½	4	½	7	3	6	8	5	11	5	3½	8	4	8	1½
29	8	8	6	—	7	8	5	2	5	10½	4	½	7	3	6	7	5	11	5	3	8	3	8	1
30	8	8	5	10	7	8	5	2	5	10	4	—	7	2	6	7	5	11	5	3	8	3	8	½
31	8	8	5	10	7	8	5	1	5	10	4	—	7	2	6	6	5	10½	5	3	8	3	8	—

Potsdam, den 21. Juni 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 30. Verbot des Verkaufs arsenikhaltiger Fliegen-Vertilgungsmittel.

Der Verkauf arsenikhaltiger Fliegen-Vertilgungsmittel (Fliegenpapier, Fliegenstein- oder Kobalt-Auflösung und Fliegenkohle) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 bei Vermeidung der Confiscation und einer Strafe von Zwei Thalern für jeden Uebertretungsfall hierdurch untersagt.

Berlin, den 2. März 1851.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 16. Juni 1851.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Bank vom 10. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt an der Oder am 28. d. M. ihre Wirksamkeit beginnen und von da ab auch die bisher von der Regierungs-Haupt-Casse daselbst besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird.

Die von der Bank-Commandite überhaupt zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal- und ständischen Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Kaufmannswaaren.
2) Discontirung von Wechseln auf Frankfurt an der Oder und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite.
4) Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten gegen die übliche Provision und Courtage.
5) Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und Privatpersonen, welche zur zinsbaren Belegung bei der Haupt-Bank in Berlin bestimmt, worüber aber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen Seitens der Deponenten direct an die Haupt-Bank zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Bank-Buchhalter Stübner und dem Buchhalterei-Assistenten Blanckmeister übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 18. Juni 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 163, de dato Berlin, den 14. Juni 1851.)

Dem Bergamts-Expectanten Franz Fritz von Dücker, zu Rödinghausen bei Iserlohn, ist unter dem 11. Juni 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wasserſäulen-Gebläse, welches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 164, de dato Berlin, den 15. Juni 1851.)

Dem Riethmacher F. Schrey, zu Elberfeld, ist unter dem 11. Juni d. J. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Weberrieth zur Hervorbringung geschlängerter Muster,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 165, de dato Berlin, den 16. Juni 1851.)

Das dem Johann Gottlob Seyrig, zu Berlin, unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Carl Adolph Stübing, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Die Assistenzärzte Benjamin August Herrmann Wieland und Friedrich August Weise, zu Berlin, sind als Wundärzte erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung der im Departement des Kammergerichts im Monat Mai 1851 angestellten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt:

I. Im Ruppinschen Kreise: der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Ernst Herrmann Scherz, zu Kränzlin, für den zweiten ländlichen Bezirk;

Digitized by Google

II. Im Niederbarnimschen Kreise: der Bürgermeister Carl Albert August Matz, zu Alt-Landsberg, für den dortigen Stadtbezirk;

III. Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise: der pensionirte Königliche Postmeister Johann Georg Jenichen, zu Baruth, für den dortigen Stadtbezirk.

Der bisherige Dom-Hülfsprediger zu Berlin, Carl Gustav Brückner, ist zum evangelischen Prediger zu Neuhausen mit Neuhof, Burow und Mollnitz, in der Superintendentur Putlitz, bestellt worden.

Der Lehrer Johann Carl Heinrich Rudolph Fischer ist als Lehrer an der 14ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Grünthal, in der Superintendentur Bernau, ist von einem Arbeiter zu Grünthal, der ungenannt bleiben will, ein Crucifix mit vergoldetem Christus und einer bezüglichen Bibelstelle in vergoldeten Buchstaben zur Verzierung des Altars geschenkt worden. Derselben Kirche wurde ein Betschemel, mit rothem Tuche überzogen, vor dem Altare, von einem Brautpaare, das ungenannt bleiben will, geschenkt.

Der Kirche zu Tempelfelde, in der Superintendentur Bernau, ist von einem Bauerwirthe zu Tempelfelde, der auch nicht genannt sein will, eine schöne blautuchene Bekleidung des Taufsteines mit passenden eingestickten Bibelstellen geschenkt worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 4. Juli **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3404. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, so wie für Neuvorpommern und Rügen. Vom 19. Mai 1851.

№ 3405. Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 19. Mai 1851.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Juni d. J. die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Wriezen zu genehmigen und deren Bezirk für jetzt auf den Umfang des Ober-Barnimschen landräthlichen Kreises zu bestimmen geruht. Potsdam, den 23. Juni 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung
für den Schifffahrts-Verkehr durch die Cummersdorfer Schleuse.

№ 143. Schifffahrts-Verkehr durch die Cummersdorfer Schleuse. I. 1781. Mai.

1) Die Schiffer und Flößer, welche die Cummersdorfer Schleuse benutzen, müssen sich, wenn sie bei derselben ankommen, bei dem Schleusenmeister melden, ohne dessen Gegenwart keine Schleusung stattfinden darf.

2) Wer die Schleuse, deren Gebrauch für die Schifffahrt und Flößerei von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet ist, eigenmächtig öffnet, verfällt in eine Polizei-Strafe bis zu 10 Thlr., die im Wiederholungsfall geschärft wird.

3) Beim Durchgang durch die Schleuse dürfen die Schiffer und Flößer nicht mit eisernen Spießen gegen die Schleusenwände und Packwerke oder gegen

Digitized by Google

die Böden einsetzen, sondern müssen sich dazu hölzerner, nicht mit Eisen beschlagener Ruder bedienen; wer dagegen verfährt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 Thaler für jede Schleusung.

4) Während des Durchgangs durch die Schleuse darf durchaus an keiner andern Stelle des Kahns als in der Kajütte, und auch da nur auf einem eigends dazu eingerichteten Heerd oder Ofen Feuer sein. Wer dagegen verfährt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr.

5) Floßholz kann die Schleuse nur passiren, wenn es fest verbunden ist, auch dürfen nur 5 Stück ordinair stark Bauholz oder 6 Stück Mittel-Bauholz, oder 5 Stück Sägeblöcke und überhaupt von Bauholz aller Art nur 5 Stämme verbunden werden. Sind in einer Karine mehr Stämme zusammen verbunden, so wird der Durchgang durch die Schleuse verweigert.

6) Wer Holzwerk, Steine oder sonstige schwere Gegenstände auf oder bei den Wänden der Schleuse oder deren Packwerken abwirft, verfällt in eine Polizeistrafe von 2 Thlr., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Dasselbe gilt für diejenigen, welche auf den Packwerken karren, oder dieselben auf andere Art beschädigen. Außerdem bleibt derjenige, der Beschädigungen an der Schleuse oder den Packwerken und Uferbefestigungen sich zu Schulden kommen läßt, für die Herstellungskosten verantwortlich.

Potsdam, den 26. Juni 1851.

* * *

Potsdam, den 26. Juni 1851.

Vorstehende, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März v. J. erlassene Polizei-Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26 Juni 1851.

№ 144. Die Verwendung der aus Königl. Forsten frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung verabreichten Bauhölzer. III. f. 1665. Juni.

Indem wir den Empfängern des aus Königlichen Forsten frei, oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung gewährten Bauholzes unsere Amtsblatt-Verordnung vom 16. November 1839 (Amtsblatt de 1839 Stück 48) in Erinnerung bringen, machen wir dieselben namentlich darauf aufmerksam, daß die vollständige und anschlagsmäßige Verwendung des empfangenen Holzes binnen längstens 1¼ Jahren, von dem Tage der geschehenen Ueberweisung des Holzes im Walde angerechnet, nachgewiesen werden muß, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres gegen sie wegen des gar nicht oder nicht anschlagsmäßig verwendeten Holzes im Wege der Untersuchung vorgeschritten und der Antrag auf Verurtheilung zur Erlegung des vierfachen wirklichen Holzwerthes in Gemäßheit des § 2 des Reglements vom 15. September 1798 (Novum Corpus Constit. Prussico-Brandenb. T. X № LXX p. 1738) gestellt wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

№ 145. Amortisirte Staatspiere. C. 1829.

Des Documents №	Littr.	Betrag. ℳ	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
		I. Staatsschuldscheine vom Jahre 1811.	
17,996	C.	100	vom 8. März 1849.
17,996	F.	50	
		II. Staatsschuldscheine vom Jahre 1842.	
52,269	A.	1000	vom 30. August 1849.
6,599	B.	500	
8,672	D.	300	
13,463	E.	200	
7,977	C.	400	vom 1. November 1849.
136,957	F.	100	vom 8. November 1849.
9,257	D.	300	vom 13. December 1849.
167,597	F.	100	
167,598	F.	100	

Berlin, den 7. Juni 1851.

Königl. Controlle der Staatspapiere.
Klemm. Uhlen. Schacko.

* * *

Potsdam, den 28. Juni 1851.

Vorstehende Nachweisung der Controlle der Staatspapiere vom 7. d. M. von den im Rechnungsjahre 1850 gerichtlich amortisirten Staatsschuldscheinen wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13. desselben Monats in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung de 1819 Seite 157) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 21. Juni 1851.

№ 146. Die Verwaltung der Nieder-Barnimschen und der Teltowschen Kreis-Cassen. III. d. 3746.

Der bisherige Rendant der Nieder-Barnimschen Kreis-Casse, Steuerrath Kayser ist zum Controleur bei der General-Lotterie-Casse bestellt, und ist zu seinem Amtsnachfolger der Teltowsche Kreis-Cassen-Rendant Quak ernannt; wogegen die Teltowsche Kreis-Cassen-Rendantur zu Berlin, dem bisherigen Kreissteuer-Einnehmer von Schwichow zu Pr. Holland verliehen worden ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Juni 1851.

№ 147. Das neue Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 betreffend. d. 20ten Juni.

Das neue Strafgesetzbuch vom 14. April d. J (Gesetzsammlung S. 101 fgg.) welches nach Artikel I des Einführungsgesetzes von demselben Tage (Gesetzsammlung S. 93) mit dem 1. Juli 1851 in Kraft tritt, enthält im dritten Theil von § 332 ab die Vorschriften über die Uebertretungen (Polizei-Vergehen).

Uebertretungen sind nach § 1 Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen. Zur näheren Erläuterung dieser Vorschrift bestimmt § 332, daß als Uebertretungen nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder durch gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

Zu letzteren gehören insbesondere:

1) die auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 5 und unter Beachtung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 20. August 1850 bereits erlassenen oder für die Folge noch zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften über die im § 6 dieses Gesetzes aufgeführten Gegenstände;
2) die von uns in Gemäßheit des § 11 desselben Gesetzes für mehrere Gemeinden oder für den ganzen Bezirk schon erlassenen oder künftig noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften;
3) die schon vor dem Gesetz vom 11. März 1850 unter Beachtung der damals gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, Absatz 2, von uns oder mit unserer Genehmigung erlassenen polizeilichen Vorschriften, insofern dieselben nicht ausdrücklich aufgehoben sind. -- § 19 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

Hinsichtlich aller dieser Polizeivorschriften tritt aber fortan, insofern über denselben Gegenstand das neue Strafrecht gleichfalls eine Festsetzung enthält, durchgängig die in letzterem angedrohte Strafe an Stelle des früheren Strafmaßes.

Hierbei ist überdies noch zu beachten, daß im **III.** Theil des Strafgesetzbuches keineswegs sämmtliche gesetzlich strafbare Uebertretungen aufgeführt stehen, vielmehr daneben noch diejenigen Uebertretungen in Betracht kommen, welche durch besondere Strafgesetze verpönt sind, insofern nemlich letztere Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, z. B. beim Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts — Artikel **II** Absatz 2 des Einführungs-Gesetzes vom 14. April d. J. —

Außerdem wird auch an verschiedenen Stellen dieses Theils des Strafrechts auf die bestehenden oder sonst erlassenen Polizei-Verordnungen oder noch zu erwartenden polizeilichen Anordnungen Bezug genommen, insbesondere

1) § 340 № 2 auf die Verbote in Betreff des heimlichen Aufsammelns von Waffen- und Munitions-Vorräthen.
2) § 340 № 8 auf die Anordnungen gegen Störung der Sonn- und Festtagsfeier.

Digitized by Google

3) § 342 auf die Bestimmungen über Innehalten der sg. Polizeistunde.
4) § 344 auf die Polizei-Verordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
5) § 345 № 1 auf die polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigung.
6) § 345 № 2 auf die besonderen Verordnungen über Zubereitung und Verkauf von Gift oder Arzneien.
7) § 345 № 4 auf die Verordnungen über Aufbewahrung, Transport, Zubereitung und Feilhaltung von Giftwaaren, Schießpulver, Arzneien u. dgl,
8) § 345 № 11 auf die Baupolizei-Vorschriften.
9) § 347 № 1 auf die polizeilichen Anordnungen wegen des Raupens.
10) § 347 № 2 auf die wegen der Schließung der Weinberge.
11) § 347 № 9 auf die feuerpolizeilichen Vorschriften.
12) § 347 № 10 auf die Feldpolizei-Ordnungen.
13) § 348 № 2 auf die Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei.
14) § 348 № 3 auf die Anordnungen wegen Anlegung und Verwahrung der Werkstätten derjenigen, welche in Feuer arbeiten.
15) § 349 № 9 auf die Anordnungen wegen Ausübung des Pfandleih-Geschäfts.

Da nun der § 12 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ausdrücklich bestimmt, daß sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen könne,

so folgt hieraus nicht allein für die Beamten, welche zur Handhabung und Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften verordnet sind, sondern auch für sämmtliche Einwohner unseres Verwaltungsbezirks die dringende Veranlassung, sich mit den Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches, insbesondere mit den im III. Theil von § 332 ab enthaltenen, so wie mit den sonstigen durch unser Amtsblatt oder die mit Publicationskraft versehenen Localblätter veröffentlichten Ortspolizei-Verordnungen genau bekannt zu machen, um dadurch vor strafbaren Uebertretungen sich selbst hüten und auch die ihrer Fürsorge anvertrauten Personen davon abhalten zu können. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Juni 1851.

№ 148. Die veränderte Form des Staats-Anzeigers. I. 1149. Juni.

Es ist beschlossen worden, das Institut des Preußischen Staats-Anzeigers in seiner bisherigen Gestalt mit dem 1. Juli d. J. aufzulösen, und den Staats-Anzeiger künftig nur in der Stärke eines Quartbogens oder halben Quartbogens als ein wirkliches Centralorgan für amtliche Nachrichten von allgemeinem Interesse aus allen Zweigen der Verwaltung täglich erscheinen zu lassen. Demgemäß wird derselbe künftig enthalten:

A. in seinem Haupttheile:

1) den bisherigen amtlichen Theil des Staats-Anzeigers, mit Einschluß der Gesetze;
2) die in die Kategorie des allgemeinen Interesses fallenden Circular-Verfügungen sämmtlicher Ministerien und Central-Behörden;
3) die zur Verbreitung geeigneten Circular-Verfügungen der Herren Ober-Präsidenten;
4) das Wissenswertheste aus allen Ministerial-Blättern, namentlich die Personalien.

Digitized by Google

B. in seinem Nebentheile:

1) als Inserate die Bekanntmachungen von Behörden und von den hierzu verpflichteten Corporationen, sofern die erstern nicht zu einer, der unter A. bereits aufgeführten Kategorien gehören;
2) die gerichtlichen Bekanntmachungen aus allen Theilen der Monarchie, für welche die Bestimmung gilt, daß sie in einer Berliner Zeitung bekannt gemacht werden sollen;
3) alle Bekanntmachungen einer Behörde, die sonst in mehr als Ein Amtsblatt kommen müßten;
4) die bisher im Staats-Anzeiger mitgetheilten Course (aber ohne Raisonnement);

Dagegen sind anderweitige Inserate vom Staats-Anzeiger ausgeschlossen und können nur in die als Beiblatt des Anzeigers erscheinenden Preußische (Adler-) Zeitung aufgenommen werden.

Der Staats-Anzeiger soll in hoch Quartformat täglich Abends in der Stärke erscheinen, welche der vorhandene Stoff bedingt. Der Preis ist für Berlin sowohl als für die Provinzen der Monarchie auf 20 Sgr. vierteljährlich festgesetzt; mit der als Beilage des Anzeigers jeden Morgen erscheinenden Preußischen Zeitung beträgt derselbe in Berlin 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und in sämmtlichen Provinzen des Staats 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. für das Quartal. Auf diese Zeitung kann nicht ohne den Staats-Anzeiger abonnirt werden; dagegen ist auf letztern, getrennt von der Preußischen Zeitung, zu abonniren gestattet. Abonnements werden bei sämmtlichen Post-Anstalten, in Berlin bei der Redaction des Staats-Anzeigers und resp. der Preußischen (Adler-) Zeitung, angenommen.

Indem wir diese Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird sämmtlichen Behörden und Beamten die Anschaffung des Staats-Anzeigers hierdurch empfohlen, da denselben dies Blatt in seiner künftigen Gestalt im Interesse des Dienstes unentbehrlich sein wird. Königl. Regierung.

Potsdam, den 28. Juni 1851.

№ 149. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Potsdam. 1. 1836. Mai.

Dem hiesigen, vom Buchdruckereibesitzer Hayn herausgegebenen Intelligenzblatt ist die verbindliche Kraft der Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen unter der Bedingung gleichzeitiger Einrückung derselben in das hiesige Wochenblatt widerruflich beigelegt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 31. Den im Juli d. J. fallenden Jahrmarkt in Wriezen betreffend.

In Folge einer Benachrichtigung des Magistrats zu Wriezen vom 2. d. M. wird dem betreffenden gewerbtreibenden Publikum bekannt gemacht, daß der nach dem Kalender am 26. Juli d. J. zu Wriezen stattfindende Jahrmarkt, wie immer schon am Mittwoch nach 2. Trinitatis den 2. Juli d. J. abgehalten werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in den §§ 46 und 47 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Erhebung eines Einzugsgeldes von neuen Gemeindegliedern und um die sonst für das Bedürfniß und die Verpflichtungen der hiesigen Gemeinde erforderlichen Geldmittel theilweise auf diesem Wege zu beschaffen, hat der hiesige Gemeinderath Folgendes beschlossen.

I. In Betreff der Einführung von Einzugsgeldern.

1) Von allen nach Berlin neu anziehenden selbstständigen Personen (§ 4 Absatz 4 der Gemeinde-Ordnung) wird, sobald sie hierselbst ihren Wohnsitz nach den Bestimmungen der Gesetze ergreifen und die Erlaubniß zur Niederlassung erhalten, ein Einzugsgeld (§ 46 Absatz 3 der Gemeinde-Ordnung) zur Stadt-Haupt-Casse gezahlt.
2) Bei der Festsetzung der Höhe des Einzugsgeldes wird ein Unterschied nach Maaßgabe der früheren Heimath des neu Anziehenden, auch wenn diese außerhalb Preußen belegen, nicht gemacht.
3) Das Einzugsgeld wird für alle Classen der neu anziehenden Einwohner, ohne Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse, in gleichem Betrage festgesetzt.
4) Das Einzugsgeld beträgt dreißig Thaler. Jedoch ist der Gemeinderath befugt, dasselbe in besonderen Fällen auf 15 Thlr. zu ermäßigen.
5) Den hierher versetzten unmittelbaren Staatsbeamten werden auf das hier zu erlegende Einzugsgeld diejenigen Beträge angerechnet, welche sie etwa an ihren früheren Wohnorten innerhalb der Monarchie an Einzugsgeld bereits entrichtet haben.

   Bei anderen neu anziehenden Personen findet eine solche Anrechnung nicht statt.
6) Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.
7) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugsgeldes tritt mit dem Tage der Einführung der Gemeinde-Ordnung in Berlin ein (§ 156 der Gem.-Ordn.).

II. In Betreff der neben dem Einzugsgelde zur Deckung des Ausfalls an Bürgerrechtsgeldern einzuführenden Abgabe.

1) Es wird fortan von jedem Einwohner Berlin's, welcher einen eigenen Hausstand begründet, bei der Begründung desselben eine Abgabe zur Communal-Casse erhoben (Hausstandssteuer, Hausstandsgeld).
2) Eben diese Abgabe zahlen auch diejenigen Einwohner Berlin's, welche

   entweder

   einen selbstständigen Gewerbebetrieb anfangen,

   oder

   ein städtisches Grundstück erwerben,

   und

   weder das Bürgerrechtsgeld, noch die Abgabe zu 1 entrichtet haben;

Digitized by Google

3) Die in Rede stehende Abgabe wird nach Maaßgabe des Einkommens und danach zu bestimmender Classen erhoben.
4) Eine Befreiung von der Steuer bis zu einer gewissen Höhe des Einkommens findet nicht statt.
5) Die Abgabe soll betragen:
   a) bei einem Einkommen bis incl. 199 Thaler Fünf Thaler,
   b) bei einem Einkommmen von 200 Thaler bis incl. 500 Thaler resp. 10 Thaler, 15 und 20 Thaler,
   c) bei einem Einkommen von. 501 Thaler bis incl. 1000 Thaler resp. 25 Thaler, 30 Thaler und 40 Thaler,
   d) bei einem Einkommen von mehr als 1000 Thaler resp. 50 und 60 Thaler.
6) Wer Einzugsgeld gezahlt hat, entrichtet nur die Hälfte dieser Steuer in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt worden ist.

Dieser Beschluß des Gemeinderaths ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam in der Eigenschaft als Stellvertreter des Bezirksraths mit der Maaßgabe bestätigt worden, daß die Erhebung sowohl des Einzugsgeldes als der Haushalts-Steuer vorläufig zunächst nur auf Ein Jahr gestattet ist.

Berlin, den 24. Juni 1851.

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 168, de dato Berlin, den 19. Juni 1851.)

Dem Chemiker Fuchs, zu Staßfurt, ist unter dem 14. Juni 1851 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerdehydrat, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Carl Ludwig von Bronikowsky und die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Leopold Emil Heinrich Günther Bertram und Alexander Hennig sind nach bestandener Prüfung zu Regierungs-Referendarien bei dem hiesigen Collegio ernannt worden.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie Franz Moritz Gustav Wiedemann, zu Mittenwalde, ist als ausübender Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen vereidigt worden.

Die Verwaltung des Rent- und Polizei-Amts Potsdam und der mit demselben verbundenen Forstcasse ist wegen Beurlaubung des Domainen-Rentmeisters Müller während der Monate Juli und August dem Civilsupernumerarius Wenner übertragen worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 11. Juli **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3406. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde.

№ 3407. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 4. Juni 1851.

№ 3408. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg.

№ 3409. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe in der Stadt Arnsberg.

№ 3410. Bekanntmachung über die unterm 10. März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportel-Freiheit. Vom 14. Juni 1851.

№ 3411. Bekanntmachung über die unterm 4. Juni 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg. Vom 17. Juni 1851.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3412. Statut des Graditzer Deichverbandes. Vom 4. Juni 1851.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs-Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. zu genehmigen geruht haben, daß die Administration der Stargard-Posener-Eisenbahn mit dem 1. Juli d. J. vom Staate übernommen und der Königl. Direction der Ostbahn übertragen, auch zur Führung der Verwaltung der Stargard-Posener-Eisenbahn und zur Leitung des Betriebes auf der mit dem 1. August d. J. zur Eröffnung gelangenden Strecke der Ostbahn von Kreuz bis Bromberg eine besondere Behörde mit der Firma „Königl. Eisenbahn-Direction" als eine Deputation der Direction der Ostbahn, in Stettin eingesetzt werde, bringe ich hierdurch zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß, daß diese Behörde in Wirksamkeit getreten ist. Zu Mitgliedern derselben sind der Baurath Hoffmann und der Regierungs-Assessor von Düring bestellt worden.

Berlin, den 2. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 4. Juli 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 150. Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft. 1. 1580. Juni.

Abänderungen

des unterm 28. October 1848 Allerhöchst bestätigten Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft, beschlossen von der Gesellschaft in den General-Versammlungen am 31. August 1849 und 17. October 1850 und genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851.

Zu § 2.:

c) kann die Mitgliedschaft durch eine fortdauernde unentgeltliche Uebernahme gemeinnütziger, die Gesellschaftszwecke fördernder Arbeiten erworben werden;

d) auf ähnliche Weise können Auswärtige als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ueber die Aufnahme der unter c und d gedachten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Auch ist der Vorstand ermächtigt, Personen, die sich sonst um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Die unter c und d gedachten Mitglieder können vom Vorstande zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn die von ihnen übernommene Thätigkeit und damit ihre Mitgliedschaft aufhört.

Die Ehrenmitglieder haben weder ein Stimmrecht, noch dürfen sie in den Vorstand gewählt werden.

Zu § 6.: doch kann der Vorstand solche Miether, welche sich noch nicht hinreichend bewährt haben, bis auf Weiteres, oder ganz, von der Aufnahme in die Miethsgenossenschaft ausschließen.

Zu § 30.: Unter Erben sind nur die gesetzlichen Erben zu verstehen, nicht Testamentserben, wenn solche nicht zugleich zu den Intestaterben gehören.

Zu § 51.: ist anstatt des Wortes „August" das Wort „October" zu setzen.

Die §§ 59 bis 64 lauten gegenwärtig folgendermaßen:

§ 59. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, die von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden, das eine derselben als Schatzmeister

der Gesellschaft. Unter den übrigen Mitgliedern müssen sich mindestens ein Bauverständiger, d. h. geprüfter Baumeister, und ein Rechtsverständiger befinden.

Außerdem steht es dem Vorstande frei, nach Bedürfniß sich selbst durch die Wahl von höchstens neun gleichberechtigten Mitgliedern zu verstärken.

Alljährlich, und zwar die ersten beiden Male nach dem Loose, später nach der Zeitfolge des Eintritts in den Vorstand, scheidet ein Drittel der Vorstands-Mitglieder am Tage der ordentlichen General-Versammlung aus; die Ausgeschiedenen sind jedoch wieder wählbar.

§ 60. Wählbar ist jedes Gesellschaftsmitglied, welches in Berlin seinen Wohnsitz hat und den Geschäften in Person vorstehen kann.

§ 61. Jedes Vorstandsmitglied ist als ausgeschieden aus dem Vorstande zu betrachten, wenn es drei Monate lang ohne genügende Entschuldigung an den Arbeiten des Vorstandes keinen Theil nimmt.

Der Vorstand ist ferner berechigt, eines seiner Mitglieder, das sich wiederholter grober Vernachlässigungen bei Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte, oder gar Pflichtwidrigkeiten sollte zu Schulden kommen lassen, aus seiner Mitte durch einen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß auszuschließen.

Für diese Fälle, so wie für jeden anderen Fall des freiwilligen oder nothwendigen Ausscheidens eines Vorstands-Mitgliedes, wählt der Vorstand aus den Mitgliedern der Gesellschaft einen Ersatzmann, jedoch nur bis zur nächsten General-Versammlung, in welcher eine Neuwahl stattfindet.

§ 62. Eben so ist der Vorstand berechtigt, bei längerer zeitweiliger Verhinderung eines Vorstands-Mitgliedes einen Stellvertreter für dasselbe zu wählen.

§ 63. Der Vorstand wählt unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, so wie den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 64. Zu den Versammlungen des Vorstandes werden die Mitglieder schriftlich eingeladen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Wenn bei Abstimmungen sich Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise seines Stellvertreters.

Im § 66 ist anstatt der Worte:

„wenn sie von drei Mitgliedern, resp. deren Stellvertretern",

zu setzen:

„wenn sie von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, resp. deren Stellvertretern, vollzogen sind."

Im § 71 treten an die Stelle des ersten Absatzes, welcher lautet:

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft oder den Miethsgenossenschaften einerseits und dem Vorstande andererseits werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern entschieden, von welchen eins durch die General-Versammlung, eins durch die Miethsgenossenschaft, das dritte durch die beiden bereits ernannten Mitglieder erwählt wird, und worunter ein Rechtsverständiger, d. h. richterlicher Beamter oder Justiz-Commissarius sein muß, folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft oder den Miethsgenossenschaften oder den Mitgliedern derselben einerseits, und dem Vorstande andererseits, werden durch Schiedsgerichte entschieden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftsmitgliedern und dem Vorstande besteht das Gericht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer von der General-Versammlung, der andere durch den Königlichen Commissarius, oder dessen Stellvertreter, der dritte durch den Vorstand erwählt wird, doch steht es jedem Gesellschaftsmitgliede frei, den von der General-Versammlung erwählten Schiedsrichter abzulehnen und selbst einen solchen zu bezeichnen.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und einer Miethsgenossenschaft, oder den Mitgliedern derselben, besteht das Gericht ebenfalls aus drei Schiedsrichtern, von denen der Königliche Commissarius, oder dessen Stellvertreter, die betheiligte Miethsgenossenschaft und der Vorstand je Einen wählen. Die General-Versammlung wählt ihren Schiedsrichter und dessen Stellvertreter für Behinderungsfälle auf ein Jahr.

Dagegen bleibt es dem Ermessen des Königlichen Commissarius, oder dessen Stellvertreters, so wie dem Vorstande überlassen, ob sie die Schiedsrichter auf ein Jahr oder für jeden einzelnen Fall wählen wollen. Die betheiligte Miethsgenossenschaft wählt den Schiedsrichter aber immer für den jedesmaligen Rechtsstreit. Die von dem Vorstande oder den einzelnen Miethsgenossenschaften zu erwählenden Richter dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder einer der Miethsgenossenschaften sein. Auch dürfen nicht Personen zu Richtern gewählt werden, gegen welche gesetzliche Perhorrescenz-Gesuche angebracht werden können.

Zu § 73.: doch darf dieser Ueberschuß niemals im Interesse der Mitglieder, sondern nur zu wohlthätigen öffentlichen Zwecken, mit Genehmigung der Staats-Regierung, verwendet werden.

* * *

Potsdam, den 2. Juli 1851.

Vorstehende Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft werden in Gemäßheit eines Erlasses der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern vom 14. v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Juli 1851.

№ 151. Vacantes Kreis-Physikat. I 233. Juli.

Durch das Ableben des Kreis-Physikus, Hofrath Dr. Treumann in Freyenwalde ist die Physikatsstelle des Oberbarnimschen Kreises erledigt worden. Diejenigen Aerzte, welche dieselbe nachsuchen wollen, haben sich unter Beifügung ihrer Approbations- und Fähigkeitszeugnisse binnen 4 Wochen an uns zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 152. Verlooſete Seehandlungs-Prämienſcheine. l. 90. Juli.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

1. 16. 26. 44. 66. 68. 158. 161. 217. 278. 299.
308. 334. 403. 414. 431. 499. 504. 606. 668. 690. 715.
747. 823. 839. 890. 910 914. 926. 934. 956. 986. 990.
1008. 1082. 1168. 1175. 1200. 1215. 1234. 1261. 1323. 1357. 1416.
1431. 1451. 1457. 1498. 1541. 1549. 1568. 1589. 1625. 1634. 1687.
1693. 1705. 1715. 1734. 1767. 1773. 1790. 1801. 1811. 1819. 1825.
1828. 1865. 1867. 1874. 1880. 1884. 1895. 1950. 1960. 2088. 2187.
2199. 2298. 2323. 2336. 2346. 2361. 2363. 2378. 2406. 2409. 2486.
2512.

heute gezogen worden ſind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche dieſe 90 Serien enthalten, wird am 15. October d. J. und an den darauf folgenden Tagen ſtattfinden.

Berlin, den 1. Juli 1851.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. *Wentzel.*

* * *

Potsdam, den 5. Juli 1851.

Vorſtehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

№ 153. Agentur-Beſtätigung und Niederlegung. l. 425. Juni. l. 719. Juni. l. 981. Juni. l. 1008. Juni. l. 1041. Juni.

Potsdam, den 25. Juni 1851.

Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kaufmanns Heinrich Köppen, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Spandau und Umgegend niedergelegt hat, der Kaufmann Louis Emden, zu Spandau, als Agent dieſer Geſellſchaft, in Stelle des Stadt-Secretairs Hohenſtein, welcher die Agentur der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt Borussia für die Stadt Rathenow und Umgegend niedergelegt hat, der Kaufmann Guſtav Stier, zu Rathenow, als Agent dieſer Geſellſchaft, in Stelle des verſtorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Eheſtädt der Kaufmann Friedrich Rudolph Eheſtädt, zu Cremmen, als Agent der Berlinſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Cremmen und Umgegend, der Kaufmann H. Herfurth, zu Nauen, als Agent dieſer Geſellſchaft für die Stadt Nauen und Umgegend von uns beſtätigt worden, und daß in Folge des Ablebens des Kaufmanns Dunkelberg und der Niederlegung der Agentur Seitens des

Digitized by Google

Kaufmanns Franz die der Handlung Dunkelberg und Franz, zu Brandenburg an der Havel übertragene Agentur der Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Brandenburg und Umgegend erloschen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Juli 1851.

№ 154. Aushändigung der Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. eingezahlten Veräußerungsgelder und Ablösungs-Capitalien von Domainen-Abgaben. III. 1810. Juli.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. ausgestellten Veräußerungsgelder und sonstigen Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind nach erfolgter, vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 3 Juli 1851.

№ 155. Ausführung des Preßgesetzes. I. 40. Juni.

Nach § 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J ist zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich. Nach § 2 daselbst soll denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß des Gesetzes über die Presse bereits im Besitze des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden. Wir fordern deshalb die letztgedachten Gewerbebetreibenden hierdurch auf, ihre Gesuche ungesäumt und jedenfalls noch innerhalb der gesetzlichen Frist bei uns anzubringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Juli 1851.

№ 156. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Cremmen. I. 2150. Juni.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279), 10. Februar 1843 (Amtsblatt № 27) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt № 179) ist die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Cremmen der unterm Titel „Osthavelländisches Kreisblatt" in Nauen erscheinenden Wochenschrift mit Vorbehalt des Widerrufs beigelegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 6. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Schulamts-Präparanden-Anstalten in der Provinz Brandenburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in unserm Verwaltungsbezirk die nachfolgenden, von uns genehmigten Schulamts-Präparanden-Anstalten bestehen.

A. Im Regierungsbezirk Potsdam:

1) zu Bernau unter Leitung des Oberpredigers Kipping daselbst;
2) zu Brüssow unter Leitung des Organisten Balzer;
3) zu Jüterbogk unter Leitung des Rectors Rindfleisch;
4) zu Niemegk unter Leitung des Lehrers und Organisten Brandt;
5) zu Pritzwalk unter Leitung des Superintendenten Heyer.

B. Im Regierungsbezirk Frankfurt.

1) zu Altdöbern bei Calau, in Verbindung mit dem dort bestehenden Neben-Seminar, unter Leitung des Superintendenten Koethe;
2) zu Leuthen unter Leitung des Cantors Kopf;
3) zu Straupitz unter Leitung des Cantors Weise und Lehrers Leberecht.

Außerdem haben sich folgende Geistliche und Lehrer zur Vorbereitung einzelner

Digitized by Google

Präparanden zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar erboten, und sind von uns als wohlgeeignet dazu anerkannt worden.

I. Im Regierungsbezirk Potsdam:

in der Superintendentur:

1) Angermünde: a) der Prediger und Rector Wagner zu Greifenberg i. d. Ukm.,
b) der Küster und Lehrer Behse zu Gellmersdorf;
2) Beeskow: a) der Superintendent Wilhelmi zu Beeskow,
b) der Küster und Lehrer Lehmann zu Trebatsch,
c) der Küster und Lehrer Budach zu Merz;
3) Belzig: der Lehrer Freitag zu Lütte;
4) Bernau: der Rector Barth zu Biesenthal;
5) Berlin-Cölln: der Prediger und Schul-Inspector Carus zu Cöpenick;
6) Altstadt Brandenburg: a) der Lehrer Andrich zu Ketzür,
b) der Lehrer Eichberg zu Weseram;
7) Neustadt Brandenburg: der Cantor Müller zu Lehnin;
8) Dahme: der Lehrer Krüger zu Meinsdorf;
9) Gransee: der Superintendent Kirchner zu Gransee;
10) Dom Havelberg: a) die Lehrer Bree und Schulz zu Dom Havelberg,
b) der Cantor und Lehrer Schäffer zu Jederitz;
11) Stadt Havelberg: der Conrector Voigt und Lehrer Dräsecke zu Havelberg;
12) Lenzen: der Conrector Breest und der Organist Ebers zu Lenzen;
13) Lindow: a) der Prediger Strassiner zu Schöneberg,
b) der Prediger Breithaupt zu Herzberg;
14) Luckenwalde: der Lehrer Scheibe zu Gottow;
15) Nauen: der Lehrer Krüger zu Tietzow;
16) Perleberg: a) der Cantor Möhring und der Lehrer König zu Krampfer,
b) der Prediger Schwechten u. der Lehrer Hundt zu Gr.-Breese;
17) Prenzlau I.: die Lehrer Zierach und Schmock zu Boytzenburg;
18) Pritzwalk: der Lehrer Koch zu Langeno;
19) Rathenow: der Rector Wulkow zu Friesack;
20) Neu-Ruppin: der Prediger Oesterwitz zu Linow;
21) Spandau: der Lehrer Grunow und der Cantor Büchmann zu Spandau, der Cantor Braune und die Lehrer Globig und Prinz daselbst;
22) Strasburg in der Ukermark: der Rector und Hülfsprediger Haustein und der Conrector Bräsicke zu Strasburg in der Ukermark;
23) Straußberg: der Rector Zschiesche und der Conrector Kätzke zu Straußberg;
24) Templin: a) der Rector Grieser und der Lehrer Geißler zu Templin,
b) der Prediger Wölfert u. der Lehrer Werner zu Friedrichswalde;
25) Treuenbrietzen: der Rector Menges, Conrector Kaldrack und Cantor Wulkow zu Treuenbrietzen.

II. Im Regierungsbezirk Frankfurt:

1) Cottbus: a) der Lehrer Netzker zu Cottbus,
b) der Küster und Lehrer Gerasch zu Krieschow;

Digitized by Google

in der Superintendentur:

2) Crossen: a) der Rector Keferstein in Verbindung mit dem Cantor Rolke zu Crossen,
b) der Prediger Kramm und der Lehrer Klimpsch zu Zettitz,
c) der Küster und Lehrer Kockegei zu Tammendorf,
d) der Küster und Lehrer Hoffmann in Verbindung mit dem Prediger Hering zu Plau,
e) der Küster und Lehrer Gräber zu Jähnsdorf,
f) der Küster und Lehrer Fix zu Merzwiese;

3) Forst: a) der Lehrer Kunert zu Sacro,
b) der Lehrer Orbky zu Groß-Teuplitz,
c) der Lehrer Thumann zu Groß-Tzschacksdorf,
d) der Lehrer Hensler zu Canig;

4) Frankfurt a.d.O. I.: der Prediger Kleiner u. der Cantor Schäfer zu Reipzig;

5) Frankfurt a. d. O. II.: a) der Prediger Schleemüller zu Arensdorf,
b) der Prediger Engels und der Cantor Kaetzke zu Falkenhagen,
c) der Cantor Pachali zu Letschin,
d) der Lehrer Heise zu Groß-Neuendorf,
e) der Prediger Philipp und der Lehrer Burghardt zu Kienitz,
f) der Küster und Lehrer Zwehlke zu Sophienthal;
g) der Lehrer Wonnberger jun. zu Zechin,
h) der Küster und Lehrer Röhr zu Tucheband,
i) der Cantor Schultze zu Sachsendorf;

6) Friedeberg: a) der Oberprediger Stumpf zu Woldenberg,
b) der Cantor und Lehrer Nitter zu Vorbruch bei Driesen,
c) der Lehrer Herrmann zu Netzbruch bei Driesen,
d) der Prediger Kriele zu Friedebergschbrug;

7) Guben: der Oberprediger Jahn zu Fürstenberg;

8) Landsberg a. d. W.: a) der Cantor Schöppa zu Spiegel,
b) der Lehrer Jänsch zu Dechsel,
c) der Lehrer Hesse zu Marienspring;

9) Königsberg II.: der Cantor Jänichen zu Zellin;

10) Müncheberg-Fürstenwalde: der Lehrer Krause zu Fürstenwalde;

11) Sonnewalde: der Rector Wrede zu Sonnewalde;

12) Sorau: a) der Cantor und Lehrer Großmann zu Benau,
b) der Lehrer Müller zu Witzen,
c) der Lehrer Wirth zu Sablath,
d) der Cantor und Lehrer Scheibe und der Lehrer Kruschwitz zu Linderode,
e) der Lehrer Tschacher zu Wellersdorf,
f) der Lehrer Krause zu Groß-Saerchen;

Digitized by Google

in der Superintendentur:
13) Sternberg I.: a) der Lehrer Knuth zu Droſſen,
b) der Lehrer Lehmann zu Schützenſorge bei Limmritz;
14) Sternberg II.: der Cantor Uhſe zu Ziebingen;
15) Züllichau: der Lehrer Hanko zu Kay.

Berlin, den 21. Juni 1851.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 32. Agentur-Beſtätigung.

Der hieſige Kaufmann Adolph Grube iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Borussia zu Berlin beſtätigt worden.

Berlin, den 27. Juni 1851. Königl. Polizei-Präſidium.

№ 33. Agentur-Beſtätigung.

Der Herrmann König, hier in der Heiligengeiſtſtraße № 49 wohnhaft, iſt heute als Agent der Berliner Feuer-Verſicherungs-Anſtalt beſtätigt worden.

Berlin, den 29. Juni 1851. Königl. Polizei-Präſidium.

Patent-Erlöſchungen.

(Extract aus dem Preußiſchen Staats-Anzeiger № 178, de dato Berlin, den 29. Juni 1851.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, unter dem 26. Auguſt 1850 ertheilte Patent

auf eine hydrauliſche Preſſe in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt erloſchen.

(Extract aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 1, de dato Berlin, den 1. Juli 1851.)

Das dem Chemiker Adolph Lintz, zu Trier, unter dem 24. Februar 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Deſtillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwaſſer zu gewinnen,

iſt erloſchen.

Perſonalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ferdinand Nathanſon, zu Berlin, iſt als practiſcher Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practiſche Arzt und Wundarzt Dr. Richard Theodor Adolph Ulrich, zu Berlin, iſt auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt uud verpflichtet worden.

Der frühere Unterofficier Friedrich Langewiſch und der frühere Sergeant Johann Friedrich Ludwig Bergamedi ſind zu Kanzliſten beim Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg ernannt.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Zauch-Belzigschen Kreis-Casse hierselbst ist wegen Beurlaubung des Rendanten Borchert während der Monate Juli und August dem Regierungs-Haupt-Cassenschreiber Bublitz übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Kanalhaltung zwischen der Neustädter und Ragöser Schleuse im Finow-Kanal.

Behufs Herstellung der linksseitigen Futtermauer unterhalb der Neustädter Schleuse im Finow-Kanal, wird die Ablassung des Wassers im Kanal zwischen der Neustädter und Ragöser Schleuse und in Folge dessen die Sperrung des Kanals auf dieser Strecke für beladene Kähne am 20. d. M. nöthig.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß aus gleichem Grunde schon am 19. d. M. nur noch so viel beladene Kähne in die bezeichnete Kanalhaltung werden hineingeschleust werden, als mit Sicherheit bis Mitternacht hinausgeschleust werden können.

Potsdam, den 8. Juli 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Stromverengung bei Mühlberg.

Dem Schifffahrttreibenden Publikum wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß unterhalb der Stadt Mühlberg, durch die in Folge des dort erfolgten Elbdurchbruches eingetretene Versandung des Bettes, bei niederem Elbstande das Fahrwasser für die Schifffahrt so schmal ist, daß die Passirung der gedachten Strecke die Anordnung des § 4 des Polizei-Reglements für den Schiffverkehr auf der Elbe ꝛc. vom 23. December 1841 (Amtsblatt de 1842 Pag. 230) welcher dahin lautet:

„Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle des Stroms so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet und befindet sich das Eine bereits in derselben, so muß das Andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen solche gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das Stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber in diesem Fall eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Erstern beilegen, bis das Dampfschiff die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat,"

in Anwendung gebracht werden muß.

Merseburg, den 29. Juni 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benennung eines Wohnplatzes.

Die ¼ Meile südlich von Luckenwalde belegene Wollspinnerei und Tuchfabrik, welche bisher den Namen „Lindenberger Mühle" geführt hat, wird künftig nach dem Wunsche des Besitzers Lindenberg amtlich genannt werden.

Potsdam, den 4. Juli 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Benennung eines neuen Wohnplatzes.

Das von dem Kaufmann Krause zu Teltow auf dem Ackerplan des ihm zugehörigen 4 Hüfnerbauerguts zu Schönow, östlich vom Wege von Schönow nach Alt-Zehlendorf, etwa ¼ der ganzen Länge dieses Weges vom letztern Orte entfernt angelegte Gehöft hat den Namen „Schweizerhof" erhalten.

In den polizeilichen und Communalverhältnissen dieses Grundstücks wird hierdurch nichts geändert.

Potsdam, den 4. Juli 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benennung eines Wohnplatzes.

Das auf der Angermünder Feldmark, etwa ¼ Meile südöstlich von der Stadt zwischen den Wegen von Alt-Künkendorf und Schmargendorf belegene Stammsche Ackergut hat den Namen „Sternfelde" erhalten.

In den polizeilichen und in den Communalverhältnissen des Guts wird hierdurch nichts verändert.

Potsdam, den 4. Juli 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Rettung.

Der Fischermeister Friedrich Kobow, zu Amt Zechlin, und dessen Sohn Carl Kobow haben am 18. Januar d. J. mit eigener Lebensgefahr zwei Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen dieser verdienstlichen Handlung hiermit die öffentliche Anerkennung.

Potsdam, den 3. Juli 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Eigenthümer Georg Rühle, von Alt-Trebbin in der Superintendentur Wriezen, hat dem dortigen Bethhause eine Glocke, 3½ Centner schwer, welche 200 Thlr. kostet, zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Gottberg, Superintendentur Neu-Ruppin, ist von einer jungen Ehefrau des Ortes, die nicht genannt sein will, ein seidenes Altar-Tuch geschenkt worden.

Von einem Ehepaar in Götz, das nicht genannt sein will, sind der Kirche zu Götz, in der Superintendentur Neustadt-Brandenburg, ein Paar Leuchter von Gußeisen, und von einem andern Ehepaar, das ebenfalls nicht genannt sein will, der Kirche zu Götz ein vergoldetes Crucifix von Gußeisen verehrt worden.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartale pro 1851 des Amtsblatts erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 18. Juli **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3413. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1851, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

№ 3414. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1851, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des Westpreußischen Intabulationsverfahrens für die Ostpreußischen Pfandbriefe.

№ 3415. Bekanntmachung über die unterm 24. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1851.

№ 3416. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 25. Juni 1851.

№ 3417. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 25. Juni 1851.

№ 3418. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Thlrn. Vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 157, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 10. Juli 1851.

№ 159. Aufgehobene Viehsperre. I. 401. Juli.

Da die, unter dem Rindvieh des Ritterguts Wagenitz, Westhavelländischen Kreises, ausgebrochene Lungenseuche völlig gedämpft und seit zwei Monaten kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom

Digitized by Google

29. März d. J. (Amtsblatt 1851 Pag. 89) angeordnete Sperre dieses Rittergutes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Juli 1851.

№ 160. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Juni 1851. I. 972. Juli.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	8	Sgr.	9	Pf.
für den Scheffel Roggen	1	"	19	"	5	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	11	"	3	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	7	"	6	"
für den Scheffel Hafer	1	"	7	"	9	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	21	"	7	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	3	"
für das Schock Stroh	9	"	14	"	1	"
für den Centner Hopfen	8	"	10	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

(№ 158, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 11. Juli 1851.

№ 161. Verheirathung Militairpflichtiger. I. 673. Juli.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1831 Seite 360 befindliche Bekanntmachung vom 12. December desselben Jahres wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden sollen.

Zugleich veranlassen wir die Herren Geistlichen, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Allerhöchste Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 9. Juli 1851.

№ 162. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von zehn Packen

In der Nacht vom 20. zum 21. Juni d. J. sind in der Nähe der Schweinekosener Tannen zwischen dem Dorfe Hülsebeck und dem Gute Muggerkuhl, Kreis Westpriegnitz, zehn Packen, welche von zehn entsprungenen Packenträgern getragen wurden, und nachstehend genannte Waaren enthielten:

Digitized by Google

netto 4 Centner $55\frac{7}{10}$ Pfd. Hut- und Candiszucker,
" — " $22\frac{5}{10}$ " Wein in einem Fasse,
" 1 " $13\frac{3}{10}$ " rohen Kaffee,
" — " $59\frac{2}{10}$ " fabricirten Rauchtaback

Zucker, Wein, rohen Kaffee und fabricirten Rauchtaback, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden IV. 202. Juli.

von den Grenzbeamten in Beschlag genommen worden.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorgenannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich werden verkauft und der Erlös daraus zur Staats-Casse wird eingezogen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 6. Juli 1851.

№ 163. Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. 1596. Juni. I. 2192. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kaufmanns F. Brohm der Stadtsecretair F. Hohenstein, und in Stelle des Kaufmanns H. Schnepel der Kaufmann Hartwig Müller zu Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beziehungsweise für die Stadt Rathenow und für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend von uns bestätigt worden

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 8. Unbestellbarer Brief mit 1 Thlr. Cassen-Anweisung.

Am 14. April d. J. ist bei der Post-Expedition in Beeskow ein Brief mit 1 Thaler Cassen-Anweisung an Friedrich Käbig in Cottbus zur Post gegeben, welcher als unbestellbar zurück gekommen ist. Die Absenderin desselben, Friederike Hoff geb. Käbig in Berlin wird, da dieselbe dort nicht zu ermitteln gewesen ist, hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Briefes bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls nach Jahresfrist, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, das im Briefe befindliche Geld der Post-Armen-Casse überwiesen werden wird.

Potsdam, den 8. Juli 1851. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 9. Im Postwagen vorgefundene Gegenstände.

In den Wagen der von Passow abgehenden Posten sind:
1) ein breites wollenes Halstuch,
2) ein Herren-Tuchmantel mit blauem Kragen und
3) ein gelbsedenes Taschentuch

und in dem Posthause zu Brandenburg a. d. H.:
1) ein Rohrstock von einem Reisenden nach Rathenow zurückgelassen und
2) ein alter Regenschirm,

vorgefunden worden.

Digitized by Google

Da sämmtliche Gegenstände bis jetzt nicht reclamirt sind, so werden die resp. Eigenthümer aufgefordert, sich wegen Empfangnahme dieser Sachen bis zum März 1852 bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Die bis zu diesem Termine nicht reclamirten Sachen werden zum Besten der Post-Armen-Casse verkauft werden.

Potsdam, den 9. Juli 1851. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 10. Unbestellbar zurückgekommenes Packet.

Im Juni v. J. ist in Meyenburg 1 Packet W. R. signirt, 25 Loth schwer, an Waldemar Reichel in Berlin adressirt zur Post gegeben, welches als unbestellbar zurückgekommen ist, und hat auch der Absender desselben C. Grund in Berlin nicht ermittelt werden können.

Der Eigenthümer des fraglichen Packets wird nunmehr aufgefordert, sich wegen Empfangnahme desselben bis Ende December d. J. bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls solches zum Besten der Postarmen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 9. Juli 1851. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 11. Unbestellbar zurückgekommene Kiste.

Am 21. August v. J. ist beim hiesigen Post-Amte eine Kiste W. M. signirt, 4¾ Pfd. schwer, an Wittwe Müller in Berlin, zur Post gegeben, welche als unbestellbar zurückgekommen ist. Der Absender derselben, Johann Steingaß, Soldat der hiesigen Garnison, hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen.

Derselbe wird nunmehr aufgefordert, sich zur Rücknahme der Sendung bis Ende d. J. bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls solche zum Besten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 10. Juli 1851. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 12. Unbestellbar zurückgekommene Packete.

Von den Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind nachfolgende, aus der Zeit der Mobilmachung der Armee und der Weihnachtszeit pro 1850 herrührende unbestellbare Packete eingesandt worden.

Von der Post-Expedition in Gransee:

1 Packet in Leinen F. M. sign., 1 Pfd. 10 Lth. schwer.

Von der Post-Expedition in Wittenberge Stadt:

1 Packet in Leinen A. v. S. sign. 3 Lth. schwer.

Von dem Post-Amte in Brandenburg an der Havel:

1 Packet in Leinen H. R. sign. 2 Pfd. 12 Lth. schwer,
1 do. " " J. K. " 4 " 18 "
1 do. " " L. A. S. " 3 " 22 "
1 do. " Wachsl. F. B. " 6 " 13 "
1 do. " Leinen C. F. K. " 4 " 16 "

Von dem Post-Amte in Jüterbogk:

1 Packet in Leinen E. E. sign. — Pfd. 3 Lth. schwer,
1 " " " Signatur fehlt 1 " 22 " "

Digitized by Google

Von dem Post-Amte in Neu-Ruppin:
1 Packet in Leinen v. M. sign. 4 Pfd. 28 Lth. schwer,
1 do. " " A. K. " 2 " 16 " "
1 do. " " B. B. " 3 " 12 " "
Von der Post-Expedition in Treuenbrietzen:
1 Packet in Leinen K. P. A. sign. 8 Pfd. 2 Lth. schwer.
Von der Post-Expedition in Friesack:
1 Packet in Leinen F. K. sign. 2 Pfd. 10 Lth. schwer,
1 do. " " Signatur fehlt 4 " 21 " "
1 do. " " F. K. sign. 4 " 24 " "
Von der Post-Expedition in Mittenwalde:
1 Packet in Leinen L. Ed. Fuchs sign. 1 Pfd. schwer.
Von der Post-Expedition in Luckenwalde:
1 Packet in Leinen F. H. sign. 1 Pfd. 20 Lth. schwer.
Von dem Post-Amte in Spandau:
1 Packet in Leinen A. B sign. 6 Pfd. 10 Lth. schwer.
Von der Post-Expedition in Trebbin:
1 Packet in Leinen W. R. sign. 12 Lth. schwer.

Die unbekannten Absender werden hierdurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zur Rücknahme der Packete bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls solche dann zu Gunsten der Post-Armen-Casse werden verkauft werden. Berlin, den 12. Juli 1851.

Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Verordnung über öffentliche Theater- und ähnliche Vorstellungen in Berlin.

№ 34. Oeffentliche Theater- und ähnliche Vorstellungen.

In Verfolg des § 7 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage über öffentliche Lustbarkeiten wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für die Theater- und ähnlichen Vorstellungen Nachstehendes verordnet:

§ 1. Keine öffentliche Theatervorstellung darf im engeren oder weiteren Polizeibezirke von Berlin ohne ausdrückliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums stattfinden.

§ 2. Zu den Theatervorstellungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung werden insbesondere alle dramatischen, declamatorischen, musikalischen, pantomimischen und plastischen Vorstellungen gerechnet, welche entweder in Kostümen oder in einem Locale veranstaltet werden, welches mit Coulissen, Vorhang oder anderen dieselben ersetzenden Apparaten versehen ist, oder in welchen mehrere Personen als Darsteller auftreten.

§ 3. Als öffentlich wird jede Theatervorstellung (§§ 1 2) betrachtet, an welcher außer den, von dem Unternehmer ausdrücklich eingeladenen Personen

Digitized by Google

oder außer den Mitgliedern einer geschlossenen Gesellschaft, auch Andere Theil nehmen können; mithin auch alle, in einem öffentlichen Locale veranstalteten, Vorstellungen, wenn von dem Locale während der Vorstellung nicht jeder Nichteingeladene resp. jedes Nichtmitglied der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann.

Die von Vereinen zur Erheiterung ihrer Mitglieder veranstalteten Theatervorstellungen sind daher öffentliche, wenn die Theilnahme an denselben auch anderen Personen als Mitgliedern des Vereins gestattet wird, oder wenn die Vorstellung in einem, auch für Nichtmitglieder des Vereins zugänglichen, Locale stattfindet. Ob ein, an dergleichen Vorstellungen Theil nehmendes, Nichtmitglied mit einem Mitgliede im verwandtschaftlichen Verhältnisse steht oder nicht, begründet hierbei keinen Unterschied.

§ 4. Die Unternehmer von gewerbsmäßig betriebenen Theatervorstellungen (§ 2), wenngleich sie sich im Besitze der, nach § 47 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderlichen Concession befinden, haben dennoch für die einzelnen Vorstellungen die Erlaubniß des Polizei-Präsidiums nachzusuchen, so weit nicht §§ 9 und 16 dieser Verordnung eine Ausnahme hiervon gestatten.

§ 5. Die Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Theatervorstellung muß von dem Unternehmer unter Angabe der zur Aufführung bestimmten Zeit zeitig bei dem Königl. Polizei-Präsidium schriftlich nachgesucht werden. Dem Gesuche muß, wenn nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme hiervon aus besonderen Gründen gestattet wird, das zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmte Stück oder Gedicht, bei musikalischen Darstellungen das Textbuch, bei mimischen oder plastischen Vorstellungen eine genaue Beschreibung des Gegenstandes derselben in zwei gleichlautenden Exemplaren beigefügt werden. Der Unternehmer hat ferner das Local, in welchem die Vorstellung stattfinden soll, namhaft zu machen und anzuzeigen, ob und in welchem Betrage Eintrittsgeld erhoben und zu welchen Zwecken dasselbe verwendet werden soll.

Endlich ist der Unternehmer verpflichtet, dem Königl. Polizei-Präsidium auf Verlangen jede, auf die Vorstellung bezügliche Auskunft zu ertheilen, namentlich auch die Zulassung eines Beamten zur Generalprobe zu gestatten.

§ 6. Die Königlichen und die concessionirten Theater (§ 4) sind bei Nachsuchung der Erlaubniß von der Anzeige des Locals, sofern die Vorstellung nicht in einem anderen, als dem gewöhnlich benutzten stattfinden soll, und von jeder Erklärung über das Eintrittsgeld befreit.

§ 7. Das Königl. Polizei-Präsidium prüft demnächst, ob nach den, hierüber vorhandenen, Bestimmungen sicherheits-, sitten-, ordnungs- oder gewerbepolizeiliche Bedenken der beabsichtigten Vorstellung entgegenstehen und wird, je nach Befund, die Erlaubniß ertheilen, versagen oder von Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen.

Als eine derartige Bedingung kann dem Unternehmer namentlich die Aufnahme einer Feuerwache zur Pflicht gemacht werden, deren Stärke sich nach der größeren oder geringeren Feuersgefahr der Localität richtet, und deren Kosten der Unterneh-

Digitized by Google

mer zu tragen hat. Die Feuerwache erhält ihre Instruction von dem Königlichen Polizei-Präsidium, und der Unternehmer, so wie jeder bei der Vorstellung Mitwirkende ist verpflichtet, den Anordnungen, welche die Feuerwache auf Grund ihrer Instruction trifft, unweigerlich Folge zu leisten.

§ 8. Wenn die Erlaubniß ertheilt wird, so wird das Königliche Polizei-Präsidium beide eingereichte Exemplare mit seiner Unterschrift versehen und das Eine dem Unternehmer zurückgeben.

§ 9. Die Königlichen und die concessionirten Theater sind bei Wiederholungen von Vorstellungen, zu deren Aufführung einmal die polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, von der ferneren Nachsuchung derselben befreit, so lange an dem Stücke keine Veränderungen vorgenommen und keine Zusätze demselben hinzugefügt werden, und so lange das Königl. Polizei-Präsidium von dem ihm jederzeit freistehenden Rechte, die Erlaubniß zurückzunehmen, keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10. Wenn die Erlaubniß zu einer öffentlichen Vorstellung versagt, oder nachdem sie ertheilt war, zurückgenommen wird, so ist das Königl. Polizei-Präsidium nicht verbunden, dem Unternehmer die Gründe der Entscheidung mitzutheilen. Dagegen steht dem Unternehmer der Weg der Beschwerde offen.

§ 11. Bei der öffentlichen Vorstellung müssen die Bedingungen, unter welchen die Erlaubniß ertheilt ist, genau erfüllt werden, auch darf kein Darsteller in Wort oder Handlung von dem Inhalte des polizeilich gezeichneten Exemplars abweichen.

Wenn daher auf einer Königlichen oder concessionirten Bühne bei Wiederholung einer bereits genehmigten Vorstellung eine Abweichung von dem Texte des polizeilich gezeichneten Exemplars oder ein Zusatz zu demselben beabsichtigt wird, so muß die Abänderung oder der Zusatz rechtzeitig dem Königl. Polizei-Präsidium in zwei gleichlautenden Exemplaren eingereicht werden, mit denen dann, wie in den §§ 7 bis 10 angegeben, verfahren wird.

§ 12. Das Königliche Polizei-Präsidium ordnet zu jeder Vorstellung so viel Beamte ab, wie demselben erforderlich erscheinen (§ 5 der Polizei-Verordnung vom 10. d. M. über öffentliche Lustbarkeiten).

Die Polizei-Beamten haben die Verpflichtung, Störung der Ruhe und Ordnung während der Verstellung zu verhindern, das Ansehen der Gesetze dem Publikum wie den Darstellern gegenüber aufrecht zu erhalten, und jede Abweichung von den Bedingungen, unter welchen die polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, zu verhüten. Sie haben namentlich auch die Verpflichtung, den Anordnungen der Feuerwache Geltung zu verschaffen, und dürfen sich aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel bedienen, selbst die Vorstellung schließen, um ihren Befehlen Nachdruck zu geben.

§ 13. Wer ohne Genehmigung eine öffentliche Theatervorstellung veranstaltet, oder die, bei der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Dieselbe Strafe trifft Diejenigen, welche bei einer nicht erlaubten Theatervorstellung als Darsteller mitgewirkt haben und den Unternehmer, wenn er dem Königlichen Polizei-Präsidium unrichtige Auskunft ertheilt hat. (§ 5.)

Digitized by Google

Die Anwendung bestehender Strafgesetze, welche durch die Vorstellung oder bei derselben etwa verletzt werden, wird durch die, in diesem Paragraphen festgesetzte Polizeistrafe nicht ausgeschlossen. Im Uebrigen bewendet es bei § 6 der Verordnung vom 10. d. M. über öffentliche Lustbarkeiten.

§ 14. Concessionirte Theaterunternehmer, welche wiederholt gegen die Vorschriften dieser Verordnung entweder selbst verstoßen, oder dergleichen Verstöße auf ihren Bühnen dulden, haben neben der verwirkten Strafe die Entziehung der Concession nach § 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu gewärtigen. Auch schützt den Theaterunternehmer die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß nicht gegen die Entziehung der Concession, wenn aus der Wahl der zur Aufführung gebrachten Stücke oder aus seinem sonstigen Verhalten der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

§ 15. Um jede Störung in den Vorstellungen der Königlichen und concessionirten Theater zu vermeiden, tritt diese Verordnung erst am 1. August d. J. in Kraft, und behält es bis dahin bei dem bisher üblichen Verfahren sein Bewenden. Wenn vom 1. August d. J. ab auf einer Königlichen oder concessionirten Bühne ein bereits vor dem 1. August d. J. aufgeführtes Stück wiederholt wird, so findet auf diese Wiederholungen der § 9 Anwendung. Die Aufführung derartiger Stücke in unveränderter Form ist mithin so lange gestattet, bis das Königliche Polizei-Präsidium sich veranlaßt sieht, die Erlaubniß zurückzunehmen.

Berlin, den 10. Juli 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung über öffentliche Lustbarkeiten.

№ 35. Oeffentliche Lustbarkeiten.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März v. J. über die Polizei-Verwaltung und des § 10 Thl. II Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts verordnet das Königliche Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Berliner Polizei-Bezirk, was folgt:

§ 1. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königlichen Polizei-Präsidiums darf keine öffentliche Lustbarkeit irgend einer Art (Ball, Tanzmusik, Redoute, Maskerade, Concert, Theater und Aehnliches) veranstaltet werden.

§ 2. Für Concerte und Tanzlustbarkeiten, mit Ausnahme der Redouten und Maskeraden, muß diese Erlaubniß bei dem Polizei-Lieutenant desjenigen Reviers, in welcher die Lustbarkeit stattfinden soll, für alle übrigen öffentlichen Lustbarkeiten aber bei dem Polizei-Präsidium unmittelbar nachgesucht werden.

§ 3. Wird die öffentliche Lustbarkeit in dem weiteren Polizeibezirke veranstaltet, so ist bei Nachsuchung der polizeilichen Erlaubniß die Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizubringen, daß diese gegen die beabsichtigte Lustbarkeit nichts zu erinnern hat.

§ 4. Wenn die polizeiliche Erlaubniß an gewisse Bedingungen geknüpft ist, so müssen diese Seitens des Unternehmers streng inne gehalten werden.

§ 5. Den, mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeit beauftrag-

Digitized by Google

ten Beamten müssen angemessene Plätze in dem Locale unentgeldlich eingeräumt werden Der Unternehmer muß den Beamten auf Erfordern jede auf die Lustbarkeit bezügliche Auskunft ertheilen. Der Unternehmer und jeder Theilnehmer muß den Anordnungen der Aufsichtsbeamten unweigerlich und bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln und gesetzlicher Bestrafung Folge leisten.

§ 6. Wer ohne Genehmigung eine öffentliche Lustbarkeit veranstaltet, oder die, bei der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet, wird außer der nach den Strafgesetzen etwa verwirkten Strafe, mit Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Gast- und Schankwirthe, in deren Locales öffentliche Lustbarkeiten ohne polizeiliche Erlaubniß stattfinden, imgleichen diejenigen, welche sich wiederholter Uebertretungen dieser Verordnung schuldig machen, haben die Nichtverlängerung ihrer Concession, nach Umständen auch deren sofortige Entziehung in Gemäßheit des § 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu gewärtigen.

§ 7. Das Königliche Polizei-Präsidium behält sich den Erlaß besonderer Vorschriften für einzelne Arten von öffentlichen Lustbarkeiten vor.

§ 8. Die Verordnung vom 2. März 1844 (Amtsblatt 1844 Stück 11 Seite 57 — Berliner Intelligenzblatt vom 12. März 1844 № 62) ist aufgehoben.

Berlin, den 10. Juli 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Ungeachtet in unserer Bekanntmachung vom 28. Februar 1843 (Amtsblatt de 1843 Seite 67) auf die Nothwendigkeit einer möglichst schleunigen Aufnahme Geisteskranker in die Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin nach Ausbruch der Krankheit im Interesse des Heilzwecks aufmerksam gemacht worden, so haben doch auch seitdem von sämmlichen Einlieferungen fast drei Viertheile in alten und ganz veralteten Fällen bestanden, welche nur sehr selten noch eine Heilung möglich machen.

Als eine Hauptursache dieses sehr beklagenswerthen Uebelstandes hat sich der Umstand herausgestellt,

> daß bisher in Gemäßheit des § 18 des Reglements für die gedachte Anstalt vom 16. April 1802 auch selbst die provisorische Aufnahme der Geisteskranken nur in Fällen dringender Gefahr und selbst dann nur auf Grund eines hierüber vom Gericht auszustellenden Attestes stattfand,

was theils durch die Nothwendigkeit eines vorgängigen gerichtlichen Untersuchungs-Verfahrens, theils dadurch, daß viele Gerichte auf Grund neuerer Bestimmungen die Ausstellung solcher Atteste sogar ganz ablehnen zu müssen glaubten, einen unvermeidlichen Zeitverlust zur Folge hatte.

Zur Beseitigung dieses Nachtheils bestimmen wir nun hierdurch, gestützt auf das Einverständniß der Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. April 1804 und des Circular-Rescripts der gedachten hohen Ministerien vom 16. Februar 1839 Folgendes:

Digitized by Google

Die provisorische Aufnahme eines Geisteskranken in die Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin soll fortan in allen Fällen, wo noch eine Heilung möglich ist, auch ohne Mitwirkung des Gerichts erfolgen können und lediglich davon abhängig sein, daß das betreffende Landraths-Amt oder in den Städten der Magistrat darauf unter Ueberreichung eines, die Geisteskrankheit schildernden, und die Möglichkeit einer Heilung aussprechenden Attestes des Kreis-Physikus oder eines approbirten Arztes bei uns anträgt, daher die Ortspolizei- und resp. Ortsbehörden des platten Landes ihre desfallsigen Anträge zunächst an das Landraths-Amt zu richten haben werden.

Wir unsererseits werden dann sogleich die Aufnahme des Kranken in die Anstalt verfügen und bemerken noch zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß übrigens nach wie vor die nachträgliche Beibringung der sonstigen reglementsmäßigen Aufnahme-Requisite und die desfallsige Communication mit der betreffenden Gerichts-Behörde Sache der Orts-Polizeibehörde und Magistrate bleibt.

Wenn wir nun auf diese Weise ein Haupthinderniß, das bisher einer schleunigen Aufnahme Geisteskranker in die Anstalt entgegenstand, hinweggeräumt haben, so müssen wir nun aber auch alle betheiligten Behörden und Angehörigen Geisteskranker im Bereich des Landarmen-Verbandes auf das Dringendste ersuchen, zur Erreichung jenes überaus wichtigen Zwecks Alles, was in ihren Kräften steht, aufzubieten.

Es werden daher nicht nur die Ortspolizei- und landräthlichen Behörden und Magistrate die Verfügung auf desfallsige, ihnen zugehende Anträge auf das Aeußerste zu beschleunigen haben, sondern auch namentlich die Ortsbehörden (Schulzen, Ortsvorsteher) die unvorzügliche Berücksichtigung und Beförderung von Gesuchen der Angehörigen und deren Belehrung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Aufnahme der Kranken in eine solche Anstalt überhaupt und deren äußersten Beschleunigung sich angelegen sein lassen; denn es ist vielfach bemerkt worden, daß die Ortsbehörden sowohl als die Einsassen in dieser Beziehung von Vorurtheilen mancherlei Art befangen sind, und namentlich die Befürchtung vor Unkosten haben. Wir erinnern daher bei dieser Gelegenheit daran, daß der Aufenthalt in der Anstalt zu Neu-Ruppin für Geisteskranke aus dem Bereich des Landarmen-Verbandes in Ermangelung von Privatvermögen ein ganz unentgeldlicher ist und gar keine Kosten verursacht.

Wie außerordentlich wichtig aber für den Heilzweck die Beschleunigung der Aufnahme ist, geht daraus evident hervor, daß in einem dreijährigen Zeitraume in frischen Fällen bis zu halbjähriger Krankheitsdauer von 100 Kranken . . 68,
in älteren Fällen bis zu einjähriger Krankheitsdauer von 100 35,
in Fällen bis zu zweijähriger Dauer nur 8,
und in noch ältern Fällen von 100 nur 3
ganz oder theilweise geheilt wurden.

Wir empfehlen daher nochmals diese überaus wichtige Angelegenheit der Aufmerksamkeit und dem Pflichtgefühl aller betheiligten Behörden und Privatpersonen.

Berlin, den 20. Juni 1851.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den, für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4. Juli 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 8, de dato Berlin, den 9. Juli 1851.)

Den G. M. Blochmann und W. Kornhardt, zu Stettin, ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Gasentwickelungs-Ofens, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maler J. C. Schall, zu Berlin, ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber- oder goldfarbenen Tons bei Photographieen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 12, de dato Berlin, den 13. Juli 1851.)

Dem Papierfabricanten Louis Piette, zu Dillingen, ist unter dem 9. Juli 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Papiertapeten darzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 9, de dato Berlin, den 10. Juli 1851.)

Das dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, unterm 17. September v. J. ertheilte Patent auf eine rotirende Schnelldruck-Presse ist erloschen.

Digitized by Google

Personalchronik.

In Stelle des Bürgermeisters Bienengräber, zu Neu-Ruppin, ist der Obergerichts-Assessor Heffter daselbst zum einstweiligen Polizei-Anwalt für polizeiliche Vergehen beim Königl. Kreisgericht zu Neu-Ruppin ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair Hasse hierselbst den Character als „Rechnungs-Rath" zu verleihen geruhet.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Meyer und Carl Herrmann Fromm, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andre als practischer Arzt und Wundarzt, in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. med. Samuel Louis Badt, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Carl August Theodor Block, zu Berlin, ist als Zahnarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Kammergerichts.

A. Bei der Ober-Staats-Anwaltschaft: der Gehülfe des Ober-Staats-Anwalts, Ober-Gerichts-Assessor Riem zum Staats-Anwalt beim Kammergericht ernannt.

B. Bei der Staats-Anwaltschaft:

1) der Gehülfe des Staats-Anwalts beim Stadtgericht zu Berlin, Obergerichts-Assessor Adler zum zweiten Staats-Anwalt bei diesem Gericht ernannt,
2) der Staats-Anwalt Wilckens zu Frankfurt an der Oder in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Berlin versetzt,
3) der Staats-Anwalt, Graf zur Lippe, zu Cottbus, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Potsdam versetzt, unter gleichzeitiger Uebertragung der Functionen des Staats-Anwalts bei dem Kreisgerichte zu Jüterbogk,
4) der Gerichts-Assessor Meyen zum Staats-Anwalts-Gehülfen beim Kreisgerichte zu Angermünde und
5) der Gerichts-Assessor Heffter zum Staats-Anwalts-Gehülfen beim Kreisgericht zu Neu-Ruppin ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung einer Brücken-Sperre.

Da der Bau der Brücke Nr. 55 und 56 Amts Neustadt an der Dosse im Garzer Damm, auf dem Wege von Rhinow über Sieversdorf nach Neustadt an der Dosse wegen des zu hohen Wasserstandes am 1. Juli d. J. noch nicht hat in Angriff genommen werden können, so wird die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni d. J., Amtsblatt de 1851 Stück 25, angeordnete Sperrung derselben bis auf Weiteres hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 11. Juni 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Beilagen, die erste enthaltend unter № 157 das Statut der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft und die zweite unter № 158 die Instruction über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Classensteuer ꝛc., imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Erste Beilage

zum 29sten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. Juli 1851.

№ 157. Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. I. 2201. Juni.

Die nachstehend abgedruckte Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. Mai d. J. und das durch letztere bestätigte Statut der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Actien-Gesellschaft bringen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung und des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir bemerken, daß der Gesellschaft mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 28. October 1848 und vom 24. Mai 1851 die Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen Tarif für die Staats-Chausseen nebst den fiscalischen Vorrechten verliehen und bestimmt ist, daß die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Vorschriften wegen der Polizei-Vergehen, auf die Wittstock-Zernitzer Chaussee Anwendung finden sollen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 8. Mai dieses Jahres will Ich der unter dem Namen:

„Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft"

zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach dem Eisenbahnhofe bei Zernitz gebildeten Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen und das unter dem 19. December vorigen Jahres notariell vollzogene, anbei zurückfolgende Statut bestätigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Regierung zur Potsdam zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Warschau, den 24. Mai 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An (gegengez.) von der Heydt. Simons.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 18. Juni 1851. **(L. S.)**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung. von Pommer-Esche.

Bestätigungs-Urkunde
für die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.
III. 5013.

Digitized by Google

Statut

für die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

Nachdem sich das Bedürfniß gezeigt hat, die Mecklenburgische Grenze mit der Berlin-Hamburger Chaussee, respective Eisenbahn, durch eine Kunststraße zu verbinden, und nachdem die Stadt Wittstock zu dem Ende den Bau einer Chaussee von der Landesgrenze an, auf eigene Kosten ausgeführt hat, ist zur Fortsetzung derselben von Wittstock über Kyritz bis nach dem Eisenbahnhofe bei Zernitz, in der § 2 angegebenen Richtung, eine Gesellschaft zusammmengetreten, welche diesen Bau auf gemeinschaftliche Rechnung übernimmt. Die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des Unternehmens werden durch das nachstehende Statut bestimmt.

§ 1. Die Gesellschaft wird von Actionairen gebildet und führt den Namen:

„Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft".

Die Stadt Wittstock ist ihr Domicil und der Sitz ihrer Verwaltung, das Königliche Kreisgericht daselbst ihr Gerichtsstand.

§ 2. Die Chausseelinie geht von Wittstock über den Scharfenberger-Krug, den Ziegelkrug, Dorf Herzsprung, Colonie Lellichow, Gut Karnzow, Vorwerk Stolpe, in das Wusterhausener Thor nach Kyritz, und von da durch das Holzhausener Thor über Holzhausen bis zum Bahnhofe bei Zernitz. Sie umfaßt eine Ausdehnung von Achttausend Achthundert Fünf und Neunzig Ruthen, mit einer Planumsbreite von Sechs und Zwanzig Fuß und eine Breite der Steindecke von Sechszehn Fuß.

Die Bauausführung erfolgt nach den für die Baustrecke von Wittstock bis Kyritz angefertigten Anschlägen des Königlichen Bau-Inspectors Herrn von Rosainsky und den denselben zu Grunde liegenden Situations- und Nivellements-Plänen vom 22/26. März 1846, so wie den für die Baustrecke von Kyritz bis Zernitz durch den Baumeister Herrn Scheffer in Glöwen angefertigten Kosten-Anschlägen vom 26. Februar 1847 und den demselben zu Grunde gelegten Situations- und Nivellements-Plänen des Königlichen Bau-Inspectors Herrn von Rosainsky vom 27. November 1846, unter Beobachtung der von der höheren Behörde erlassenen Anweisungen.

§ 3. Die Chaussee soll als eine öffentliche Landstraße von Jedermann gegen das vom Staate festzusetzende Chausseegeld benutzt werden können. Die Gesellschaft übernimmt auch den Bau sämmtlicher, auf der ganzen Chausseelinie nothwendigen Brücken und deren Unterhaltung.

§ 4. Außer der bewilligten Staats-Prämie von Fünftausend Thalern pro Meile für die Strecke von Wittstock bis Kyritz, und von Siebentausend Thalern für die ganze Strecke von Kyritz bis Zernitz, also zusammen Vier und Zwanzigtausend Sechshundert und Sieben und Dreißig Thalern Fünf Silbergroschen und einem unverzinslichen Zuschuß aus Kreis-Fonds von Fünftausend Thalern besteht das Grund-Capital der Gesellschaft aus Sieben und Sechszigtausend und Zwanzig Thalern, welches durch Actien beschafft worden ist, die auf einen bestimmten Inhaber lauten. Zu dieser Summe ist von den Städten Kyritz und Wittstock nachträglich gezeichnet der Betrag von Viertausend Achthundert und Zwölf Thalern und von der Stadt Wittstock allein noch der Betrag von Zweitausend Thalern. Außerdem ist von den gedachten beiden Städten zur Deckung des Deficits der Betrag von Fünftausend Fünfhundert und Zwölf Thalern Funfzehn Silbergroschen bewilligt. Hiernach beträgt das Gesammt-Gesellschafts-Bau-Capital die Summe von Einhundert und Achttausend Neunhundert und Zwei und Achtzig Thalern und ist dadurch das Baubedürfniß vollständig gedeckt.

§ 5. Es werden ganze, halbe und Viertel-Actien creirt, zum Betrage von resp. Ein-

Digitized by Google

hundert Thalern, Funfzig Thalern und Fünfundzwanzig Thalern, und werden dieselben nach Einzahlung des vollen Betrages, auf den Namen jedes Actionairs lautend, nach dem beigefügten Schema ausgestellt. Für die Ausfertigung der zur Deckung des Baubedarfs noch in Aussicht genommenen Actien wird die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§ 6. Jeder Zeichner einer Actie ist Mitglied der Gesellschaft, unterwirft sich den in diesem Vertrage enthaltenen Anordnungen und nimmt nach Verhältniß seines Actien-Capitals an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens Theil. Durch Veräußerung der Actie scheidet er aus der Gesellschaft aus, so wie jeder neue rechtmäßige Erwerber einer Actie Mitglied der Gesellschaft wird. Ueber den Betrag seiner Actie und die im § 4 übernommenen Zuschuß-Bewilligungen hinaus, ist ohne Weiteres kein Actionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet, selbst nicht auf Höhe des von den Actien bereits gezogenen Gewinnes. Jeder Actionair ist für sich und seine Erben und Nachfolger zur Einzahlung der gezeichneten Summe verpflichtet.

§ 7. Die Inhaber der Actien sind mit genauer Bezeichnung ihres Namens, Standes und Wohnortes in das Actien-Buch der Gesellschaft einzutragen. Geht das Eigenthum der Actie auf einen Andern über, so ist dieser zum Vermerke in dem Actien-Buche anzumelden.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actien-Buche verzeichnet sind.

Ein jeder Actionair kann schon vor der gänzlichen Einzahlung seines gezeichneten Actien-Betrages seine Anrechte aus den geleisteten Zahlungen an Andere übertragen; er bleibt aber dessenungeachtet der Gesellschaft bis zur Einzahlung des ganzen Betrages principaliter verhaftet. Die Gesellschaft ist berechtigt, die vorkommenden Cessionen zu prüfen, nicht aber dazu verpflichtet.

§ 8. Etwanige Ueberschüsse des Gesellschafts-Fonds werden bis auf Höhe von Fünftausend Thalern für außerordentliche Fälle als Reserve-Fonds zurückbehalten.

§ 9. Wenn zur Bildung des Reserve-Fonds (§ 8) keine Ueberschüsse verbleiben, oder dieselben nicht zureichen, so werden aus dem Rein-Ertrage, d. h. aus derjenigen Summe, die von der gangen Einnahme des laufenden Jahres, nach Abzug aller Ausgaben an Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Chaussee desselben Jahres, übrig bleibt, so lange Zwei Procent des Anlage-Capitals zurückgelegt, bis dadurch, incl. der Zinsen, der Reserve-Fonds erfüllt ist.

§ 10. Der Reserve-Fonds wird in Preußischen Staatspapieren für die Gesellschaft angelegt, die Zinsen davon werden der Chaussee-Einnahme zugerechnet. Ist der Reserve-Fonds angegriffen worden, so wird er durch Zwei Procent Zinsen des Anlage-Capitals aus dem Rein-Ertrage wiederum in der (§ 9) angegebenen Weise ergänzt, resp. wiederhergestellt.

§ 11. Vom Ueberreste des Rein-Ertrages der Chaussee-Einnahme wird Ein Prozent des Anlage-Capitals zu einem Amortisations-Fonds angelegt. Vom Ueberbleibenden werden den Actionairs Vier Procent Zinsen gezahlt, und der dann noch verbleibende Rest wiederum zum Amortisations-Fonds (§ 12) geschlagen.

§ 12. Da die Netto-Einnahme eines Jahres sich höher stellen kann, als die eines andern, so werden die Ausfälle der Actionaire an Zinsen früherer Jahre durch die Mehr-Einnahme späterer Jahre vorzugsweise ausgeglichen, so daß erst nach vollständiger Ausgleichung der Rest zum Amortisations-Fonds (§ 11) verwendet wird.

§ 13. Sobald der Amortisations-Fonds auf Eintausend Thaler angewachsen ist, beginnt der Ankauf von Actien, welche durch das Loos bestimmt werden, zum Nennwerth, jedoch ohne Vergütigung der Zinsen des laufenden Jahres.

Digitized by Google

§ 14. Sind sämmtliche Actien amortisirt, so wird dem Staate das Recht vorbehalten, die Chaussee, incl. des zu den Neben-Anlagen verwendeten Grund und Bodens, der Einnehmer-Häuser, Brücken, Pflanzungen und aller sonst dazu gehörigen Anlagen, als sein Eigenthum, ohne weitere Entschädigung der Actionaire zu übernehmen. Auch verpflichten sich die Actionaire, dem Staate die Chaussee schon vorher, gegen Erstattung sämmtlicher auf den Bau, ausschließlich der Staats-Prämie, verwendeten Kosten, auf sein Verlangen zu übereignen.

§ 15. Die Einzahlung des gezeichneten Actien-Betrages geschieht in Zwischenräumen von wenigstens Acht Wochen, und in Raten von höchstens Zehn Procent, nach vorher gegangener schriftlicher Aufforderung der Actionaire.

§ 16. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt an dem jedesmal vorher bekannt zu machenden Tage bei der Gesellschafts-Casse in Wittstock.

§ 17. Im Falle der verzögerten Zahlung tritt eine Conventional-Strafe von Fünf Procent des fälligen Betrages ein. Erfolgt die Zahlung der rückständigen Raten anderweitig im nächsten Zahlungs-Termine nicht, so steht der Gesellschaft das Recht zu, sowohl die rückständige Rate und Conventional-Strafe, als auch den ganzen Betrag der Actie, auf dem Rechtswege von den Säumigen beizutreiben, oder die betreffende Actie für erloschen zu erklären, in welchem Falle der bereits eingezahlte Betrag der Gesellschaft verfallen ist. Die Einziehung der betreffenden Actie wird durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt des Potsdamer Regierungs-Bezirks, ohne Nennung des Inhabers, blos unter Anführung des Betrages und der Nummer, bekannt gemacht, und die Annullirung der Actie im Actien-Buche vermerkt.

§ 18. Ueber die eingezahlten Raten werden den Actionairen Quittungen ertheilt, welche nach vollständiger Einzahlung des Actien-Betrages, gegen Actien-Documente unter fortlaufender Nummer, auf den letzten Einzahler lautend, ausgewechselt worden. Die Zinsen werden den Actionairen erst vom Tage der Eröffnung der Chaussee gezahlt. Mit den Actien-Documenten werden zugleich die Zins-Coupons, nach dem beigefügten Schema, ausgegeben.

§ 19. Angeblich verlorne, vernichtete oder sonst abhänden gekommene Actien oder Zins-Coupons, werden auf Ansuchen und Kosten des Betheiligten im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und den Wittstocker Wochenblättern dreimal, in Zwischenräumen von Vier zu Vier Wochen, aufgerufen. Meldet innerhalb Vier Wochen nach der letzten Aufforderung Niemand seine Ansprüche an das aufgebotene Document an, so wird dasselbe in denselben Blättern durch den competenten Richter, welcher dieserhalb anzugehen ist, für erloschen und nichtig erklärt, und an dessen Stelle ein neues Document, mit dem Vermerke der Amortisation, ausgefertigt.

§ 20. Die Zeichnung einer ganzen Actie giebt dem zeitigen Inhaber eine Stimme, die Zeichnung mehrerer Actien auch mehrere Stimmen.

Die von den beiden Städten Wittstock und Kyritz zu ihrer Vertretung bei der Gesellschaft gewählten Personen üben Namens der beiden Städte das Stimmrecht aus, auch wenn sie nicht im eigenthümlichen Besitz von Actien sind. Nicht stimmberechtigte Actionaire werden zu den Versammlungen eingeladen, müssen sich aber des Stimmens enthalten.

§ 21. Es finden alljährlich wenigstens zwei General-Versammlungen, und zwar die eine regelmäßig am 15. Januar, statt. Der Tag der andern Versammlung wird vom Comité bestimmt. Die Einladung zu denselben erfolgt durch die Wittstocker Wochenblätter und durch schriftliche Circulare, doch genügt schon zur Gültigkeit der Vorladung die erste Art der Bekanntmachung. In den Versammlungen kann das Stimmrecht persönlich, oder durch bevoll-

Digitized by Google

mächtigte Mit-Actionaire, die sich mit einer, in der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigten Vollmacht legitimiren müssen, ausgeübt werden. Bei den General-Versammlungen ist die Zuziehung eines Gerichts-Deputirten oder Notars erforderlich.

§ 22. Alle Beschlüsse in den Versammlungen werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Die nicht erschienenen Actionaire müssen sich unbedingt den Beschlüssen der Erschienenen fügen.

§ 23. Die Geschäfte der General-Versammlungen sind folgende:

1) Die Wahl der Comité-Mitglieder;
2) Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Emission neuer Actien über den (§ 4) festgesetzten Betrag hinaus;
3) Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft;
4) Ergänzungen und Abänderungen des Statuts;
5) Auflösung der Gesellschaft;
6) Aufhebung früherer Beschlüsse durch die General-Versammlung;
7) Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Comité oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden. — Zur Gültigkeit der unter Nummer Zwei bis Fünf incl. gedachten Beschlüsse der General-Versammlung ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Jedenfalls muß in den ordentlichen jährlichen Versammlungen

8) der Geschäfts-Bericht des Comités über das abgewichene Verwaltungs-Jahr vorgelegt;
9) die mit den cassenmäßigen Belägen versehene, in calculo geprüfte und vom Comité bereits revidirte und abgenommene Rechnung über das vorhergehende Verwaltungs-Jahr mit den Cassen-Büchern, Cassen-Revisions-Protokollen und den verhandelten Acten zur Einsicht eines jeden Actionairs vorgelegt, die Rechnung superrevidirt und dechargirt;
10) die Höhe der für das verwichene Verwaltungs-Jahr zu zahlenden Zinsen festgestellt, und
11) der nach vollendetem Bau erforderliche, vom Comité zu entwerfende Verwaltungs-Plan und Etat normirt und festgestellt werden. — Endlich steht
12) der General-Versammlung das Recht zu, Drei Actionaire mit der Revision der Geschäftsführung des Comités, und namentlich des Cassen- und Rechnungswesens, zu beauftragen und ihnen die nöthige Instruction zu diesem Behuf zu ertheilen.

§ 24. Die Gesellschaft wird durch ein Comité vertreten, welches aus den Actionairen, mit Beobachtung der Bestimmungen der §§ 25 und 26, in der ordentlichen General-Versammlung (§ 21) durch einfache Stimmenmehrheit gewählt wird, aus Zehn Personen besteht, und sich: „Comité der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft" nennt.

§ 25. Um Mitglied des Comités zu sein, ist der Besitz von wenigstens Drei Actien nothwendig. — Die nach § 26 ad 1, 2, 4 u. 5 ins Comité zu wählenden Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten der Städte Wittstock und Kyritz sind aber auch ohne eigenthümlichen Actien-Besitz wählbar.

§ 26. Zu Comité-Mitgliedern müssen gewählt werden:

1) ein Magistrats-Mitglied der Stadt Wittstock,
2) zwei Stadtverordnete daher,
4) zwei Actionaire daher,
4) ein Magistrats-Mitglied der Stadt Kyritz,
5) ein Stadtverordneter daher,
6) ein Actionair daher.

Von den beiden außerdem zu wählenden Comité-Mitgliedern muß wenigstens einer ein Landbewohner sein.

§ 27. Das Comité wählt unter sich durch einfache Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche, wenn sie den Vorsitz führen, bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme haben.

Digitized by Google

§ 28. Zu Comité-Mitgliedern können nicht erwählt werden: Beamte der Gesellschaft, Lieferanten derselben, oder Personen, die mit der Gesellschaft in Contracts-Verbindung stehen, eben so wenig Personen, welche in Concurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben und nicht die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachweisen können.

§ 29. Die Functionen des zuerst erwählten Comités dauern bis zur Eröffnung der ganzen Chaussee und bis zur Abnahme der Chausseebau-Rechnung durch die General-Versammlung; dann steht es den stimmberechtigten Actionairen frei, ein anderes Comité nach den Vorschriften des § 23 seqq. zu wählen. Beim Ausscheiden eines Comité-Mitgliedes wird dessen Stelle durch eine andere Wahl ersetzt, doch so, daß die Bestimmungen des § 26 immer erfüllt bleiben.

§ 30. Die Mitglieder des Comités erhalten außer ihren baaren Auslagen, für ihre Mühwalwaltung keine Entschädigung, dagegen bei Reisen zwei Thaler Diäten und die verlegten Fuhrkosten.

§ 31. Das Comité leitet sämmtliche Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, besorgt die Einnahme und Ausgabe, so wie die ordnungsmäßige Verwahrung und Rentbarmachung der Cassen-Bestände. — Das Comité vertritt die Gesellschaft in ihren Beziehungen nach Außen auf das Vollständigste und in allen nur irgend vorkommenden Fällen; es wird besonders ermächtigt:

Namens der Actionaire das Actien-Capital und die Staats-Prämie, auch die künftig eingehende Einnahme zu erheben und zu verwenden, die zur Erreichung des Gesellschafts-Zweckes erforderlichen Grundstücke zu erwerben, die Chaussee und die hiermit in Verbindung stehenden Brücken zu erbauen, so wie die nöthigen Gebäude zu errichten und aufzuführen, auch die dazu nöthigen Materialien und Utensilien anzuschaffen, ferner die Baumeister und Beamte anzustellen und in allen diesen Beziehungen die erforderlichen Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft abzuschließen, und überhaupt alle Befugnisse auszuüben, welche die Gesetze (Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 8 § 501 u. 502) einem unbeschränkten Disponenten beilegen, ohne jedoch damit persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen zu übernehmen. Es ist befugt, mit den Staats-Behörden, wegen Anlegung der Actien-Chaussee, Verträge zu schließen, und in denselben Bestimmungen zu treffen, die von den in diesem Vertrage enthaltenen Anordnungen abweichen, sie ergänzen, restringiren, erweitern, oder im Widerspruch mit denselben stehen, und überhaupt in dieser Beziehung ganz selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Förderung des Unternehmens dienlich erscheint. Ferner soll das Comité die Gesellschaft bei allen Verhandlungen mit Communal-, Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden vertreten, auch berechtigt sein, Vergleiche zu schließen, Rechten und Befugnissen zu entsagen, Ansprüche Dritter anzuerkennen, auf schiedsrichterliche Entscheidung anzutragen und derselben sich zu unterwerfen, Prozesse zu führen, den Terminen beizuwohnen, die Definitiv-Bescheide und Gelder, oder geldwerthe und andere Sachen von Privaten, oder aus gerichtlichen und andern Depositorien, in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Gerichte, oder Bescheide anderer Behörden, einzulegen und ihnen wieder zu entsagen, Executionen, Administrationen, Sequestrationen und Subhastationen nachzusuchen und die Actionaire bei diesem Verfahren zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher in Antrag zu bringen, und Löschungen in denselben zu bewilligen, sich auch zu allen diesen Handlungen oder zu jeder einzelnen, wozu das Comité durch diese Vollmacht ermächtigt ist, einen Substituten zu bestellen.

§ 32. Das Comité bedarf zur Vertretung der Gesellschaft niemals einer Special-Vollmacht, sondern ist durch ein gerichtliches oder notarielles Attest, worin auf Grund der Gesellschafts-

Acten vorschriftsmäßig bescheinigt worden, „daß das Comité vorschriftsmäßig erwählt worden", vollständig legitimirt. Die Beschlüsse des Comités bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit, des Stellvertreters und wenigstens zweier anderer Comité-Mitglieder.

§ 33. Die Auswahl des Beamten-Personals der Gesellschaft, deren Besoldung, Anstellung und Entlassung steht lediglich dem Comité zu, welches auch befugt ist, Ordnungsstrafen gegen dieselben festzusetzen, außerordentliche Gratificationen, Honorare, so weit dies der Gesellschafts-Fonds zuläßt, welche aber in jedem einzelnen Falle die Summe von Zwanzig Thalern nicht übersteigen dürfen, zu bewilligen. Die Beamten und Diener der Gesellschaft dürfen indeß nur auf Kündigung angestellt werden.

§ 34. Das Comité entwirft das Budget für die Einnahme und Ausgabe, ist verpflichtet, in den halbjährlichen General-Versammlungen die Actionaire über die Lage und Fortsetzung des Geschäfts zu unterrichten, so wie Ende jedes Kalenderjahres vollständig Rechnung zu legen.

Die Actien des Comités werden beim Magistrat in Wittstock aufbewahrt.

§ 35. Die Gesellschafts-Casse wird von einem Rendanten, den zwei Cassen-Curatoren, aus den Comité-Mitgliedern erwählt, controlliren, verwaltet.

Der Rendant muß eine durch das Comité zu bestimmende Caution bestellen, und die Casse nach der desfalls ergangenen Regierungs-Instruction für die Special-Bau-Cassen-Rendanten vom Fünfundzwanzigsten Februar Eintausend Achthundert Siebenunddreißig, oder der ihm sonst vom Comité ertheilten Instruction verwalten. Für die sichere Aufbewahrung hat das Comité Sorge zu tragen.

§ 36. Die Casse wird regelmäßig einmal monatlich durch den Vorsitzenden und die beiden Cassen-Curatoren revidirt, und können jederzeit außerordentliche Cassen-Revisionen vorgenommen werden.

§ 37. Das Comité versammelt sich so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, nach einer schriftlichen Einladung, in welcher der Zweck der Versammlung bezeichnet ist.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, wenigstens vier Mitglieder zugegen sein. Den Versammlungen des Comités ist der Rendant auf Verlangen beizuwohnen verpflichtet, nicht aber berechtigt.

§ 38. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen werden durch Schiedsrichter entschieden, von denen jede der Parteien Einen, und beide Schiedsrichter, bei einer Meinungs-Verschiedenheit, Einen Obmann erwählen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist die Berufung auf den Rechtsweg unzulässig. Die Schiedsrichter verfahren übrigens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verzögert eine der Parteien auf die ihr durch den Magistrat oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners, die Ernennung des Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so muß sie sich gefallen lassen, daß die andere Partei beide Schiedsrichter ernennt. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so ernennt jeder Einen, und zwischen beiden entscheidet das Loos. Wenn aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vierzehn Tage auf die ihm gerichtlich oder durch den Magistrat insinuirte Aufforderung dazu, zögert, so entscheidet der Obmann der andern Partei allein. Diese vertragsmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines Compromisses.

§ 39. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur nach vollständig beendetem Bau, unter Genehmigung des Staats, erfolgen.

Es entscheidet unter den Actionairen auch hier die Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

Die Versilberung des Gesellschafts-Vermögens geschieht demnächst durch das Comité in der Art, wie es in der zu diesem Behufe anzusetzenden General-Versammlung der Actionaire nach Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Zu Abänderung des Statuts ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Wittstock, den Neunzehnten December Eintausend Achthundert und Funfzig.

Die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

Das Comité.

Baumann. Drope. Gabcke. P. Mendel. Albert Jürgens. Brunner.
Engelbrecht. Rumpf. Freundt. C. v. Karstedt.

Schema einer Actie.

Actie №

von ..... Thaler in Preußisch Courant der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

Der N. N. zu N. N. hat zur Casse der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von der Stadt Wittstock bis zum Eisenbahnhofe bei Zernitz ..... Thaler Preußisch Courant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764, baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am ..... von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigten Statuts vom ..... verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Wittstock, den

Das Comité der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

N. N. **(L. S.)** N. N.

Hierzu sind ausgegeben die
Dividenden-Scheine pro ....

Schema eines Dividenden-Scheines.

ter **Dividenden-Schein**

auf die Actie № ..... der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Dividenden-Scheines aus der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Casse diejenigen Zinsen, welche für das Verwaltungs-Jahr 18.. öffentlich bekannt gemacht werden.

Wittstock, den

Das Comité der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

N. N. **(L. S.)** N. N.

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum 29sten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Juni 1851.

№ 158. Die Veranlagung der Classensteuer. III. d. 3923.

Nachstehende Instruction über die Erhebung der Klassensteuer ꝛc. vom 19. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheil. für die Verwalt. der direct. Steuern, Domänen u. Forsten.

Instruction

über die

Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reclamationen.

I. Erhebung der Klassensteuer.

§. 1. In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. §. 10. c. §. 13. und 15. (Gesetz-Sammlung S. 193.) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der executivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1. des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der executivischen Beitreibung verfahren. (§. 13. b. und c. des Gesetzes.)

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Casse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13. d. des Gesetzes.)

3. Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Casse entrichten. (§. 13. e. des Gesetzes.)

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Liefer-

Digitized by Google

zettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Casse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

A.

6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuern in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Executoren alsdann strenge zu controliren.

7. Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13. d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel die Steuer beizutreiben, (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dgl.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

§. 2. Der Gemeindevorstand führt eine genaue Controle der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

1. Zugänge.

§. 3. Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar
   a) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8. b. des Gesetzes);
   b) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8. c. des Gesetzes);

Digitized by Google

2. durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6. a. des Gesetzes);
3. durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
   a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2. a. §. 11. des Gesetzes);
   b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11. des Gesetzes);
   c) durch Rückkehr vom Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
   d) durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6. e. des Gesetzes);
   e) durch Einwandern, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande (§. 6. f. des Gesetzes).

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9. unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3. a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte fort-erhoben;

in den Fällen zu 3 c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3. e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4. Außer in den im §. 3. bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12. des Gesetzes) sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung des (§. 14. e. des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. Ges. Samml. S. 140.). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

§. 5. Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen: 2. Abgänge.

1. durch das Ableben eines Einzelsteuernden;

Digitized by Google

2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8. a. und b. des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§. 8. b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2. und §. 11. des Gesetzes);
5. Durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Abgang zum Militair (§. 6. b. und c. des Gesetzes);
7. durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8. durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6. e. des Gesetzes);
9. durch Auswanderung;
10. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11. Durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reclamations-Verfahren;
12. Durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9. unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1. bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2. der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuernummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushaltes, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3. der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4. der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher Statt gefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5. wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6. unten);

in dem Falle zu 6. die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7. die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militair-Behörde;

in dem Falle zu 8. die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

Digitized by Google

in dem Falle zu 9. der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10., welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11. die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12. unten);

in dem Falle zu 12. der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6. In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden. B.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7. Außer in den §. 5. bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;
2. wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6. a. des Gesetzes);
3. wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Gesetzes).

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

§. 8. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11. des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen. 3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes

Digitized by Google

aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13. b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung Statt gefunden hat.

4. Zu- u. Abgangslisten.

§. 9. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht.

C.

§. 10. Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember.

D.

E.

§. 11. Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplicate der Special- und Haupt-Ausfall-Listen, sowie die Duplicate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unicate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiscasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuercassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Cassen zugefertigt, welche die Rechnung über die directen Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reclamationen.

§. 12. Die Klassensteuer-Reclamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präclusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reclamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission (§. 10. a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präclusiv-Frist zu versammeln ist. Das

Digitized by Google

Gutachten wird auf der Reclamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reclamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reclamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Commission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14. c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Commission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai. F.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Commission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Commission ihr Gutachten über die einzelnen Reclamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplicat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5. Nummer 11.).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reclamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13. Der Recursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präclusiv-Frist zur Anbringung des Recurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Recursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Recurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Recurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den G.

Digitized by Google

Recursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Recurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Recurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.

v. Rabe.

III. 12628.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der

mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Execution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen

der Gemeinde . . . . . im Kreise . . . . . .

C.

Klassen-Steuer-Zu- und Abgangs-Liste

der Gemeinde . . . . . .

im Kreise . . . . . .

für das te Halbjahr 18 . . .

D.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer

im Kreise . . . . . .

für das I. Halbjahr 18 . . .

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Nummer der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. Rthlr. sgr. pf.	Betrag des Rückstandes. Rthlr. sgr. pf.	Bescheinigung des Executors, daß die Executions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Summa		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Rthlr. Sgr. Pf. geschrieben ..... wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Executions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften.)

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat: von welchem ab	Monat: bis zu welchem	Also auf Monate.	Beträgt: monatlich. Thlr. sgr. pf.	Beträgt: im Ganzen. Thlr. sgr. pf.	Ursachen des Zugangs.
				der Zugang berechnet wird.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
							Summa		

Laufende Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle. Rthlr. sgr. pf.	Betrag für die sechs Monate des 1. halben Jahres. Rthlr. sgr. pf.	Summarischer: Zugang. Rthlr. sgr. pf.	Summarischer: Abgang. Rthlr. sgr. pf.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 1. halben Jahres. Rthlr. sgr. pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Abgang.

Nummer der Klassensteuer-Jahresrolle.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat: von welchem ab	Monat: bis zu welchem der Abgang berechnet wird	Also auf Monate.	Beträgt: monatlich. Thlr. sgr. pf.	Beträgt: im Ganzen. Thlr. sgr. pf.	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
							Summa		

Monatlicher Zugang. Rthlr. sgr. pf.	Monatlicher Abgang. Rthlr. sgr. pf.	Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt monatlicher Betrag. Rthlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	

Digitized by Google

Beleg

zur Begründung des Klassensteuer-Abgangs

unter № für 18 . . .

in der Gemeinde . . . . . des Kreises . . . . . .

D in der Klassensteuerliste unter № verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit Rthlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzugs-Attestes, nach im Kreise verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebengenannte ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter № seit dem Monate mit Rthlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

Der Zugang beträgt . . . . . Thlr. Sgr. Pf.

" Abgang " . . . . . " " "

also Mehr- / " Weniger- } Einnahme . . . Thlr. Sgr. Pf.

Daß für das te Halbjahr 185 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. Der Steuer-Erheber.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

E.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise . . . . . .

für das II. Halbjahr 18 . . .

F.

Nachweisung

der Klassensteuer-Reclamationen

im Kreise N.

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

G.

Regierungs-Bezirk N.

Nachweisung

der Klassensteuer-Recurse

aus dem Kreise N.

für das Jahr 18 . . .

Rebst . . Heft . .
Beläge von No. 1. bis

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

Digitized by Google

Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag. Rthlr. sgr. pf.	Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres. Rthlr. sgr. pf.	Summarischer Zugang. Thlr. sgr. pf.	Summarischer Abgang. Thlr. sgr. pf.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres. Rthlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Num- mer.	Des Reclamanten				
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassen-Steuer-Satz.	Besteuerungs-Merkmale (§. 8. der Klassen-Steuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Laufende Nummer.	Ordnungs-Nummer der Belege.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden Klassen-Steuer. Thlr. sgr. pf.	Grund-Steuer. Thlr. sgr. pf.	Gewerbe-Steuer. Thlr. sgr. pf.	Gründe der Reclamation und des Recurses.	Gutachten der Ortsbehörde.	Gutachten der von der Kreis-Vertretung gewählten Commission.	Gutachten des Landraths.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	1 bis	I. Im Kreise N.							

Digitized by Google

Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Commission (§. 10a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten der Commission der Kreisvertretung. (§. 14e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
7.	8.	9.	10.	11.

Entscheidung der Regierung.	Gutachten		Entscheidung des General-Directors der Steuern.
	des Landraths	der Regierung	
	über den Recurs.		
11.	12.	13.	14.
		(Ort und Datum.) Königl. Regierung. ꝛc.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 25. Juli **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3419. Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851.

№ 3420. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1851, wegen Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Culm über Grubno und Stollno nach der Graudenz-Thorner Straße.

№ 3421. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1851, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direction zu Stettin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. Juli 1851.

№ 164. Verwaltung der Forst-Casse des Reviers Reiersdorf. III. f. 427. Mai.

Die bisher von dem Domainen-Rentmeister und Forst-Cassen-Rendanten, Domainen-Rath Wimmer, zu Zehdenick, verwaltete Forst-Casse des Reviers Reiersdorf, hat dieser in Folge anderweiter Eintheilung der Geschäftsführung abgegeben, und ist dieselbe dem Forst-Cassen-Rendanten, Bürgermeister Dannhoff, zu Joachimsthal, zur Verwaltung übertragen worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Juli 1851.

№ 165. Polizei-Verwaltung von Hoppenrade. I. 100. Juli.

Die Polizei-Verwaltung im bisherigen Rittergut Hoppenrade, Kreis Osthavelland, ist einstweilen dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Spandau übertragen.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

№ 166. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1851 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	8	5	10	7	8	5	—	5	9	3	11½	7	2	6	5	5	10	5	2½	8	1	8	—
2	8	8	5	11	7	8	5	1	5	8½	3	11	7	1	6	5	5	9	5	1½	7	11	8	—
3	8	9	5	11	7	7	5	1	5	8½	3	10	7	—	6	5	5	9	5	1½	7	9	7	11½
4	8	8	6	—	7	6	5	1	5	8	3	9½	7	—	6	5	5	8½	5	1½	7	7	7	11
5	8	8	5	11	7	6	5	1	5	8½	3	9½	7	—	6	5	5	8½	5	½	7	7	7	10½
6	8	8	5	11	7	6	5	—	5	8½	3	9	6	11½	6	4	5	8	5	½	7	5	7	10½
7	8	7	5	10	7	6	5	—	5	8	3	9	6	11	6	3	5	7½	5	—	7	4	7	10
8	8	7	5	9	7	8	4	9	5	7½	3	8½	6	10½	6	2	5	7½	5	—	7	2	7	9
9	8	7	5	8	7	10	4	8	5	8½	3	8½	6	10	6	1	5	7½	5	—	7	—	7	8½
10	8	7	5	8	7	10	4	10	5	8	3	8½	6	9	6	1	5	6½	4	11	7	—	7	8
11	8	6	5	9	7	11	5	—	5	8	3	8½	6	8	6	1	5	5½	4	10	7	—	7	7
12	8	6	5	8	7	10	5	—	5	8	3	8	6	9	6	1	5	5	4	9½	6	11	7	6½
13	8	6	5	9	7	8½	5	—	5	8	3	7½	6	8	6	—	5	5	4	9½	6	10	7	6
14	8	6	5	7	7	7	5	—	5	8½	3	7½	6	8	5	11	5	4½	4	9	6	11	7	6½
15	8	6	5	6	7	7½	4	10	5	8½	3	7½	6	7½	5	11	5	4½	4	9	7	—	7	6
16	8	6	5	4	7	6½	4	10	5	8	3	7½	6	6	5	10½	5	4	4	8½	6	11	7	5½
17	8	6	5	6	7	7	5	—	5	8	3	7½	6	5½	5	9½	5	3½	4	8	6	10	7	5
18	8	6	5	6	7	7	4	11	5	8½	3	8	6	4½	5	10	5	2½	4	7	6	10	7	4½
19	8	5	5	6	7	7	4	11	5	8	3	8	6	6	5	9	5	1½	4	6	6	11	7	4
20	8	5	5	6	7	7	4	11	5	8	3	8	6	6	5	9½	5	1½	4	6	6	10	7	3
21	8	5	5	3	7	7	4	10	5	8	3	8	6	6	5	9½	5	1½	4	6	6	9	7	3
22	8	5	5	4	7	7½	4	9½	5	7½	3	8	6	8	5	8½	5	1½	4	6	6	9	7	2½
23	8	6	5	1	7	7½	4	10	5	7½	3	8	6	6	5	8½	5	1½	4	6	6	10	7	2½
24	8	5	5	5	7	7	4	10	5	7½	3	8	6	6	5	8	5	1	4	5½	6	10	7	2
25	8	5	5	6	7	7	4	11	5	8	3	8	6	6	5	8	5	½	4	5½	6	10	7	2
26	8	4	5	6	7	7	5	—	5	8	3	8	6	6	5	8	5	½	4	5½	6	9	7	2
27	8	4	5	6	7	7	5	—	5	8	3	8	6	6½	5	7½	5	½	4	5	6	9	7	1½
28	8	4	5	5	7	6½	5	—	5	8	3	8	6	6½	5	7½	5	—	4	4½	6	8	7	1
29	8	4	5	2	7	7	4	10	5	7½	3	8	6	7	5	6	5	—	4	4½	6	6	7	½
30	8	4	5	2	7	7	5	—	5	7½	3	8	6	6	5	6	4	11½	4	4	6	5	7	1

Potsdam, den 17. Juli 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 16. Juli 1851.

№ 167. Die Erhebung der classificirten Einkommensteuer. III. d. IV. 4226.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai d. J. eingeführte classificirte Einkommensteuer muß nach § 35 l. c. von den Steuerpflichtigen in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abgeführt werden.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, bringen wir daher zur Kenntniß der betheiligten Steuerpflichtigen, daß mit der Erhebung der classificirten Einkommensteuer beauftragt sind:

für die Kreise Niederbarnim, Beeskow-Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Prenzlau, Westpriegnitz, Ruppin und Templin: die Kreis-Cassen der betreffenden Kreise;

für den Teltowschen Kreis, mit Ausnahme der Stadt Charlottenburg:
die Teltowsche Kreis-Casse zu Berlin;
in der Stadt Charlottenburg: das Steuer-Amt daselbst;

für den Westhavelländischen Kreis, mit Ausschluß der Stadt und Dom Kietz Brandenburg: die Kreis-Casse zu Rathenow;
in der Stadt Brandenburg und für den Dom Kietz Brandenburg:
das Haupt-Steuer-Amt zu Brandenburg;

für den Osthavelländischen Kreis, mit Ausschluß der Stadt und Festung Spandau:
die Kreis-Casse zu Nauen;
für die Stadt und Festung Spandau: das Steuer-Amt daselbst;

für den Oberbarnimschen Kreis, mit Ausschluß der Stadt Wriezen an der Oder:
die Kreis-Casse zu Freienwalde;
für die Stadt Wriezen an der Oder: das Steuer-Amt daselbst;

für den Angermündeschen Kreis, mit Ausschluß der Stadt Schwedt:
die Kreis-Casse zu Angermünde;
für die Stadt Schwedt: das Steuer-Amt daselbst;

für den Ostpriegnitzschen Kreis, mit Ausschluß der Stadt Wittstock:
die Kreis-Casse zu Kyritz;
für die Stadt Wittstock: das Neben-Zoll-Amt daselbst;

für den Zauch-Belziger Kreis, und zwar im Zaucheschen District:
die Kreis-Casse zu Potsdam,
im Belziger District: die Kreis-Steuer-Einnahme zu Belzig, endlich

für die Stadt Potsdam: die Zauch-Belzigsche Kreis-Casse zu Potsdam.

Wir fordern die Einkommensteuerpflichtigen hierdurch auf, an die obengenannten Empfangsstellen pünktlich die Einkommensteuer abzuführen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Berichtigung.

№ 36. Berichtigung.

In der im 29sten Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 18. d. M. abgedruckten polizeilichen Verordnung über öffentliche Theater- und ähnliche Vorstellungen in Berlin vom 10. d. M. ist im § 4 (Seite 220 Zeile 16 von oben) statt „16", „15" zu lesen.

Berlin, den 19. Juli 1851. Königl. Polizei-Präsidium.
v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. August 1849 haben wir im Interesse des betheiligten Publikums fernerweit ein Verzeichniß von den bis heute **nicht** gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine anfertigen und solches diesem Blatte beifügen lassen.

Berlin, den 8. Juli 1851.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. *Wentzel.*

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro erstes Semester 1851 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. sind in den Städten des Verbandes 84 Brände vorgekommen, durch welche ein Schaden von etwa 93,000 Thlr. entstanden ist, zu deren Deckung hiermit:

2 Sgr. für Gebäude der ersten Classe,
6 " " " " zweiten "
10 " " " " dritten "
14 " " " " vierten "

vom Hundert der Versicherungssumme, und zwar;

von 16,563,700 Thlrn.	in der ersten Classe	11,042 Thlr.	14 Sgr.	— Pf.,
" 26,286,175 "	" zweiten "	52,572 "	10 "	6 "
" 6,325,350 "	" dritten "	21,084 "	15 "	— "
" 2,775,475 "	" vierten "	12,952 "	6 "	6 "
überhaupt von 51,950,700 Thlr.		97,651 Thlr.	16 Sgr.	— Pf.
ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-gebühren à 2 pCt., im Betrage von		1,953 "	— "	11 "
einkommen müssen		95,698 Thlr.	15 Sgr.	1 Pf.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hiermit aufgefordert, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen hierher an die Städte-

Digitized by Google

Feuer-Societäts-Haupt-Casse abzuführen, wobei wir die diesseitige Circular-Verfügung vom 31. Januar d. J. in Erinnerung bringen.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 13, de dato Berlin, den 15 Juli 1851.)

Dem Kaufmann Wilhelm Bauer, zu Potsdam, ist unter dem 10. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vorwärmen des Speisewassers bei Locomotiven, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 15, de dato Berlin, den 17. Juli 1851.)

Dem Maschinenmeister G. Sigl, zu Berlin, ist unter dem 13. Juli 1851 ein Patent

auf ein Preßwalzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsaamen und dergleichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 17, de dato Berlin, den 19. Juli 1851.)

Das dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen unter dem 14. Mai 1850 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen.

Personalchronik.

In Stelle des Kreisgerichts-Actuarius und Calculators Mentz, zu Wriezen, ist der interimistische Domainen-Rentmeister Schultze daselbst zum einstweiligen Polizei-Anwalt beim Königlichen Kreisgericht zu Wriezen ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Florian Gustav Mayer und Selinger Schlesinger, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte, der letztere auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergericht im Monat Juni 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

1. Assessoren.

Der Referendar Aug. Friedr. Wilhelm Heinrich Janke ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Königl. Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

2. Referendarien.

Der Referendar Otto Jouanne ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

3. Auscultatoren.

a) Es sind zu Auscultatoren ernannt und zur Beschäftigung überwiesen:
1) dem Stadtgericht zu Berlin die Rechts-Candidaten: Johann Simon, Dr. Carl Friedrich Zöllner, Theodor Gustav Fischer, Theodor August Alexander Nicolaus Meyerowitz, Heinrich Otto Lottermoser, Robert Vetter, Martin Hirschberg, Georg Otto Heinrich Kniebusch.
2) dem Kreisgericht zu Berlin die Rechts-Candidaten Carl Snethlage, Aug. Bernh. Friedr. von Gerlach, Joh Carl Albert Rabe, Eugen Koop.
3) dem Kreisgericht zu Brandenburg der Rechts-Candidat Albert Ferdinand Böttcher.
4) dem Kreisgericht zu Templin der Rechts-Candidat Carl Ferdinand Paul v. Gerlach.

b) Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. Oder in das diesseitige übergegangene Auscultator Hübner ist dem Kreisgericht zu Berlin, und der Auscultator Theodor Albert Schmidt dem Kreisgericht zu Spandau an Stelle des Stadtgerichts zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

c) Die Auscultatoren Robert Eduard von Hagemeister und Eduard Ferdinand Georg Herold sind Behufs ihres Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Auscultator Eugen Koop ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster, und der Auscultator Julius Heilbron Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Ludwig Carl Friedrich Eberhard Gabler, aus Baireuth,
Adolph Carl Fedor Hänsel, aus Pleß,
Paul Gustav Adolph Heinrich Klir, aus Libbenichen,
Theodor Magnus, aus Göhren,
Gustav Heinrich Pachali, aus Dolgelin,
Georg Gustav Adalbert Oscar Pauli, aus Berlin,
Friedrich Heinrich Theodor Schmidt, aus Sonnenberg, und
Julius Moritz Eduard Uhle, aus Loffow,
gebürtig, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Prediger Kirch ist an Stelle des ausgeschiedenen Predigers Pauli zum Rendanten der evangelischen Special-Prediger- und der Stadtschullehrer-Wittwen-Cassen für die Kurmark und Pommern zu Berlin ernannt worden.

Dem Lehrer Gustav Julius Wilhelm Listemann ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Mittelschule für Knaben in der Gegend zwischen der Landsberger und Holzmarktstraße in Berlin ertheilt worden.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Schultze ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Töchterschule in dem vereinigten Königsstädtschen und Stralauer Reviere, zwischen der Neuen Königs- und der Alten Schönhauser Straße in Berlin ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Alexander Adolph Gebhardt ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Knabenschule in dem vereinigten Königsstädtschen und Stralauer Reviere, zwischen der Neuen Königs- und der Alten Schönhauser Straße in Berlin ertheilt worden.

Dem Lehrer Ludwig Eduard Lau ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Knabenschule in der Dorotheen-Kirch-Parochie in Berlin ertheilt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IItes Quartal 1851 betreffend.

Als Schullehrer sind definitiv angestellt und resp. versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der Küster und Schullehrer zu Menkin, J. C. Gummert, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Polsen und der Cantor und Schullehrer zu Meichow, L. Kritzinger, als Cantor und erster Schullehrer zu Stolpe.

Beeskow. An der Stadtschule zu Beeskow: Der Subrector C. Loock als Conrector, der bisherige siebente Lehrer C. F. Böhle als Organist und Lehrer der dritten Knabenclasse, der Lehrer zu Driesen, C. W. F. Quast, als Lehrer an der vierten Knabenclasse und der bisherige int. Lehrer C. F. W. Seiffert als neunter Lehrer.

Belzig. Der Küster und Schullehrer zu Niebel, E. F. Lehmann, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Lützow.

Berlin Cöln. Der Predigtamts-Candidat und Lehrer am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, F. M. Nitzsch, als Conrector zu Charlottenburg und der Lehrer an der St. Pauli-Schule zu Berlin C. Paulick, als Küster und Schullehrer zu Siethen.

Altst. Brandenburg. Der Predigt- und Schulamts-Candidat, H. E. Klaeber, als Lehrer an der höhern Bürger-Schule zu Brandenburg.

Dahme. Der Lehrer in Seyda, J. F. Sonntag, als Lehrer an der Stadtschule zu Dahme.

Gramzow. Der int. Lehrer zu Weselitz, E. F. C. Meißner, als Küster und Schullehrer daselbst.

Gransee. Der Predigtamts-Candidat und Lehrer an der Töchterschule zu Brandenburg, F. W. Rauhaus, als Rector an der Stadtschule zu Gransee.

Perleberg. Der Lehrer an der Töchterschule zu Perleberg, H. H. Rabolski, als Lehrer an der dortigen höhern Bürgerschule, der Predigt- und Schulamts-Candidat H. G. H. Liesegang als zweiter Lehrer an der zuerst gedachten Töchterschule und der int. Lehrer zu Wittenberge, J. H. Kieke als Lehrer daselbst.

Potsdam I. Der int. Lehrer zu Caputh, A. L. F. Thieme, als zweiter Lehrer daselbst und der Schullehrer zu Buckow, J. H. W. Tewaag, als Lehrer an der Brandenburger Vorstadtschule zu Potsdam.

Prenzlau II. Der Lehrer zu Rehseel, F. Schubert, als Küster und Schullehrer zu Karmzow, der Schullehrer zu Polsen, J. C. E. Rehwaldt, als Schullehrer zu Kleinow und der Lehrer zu Neuendorf, H. F. A. Gauger, als Küster und Schullehrer zu Menkin.

Pritzwalk. Der Lehrer zu Gabel, J. C. Plank, als Küster und Schullehrer zu Rohlsdorf und der Predigt- und Schulamts-Candidat H. Kober als Conrector an der Stadtschule zu Pritzwalk.

Rathenow. Die int. Lehrer J. W. T. Balthasar und J. W. A. Lutz als Lehrer zu Rathenow.

Digitized by Google

Superintendentur:

Ruppin. Der Lehrer in Zehdenick, J. C. F. Siebert, als Küster und erster Lehrer zu Langen.

Schwedt. Der Candidat des höhern Schulamts Dr. phil. C. J. Jahn als Subrector und Lehrer zu Schwedt.

Spandow. Der Lehrer zu Wittstock, C. A. H. Braune, als Lehrer an der Knaben-Schule zu Spandau.

Storckow. Der Lehrer zu Herzfelde, A. H. Ringk, als Lehrer an der Stadtschule zu Storckow.

Wriezen. Der Predigt- und Schulamts-Candidat A. W. Tepohl als Rector in der Stadtschule zu Freienwalde.

Wusterhausen a. d. D. Der Lehrer zu Alt-Friesack, C. Giesecke, als Küster- und Schulamts-Adjunct zu Alt-Garz.

Königs-Wusterhausen. Der Predigt- und Schulamts-Candidat J. S. Ziegener, als Rector und Diaconus zu Wendisch-Buchholz.

Zossen. Der int. Lehrer zu Jachzenbrück, C. A. Mietzschke, als Schullehrer daselbst und der int. Lehrer zu Hennigkendorf, J. F. Gladhorn, als Schullehrer zu Dabendorf.

Katholische Schulen. Der Schuladjunct und Substitut zu Würben, C. Kuschel, als Lehrer an der katholischen Schule zu Brandenburg und der Hülfslehrer zu Briesnitz, F. Wels, als Lehrer an der katholischen Schule zu Bernau.

Todesfälle.

Belzig. Der Schullehrer H. Hinze zu Klein-Glien.

Gransee. Der Küster und Schullehrer emeritus A. F. Hoffer zu Neu-Loegow.

Lindow. Der emeritirte Küster und Schullehrer C. L. Becker zu Grieben.

Neustadt-Eberswalde. Der erste Lehrer zu Goersdorf, F. W. Fraetzer.

Prenzlau I. Der Schullehrer H. W. Schultze zu Buchholz.

Pritzwalk. Der Schullehrer J. H. Banse zu Pritzwalk und der Schullehrer D. J. G. Koch zu Langnow.

Rathenow. Der Küster und Schullehrer J. Lahn zu Gülpe.

Wusterhausen a. d. D. Der Schullehrer F. D. Kamradt zu Neustadt a. d. D.

Dem Küster und Lehrer Sipperling, zu Dechtow, Superintendentur Fehrbellin, ist der Titel „Cantor" beigelegt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und Stellvertretern sind gewählt resp. wieder gewählt:

1) im I. Bezirk Herr Beamter Cochius, zu Drootz, als Commissarius,
2) im VIII. Bezirk Herr Böttcher, zu Vorwerk Rheinsberg, als Commissarius,
3) im IX. Bezirk Herr Hellwig, zu Seilershof, als Commissarius,
4) im X. Bezirk Herr Plähn, zu Banzendorf, als Stellvertreter,
5) im XI. Bezirk Herr v. d. Knesebeck-Karwe, als Commissarius,
6) im XIII. Bezirk Herr Insp. Martiche, zu Meseberg, als Stellvertreter,
7) im XIV. Bezirk Herr Amtmann Buchholz, zu Löwenberg, als Stellvertreter,

und diesseits bestätigt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Instruction für die Vorsitzenden der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirks-Commissionen, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 30sten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Instruction

für die

Vorsitzenden der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden

Bezirks-Commissionen.

Betrifft die Einkommensteuer. P. S. 1523.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Commissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassificirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in § 25 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der classificirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen ertheilten Instruction vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen, etwanige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Commissionen die von diesen laut Pos. 19 der Instruction vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaniger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5 der obenerwähnten Instruction die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden, beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Commissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie

Digitized by Google

müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Commissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Rekursschriften, welche nach § 25 des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Commissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Commissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Commissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirks-Commission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß § 32 des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Commission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Commission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Commission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Commission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4. Die Geschäfte der Bezirks-Commissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen,
b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,
c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen bei den Bezirks-Commissionen angebrachten Reclamationen, und
d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a. genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen (laut Pos. 15 der Instruction vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Commission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Recla-

Digitized by Google

mationen ist den Steuerpflichtigen eine Präclusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Commission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Commission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Commission der von der Einschätzungs-Commission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Commission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reclamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reclamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Commissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reclamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präclusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Commissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Commission den erstgedachten Commissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenem motivirten Antrage der Bezirks-Commission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16 der Instruction vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Commission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C der Instruction vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Commission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Commission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Commission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission reclamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reclamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Commission dieselben Befugnisse

Digitized by Google

welche im § 23 des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Commissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Commission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungsbezirk nach dem Formular I aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Commission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präclusivfrist von drei Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Commission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Commission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Seitens der Bezirks-Commission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präclusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Commission zu reclamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reclamationen ist bereits in Pos. 18 der Instruction vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präclusivfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reclamationen der Einschätzungs-Commission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reclamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Commission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Commission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reclamationen kommen die Vorschriften in § 26 des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Commissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen

Digitized by Google

Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reclamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in § 26 des Gesetzes sollen die Bezirks-Commissionen zuvörderst auf dem im § 23 nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reclamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch § 26 vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach § 34 des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reclamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Commission hat hierüber, indem sie über die Reclamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirs-Commission findet ein Rekurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Commission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission, welcher darnach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Commission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Recurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Commission, in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen ob, die ihnen nach Pos. 19 der Instruktion vom 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen einzureichenden Duplikate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf

Digitized by Google

zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge, verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind ꝛc. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Commission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Commissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9. Die den Mitgliedern der Bezirks-Commission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des § 3 des Regulativs vom 25. April 1830, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§ 34 des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Commissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Rthlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Commissionsmitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§ 34 und 35 des Gesetzes der Staatscasse zur Last fallen.

10. Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instructionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instructionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruction bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

Der Finanz-Minister.

III. 15,625. v. Rabe.

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Juli 1851.

Der Regierungs-Präsident.

v. Metternich.

Digitized by Google

I.

Nachweisung

der

aus dem Einschätzungs-Bezirk . . . . . eingelegten Berufungen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
					Steuerstufe nach			Steuerstufe nach		
№	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Laufende № der Einkommens-Nachweisung.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.	der Festsetzung der Einschätzungs-Commission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Commission.	der Feststellung der Bezirks-Commission.

Digitized by Google

Verzeichn

von den bis zum heutigen Tage

Serien der Seehandlungs-Pr

2	138	316	469	636	794	932	1108	1268	1424
9	143	317	473	641	796	933	1111	1276	1426
14	147	318	478	644	797	937	1117	1278	1445
18	148	323	479	645	799	939	1120	1279	1454
21	149								
27	15								
28									
30									
3									

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 1. August **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 168. Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte. d. 1763 Juli.

Um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehr zu sichern, sind zur Ergänzung der in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung von 1816 Seite 142 seq.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes durch die Königliche Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung von 1840 Seite 127) folgende Bestimmungen erlassen worden.

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contrahenten eine polizeiliche Geldbuße von Einem bis Fünf Thalern zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§ 2. Das in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsammlung von 1827 Seite 83) in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf Beachtung dieser Vorschrift (§ 2) sollen die Ortspolizei-Behörden in Gemäßheit des § 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslocalen vorhandenen Maaße und Gewichte wachen.

In Folge weiteren Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8. Juli d. J. machen wir die Polizei-Behörden und die Einwohner im Regierungsbezirk auf den vorstehenden Inhalt der Verordnung vom 13. Mai d. J. zur allgemeinen Beachtung noch besonders aufmerksam. Damit übrigens dem Publikum einige Zeit gelassen werde, um sich mit gestempelten Maaßen und Gewichten zu versehen, wird

Digitized by Google

dazu hiermit für das diesseitige Departement eine dreimonatliche Frist vom Ausgabe-Datum dieses Amtsblattsstücks an bestimmt, nach deren Ablauf denn die Contraventionen gegen obige Verordnung unnachsichtlich zu ahnden sind.

Potsdam, den 16. Juli 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 755. Juli.

Potsdam, den 22. Juli 1851.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur genauen Befolgung und mit der Anweisung für die betreffenden Behörden bekannt gemacht, die Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung überall mit dem gehörigen Nachdrucke zu handhaben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Juli 1851.

№ 169. Verwaltung der erledigten Rent-Amts- und Forst-Cassen-Rendanten-Stelle zu Storkow und des Amts Mühlenhof. III. 96. Juli.

Die Verwaltung der durch die Pensionirung des Domainen-Raths Daberkow erledigte Domainen-Rent-Amts- und Forst-Cassen-Rendanten-Stelle zu Storkow ist dem bisherigen interimistischen Domainen-Rentmeister des Amts Mühlenhof zu Berlin, Bürgermeister Böhmer übertragen, wogegen der zeitherige interimistische Rent-Amts-Actuarius Feilcke mit der Verwaltung des Amts Mühlenhof — von welcher die Rent-Amts- und die Forst-Casse getrennt und dem Domainen-Rentmeister des Rent-Amts Berlin, Domainen-Rath Krack überwiesen worden — commissarisch beauftragt worden ist.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 26. Juli 1851.

№ 170. Polizei-Verwaltung über das Gut Summt bei Oranienburg. I. 1670. Juli.

Die Polizei-Verwaltung über das Gut Summt bei Oranienburg ist einstweilen dem Königlichen Rent-Amte Oranienburg übertragen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 171. Lustbarkeiten an Feiertagen betreffend. I. 1816. Juli.

In Verfolg der bestehenden Vorschrift, daß am Vorabende der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage, keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden sollen (Amtsblatt 1818 № 7 und 98 — 1825 № 125 — 1826 № 84), ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26. Februar d. J. festgesetzt worden, daß es nicht nur bei dieser Bestimmung fernerhin belassen, sondern solche auch auf die ganze Charwoche ausgedehnt werden soll, und zugleich verordnet, daß eben so wenig am Aschermittwoch Bälle gegeben werden sollen.

Digitized by Google

In Gemäßheit eines diesfälligen Ministerial-Erlasses vom 19. März d. J. wird Vorstehendes hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, auf dessen strenge Befolgung die Polizei-Behörden zu halten haben. Uebrigens ist uns in dem gedachten Ministerial-Erlaß eröffnet worden, daß der Ausdruck: „ähnliche Lustbarkeiten" auf Schauspiel-Vorstellungen nicht zu beziehen ist, diese vielmehr nur am Charfreitage und am Buß- und Bettage ganz unterbleiben müssen, am Gedächtnißtage der Verstorbenen aber, insofern sie ernsten Inhalts sind, stattfinden dürfen. Auch hiernach haben sich die Polizei-Behörden unseres Departements in der Beaufsichtigung der Schauspiel-Vorstellungen zu achten und keine Zuwiderhandlungen zu gestatten. Potsdam, den 1. April 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Juli 1851.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch wiederum zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 13. Cours-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

In Folge der Eröffnung der Ostbahn bis Bromberg haben die mit den Eisenbahnzügen zwischen Berlin und Stettin in Verbindung stehenden Posten des hiesigen Bezirks vom 26. d. M. ab folgende Veränderungen in der Abfertigung erfahren:

1) die Schnellpost zwischen Passow und Stralsund. Abgang aus Passow: täglich 2 Uhr früh, nach Ankunft des Nachtzuges aus Berlin; Ankunft in Stralsund: 4½ Uhr Nachmittags; Abgang aus Stralsund: täglich 10¼ Uhr Vormittags; Ankunft in Passow: 12¾ Uhr Nachts, zum Anschlusse an den Nachtzug nach Berlin.
2) die Personenpost zwischen Passow und Stralsund. Abgang aus Passow: täglich 3½ Uhr Nachmittags, nach Ankunft des Mittagszuges aus Berlin; Ankunft in Stralsund: 8 Uhr 10 Minuten früh; Abgang aus Stralsund: täglich 7½ Uhr Abends; Ankunft in Passow: 12 Uhr 10 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an den Mittagszug nach Berlin.
3) die Personenpost zwischen Passow und Pasewalk (neu eingerichtet). Abgang aus Passow: täglich 8½ Uhr Abends, nach Ankunft des Nachmittagszuges aus Berlin; Ankunft in Pasewalk: 1 Uhr 25 Minuten früh; Abgang aus Pasewalk: täglich 1 Uhr Nachmittags, Ankunft in Passow: 5 Uhr 55 Min. Nachmittags, zum Anschlusse an den Nachmittagszug nach Berlin.
4) die Personenpost zwischen Boitzenburg in der Ukermark und Prenzlau: Abgang aus Boitzenburg: täglich 6½ Uhr früh; Ankunft in Prenzlau: 8 Uhr 40 Min. Vormittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Passow; Abgang aus Prenzlau: täglich 6½ Uhr Abends, nach Ankunft der Personenpost von Passow; Ankunft in Boitzenburg: 8 Uhr 40 Minnten Abends.
5) die Personenpost zwischen Brüssow und Prenzlau. Abgang aus Brüssow: Montags, Mittwochs und Sonnabends 5½ Uhr früh; Ankunft in Prenzlau:

Digitized by Google

9 Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Passow; Abgang aus Prenzlau: an denselben Tagen 6 Uhr 25 Min. Abends, nach Ankunft der Personenpost von Passow; Ankunft in Brüssow: 9 Uhr 55 Min. Abends.

6) die Personenpost zwischen Fürstenwerder und Wolfshagen: Abgang aus Fürstenwerder: Montags, Donnerstags, Sonnabends 5¼ Uhr Nachmittags; Ankunft in Wolfshagen: 7 Uhr Abends, zum Anschlusse an die Personenpost von Neubrandenburg nach Prenzlau; Abgang aus Wolfshagen: Sonntags, Dienstags, Freitags, 7 Uhr früh, nach Ankunft der Personenpost von Prenzlau nach Neubrandenburg; Ankunft in Fürstenwerder: an denselben Tagen 8¼ Uhr Vormittags.

7) die Personenpost zwischen Pasewalk und Strasburg in der Ukermark. Abgang aus Pasewalk: Dienstags, Donnerstags, Sonnabends, 8¼ Uhr Abends, nach Durchgang der Personenpost von Passow; Ankunft in Strasburg in der Ukermark: 11¼ Uhr Abends; Abgang aus Strasburg: Dienstags, Donnerstags, Sonnabends, 4 Uhr früh; Ankunft in Pasewalk: 6½ Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Personenpost nach Passow.

8) die Personenpost zwischen Prenzlau und Neubrandenburg. Abgang aus Prenzlau: täglich 4½ Uhr früh, nach Ankunft der Schnellpost von Passow; Ankunft in Neubrandenburg: 10 Uhr 10 Min. Abends; Abgang aus Neubrandenburg: täglich 3½ Uhr Nachmittags; Ankunft in Prenzlau: 9 Uhr 40 Min. Abends, zum Anschlusse an die Schnellpost nach Passow.

9) die Personenpost zwischen Prenzlau und Strasburg in der Ukermark. Abgang aus Prenzlau: Sonntags, Mittwochs, Freitags, 6 Uhr 25 Min. Abends, nach Durchgang der Passow-Stralsunder Personenpost; Ankunft in Strasburg in der Ukermark: 3¼ resp. 3½ Stunden später; Abgang aus Strasburg: an denselben Tagen 5½ Uhr früh; Ankunft in Prenzlau: 3¼ resp. 3½ Stunden später, zum Anschlusse an die Personenpost nach Passow.

10) die Botenpost zwischen Brüssow und Löcknitz. Abgang aus Brüssow: Sonntags, Dienstags, Donnerstags, Freitags, 6 Uhr Morgens; Ankunft in Löcknitz: 8 Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Personenpost von Pasewalk nach Stettin; Abgang aus Löcknitz: an denselben Tagen 7 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Personenpost von Stettin nach Pasewalk; Ankunft in Brüssow: 9 Uhr Abends.

11) die Botenpost von Strasburg in der Ukermark nach Wolfshagen. Abgang aus Strasburg: Montags 5½ Uhr früh; Ankunft in Wolfshagen: 7½ Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Personenpost von Neubrandenburg nach Prenzlau; Abgang aus Wolfshagen: Dienstags 7 Uhr Vormittags, nach Durchgang der Personenpost von Prenzlau nach Neubrandenburg; Ankunft in Strasburg: 9 Uhr Vormittags.

12) die bisherige Personenpost zwischen Angermünde und Prenzlau ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 28. Juli 1851. Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Fritze.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 19, de dato Berlin, den 22. Juli 1851.)

Dem Tischlermeister Johann Nachtsheim, zu Coblenz, ist unter dem 17. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung an Ausziehtischen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 24, de dato Berlin, den 27. Juli 1851.)

Dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka, zu Ratingen, ist unter dem 22. Juli 1851 ein Patent

auf ein Copir- und Zeichnen-Instrument in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Försters Bartholomäus erledigte Försterstelle zu Zossen, im Forstreviere Zossen, ist dem Förster Bechtold, bisher zu Specenberg, in demselben Reviere, vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Sott nach dem Reviere Alt-Schadow erledigte Försterstelle zu Neumühl, im Forstreviere Mühlenbeck, ist dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Neugebauer vom 1. August d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Schlüßler erledigte Försterstelle zu Tschinka, im Forstreviere Alt-Schadow, ist dem Förster Sott, bisher zu Neumühl, im Reviere Mühlenbeck, vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Heegemeisters Busch erledigte Försterstelle zu Erin, im Forstreviere Zehdenick, ist dem Förster Schlüßler, bisher zu Tschinka, im Forstreviere Alt-Schadow, vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Bechtold erledigte Försterstelle zu Sperenberg, im Forstreviere Zossen, ist dem versorgungsberechtigten Oberjäger Friedrich Adolph Mogwitz vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. med. Lamby ist auch als Geburtshelfer, und der Wundarzt zweiter Classe, Meyer Samst, auch als Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Dem Lehrer Carl Friedrich Raaz ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Töchterschule für den Mittelstand in der Oranienburger Vorstadt zu Berlin ertheilt worden.

Dem Collaborator Dr. Stechow am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin ist das Prädicat: „Oberlehrer" verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Albert Hugo Benecke ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Potsdam angestellt worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der im Juni 1851 stattgefundenen Ernennungen von Schiedsmännern im kammergerichtlichen Departement.

Der Bäckermeister Joh. Heinr. Schulze, zu Alt-Ruppin, ist zum Schiedsmann für den dortigen Stadtbezirk gewählt und bestätigt.

Der Destillateur Friedrich Theodor Loth ist zum Schiedsmann für den Stadtgerichtsbezirk in Berlin erwählt und bestätigt.

Der Gastwirth Friedrich Peters, zu Eichstädt, für den 5. ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises.

Vermischte Nachrichten.

Eine nothwendige Reparatur an den Schleusen der Notte zu Mittenwalde und Königs-Wusterhausen erfordert die Sperre der Schifffahrt auf diesem Flusse zwischen genannten Oertern vom 4. bis 23. August d. J., wovon das betreffende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Potsdam, den 24. Juli 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eine nothwendige Reparatur an der Schiffsschleuse zu Storkow erfordert eine Sperre dieser Schleuse für die Schifffahrt vom 4. bis 20. August d. J., was dem Schifffahrt treibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 24. Juli 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 8. August **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3422. Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1851, betreffend die Bildung einer besonderen, mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragten General-Commission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält.

№ 3423. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die dem Geheimen Regierungs-Rathe Grafen von Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg in Preußen nach Uderwangen, verliehene Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße.

№ 3424. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Gewährung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee.

№ 3425. Gesetz, die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen betreffend. Vom 13. Juni 1851.

№ 3426. Bestätigungs-Urkunde, den Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 3. Juli 1851.

№ 3427. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die der Gemeinde Kirchworbis in Beziehung auf den Bau der Straße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee verliehenen fiscalischen Vorrechte.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. August 1851.

№ 172. Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Neu-Ruppin bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Cremmen.

Nachdem die Königlichen Ministerien die Errichtung einer neuen Hebestelle in Rüthnick, auf der Chaussee von Neu-Ruppin bis Beetz, in der Richtung auf Cremmen, mit Beilegung einer einmeiligen Erhebungs-Befugniß genehmigt haben, machen wir dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt, daß auf der gedachten Chaussee fernerhin das Chausseegeld an folgenden Hebestellen:

1) bei Neu-Ruppin für ¼ Meile,
2) bei Wulkow für 1½ Meile und
3) in Rüthnick für 1 Meile

erhoben werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 173. Fernere Bezeichnung solcher höhern Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet sind. I. 2327. Juli.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. Schulz.

Potsdam, den 3. August 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. August 1851.

№ 174. Physikat des Stadtkreises Potsdam. I. 132. August.

In unserer Bekanntmachung vom 5. April d. J. (Amtsblatt Seite 106 sub № 75) haben wir die Wiederbesetzung der Physikatsstelle des Stadtkreises Potsdam vorläufig noch ausgesetzt und den Termin zur Anmeldung der Gesuche um dies Physikat bis zum 1. December d. J. verlängert.

Wir sind jedoch gegenwärtig veranlaßt, wegen Wiederbesetzung der Stelle so frühzeitig Vorkehrungen zu treffen, daß der neu zu ernennende Physikus mit dem 1. Januar 1852 sein Amt antreten kann, und bestimmen deshalb über die Concurrenz der Bewerber um diese Stelle, daß die Gesuche um dieselbe bis zum 31. August d. J. eingegangen sein müssen. Spätere Gesuche bleiben unberücksichtigt. Die bereits eingegangenen Gesuche werden dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Behufs der Auswahl und Ernennung mit vorgelegt werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 175. Beachtung der sogenannten Polizeistunde. I. 2307. August.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 4. August 1851.

Der § 342 des Strafgesetzbuches vom 14. April d. J. bestimmt:

Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stell-

Digitized by Google

vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu Fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Indem diese gesetzliche Vorschrift hierdurch zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht wird, setzen wir für den Regierungsbezirk Potsdam in Uebereinstimmung mit der in der Amtsblatts-Verordnung vom 4. Februar 1834 enthaltenen Vorschrift hierdurch fest, daß die Schankstuben, Krüge und sonstigen öffentlichen Vergnügungslocale in den Wintermonaten vom 1. October bis 1. April um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis letzten September dagegen um 11 Uhr Abends geschlossen werden müssen.

Nichtbeachtung dieser Polizeistunde hat die vorstehend gedachten Strafen zur Folge.

Schank- und Gastwirthe, welche sich wiederholt einer Uebertretung dieser Art schuldig machen, haben in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Februar 1835 § 5 die Nichtverlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetriebe für das nächste Jahr, den Umständen nach sogar sofortige vorläufige Untersagung des Gewerbebetriebs nach § 74 und demnächst die Entziehung der polizeilichen Erlaubniß nach § 71 folg. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu gewärtigen.

Die Polizeibeamten sind zur strengen Handhabung dieser Vorschriften noch besonders von uns angewiesen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Juli 1851.

№ 176. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1066. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Glasermeister Kalklösch, zu Beeskow, die ihm übertragen gewesene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat und daß, in dessen Stelle, der Kaufmann Eugen Stempel, zu Kietz bei Beeskow, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Beeskow und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. August 1851.

№ 177. Die Verwaltung des Landrathsamts Zauch-Belzigschen Kreises. I. 2530. Juli.

Nachdem des Königs Majestät dem bisherigen Landrathe des Zauch-Belzigschen Kreises, von Tschirschky, unter Beilegung des Characters als Geheimer Regierungs-Rath auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen Allergnädigst geruhet haben, ist die Verwaltung des Landraths-Amts des gedachten Kreises dem Regierungs-Referendarius von Tschirschky einstweilen commissarisch übertragen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 29, de dato Berlin, den 2. Aug. 1851.)

Dem Maschinen-Fabrikbesitzer Albert Arndt, zu Berlin, ist unter dem 28. Juli 1851 ein Patent

Digitized by Google

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung des bekannten Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Dannhoff ist zum Regierungs-Secretair, der Militair-Supernumerarius Over zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Der Polizei-Secretair Scheibelich ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. med. Wolf Cohn, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Dem Thierarzt erster Classe Carl Friedrich August Bluhm, zu Nunsdorf bei Trebbin, ist das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle ertheilt worden.

Dem Stadtgerichts-Kanzlisten Johann Carl Friedrich Willich, zu Berlin, ist der Titel als „Kanzlei-Secretair" beigelegt worden.

Die Feldmesser: Theodor Ernst Carl Wohlfahrt und Friedrich Wilhelm Brandt sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester $18\frac{51}{52}$.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft. 3) Volkswirthschaftslehre. 4) Encyclopädie der Landwirthschaft. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 6) Conversatorium und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen. 7) Rindviehzucht. 8) Schaafzucht. 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen. 10) Gemüsegartenbau. 11) Waldbau. 12) Forsttaxation. 13) Landwirthschaftliche Technologie. 14) Practische Demonstrationen in der Fabrik. 15) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. 16) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere. 17) Anorganische Experimental-Chemie. 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen. 19) Zoologie. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter. 21) Bauconstructionslehre und Lehre von der Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 24) Mechanik und Maschinenlehre. 25) Encyclopädische Einleitung ins Landwirthschaftsrecht. 26) Geschichte der Landwirthschaft. 27) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen. Eldena, im Juli 1851.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 15. August **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3428. Statut des Deichverbandes der Culmer Amts-Niederung. Vom 9. Juli 1851.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3429. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. Vom 21. Juli 1851.

№ 3430. Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21. Juli 1851.

№ 3431. Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21. Juli 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. August 1851.

№ 178. Verabfolgung von Giften an die concessionirten Kammerjäger. I. 2769. Juli.

Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, weisen wir, in Folge eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer Excellenz vom 28. Juli d. J. die Apothekenbesitzer des diesseitigen Regierungsbezirks an, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 11. August 1851.

№ 179. Aufgehobene Viehsperre. I. 398. Aug.

Nachdem seit länger als drei Monaten die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Klosterfelde, im Niederbarnimschen Kreise, gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 30. September v. J. (Amtsblatt 1850 Seite 342) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. August 1851.

№ 180. Aushebung der Ersatz-Mannschaften. I. 861. Aug.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission an nachbenannten Tagen und Orten:

für den Kreis	Teltow	am 11.	August d. J. in	Alt-Schöneberg,
= = =	Jüterbogk-Luckenwalde	= 13.	= = =	Jüterbogk,
= = =	Zauch-Belzig	= 14.	= = =	Treuenbrietzen,
= = =	Westhavelland	= 16.	= = =	Rathenow,
= = =	Westpriegnitz	= 18.	= = =	Perleberg,
= = =	Ostpriegnitz	= 19.	= = =	Kyritz,
= = =	Ruppin	= 21.	= = =	Neu-Ruppin,
= = =	Osthavelland	= 23.	= = =	Spandau,
= die Stadt	Potsdam	= 25.	= = =	Potsdam,
= den Kreis	Beeskow-Storkow	= 28.	= = =	Beeskow,
= = =	Oberbarnim	= 30.	= = =	Neustadt-Eberswalde,
= = =	Angermünde	= 1. Sept.	= = =	Angermünde,
= = =	Prenzlau	= 3.	= = =	Prenzlau,
= = =	Templin	= 5.	= = =	Templin,
= = =	Niederbarnim	= 8.	= = =	Berlin, und
= die Stadt	Berlin	= 9. bis incl. 12. September d. J. in Berlin		

zusammentreten.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, nicht angemeldete Reclamationen, weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. August 1851.

№ 181. Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18½. III. 1932. Juli.

An den für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bestehenden Domainen-Feuerschäden-Verband sind so bedeutende Anforderungen zur Zahlung von Brand-Entschädigungsgeldern gemacht, daß die zur Disposition stehenden Mittel zur Befriedigung derselben leider nicht ausreichen.

Digitized by Google

Das Königliche Ober-Präsidium für die Provinz Brandenburg hat sich daher, im Einverständniß mit einem, auf der diesjährigen Conferenz zur Abnahme der Rechnung des Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{5}{5}\frac{0}{1}$ gefaßten Beschlusse, veranlaßt gesehen, ein zweimaliges extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zu dem Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$, zum Betrage von jedesmal Einem Silbergroschen pro 100 Thlr. erster Classe und Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen pro 100 Thlr. zweiter Classe der Versicherungssummen, außer den regulativmäßigen, am 1. Mai d. J. aufgekommenen fixirten Beiträgen, und außer den am 1. December d. J. fällig werdenden Beitrags-Erhöhungen, in der Art anzuordnen, daß die erste Zahlung dieser extraordinairen Beiträge von Seiten der Interessenten bis zum 1. October d. J. und die zweite Einzahlung bis zum 1. Januar 1852 erfolgen soll.

Auf Grund der Verfügung des Königlichen Ober-Präsidii vom 11. v. M. fordern wir daher die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hiermit auf, die Beiträge für das erste extraordinaire Ausschreiben, also von

1 Sgr. — Pf. pro 100 Thlr. erster Classe
1 " 6 " " 100 " zweiter " } der Versicherungssumme,

bis spätestens zum 1. October d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse, bei Vermeidung executivischer Einziehung, in gewöhnlicher Art einzuzahlen.

Wegen Einzahlung der zweiten extraordinairen Beiträge bis zum 1. Januar k. J. wird seiner Zeit die weitere Bekanntmachung durch dieses Blatt erlassen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 9. Juli 1851.

№ 182. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von zehn Packen Zucker, Wein, rohen Kaffee und fabricirten Rauchtaback, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden. IV. 202. Juli.

In der Nacht vom 20. zum 21. Juni d. J. sind in der Nähe der Schweinekosener-Tannen zwischen dem Dorfe Hülsebeck und dem Gute Muggerkuhl, Kreis Westpriegnitz, zehn Packen, welche von zehn entsprungenen Packenträgern getragen wurden, und nachstehend genannte Waaren enthielten:

netto 4 Centner $55\frac{7}{10}$ Pfd. Hut- und Candiszucker,
" — " $22\frac{5}{10}$ " Wein in einem Fasse,
" 1 " $13\frac{5}{10}$ " rohen Kaffee,
" — " $59\frac{2}{10}$ " fabricirten Rauchtaback

von den Grenzbeamten in Beschlag genommen worden.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorgenannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich werden verkauft und der Erlös daraus zur Staats-Casse wird eingezogen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 14. Unbestellbarer Brief mit 1 Thlr. Cassen-Anweisung.

Am 14. April d. J. ist bei der Post-Expedition in Beeskow ein Brief mit 1 Thaler Cassen-Anweisung an Friedrich Käbig in Cottbus zur Post gegeben, welcher als unbestellbar zurück gekommen ist. Die Absenderin desselben, Friederike Hoff geb. Käbig in Berlin wird, da dieselbe dort nicht zu ermitteln gewesen ist, hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Briefes bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls nach Jahresfrist, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, das im Briefe befindliche Geld der Post-Armen-Casse überwiesen werden wird.

Potsdam, den 8. Juli 1851. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 15. Im Postwagen vorgefundene Gegenstände.

In den Wagen der von Passow abgehenden Posten sind:

1) ein breites wollenes Halstuch,
2) ein Herren-Tuchmantel mit blauem Kragen und
3) ein gelbseidenes Taschentuch

und in dem Posthause zu Brandenburg a. d. H.:

1) ein Rohrstock von einem Reisenden nach Rathenow zurückgelassen und
2) ein alter Regenschirm,

vorgefunden worden.

Da sämmtliche Gegenstände bis jetzt nicht reclamirt sind, so werden die resp. Eigenthümer aufgefordert, sich wegen Empfangnahme dieser Sachen bis zum März 1852 bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Die bis zu diesem Termine nicht reclamirten Sachen werden zum Besten der Post-Armen-Casse verkauft werden.

Potsdam, den 9. Juli 1851. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 16. Unbestellbar zurückgekommene Kiste.

Am 21. August v. J. ist beim hiesigen Post-Amte eine Kiste W. M. signirt, 4¾ Pfd. schwer, an Wittwe Müller in Berlin, zur Post gegeben, welche als unbestellbar zurückgekommen ist. Der Absender derselben, Johann Steingaß, Soldat der hiesigen Garnison, hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen.

Derselbe wird nunmehr aufgefordert, sich zur Rücknahme der Sendung bis Ende d. J. bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls solche zum Besten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 10. Juli 1851. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 17. Unbestellbar zurückgekommene Packete.

Von den Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind nachfolgende, aus der Zeit der Mobilmachung der Armee und der Weihnachtszeit pro 1850 herrührende unbestellbare Packete eingesandt worden.

Von der Post-Expedition in Gransee:

1 Packet in Leinen F. M. sign., 1 Pfd. 10 Lth. schwer.

Von der Post-Expedition in Wittenberge Stadt:

1 Packet in Leinen A. v. S. sign. 3 Lth. schwer.

Digitized by Google

Von dem Post-Amte in Brandenburg an der Havel:
1 Packet in Leinen H. R. sign. 2 Pfd. 12 Lth. schwer,
1 do. " " J. K. " 4 " 18 "
1 do. " " L. A. S. " 3 " 22 "
1 do. " Wachsl. F. B. " 6 " 13 "
1 do. " Leinen C. F. K. " 4 " 16 "

Von dem Post-Amte in Jüterbogk:
1 Packet in Leinen E. E. sign. — Pfd. 3 Lth. schwer,
1 " " " Signatur fehlt 1 " 22 " "

Von dem Post-Amte in Neu-Ruppin:
1 Packet in Leinen v. M. sign. 4 Pfd. 28 Lth. schwer,
1 do. " " A. K. " 2 " 16 " "
1 do. " " B. B. " 3 " 12 " "

Von der Post-Expedition in Treuenbrietzen:
1 Packet in Leinen K. P. A. sign. 8 Pfd. 2 Lth. schwer.

Von der Post-Expedition in Friesack:
1 Packet in Leinen F. K. sign. 2 Pfd. 10 Lth. schwer,
1 do. " " Signatur fehlt 4 " 21 " "
1 do. " " F. K. sign. 4 " 24 " "

Von der Post-Expedition in Mittenwalde:
1 Packet in Leinen L. Ed. Fuchs sign. 1 Pfd. schwer.

Von der Post-Expedition in Luckenwalde:
1 Packet in Leinen F. H. sign. 1 Pfd. 20 Lth. schwer.

Von dem Post-Amte in Spandau:
1 Packet in Leinen A. B sign. 6 Pfd. 10 Lth. schwer.

Von der Post-Expedition in Trebbin:
1 Packet in Leinen W. R. sign. 12 Lth. schwer.

Die unbekannten Absender werden hierdurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zur Rücknahme der Packete bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls solche dann zu Gunsten der Post-Armen-Casse werden verkauft werden. Berlin, den 12. Juli 1851.

Königl. Ober-Post-Direction.

№ 18. Unbestellbar zurückgekommenes Packet.

Im Juni v. J. ist in Meyenburg 1 Packet W. R. signirt, 25 Loth schwer, an Waldemar Reichel in Berlin adressirt zur Post gegeben, welches als unbestellbar zurückgekommen ist, und hat auch der Absender desselben C. Grund in Berlin nicht ermittelt werden können.

Der Eigenthümer des fraglichen Packets wird nunmehr aufgefordert, sich wegen Empfangnahme desselben bis Ende December d. J. bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls solches zum Besten der Postarmen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 9. Juli 1851. Der Ober-Post-Director Balde.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 37. Schifffahrtspolizei in Berlin.

In der, durch die Bekanntmachung vom 5. März 1850 publicirten Zusammenstellung der strompolizeilichen Vorschriften über den Verkehr auf den Wasserläufen im engern Polizeibezirke Berlins ist zu I bestimmt, daß die Polizei-Anweisungs-Karten bei derjenigen Königlichen Steuer-Expedition einzulösen sind, bei welcher sie ausgegeben worden.

Zur Erleichterung der Schiffer ist obige Bestimmung, im Einverständnisse mit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, dahin abgeändert worden, daß die ausgehenden Schiffer die fraglichen Karten nach ihrer freien Wahl bei jeder der hiesigen vier Königlichen Wasser-Steuer-Expeditionen:

a) am Oberbaum,
b) am Unterbaum,
c) an der oberen Kanalschleuse und
d) an der unteren Kanalschleuse

vom 1. October d. J. ab gegen Empfangnahme des Pfandes abgeben können.

Berlin, den 31. Juli 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungstermin am Ende des Monats August d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der, durch jenen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich verpflichtet) begleiteten Anträge bis spätestens den 15. August d. J. in unserm Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzuberaumenden Termine, Behufs ihrer körperlichen Dienstauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 30. Juli 1851.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Digitized by Google

Personalchronik.

In Stelle des Bürgermeisters Fineisen, zu Perleberg, ist der Stadt-Secretair Mertens daselbst zum Polizei-Anwalt beim dortigen Königl. Kreisgericht ernannt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. med. von Rußdorf, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergericht im Monat Juli 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Kammergerichts-Räthe.

Der bisherige Stadtgerichts-Rath zu Breslau, Friedrich Wilhelm Otto Lympius ist zum Kammergerichts-Rath ernannt.

II. Assessoren.

Die Kammergerichts-Referendarien Ludolph Adolph Emil Paris und Ernst Friedrich Julius Otto Rüling sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Carl Philipp von Humbert ist Behufs der definitiven Anstellung bei der Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

III. Referendarien.

Der Auscultator Ernst Christian Gottlieb Cantian ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Der Referendarius Friedrich Ferdinand Alexander Kapp ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, der Referendarius Theodor Carl Johann Janisch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, der Referendarius Friedrich Wilhelm Leipolz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg, und der Referendarius Adolph Julius Bachmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das diesseitige übergegangen.

Der Referendarius Erich Hellmuth Schwarze ist verstorben.

IV. Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat Carl Friedrich Emil Wentzel ist zum Auscultator ernannt und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Candidat Georg Carl Eduard Marschall von Bieberstein ist zum Auscultator ernannt.

Dem Kreisgerichte zu Berlin sind zur Beschäftigung überwiesen die zu Auscultatoren ernannten Rechts-Candidaten: Alfred Wilhelm Adolph von Klützow, Adolph Eduard Christian Schröder, Carl Friedrich Christian Kunau, Carl Adolph Helmrich und Adolph Eduard Julius Kayser.

Der Prediger Kaiser, bisher zu Demnitz, ist zum dritten evangelischen Prediger an der Parochial-Kirche zu Berlin, der Prediger Carl August Ernst, bisher zu Wietstock, zum evangelischen Prediger zu Behlow, in der Superintendentur Kyritz, und der Predigtamts-Candidat Heinrich Ludwig Albert Neuhauß zum evangelischen Prediger zu Wietstock mit Schulzendorf und Kerzendorf, in der Superintendentur Zossen, bestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertretern im Zauch-Belzigschen Kreise auf die Jahre $18\frac{51}{53}$ sind gewählt, und zwar:

für den ersten Bezirk als Feuerlösch-Commissarius der Rittergutsbesitzer von Brandt zu Schmerwitz, als Stellvertreter der Forst-Inspector Schulze zu Alte Hölle;

für den zweiten Bezirk als Commissarius der Mühlenmeister Negendank zu Büllenberg, als Stellvertreter der Schulze Bergemann zu Lüsse;

für den dritten Bezirk als Commissarius der Amtmann Leo zu Dahnsdorf, als Stellvertreter der Amtmann Witte zu Rabenstein,

Digitized by Google

für den vierten Bezirk als Commissarius der Schulze Paul zu Kleinmarzehns, als Stellvertreter der Schulze Krüger zu Garrey;
für den fünften Bezirk als Commissarius der Kreisschulze Wricke zu Lockto, als Stellvertreter der Schulze Kuhlmey zu Kuhlowitz;
für den siebenten Bezirk als Commissarius der Förster Mahlitz zu Jeserig, als Stellvertreter der Fabricant Jden zu Göttin;
für den achten Bezirk als Commissarius der Oberförster Scheffler zu Lehnin, als Stellvertreter der Amtmann Becker zu Trechwitz;
für den neunten Bezirk als Commissarius der Schulze Rietz zu Bliesendorf, als Stellvertreter der Krüger Matthes zu Canin;
für den zehnten Bezirk als Stellvertreter der Kreisschulze Schultze zu Götz;
für den eilften Bezirk als Commissarius der Rittergutsbesitzer Kühne zu Alt-Langerwisch, als Stellvertreter der Kreisschulze Mahlow zu Kähnsdorf;
für den zwölften Bezirk als Commissarius der Schulze Wiggert zu Salzbrunn, als Stellvertreter der Schulze Loth zu Rieben;
für den dreizehnten Bezirk als Commissarius der Schulze Matthes zu Leest, als Stellvertreter der Schulze Fritze zu Alt-Töplitz;
für den vierzehnten Bezirk als Commissarius der Amtmann Dietrich zu Sandberg, als Stellvertreter der Schmiedemeister Kühn zu Sandberg,

und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Havelbrücke bei Spandau.

Die große, nach dem Stresow führende Havelbrücke vor dem Charlottenburger Thore zu Spandau wird wegen nothwendiger Reparatur vom 28. d. M. ab auf etwa sechs Wochen gesperrt werden.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß das die Brücke passirende leichte Fuhrwerk während der Sperre den vor dem Berliner Thore zu Spandau auf dem rechten Spreeufer nach Charlottenburg führenden unchaussirten Weg benutzen und das Frachtfuhrwerk die von Nauen über Potsdam nach Berlin ꝛc. führende Chaussee befahren kann, während der Binnen-Verkehr zwischen der Stadt Spandau und dem Stresow in der Bau-Zeit durch eine Fähre Seitens der Stadt unterhalten werden wird.

Potsdam, den 8. August 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung.

Der Handlungsdiener Carl Friedrich Wilhelm Eduard Mödebeck, hierselbst, ist für die am 28. Mai v. J. von ihm bewirkte Rettung eines Mannes aus der Gefahr des Ertrinkens, die „Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung" verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 2. August 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 22. August **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. August 1851.

№ 183. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Juli 1851. cf. 1154. Aug.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	10	Sgr.	7	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	19	"	1	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	10	"	10	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	8	"	1	"
für den Scheffel Hafer	1	"	6	"	1	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	20	"	6	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	1	"
für das Schock Stroh	8	"	29	"	2	"
für den Centner Hopfen	8	"	10	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. August 1851.

№ 184. Polizei-Verordnung für die Bredereicher Havel oberhalb Zehdenick, insbesondere für den Verkehr bei und in der Bredereicher Schleuse und bei der Bredereicher Zugbrücke. cf. I. 2.

Nachstehende Polizei-Verordnung wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht:

Polizei-Verordnung

für die Bredereicher Havel oberhalb Zehdenick, insbesondere für den Verkehr bei und in der Bredereicher Schleuse und bei der Bredereicher Zugbrücke.

1. Die Steuer der Kähne dürfen nicht mit Steinen und dergleichen ohne hinreichende Sicherung gegen das Herabfallen, belastet werden.

2. Das eigenmächtige Oeffnen der Schleusenthore, das Einsetzen der beschlagenen Enden der Ruder und Bootshaken in die steinernen und hölzernen Theile der Schleusen und Brücken und in Buhnenwerke, das Verunreinigen der Schleusen,

Digitized by Google

ihrer Umgebungen und der Fahrt, durch Hineinwerfen von Schutt und dergleichen, das Befestigen der Kähne und Holzflöße an Buhnen, Brücken und durch näher als 6 Fuß vom Uferrande eingeschlagenen Pfähle, oder durch auf das Ufer geworfene Anker, das Ablegen von Waaren, und das Holzhauen und Feueranmachen auf Buhnen und in Anpflanzungen ist verboten.

3. Die Fahrt zu der Schleuse muß stets frei sein, und es dürfen Kähne und Floßhölzer außer auf Seen und sonstigen breiten Stellen nur gestreckt und einfach hintereinander und überhaupt nur an solchen Stellen still liegen, wo sie das Vorbeifahren anderer Kähne nicht behindern.

4. In engen Fahrstrecken hat das schon darin befindliche Fahrzeug, dagegen bei gleichzeitiger Ankunft zweier Fahrzeuge vor den Engen, das abwärtsfahrende Fahrzeug das Recht, zuerst hindurch zu fahren.

5. Den auf ihre Instructionen gestützten Anordnungen der Schleusenmeister und sonstigen Aufsichtsbeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Verletzung jeder der obigen polizeilichen Bestimmungen zieht außer dem Ersatz des Schadens und des Botenlohnes Einen bis Fünf Thaler Strafe gegen die Uebertreter nach sich. Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen der Schleusenmeister und Aufsichtsbeamten werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Das eigenmächtige Oeffnen der Brücke, das Niederlegen und Abwerfen von Gegenständen und das Stillhalten von Wagen darauf ist bei Einem Thaler, das Ueberfahren von Wagen mit mehr als 10 Fuß Breite bei Fünf Thaler Strafe verboten.

Bei gleichzeitiger Ankunft vor der Brücke wartet das leichtere Fuhrwerk die Ueberfahrt des schwereren ab, bei Vermeidung von Einem Thaler Strafe.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 19.

Ermäßigung des Personengeldes bei der Personen-Post zwischen Berlin und Neu-Ruppin.

Höherer Bestimmung zufolge ist das Personengeld bei der Personenpost zwischen Berlin und Neu-Ruppin von Sechs Silbergroschen auf Fünf Silbergroschen pro Person und Meile ermäßigt worden.

Solches wird mit Bezugnahme auf die desfallsige Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 16. August 1851. Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung. Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 38.

Verabfolgung von Gisten an die concessionirten Kammerjäger.

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. v. M. werden die hiesigen Apotheker angewiesen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu ver-

Digitized by Google

abfolgen, daß dieſelben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorſchriftsmäßigen Giftſchein ausſtellen. Berlin, den 6. Auguſt 1851.

Königl. Polizei-Präſidium.

Patent-Erlöſchung.

(Extract aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 39, de dato Berlin, den 14. Aug. 1851.)

Das dem Kaufmann Joſeph Neuß Sohn, zu Aachen, unter dem 9. October 1850 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Conſtruction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinſpinn-Maſchine für Wolle,

iſt erloſchen.

Bekanntmachung.

Aus dem unterm 25. v. M. erfolgtem Abſchluſſe des erſten Semeſters d. J. und dem hierauf unter demſelben Tage erlaſſenen erſten Ausſchreiben pro 1851 nehmen wir Veranlaſſung, die Reſultate der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In den, den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark, des Markgrafthums Niederlauſitz und der Diſtricte Jüterbogk und Belzig bildenden 21 Kreiſen ſind im erſten Semeſter d. J. 151 Brände vorgefallen, und zwar:

im Weſtpriegnitzſchen	Kreiſe 2,	im 1ſten Ukermärkſchen (Prenzlau)	Kreiſe 6,
" Oſtpriegnitzſchen	" 3,	" 2ten " (Angermünde)	" 5,
" Weſthavelländiſchen	" 3,	" 3ten " (Templin)	" 4,
" Oſthavelländiſchen	" 2,	" Beeskow-Storkowſchen	" 14,
" Ruppinſchen	" 4,	" Luckauſchen	" 23,
" Oberbarnimſchen	" 5,	" Gubenſchen	" 11,
" Niederbarnimſchen	" 13,	" Calauſchen	" 13,
" Teltowſchen	" 2,	" Lübbenſchen	" 11,
" Lebusſchen	" 14,	" Sorauſchen	" 5,
" Zauche-Belzigſchen	" 8,	" Sprembergſchen	" 1,
" Luckenwalde-Jüterbogkſchen	" 2,		

Die dadurch erwachſenen Ausgaben betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Vergütigungen für Gebäude der ſämmtlichen vier Claſſen	178,598	16	10
2) " Prämien für die von den Spritzen und Waſſerwagen geleiſtete Hülfe	4,222	—	—
3) " Verwaltungskoſten:			
a) für die General-Direction ... 1725 Thlr. — Sgr. — Pf.,			
b) " " Special-Directionen .. 2805 " — " — "	4,530		
4) an Recepturgebühren:			
a) für die Special-Rendanten à 1 % 1942 " 28 " — "			
b) " " Orts-Erheber .... à 2 % 3034 " 25 " 8 "	4,977	23	8
5) an Vergütigungen für Pertinenz-Beſchädigungen und an Extraordinariis	1,428	12	2
zuſammen	193,756	22	8

Digitized by Google

Hiervon fallen zur Last den Intereſſenten:

a)	der erſten Claſſe	7,664	Thlr.	9	Sgr.	7 Pf.,
b)	" zweiten "	20,765	"	2	"	— "
c)	" dritten "	157,418	"	9	"	9 "
d)	" vierten "	7,909	"	1	"	4 "

ſind wie vor ..... 193,756 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.

und iſt zu deren Deckung von der Verſicherungsſumme pro erſtes Semeſter 1851 von den Gebäuden:

a)	der erſten Claſſe einen Beitrag von	2	Sgr.	pro 100 Thlr.,
b)	" zweiten " " " "	3	"	" 100 "
c)	" dritten " " " "	13	"	" 100 "
d)	" vierten " " " "	54	"	" 100 "

durch das unterm 25. v. M. erlaſſene erſte Ausſchreiben 1851 berechnet worden.

Das Soll der hiernach aufkommenden Beiträge beläuft ſich daher für die Verſicherung:

a)	der Gebäude der 1ſten Cl. mit	20,132,000	Thlr.	à	2	Sg.	auf	13,421	Thlr.	10 Sg. — Pf.,
b)	" " " 2ten " "	23,314,200	"	à	3	"	"	23,314	"	6 " — "
c)	" " " 3ten " "	34,185,575	"	à	13	"	"	148,137	"	14 " 9 "
d)	" " " 4ten " "	441,100	"	à	54	"	"	7,939	"	24 " — "
							zuſammen alſo auf	192,812	Thlr.	24 Sgr. 9 Pf.
							und werden mithin gegen die vorgedachten	193,756	"	22 " 8 "
							weniger einkommen	943	Thlr.	27 Sgr. 11 Pf.

Nach dem zweiten Ausſchreiben 1850 verblieb jedoch, wie in der desfallſigen Bekanntmachung vom 18. März d. J. näher angegeben, ein für die einzelnen vier Claſſen anzurechnender Beſtand von ..... 15,363 " 26 " — "

ſo daß nach Abzug vorgedachter Weniger-Einnahme, jetzt für dieſelben ein Beſtand von ..... 14,419 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. verbleibt; werden nun hierzu die im Laufe des verfloſſenen Semeſters auf Grund des § 59 des Reglements zurückzurechnenden Entſchädigungen ꝛc., im Geſammtbetrage von 438 " 9 " 11 "

hinzugerechnet, ſo ſind bei Berechnung der pro 2te Semeſter 1851 aufzubringenden Beiträge den einzelnen vier Claſſen im Ganzen 14,858 Thlr 8 Sgr. — Pf. in Anrechnung zu bringen.

Die Societäts-Intereſſenten fordern wir daher hiermit auf, die auf ſie fallenden Beiträge nach Maßgabe der desfallſigen ſpeciellen Aufſtellungen der Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungeſäumt einzuzahlen, damit deren Ablieferung an die Kreis-Feuer-Societäts-Caſſen innerhalb der reglementsmäßig vorgeſchriebenen vierwöchentlichen Friſt erfolge. Berlin, den 8. Auguſt 1851.

Ständiſche General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz. Graf Häſeler.

Digitized by Google

Personalchronik.

Dem Regierungs-Referendarius Hennig ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft im Gerichtsbezirk Neustadt-Eberswalde einstweilen übertragen.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Michaelis Röder, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Heinrich Julius Louis Täuber und Herrmann Hildebert Schröder, zu Berlin, sind als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
bei der Königlichen Intendantur dritten Armee-Corps.

Beförderungen. Intendantur-Assessor Henry zum Intendantur-Rath.
Intendantur-Secretair Rösener zum Rechnungs-Rath.

Die Archidiakonatsstelle an der St. Marienkirche zu Berlin, städtischen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Predigers Jungk erledigt worden.

Der Hülfsprediger Gottfried Emanuel Schäfer, bisher zu Reinswalde, ist zum evangelischen Prediger zu Gütergotz mit Zehlendorf und Drewitz, in der Superintendentur Potsdam, bestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Knabenschule zu Charlottenburg, Kuberka, ist zum Elementarlehrer an der Strafanstalt zu Spandau ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Gustav Georg Wolff ist als 13ter ordentlicher Lehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Polizei-Registrator und Kanzlei-Vorsteher Müller beim hiesigen Polizei-Directorium ist zum Polizei-Secretair ernannt.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat Juli 1851 angestellten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt:

1) der Bürgermeister Gottlieb Heinrich Haack, zu Lychen, für diese Stadt;
2) der Rittergutsbesitzer Rudolph von Quast, zu Reetz, für den vierten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises;
3) der Kaufmann Johann Andreas Schäffer für den zweiten ländlichen Bezirk des zweiten Jerichowschen Kreises;
4) der Ackerbürger Ewald Christian Stegemann, zu Prenzlau, für den dortigen Mühlenbezirk;
5) der Amtmann Wilhelm Kaul, zu Solicante, für den sechszehnten ländlichen Bezirk des Lebusschen Kreises;
6) der Oberamtmann Behm, zu Linum, für den zweiten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises;
7) der Apotheker Adolph Lebrecht Schultze, zu Perleberg, für den ersten und zweiten Stadtbezirk daselbst.

Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester $18\frac{51}{52}$ bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre. Director Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.
3) Wollkunde.
4) Ueber englische Landwirthschaft.

Administrator Settegast.

Digitized by Google

5) Allgemeine Thierproductions-Lehre.	Dr. John.
6) Rindviehzucht.	
7) Oryctognosie und Geognosie	Dr. Heinzel.
8) Anatonomie und Physiologie der Pflanzen mit mikroscopischen Demonstrationen.	
9) Naturgeschichte der Säugethiere und Vögel.	
10) Unorganische Chemie.	Dr. Krocker.
11) Physik.	
12) Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium.	
13) Mathematik (Arithmetik, Planimetrie und Stereometrie).	Rendant Schneider.
14) Landwirthschaftliche Buchführung.	
15) Forsttaxation und Forstbenutzung.	Oberförster Wagner.
16) Wein- und Gemüsebau.	Institutionsgärtner Stoll.
17) Analogie und Physiologie der Hausthiere.	Departements-Thierarzt Kniebusch.
18) Pferde- und Schweinezucht. Geburtshülfe.	

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1851. Anmeldungen zur Aufnahme Studierender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau in Oberschlesien, den 4. August 1851.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Brücken № 55 und 56 im Garzer Damm.

Die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 29 Seite 226) einstweilen aufgehobene Sperre der Brücken № 55 und 56, Amts Neustadt an der Dosse im Garzer Damm, auf dem Wege von Rhinow über Sieversdorf nach Neustadt an der Dosse tritt für die Zeit vom 20. August bis 3. September d. J. ein, da nunmehr der Wasserstand die nothwendigen baulichen Reparaturen ausführbar macht, und können während jener Zeit die genannten Brücken vom Publikum nicht benutzt werden.

Potsdam, den 18. August 1851.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Geschenke an Kirchen.

Eine Bauerfrau der Gemeinde Wittbrietzen, in der Superintendentur Treuenbrietzen, hat unlängst die dortige Kirche mit einer schönen Altarbekleidung, für die Fastenzeit, von feinem schwarzem Tuch, ächt silbernen Frangen und Stickerei beschenkt. Ein anderes Mitglied dieser Gemeinde hat dieser Kirche drei Armenseckel von Messingarbeit geschenkt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 29. August **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 16. August 1851.

№ 185. Sicherung des bei der Schleuse zu Nieder-Finow befindlichen Krahnes. I. 376. August.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit das Einsetzen beschlagener Ruder oder eiserner Bootshaken in den hölzernen Theil des bei der Schleuse zu Nieder-Finow befindlichen Krahnes bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zwei Thalern verboten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 186. Die Ziehung der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine. C. 1748.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 1. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 22. August 1851.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

* * *

Potsdam, den 26. August 1851.

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 187. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1851 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	3	5	3	7	6	4	11	5	7½	3	8	6	5½	5	5½	4	11½	4	4	6	3	7	—
2	8	2	5	4	7	5½	4	11	5	7½	3	7½	6	5½	5	5	4	11	4	3½	6	1	6	11½
3	8	5	4	6	7	5	4	9	5	7	3	7½	6	5	5	5	4	10½	4	3	6	—	6	11
4	8	5	4	6	7	5	4	8	5	7	3	7½	6	4	5	5	4	10½	4	3	5	11	6	11
5	8	5	4	3	7	5	4	8	5	6½	3	7	6	4	5	4½	4	9½	4	2	5	10	6	11
6	8	5	4	4	7	5	4	6	5	6	3	7	6	3	5	3	4	9½	4	2	5	9	6	10
7	8	6	4	4	7	5	4	7	5	5½	3	6½	6	2½	5	3	4	9	4	1½	5	8	6	9
8	8	5	5	—	7	5	4	8	5	5	3	6½	6	3	5	2½	4	8½	4	1	5	7	6	8½
9	8	4	4	9	7	5	4	8	5	5½	3	6½	6	2	5	1	4	8½	4	½	5	7	6	8
10	8	5	4	6	7	5	4	8	5	5	3	6	6	3	5	1	4	8	4	½	5	7	6	8
11	8	5	4	9	7	5	4	8	5	5	3	6	6	3½	5	1	4	8	4	½	5	7	6	7
12	8	4	4	9	7	5	4	8	5	5	3	6	6	2	5	—	4	7½	4	—	5	6	6	6
13	8	4	5	—	7	5	4	7½	5	5	3	6	6	4	4	11	4	7	3	11½	5	6	6	6
14	8	2	5	1	7	5	4	9	5	5	3	6	6	3	4	11	4	7	3	11	5	5	6	6
15	8	2	5	—	7	5	4	9½	5	6	3	5½	6	2	4	11	4	6½	3	10½	5	5	6	5½
16	8	2	5	—	7	5	4	9½	5	6	3	5½	6	2	4	10	4	5	3	9½	5	5	6	5
17	8	1	5	—	7	4	4	9½	5	6	3	6	6	2	4	10	4	5	3	9½	5	6	6	4½
18	8	1	4	8	7	3½	4	8	5	6	3	6½	6	3	4	10	4	4½	3	9	5	5	6	4
19	8	2	4	8	7	3	4	9	5	7	3	7½	6	2	4	10	4	5	3	9½	5	6	6	5
20	8	3	4	6	7	3	4	7	5	6½	3	7	6	4	4	9	4	4½	3	9	5	6	6	5
21	8	3	4	8	7	2½	4	8	5	6	3	7	6	2½	4	9½	4	4	3	8½	5	7	6	4½
22	8	3	4	7	7	2½	4	7½	5	6	3	7	6	2	4	9	4	4	3	8½	5	9	6	4
23	8	3	4	7	7	2	4	7½	5	6½	3	6½	6	2	4	9	4	4	3	8½	5	11	6	3½
24	8	3	4	6	7	2	4	7	5	6	3	6½	6	2	4	8	4	3½	3	7½	5	11	6	3
25	8	2	4	9	7	1½	4	7	5	6	3	6½	6	1½	4	7	4	3	3	7½	5	11	6	2
26	8	2	4	9	7	1	4	7	5	6	3	6½	6	3	4	6½	4	3	3	7½	5	10	6	1
27	8	—	4	6	7	1	4	6	5	6	3	6½	6	3½	4	6	4	2½	3	7	5	9	6	½
28	8	—	4	4	7	1	4	6½	5	6	3	6½	6	3	4	5½	4	2	3	6½	5	8	6	—
29	8	—	4	1	7	1	4	6	5	5½	3	6½	6	2	4	5	4	1½	3	5½	5	7	6	—
30	8	—	4	—	7	½	4	5	5	5	3	6	6	2½	4	5	4	1½	3	4½	5	6	6	—
31	8	—	4	—	7	½	4	4	5	4½	3	6	6	3	4	4	4	1½	3	3½	5	5	6	—

Potsdam, den 20. August 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 16. August 1851.

№ 188. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Zehdenick. I. 1036. Aug.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279), 10. Februar 1843 (Amtsblatt № 27), 26. April 1848 (Amtsblatt № 75) und 20. August 1850 (Amtsblatt № 279) wird die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Zehdenick der unter dem Titel: „Zehdenicker Anzeiger" daselbst erscheinenden Wochenschrift, mit Vorbehalt des Widerrufs, hiermit beigelegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. August 1851.

№ 189. Die Control-Maaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Wehrmänner. I. 1470. Aug.

Zufolge eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. d. M. sind hin und wieder Wehrmänner ermittelt worden, denen bei Gelegenheit der Mobilmachung der Armee die Einberufungs-Ordres nicht haben zugestellt werden können, und daß es diesen Wehrmännern hauptsächlich nur dadurch möglich geworden ist, sich der Controle zu entziehen, daß von den Ortsbehörden die Bestimmungen unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. December 1846 (Seite 384), die sich auf die Circular-Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. November 1846 gründet, nicht genau befolgt worden sind. Wir weisen daher sämmtliche Ortsbehörden unseres Departements hiermit an, die Bestimmungen jener Verfügung nicht außer Acht zu lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 7. Jurisdictions-Veränderung des Gutes: „der Ober-Rüdow" genannt.

Die Jurisdiction über das früher zum Rittergute Altenzaun gehörig gewesene, im zweiten Jerichowschen Kreise gelegene, bis jetzt der Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Seehausen und resp. der Gerichts-Commission zu Osterburg unterworfen gewesene Grundstück: **„der Ober-Rüdow"**
genannt, ist auf das Kreisgericht zu Perleberg und beziehungsweise dessen Deputation zu Sandau übergegangen. Berlin, den 16. August 1851.

Königl. Kammergericht.

№ 8. Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

In Gemäßheit des Artikels XVIII des Gesetzes über Einführung des neuen Strafgesetzbuches vom 14. April d. J. soll in den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmanne des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht.

Indem wir die Schiedsmänner unseres Departements auf die Beachtung dieser gesetzlichen Vorschrift aufmerksam machen, fordern wir dieselben mit Rücksicht darauf, daß die Anbringung dieses Gesuches bei dem Schiedsmann die Verjährung

Digitized by Google

unterbricht, hierdurch auf, von nothwendigen Reisen, Krankheiten oder sonstigen längeren Behinderungen dem Kammergericht ungesäumt Anzeige zu machen und die Bestellung eines Vertreters rechtzeitig in Antrag zu bringen.

Berlin, den 20. August 1851. Königl Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 20. Die Werths-Declaration bei Sendungen von Cours habenden Papieren.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts vom 18. Juni 1848 wird das correspondirende Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. April desselben Jahres in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei Versendung von Cours habenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Demgemäß ist bei Cours habenden Papieren nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde.

Potsdam, den 20. August 1851. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 39. In Berlin angestellte Hebammen.

Die Erfahrung hat wiederholt ergeben, daß gegen die bevorstehenden Vorschriften, die Entbindungskunst von Frauenspersonen betrieben wird, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen und als Hebammen nicht angestellt sind.

Zur Vorbeugung gefährlicher Folgen, die aus einem solchen unbefugten Gewerbebetriebe entspringen können, wird hierdurch ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe keine Frauensperson, die nicht als Hebamme hier approbirt und angestellt ist, sich mit Entbindungen befassen darf.

Zugleich wird auch das Publikum gewarnt, vorkommenden Falls sich nicht an dergleichen unbefugte Frauenspersonen zu wenden, sondern sich der Hülfe der hier angestellten Hebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnung das nachstehende Verzeichniß ergiebt. Berlin, den 13. August 1851.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Verzeichniß der in Berlin angestellten Hebammen.

1) Frau Aminde, Jägerstraße № 9.
2) „ Arendt, Karlsstraße № 29.
3) „ Bock, Mohrenstraße № 61.
4) „ von Deinert, Alexandrinenstraße № 80.
5) „ Dietrich, Papenstraße № 5.
6) „ Döhler, Klosterstraße № 81.
7) „ Drège, Französischen Dom auf dem Gendarmenmarkt.
8) „ Franke, Landsberger Straße № 60.
9) „ Franchon, Oranienburger Straße № 51.
10) „ Freyer, Auguststraße № 41.
11) „ Gallun, Wallstraße № 16.
12) „ Gerstung, Alte Jacobsstr. № 4.
13) „ Grünfeld, Papenstraße № 24.
14) „ Heise, Invalidenstraße № 21.
15) „ Howe, Frankfurter Str. № 63.
16) „ Jacob, Spittelmarktstr. № 4.
17) „ Jung, Kanonierstraße № 2.
18) „ Junge, Mittelstraße № 59.
19) „ Katoli, Invalidenstr. № 59a.
20) „ König, Stallschreiberstr. № 11.
21) „ Kothe, Wilhelmsstraße № 38.
22) „ Krausnick, Weinmeisterstraße № 10.
23) „ Krück, Brunnenstraße № 3.
24) „ Lange, Neue Friedrichsstraße № 41.
25) „ Lecher, Schiffbauerdamm № 19.
26) „ Leist, Neue Jacobsstraße № 7.
27) „ Lindner, Dorotheenstr. № 70.
28) „ Littmann, Stralauer Br. № 3.
29) Frau Mandenberg, Stralauer Straße № 16.
30) „ Neubert, Linienstraße № 104.
31) „ Ostermann, Rosengasse № 48.
32) „ Pappesch, Zimmerstr. № 22.
33) „ Paul, Leipziger Straße № 38.
34) „ Ranke, Prenzlauer Str. № 28a.
35) „ Reibe, Markgrafenstr. № 27.
36) „ Reimann, Mohrenstr. № 66.
37) „ von Rein, Behrenstr. № 13.
38) „ Rickleß, Wilhelmsstr. № 143.
39) „ Risch, Louisenstraße № 9.
40) „ Röseler, Kleine Frankfurter Straße № 12a.
41) „ Rohland, Mauerstraße № 91.
42) „ Schleiffarth, Schützenstraße № 22.
43) „ Schröder, geb. Collot, Neue Friedrichsstr. № 64/65.
44) „ Stellmacher, Lindenstr. № 25.
45) „ Stürmer, Commandantenstraße № 13.
46) „ Tegen, Dragonerstraße № 15.
47) „ Töpfer, Cöthener Str. № 16.
48) „ Troitzsch, Taubenstraße № 21.
49) „ Werner, Alte Jacobsstr. № 23.
50) „ Wille, geb. Benecke, Große Hamburger Str. № 36.
51) „ Zakrzewski, Linienstraße № 138.
52) „ Zimmermann, geb. Regnault, Mauerstraße № 53.
53) „ Zimmermann, geb. Petersen, Neue Königsstraße № 73.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 45, de dato Berlin, den 21. Aug. 1851.)

Das dem Kupferschmidt Carl Heckmann, zu Berlin, unterm 6. December 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum continuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft ist erloschen.

Digitized by Google

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bei dem hiesigen Polizei-Directorium angestellten Polizei-Inspector Hübler zum Polizei-Rath zu ernennen geruhet.

Der bisherige commissarische Post-Expeditions-Vorsteher, Post-Expedient Friedrich Wilhelm Anton Alexander Marcks, zu Passow, ist in seiner Stellung bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Friesack ist, nach Pensionirung des Post-Verwalters Wölker daselbst, vom 1. Juli d. J. ab dem zeitherigen Post-Expedienten Herrmann Grippain übertragen worden.

Zwischen dem Post-Expediteur, Lieutenant a. D. von Hartog, zu Alt-Ruppin, und dem Post-Expediteur Brandes, in Meyenburg, hat ein Stellentausch stattgefunden, in Folge dessen Ersterer die Verwaltung der Post-Expedition in Meyenburg, Letzterer die Verwaltung der Post-Expedition zu Alt-Ruppin übernommen hat.

Mit dem 1. August d. J. ist dem Post-Expediteur Jeetz, in Kletzke, auf seinen Wunsch die Verwaltung der Post-Expedition daselbst abgenommen worden.

Der vormalige Kreis-Physikus des Friedeberger Kreises, Dr. Becker, ist in Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus Dr. Oelze zum Kreis-Physikus des Ruppinschen Kreises ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Theodor Carl Adolph Petruschki, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Operateur, und der Assistenz-Arzt Franz Anton Goecken, zu Berlin, als Wundarzt erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Pfarre zu Derwitz, in der Superintendentur Neustadt-Brandenburg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Schmidt erledigt worden.

Der Lehrer August Ludwig Dietrich Gericke ist als Lehrer an der ersten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und resp. deren Stellvertreter im Prenzlauschen Kreise sind gewählt:

a) der Gutsbesitzer Keibel, zu Klein-Luckow, zum Feuerlösch-Commissarius, und der Gutsbesitzer von Holzendorf, zu Wilsikow, zu dessen Stellverteter im 4ten Bezirk,

b) der Administrator von Brunnow, zu Dedelow, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius, Gutspächters Bergemann, zu Zernikow, im 5ten Bezirke,

und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Büdner Friedrich Bohm, zu Liebenthal, hat der Kirche daselbst eine mit Goldschnitt versehene Altarbibel geschenkt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 5. September **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3432. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1851, betreffend die Bestätigung des von dem Westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850 revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft von 1787, nebst diesem Reglement und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 25. Juni 1851.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3433. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße ꝛc. ꝛc.

№ 3434. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem Niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851.

№ 3435. Privilegium wegen Emission von 700,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851.

№ 3436. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1851, betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur Niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3437. Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 23. Juli 1851.

№ 3438. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1851, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizeivergehen auf der Chaussee von Niesky in der Oberlausitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Meuselwitz.

№ 3439. Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der Ruhrorter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft vom 3. August 1850. Vom 31. Juli 1851.

Digitized by Google

№ 3440. Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15. April 1848. Vom 2. August 1851.

Bekanntmachung, den Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

Es ist für angemessen erachtet worden, daß der Communal-Landtag der Kurmark sich möglichst unmittelbar an die am gestrige Tage eröffnete Provinzialständische Versammlung der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz anschließe. — Obwohl sich nun für jetzt noch nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt, wann die letztgedachte Versammlung ihre Sitzungen beendigen wird, so bringe ich doch obige Bestimmung schon jetzt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Communen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem derzeitigen Vorsitzenden, Herrn Oberst-Lieutenant a. D. von Arnim, zu Berlin, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben.

Der Tag der Eröffnung des Communal-Landtages wird demnächst noch besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 1. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. August 1851.

№ 190. Aerztliche Krankenpflege der Ortsarmen. I. 2300. Febr.

Ungeachtet über die Bedingungen, unter denen die Medicinalpersonen den gesetzlichen Schutz zur Erstattung ihrer baaren Auslagen zur Krankenbehandlung bei Ortsarmen und zur Erlangung des Honorars für dieselbe, durch Rückgriff auf die, subsidiar für die Armenkrankenpflege verpflichteten Gemeinden in Anspruch nehmen können, bestimmte Vorschriften ergangen sind, ereignen sich doch nicht selten Fälle von Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zum eigenen Nachtheil der Medicinalpersonen.

Wir verweisen dieselben deshalb auf das Ministerial-Rescript vom 10. April 1821 (Amtsblatt 1821 Seite 134 und 135), in welchem es den Aerzten empfohlen ist, dort, wo kein besonderer Armenarzt angestellt ist, wenn sie für ihre ärztliche Krankenpflege eines Ortsarmen ihre Remuneration von der betreffenden Commune zu verlangen gedenken, dieser sofort davon Anzeige zu machen und ihr zu überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung der Kranken treffen will, — und nur in dem Falle, wenn die Gemeinde von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder in gefährlichen Fällen keine andere Anstalten zu

Digitized by Google

derselben trifft, von ihr die Bezahlung des taxmäßigen Honorars zu fordern berechtigt sind.

Außerdem kann, nach dem Ministerial-Rescripte vom 10. August 1842 (Amtsblatt 1842 Seite 251 und 252) die Communen auch wegen der ärztlichen Gebühr und für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medicinalperson für einen kranken Ortsarmen, in Ermangelung eines angestellten Armenarztes, oder bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Communalbehörde nicht gestattete. Aber auch in einem solchen Falle beschränkt sich der Anspruch an die Commune zunächst nur auf die Gebühr und Kosten-Auslagen für den ersten ärztlichen Besuch oder die einmalige Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonstigen derartigen Fällen.

Wir fordern die Medicinalpersonen unseres Verwaltungsbezirks auf, sich mit dem Inhalte der vorgedachten Verordnungen, außerdem auch mit dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung 1838 Seite 249) genau bekannt zu machen, und bemerken noch, daß nach einem Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 14. Juni 1843 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1843 № 8 Seite 197) in den Fällen, wo die Hülfsleistung des Arztes auf Anweisung oder Aufforderung der Polizeibehörde stattgefunden hat, die letztere auch die Einziehung des Sostri im Wege administrativer Execution veranlassen darf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 191. Gebrauch der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publikums I. 25. Sept.

Vom 15. September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Post-Anstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21. December 1849 (Gesetzsammlung № 42 Pag. 440) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Postfreimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln, käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von rosarother, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orange-

Digitized by Google

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von rosarother, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangefarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe der Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummiauflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann. Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack ꝛc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publikums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Postfreimarken benutzt werden dürfen. Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Postbezirkes, so wie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den Oesterreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kronländern, ferner: Bayern, Sachsen, Hannover, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt am Main.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werthsstempels die tarifmäßige Francogebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Francobetrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Ebenso kann die Berichtigung der Recommandationsgebühr, so wie des Bestellgeldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen. Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Franco-Stempel werden in derselben Weise, wie die Postfreimarken, entwerthet werden.

Außer den Postanstalten soll es vorläufig Niemandem gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Potsdam, den 3. September 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom heutigen Tage wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 3. September 1851.

№ 196. Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker. 1. 1706. Aug.

Nachstehende Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letztern abzulegenden Prüfungen Folgendes bestimmt:

1. Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizei-Bezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an andern Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2. Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3. Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungs-Bezirks, und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weitern Polizei-Bezirke ansäßigen Gewerbtreibende dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen, und wählen aus ihrer Mitte vier, und in der Stadt Berlin acht Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4. Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5. Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über die den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6. Die Regierung, resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen,

Digitized by Google

und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht errcichten Alters erfolgt ist, findet binnen vier Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7. Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Officin eines der Prüfungs-Commissarien und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfungen sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission, und ohne daß der Candidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Candidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als daß Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Candidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter sechs Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf sechs Monate zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8. Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen, resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Candidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

Digitized by Google

9. Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10. Außer den baaren Auslagen (§ 7) und den etwanigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Commissarien erwachsen, hat jeder Candidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Büreau-Unkosten der Prüfungs-Commission Fünf Thaler, und wenn er beide Prüfungen bestehen will, Zehn Thaler zur Regierungs-Haupt-Casse, resp. zur Casse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung, vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. von Manteuffel.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 6. September 1851.

№ 197. Raff- und Leseholz-Berechtigung. I. 2070. Aug.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt:

„I, 22 § 219. Wer nur zum Raff- und Leseholze berechtigt ist, darf keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen.

§ 220. Wird er mit einem solchen Instrumente betroffen, so hat er nicht nur den Verlust desselben, sondern außerdem noch die in den Provinzial-Forst-Ordnungen näher bestimmten Strafen verwirkt."

Da nun weder die Forst-Ordnung für die Kurmark, noch deren Declaration vom 18. August 1806 diese Strafen näher bezeichnet, so bestimmen wir in Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1851 (Amtsblatt Seite 137) auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung §§ 11 und 12 (Gesetzsammlung Seite 265) und mit Rücksicht auf die §§ 334 und 335 des neuen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 diese Strafe hiermit auf Zehn Silbergroschen bis Fünf Thalern, an deren Stelle beim Unvermögen des Verurtheilten verhältnißmäßige, mindestens Eintägige Gefängnißstrafe tritt.

Königl. Regierung.

№ 198. Portofreiheit für die zur Beifügung neuer Zins-Coupons zu versendenden Neumärkischen Schuldverschreibungen. I. 197. Sept.

Die Neumärkischen Schuldverschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden, sollen bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Cassen und zwischen diesen und Privatpersonen unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Couverts mit der Bezeichnung versehen werden:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten. Berlin, den 28. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

I. C. 11,323. von der Heydt.

Potsdam, den 5. September 1851.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11. April d. J., die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Serie IV

Digitized by Google

№ 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend (Amtsblatt 1851 Pag. 127), wird vorstehende Anweisung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an die Königlichen Post-Anstalten, zur portofreien Beförderung dieser Schuldverschreibungen Behufs der Beifügung neuer Zins-Coupons, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 4. September 1851.

№ 199.

Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse.
III. 1801. Sept.

Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt de 1833 № 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlr. direct an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. September 1850 (Amtsblatt pro 1850 Stück 37 Pag. 313) zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speciellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung hierdurch wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung direct bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder den Antrag entweder hier oder bei dem betreffenden Domainen- oder Rent-Amte oder der Forst-Casse anzubringen, daß die Einzahlung der Capitalien bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge, wonächst wir in geeigneten Fällen unsere Genehmigung dazu ertheilen werden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Juli 1851.

№ 200.

Aufruf der unbekannten Eigenthümer von zehn Packen Zucker, Wein, rohen Kaffee und fabricirten Rauchtaback, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden
IV. 202. Juli.

In der Nacht vom 20. zum 21. Juni d. J. sind in der Nähe der Schweinekofener Tannen zwischen dem Dorfe Hülsebeck und dem Gute Muggerkuhl, Kreis Westpriegnitz, zehn Packen, welche von zehn entsprungenen Packenträgern getragen wurden, und nachstehend genannte Waaren enthielten:

netto 4 Centner	55 7/10	Pfd.	Hut- und Candiszucker,
" — "	22 5/10	"	Wein in einem Fasse,
" 1 "	13 5/10	"	rohen Kaffee,
" — "	59 3/10	"	fabricirten Rauchtaback

von den Grenzbeamten in Beschlag genommen worden.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorgenannten Waaren zu er-

Digitized by Google

mitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich werden verkauft und der Erlös daraus zur Staats-Casse wird eingezogen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 21. In dem Genthin-Havelberger Postwagen gefundenes Geldstück.

In dem Postwagen der Genthin-Havelberger Personenpost ist im vorigen Monate ein Geldstück gefunden worden. Der Verlierer wird aufgefordert, zur Wiederempfangnahme desselben sich bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden und zu legitimiren, andernfalls über das Geld zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird. Potsdam, den 2. September 1851.

Der Ober-Post-Director. In dessen Vertretung. Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 5. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer für das Schulamt.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Pag. 76) der nächste Prüfungstermin am letzten Mittwoch des Monats October d. J., also am 29. October d. J. eintritt, und daß sie sich mit den, in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Fürbringer, Oranienburger Straße № 29, vier Wochen zuvor einzufinden haben.

Berlin, den 3. September 1851.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 40. Polizeiliche Meldungen.

Mit Rücksicht auf den § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird bezüglich der polizeilichen Meldungen hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Meldung mehrerer Personen auf einem und demselben Blatte ist unstatthaft, es muß vielmehr die Meldung jeder einzelnen Person auf einem besonderen Blatte erfolgen.
2) Eine Ausnahme ist nur bei der Meldung der Angehörigen, d. i. Frauen, Kinder und Dienstboten eines anziehenden Miethers oder eingetroffenen Fremden zulässig, indem jene mit dem Familienhaupte auf einem und demselben Blatte gemeldet werden können.

Digitized by Google

Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht die in der Verordnung vom 23. October 1850, in Ansehung deren sonst nichts geändert wird, angedrohte Strafe nach sich. Berlin, den 1. September 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 41. Straßen-Benennung.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die bisherige Wollstraße auf dem Wedding bei Berlin den Namen: „Schwedenstraße" erhalten soll.

Berlin, den 2. September 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem Stadt-Secretair Schulz, in Jüterbogk, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft beim dortigen Königlichen Kreisgericht übertragen.

In Stelle des Bürgermeisters Schultz, zu Strasburg in der Ukermark, ist der Stadt-Secretair Steffen daselbst zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der bisherige Director der Straf-Anstalt zu Werden, Hauptmann a. D. Schelowski, ist zum Director der Straf-Anstalt zu Spandau ernannt.

Die durch Versetzung des Rendanten und Oeconomie-Inspectors Maurer bei der Straf-Anstalt zu Spandau erledigte Stelle ist dem früheren Polizei-Inspector Radach einstweilen übertragen; desgleichen die Arbeits-Inspector-Stelle daselbst dem seitherigen Büreau-Assistenten Schlegel.

Die Polizei-Inspector-Stelle bei der Straf-Anstalt in Brandenburg ist einstweilen commissarisch dem Premier-Lieutenant a. D. von Wolfersdorf übertragen.

Der Bürgermeister Roedelius, früher Bürgermeister zu Müncheberg, ist zum Bürgermeister der Stadt Spandau erwählt und als solcher eingeführt worden.

Der Apotheker zweiter Classe Moritz Herrmann ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Freyenwalde vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Samuel Ziegner ist zum evangelischen Diaconus zu Buchholz bestellt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Carl Gustav Ferdinand Schultz ist zum Buchhalter bei der vereinigten Militair- und Bau-Casse in Berlin bestellt worden.

Dem bisherigen Lehrer am Großen Friedrichs-Waisenhause Herrmann Moritz Kaehler ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für Mädchen auf der Louisenstadt, in der Nähe der Friedrichsstadt und des Dönhofsplatzes in Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Baues der neuen Brücke bei der Nedlitzer Fähre, unweit Potsdam, wird das Fahrwasser daselbst für die Schifffahrt und Flößerei von jetzt ab bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 8. September 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1850, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

B e i l

zum 37sten Stück de

d e r K ö n i g l i c h e n R e g

u n d d e r S t

U e b e

der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät d

f ü r d a s J

Die über die Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der K abgelegten Rechnungen liefern nachstehendes Resultat:

A. L a u f e n

Im Jahre 1850 sind eingekommen:

1)	An Beiträgen von den Versicherten: . . . . ausgefallen sind hiervon 46 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.	189,09
2)	An Beiträgen von den bei der Societät nicht versicherten Gebäude-Besitzern zu den Kosten für Nebenbeschädigungen an unversicherten Gegenständen und für die bau- und feuerpolizeilichen Revisionen	
3)	An Zinsen	82
4)	An zufälligen Einnahmen	4
5)	An durchlaufenden Posten	52,00
	Hierzu treten noch	
6)	An Bestand aus der Rechnung pro 1849 .	57,83
7)	An Einnahme-Resten ex 1849 . . . . . wobei bemerkt wird, daß 4 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. zum Ausfall gekommen sind.	38,00
8)	An Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	
	Die Gesammt-Einnahme hat somit betragen. . . .	337,81

und an Einnahme-Resten sind verblieben . . . . . .

Von den zu 1 und 7 beregten Rückständen ist ein eingegangen und die Betreibung der übrigen Reste wird

Die zu 2 aufgeführten 884 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf und zu beschaffenden Materialien nicht so zeitig ausgeschrie Rechnung pro 1850 hätte erfolgen können. Die Aufna Rechnungs-Jahre gehörig, erforderlich. Die Rechnung pro

Die Beiträge der einzelnen Städte für das Jahr stellung ist gleichzeitig der Nachweis der in jeder Stadt e und Klassen der vom Brande betroffenen Gebäude hinzuge

№	Namen der Städte.
1	Angermünde . . .
2	Arnswalde . . . .
3	Bärwalde . . . .
4	Baruth . . . . .
5	Beltzig . . . . .
6	Beelitz . . . . .
7	Beeskow . . . . .
8	Berlinchen . . . .
9	Bernau . . . . .
10	Bernstein . . . .
11	Biesenthal . . . .
12	Bobersberg . . .
13	Brandenburg . .
14	Brück . . . . .
15	Brüssow . . . . .
16	Buchholtz . . . .
17	Buckow . . . . .
18	Callies . . . . .
19	Charlottenburg . .

Digitized by Google

Versicherungssumme pro 1850.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.	I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.
91625	233625	65875	19275	410400	103850	233625	65875	19275	422625
77700	285350	96625	38975	498650	78375	286400	96625	38975	500375
48800	292650	16750	40975	399175	49250	292825	16750	40975	399800
25300	101650	29475	13525	169950	25300	101650	29475	13525	169950
26950	193825	72700	18325	311800	27050	193825	72700	18325	311900
61600	228900	19975	28050	338525	61600	228900	19975	28050	338525
148325	138675	42525	21825	351350	148325	138675	42525	21575	351100
65850	202175	90175	29075	387275	74300	205650	90350	29075	399375
68750	170300	18150	13050	270250	69100	170950	18150	13050	271250
37300	114450	35800	9800	197350	37300	114550	35800	9800	197450
47550	116475	22300	27500	213825	47550	117575	21200	27500	213825
35275	39175	24275	2300	101025	35275	39175	24275	2300	101025
433650	971725	193025	54450	1652850	441125	975575	193800	55050	1665550
51775	82550	29575	2600	166500	51975	83100	29575	2600	167250
28625	106800	16925	13500	165850	28625	107500	16925	13600	166550
14375	59575	4775	5350	84075	14375	59575	4775	5350	84075
44200	42700	14575	2075	103550	44200	44200	14575	2075	105050
36425	50900	28825	17775	133925	36425	48900	31325	17775	134425
377075	263400	32875	14800	688150	380300	266725	33425	14800	695250

Digitized by Google

Beiträge pro 1850 excl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1850 stattgehal		An Gebäud						Nº	Namen der Städte.
			Tag des Brandes.		I.			II.				
Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.		
1646	6	4	März	14	.	.	.	.	.	.	178	17
2209	3	9	Februar	11	.	.	.	.	.	.	15	—
1695	14	8	Februar	2	.	.	.	.	.	.	.	.
			März	23	.	.	.	.	.	.	.	.
			Juni	15	.	.	.	.	.	.	.	.
			Juli	21	.	.	.	.	.	.	.	.
			August	28	.	.	.	500	—	—	.	.
			September	25	.	.	.	77	7	6	.	
747	24	1	Mai	21	.	.	.	.	.	.	.	
1437	18	10	Mai	30	.	.	.	714	—	—	.	
			Juni	2	.	.	.	.	.	.	2750	
			November	1	.	.	.	175	—	—	25	
1364	25	5										
1214	9	1										
1740	3	1	Mai	$\frac{7}{8}$	.	.	.	300	—	—	.	
996	3	1										
821	—	5										
915	6	8	Februar	21	.	.	.	400	—	—	30	
			August	$\frac{1}{2}$	.	.	.	1155	—	—	.	
379	8	10										
6143	23	6	Januar	12	500	—	—	.	.	.	.	
			Februar	10	.	.	.	100	—	—	.	
			December	21	1000	—	—	12	15	—	.	
608	25	8										
690	24	1										
332	13	5										
340	24	4	April	$\frac{8}{9}$	.	.	.	.	.	.		
			Mai	$\frac{1}{2}\frac{1}{2}$	.	.	.	4	—	—		
			Juli	17	.	.	.	20	29	8		
600	4	7	Februar	15	.	.	.	15	14	3		
			August	9	.	.	.	.	.	.		
			October	1	.	.	.	.	.	.		
1880	18	1	Januar	26	.	.	.	5266	12	—		

20 Christianstad
21 Cöpnick . .
22 Cottbus . . .
23 Cremmen . .
24 Crossen . . .
25 Cüstrin . . .
26 Dahme . . .
27 Dobrilugk . .
28 Drebkau . . .
29 Dramburg . .
30 Driesen . . .
31 Drossen . . .
32 Falkenburg . .
33 Fehrbellin . .
34 Finsterwalde . .
35 Forst . . . . .
36 Friedland N.-L. .
37 Frankfurt a. O. .
38 Freienwalde . . .

Digitized by Google

Versicherungssumme pro 1850.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.
33925	9225	2225	10375	55750	33925	9225	2225	10375	55750
141900	163950	14775	21375	342000	143250	166800	14775	21375	346200
420750	220375	172225	17750	831100	420900	220375	172225	17750	831250
289725	177425	63400	38625	569175	290325	177575	63600	38625	570125
63125	101325	13400	24275	202125	63125	101450	13400	24275	202250
461600	306250	13525	33875	815250	470325	307900	13525	33875	825625
111850	132525	129725	2525	376625	111850	132525	129725	2525	376625
40425	42225	57275	4525	144450	40425	42425	57650	4525	145025
45675	23125	20825	4500	94125	45675	23125	20825	4500	94125
54525	108850	92450	37975	293800	555000	109350	92450	39600	296400
40450	291400	36625	7500	375975	40450	291400	36625	7500	375975
116400	217100	50400	22325	406225	117025	217100	50400	22325	406850
23150	116975	79525	18575	238225	21100	118975	79575	18575	238225
94150	171975	5975	9675	281775	94150	171975	5975	9675	281775
250800	307625	89275	10450	658150	250800	307625	89275	10450	658150
134550	116900	37975	3600	293025	146525	119375	37975	3600	307475
72200	8475	3075	8300	92050	75125	8900	3100	8450	95575
378125	185625	42325	39925	646000	379800	188525	43400	39925	651650
85925	115100	32975	7650	241650	85925	115450	33625	7650	242050

Digitized by Google

Beiträge pro 1850 excl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1850 stattgehal		An Gebäud						№	Namen der Städte.
			Tag des Brandes.		I.			II.				
Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.			
			December	20	.	.	.	227	—		39	Friedeberg . . . .
189	27	9										
1123	11	3	Januar	7	.	.	.	.	.			
			Februar	14	.	.	.	.	.		40	Friesack . . . . .
2701	7	8	März	5	2	—	—	.	.		41	Fürstenberg . . .
			März	19	.	.	.	.	.		42	Fürstenfelde . . .
			Juli	31	.	.	.	441	20			
1842	7	8	September	30	1268	28	4	5897	3			
			November	15	.	.	.	.	.		43	Fürstenwalde. . .
789	11	5	Februar	14	.	.	.	100	—			
			Mai	14	.	.	.	.	.			
2206	9	11	Mai	½	:	.	.	.	.			
			August	15/16	.	.	.	437	15		44	Gassen. . . . .
1536	8	5									45	Golßen . . . . .
634	22	2									46	Göritz . . . . .
327	16	5									47	Gransee . . . . .
1453	19	6										
1503	—	9										
1536	24	4										
1179	18	10										
924	20	11										
2212	13	5	Januar	10	.	.	.	.				
			Mai	3	.	.	.	705	—		48	Greifenberg . . .
921	12	11	Juni	14	1	10	11	.			49	Guben . . . . .
225	9	9	April	1/4	.	.	.	.				
			April	26	100	—	—	.				
			Juni	28	.	.	.	.				
1868	17	6	Januar	27	.	.	.	.				
			März	9	.	.	.	5661			50	Havelberg . . . .
			März	10	.	.	.	.				
			März	21	42	20	11	.				
			Juni	13	26	20	—	800			51	Joachimsthal. . .
850	8	6										

Digitized by Google

Versicherungssumme pro 1850.

Pro 1stes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
68900	267625	110350	40750	487625	70700	269150	110350	40750	490950
113600	216375	11675	13150	354800	113600	216375	11675	13150	354800
84175	51700	28975	36125	200975	85700	53175	29125	36250	204250
44075	91200	3925	56300	195500	51575	91350	4675	56300	203900
186625	247100	37175	25525	496425	186625	247975	37175	25600	497375
31450	14525	1650	475	48100	31450	14525	1650	475	48100
28800	30475	37850	7050	104175	29050	30475	37850	7050	104425
13025	157975	16700	9750	197450	13025	158175	16700	9750	197650
171150	266750	91325	34400	563625	171150	266750	91325	34400	563625
20225	83900	35500	7300	146925	20225	83900	35500	7300	146925
495150	426950	239125	26250	1187475	523400	436700	239925	26750	1226775
91075	390375	44100	9550	535100	93325	391425	44150	9550	538450
60625	83200	2925	35650	182400	60625	83200	2925	35650	182400

Digitized by Google

Beiträge pro 1850 excl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1850 stattgehal		An Gebäud					
			Tag des Brandes.		I.			II.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	
2234	26	6	Mai	6	.	.	.	5	—	
			September	1	.	.	.	.	.	
			October	2 8 9	.	.	.	2	—	
1193	5	6								
834	25	8								
959	15	6	Mai	14	.	.	.	.	.	
			August	18	150	—	—	775	—	
			August	25	.	.	.	.	.	
1689	25	10	Juni	2	.	.	.	.	.	
			Juni	30	.	.	.	1416	20	
			November	13	7	—	—	2635	13	
			November	14	.	.	.	14	12	
113	4	8								
468	28	4	April	7	2	23	4	.	.	
834	22	11	Juni	19	.	.	.	10	—	
2180	17	11	April	7	.	.	.	.	.	
			April	11	.	.	.	.	.	
			Mai	2 7 8	.	.	.	10	—	
			Juni	12	.	.	.	.	.	
			Juni	24	.	.	.	.	.	
			August	6 7	.	.	.	2342	24	
			September	1 8 9	.	.	.	.	.	
654	—	7	Juni	3 3	.	.	.	.	.	
4144	7	9	April	5	.	.	.	.	.	
			Mai	14	.	.	.	300	—	
			Juni	21	1196	24	—	.	.	
			Juli	31	.	.	.	.	.	
			December	25	.	.	.	.	.	
2026	17	8	Februar	3	.	.	.	29	21	
			März	1 5 16	3	13	—	17763	20	
			November	10 17	67	10	10	.	.	
750	16	6	Mai	11	7	25	8	775	—	
			Mai	12	.	.	.	.	.	

№	Namen der Städte.
52	Jüterbog . . . . .
53	Kalau . . . . .
54	Ketzin . . . . .
55	Kirchhayn . . . .
56	Königsberg Nm..
57	Königswalde . . .
58	Kyritz . . . . .
59	Lagow . . . . .
60	Landsberg a. W..
61	Alt-Landsberg . .
62	Lebus . . . . .
63	Lenzen . . . . .
64	Liebenwalde . . .
65	Lieberose . . . . .
66	Lindow . . . . .
67	Lychen . . . . .
68	Lippehne . . . . .
69	Luckau . . . . .

Digitized by Google

Versicherungssumme pro 1850.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.	I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.
27875	230375	131725	5200	395175	31075	230375	132325	5200	398975
71350	107175	35525	12725	226775	71475	107275	35525	12775	227050
76525	106925	13150	10375	206975	76525	106925	13150	10375	206975
55850	67625	97975	14200	235650	56975	68400	98125	14200	237700
167900	394700	49925	12200	624725	174675	396925	55500	13000	640100
10700	46750	12550	11850	81850	10700	46750	12550	11850	81850
233175	240950	96875	27675	598675	233175	240950	96875	27675	598675
3525	5325	1925	8800	19575	4325	5525	1925	8800	20375
479950	620625	113925	55075	1269575	480400	620625	113925	55075	1270025
49500	97400	19450	22150	188500	49500	97400	19450	22150	188500
47350	104825	24450	42575	219200	47350	105375	24450	42575	219750
55150	257075	68600	17000	397825	56850	258975	68250	17200	401275
157825	163850	30175	36775	388625	159250	164100	30325	36775	390450
23500	67050	45925	3225	139700	23500	67050	45925	3225	139700
133575	88650	14750	1150	238125	136925	88750	14750	1150	241575
12525	167250	34775	16000	230550	12525	167250	34775	16000	230550
56550	173275	58350	43850	332025	56550	173350	58350	43850	332100
236900	242975	134925	13900	628700	293625	244425	134950	13900	632900

Digitized by Google

Beiträge pro 1850. excl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1850 stattgehabte Tag des Brandes.		An Gebäuden I.			II.			№	Namen der Städte.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.		
			Juni	30	.	.	.	.	.	.		
			Juli	12	.	.	.	300	—	—		
			August	3	.	.	.	.	.	.		
1849	20	6	Juli	18	.	.	.	.	.	.		
			October	3	.	.	.	80	—	—		
862	2	11	Februar	20	.	.	.	50	7	6		
699	28	5	Mai	24	50	—	—	.	.	.	70	Luckenwalde . . .
1109	12	9	December	14	.	.	.	.	.	.	71	Lübbenau . . . .
			December	29	.	.	.	.	.	.		
2219	21	4	Januar	31	.	.	.	66	15	—		
			Mai	7	.	.	.	402	—	—	72	Lübben . . . . .
			Mai	12	.	.	.	700	—	—	73	Meyenburg . . .
			August	1/9	.		.	6	20	—	74	Mittenwalde . . .
387	18	8									75	Mohrin . . . . .
2135	7	8									76	Müllrose . . . . .
118	24	4									77	Müncheberg . . .
4308	5	10	Februar	21	.	.	.	359	15	3		
			Mai	7	5	14	8	.	.	.	78	Nauen . . . . .
			Juni	27	.	.	.	.	.	.	79	Neudamm . . . .
			September	30	.	.	.	.	.	.	80	Neustadt a. D. .
776	4	10									81	Neustadt E.-W. .
1022	14	6	Juni	8	.	.	.	.	.	.	82	Neuwedell . . . .
			Juli	6	.	.	.	.	.	.	83	Niemegk . . . . .
1685	23	5	August	26	.	.	.	150	—	—	84	Nörenberg . . . .
			September	12	.	.	.	375	—	—	85	Oderberg . . . .
1382	29	6	März	22	.	.	.	75	—	—	86	Oranienburg . . .
			September	12	.	.	.	9	6	—		
			September	19	.	.	.	18	22	6		
623	2	7	Juni	18	.	.	.	200	—	—	87	Peitz . . . . .
630	3	9	Januar	1/2	.	.	.	250	—	—	88	Pförten . . . . .
1045	15	11	April	10	.	.	.	1265	23	3	89	Perleberg . . . .
1535	15	2									90	Potsdam . . . . .
2273	—	4	April	16	.	.	.	.	.	.	91	Prenzlau . . . . .

Digitized by Google

Versicherungssumme pro 1850.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.	I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.
207600	369075	99275	23925	699875	207600	369075	99275	23925	699875
111450	111475	74075	38125	335125	117200	113100	74275	38375	342950
121875	179475	109200	28675	439225	122400	179475	109250	28675	439800
19000	143400	11825	14100	188325	19000	143400	11825	14100	188325
49650	118300	40975	14700	223625	50500	119150	40975	14700	225325
12850	94550	3100	13250	123750	12850	94550	3100	13250	123750
43575	71625	7975	2925	126100	43575	71450	7975	2925	125925
54625	130500	9825	20500	215450	54625	130750	9825	20500	215700
291575	531475	65225	25650	913925	296400	531475	65225	25650	918750
46275	232100	16275	7000	301650	46550	232350	16275	7000	302175
29075	93925	33250	4750	161000	29075	93925	33250	4750	161000
81175	319650	23500	5850	430175	81850	323850	23500	6150	435350
26275	143075	26875	26650	222875	26275	143075	26875	26650	222875
23250	79375	94575	4225	201425	23250	79650	94775	4225	201900
6375	76675	22350	11700	117100	6375	76675	22350	11700	117100
66350	149400	19900	10175	245825	67075	149575	19900	10250	246800
94700	216150	52525	27625	391000	95700	216525	53700	27625	393550
114425	25650	10825	32175	183075	114425	25650	10825	32175	183075
14400	42100	13675	3175	73350	14400	42100	13675	3175	73350
165775	415325	54300	26525	661925	165775	415325	54300	26525	661925
670950	356350	19150	75925	1122375	673400	356350	19150	75825	1124725
159400	1111575	48250	24475	1343700	160200	1113300	48250	24475	1346225

Digitized by Google

Beiträge pro 1850. excl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1850 stattgehabte										
			Tag des Brandes.		An Gebäuden								
					I.			II.					
Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	№	Namen der Städte.
			April	29	.	.	.	1345	—	—	92	Pritzerbe . . . . .
			Mai	21/22	.	.	.	100	—	—	93	Pritzwalk . . . .
			Mai	26	.	.	.	.	.	.	94	Putlitz . . . . .
			Juli	3	20	—	—	.	.	.	95	Rathenow . . . .
			September	8	.	.	.	.	.	.	96	Reetz . . . . .
			November	7/8	.	.	.	.	.	.	97	Rhinow . . . . .
2585	14	—	April	13	.	.	.	150	—	—	98	Rheinsberg . . . .
1419	19	7	Mai	1	.	.	.	8	—	—		
			Juli	9	.	.	.	.	.	.		
			August	17	.	.	.	.	.	.		
1838	22	11	Januar	7/8	.	.	.	1525	—	—		
793	5	4									99	Reppen . . . . .
931	26	5	November	3	.	.	.	.	.	.	100	Rothenburg a. O. .
528	26	3									101	Alt-Ruppin . . .
416	11	9									102	Neu-Ruppin . . .
834	26	4	April	3/4	15	—	—	.	.	.	103	Saarmund . . . .
			Mai	22	.	.	.	550	—	—		
3126	20	11	Januar	16	.	.	.	2	15	—	104	Schivelbein . . . .
1140	29	9	September	8	.	.	.	1250	—	—	105	Schönfließ . . . .
666	25	8									106	Schwedt . . . . .
1571	4	10	November	10	.	.	.	32	18	3		
1014	15	10										
998	19	9	August	27	.	.	.	767	13	8		
561	28	—									107	Schwiebus . . . .
896	—	2									108	Seelow . . . . .
1569	15	1	Februar	27	.	.	.	.	.	.	109	Senftenberg . . .
			März	10/11	.	.	.	10	—	—		
			December	3/4	.	.	.	87	3	3	110	Soldin . . . . .
615	2	5										
302	7	—	September	25	20	—	—	.	.	.	111	Sommerfeldt . . .
2442	1	11	Mai	7	.	.	.	75	—	—	112	Sonnenburg . . .
3093	22	5	April	3	.	.	.	520	—	—	113	Sonnewalde . . .
5106	21	2	Mai	22	.	.	.	16	25	—	114	Sorau . . . . .

Digitized by Google

Versicherungssumme pro 1850.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.	I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.
38350	108375	18700	2125	167550	38350	108375	18700	2125	167550
149000	318950	63375	17600	548925	149000	318950	63375	17600	548925
20700	71650	27875	9950	130175	20700	71650	27875	9950	130175
93525	470950	73750	17200	655425	93525	471875	73750	17200	656350
21725	89625	58525	8575	178450	21725	89625	58525	8575	178450
16450	42775	16350	22150	97725	16450	42775	16350	22150	97725
32300	215475	36725	4900	289400	32375	216725	36725	4900	290725
82950	182325	76575	15450	357300	84950	182575	76775	15450	359750
13525	9575	5725	11725	40550	13525	9575	5725	11725	40550
59850	81575	16850	10675	168950	59850	81575	16850	10675	168950
489075	351750	62150	14400	917375	491600	352875	64450	14400	923325
16875	25750	8350	6125	57100	16875	25750	8350	6125	57100
38225	128375	77475	31600	275675	38225	128600	77475	31600	275900
30875	197850	33775	10925	273425	30875	198675	33775	10925	274250
263550	403175	97525	40050	804300	266275	403300	97525	40050	807150
182575	101900	57175	88075	429725	182750	102850	57175	88675	431450
76825	138425	20925	41025	277200	76825	138425	20925	41025	277200
47900	65325	53850	9700	176775	47900	65825	53900	9700	177325
146150	333575	35150	41200	556075	146150	333575	35150	41200	556075
242850	175400	31500	38550	488300	246650	175400	31500	38550	492100
72250	179225	20200	13925	285600	72250	179225	20200	13925	285600
73525	70650	18725	6050	168950	74400	70650	18725	6050	169825
505750	73225	84225	8150	671350	512225	73850	84225	8950	679250

Digitized by Google

Beiträge pro 1850. excl. der Hebegebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	Im Jahre 1850 stattgehabte Tag des Brandes. Monat.	Tag	An Gebäuden I. Rthl.	Sgr.	Pf.	II. Rthl.	Sgr.	Pf.	№	Namen der Städte.
616	16	6									115	Spandow
2020	—	3	Mai	11	.	.	.	.	.	.		
581	1	3									116	Spremberg
2608	11	9	Mai	7	.	.	.	5444	10	3	117	Sternberg
840	15	5									118	Schermeißel
498	17	9									119	Storkow
1172	26	2	März	17	.	.	.	.	.	.		
			April	½	.	.	.	.	.	.	120	Straßburg Uckerm.
			April	¾	.	.	.	1253	18	9	121	Straußberg
			August	16	4	—	—	441	20	—	122	Teltow
			September	⅔	.	.	.	1339	—	—	123	Teupitz
1465	27	11	Januar	31	125	—	—	2150	—	—	124	Templin
199	25	8									125	Trebbin
605	21	2									126	Triebel
2561	10	10	November	5	.	.	.	2248	20	—	127	Trebschen
233	17	—	August	17	.	.	.	.	.	.	128	Treuenbrietzen
			August	24	.	.	.	25	—	—	129	Vetschau
1348	18	3									130	Vierraden
1137	9	6	Juli	⅙	.	.	.	.	.	.		
2929	9	7	Februar	3	70	20	5	2154	2	9	131	Werder
			Februar	24	.	.	.	.	.	.	132	Wilsnack
			Juni	26	24	—	—	3048	—	—	133	Wittenberge
			Juni	30	8	—	—	890	24	7		
1819	15	3									134	Wittstock
1154	28	11									135	Woldenberg
759	23	5	August	2	.	.	.	.	.	.	136	Wriezen
			November	30	.	.	.	.	.	.	137	Wusterhausen a. D.
2105	2	3	Januar	18	.	.	.	.	.	.		
			December	17	.	.	.	6	10	—	138	Zehdenick
1564	16	1	Januar	23	7	—	—	.	.	.		
1056	9	3	August	28	10	—	—	.	.	.	139	Zielenzig
550	29	5									140	Zinna
1577	7	10	Januar	6	.	.	.	.	.	.	141	Zehden

Digitized by Google

Versicherungssumme pro 1850.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.	I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.
487425	488275	63975	62050	1101725	491600	491550	64175	62350	1109675
251825	89325	85875	24550	451575	251825	89325	85875	24550	451575
40800	33950	4050	10950	89750	40800	33950	4050	10950	89750
12550	18875	700	27775	59900	13050	18875	1050	27875	60850
54525	95625	25475	11225	186850	55850	102200	25900	12500	196450
83000	367600	65825	55500	571925	86000	370175	65825	55500	577500
137150	227275	28600	11275	404300	137150	227275	28600	11275	404300
115175	32725	20475	24475	192850	115175	32725	20475	24475	192850
9850	21675	11950	6475	49950	9850	21675	11950	6475	49950
91400	338325	71425	13350	514500	91400	338325	71425	13350	514500
26000	111675	34275	10200	182150	26000	112775	33175	10200	182150
63525	52375	4225	7625	127750	65225	52375	4225	7625	129450
4600	5525	750	1325	12200	4600	5525	750	1325	12200
88250	193650	163975	2800	448675	80750	201200	163900	2800	448650
35250	50100	39300	16300	140950	35450	50250	39425	16300	141425
20625	93800	66975	24000	205400	20625	95357	66975	24000	206975
116450	57750	27275	12725	214200	117575	57800	27275	12725	215375
58275	105450	40825	6925	211475	58275	105450	40825	12500	217050
79275	415550	32925	31575	559325	84550	422600	32925	31575	571650
111475	651525	139000	5975	907975	114325	662525	143150	5975	925975
56375	207300	72700	17825	354200	64375	210075	72700	17825	364975
213100	390050	49875	17975	671000	214100	394150	49875	12975	671100
68775	345550	84700	24900	523925	68775	345550	84700	24900	523925
161300	145575	51400	4300	362575	161300	145850	51400	4300	362850
123825	210450	67775	22650	424700	123925	210675	67775	22650	425025
41950	17600	2350	3400	65300	41950	17600	2350	3400	65300
71225	101875	20150	3825	197075	71750	104875	20150	3825	200600

Digitized by Google

Beiträge pro 1850. excl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1850 stattgehabte Tag des Brandes.		An Gebäuden I.			II.				№	Namen der Städte.
Rubel	Kop.	Pf.	Monat.	Tag	Rubel	Kop.	Pf.	Rubel	Kop.	Pf.			
3542	1	4	Mai	16	.	.	.	.	.	.			
			November	19	.	.	.	28	—	—			
1464	24	2	December	24	.	.	.	.	.	.			
313	—	4											
349	29	3	Februar	19	300	—	—	.	.	.		142	Zossen . . . . .
725	20	8	Mai	20	.	.	.	44	5	—		143	Züllichau . . . .
			December	16	.	.	.	7	4	3			—
2490	19	4	November	14	.	.	.	.	.	.			Summa . . . .
1360	3	4											
636	12	4											
235	4	—											
2034	12	5	Juni	9	.	.	.	1200	—	—			
788	7	4											
386	6	7											
44	20	8											
1976	4	10											
648	21	7											
1053	8	5	März	3	.	.	.	2	15	—			
			Mai	2	.	.	.	2247	3	4	2		
673	16	5											
832	9	8	December	21	.	.	.	475	—	—			
2245	2	8	April	$\frac{1}{13}$	.	.	.	4300	—	—			
			Juli	$\frac{5}{7}$	.	.	.	1800	—	—			
3680	27	4	Februar	18	695	15	—	.	.	.			
1592	18	9											
2290	18	7											
2225	16	5											
			1849										
1156	25	—	September	27	244	11	3	.	.	.			
			1850										
1636	29	6	Januar	24	.	.	.	.	.	.	34		
170	7	9											
662	4	11	Februar	17	.	.	.	150	—	—			

Es ergiebt di

Total-

Klasse I. . . . .
" II. . . . .
" III. . . . .
" IV. . . . .

Summa . . 1

betragen haben.

Hierzu treten

a) gezahlte Spritz
b) an Abschätzung
c) für Nebenbesch

so daß die ganze Ve

Digitized by Google

Versicherungssumme pro 1850.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.	I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.
44600	91950	24175	19600	180325	44600	91950	24175	19600	180325
116525	87400	48825	112475	365225	117125	87800	48825	112750	366500
15799525	25918225	6661650	2860275	51239675	15981775	26036800	6683075	2868600	51570250

Hierzu treten an Zugängen . .

Davon gehen ab an Ausfällen . .

Bleiben abzuführen . .

e Zusammenstellung, daß die Brandschäden im Jahre 1850 an:

chäden.	Partial-Schäden.	in Summa.
3,275 Thlr.	3,700 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.	6,975 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.
5,375 = ...	24,043 = 12 = 4 = ...	89,418 = 12 = 4 =
3,050 = ...	7,456 = 10 = — = ...	33,506 = 10 = — =
9,850 = ...	1,623 = 6 = 5 = ...	61,473 = 6 = 5 =
4,550 Thlr.	36,823 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.	191,373 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.

ioch:

= und Wasserwagen-Prämien	1,111	Thlr.	— Sgr.	— Pf.
und sonstigen Nebenkosten	715	=	27 =	8 =
gungen an unversicherten Gegenständen	1,543	=	16 =	3 =
sitigungssumme beträgt	194,744	Thlr.	11 Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

Beiträge pro 1850. excl. der Hebegebühren.			Im Jahre 1850 stattgehabte Tag des Brandes.		An Gebäuden I.			II.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
			September	6	1000	—	—	.	.	.
			September	8	.	.	.	325	—	—
755	28	2								
1843	25	5								
192158	20	8	.	.	6975	28	4	89418	12	4

3

. . 16 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.

sind 192,175 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

. . 46 " 3 " 3 "

. . 192,129 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.

Auf diese 194,744 Thlr. sind bis zum Schlusse der F
erspart . . . . . .
und noch nicht abgehoben . . . . . .

Die übrigen Ausgaben haben betragen:

1) Diäten und Reisekosten für die Revision der bau und feuerpolizeilichen Verwaltung . . .	976 T
2) An dergleichen für anderweite Revisionen im Societäts-Interesse	7
3) An erstatteten indebite gezahlten Beiträgen	108
4) An außerordentlichen Ausgaben	19
5) An durchlaufenden Posten	52,000
6) An Ausgabe-Rückständen aus den Vorjahren	80,553

Die Gesammt-Ausgabe pro 1850 beträgt somit . 282,347 T
Die Ausgabe-Rückstände betragen . . . . . .

Die Abhebung der noch zu gewährenden Brand-Entscha
der Rechnung nicht erfolgen können, weil den Erfordernissen,
der Gebäude, event. der Hypothekennachweise, vorschreibt, bis
übrigen, bereits angewiesenen Beträge sind die betreffenden Beh

Der Rechnungs-R

Es sind eingegangen
In Rest verblieben .

Ausgegeben sind . . .
Ausgabe-Rückstände .

Es ergiebt sich mithin
welches daher entstanden
zu bedeutendes plus herb
Wird jedoch vom
die wirkliche Ausgabe ab
so stellt sich ein Kassenbe

Zur Deckung de

Die Rechnung

Im Laufe des Jahr
1) An Einnahme-Re
2) An Zinsen . . .
3) An außerordentlic
4) An wiedereingezo
Summa aller Ein
und in Rest sind verbli

Digitized by Google

Abschluß stellt sich somit dahin:

A. Einnahme.

. . . . .	337,814 Thlr.	19 Sgr.	2 Pf.	
. . . . .	4,707 "	17 "	8 "	
Summa	342,522 Thlr.	6 Sgr.	10 Pf.	

B. Ausgabe.

. . . . .	282,347 Thlr.	29 Sgr.	2 Pf.	
. . . . .	60,719 "	20 "	— "	
sind	343,067 "	19 "	2 "	
im Soll ein minus von	545 Thlr.	12 Sgr.	4 Pf.	

ist, daß das Ausschreiben pro II. Semester 1850 nicht höher gestellt werden konnte, ohne ein eizuführen.

der in Wirklichkeit stattgehabten Einnahme der	337,814 Thlr.	19 Sgr.	2 Pf.	
gerechnet mit	282,347 "	29 "	2 "	
stand heraus von	55,466 Thlr.	20 Sgr.		

Schäden sind für das Jahr 1850 erforderlich gewesen und aufgebracht:

für die I. Klasse	4 Sgr.	vom Hundert.
" " II. "	12 "	
" " III. "	20 "	
" " IV. "	28 "	

B. Eiserner Fonds.

I. Einnahme.

es Jahres 1849 schloß mit einem Bestande ab von 231,782 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.

es 1850 sind hinzugetreten:

					in Rest sind verblieben
ten	293 "	22 "	6 "		1,263 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
. . . . .	8,076 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.		
en Einnahmen.	— "	11 "	3 "		
nen Kapitalien	1,000 "	— "	— "		
ahmen	241,153 Thlr.	18 Sgr.	2 Pf.		
en					1,263 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Digitized by Google

II. Ausgabe.

Die Ausgaben haben betragen:

1)	An Ausgabe-Rückständen	2,034 T
2)	An Besoldungen	5,140
	Erspart sind 200 Thlr.	
3)	An Büreau-Kosten incl. Miethe	755
4)	An Gebühren für die technischen Mitglieder der Revisions-Commission	775
5)	An außerordentlichen Ausgaben.	669
6)	An verausgabten Documenten für wieder eingezogene Kapitalien, cf. Nr. 4 der Einnahme	1,000
Die Ausgaben haben somit betragen		10,402 T
und in Rest sind verblieben		

Der Schluß der Rechnung stellt sich dahin:

Die Einnahme beträgt . . . . . .
Die Ausgabe beträgt . . . . . .
Es verbleibt mithin ein Kassenbestand von . . . . . .
und zwar:

1)	in Dokumenten	227,466
2)	baar	3,285

Werden dem Kassenbestand der . . . . . .
hinzugerechnet die Einnahme-Reste mit . . . . . .
und von diesen . . . . . .
wiederum abgerechnet die Ausgabe-Rückstände mit . . . . . .
so stellt sich der eiserne Fonds am Schlusse der Rechnung pro
und hat sich derselbe gegen den Schluß der Rechnung pro 18

Die Einziehung der Einnahme-Reste wird unausgesetzt
den Magistrat zu Neustadt E.-W. in der Revisions-Instanz sch
zur Anschaffung von Spritzen betreffen.

Die Ausgabe-Rückstände bestehen aus solchen Brand-
weil den Bestimmungen des Reglements noch nicht genügt wo
gesetzt hingewirkt wird.

Im Kalenderj
funden. Davon haben
5 Brände gar kein
verzichte
10 „ haben s
so daß
172 „ das So

entstanden.

Von 144 Brä
desfallsige Resultat der
Es sind
Wohnhäuser . . . . .
Ställe und Seitengebä
Scheunen. . . . . .
Schuppen . . . . . .
Mühlen . . . . . .
Verschiedene andere Ge

Von den wege
Zuchthausstrafe, ein W
mädchen ist im Gefäng

Berlin, den

Ständische Städte

F.

Einkommen in fixirten oder unfixirten Hebungen bestehen — einen Pensions- c. 1685.
Zuschuß beziehen, von den betreffenden Behörden, in den zur Justification dieser Pensionszahlungen am Jahresschlusse auszustellenden Attesten ganz bestimmt die einzelnen Einkünfte des Angestellten, nach Zahl und Maaß, anzugeben sind.
Es dürfen demnach künftig von den mit Auszahlung der Invaliden-Pensionen

Digitized by Google

ihr 1850 haben in den 143 Städten des Societäts-Verbandes überhaupt 187 Brände stattge-
t:
en, oder einen so unbedeutenden Schaden angerichtet, daß die Eigenthümer auf Schaden-Ersatz
t haben;
olche Gebäude betroffen, welche entweder gar nicht, oder bei Privat-Gesellschaften versichert waren,
nur
cietäts-Interesse berühren, wodurch 453 Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben

Es sind 5 Brände durch Gewitter
1 Brand durch Verwahrlosung
1 Brand durch muthmaaßliche } Brandstiftung
3 Brände durch absichtliche }

inden sind die Entstehungs-Ursachen nicht zu ermitteln gewesen, und von 18 Bränden ist das
Direction noch nicht bekannt.

	gänzlich eingeäschert:	mehr oder weniger beschädigt.
ei	86	125
ude	170	106
ge	150	21
ste	2	3
	6	2
bäude	7	9
Summa	421	266

n Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen ist eine Eigenthümerin zu lebenswieriger
eber zu 20 Thlr. Geldstrafe verurtheilt. Ein der absichtlichen Brandstiftung geständiges Dienst-
niß verstorben.

31. Juli 1851.

Feuer-Sozietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

röhner. Neumann. Stämmler.

---

en	—	11	3
nen Kapitalien	1,000	—	—
ahmen	241,153 Thlr.	18 Sgr.	2 Pf.
en			1,263 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 19. September **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. September 1851.

№ 201. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro August 1851. I. 1137. Sept

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	7	Sgr.	11	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	20	"	1	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	9	"	9	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	7	"	4	"
für den Scheffel Hafer	1	"	2	"	5	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	17	"	6	"
für den Centner Heu	—	"	20	"	8	"
für das Schock Stroh	6	"	27	"	3	"
für den Centner Hopfen	8	"	10	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. September 1851.

№ 202. Die Atteste über das Einkommen der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Invaliden-Pensions-Empfänger betreffend. C. 1683.

Mit Bezug auf Dasjenige, was die Verfügung vom 28. December 1844 (Amtsblatt 1845 Pag. 1 seq.) in Betreff der Atteste enthält, welche von den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, sofern sie im Genusse eines Militair-Gnadengehalts (Invaliden-Pension) sich befinden, beim Ablaufe eines jeden Jahres beizubringen sind, machen wir den betreffenden Behörden, Cassen und Pensions-Empfängern hierdurch bekannt, wie von dem Königlichen Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterm 8. v. M. bestimmt worden ist:

daß in allen Fällen, wo Militair-Invalide im Civildienst — mag das Einkommen in fixirten oder unfixirten Hebungen bestehen — einen Pensions-Zuschuß beziehen, von den betreffenden Behörden, in den zur Justification dieser Pensionszahlungen am Jahresschlusse auszustellenden Attesten ganz bestimmt die einzelnen Einkünfte des Angestellten, nach Zahl und Maaß, anzugeben sind.

Es dürfen demnach künftig von den mit Auszahlung der Invaliden-Pensionen

Digitized by Google

beauftragten Cassen nur solche Atteste angenommen werden, welche dieser Bestimmung genau entsprechen, und werden daher die betreffenden Behörden resp. aufgefordert und ersucht, sich dieselbe bei Ausstellug der qu. Atteste zur Richtschnur dienen zu lassen. Königl. Rezierung.

Polizei-Verordnung wegen der Signale der Dampfschiffe.

Potsdam, den 11. September 1851.

№ 203. Signale der Dampfschiffe. I. 739. Sept.

Durch die Benutzung der Dampfpfeife auf Dampfschiffen in der Nähe von Eisenbahnen sind Bahnwärter derselben mehrfach irre geleitet worden. Um dies und die dadurch leicht entstehenden Unglücksfälle zu verhüten, wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März v. J. über die Polizei-Verwaltung, der Gebrauch der Dampfpfeife auf Dampfschiffen, so wie eine jede andere Nachahmung der Eisenbahn-Signale Seitens Führer von Dampfschiffen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe in unserem Verwaltungsbezirke hierdurch untersagt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die von einer Actiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden in Rethem angekündigte Waaren-Ausspielung betreffend.

№ 204. Verbot der Betheiligung an der nebengenannten Waaren-Ausspielung. I. 1025. Sept.

Eine sogenannte Direction der Actiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden, in Rethem, im Fürstenthume Lüneburg, verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepianos, Gold- und Silbersachen, Uhren, Meubles, Leinen ꝛc. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbtreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung vom 12. September 1849 in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung, sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Actien nicht gestattet werden darf, so wird das Publikum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Actien oder Loosen der Art, wie zu der fraglichen Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 261) mit einer fiscalischen Strafe bis zu 500 Thlrn. bedrohet ist.

Berlin, den 4. September 1851.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. Horn.

Potsdam, den 12. September 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Herren Minister des Innern und der Finanzen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 205. Neuer zweijähriger Lehrcursus bei der Königlichen Schiffsbauschule in Stettin. I. 1098. Sept.

In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 6. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Curatorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichts-Sorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper,
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß, und
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir, wegen der Aufnahme-Bedingungen, auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt № 40) Bezug.

Stettin, den 9. September 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 13. September 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stettin wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. September 1851.

№ 206. Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer. II. S. 2981.

Die Zahl der durch unsere Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 21 Seite 152 u. folg.) nachgewiesenen, des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer hiesigen Bezirks hat sich nunmehr auch noch durch folgende Lehrer erhöht:

1) Ballien, zu Brandenburg,
2) Düring, zu Dornswalde, Superintendentur Baruth,
3) Dühmert, zu Friedrichsfelde, Superintendentur Berlin Land,
4) Schlegel, zu Trebatsch, Superintendentur Beeskow,
5) Weitling, zu Cremmen, Superintendentur Nauen,
6) Schultze, zu Eickstedt, Superintendentur Prenzlau II.,
7) Wuthe, zu Dölln, Superintendentur Templin.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 4. September 1851.

№ 207. Agentur-Bestätigungen. I. 1892. Aug. I. 2046. Aug. I. 2196. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Thierarzt C. Jenisch, zu Freyenstein, der Maurermeister H. Birner, zu Luckenwalde, und der Kaufmann C. H. Kühne, zu Strasburg, als Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beziehungsweise für den Marktflecken Freyenstein und Umgegend, und für die Städte Luckenwalde und Strasburg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. September 1851.

№ 208. Agentur-Bestätigung. I. 47. Sept.

Der Amtmann Fink, zu Gerswalde, ist als Agent (Special-Director) der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Templinschen Kreis an Stelle des Rittergutsbesitzers Walter, zu Friedenfelde, von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 42. Gefahr bei Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.

Die

Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf das, unter dem 15. Mai d. J. erlassene Verbot der Anmeldung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenster-Vorsetzern, und des Handels mit den genannten, mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenständen, kann das Polizei-Präsidium nicht dringend genug das Publikum auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die Benutzung der genannten, mit grünen, arsenikhaltigen Kupferfarben gefärbten Gegen-

Digitized by Google

stände, besonders das Bewohnen von Zimmern, deren Wände mit dergleichen Farben bemalt oder mit derartigen Tapeten bekleidet sind, für die menschliche Gesundheit herbeiführt.

Am meisten gefährdet sind erfahrungsgemäß die Bewohner solcher Zimmer, durch deren Feuchtigkeit die Verdunstung des Arseniks gefördert wird. Die Einathmung dieser Dünste aber hat die Erscheinungen einer allmäligen Arsenikvergiftung — gestörte Verdauung, beengtes Athemholen, Husten, umherziehende Schmerzen, Muskelschwäche, Zittern und Lähmung der Glieder, Ausfallen der Haare, Hautgeschwüre, Abmagerung und endlich sogar Zehrfieber und Tod — zur Folge.

Um die an den Wänden vorhandenen Arsenikfarben zu entfernen, darf man sie jedoch nicht trocken abreiben, sondern mit Salzwasser abwaschen, weil durch trocknes Abreiben von dem Arbeiter unvermeidlich eine große und leicht tödtlich wirkende Menge Arsenik eingeathmet werden würde.

Zur besonderen Beachtung empfiehlt das Polizei-Präsidium diese Angelegenheit den Herren Aerzten, welche in ihrem Wirkungskreise vorzugsweise Gelegenheit haben, auf Beseitigung der arsenikhaltigen Kupferfarben durch Rath und Belehrung einzuwirken.

Berlin, den 6. September 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 4. September 1851. Königl Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Signale der Dampfschiffe.

№ 43. Die Signale der Dampfschiffe.

Da die Benutzung der Dampfpfeife auf Dampfschiffen in der Nähe von Eisenbahnen die Bahnwärter mehrfach irre geleitet hat, so wird zur Verhütung von Unglücksfällen, die durch derartige Nachahmung der Eisenbahn-Signale entstehen können, den Führern der Dampfschiffe auch auf Grund der §§ 6 Littr. b und 11 des Gesetzes vom 11. März v. J. über die Polizei-Verwaltung, der Gebrauch der Dampfpfeife im engeren und weiteren Polizeibezirke von Berlin hierdurch bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Berlin, den 3. September 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 44. Agentur-Niederlegung und Bestätigung.

Der Kaufmann Adolph Pieper hierselbst hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und der Kaufmann Carl Franke, hier in der Commandantenstraße № 30 wohnhaft, ist als Agent der genannten Anstalt bestätigt worden. Berlin, den 5. September 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 45. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Carl Friedrich August Schröder, zu Pankow bei Berlin, hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.

Berlin, den 10. September 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 59, de dato Berlin, den 6. Sept. 1851.)

Dem Lehrer Theodor Otto Gerhard Wolff, in Berlin, ist unter dem 1. September 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes rotirendes Schneidewerk,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 61, de dato Berlin, den 9. Sept. 1851.)

Dem Mechanicus und Opticus Oldendorff, zu Berlin, ist unter dem 5. September 1851 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung der Meßkette

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot, in Berlin, ist unter dem 5. September 1851 ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Herstellung von electrischen mit Gutta-Percha und Blei umschlossenen Leitungsdrähten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 62, de dato Berlin, den 10. Sept. 1851.)

Dem Knopf-Fabrikanten Friedrich Langenbeck, zu Elberfeld, ist unter dem 7. September 1851 ein Patent

auf ein durch Probe-Exemplar nachgewiesenes, die sogenannten Butzen ersetzendes Befestigungsmittel an überzogenen Knöpfen, so weit dasselbe als neu erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 61, de dato Berlin, den 9. Sept. 1851.)

Das dem Wege-Aufseher Christian Thielicke, zu Unna, unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 13. Juni v. J. die Bildung eines besonderen Schwurgerichts für das unterzeichnete Kreisgericht unter Zulegung der Bezirke der Königlichen Kreisgerichte zu Beeskow und Spandau angeordnet worden ist, haben wir den Beginn der ersten Schwurgerichts-Periode, deren Dauer voraussichtlich etwa vier Wochen betragen wird, auf

den 6. October d. J., Morgens 9 Uhr,

festgesetzt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bemerklich, daß die Sitzungen des Schwurgerichts in dem Hausvoigtei-Gebäude hierselbst stattfinden werden, und bei der beschränkten Räumlichkeit nur diejenigen Personen zu denselben als Zuhörer zugelassen werden können, welche mit Einlaßkarten versehen sind. Dergleichen Karten werden den Herren Landräthen der betheiligten Kreise zur Vertheilung an die Kreis-Eingesessenen übermacht, auch wird eine kleine Zahl dem für die erste Sitzungs-Periode ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts, Kreisgerichts-Rath Krahn hierselbst, zur Disposition gestellt werden.

Berlin, den 11. September 1851. Königl. Kreisgericht.

Personalchronik.

Nach dem Ableben des Domainen-Rentmeisters Müller ist die Verwaltung des hiesigen Rentamtes und der damit verbundenen Forst-Casse dem Civil-Supernumerarius Wenner commissarisch übertragen worden.

Nachweisung der bei dem Königlichen Kammergericht zu Berlin im Monat August 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe. Zu Justiz-Räthen sind ernannt die Rechtsanwalte und Notare: Naudé, Garmatter, von Wrochem und Furbach in Berlin, Bodstein in Neu-Ruppin, Brunner in Kyritz.

II. Referendarien. A. In das Departement sind übergegangen:

1) der Referendarius Emil Oscar Heinrich von Heyne aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg,
2) der Referendarius Herrmann Wilhelm Eginhardt Harnisch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

B. Aus dem diesseitigen Departement ist entlassen der Referendarius Ernst Christian Gottlieb Heinrich Cantian Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg.

C. Aus dem Justizdienste sind entlassen:

1) der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Albert Salbach,
2) der Kammergerichts-Referendarius Albert Eduard Christian Fischer.

III. Auscultatoren. A. In das diesseitige Departement ist übergegangen der Auscultator Carl Kliver aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg und dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

B. Aus dem diesseitigen Departement sind entlassen:

1) der Auscultator Carl Conrad Buchner Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin.
2) der Auscultator Julius Traugott Emil Moritz Ludwig Herzog Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
3) der Auscultator Otto Lottermann Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts in Königsberg in Preußen.

C. Aus dem Justizdienst ist entlassen der Auscultator Johannes Simon.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18$\frac{5}{1}$ vom 15. October d. J. ab, auf der hiesigen Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director und Professor Dr. med. **Gurlt**, wird über die Anatomie der Haussäugethiere täglich von 12 bis 1 Uhr und über pathologische Anatomie Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

2. Herr Professor Dr. med. **Hertwig** wird täglich von 11 bis 12 Uhr und an 3 Tagen in der Woche, auch des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, über den 1sten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen, und außerdem täglich von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleinere Hausthiere ertheilen.

3. Herr Professor Dr. phil. **Störig** wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr, und über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere (mit Ausnahme des Pferdes und Schafes) am Dienstage, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Vorträge halten.

4. Herr Professor Dr. phil. **Erdmann** wird Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmazie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

5. Herr Lehrer Dr. phil. **Spinola** wird täglich des Morgens von 10 bis 11 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Ferner wird derselbe die practischen Uebungen in den Krankenställen täglich des Vormittags von 8 bis 10 Uhr und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten.

6. Der Vorsteher der Schulschmieden Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer **Hoffmeister** wird Montags und Freitags Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

7. Herr Kreisthierarzt und Lehrer **Gerlach** wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen und die chirurgischen Operationsübungen unter seiner Leitung verrichten lassen. Ferner wird derselbe mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde), sowohl in hiesiger Residenz als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

8. Herr Kreisthierarzt und Repetitor **Weiß** wird zweimal wöchentlich in geeigneten Stunden über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und eben so oft über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Dem Geheimen Medicinal-Rath Dr. **Gurlt** wird er bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich bis zum 12. October d. J. bei der Direction der Anstalt zu melden und über ihre Qualification nach Maßgabe des Publikandi vom 5. Juni 1838, sich auszuweisen haben.

Berlin, den 15. September 1851. Königl. Thierarzneischul-Direction.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 26. September **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3441. Privilegium wegen Emission von 200,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. August 1851.

№ 3442. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeindebezirk der Stadt Sagan, so wie für die Ortschaften Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf.

№ 3443. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Cottbus.

№ 3444. Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1851, betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 auf 4½ Procent.

Bekanntmachung,

den Termin zur Eröffnung des Kurmärkischen Communal-Landtages betreffend.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 1. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung des Communal-Landtages der Kurmark am 20. October d. J. zu Berlin stattfinden wird.

Berlin, den 19. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 209. Die Ziehung der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine. C. 1748.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 9000 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Digitized by Google

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 22. August 1851.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

* * *

Potsdam, den 26. August 1851.

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung,
die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, von fünf auf vier ein halb Prozent betreffend.

№ 210. Die Herabsetzung der Zinsen der freiwillige Staats-Anleihe des Jahres 1848 betreffend. C. 1940.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controlle der Staatspapiere (Taubenstraße № 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Casse, zur Abstempelung auf 4½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Capitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen

Digitized by Google

Zins-Coupons, Serie I № 8, und gegen Quittung, bei der Controlle der Staatspapiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controlle der Staatpapiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controlle der Staatspapiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens vier Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Casse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnisse werden unentgeltlich bei den gedachten Cassen, so wie bei den Kreis- und Orts-Cassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Köhler.

* * *

Potsdam, den 23. September 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch eine Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. die Post-Anstalten angewiesen worden sind, diejenigen Obligationen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, welche Behufs ihrer Convertirung von den Eigenthümern an die Controlle der Staatspapiere oder an die Regierungs-Haupt-Cassen eingesendet, resp. von denselben an die Eigenthümer zurückgesendet werden, so wie die durch das Convertirungsgeschäft veranlaßte Correspondenz der Staatsbehörden, unter der Bedingung portofrei zu befördern, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung:

„Die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend."

versehen werden. Königl. Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

№ 211. Die Kündigung und Auszahlung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend. C. 1919.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 über den Capitalbetrag von 331,790 Thlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupon № 8 der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1. April bis 1. October 1852 umfaßt, abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Capital zurückbehalten wird. Berlin, den 5. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Köhler.

Potsdam, den 20. September 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß das darin angezogene Verzeichniß der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, diesem Amtsblattstücke als besondere Beilage beigefügt ist.

Uebrigens wird ein Exemplar des Verzeichnisses für die dabei Betheiligten in der Regierungs-Haupt-Casse zur Einsicht ausgehängt werden, und fordern wir die betreffenden Behörden hierdurch auf, ein Gleiches auch bei den übrigen öffentlichen Cassen zu bewirken. Königl. Regierung.

Bekanntmachung,
die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

№ 212. Die Kündigung und Auszahlung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend. C. 1919.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 über den Capitalbetrag von 270,000 Thlr. im heutigen Verloosungstermin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittags-

Digitized by Google

stunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons der ersten Serie von № 4 bis № 8, welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis zum 1. October 1854 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird. Berlin, den 9. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler.

* * *

Potsdam, den 20. September 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß das darin angezogene Verzeichniß der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 diesem Amtsblattstücke als besondere Beilage beigefügt ist.

Uebrigens wird ein Exemplar des Verzeichnisses für die dabei Betheiligten in der Regierungs-Haupt-Casse zur Einsicht ausgehängt werden, und fordern wir die betreffenden Behörden hierdurch auf, ein Gleiches auch bei den übrigen öffentlichen Cassen zu bewirken. Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 213. Aufhebung der mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Conventionen. I. 1749. Sept.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Conventionen, nemlich:

a) die Convention mit Mecklenburg-Schwerin vom 14. November 1811, imgleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28. October 1817 und 28. Februar 1831 getroffenen Modificationen derselben,
   Gesetzsammlung von 1811 Seite 357,
   Gesetzsammlung von 1817 Seite 300,
   Gesetzsammlung von 1831 Seite 4;

b) die Convention mit Mecklenburg-Strelitz vom 7. Mai 1819 und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Convention vom 26. Januar 1824,
   Gesetzsammlung von 1819 Seite 137,
   Gesetzsammlung von 1824 Seite 56,

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahmepflicht mithin nach den in diesen Conventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehal-

Digitized by Google

tung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Mecklenburgischen Staaten gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung von 1843 Seite 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthans-Verhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Mecklenburg erworben zu haben. Berlin, den 9. September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Potsdam, den 23. September 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Herren Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 9. d. M. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. September 1851.

№ 214. Die Ungültigkeits-Erklärung einer Schauspiel-Concession. I. 1267. Sept.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizeibehörden zur Beachtung bekannt gemacht, daß die der Schauspiel-Unternehmerin Charlotte von Gravenreuth, genannt von Berg, unterm 25. December 1850 ertheilte, für das Jahr 1851 gültige Concession zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in den Städten der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Städte Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Frankfurt, angeblich entwendet und daher der ꝛc. von Gravenreuth eine anderweitige Concession in dem früheren Umfange bis zum 1. Januar 1852 gültig, ertheilt worden, und daß somit auf Grund der erst bezeichneten Concession die Genehmigung zu theatralischen Vorstellungen nicht zu geben, vielmehr lediglich die jetzt ertheilte, als Duplicat ausdrücklich bezeichnete Concession als gültig zu betrachten ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. September 1851.

№ 215. Vergütigungssätze für Landlieferungen an Graupe und Grütze. I. 1033. Sept.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 13) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vergütigungssätze für die von den Kreisen zur Füllung der Landesmagazine gelieferte Graupe und Grütze nach Maaßgabe der Bestimmungen §§ 3, 4 und 9 der Verordnung vom 12. November v. J. (Gesetzsammlung 1850 Seite 493) höheren Orts auf

4 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. für den Centner Graupe,
3 = 19 = 11 = für den Centner Gerstengrütze,
5 = 27 = 3 = für den Centner Hafergrütze, und
4 = 21 = 1 = für den Centner Buchweizengrütze

in der Provinz Brandenburg festgestellt worden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

№ 216.

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1851 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	—	4	—	7	—	4	4	5	4½	3	6	6	2	4	4	4	1½	3	3	5	4	5	11½
2	8	—	4	—	7	—	4	4	5	4½	3	6	6	2	4	4	4	2	3	4½	5	5	6	—
3	8	—	3	11	7	½	4	2	5	4	3	6	6	4	4	3	4	2	3	4	5	5	6	—
4	8	1	3	6	7	½	4	2	5	3½	3	6	6	2	4	3½	4	1½	3	4	5	6	5	11½
5	8	—	4	2	7	½	4	3	5	3½	3	6	6	2	4	3½	4	1½	3	3½	5	4	5	11½
6	8	—	4	—	7	½	4	3	5	3½	3	6	6	2	4	3	4	2	3	3	5	5	5	11
7	7	11	4	—	7	½	4	3	5	3	3	5½	6	2	4	3	4	2	3	3	5	8	5	10
8	7	11	3	11	7	½	4	3	5	2½	3	5	6	2	4	2	4	2	3	2½	5	8	5	9½
9	7	10	3	9	7	—	4	2	5	2	3	4½	6	2	4	1½	4	2	3	2	5	6	5	9
10	7	10	3	6	7	—	4	—	5	2	3	4	6	2½	4	—	4	1½	3	1½	5	5	5	8
11	7	10	3	9	7	—	4	—	5	1½	3	4	6	2	4	—	4	1½	3	1	5	4	5	7
12	7	9	3	8	7	—	4	—	5	1	3	3½	6	3	3	11	4	2	3	—	5	1	5	6
13	7	9	3	8	7	—	4	—	5	½	3	3	6	2	3	10	4	2	2	11½	5	—	5	5
14	7	9	3	9	7	—	4	—	5	—	3	2½	6	2	3	9½	4	1½	2	10½	4	10	5	4½
15	7	9	3	9	7	—	4	—	5	—	3	2½	6	2	3	9½	4	2	2	10½	4	9	5	5
16	7	9	3	7	7	—	4	—	5	—	3	2	6	1½	3	9	4	1½	2	10	4	8	5	5
17	7	9	3	7	7	1½	3	9	4	11½	3	2	6	1	3	7	4	2	2	10	4	7	5	4
18	7	9	3	7	7	2	3	9	4	11	3	2	6	2	3	9	4	2	2	9½	4	8	5	3½
19	7	9	3	7	7	3	3	9	4	11½	3	2	6	2½	3	10	4	2	2	9	4	9	5	4
20	7	9	3	5	7	3	3	9	4	11	3	2	6	2	3	9	4	1½	2	8½	4	9	5	4
21	7	9	3	5	7	3½	3	9	4	10½	3	1½	6	2	3	9	4	2	2	8	4	8	5	4
22	7	9	3	6	7	4	3	9	4	11	3	1½	6	2	3	9	4	2	2	8	4	7	5	4
23	7	9	3	6	7	4½	3	9	4	10½	3	1	6	2	3	8	4	1½	2	8	4	6	5	4
24	7	8	3	6	7	5	3	8	4	10	3	1	6	2½	3	7½	4	2	2	8	4	6	5	3
25	7	9	3	—	7	6	3	8	4	9½	3	½	6	1½	3	8	4	2	2	8	4	6	5	3
26	7	8	3	6	7	6	3	8	4	9	3	—	6	2	3	6	4	1½	2	8	4	5	5	3
27	7	7	3	6	7	7½	3	8	4	9	3	—	6	1½	3	5½	4	1½	2	8	4	4	5	3
28	7	7	3	6	7	8	3	8	4	9	3	—	6	2½	3	5	4	2	2	8	4	4	5	2
29	7	7	3	7	7	7	3	10	4	9	3	—	6	1	3	5	4	2	2	7½	4	4	5	1
30	7	7	3	7	7	6	3	10	4	9½	3	—	6	2½	3	4½	4	2	2	7½	4	3	5	½
31	7	7	3	6	7	6	3	8	4	9½	3	—	6	4	3	4	4	2	2	7½	4	3	5	—

Potsdam, den 20. September 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 217. Potsdam, den 18. September 1851.

Empfehlung einer Schrift. I. 2385. Aug.

Unter dem Titel:

„Das heutige Gesinderecht in den Königlich Preußischen Staaten," hat der Kammergerichts-Referendarius a. D. Eggert, in Berlin, eine Zusammenstellung der verschiedenen Gesinde-Ordnungen und der dahin einschlagenden anderen Gesetzes-Bestimmungen, Ministerial-Erlasse u. s. w. herausgegeben. Wir machen das Publikum auf diese nützliche und übersichtliche Arbeit, welche überdies nur 7½ Sgr. kostet, aufmerksam, und empfehlen namentlich den Polizeibehörden die Anschaffung dieses sehr brauchbaren Buches.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der am 1. October d. J. fälligen Zinsen der von uns ausgegebenen Rentenbriefe wird vom 1. October ab an jedem Wochentage zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags im Geschäftslocale der Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26 hierselbst, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Serie I № 2 erfolgen. Werden mehrere Coupons gleichzeitig zur Einlösung präsentirt, so ist denselben eine Nachweisung beizufügen, in welcher die Coupons den Apoints, der Zahl und dem Betrage nach aufzuführen und zusammenzuziehen sind. Auch kann die Abhebung der Zinsen in gleicher Weise bei jeder Kreis-Steuer-Casse der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt erfolgen.

Nach § 35 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März v. J. (Gesetzsammlung pro 1850 Stück 10 № 3234 Seite 112) werden die fälligen Coupons übrigens von allen Königlichen Cassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 16. September 1851.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 73, de dato Berlin, den 23. Sept. 1851.)

Dem Longin Gantert, aus Gurtweil in Baden, sind unter dem 19. September 1851 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere: auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Erlöschungen.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 66, de dato Berlin, den 14. Sept. 1851.)

Das den Mechanikern Vital Daelen und Adolph Kühne, zu Cöln, unter dem 9. Februar 1850 ertheilte Patent

auf eine Construction von Walzen-Dampfschiffen

ist erloschen.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. № 67, de dato Berlin, den 16. Sept. 1851.)

Die dem Schichtmeister Herrmann Brambach, zu Cöln, unterm 2. December 1850 ertheilten beiden Patente:

1) auf die Construction eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd und
2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisher im Ressort der Königl. General-Commission für Schlesien beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Engelcken ist der hiesigen Regierung überwiesen und wird bei dem Königl. Ober-Präsidium beschäftigt.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ludwig Henschel-Zehdenick und Richard Heinrich Neithard, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Ernst Gustav Bernhard Wahl, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker erster Classe Moritz Adolph Hugo Großmann ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Neu-Barnim, im Oberbarnimschen Kreise, vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Bei dem Stadtgericht zu Berlin sind: der Büreau-Assistent Carl Ludwig Huck zum Secretair, der Civil-Supernumerarius August Friedrich Ferdinand König zum Büreau-Assistenten, der Civil-Supernumerarius Carl Heinrich Kalckhoff zum Salarien-Cassen-Assistenten und der Hülfsbote August Eduard Wilhelm Bumke zum Gefangenwärter ernannt.

Der bisherige Stadtgerichts-Executions-Inspector Louis Ferdinand Felmy ist zum gerichtlichen Häuser-Administrator für Berlin bestellt worden.

Im Ostpriegnitzschen Kreise ist an Stelle des ausgeschiedenen Kreis-Deputirten von Platen, zu Wutike, der Rittergutsbesitzer von Karstedt, auf Fretzdorf, als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden.

Nachweisung der im August 1851 stattgefundenen Ernennungen von Schiedsmännern im kammergerichtlichen Departement.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt:

1) der Kaufmann Carl Johann Oppermann, zu Beeskow, für den 1sten Stadtbezirk daselbst,
2) der Kaufmann Johann George Schadorf, zu Beeskow, für den 2ten Stadtbezirk daselbst.

Dem Herrn Friedrich Westendorf, aus Wustrow, im Großherzogthum Mecklenburg, ist unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, Hauslehrerstellen im Bezirk der hiesigen Königlichen Regierung annehmen zu dürfen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

In der Nacht vom 15. auf den 16 September d. J. sind mittelst Einbruchs in die Marienkirche zu Treuenbrietzen folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) zwei neusilberne Altarleuchter,
2) ein neusilbernes Crucifix mit vergoldetem Corpus Christi, und
3) eine schwarzsammetne Altardecke.

Vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen wird hiermit gewarnt.

Potsdam, den 23. September 1851.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheilung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung.

Dem Handlungsdiener Franz Emil Adolph Kelch, hierselbst, ist für die am 22. Juli d. J. bewirkte Rettung des Knaben Mendelsohn aus der Gefahr des Ertrinkens die, für Lebensrettung gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 11. September 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Die Frau Amtmännin Braun, zu Eichholz bei Belzig, hat bei Gelegenheit der Vertrauung ihrer Tochter die Kirche in Benken, Superintendentur Belzig, mit einer neuen schwarztuchenen, mit Franzen versehenen Kanzel- und Altarbekleidung beschenkt.

Der Patron von Garz, in der Superintendentur Neu-Ruppin, Herr Rittergutsbesitzer von Quast, hat der dortigen Kirche eine Abendmahls-Wein-Kanne von Neusilber, oben inwendig vergoldet, auf dem Deckel ein vergoldetes aufrecht stehendes Kreuz, und eine Oblatenschachtel von Neusilber, auf dem Deckel ein vergoldetes liegendes Kreuz, geschenkt.

Der Herr Landes-Oeconomie-Rath Thaer, als Patron der Kirche von Mögelin, in der Superintendentur Wriezen, hat die Kirche zu Mögelin aus eigenen Mitteln und zwar mit einem bedeutenden Kosten-Aufwande im Innern ausbauen, die Decke verschaalen und rohren, Kanzel, Chöre und Bänke anstreichen, Kanzel und Altar neu bekleiden, den letzteren mit einem Crucifix mit vergoldetem Corpus und zwei gußeisernen Leuchtern geschmückt und andere wesentliche bauliche Verbesserungen an der Kirche vornehmen lassen.

(Hierbei als Beilage zu № 211 das Verzeichniß der in der ersten Verloosung am 5. September 1851 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848, und als Beilage zu № 212 das Verzeichniß der in der ersten Verloosung am 9. September 1851 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1850, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 3. October **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

№ 218. Hebammen-Unterricht. I. 2669. Aug.

Am 16. October d. J. nimmt der Unterricht der Hebammen für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Residenz Berlin seinen Anfang. Nur die bereits von den landräthlichen Behörden resp. Magistraten angemeldeten und mit Aufnahme-Zusicherung versehenen Frauen haben sich Tages zuvor, Morgens 8 Uhr, bei dem Geheimen Medicinal-Rath Dr. Schmidt, Louisenstraße Nr. 13, einzufinden. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen.

Die Kosten betragen:

1) für Unterhalt im Institute 50 Thlr.,
2) für Bücher und Instrumente 20 Thlr.

Beide Summen sind beim Eintritt einzuzahlen, wenn nicht etwa der Betrag ad 1 im Falle des Unvermögens von Königlicher Regierung auf den Unterstützungsfonds übernommen sein sollte. Die Schülerinnen erhalten hierfür während ihres Aufenthalts von ungefähr 5½ Monaten außer vollkommen eingerichteter Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend und beim Abgange alle ihnen erlaubte Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird. Es ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, die nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raumes unter dem Bettlager stehen zu können. Die weiteren, auf den Unterricht und das Verhältniß zur Lehranstalt und zur Königlichen Charité sich beziehenden Pflichten werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 28. August 1851.

Königl. Hebammen-Institut.

* * *

Potsdam, den 2. September 1851.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 219. Bezeichnung solcher höherer Bürgerschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Bausaches befähigt erachtet worden sind. I. 1480. Sept.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die höhere Bürgerschule zu Aschersleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Bausaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 6. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Potsdam, den 23. September 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. September 1851.

№ 220. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2006. Sept.

Wegen der unter dem Rindvieh in Demerthin, Ostpriegnitzschen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Verfügung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Der Rindviehstand des Ritterguts daselbst ist bis jetzt noch von der Lungenseuche befreit geblieben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. September 1851.

№ 221. Aufgehobene Viehsperre. I. 1578. Sept.

Nachdem seit längerer Zeit die unter dem Rindvieh in Manker, Ruppinschen Kreises, ausgebrochene Lungenseuche gänzlich aufgehört hat, ist die durch unsere Bekanntmachung vom 4. März d. J. (Amtsblatt 1851 Pag. 64) angeordnete Sperre dieses Dorfs und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. September 1851.

№ 222. Die Convertirung der Obligationen über die freiwillige Staats-Anleihe des Jahres 1848 betreffend. C. 1971.

Mit Bezug auf die im vorigen Stücke des Amtsblatts Pag. 288 sequ. sub № 210 enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13. d. M., die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe von 5 auf 4½ Procent betreffend, machen wir hierdurch dem betheiligten Publikum bekannt, daß gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen, womit die zu convertirenden Obligationen einzureichen sind, sowohl bei den Kreis-Cassen, als auch bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks in Empfang genommen werden können.

Digitized by Google

Zugleich werden die von uns ressortirenden Kreis-Cassen, mit Genehmigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, hierdurch beauftragt, die zu convertirenden Schuldverschreibungen der gedachten Anleihe von den Interessenten, von welchen es gewünscht wird, gegen vorläufige Quittung anzunehmen und mit den vorgeschriebenen doppelten Verzeichnissen von 8 zu 8 Tagen an die Regierungs-Haupt-Casse zur weitern Beförderung einzusenden. Es bleibt demnach den Interessenten überlassen, die qu. Obligationen, Behufs der Convertirung, der Regierungs-Haupt-Casse entweder unmittelbar oder durch die Kreis-Cassen einzureichen, in beiden Fällen müssen dieselben jedoch von dem vorschriftsmäßigen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse begleitet sein.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 27. September 1851.

№ 223. Portopflichtigkeit der Sendungen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. I. 1973. Aug.

Nach einem Erlasse der Königlichen hohen Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Innern sind die Correspondenzen und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nur dann portofrei zu befördern, wenn sie allgemeine oder rein fiscalische Angelegenheiten betreffen, alle Sachen dagegen, bei welchen ein Partei-Interesse obwaltet, müssen als portopflichtig behandelt werden. Im höheren Auftrage weisen wir sämmtliche Verwaltungs-Behörden unseres Geschäftsbereichs und sämmtliche Gemeinde-Vorstände hiermit an, dies wohl zu beachten und Benachtheiligung der Interessen der Post bei Sendungen der gedachten Art sorgfältig zu vermeiden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. September 1851.

№ 224. Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Brandenburg-Rathenower Chaussee. I. 1820. Sept.

Nachdem mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. v. M. des Königs Majestät die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmaligen Tarife für die Staats-Chausseen auf den fertigen Strecken der Brandenburg-Rathenower Chaussee zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruht haben, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, so wie auch die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen, wird mit Genehmigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Excellenzen in die Erhebung des Chausseegeldes auf der Rathenow zunächst gelegenen vollendeten Chausseestrecke von 2580 Ruthen Länge in einer Empfangstelle mit anderthalbmeiliger Hebebefugniß bei dem Nummersteine 47 dergestalt stattfinden, daß daselbst

1) von demjenigen Fuhrwerke, welches die Chaussee nur auf der Strecke von Rathenow bis zu dem bei der Hebestelle einmündenden Brandenburger Wege berührt, für ½ Meile;

Digitized by Google

2) von demjenigen Fuhrwerke, welches die Chaussee nur auf der Strecke zwischen Rathenow und Bamme befährt und sich als Fuhrwerk aus Bamme ausweist, für 1 Meile;

3) von allem übrigen Fuhrwerke, welches die Chaussee bis Bamme oder weiter passirt, für 1½ Meilen

das tarifmäßige Chausseegeld zu entrichten ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. September 1851.

№ 225. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens in den Jahren 1849 und 1850. II. S. 1068.

Was in den Jahren 1849 und 1850 von einzelnen Communen und anderen Betheiligten zur Förderung des öffentlichen Schulwesens im diesseitigen Verwaltungsbezirke geschehen ist, wird hierdurch in Folgendem gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Eine neue Schule wurde zu Arnimshayn, Superintendentur Prenzlau I., gegründet, die Lehrerstelle durch die Fürsorge des Herrn Patrons mit circa 210 Thlr. dotirt und dort auch die Schuljugend von dem Rittergute Crewitz, wo eine eigene Schuleinrichtung nicht mehr besteht, eingeschult.

2. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet in Angermünde, in Trebatsch, Sup. Beeskow; in Cöpenick, Kyritz, Perleberg, Lychen, Pritzwalk, Wittenberge und in Rauen, Sup. Storkow, je eine Stelle, in Brandenburg drei Stellen, wovon eine für eine Lehrerin, in Potsdam und in Neustadt-Eberswalde je zwei Stellen.

3. Neue Schulhäuser wurden hergestellt in Flemsdorf, Felchow und Brodowin, Sup. Angermünde, in Körzin und Schlunkendorf, Sup. Beelitz, in Buchholz, Sup. Belzig, in Schönfließ, Sup. Berlin Land, in Klein-Machnow, Groß-Beeren und Bukow, Sup. Cölln Land, in Sachsenhausen und Schmachtenhagen, Sup. Bernau, in Bollensdorf, Sup. Dahme, in Schönermark, Sup. Gransee, in Gottsdorf und Ruhlsdorf, Sup. Luckenwalde, in Metrich, Sup. Perleberg, in Wichmannsdorf, Sup. Prenzlau I., in Polzow, Bröllin und Cremzow, Sup. Prenzlau II., in Bredereiche, Sup. Templin, in Wernikow, Sup. Wittstock und in Wuschewier, Sup. Wriezen.

In Arnimshayn, Sup. Prenzlau I., wurde ein sehr gut erhaltenes Wirthschaftshaus zum Schulhause mit sehr geräumiger Lehrerwohnung auf Kosten des Herrn Patrons eingerichtet.

4. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schul-Localien oder Lehrerwohnungen bewirkten die Gemeinden und resp. Gutsherrschaften zu Groß-Ziescht und Schöneseld, Sup. Baruth, zu Stangenhagen, Sup. Beelitz, zu Trebatsch, Sup. Beeskow, zu Schwanebeck, Baitz und Setzsteig, Sup. Belzig, zu Rahndorf und Münchehofe, Sup. Berlin Land, zu Schöneberg und Groß-Ziethen, Sup. Cölln Land, zu Möthlow und Buschow, Sup. Dom Brandenburg, zu

Digitized by Google

Dechtow, Sup. Fehrbellin, zu Zernikow, Sup. Gransee, zu Glüstow, Sup. Gramzow, zu Gnewsdorf und Quitzöbel, Sup. Stadt Havelberg, zu Dölln, Gumtow und Toppel, Sup. Dom Havelberg, zu Baarz und Warnow, Sup. Lenzen, zu Zühlen, Sup. Lindow, zu Schöpfurth, Sup. Neustadt-Eberswalde, zu Blüthen und Lübzow, Sup. Perleberg, zu Klinkow, Groß-Holzendorf, Fergitz und Pinnow, Sup. Prenzlau I., zu Falkenwalde, Baumgarten, Blindow, Dauer und Grüneberg, Sup. Prenzlau II., zu Heiligengrabe, Lindenberg, Kehrberg, Lagno und Klein-Woltersdorf, Sup. Pritzwalk, zu Buckow und Strehlen, Sup. Putlitz; zu Vieznitz und Warsow, Sup. Rathenow, zu Gottberg und Werder, Sup. Ruppin, zu Gatow und Blumenhagen, Sup. Schwedt, zu Rauen, Sup. Storkow, zu Hetzdorf, Sup. Strasburg, zu Petznick, Sup. Templin, zu Cantow, Sup. Wusterhausen an der Dosse, zu Groß-Köris, Klein-Köris, Freidorf und Schenkendorf, Sup. Königs-Wusterhausen, zu Klein-Schulzendorf, Sup. Zossen, und zu Lychen, Neustadt-Eberswalde, Perleberg und Zehdenick.

Außerdem stellten die Gemeinden zu Buchholz und Wiesenburg, Sup. Belzig, zu Schönow und Zepernick, Sup. Bernau, zu Dannenwalde, Sup. Kyritz, zu Gottsdorf und Ruhlsdorf, Sup. Luckenwalde, zu Buchholz und Schönwerder, Sup. Prenzlau I., zu Falkenwalde, Sup. Prenzlau II., und zu Gnewikow und Crangen, Sup. Ruppin, ihren Lehrern die ihnen fehlenden Scheunen und Ställe her.

5. Namhafte Verbesserungen ihrer Lehrerstellen bewirkten Communen und resp. Dominien theils durch Beilegung von Naturalien, theils durch baare Geldzulagen in Zützen und Lüdersdorf, Sup. Angermünde, für die Lehrer-Adjuncten zeitweise; in Dornswalde, Sup. Baruth, durch Zulegung von Roggen, Holz ꝛc. an den Adjunct und durch einen baaren Zuschuß zum Ruhegehalt des Emeritus; in Neuendorf, Sup. Belzig, durch Verwandlung der kleinen Abgaben an Fladen, Kuchen ꝛc. in eine Getreidelieferung und durch Zulegung von Getreide; in Setzsteig, in derselben Sup., durch Ueberweisung eines größeren Gartens; in Rosenthal, Sup. Berlin Land, durch Gewährung einer Zulage von 50 Thlrn. aus der dortigen Kirchen-Casse; in Rüdnitz, Sup. Bernau, durch Ablösung der Raff- und Leseholz-Berechtigung mit einem Holzdeputat von 1¼ Klaftern aus der Gemeindeheide; zu Zepernick, Sup. Bernau, durch Zulegung von 113 □Ruthen Acker; zu Lüchfeld, Sup. Ruppin, durch Deckung der Schulgeldausfälle Seitens des Herrn Patrons und Predigers und der Gemeinde; zu Senzig und Zeesen, Sup. Königs-Wusterhausen, durch eine vortheilhaft fixirte Baarzahlung von resp. 30 Thlr. und 24 Thlr. für den Holzbedarf; zu Wulkow, Sup. Kyritz, zu Zempow, Sup. Wittstock; zu Freienhagen, Sup. Spandau, durch 4 Morgen Wiesen aus dem Oranienburger Revier vom Forst-Fiscus; zu Buchholz, Sup. Königs-Wusterhausen, durch Gewährung von 16 Klaftern Kiefern-Knüppel gegen Schlägerlohn auf unbestimmte Zeit an das Cantorat für die streitige Raff- und Leseholz-Berechtigung; zu Charlottenburg durch eine Zulage von 20 Thlrn. für den dritten Lehrer an der Knaben-Bürgerschule; zu Perleberg durch bedeutende Erhöhung des Gehalts des Directors der höheren Bürgerschule, des ersten Oberlehrers und des Rectors der Töchterschule; zu Potsdam durch Gehaltsverbesserung aller Lehrer und der ersten Lehrerin an

Digitized by Google

unſerer höheren Bürgerſchule um reſp. 20 bis 70 Thlr.; zu Pritzwalk durch eine Zulage von je 20 Thlrn. für drei Lehrerſtellen; zu Schwedt durch Gewährung einer Zulage von 20 Thlrn. und einer fixirten Tantieme von 20 Thlrn. vom jährlichen Schulgeld-Einkommen an einen Lehrer und durch eine Zulage von 20 Thlrn. an einen andern Lehrer; zu Spandau durch eine Zulage von 20 Thlrn. für die vierte Lehrerſtelle an der Töchterſchule; zu Strasburg in der Ukermark durch eine Zulage von reſp. 20 Thlr., 10 Thlr. und 10 Thlr. für drei Lehrerſtellen; zu Zehdenick durch eine Zulage von 20 Thlrn. für einen Lehrer.

Bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen erhielten theilweiſe bedeutende Land-Dotationen die Schulen zu Lüsdorf, Fresdorf und Wildenbruch, Sup. Beelitz, zu Zeuden, Sup. Belzig, zu Wilmersdorf, Sup. Cölln Land, zu Falkenberg, Sup. Berlin Land, zu Danewitz, Rüdnitz und Zepernick, Sup. Bernau, zu Buckow, Sup. Dahme, zu Damerow, Sup. Dom Havelberg, zu Zühlen, Sup. Lindow, zu Heegermühle, Sup. Neuſtadt-Eberswalde, zu Bergholz, Sup. Potsdam I., zu Vehlefanz, Sup. Spandau, zu Friedersdorf und Bloſſin, Sup. Storkow, zu Trebenow, Sup. Strasburg in der Ukermark, zu Wittbrietzen, Sup. Treuenbrietzen, zu Klein-Zerlang und Zempow, Sup. Wittſtock, zu Tornow, Groß-Beeſten, Senzig und Zeuthen, Sup. Königs-Wuſterhauſen, zu Mildenberg, Sup. Zehdenick, zu Genshagen, Lüdersdorf, Löwenbruch, Groß-Schulzendorf u. Wietſtock, Sup. Zoſſen.

6. Dankenswerthe Geſchenke erhielten die Schulen zu Friedrichshof, Glashütte und Zeſch, Sup. Baruth, gute Landcharten und mehrere Leſebücher von dem Herrn Patron; zu Zauchwitz, Sup. Beelitz, ein Legat des zu Ukermünde verſtorbenen Conrectors Nieſe von 100 Thlrn.; zu Krügersdorf und Schneeberg, Sup. Beeskow, jede 12 Charten der Provinz Brandenburg von dem Buchhändler Herrn Harnecker zu Frankfurt an der Oder; zu Belzig für den Lehrapparat 10 Thlr. von der Kirchen-Inſpection und 2 Thlr. von dem Herrn Diaconus Bauer, ſo wie das neu edirte Herbarium von Pintſchovius durch den Herrn Superintendenten Reichhelm; zu Klein-Glien, Sup. Belzig, verſchiedene Lehrmittel aus einem dazu von der verſtorbenen Frau Patronin ausgeſetzten Vermächtniſſe, und die Wandcharten von Deutſchland und Europa durch den Herrn Patron, zu Lobbeſee, in derſelben Sup., 10 Thlr. zu Lehrmittel aus der Ortsarmencaſſe; zu Raben, in derſelben Sup., eine Wandcharte von Europa durch den Herrn Patron; zu Wieſenburg, in derſelben Sup., ein Geldgeſchenk von einem Ungenannten, wofür ein kleiner Globus angeſchafft worden iſt; zu Jeſerig, in derſelben Sup., ein Landcharte von Deutſchland durch die Gemeinde; zu Blumberg und Eiche, Sup. Berlin Land; 50 Exemplare von Zahns bibliſchen Hiſtorien, zwei Mal 15 Exemplare der kleineren Ausgabe dieſes Werks und zwei Mal 25 Exemplare von Dumas Kinderfreund durch den Herrn Patron; zu Brandenburg von den Communal-Behörden Zuſchuß zur Handwerkerſchule, und zwar 40 Thlr. zu Gratificationen für die Lehrer und 10 Thlr. zu Prämien für die Schüler; zu Teltow die Büſte Sr. Majeſtät des Königs vom Herrn Bürgermeiſter Grunenthal und eine Conſole dazu vom Stadtverordneten-Vorſteher Herrn Krauſe; zu Marienfelde, Sup. Cölln Land, ein Globus, mehrere Wandcharten, Schul- und zu Prämien beſtimmte Bücher vom

Digitized by Google

Herrn Patron; zu Dalldorf, Sup. Berlin Land, ein Capital von 300 Thlrn. von dem Herrn Geh. Regierungs-Rath a. D. Friederici zu Berlin; zu Möthlow, Sup. Dom Brandenburg, 15 Exemplare des Kinderfreundes von Preuß und Vetter durch den Herrn Patron; zu Fehrbellin, Geschichte der Kurmark Brandenburg von Sam. Buchholz, 28 Kalender und ein Band Pfennigblätter vom Herrn Superintendenten emer. Bävenroth hierselbst; zu Damlack, Sup. Dom Havelberg, Diesterwegs practisches Uebungsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache und die von einem Lehrervereine herausgegebene Sprach- und Rechtschreibe-Lehre durch den Herrn Prediger Reimmann zu Nitzow, von demselben die Schule zu Nitzow, in derselben Sup., Happich's practische Kopfrechnen-Schule in 4 Theilen; zu Jüterbogk eine Mineralien-Sammlung nebst Schrank durch den ehemaligen dortigen Rector, jetzigen Prediger Herrn Telle zu Lunow, und Giesels Naturgeschichte des Thierreichs durch den Königlichen Bayrischen Kammerdiener Herrn Branones; zu Vehlow, Sup. Kyritz, vom Ackergutsbesitzer Herrn Dierke 2 Thlr.; zu Stadt Havelberg ein Exemplar des historisch-geographischen Schul- und Hand-Atlas der alten Welt durch den Kunsthändler Herrn Kortmann zu Berlin; zu Luckenwalde zu Lernmitteln für arme Kinder durch den Herrn Bürgermeister Schneider gesammelt 20 Thlr., zu gleichem Zwecke von ihm selber und dem Kaufmann Herrn Finzelberg 2 Rieß Papier, von Letzterem außerdem verschiedene andere Schreibmaterialien und vom Herrn Geh. Commerzien-Rath Carl 2 Thlr.; zu Gottow, Sup. Luckenwalde, zu Lernmittel für Schulkinder von der Gemeinde mehrere Thaler; zu Nauen drei Bände naturgeschichtlicher Abbildungen, acht Exemplare des Volksschulbuches von Hinke und die Jugend-Bibliothek von Wander durch den Herrn Oberprediger Plötz; zu Spechthausen, Sup. Neustadt-Eberswalde, 15 Bücher für die Kinder-Lese-Bibliothek durch den Fabrikbesitzer Herrn Ebart; zu Lichterfelde, in derselben Sup., Spener's Katechismus, und zu Steinfurt und Werbellin, in derselben Sup., je ein Exemplar von Luther's großem Katechismus durch den Herrn Rittergutsbesitzer Karbe; zu Vierraden 62 Bändchen Jugendschriften durch den Herrn Schloßprediger Stubenrauch zu Schwedt und 35 Thlr. zur Gründung einer Volks-Schul-Bibliothek durch die Stadtbehörden; zu Spandau 5 Hefte des Repertoire du théatre français für die große Schule und eine Charte von Palästina für die Schule der Strafanstalt durch einen Ungenannten; zu Neuendorf, Sup. Treuenbrietzen, neue Vorschriften, eine Globen-Charte auf Pappe und eine Wandcharte der Provinz Brandenburg durch einen Ungenannten; zu Räsdorf, in derselben Sup., eine Wandcharte von Europa durch einen Ungenannten; zu Wittstock einen Electrophor durch den Kupferschmiedemeister Herrn Uthemann.

7. Zweckmäßig eingerichtete Kleinkinderschulen und Bewahranstalten wurden durch menschenfreundliche Beförderer des Guten und durch wohlthätige Beiträge theils fortdauernd erhalten, theils neu gegründet in: Beeskow (Kleinkinderschule), Charlottenburg (eine Bewahranstalt), Cöpenick (zwei Kleinkinderschulen), Blumberg, Sup. Berlin Land, (eine Bewahranstalt), Brandenburg (zwei Bewahranstalten), Gransee (eine Bewahranstalt), Luckenwalde (eine Kleinkinderschule), Neu-

Digitized by Google

ſtadt-Eberswalde (desgl.), Potsdam (drei Bewahranſtalten und vier Kleinkinderſchulen), Prenzlau (zwei Bewahranſtalten und zwei Kleinkinderſchulen), Boytzenburg i. d. Ukermark (eine Bewahranſtalt), Wulkow, Sup. Ruppin, (eine Kleinkinderſchule), Schwedt (eine Bewahranſtalt), Spandau (desgl.), Strausberg (eine Kleinkinderſchule), Lychen (desgl.), Wittſtock (eine Bewahranſtalt), Wriezen (desgl.) und Freienwalde (desgl.).

8. Erziehungsanſtalten für verlaſſene und verwahrloſete Kinder, ebenfalls gegründet und unterhalten durch wohlthätige Volks- und Jugendfreunde beſtanden in erfreulicher Weiſe fort und wurden reſp. neu gegründet in: Brandenburg unter Direction der Arbeitshaus-Verwaltung; Gramzow ein Rettungshaus für verwahrloſete Kinder weiblichen Geſchlechts; Neuſtadt-Eberswalde ein Rettungshaus für verwahrloſete Knaben; Jüterbogk die Dennewitz-Anſtalt; Potsdam die Frankeſche Stiftung; Charlottenburg die Stiftung zu Louiſens Andenken; Prenzlau eine Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalt für verwaiſete und verlaſſene Kinder; Brüſſow ein Rettungshaus für verwahrloſete Knaben; Wulkow, Sup. Ruppin, ein ſolches für verwaiſete Mädchen; Königs-Wuſterhauſen ein Verein zur Rettung verwahrloſeter Kinder der Diöceſe.

9. Die zur nützlichen Beſchäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachſenen jungen Leute und beſonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem Müßiggange und verderblichen Luſtbarkeiten ſo wünſchenswerthen und erſprießlichen Sonntags- und Abendſchulen, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine erfreuten ſich auch in den letztverfloſſenen beiden Jahren großer Theilnahme und wurden von ſorgſamen Ortsgeiſtlichen und eifrigen und thätigen Ortsſchullehrern geleitet und reſp. gehalten in Neuhof, Sup. Baruth, in Brandenburg, Jüterbogk, Gandow, Sup. Lenzen, in Glambeck und Kloſterheide, Sup. Lindow, in Luckenwalde für Lehrlinge der Carlſchen Fabrik, außerdem eine Sonntags- und eine Abendſchule unter dem Lehrer Herrn Lehmann und eine Sonntagsſchule für den Zeichen-Unterricht unter dem Werkmeiſter Herrn Behniſch; in Neuſtadt-Eberswalde, Perleberg, Potsdam, Prenzlau, Brüſſow, in Pankow, Kuhsdorf, Halenbeck und Broddin, Sup. Pritzwalk; in Rathenow, Hohennauen, Sup. Rathenow, in Spandau, in Marwitz, Sup. Spandau, (Unterricht in weiblichen Handarbeiten unter Leitung der Ehegattin des Herrn Ortspredigers), in Schönwalde, in derſelben Sup., (desgleichen auf Koſten des Dominii), in Spreenhagen, Sup. Storkow, in Strasburg in der Ukermark, in Vietmannsdorf, Sup. Templin, in Treuenbrietzen, in Göricke, Sup. Wilsnack, in Wriezen, in Gräbendorf, Guſſow, Peetz und Münchehofe, Sup. Königs-Wuſterhauſen.

10. Geſangvereine für junge, der Schule bereits entwachſene Leute, theilweiſe mit liturgiſchem Zwecke und zur Verbeſſerung des Kirchengeſanges, überall aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens der jungen Theilnehmer bebeſtanden unter Leitung und von uns beifällig anerkannter Bewährung ſachkundiger Ortsgeiſtlichen, Cantoren und Lehrer in Angermünde, Greifenberg, Oderberg und Lunow, Sup. Angermünde, in Baruth, Beelitz, Beeskow (zwei Vereine), Belzig, Brück und Niemegk, in Birkenwerder, Dalldorf, Lichtenberg, Lübars und Mühlenbeck, Sup. Berlin Land, in Bieſenthal, in Golzow, Cammer, Rädel, Damelang,

Digitized by Google

Michelsdorf und Crane, Sup. Neustadt Brandenburg, in Ketzin, Dom Brandenburg, Pessin, Barnewitz und Marzahn, Sup. Dom Brandenburg, in Dahme, in Fehrbellin und Linum, Sup. Fehrbellin, in Gransee, in Jederitz, Sup. Dom Havelberg, in Jüterbogk und Bocho, Sup. Jüterbogk, in Kyritz, Lindow, Luckenwalde und Zinna, in Liepe, Heckelberg, Steinfurth und Trampe, Sup. Neustadt-Eberswalde, in Perleberg, Prenzlau (drei Vereine), Brüssow, Pritzwalk und Meyenburg, in Rohlsdorf und Heiligengrabe, Sup. Pritzwalk, in Friesack, Rhinow und Rathenow, in Gülpe, Wolsier, Bamme, Mögelin, Premnitz und Witzke, Sup. Rathenow, in Alt-Ruppin und Krenzlin, Sup. Ruppin, in Schwedt und Spandau (zwei Vereine), in Storkow, Alt-Markgrafpieske, Neu-Markgrafpieske und Rauen, Sup. Storkow, in Neuensund, Sup. Strasburg, in Alt-Landsberg (zwei Vereine), Strausberg (zwei Vereine), Klosterdorf und Prötzel, Sup. Strausberg, in Vietmannsdorf und Gandenitz, Sup. Templin, in Treuenbrietzen (zwei Vereine), Wriezen (desgl.), Freienwalde, in Wusterhausen a. d. D. und Dreetz, Sup. Wusterhausen a. d. D., in Buchholz, Krausnick u. Gräbendorf Sup. Königs-Wusterhausen.

11. Lesezirkel und Büchersammlungen zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung für Schüler und Erwachsene sind auf Betrieb und unter Aufsicht resp. der Herren Ortsgeistlichen und Lehrer gegründet und bestehen in Groß-Zieścht und Paplitz, Sup. Baruth, in Beelitz, in Brück, Lübnitz, Wiesenburg und Mörz, Sup. Belzig, in Cöpenick, in Birkenwerder, Blumberg, Buch und Heiligensee, Sup. Berlin Land, in Biesenthal, Liebenwalde, Oranienburg und Werneuchen, in Wachow, Plaue und Briest, Sup. Altstadt-Brandenburg, in Stadt und Dom Brandenburg, Pessin, Marzahn, Netzow, Barnewitz und Schmerzke, Sup. Dom Brandenburg, in Fehrbellin, Linum, Königshorst, Dechtow und Brunne, Sup. Fehrbellin, in Gransee, Gramzow, Stadt und Dom Havelberg, in Jederitz und Netzow, Sup. Dom Havelberg, in Jüterbogk, in Kyritz und Dahlhausen, Sup. Kyritz, in Lenzen, in Lindow, Dierburg, Ranzendorf, Rönneberg und Grieben, Sup. Lindow, in Luckenwalde (drei Sammlungen), Werder und Gottow, Sup. Luckenwalde, in Rauen, Cremmen, Börnicke und Ribbeck, Sup. Rauen, in Neustadt-Eberswalde, Cöthen, Trampe, Spechthausen und Lichterfelde, Sup. Neustadt-Eberswalde, in Boytzenburg in der Ukermark, in Beveringen, Kuhsdorf und Buchholz, Sup. Pritzwalk, in Putlitz, Stepenitz, Triglitz, Dalmin und Postlin, Sup. Putlitz, in Hohennauen, Gülpe, Strodehne, Friesack, Senzke, Wagenitz, Kriele, Kotzen, Liepe und Bamme, Sup. Rathenow, in Linow (mit Braunsberg und Cajar), Carwe und Lichtenberg, Sup. Ruppin, in Schwedt, in Spandau, Vehlefanz und Eichstedt, Sup. Spandau, in Strasburg, Hetzdorf und Trebenow, Sup. Strasburg, in Prötzel, Zinndorf und Herzfelde, Sup. Strausberg, in Thomsdorf, Friedrichswalde und Vietmannsdorf, Sup. Templin, in Treuenbrietzen, in Wilsnack und Groß-Leppin, Sup. Wilsnack, in Wittstock, Wriezen, Wusterhausen an der Dosse und Neustadt an der Dosse, in Nakel und Seegeletz, Sup. Wusterhausen an der Dosse, in Buchholz, Teupitz und Groß-Machnow, Sup. Königs-Wusterhausen, in Zehdenick, Damm, Hast und Camp, Sup. Zehdenick, in Zossen, Trebbin und Genshagen, Sup. Zossen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. September 1851.

№ 226. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Perleberg. 1. 1851. Sept.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279), 10. Februar 1843 (Amtsblatt № 27), 26. April 1848 (Amtsblatt № 75) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt № 279) wird die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Perleberg, welche früherhin dem dortigen Anzeiger beigelegt war, der jetzt daselbst unter dem Titel: „Perleberger Bürgerfreund“ erscheinenden Wochenzeitschrift, mit Vorbehalt des Widerrufs, hiermit ertheilt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 22. Post-Veränderungen auf dem Passow-Stralsunder Course.

Mit dem 15. d. M. ist in dem Postenlaufe zwischen Stralsund einer- und Stettin und Passow andererseits folgende Veränderung eingetreten.

Aufgehoben ist: 1) die bisherige tägliche Personenpost zwischen Stralsund und Stettin über Pasewalk, und

2) die tägliche Personenpost zwischen Pasewalk und Passow.

Neu eingerichtet ist:

1) eine tägliche neunsitzige Personenpost zwischen Passow und Stralsund im Anschlusse an die Nachmittagszüge von Berlin und von Stettin hinwärts und an die Morgenzüge von Berlin und Stettin herwärts mit Conducteur-Begleitung und folgendem Gange:

aus Passow täglich 8½ Uhr Abends, in Anclam täglich 6¼ Uhr früh,
in Prenzlau „ 11¼ „ „ „ Greifswald „ 10¼ „ Vormittags und
„ Pasewalk „ 1¾ „ früh „ Stralsund „ 1½ „ Nachmittags
am Sonntage und Donnerstage im Anschlusse an das Dampfschiff nach Ystadt;
aus Stralsund täglich 2½ Uhr Nachmittags, in Pasewalk täglich 2 Uhr früh,
in Greifswald „ 5¾ „ „ „ Prenzlau „ 4½ „ „ und
„ Anclam „ 9¼ „ Abends, „ Passow „ 7¾ „ „

2) eine tägliche Güterpost zwischen Passow und Stralsund im Anschlusse an die Mittagszüge von Berlin und von Stettin hin- und herwärts mit folgendem Gange:
aus Passow täglich 4 Uhr Nachmittags, in Stralsund den andern Tag 12 Uhr Mittags,
„ Stralsund „ 3½ „ „ in Passow den andern Tag 11¼ Uhr Vormittags;

3) eine tägliche sechssitzige Personenpost zwischen Pasewalk und Stettin im Anschlusse an die Post ad 1 mit folgendem Gange:
aus Pasewalk 2½ Uhr früh, aus Stettin 9½ Uhr Abends,
in Stettin 6½ „ „ in Pasewalk 1½ „ früh.

Verändert ist die schon bisher bestandene tägliche neunsitzige Personenpost zwischen Passow und Stralsund, welche sich jetzt hinwärts an den Morgenzug von Berlin und Stettin und herwärts an den Nachmittagszug nach Berlin und nach Stettin anschließt und demnach folgenden Gang erhalten hat:

Digitized by Google

aus Passow	10 Uhr	Vormittags,	aus Stralsund	12 Uhr	Mitternacht,
in Prenzlau	12¾ "	Nachmittags,	in Greifswald	3 "	früh,
" Pasewalk	3¼ "	"	" Anclam	6¾ "	"
" Anclam	8 "	Abends,	" Pasewalk	11½ "	Vormittags,
" Greifswald	11¾ "	" und	" Prenzlau	2¼ "	Nachmittags u.
" Stralsund	3 "	früh,	" Passow	5 "	"

Die bisherige tägliche Schnellpost zwischen Passow und Stralsund:
aus Passow 2 Uhr früh, aus Stralsund 10¼ Uhr Vormittags,
in Stralsund 4¾ " Nachmittags, in Passow den andern Tag 1 Uhr früh,
bleibt dagegen unverändert, und behält mithin die früheren Anschlüsse an die Nachtzüge von und nach Berlin, resp. Stettin.

In Folge der Veränderung der Hauptposten haben die Anschlußposten des diesseitigen Bezirks folgenden Gang erhalten:

1) Personenpost zwischen Prenzlau und Neubrandenburg:
aus Prenzlau täglich 1¼ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der ersten Personenpost von Passow in Neubrandenburg nach 5¾ Stunden,
aus Neubrandenburg 10 Uhr Abends,
in Prenzlau nach 6 St. zum Anschluß an die 2te Personenpost von Stralsund;

2) Personenpost zwischen Fürstenwerder und Wolfshagen:
aus Fürstenwerder, Montag, Donnerstag und Sonnabend 11¾ Uhr Abends,
in Wolfshagen, nach 1¼ Stunden, zum Anschluß an die Post von Neubrandenburg nach Prenzlau,
aus Wolfshagen, Dienstag, Freitag und Sonntag, gegen 4 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Prenzlau-Neubrandenburger Post,
in Fürstenwerder, nach 1¼ Stunden;

3) Botenpost zwischen Strasburg in der Ukermark und Wolfshagen:
aus Strasburg in der Ukermark, Sonntag 8 Uhr Abends,
in Wolfshagen nach 2 Stunden, zum Anschluß an die Post von Neubrandenburg nach Prenzlau,
aus Wolfshagen am Montag, 4 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Post von Prenzlau nach Neubrandenburg;

4) Personenpost zwischen Strasburg in der Ukermark und Prenzlau:
aus Strasburg in der Ukermark Sonntag, Mittwoch, Freitag, 4¼ Uhr früh,
in Prenzlau im Sommer nach 3¼, im Winter nach 3½ Stunden, zum Anschluß an die Güterpost nach Passow und an die Personenposten nach Stralsund und Passow,
aus Prenzlau an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Personenposten nach und von Passow,
in Strasburg in der Ukermark nach 3¼, resp. 3½ Stunden;

5) Personenpost zwischen Strasburg in der Ukermark und Pasewalk:
aus Strasburg i. d. Ukermark, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, 8½ Uhr früh,
in Pasewalk nach 2¾ Stunden, zum Anschluß an die Personenposten nach Stettin, Stralsund und Passow,

Digitized by Google

aus Pasewalk an denselben Tagen, 4 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Personenposten von Stettin, von Passow und von Stralsund,
in Strasburg in der Ukermark nach 2¾ Stunden;

6) Personenpost zwischen Brüssow und Prenzlau:
aus Brüssow Montag, Mittwoch und Sonnabend, im Sommer 4¼ Uhr früh, im Winter 4 Uhr früh,
in Prenzlau resp. 3 und 4 Stunden später, zum Anschluß an die Güterpost nach Passow und an die Personenposten nach und von Stralsund,
aus Prenzlau an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Personenposten nach und von Passow,
in Brüssow nach resp. 3 und 4 Stunden,

7) Personenpost zwischen Prenzlau und Boitzenburg in der Ukermark:
aus Boitzenburg in der Ukermark täglich, wie bisher, 6½ Uhr früh,
in Prenzlau nach 2 Stunden 10 Minuten,
aus Prenzlau täglich 3 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Personenposten nach und von Passow,
in Boitzenburg in der Ukermark nach 2 Stunden 10 Minuten;

8) Botenpost zwischen Brüssow und Löcknitz:
aus Brüssow Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 7½ Uhr Abends,
in Löcknitz 2 Stunden später zum Anschluß an die Schnellpost nach Stettin und an die Personenpost nach Pasewalk,
aus Löcknitz Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonntag, 2 Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Personenpost von Stettin und von Pasewalk,
in Brüssow 2 Stunden später.

Potsdam, den 20. September 1851. Der Ober-Post-Director Balde.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Daume nach der Försterei Melzow erledigte Försterstelle zu Groß-Väter, im Forstreviere Reiersdorf, ist dem Förster Below, bisher zu Döllnkrug, vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Bartels erledigte Försterstelle zu Melzow, im Revier Gramzow, ist dem Förster Daume, bisher zu Groß-Väter, im Revier Reiersdorf, vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. August Wilhelm Ferdinand Schultz, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Assistenzarzt Johann Adam Adalbert Kaminski, zu Berlin, ist als Wundarzt 1ster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Bäntsch ist zum evangelischen Prediger zu Alt-Bliesdorf, in der Superintendentur Wriezen, bestellt worden.

Der Lehrerin Clementine Auguste Johanne Wangemann ist die Concession zur Fortführung der Privat-Töchterschule zu Freienwalde — Superintendentur Wriezen — ertheilt worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 10. October **1851.**

Bekanntmachung.

In neuerer Zeit haben Reclamationen und Anträge von Privatpersonen auf Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienst, auf Entlassung oder Beurlaubung von demselben, bei den Ministerien des Krieges und Innern und bei den unterzeichneten Ober-Provinzial-Behörden sich dergestalt vermehrt und den Geschäftsbetrieb erschwert, daß unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 17/20. November 1848 wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wie:

1) alle derartige Gesuche bei den Kreis-Behörden eingebracht werden müssen, indem diese zunächst die Verpflichtung haben, die Verhältnisse zu prüfen und im Falle der Begründung die desfallsige Genehmigung in der gesetzlichen Weise zu vermitteln.

Wird von der Kreis-Behörde ein Gesuch als unbegründet zurückgewiesen, und glaubt der Bittsteller bei der desfallsigen Entscheidung sich nicht beruhigen zu können, so steht es:

2) demselben frei, an die betreffende Königliche Regierung — und wird auch von dieser das Gesuch als unzulässig zurückgewiesen — in weiterer Instanz an das Ober-Präsidium, und, auch von diesem zurückgewiesen, endlich an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern sich zu wenden. Es müssen in diesen Fällen aber jedes Mal die von den genannten Behörden zuvor erhaltenen Bescheide zur richtigen Beurtheilung des Sachverhältnisses mitbeigefügt werden, widrigenfalls von den höheren Behörden solche Gesuche unberücksichtigt und ohne Weiteres dem Bittsteller zurückgegeben werden müßten.

Hierzu wird noch

3) ganz besonders bemerkt, daß es zunächst Sache der Civil-Behörden ist, die Dringlichkeit vorgedachter Reclamationen und Gesuche zu beurtheilen, und daß es daher nur Zeitverlust für die Bittsteller ist, wenn sie sich, wie bisher häufig geschehen, mit ihren Anträgen an irgend eine Militairbehörde wenden.

Was dagegen

4) die Anträge um eine zeitweise Beurlaubung von Soldaten betrifft, so sind dieselben unter Beifügung der erforderlichen Beweismittel an den Commandeur des betreffenden Regiments oder Bataillons zu richten, welcher seinerseits dieselben selbst erledigen oder die höhere Genehmigung einholen wird.

Berlin, den 6. October 1851. Potsdam, den 6. October 1851.

Der commandirende General. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
von Wrangel. Staatsminister Flottwell.

Digitized by Google

Ernennung eines Mitgliedes der Bezirks-Commission.

An die Stelle des ausscheidenden Kaufmanns Leist, zu Wriezen, hat der Herr Minister des Innern den Kaufmann Buchholz, zu Liebenwalde, zum Mitgliede der nach meiner Bekanntmachung vom 23. December v. J. (Amtsblatt Pag. 436 № 296) gebildeten Bezirks-Commission für die Einführung der Gemeinde-Ordnung ernannt. Potsdam, den 6. October 1851.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung.
Der Geheime Ober-Rechnungs- und Ober-Regierungs-Rath.
Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 227. Verlooste, vormals Sächsische, jetzt Preußische Kammer-Credit-Cassenscheine. C. 2033.

Bekanntmachung.

Bei der heute allhier erfolgten Verlooſung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Credit-Cassenscheine wurden nachstehende Nummern Behufs deren Realisation im Ostertermine 1852 gezogen:

von Litt. Aa à 1000 Thaler

№ 184. 335. 390. 923. 1066. 1127. 1213. 1492. 1638. 1896. 1999. 2166. 2289. 2329. 2350. 2602. 2754. 2833. 2835. 3065. 3096. 3120.

von Litt. B à 500 Thaler: № 142. 467.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Litt. E à 41 Thaler die Scheine

№ 925. 966. 1790. 2769. 2772. 3237 und 3348.

zur Zahlung im Ostertermine 1852 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa und B gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1852, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa und B aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preuß. Courant zu erheben. Merseburg, den 22. September 1851.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

* * *

Potsdam, den 3. October 1851.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der, im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№ 228. Verlooſete, vormals Sächsische, jetzt Preußische Steuer-Credit-Cassenscheine. C. 2034.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Bei der heute allhier, in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, er-

folgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisation im Ostertermine 1852 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A à 1000 Thaler:

№ 99. 111. 186. 593. 834. 1401. 1866. 2505. 3175. 3730. 3789. 4838. 5004. 6164. 6717. 7035. 7190. 7414. 7539. 7787. 8293. 8303. 8326. 8494. 8588. 8604. 8788. 9928. 10,200. 10,606. 10,719. 12,279. 12,493. 13,055. 13,221. 13,357. 14,296. 14,398.

von Litt. B à 500 Thaler:

№ 36. 412. 679. 936. 1432. 1923. 1996. 2189. 2291. 2653. 2732. 2813. 2894. 4132. 4234. 5188. 6187. 6555. 6785. 7619.

von Litt. D à 100 Thaler:

№ 1054. 1138. 2067. 2179. 2531. 2630. 4093. 4267. 4287. 5555. 6106. 6649. 6687.

2) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A à 1000 Thaler: № 79. 169. 176. 270.
von Litt. B à 500 Thaler: № 116.
von Litt. C à 200 Thaler: № 113. 150.
von Litt. D à 100 Thaler: № 8. 73.
von Litt. E à 50 Thaler: № 38.

Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1852, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 22. September 1851.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

* * *

Potsdam, den 3. October 1851.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der, im diesjährigen Michaelis-Termin gezogenen Nummern der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassen-Scheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 229. Die nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes bei Briefen nach Nord-Amerika. I. 2304. Sept.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich eine große Anzahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es u. A. 25 Orte des Namens Washington, eine gleiche Anzahl des Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem correspondirenden Publikum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nord-Amerika den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des

Digitized by Google

Staates und des Bezirks (County), in welchen derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil andernfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen oder auf den Nordamerikanischen Posten verloren gehen.

Berlin, den 24. September 1851. General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 30. September 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 230. Schifffahrts-Abgaben für die Benutzung des Louisenstädtischen Kanals in Berlin. I. 529. Oct.

Es wird hierdurch angeordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Benutzung des Louisenstädtischen Kanals hierselbst die durch den Tarif vom 18. Juni 1828 (Gesetzsammlung von 1828 Seite 109) durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. August 1830 (Gesetzsammlung von 1830 Seite 117) und durch die Bekanntmachung vom 19. März 1829 (Amtsblatt von 1829 Stück 14 № 43) für die Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vorgeschriebenen Schifffahrts-Abgaben zu entrichten sind, so oft bei der Einfahrt aus der Spree in den gedachten Kanal die Cöpenicker Schleuse passirt wird.

Bei der Ausfahrt auf diesem Wege oder auf dem Landwehr-Kanal findet eine Erhebung nicht statt.

Die Abgaben sind bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände oder bei der Steuer-Expedition am Oberbaum zu erlegen.

Berlin, den 1. October 1851. Der General-Director der Steuern. von Pommer-Esche.

* * *

Potsdam, den 7. October 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern wird im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. März 1829 (Amtsblatt 1829 Pag. 65) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. October 1851.

№ 231. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Potsdam. I. 2502. Sept.

Durch die am 23. v. M. erfolgte Einführung des, zum Bürgermeister der Stadt Potsdam gewählten und von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Regierungs-Raths Beyer in das Bürgermeister-Amt, und durch die darauf stattgefundene Verpflichtung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in der Stadt Potsdam beendigt worden. Nach § 156 des gedachten Gesetzes bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

(№ 232, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 4. October 1851.

№ 233. Amtliches Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. October d. J. ab geltenden Zoll-Tarif. IV. 72. Oct.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem, vom 1. October d. J. ab geltenden Zolltarife nunmehr erschienen ist und daß dasselbe nicht nur bei allen Zoll- und Steuerstellen während der Dienststunden eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 25. September 1851.

№ 234. Agentur-Bestätigung. I. 1108. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schulze Bünger, zu Craatz bei Gransee, Ruppinschen Kreises, der Mühlenbesitzer Ferdinand Kieseler, zu Bugk bei Storkow, Beeskow-Storkowschen Kreises, der Bauergutsbesitzer August Ballhausen, zu Radewege bei Brandenburg an der Havel, Westhavelländischen Kreises, und der Lehrer Weidelt, zu Petersdorf, im Kreise Templin, als Agenten (Special-Directoren) der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz, beziehungsweise für Craatz und Umgegend, für den Kreis Beeskow-Storkow, für die Umgegend von Brandenburg und für den Kreis Templin von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 23. In dem Postwagen der Genthin-Havelberger Personenpost ist im vorigen Monate ein Geldstück gefunden worden. Der Verlierer wird aufgefordert, zur Wiederempfangnahme desselben sich bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden und zu legitimiren, andernfalls über das Geld zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird. Potsdam, den 2. September 1851.

In dem Genthin-Havelberger Postwagen gefundenes Geldstück.

Der Ober-Post-Director. In dessen Vertretung. Fritze.

Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie IV Nr. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1851 bis dahin 1855 umfassenden Zins-Coupons zu den

Digitized by Google

Kurmärkschen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem, denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen, unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 22 September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Natan. Köhler. Rolcke.

Die Deputirten der Kurmark. Graf Häseler. Scharnweber.

Bekanntmachung.

Das Geschäftslocal der unterzeichneten Direction ist von der Dessauer Straße Nr. 28 nach der Linksstraße Nr. 17 verlegt.

Berlin, den 26. September 1851.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Patent-Erlöschungen.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 79, de dato Berlin, den 30. Sept. 1851.)

Das dem Ingenieur R. W. Elsner, zu Berlin, unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung

ist erloschen.

Das dem Herzogl. Sachsen-Coburgschen Hauptmann a. D., Freiherrn von Seckendorff, zu Heinrichshalle bei Gera, unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange

ist erloschen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Instruction über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der classificirten Einkommensteuer, so wie die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal des Amtsblatts 1851 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen und drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 41sten Stück des Amtsblatts 1851

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 232.

Die classificirte Einkommensteuer betreffend. III. d. 6007.

Instruction

über

die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste

bei der

classificirten Einkommensteuer.

§ 1. Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen liegt es ob, eine genaue Controlle über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten classificirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruction theils bei der Einschätzungs-Commission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Cassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

I. Zu- und Abgänge.

1. Allgemeine Bestimmung.

§ 2. Nach § 36 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Commission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

2. Zugänge.

1) durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jährlich beziehen;
2) durch den Eintritt einer der in § 18 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.) unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3) durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4) dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. § 16 des Gesetzes), ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5) durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6) durch Entscheidung der Bezirks-Commission in Folge einer seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission eingelegten Berufung.

§ 3. Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im § 2 unter 1 bis 5 gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von

Digitized by Google

welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur classificirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist, (§ 2 Nr. 1 bis 4) über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruction vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§ 4. Den Inhalt dieser Anzeigen (§ 3) so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den § 2 unter 1 bis 4 aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Commission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Commission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Casse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Commission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Casse, sowie wegen der Einlegung von Reclamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Commission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem § 2 unter 5 aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen classensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkt des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte classificirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwanigen Wechsels zwischen einem classensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justificatorien, die betreffende Casse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im § 2 unter 6 aufgeführten Fall ist bereits in der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen vom 13. Juli l. J. unter № 6 das Nöthige angeordnet worden.

Digitized by Google

§ 5. Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach § 36 des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit ꝛc. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Commission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar: 3. Abgänge.

1) durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2) durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach § 18 des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3) durch Doppelbesteuerung;
4) durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5) durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6) durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reclamations-Verfahrens.

§ 6. Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung ꝛc.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassificirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§ 7. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen müssen die seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der classificirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikato-

Digitized by Google

rien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Casse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Commission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im § 4 ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§ 8. Was die einzelnen im § 5 aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter № 1 zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter № 2 ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbsetablissement ꝛc.) vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlr. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Commission eingeholt werden.

Der im § 5 unter 3 gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter № 6 der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Commission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Commission reclamiren kann. Bei einem Todesfall (§ 5 unter 4) muß zwar seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an classificirter Einkommensteuer (§ 2 unter 2) oder an Classensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Classen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der im § 5 unter 5 gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem andern Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen

Digitized by Google

Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§ 9) zu belegen.

Wegen des in § 5 unter 6 aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reclamations-Verfahrens ist in der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission vom 8. Mai 1851 und in der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commission vom 13. Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§ 9. In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Commission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruction vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden.

1.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§ 10. Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monat ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassendes Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach § 36 des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monats entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. § 6).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen andern ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§ 35 des Gesetzes) stattgefunden hat.

5. Zu- und Abgangslisten.

§ 11. Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Cassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der classificirten Einkommensteuer beauftragte Cassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangs-

Digitized by Google

liste und eine Abgangsliste nach dem unter **B.** beziehungsweise **C.** beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzusenden, welcher dieselben mit den nach § 4 und § 7 von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den directen Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Casse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justificatorien die Rechnung zu belegen.

B. C.

II. Restitutionen und Reste.

§ 12. Wegen der Restitutionen gelten bei der classificirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Classensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Execution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Casse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Executionsmandaten und den Berichten des Executors belegtes, nach dem unter **D.** beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Executions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justificatorien der betreffenden Casse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den directen Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen.

D.

Berlin, den 24. September 1851.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: von Pommer-Esche.

III. 21,345.

A.

Beleg

zur Begründung des Abganges an klassificirter Einkommensteuer unter № . . . des Jahres 185 . .

im Einschätzungs-Bezirke . . . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter № . . .
(Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort)
verzeichnete . . . . . .
welcher nach . . . . . im Kreise . . . . . .
verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungsbezirke mit Thlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . . 185 . . in Abgang unter № . .

N. N. den ten . . . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungscommission.
(Unterschrift.)

(Name und Wohnort)
Der nebengenannte . . . . . ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten . . . . . 185 . . ab bei der klassificirten Einkommensteuer mit Thlr. Sgr. monatlich unter der laufenden № . . in Zugang gestellt.

N. N. den ten . . . . . 185 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

B.

Einschätzungsbezirk . . . . . Rechnungsjahr . . . . . .

Einkommensteuer-Zugangsliste

für das Jahr 185 . .

No.	Wohnort der zugegangenen Personen	Name und Vorname derselben	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Commission nach Steuer-stufe.	Betrag thlr. sgr	Festsetzung durch die Bezirks-Commission nach Steuer-stufe	Betrag thlr. sgr.	Monat, von welchem ab der Zugang berechnet wird	bis zu welchem hin	Also auf Monate.	Der Zugang beträgt monatlich. thlr.sgr.	im Ganzen. thlr.sgr	Datum der den Zugang feststellenden Regier.-Verfügung	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

C.

Einschätzungsbezirk . . . . . Rechnungsjahr . . . . . .

Einkommensteuer-Abgangsliste

für das Jahr 185 . .

No.	Wohnort der abgegangenen Personen	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung. Stufe.	Betrag. thlr. sgr.	Berichtigte oder herabgesetzte Steuer. Stufe.	Betrag. thlr. sgr.	Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird	bis zu welchem hin	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt monatlich. thlr.sgr.	im Ganzen. thlr.sgr	Datum der den Abgang feststellenden Regier.-Verfügung	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Abschluß.

Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt Thlr. Sgr.
Dazu der Zugang aus Colonne 13 der beiliegenden Zugangs-Liste . . . . . .
zusammen . . . Thlr. Sgr.

Der Abgang beträgt nach Colonne 13 der gegenwärtigen Abgangs-Liste . . .
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185 . . . . . Thlr. Sgr.

N. N., den . . . . . .

Die Kreis-Casse.

Digitized by Google

D.

Verzeichniß

der

mit ihrem classificirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre .... der vollstreckten Execution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke .....

№	Name des Wohnortes und der Restanten	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung nach der Heberolle unter №	Einkommensteuer-Einschätzung zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr.	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag. Thlr. Sgr.	Ursache des Rückstandes.	№ der Beilage.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Potsdam, den 7. October 1851.

Vorstehende Instruction über die Behandlung der Zu- und Abgänge ꝛc. bei der ..... classificirten Einkommensteuer vom 24. v. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemeindevorstände zu dem von ihnen nach § 3 zu führenden Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen das unter E. beigefügte Muster zu benutzen haben.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

E.

Ort
Kreis
Einschätzungs-Bezirk

Notiz-Register

über

die im Laufe des Jahres zugekommenen Einkommensteuerpflichtigen.

Laufende №	Vor- und Zuname der Zugekommenen.	Stand oder Gewerbe.	Gutachtliche Einschätzung in Stufe.	Gutachtliche Einschätzung zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr.	Früherer Aufenthaltsort des Zugekommenen.	Tag des Zugangs.	Ursache des Zugangs und Angabe der Besteuerungsmerkmale.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 17. October **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3445. Convention additionelle du 20. Mai 1851 au Traité de Commerce et de Navigation du 23. Juin 1845 entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Sardaigne d'autre part.

№ 3445. Uebersetzung der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3446. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, so wie die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für diesen Chausseebau.

№ 3447. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1851, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25. Juni 1848 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft von 5 Procent auf 4½ Procent.

№ 3448. Privilegium wegen Emission von 2,989,800 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. September 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 235. Die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 betreffend. C. 1940.

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, von fünf auf vier ein halb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom

Digitized by Google

1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Capitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Controlle der Staatspapiere (Taubenstraße № 30), in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Casse, zur Abstempelung auf 4½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Capitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons, Serie I № 8, und gegen Quittung, bei der Controlle der Staatspapiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Capital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Capital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Capitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Controlle der Staatpapiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Casse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Controlle der Staatspapiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Documente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Capitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens vier Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-

Digitized by Google

Haupt-Casse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einzureichen, widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Documente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Capitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnisse werden unentgeltlich bei den gedachten Cassen, so wie bei den Kreis- und Orts-Cassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Köhler.

* * *

Potsdam, den 23. September 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch eine Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. die Post-Anstalten angewiesen worden sind, diejenigen Obligationen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, welche Behufs ihrer Convertirung von den Eigenthümern an die Controlle der Staatspapiere oder an die Regierungs-Haupt-Cassen eingesendet, resp. von denselben an die Eigenthümer zurückgesendet werden, so wie die durch das Convertirungsgeschäft veranlaßte Correspondenz der Staatsbehörden, unter der Bedingung portofrei zu befördern, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung:

„Die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend."

versehen werden.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 12. October 1851.

№ 236. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro September 1851. 1. 892. Oct.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	7	Sgr.	3	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	26	"	9	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	9	"	3	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	8	"	2	"
für den Scheffel Hafer	1	"	—	"	5	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	20	"	4	"
für den Centner Heu	—	"	20	"	5	"
für das Schock Stroh	6	"	18	"	8	"
für den Centner Hopfen	33	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. October 1851.

№ 237. Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1850. II. S. 3151.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 30. April v. J. (Amtsblatt de 1850 Stück 19 P. 157 № 94) wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1850 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Lauf. №	Näherer Nachweis	Kapitalvermögen incl. Documente ℳ	Sgr	₰	Baar ℳ	Sgr	₰
	Einnahme im Jahre 1850.						
	A. a. An Bestand aus dem Jahre 1849.	132200	—	—	2743	1	—
	b. An eingekommenen Resten desgl.	—	—	—	—	—	—
	c. An zu erstattenden Vorschüssen.	—	—	—	—	—	—
	B. An laufenden Einnahmen pro 1850. a. gewöhnlich fortlaufende						
1	Zinsen und Kapitalien	4671	22	6			
2	Beiträge von Mitgliedern	3963	—	—			
3	Kirchencollectengelder	280	4	3			
4	Hauscollectengelder	323	—	2			
5	Freiwillige Beiträge aus Privatpatronatskirchencassen	250	20	—			
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königl. Aemter-Kirchen-Rechnungen	12	15	—			
7	Zurückgezahlte Kapitalien	525	—	—			
		—	—	—	10026	1	11
	b. außerordentliche						
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	184	—	—			
9	Abzüge von Zulagen	4	19	2			
10	Strafen	1	-	—			
11	Geschenke und Vermächtnisse	—	—	—			
12	Ad Extraordinaria	—	—	—			
		—	—	—	189	19	2
	c. an neu belegten Kapitalien						
	Summa der Einnahme pro 1850	132200	—	—	12958	22	1

Digitized by Google

Lauf. №	Näherer Nachweis	Kapitalvermögen incl. Documente. Thlr.	Sgr.	Pf.	Baar Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe im Jahre 1850.						
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, die Rate zu 18 Thlr. gerechnet	—	—	—	7674	—	—
2	Ad Extraordinaria.	—	—	—	4	7	6
3	Geleistete Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
4	Ueberschuß zum Kapitalfonds.	—	—	—	—	—	—
5	Zurückgezahlte Kapitalien.	500	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe pro 1850 . . .	500	—	—	7678	7	6
	Balance.						
	Die Einnahme pro 1850 beträgt	132200	—	—	12958	22	1
	Die Ausgabe pro 1850 beträgt	500	—	—	7678	7	6
	Bleibt Bestand	131700	—	—	5280	14	7
	überhaupt	136,980 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.					

Für das Jahr 1850 sind an „Vierhundert Acht und Zwanzig" einzelne Wittwen und Waisen Pensionen verabreicht worden.

Der Bestand aus dem Jahre 1850 beträgt wie vor 136,980 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.
am Schlusse des Jahres 1849 waren vorhanden ... 134,943 = 1 = — =

Das Vermögen des Fonds hat sich mithin im Jahre 1850 um 2,037 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. vermehrt.

Uebrigens weisen wir die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger auf den Schluß unserer Eingangs gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. April v. J., und bemerken für Erstere nur noch, wie es für den Fall, daß ein Mitglied des Verbandes bei seinem Ableben eine Wittwe hinterläßt, der Angabe der hinterbliebenen Kinder, also auch derjenigen unter 14 Jahren nicht bedarf, letztere Anzeige vielmehr nur beim eingetretenen Tode der Wittwe selbst erforderlich ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. October 1851.

№ 238. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1894. Sept. I. 327. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Rudolph Junker, zu Bernau, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bernau und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann Henning, zu Wittstock, von der bisher von ihm verwalteten Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Wittstock und Umgegend entbunden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 24. Bei der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin lagernde unbestellbare Packet-, Geld- und Werth-Sendungen.

Bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagern nachstehend verzeichnete, hierselbst zur Post gelieferte, unbestellbare Packet- und Geld-Sendungen:

1) 1 Packet an Robert Heimlich in Gransee, H. R. 2 Pfd., am 24. April 1850 zur Post.
2) Reisetasche an Isaac Richtentag in Frankfurt a. d. O. J. L. F. 13 Pfd., am 24. December 1849 zur Post.
3) 1 Packet an Pohl in Gnoien, J. H. 1 Pfd., am 8. Mai 1850 zur Post.
4) 1 Schachtel an Petzlafffen in Stettin, P. S. 1½ Loth, am 8. April 1850 zur Post.
5) 1 Packet an Hoff in Hamm, per Adresse 18 Loth, am 29. April 1850 zur Post.
6) 1 Schachtel an Fischer in Nordhausen, H. H. 1¼ Pfd., am 7. Mai 1850 zur Post.
7) 1 Packet an Sasse in Fiddichow, Sch. S. 1 Pfd., am 1. December 1850 zur Post.
8) 1 Schachtel an Lorenz in Magdeburg, A. C. 24 Loth, am 22. Nov. 1850 zur Post.
9) 1 Packet an Hipp u. Co. in Crefeld, F. S. № 976 6½ Pfd., am 15. Nov. 50. z. Post.
10) 1 Packet an Tißner in Magdeburg, per Adresse 6 Lth., 12. Nov. 1850 zu Post.
11) 1 Packet an Roth in Breslau, F. D. R. 30 Loth, $\frac{1}{11}$. 50. zur Post.
12) 1 Packet an C. G. Schierholz et Sohn in Plaue, C. G. 14 Loth, am $\frac{1}{10}$. 50. z. Post.
13) 1 Schachtel an Franz Düring in Bamberg, C. L. 8¾ Loth, am $\frac{10}{10}$. 50. zur Post.
14) 1 Packet an de la Verra in Cöln, per Adresse 19 Loth, am $\frac{2}{7}$. 50. zur Post.
15) 1 Packet an Carl Vetter in Stettin, per Adresse 1 Pfd., am $\frac{24}{6}$. 50. zur Post.
16) 1 Kiste an Louis Gentz in Dresden, L. G. № 1005 2¾ Pfd., am $\frac{18}{5}$ 50. zur Post.
17) 1 Packet an Kosel in Altdamm, H. G. K. 3 Pfd., am $\frac{1}{6}$. 50. zur Post.
18) 1 Packet an Ferdinand Goldschmidt in Königsberg i. Pr., F. № 29 2 Pfd., am $\frac{10}{5}$. 50. zur Post.
19) 1 Schachtel an Braun in Königs-Wusterhausen, W. № 3 8 Loth, am $\frac{1}{7}$. 50. zur Post.
20) 1 Packet an Wesener in Paderborn, J. W. 4 Pfd., am $\frac{21}{12}$. 50. zur Post.
21) 1 Packet an Schulgen in Düsseldorf, A. W. Sch. 3 Pfd., am $\frac{21}{12}$. 50. zur Post.
22) 1 Kiste an Leisser in Warschau, H. L. 8¾ Pfd., am $\frac{1}{8}$. 50. zur Post.
23) 1 Packet an von Uexküll in Wien, per Adresse 3½ Pfd., am $\frac{24}{8}$. 50. zur Post.
24) 1 Packet an Schimmelpfennig in Labenz per Schievelbein, J. Sch. 1¾ Pfd., am $\frac{20}{12}$. 50. zur Post.
25) 1 Packet an Knauf in Obermitschke per Wurzen, H. K. 1¼ Pfd., am $\frac{1}{12}$. 51. z. Post.
26) 1 Faß an v. Münchhausen in Freienwalde a. d. O. A. B. 2½ Pfd. am $\frac{29}{12}$. 50. zur Post.
27) 1 Packet an Berrn in Brandenburg W. L. 4¼ Pfd., am $\frac{23}{12}$. 50. zur Post.
28) 1 Kiste an Senger in Görlitz H. A. 2 Pfd., am $\frac{1}{1}$. 51. zur Post.
29) 1 Packet an Losch in Torgau A. L. 7 Pfd., am $\frac{11}{12}$. 50. zur Post.
30) 1 Kiste an Pugge in Cüstrin, A. S. 28 Lth., am $\frac{30}{12}$. 50. zur Post.
31) 1 Packet an F. Frinken in Schlieben, H. F. 28 Lth., am $\frac{31}{12}$. 50 zur Post.
32) 1 Packet an die Gebrüder Reuter in Grimma, per Adresse 5¼ Lth., Inhalt ein Wanderbuch, am $\frac{15}{1}$. 51. zur Post.
33) 1 Kiste an Schlüter in Tilsit, F. C. S. 20 Lth., am $\frac{20}{12}$. 50. zur Post.
34) 1 Alpenstock an Baron v. Wolff in Dresden, ohne Zeichen, am $\frac{21}{12}$. 50. zur Post.
35) 1 Packet an Weise in Hermsdorff p. Dessau, A. H. 3¼ Pfd., am $\frac{24}{3}$. 51. zur Post.
36) 1 Kiste an v. Bülow in Saubnitz, p. Sorau, C. H. 1 Pfd. 20 Lth., am $\frac{6}{2}$. 51. zur Post.
37) 1 Packet an Zach in Wippersheim, Z. 2¼ Pfd., am $\frac{4}{12}$. 50. zur Post.
38) 1 Packet an Wendelmuth in Saarlouis, A. H. 1¾ Pfd, am $\frac{10}{2}$. 51. zur Post.
39) 1 Packet an Schütz in Uebigau, R. S. 9¼ Lth., am $\frac{26}{2}$. 51. zur Post.
40) 1 Kiste an Robert Beinhof in Brün bei Wirtz, R. B. 5¼ Pfd., am $\frac{3}{3}$. 51. zur Post.

Digitized by Google

41) 1 Packet an Bublitz in Finsterwalde, H. B. 28 Lth., am $\frac{16}{1}$. 51. zur Post.
42) 1 Packet an Schreiber in Zwethau per Torgau, A. S. 1 Pfd., am $\frac{16}{1}$. 51. zur Post.
43) 1 Packet an Carl Richter in Cüstrin, C. R. 22 Lth., am $\frac{3}{2}$ 51. zur Post.
44) 1 Packet an Hinze in Leipzig, per Adresse 7 Pfd. 20 Lth., am $\frac{26}{1}$. 51. zur Post.
45) 1 Packet an Ominschenky in Schawink, bei Marienwerder.
46) 1 Papp-Schachtel an v. Plewczynski in Magdeburg, N. P. $3\frac{1}{2}$ Lth., am $\frac{27}{1}$. 51. z. Post.
47) 1 Packet an Löscher in Guben, per Adresse 14 Lth., am $\frac{3}{2}$. 51. zur Post.
48) 1 Packet ohne Adresse nach Döbrilugk, H. E. N. 4 Pfd.
49) 1 Brief an den Ulan Lehmann in Fürstenwalde mit 1 Thlr. Cassen-Anweisung, $\frac{5}{8}$ Lth., am $\frac{20}{6}$. 50. zur Post.
50) 1 Brief an Chr. Zerle in Hannover, mit 1 Thlr. Cassen-Anw. $\frac{5}{8}$ Lth., am $\frac{12}{6}$. 50. z. Post.
51) 1 Brief an den Schneidermeister Plelch in Potsdam mit 3 Thlr. Cassen-Anweisg., $\frac{1}{2}$ Lth., am $\frac{29}{10}$. 50. zur Post.
52) 1 Brief an August Hermann in Chemnitz, 2 Thlr. Cassen-Anweis. $\frac{1}{2}$ Loth, am 11. Januar 51. zur Post.
53) 1 Brief G. Teichmann in Elberfeld, 2 Thlr. Cassen-Anweis. $\frac{3}{4}$ Loth am $\frac{25}{12}$. 50 zur Post.
54) 1 Brief an Blottner in Randike per Glogau, 1 Thlr. Cassen-Anweis. $\frac{1}{2}$ Loth, am $\frac{9}{3}$. 50. zur Post.
55) Ein Brief an den Bäckermeister Tahlmheim in Berndorf bei Cöpnick, 15 Sgr. $1\frac{3}{16}$ Loth, am $\frac{17}{5}$. 50. zur Post.
56) 1 Packet an R. Meißner in Beuthen in Schlesien, mit einer Uhr 2 Thlr. Werth, $7\frac{3}{8}$ Loth, $\frac{17}{6}$. 50. zur Post.
57) 1 Brief an Wolff in Königsberg i. d. Neumark, 2 Thlr. Cassen-Anweis., $\frac{15}{16}$ Loth, am $\frac{20}{7}$. 50. zur Post.
58) 1 Brief an Herrmann in Magdeburg, 2 Thlr. Einzahlung, am $\frac{3}{7}$. 50. zur Post.
59) 1 Brief an Decker in Filehne, $7\frac{1}{2}$ Sgr., $1\frac{7}{16}$ Loth, am $\frac{24}{8}$. 50. zur Post.
60) 1 Brief an Tischler Müller in Brandenburg, 1 Thlr. Cassen-Anweis., $\frac{7}{16}$ Loth, am $\frac{10}{8}$. 50. zur Post.
61) 1 Brief an Frau Fanny Heinrich in Soldin.
62) 1 Brief an Unteroff. Pohl in Fulda, 1 Thlr. Cassen-Anweis., $\frac{7}{8}$ Loth, am $\frac{17}{11}$. 50. zur Post.
63) 1 Brief an Anders, Schröder et Co. in Leipzig, 1 Thlr. Cassen-Anweis., $\frac{1}{2}$ Loth, am $\frac{23}{11}$. 50. zur Post.
64) 1 Brief an Assessor Theis in Schiefelbein, 5 Thlr. Cassen-Anweis., $\frac{3}{4}$ Loth, am $\frac{20}{12}$. 50. zur Post.
65) 1 Brief an Schuldirector Koback in Hamburg, 20 Sgr. Werth, $12\frac{3}{8}$ Loth, am 19. Dezember 50. zur Post.
66) 1 Brief an Husar Rodel in Winterode per Rothenburg, 1 Thlr. Cassen-Anweis. $\frac{5}{8}$ Loth, am $\frac{24}{12}$. 50. zur Post.
67) 1 Brief an Kanonier Beyer in Magdeburg, 25 Sgr., $2\frac{7}{16}$ Loth, am $\frac{10}{12}$. 50. zur Post.
68) 1 Brief an Lösch in Dobbrüchau per Torgau, 1 Thlr. Cassen-Anweis., $\frac{5}{8}$ Loth, am $\frac{30}{12}$. 50. zur Post.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird das darin befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 8. October 1851. Königl. Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

№ 32.

Von Malchin als unbestellbar zurückgekommener Brief mit Zehn Thalern Cassen-Anweisungen.

Am 15. October d. J. ist bei dem hiesigen Post-Amte ein Geldbrief mit Zehn Thaler Cassen-Anweisungen an Fräulein Otto, Castellanin zu Schloß Basedow bei Malchin, aufgeliefert worden, welcher als unbestellbar von Malchin zurückgekommen ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme desselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Potsdam, den 7. November 1851.

Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetzsammlung de 1850 Pag. 112) wird

am 18. November 1851, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst, die erste öffentliche Verlooſung von Rentenbriefen im Beisein der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird. Berlin, den 11. November 1851.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 110, de dato Berlin, den 5. Nov. 1851.)

Dem Fabrikbesitzer C. L. Wesenfeld, zu Barmen, ist unter dem 31. October 1851 ein Patent

auf ein Verfahren, Salpetersäure darzustellen und kohlensaures Natron zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem practischen Arzte Dr. Huguenel, zu Treuenbrietzen, den Character als Sanitäts-Rath, und dem Consistorial-Secretair Kabisch, zu Berlin, den Character eines Kanzlei-Raths beizulegen.

Der Regierungs-Rath von Moerner, bisher bei dem Königlichen Ministerio des Innern beschäftigt, ist vom 1. d. M. ab bei dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin angestellt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Edmund von Pochhammer ist zum Kreis-Physikus des Stadtkreises Potsdam bestellt worden.

Digitized by Google

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Emil Gustav Wolff, zu Berlin, und August Ludwig Theodor Lüdicke, zu Potsdam, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der Wundarzt erster Classe Friedrich August Weise, zu Berlin, auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Als Post-Expedienten sind bestätigt und in den Büreaux der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction angestellt worden: der invalide Sergeant der 9ten Compagnie 1sten Garde-Regiments zu Fuß, Sylvius Albert Nebling; der invalide Sergeant der 5ten Compagnie desselben Regiments, Heinrich Radon.

Vom 1. November d. J. ab ist: die Post-Expedition zu Cöpenick dem Kaufmann Franz Heinrich Ludwig Metzner daselbst, und die Post-Expedition in Mittenwalde dem Orts-Bürgermeister Friedrich Alex Ferdinand Dunkel übertragen worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monat October 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe und Assessoren.

1) Der Obergerichts-Assessor Graf von Salisch ist aus dem Justizdienste entlassen, 2) der Obergerichts-Assessor Ernst Ludwig Niedlich ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rathe, 3) der Kammergerichts-Assessor Carl Philipp von Humbert in Folge seiner Ernennung zum Landrathe, und 4) der Obergerichts-Assessor August Bading auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

II. Referendarien.

1) Die Referendarien Dr. jur. Carl Daniel Ferdinand Müller und 2) Carl Alexander von Diemar sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, 3) der Referendar Julius Joseph Günther ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, in das diesseitige übergegangen; 4) die Auscultatoren Ludwig Friedrich Heinrich Marx und 5) Theodor Franz Adalbert Froehner sind zu Referendarien ernannt; 6) der Referendar Wilhelm von Kardorff ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

III. Auscultatoren.

1) Der Auscultator Wilhelm Otto von Calker ist von dem Landgericht zu Cöln und 2) der Auscultator Samuel Dreyer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderbern in das diesseitige übergegangen und sind dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Zu Auscultatoren sind ernannt und nachbenannten Gerichten zur Beschäftigung überwiesen: 3) die Rechts-Candidaten Wilhelm Rudolph Otto Dambach, 4) Paul Heinrich Ludwig Jonas, 5) Albert Moßner, 6) Maximilian Seitz, 7) Carl Edmund Rump, 8) Anton Bernhard Levin, 9) Johann Carl Wilhelm Klingner, 10) Carl Wilhelm Bleich, 11) Gustav Heinrich Adalbert von Wedell, 12) Christian Constantin Theodor Schmidt, 13) Heinrich Albrecht Martins dem Stadtgerichte zu Berlin;

14) die Rechts-Candidaten Eugen Fedor Abelar Valerio Schultze, 15) Alfred Otto von Uklanski, 16) Carl Heinrich Julius Friedrich Hulbert Conrad von der Groeben, 17) Ernst Remigius Bartels, 18) Emil Eduard Jensen, 19) Friedrich Johann Elias Illies dem Kreisgerichte zu Berlin;

Digitized by Google

20) der Rechts-Candidat Johann Friedrich Christian Rudolph Hammer dem Kreisgerichte zu Brandenburg;

21) der Rechts-Candidat Johann Robert Carl Eugen von Hirschfeld dem Kreisgerichte zu Jüterbogk;

22) der Auscultator Carl Eduard Güterbock ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen;

23) der Auscultator Johann Carl Albert Rabe ist gestorben.

IV. Subaltern-Beamte.

Der Kaufmann Krefeldt, zu Königs-Wusterhausen ist zum Auctions-Commissarius für den Gerichtsbezirk zu Königs-Wusterhausen bestellt.

Der Prediger Mittelbach, zu Kuhz, ist zum Superintendenten der Diöcese Prenzlau I. bestellt worden.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Carl Wilhelm Penzler, zu Zossen, ist zum evangelischen Archidiaconus, und der Predigtamts-Candidat Julius Robert Lippold zum evangelischen Diaconus zu Zossen und der Predigtamts-Candidat Ferdinand Eduard Mühlmann zum evangelischen Prediger der Parochie Beveringen, in der Superintendentur Pritzwalk, bestellt worden.

Nachweisung

der im Monat October 1851 im Kammergericht angestellten Schiedsmänner.

1) der Armen-Commissions-Vorsteher Carl Julius Behrendt, zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 60, für den Bergstraßen-Bezirk daselbst, verpflichtet am 10. October 1851;
2) der Particulier und Stadtverordneten-Vorsteher Ernst Heinrich Timm, zu Brüssow, für den Stadtbezirk daselbst, verpflichtet am 6. October 1851;
3) der Bauergutsbesitzer Gustav Hopf, zu Neuenhagen, für den 6ten Bezirk des Königsberger Kreises, verpflichtet am 21. October 1851;
4) der Apotheker Albert Bückling, zu Zehdenick, für den Stadtbezirk daselbst, verpflichtet am 21. October 1851;
5) der Färbermeister Heinrich August Pinkert, zu Gramzow, für den 2ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises, verpflichtet am 15. October 1851;
6) der Brauer Carl August Heller, zu Nowaweß, für den 2ten ländlichen Bezirk des Teltowschen Kreises, verpflichtet am 30. August 1851;
7) der Kaufmann und Rathmann Eduard Theodor Amdohr, zu Wusterhausen an der Dosse, für den Stadtbezirk daselbst, verpflichtet am 29. September 1851.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Hennigsdorfer Havelbrücke.

Die durch die Bekanntmachung vom 25. v. M. (Amtsblatt № 44) angeordnete Sperre der Zugbrücke bei Hennigsdorf für Fuhrwerke und Reiter, wird hierdurch bis incl. den 22. d. M. verlängert.

Potsdam, den 12. November 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 21. November **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekantmachung.

№ 262. Die Benutzung der gestempelten Post-Couverts zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc., so wie zu Adressen für Fahrpost-Sendungen von geringerem Gewichte. I. 1250. Nov.

In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc., so wie zu Adressen für Fahrpostsendungen von geringerem Gewichte zu benutzen.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franko nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Postfreimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Postbeamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Francobetrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Franco-Beträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{3}{4}$ Sgr. abschließen, Postfreimarken zum Werthe von $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Couverts ꝛc. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von $\frac{1}{4}$ Sgr. auf $\frac{1}{2}$ Sgr. und überschießende Brüche von $\frac{3}{4}$ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Francobeträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Postfreimarken auf die inländischen Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben. Berlin, den 6. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Potsdam, den 18. November 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 263. Die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 betreffend. C. 2333.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13. September und 22. October d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Prozent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu convertirenden Schuldverschreibungen spätestens bis zum 30. laufenden Monats, und zwar von hiesigen Einwohnern, bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Haupt-Casse, oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuer-Casse, oder einem von der Königlichen Regierung damit beauftragten Domainen-Rent-Amte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ Prozent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsen-Herabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1. April 1852 in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. geschehene Kündigung der Capitalien, die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben.

Berlin, den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Kochler. Rolcke. Gamet.

* * *

Potsdam, den 17. November 1851.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit Bezug auf die darin angezogenen früheren Bekanntmachungen gedachter Behörde und den diesseitigen Erlaß vom 29. v. M. (Amtsblatt Pag. 347 № 254) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die Gemeinde-Vorstände in den Städten und Dörfern unseres Verwaltungs-Bezirks angewiesen, obige Bekanntmachung noch besonders in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Einwohner zu bringen.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

№ 264. Schluß der Post-Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen. 1. 1331. Nov.

Die Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Kopenhagen findet gegenwärtig wie folgt statt:

aus Stettin: Dienstag 10 Uhr Vormittags,
in Kopenhagen: Mittwoch früh,
aus Kopenhagen: Freitag 3 Uhr Nachmittags,
in Stettin: Sonnabend Vormittags.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder von Swinemünde nach Kopenhagen oder umgekehrt beträgt für den I. Platz 7½ Thlr., den II. Platz 5½ Thlr. und den III. Platz 3 Thlr.

Digitized by Google

Für Local-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde beträgt das Passagegeld 1½ Thlr. pro Person mit der Maßgabe, daß für Domestiken, welche mit ihren Herrschaften reisen, der ermäßigte Satz von ⅔ Thlr. pro Person erhoben wird.

Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Der Schluß der diesjährigen Fahrten findet in der Art statt, daß die Abfertigung des Schiffes von Kopenhagen zum letzten Male am Freitag den 28. November, und von Stettin zum letzten Male am Dienstag den 2. December erfolgt.

Berlin, den 13. November 1851.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 18. November 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

Betrifft das feuergefährliche Tabackrauchen.

Potsdam, den 12. November 1851.

№ 265. Das feuergefährliche Tabackrauchen. 1. 1921. Oct.

Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel, ob die in früherer Zeit erlassenen besonderen polizeilichen Bestimmungen gegen das feuergefährliche Tabackrauchen noch neben dem neuen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 Gültigkeit haben, wird hierdurch mit Bezug auf den § 11 der Feuerlösch-Ordnung für die Städte der Kurmark vom 16. September 1842 und die §§ 8 und 9 der Feuerlösch-Ordnung für das platte Land vom 11. December 1847 und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet:

Das Tabackrauchen wird an allen Orten, wo dadurch leicht Feuer entstehen könnte, besonders in Scheunen, Ställen, auf Böden und Wirthschaftshöfen, ferner auf oder bei den mit Heu, Stroh, Torf oder ähnlichen brennbaren Stoffen beladenen Wagen und überhaupt in der Nähe leicht feuerfangender Sachen bei einer Geldbuße von Einem bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirk verboten.

In Betreff des nicht feuergefährlichen öffentlichen Tabackrauchens dagegen verbleibt es bei der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 9. December 1832 (Gesetzsammlung für 1833 Seite 1), wonach es in den Städten dem Ermessen der Orts-Polizeibehörden überlassen ist, sofern dadurch eine Belästigung des Publikums zu besorgen steht, dasselbe für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, ja selbst für den ganzen Bezirk eines Orts bei Zehn Silbergroschen bis Einem Thaler Strafe zu verbieten.

Digitized by Google

Diese Verbote müssen aber in der durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 20. August 1850 näher bezeichneten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. November 1851.

№ 266. Die Zusendung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien an die Königlichen Gerichtsbehörden, beziehungsweise deren Aushändigung an die Ablösenden. III. 2105. Nov.

Bei allen Ablösungen von solchen, dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Abgaben und Leistungen, welche im Hypothekenbuche des verpflichteten Grundstücks eingetragen sind, werden von jetzt an die von unserer Haupt-Casse ausgestellten, und von der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, so wie der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die, zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten, und bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse vereinnahmten Ablösungs-Capitalien sofort nach ihrem Eingange bei unserer Haupt-Casse von dieser unmittelbar derjenigen Königlichen Gerichtsbehörde übersendet werden, bei welcher das Hypothekenbuch geführt wird, in dem die abgelöste Real-Last verzeichnet ist.

Durch dieses Verfahren wird es möglich werden, die Berichtigung der Hypothekenbücher auf Grund der Auseinandersetzungs-Recesse und Ablösungs-Urkunden, aus denen die Ablösung, auf welche die Quittungen sich beziehen, hervorgehen, schneller herbeizuführen, als wenn die letztern den Ablösenden selbst ausgehändigt, und erst von diesen den Gerichtsbehörden überreicht würden. In der Regel werden den Gerichtsbehörden, wenn die gedachten Quittungen bei ihnen eingehen, bereits die betreffenden Auseinandersetzungs-Recesse oder Ablösungs-Urkunden vorliegen.

Sollten einzelne Grundbesitzer, welche Real-Lasten durch Capitalzahlung abgelöst und darüber Ablösungs-Urkunden erhalten haben, diese noch nicht der Hypothekenbehörde überreicht haben, so empfehlen wir solchen, dies bald zu thun.

Die bescheinigten Quittungen über solche Ablösungs-Capitalien, durch welche im Hypothekenbuche nicht verzeichnete Leistungen abgelöst sind, werden auch ferner, wie bisher, denjenigen, welche die Ablösung bewirkt haben, ausgehändigt werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 17. November 1851.

№ 267. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1860. Nov.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal d. J. eingezahlten Veräußerungsgelder und sonstigen Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder, die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 9. Die anderweite Bezirks-Eintheilung der Gerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der in Folge höherer Genehmigung am 1. April d. J. zur Ausführung gebrachten Auflösung der Gerichts-Deputation zu Belzig zwei Gerichts-Commissionen in Belzig und eine Gerichts-Commission zu Niemegk errichtet worden sind, und daß

A. zum Bezirk der Gerichts-Commission I. zu Belzig folgende Ortschaften:
1) die Stadt Belzig, 2) Arensnest, 3) Altehölle, 4) Bergholz, 5) Borne, 6) Glien (Groß- und Klein-), 7) Hagelsberg mit Grützdorf, 8) Jeserig, 9) Jeserigerhütten, 10) Mahlsdorf, 11) Medewitz, 12) Medewitzerhütten, 13) Neuehütten, 14) Reppinichen, 15) Reetz, 16) Reetzerhütten, 17) Sandberg, 18) Spring, 19) Setzsteig, 20) Schmerwitz, 21) Schlamau, 22) Wiesenburg, 23) Welsigke, 24) Zipsdorf;

B. zum Bezirk der Gerichts-Commission II. zu Belzig folgende Ortschaften:
1) die Stadt Brück, 2) Baitz, 3) Dippmannsdorf, 4) Benken mit Hohespringe, 5) Eichholz, 6) Fredersdorf, 7) Gömnick mit Wühlmühle, 8) Großbriesen, 9) Kuhlewitz, 10) Kleinbriesen, 11) Lockte, 12) Linthe, 13) Lübnitz, 14) Lüsse, 15) Lütte mit Rothebache, 16) Neschholz, 17) Neuendorf bei Brück, 18) Preußnitz, 19) Ragösen, 20) Rottstock, 21) Schwanebeck, 22) Steindorf, 23) Trebitz, 24) Weitzgrund, 25) Ziezo;

C. zum Bezirk der Gerichts-Commission zu Niemegk nachbenannte Ortschaften:
1) die Stadt Niemegk, 2) Assau, 3) Boßdorf, 4) Buchholz, 5) Dahnsdorf, 6) Garrey, 7) Grabow, 8) Groß-Marzehns, 9) Grubow, 10) Haseloff, 11) Hohenwerbig, 12) Klepzig, 13) Klein-Marzehns, 14) Kranepuhl, 15) Lobbese, 16) Lotschke, 17) Lühnsdorf mit Werdermühle und Forst-Etablissement, 18) Moerz, 19) Mützdorf, 20) Neuendorf bei Niemegk, 21) Pflückuff mit Luttersbrunnen, 22) Raben, 23) Rabenstein mit Wendemark und Zehrensdorf, 24) Raedigke, 25) Zeuden, 26) Zixdorf,

gehören. Berlin, den 3. November 1851. Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 33. Unbestellbar nach Freienwalde an der Oder zurückgekommenes Packet.

Am 10. Mai d. J. ist ein Packet in Papier, L. W. sign., 5 Pfund 29 Loth schwer, an den Kutscher Wiese in Berlin poste restante adressirt, in Freienwalde an der Oder zur Post gegeben, welches als unbestellbar zurückgekommen ist.

Der unbekannte Absender wird hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme dieses Packets bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls dasselbe zu Gunsten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 17. October 1851. Königl. Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten.

№ 48.

Der Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten.

Auf Grund der §§ 6 Littr. c. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird rücksichtlich der in Berlin stattfindenden Jahr- und Weihnachts-Märkte hierdurch Nachstehendes bestimmt.

Markt-Bezirke.

§ 1. Die Stadt Berlin zerfällt hinsichtlich der Jahrmärkte in zwei Bezirke, deren Grenze die Spree, zwischen der Waisenbrücke und dem Mehlhause aber der Schleusenkanal und der Kupfergraben bildet.

Im März und October werden die Jahrmärkte in den nördlich der Spree resp. des Schleusenkanals und Kupfergrabens, im Mai und Juli in den südlich von diesen Wasserläufen belegenen Stadttheilen abgehalten. Den Mittelpunkt des Marktes in dem nördlichen Bezirke bildet der Schloßplatz in dem südlichen Bezirk der Dönhofs-Platz. Von dem Mittelpunkt dehnt sich der Markt in den angrenzenden Straßen und Plätzen des Bezirks so weit aus, wie es das jedesmalige Bedürfniß erfordert. Die Marktstätte für den Topfmarkt ist in dem nördlichen Bezirke der Alexander-Platz, in dem südlichen die Krausenstraße und der angrenzende Theil der Markgrafenstraße.

Gegenstände des Jahrmarkts-Verkehrs.

§ 2. Gegenstände des Jahrmarkts-Verkehrs sind außer den Wochenmarkts-Artikeln (§ 3 der Wochenmarkts-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1848) Fabrikate aller Art, als die Waaren der Klempner, Korbmacher, Kupferschmiede, Messerschmiede, Gelb- und Zinngießer, Horn- und Holz-Drechsler, Stellmacher, der Schuh- und Pantoffelmacher, Seiler, Riemer, Böttcher, der Garn-, Woll- und Leinweber, der Handschuhmacher, Kürschner, Pelz-Waarenhändler, Eisenkrämer, Bürstenmacher, Kammmacher, Pfefferküchler, ferner kurze, Schnitt-, Galanterie-, Posamentier-, Glas-, Porzellan-, Bijouterie-Waaren, Parfümerien, Fabrikate der Seifensieder und Wachslicht-Fabrikanten, Putz-, Mode- und Spiel-Waaren ꝛc. Endlich geräucherte Fleischwaaren, Südfrüchte, Apfelsinen, Citronen, Feigen, Pommeranzen, so wie frisches Obst aller Art.

Andere als die vorstehend aufgeführten Artikel und Kramwaaren sind vom Jahrmarks-Verkehr ausgeschlossen.

§ 3. Glücks- und Würfelbuden sind verboten.

§ 4. Der Verkauf von Getränken, insonderheit Bier und Branntwein, sowohl in den Buden, Schrägen oder sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen, als auch im Umhertragen ist untersagt. Zur Bequemlichkeit der Marktbesucher jedoch ist der Handel mit gekochtem Kaffee gestattet, sofern der Kaffee nicht erst auf dem Markte zubereitet, sondern bereits gekocht dorthin gebracht und in Körben umher getragen wird.

§ 5. Mit Ausnahme der Waaren der Pfefferküchler, Schmalzkuchen- und Waffel-Bäcker, sowie des Obstes dürfen auf den Jahrmärkten keine Speisen zum

Genuß auf der Stelle aus Buden oder sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen verkauft werden. Fleischwaarenhändler dürfen daher von ihren Waaren zum Genuß auf der Stelle nichts aufschneiden.

Wer Schmalzkuchen und Waffeln auf dem Marktplatze backen will, bedarf hierzu einer besonderen polizeilichen Erlaubniß, die nur dann ertheilt wird, wenn die Bude feuerfest, und ein abgesonderter Platz für dieselbe vorhanden ist.

Im Umhertragen dürfen auf den Jahrmärkten, nach Maßgabe der dazu ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine, Bäckerwaaren und Würstchen, außerdem aber nur die im § 13 der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 bezeichneten Gegenstände verkauft werden.

Dauer des Marktes.

§ 6. Der Markt beginnt mit dem Eintritt der für den Jahrmarkt bestimmten Woche und zwar Montags früh, in den Monaten März und October um 8 Uhr, in den Monaten Mai und Juli um 6 Uhr und hört mit dem Schlusse derselben Woche Sonnabends um 9 Uhr Abends auf.

Nur den Pfefferküchlern und Schmalzkuchenbäckern ist der Verkauf ihrer Waaren auch an dem dem Jahrmarkte vorhergehenden und dem ihm nachfolgenden Sonntage gestattet, so weit nicht die Verordnungen über die Sonntagsfeier entgegen stehen.

Aufbauen und Marktstellen.

§ 7. Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß auf hiesigen Jahrmärkten eine Verkaufsstelle einnehmen oder eine Bude und sonstige Verkaufs-Vorrichtung aufschlagen. Die polizeiliche Erlaubniß wird an Ort und Stelle durch die Markt-Polizei-Beamten ertheilt.

§ 8. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle hat Niemand, es muß sich daher Jeder mit dem ihm angewiesenen Platze begnügen. Indessen soll einem Jeden, soweit es die Oertlichkeit gestattet, immer möglichst dieselbe Stelle eingeräumt werden.

Die Markt-Polizei-Beamten sind hierüber mit ausführlicher Instruction versehen.

§ 9. Wer auf den hiesigen Jahrmärkten Buden oder Schragen aufschlagen will, muß sich am Sonnabend vor Beginn des Jahrmarkts Nachmittags von 1 bis 4 Uhr auf dem Marktplatze, und zwar wenn ihm keine andere Stelle überwiesen ist, auf demselben Platze, welchen er auf dem nächstvorhergehenden Markte innegehabt hat, mit der Bude oder dem Schragen einfinden und daselbst die weitere Anweisung der betreffenden Polizei-Beamten erwarten. Wer sich bis 4 Uhr Nachmittags nicht einfindet, hat zu gewärtigen, daß über seine Stelle anderweitig verfügt wird.

§ 10. Keine der angewiesenen Marktstellen darf ohne polizeiliche Erlaubniß verändert, auch keine Verkaufs-Vorrichtung, für welche eine Stelle angewiesen ist, ohne polizeiliche Erlaubniß erweitert werden. Auch darf Niemand die ihm angewiesene Stelle anderen Personen überlassen, noch einen Stellen-Tausch ohne polizeiliche Genehmigung vornehmen.

Digitized by Google

§ 11. Im polizeilichen Interesse können von dem betreffenden Markt-Polizei-Hauptmann Veränderungen von Verkaufsstellen jederzeit vorgenommen werden, ohne daß dem betreffenden Marktverkäufer ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungs-Anspruch zusteht.

Allgemeine Bestimmungen über Zahl und Größe der Buden und über den Marktverkehr.

§ 12. Das gleichzeitige Einnehmen von mehr als einer Verkaufsstelle auf dem Jahrmarkte ist nicht gestattet. Nur den Pfefferküchlern wird die Aufstellung zweier Buden oder Schragen erlaubt.

Die einzelnen Marktverkäufer, welchen seither mehre Verkaufsstellen eingeräumt worden sind, bleiben einstweilen im Besitze dieser Vergünstigung.

§ 13. Die auf den hiesigen Jahrmärkten aufzustellenden Buden oder Schragen dürfen eine Front-Länge von 8 Fuß Rheinländisch nicht überschreiten. Nur den Glashändlern und Tuchmachern ist eine Budenlänge von 10 Fuß gestattet.

Der Eingang zur Bude darf nur vorn oder hinten angebracht sein, und sich nicht an der Seite befinden.

Die Breite der Budenklappe darf nur 3 Fuß betragen und der Plan der Bude nur 4 Fuß senkrecht gemessen über die Vorderwand der Bude hervorragen. Tische dürfen auf dem Marktplatze, so wie in den Straßen und auf Plätzen außerhalb der Buden und Schragen nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß aufgestellt werden; diese wird nur für solche Tische ertheilt, welche nicht über 4 Quadratfuß groß sind.

Die hinter den Buden auf dem Bürgersteige aufzustellenden Verkaufs-Vorrichtungen dürfen nicht über 5 Fuß lang und 3 Fuß breit sein. Die Bedeckung dieser Verkaufs-Vorrichtungen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Markt-Polizei-Hauptmanns erfolgen.

Die Planstangen der Buden dürfen beim Schließen nicht auf der Erde ruhen, sondern müssen am Dache der Buden befestigt werden. Zur Seite der Buden und Schragen dürfen weder Waaren noch Anzeige-Tafeln ausgehängt, noch Buden-Thüren aufgestellt werden. Das Aufstellen von Kisten außerhalb der Buden ist verboten. Die Buden und Schragen müssen so nahe an einander gerückt werden, daß der Zwischenraum zwischen den einzelnen Buden nur höchstens einen Fuß beträgt. Buden und Schragen, deren Dach oder Planstangen weiter als einen halben Fuß über die Seitenwand hervorragen, werden daher vom Markte zurückgewiesen.

§ 14. Das Einschlagen von hölzernen oder eisernen Pflöcken in das Straßenpflaster zur Befestigung der Budenpläne ist untersagt.

Die zum Aufstellen der Buden und Verkaufs-Vorrichtungen benutzten Leitern dürfen nicht auf den Märkten verbleiben, sondern müssen nach gemachtem Gebrauche vom Markte fortgeschafft werden.

§ 15. Der Verkauf aus den Buden oder Schragen darf nur nach der Frontseite geschehen.

§ 16. Das Uebernachten in den Buden oder Verkaufsstellen ist verboten.

§ 17. Die Erleuchtung der Buden, Schragen und anderen Verkaufs-Vorrichtungen ist in den Monaten Mai und Juli verboten. In den Monaten März und October darf die Erleuchtung der Buden ꝛc. nur durch Laternen oder Lampen mit Cylindern geschehen, nicht durch freibrennende Lichter oder Lampen.

Der Gebrauch von Kohlenbecken ist zwar gestattet, jedoch müssen dieselben von Eisen, Blech, Messing oder Kupfer sein, und dürfen die erforderliche Oeffnung nur an der Seite haben. Des Nachts dürfen sie nicht in den Buden bleiben, sondern müssen aus denselben entfernt werden.

§ 18. Während der Dauer der Jahrmärkte wird es Pfefferküchlern und Pfefferkuchenhändlern auf Ansuchen gestattet, auch außerhalb des Marktplatzes an geeigneten anderen Stellen des Marktbezirks Buden aufzustellen.

Pfefferküchler und Pfefferkuchenhändler, welche eine derartige außerhalb des Marktplatzes belegene Verkaufsstelle beanspruchen, müssen die Erlaubniß des Markt-Polizei-Hauptmanns nachsuchen, und wenn sie diese erhalten haben, sich bei dem betreffenden Revier-Polizei-Lieutenant Behufs Ueberweisung der Verkaufsstelle melden. Das Aufschlagen derartiger Buden außerhalb des Marktbezirks (§ 1) wird nicht gestattet.

§ 19. Auswärtige Marktbesucher können sich ohne besondere polizeiliche Erlaubniß offene Verkaufslocale in den Häusern des Marktbezirks zum Feilhalten ihrer Waaren auf die Dauer des Marktes miethen.

§ 20. Jede am Abend des ersten Markttages bei Jahrmärkten, mithin des Montags noch leer stehende Bude muß auf Erfordern der Polizei-Beamten sofort abgebrochen und vom Markte geschafft werden.

§ 21. Am Montag nach Beendigung des Jahrmarkts, und zwar spätestens Vormittags 9 Uhr muß der Wiederabbruch der Buden, Schragen und sonstigen Verkaufs-Vorrichtungen, so wie die vollständige Reinigung der innegehabten Stelle erfolgt sein.

Besondere Bestimmungen für den Weihnachtsmarkt.

Ort, Marktbezirk und Dauer des Marktes.

§ 22. Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Schloßplatze und soweit es das Bedürfniß erfordert, in den angrenzenden Straßen und Plätzen statt.

Er beginnt am 11. December jedes Jahres und dauert bis zum 7. Januar des folgenden Jahres. Der Verkehr auf dem Markte beginnt täglich des Morgens um 9 Uhr und endet Abends um 10 Uhr. An Sonn- und Feiertagen, am heiligen Abend, Sylvester-Abend und Neujahrstage erst Nachts 12 Uhr.

Auf- und Abbauen.

§ 23. Das Aufbauen der Buden beginnt am 11. December, früh um 7 Uhr. Vor 6 Uhr Morgens dürfen keine Buden auf ihre Standplätze geschafft werden. Diejenigen Verkäufer, welche ihre Waaren auf kleinen Tischen, Schragen oder anderen kleinen Verkaufs-Vorrichtungen feil halten, erhalten ihre Stellen erst am zweiten Markttage, den 12. December angewiesen.

Im Laufe des 8. Januar müssen sämmtliche Buden und Schragen fortgeschafft und die Stellen gereinigt werden.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

§ 24. Im Uebrigen finden auf dem Weihnachtsmarkt die Bestimmungen der §§ 2 bis 20 dieser Verordnung mit folgenden Modificationen Anwendung:

Die Erleuchtung der Verkaufs-Vorrichtungen auf dem Weihnachtsmarkte darf nur durch Laternen oder Lampen mit Cylindern, nicht durch freibrennende Lichter oder Lampen geschehen. Die den Pfefferküchlern und Pfefferkuchenhändlern im § 18 eingeräumte Befugniß wird rücksichtlich des Weihnachtsmarkts auch auf Verkäufer von Obst, Nüssen, Weihnachtsbäumen und dergl. ausgedehnt, und können derartige Verkaufsstellen während der Dauer des Weihnachtsmarkts in der ganzen Stadt ohne Rücksicht auf einen bestimmten Marktbezirk von dem betreffenden Revier-Polizei-Lieutenant nach eingeholter Genehmigung des Markt-Polizei-Hauptmanns angewiesen werden. Auch auswärtigen Marktbesuchern (§ 19) sind rücksichtlich des Weihnachtsmarkts nicht an einen bestimmten Bezirk gebunden.

Straf-Bestimmungen.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern die Gesetze nicht eine höhere Strafe bestimmen, mit Geldbuße bis Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Ueberdies sind die Polizei-Beamten berechtigt, diejenigen Buden und Verkaufs-Vorrichtungen, deren Veränderung oder Fortschaffung vom Markte sie nach dieser Verordnung verlangen können, wenn eine diesfällige Aufforderung an den Besitzer fruchtlos ist, auf Kosten desselben abbrechen und fortschaffen zu lassen.

Schlußbestimmung.

§ 26. Alle früheren Verordnungen über die Dauer der Jahrmärkte und über die Größe und Beschaffenheit der Buden und Verkaufs-Vorrichtungen sind aufgehoben. Diejenigen Bestimmungen, welche außerdem noch über den Verkehr auf den Jahrmärkten vorhanden sind, z. B. über das Stättegeld, über Maaß und Gewicht, über das Fahren auf dem Weihnachtsmarkte u. s. w. bleiben dagegen in Kraft.

Berlin, den 10. November 1851. Königl Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der vormalige Polizei-Commissarius zu Naumburg a. d. S. Herrmann **Dennstedt** ist als Polizei-Lieutenant in Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der über die Havel bei Pinnow führenden Zugbrücke.

Wegen einer nothwendigen Reparatur an der bei Pinnow über die Havel führenden Zugbrücke muß für Fuhrwerk und Reiter die Passage über diese Brücke für die Zeit vom 24. bis incl. den 29. d. M. gesperrt, und auf die Brücken bei Hennigsdorf, resp. Havelhausen verwiesen werden. Potsdam, den 19. November 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 28. November **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3455. Allerhöchster Erlaß vom 30. December 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern.

№ 3456. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1851, betreffend das den Communalständen Neuvorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen.

№ 3457. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1851, betreffend einen Zusatz zu § 4 der Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832 wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen.

№ 3458. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1851, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungsplatze bei Schwusen im Kreise Glogau nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3459. Allerhöchster Erlaß vom 7. October 1851, betreffend die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt bei der Landwehr.

№ 3460. Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1851, betreffend die dem Deiche des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Stehla zu gebende Richtung.

№ 3461. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippeschifffahrts-Abgaben zu Haltern und Füsternberg, und Errichtung einer neuen Empfangsstelle zu Dorsten.

№ 3462. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk Eintracht" und die unterm 23. October d. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 268. Schluß der Post-Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen. I. 1331. Nov.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Kopenhagen findet gegenwärtig wie folgt statt;

Digitized by Google

aus Stettin: Dienstag 10 Uhr Vormittags,
in Kopenhagen: Mittwoch früh,
aus Kopenhagen: Freitag 3 Uhr Nachmittags,
in Stettin: Sonnabend Vormittags.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder von Swinemünde nach Kopenhagen oder umgekehrt beträgt für den I. Platz 7½ Thlr., den II. Platz 5¼ Thlr. und den III. Platz 3 Thlr.

Für Local-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde beträgt das Passagegeld 1½ Thlr. pro Person mit der Maßgabe, daß für Domestiken, welche mit ihren Herrschaften reisen, der ermäßigte Satz von ⅔ Thlr. pro Person erhoben wird.

Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Der Schluß der diesjährigen Fahrten findet in der Art statt, daß die Abfertigung des Schiffes von Kopenhagen zum letzten Male am Freitag den 28. November, und von Stettin zum letzten Male am Dienstag den 2. December erfolgt.

Berlin, den 13. November 1851. General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 18. November 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 16. November 1851.

№ 269. Betreffend den Buhnen-Schutz an der Spree. 1. 82. Novbr.

Mit Bezugnahme auf die §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März v. J. (Gesetzsammlung pro 1850 Pag. 265 seq.) wird hiermit verordnet, was folgt:

1. Die Buhnenwerke und Pflanzungen längs der Spree von Fürstenwalde abwärts dürfen nicht betreten werden, und wird den Schiffern und Flößern verboten, an jenen Werken anzulegen, darauf Anker zu werfen oder Pfähle einzuschlagen.

2. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3. Wegen des Behütens oder anderweitigen Beschädigens der Buhnenanlagen und Pflanzungen wird auf die Vorschriften und Strafbestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (§§ 4 und folgende, 14 und 43 № 2, Gesetzsammlung pro 1847 Seite 376) hingewiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. November 1851.

№ 270. Schifffahrts-Sperre betr. 1. 1061. Novbr.

Wegen Ausführung von Wasserbauten werden der Templiner-, Wentow-, Voß-, Malzer-, Finow- und der Werbelliner Kanal, so wie die faule Havel während der drei ersten Monate, der Lychener Kanal aber während der vier ersten Monate des kommenden Jahres für Schifffahrt und Holzflößerei gesperrt sein.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 271. Die von einem Actien-Vereine für Industrie in London angekündigte sogenannte Prämien-Vertheilung (Waaren-Ausspielung). I. 1745. Novbr.

Die anonyme Direction eines sogenannten Actien-Vereins für Industrie in London verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25,500 Actien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungsplan ergiebt, ebenso zweideutiger Art ist, wie ähnliche angeblich zur Hebung der Gewerbe beabsichtigten Ausspielungen, so darf die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen oder durch Abnahme von Loosen (Actien) nicht gestattet werden; das Publikum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Actien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 261) mit einer fiscalischen Strafe bis zu 500 Thlr. bedroht ist. Berlin, den 15. November 1851.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Potsdam und Berlin, den 25. November 1851.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 272. Vergütung der Getraide-Rente in baarem Gelde. I. 1728. Novbr.

Potsdam, den 25. November 1851.

Nach der, auf den beiden nachstehenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu verrechnen ist, für das Jahr 1851 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	20	Sgr.	3	Pf.,
„ Ober-Barnim	„	Wriezen	1	„	16	„	5	„
„ Teltow	„	Berlin	1	„	20	„	3	„
„ Zauch-Belzig	„	Potsdam	1	„	19	„	4	„
„ Jüterbogk-Luckenwalde	„	Jüterbogk	1	„	15	„	6	„
„ Ost-Havelland	„	Potsdam	1	„	19	„	4	„
„ West-Havelland	„	Brandenburg	1	„	17	„	6	„
„ Ruppin	„	Neu-Ruppin.....	1	„	15	„	9	„
„ Ost-Priegnitz	„	Wittstock	1	„	13	„	7	„
„ West-Priegnitz	„	Perleberg	1	„	14	„	2	„
„ Prenzlau	„	Prenzlau	1	„	16	„	9	„
„ Templin	„	Templin	1	„	17	„	5	„
„ Angermünde	„	Schwedt	1	„	17	„	1	„
„ Beeskow-Storkow ..	„	Beeskow	1	„	14	„	—	„

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Ueberſicht der Martini-Marktpreiſe des Roggens, wie ſolche in rungsbezirks Potsdam. im Durchſchnitt nach Abzug der beiden höch-

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1838 bis incl. 1851, und zwar:	im Niederbarnimſchen Kreiſe zu Berlin.			im Oberbarnimſchen Kreiſe zu Wriezen.			im Teltowſchen Kreiſe zu Berlin.			im Zauch-Belzigſchen Kreiſe zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe zu Jüterbogk.			im Oſthavelländiſchen Kreiſe zu Potsdam.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
1	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	26	2	1	25	2
2	1839	1	19	11	1	13	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
3	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
4	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
5	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
6	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
7	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
8	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
9	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
10	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
11	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	1	29	7	1	5	3
12	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9	1	2	8
13	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—	1	17	4
14	1851	2	6	9	1	28	10	2	6	9	2	3	6	2	7	2	2	3	6
	Summa	24	—	1	22	2	11	24	—	1	23	14	—	21	29	6	23	14	—
	Davon die beiden höchſten und die beiden niedrigſten Jahrespreiſe zuſammen mit	7	7	7	6	18	6	7	7	7	7	—	11	6	24	9	7	—	11
	bleiben mithin für zehn Jahre	16	22	6	15	14	5	16	22	6	16	13	1	15	4	9	16	13	1
	wonach der Durchſchnitt beträgt	1	20	3	1	16	5	1	20	3	1	19	4	1	15	6	1	19	4

Digitized by Google

den Jahren 1838 bis incl. 1851 in den Kreisstädten des Regie-
sten und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.
in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5	1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4	1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2	1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
2	6	3	2	2	4	2	2	2	2	2	1	1	28	9	2	—	—	2	—	2	2	—	5
22	22	3	21	26	3	21	5	4	21	8	5	22	5	8	22	20	—	22	13	10	21	6	5
6	27	4	6	18	7	6	19	2	6	17	1	6	18	—	6	26	3	6	22	8	6	16	7
15	24	11	15	7	8	14	16	2	14	21	4	15	17	8	15	23	9	15	21	2	14	19	10
1	17	6	1	15	9	1	13	7	1	14	2	1	16	9	1	17	5	1	17	1	1	14	—

Digitized by Google

№ 273. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise. I. 1728. Novbr.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1851, Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1851 beträgt pro													
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim . .	Berlin	2	6	9	1	17	4	1	3	4	—	20	4	6	29	1
2	Ober-Barnim . . .	Wriezen . . .	1	28	10	1	14	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	2	6	9	1	17	4	1	3	4	—	20	4	6	29	1
4	Beeskow-Storkow	Beeskow . . .	2	—	5	1	13	4	—	29	6	—	—	—	5	8	9
5	Zauch-Belzig . . .	Treuenbrietzen	2	5	9	1	18	4	1	1	5	—	17	6	6	15	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk . .	2	7	2	1	18	9	1	2	4	—	—	—	6	10	—
7	Ost-Havelland . .	Spandau . . .	2	1	8	1	17	11	1	2	4	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland . .	Brandenburg	2	6	3	1	15	8	1	—	10	—	16	3	5	—	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	2	2	4	1	12	7	—	28	7	—	22	6	7	—	—
10	Ost-Priegnitz . . .	Wittstock . . .	2	2	2	1	13	2	—	24	7	—	15	2	4	24	5
11	West-Priegnitz . .	Perleberg . .	2	2	1	1	10	10	1	5	—	—	25	—	5	10	8
12	Prenzlau	Prenzlau . . .	1	28	9	1	10	3	—	28	1	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin . . .	2	—	—	1	10	—	1	5	6	—	15	—	6	7	6
14	Angermünde	Schwedt . . .	2	—	2	1	11	9	—	29	2	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam . .	Potsdam . . .	2	3	6	1	17	4	1	3	—	—	17	4	5	29	4
		Summa	31	12	7	22	8	9	15	17	—	5	19	5	66	13	10
		Der Durchschnitt beträgt	2	2	20	1	14	7	1	1	2	—	18	10	6	1	3

*) kleine Gerste.

Potsdam, den 25. November 1851.

Zufolge der vorstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	2	Thlr.	2	Sgr.	10	Pf.,
„ „ „ Gerste	1	„	14	„	7	„
„ „ „ Hafer	1	„	1	„	2	„
„ „ Centner Heu	—	„	18	„	10	„
„ das Schock Stroh	6	„	1	„	3	„

Digitized by Google

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1852 zu berechnen ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. November 1852.

№ 274.
Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pacht-Getreides der Domanial-Einsassen. v. 1728. Novbr.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1851, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1851 in den nachstehend näher bezeichneten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro													
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	10	8	2	6	9	1	17	4	1	3	4	2	4	11
2	Beeskow	2	10	2	2	—	5	1	13	4	—	29	6	2	2	7
3	Brandenburg	2	12	3	2	6	3	1	15	8	1	—	10	2	7	2
4	Dahme	2	16	—	2	5	5	1	20	7	1	2	1	2	8	4
5	Havelberg	2	7	10	2	4	3	1	13	2	—	28	4	1	24	7
6	Jüterbogk	2	17	10	2	7	2	1	18	9	1	2	4	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	10	4	2	6	3	1	20	—	1	5	—	2	1	1
8	Potsdam	2	10	11	2	3	6	1	17	4	1	3	—	2	2	6
9	Neu-Ruppin	2	9	5	2	2	4	1	12	7	—	28	7	2	1	6
10	Prenzlau	2	1	9	1	28	9	1	10	3	—	28	1	1	19	7
11	Spandau	2	9	1	2	1	8	1	17	11	1	2	4	2	—	—
12	Wittstock	2	7	6	2	2	2	1	13	2	—	24	7	1	23	3

*) Keine Gerste.

Digitized by Google

№ 275. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1851 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	1	3	6	7	10	3	3	4	1½	2	7½	6	3½	3	9½	4	2	3	2½	7	5	5	5
2	8	—	3	9	7	10	3	5	4	1½	2	6½	6	3½	3	8½	4	2	3	2½	7	5	5	5
3	8	—	3	9	7	10	3	4	4	2	2	6½	6	3	3	8	4	2	3	3	7	7	5	4
4	8	—	3	9	7	10½	3	5	4	2	2	6½	6	3	3	8	4	2	3	3	7	10	5	4
5	8	—	3	9	7	11	3	3½	4	2½	2	6	6	4	3	8	4	1½	3	3	7	9	5	4
6	8	—	3	7	8	1½	3	5	4	1	2	6	6	3	3	8	4	2	3	3	7	7	5	4
7	8	—	3	10	8	2	3	4	4	1	2	6	6	4	3	6½	4	2	3	3	7	5	5	3½
8	8	—	3	10	8	2	3	6	4	1	2	6	6	4	3	7½	4	1½	3	2½	7	3	5	3
9	8	—	3	10	8	2	3	5	4	1½	2	6	6	2	3	10½	4	1½	3	2	7	1	5	3
10	8	—	3	9	8	2	3	4	4	1	2	6	6	3	3	8½	4	1½	3	2	7	—	5	3
11	7	11	3	10	8	1½	3	4	4	1½	2	6	6	2	3	8	4	2	3	1	6	9	5	4
12	7	11	3	9	8	3	3	3	4	1	2	6	6	2½	3	7½	4	2	3	1	6	7	5	4
13	8	—	3	7	8	3	3	3	4	½	2	6	6	3	3	7	4	2	3	1	6	8	5	3
14	8	—	3	9	8	3½	3	4	4	½	2	5½	6	3	3	7½	4	2	3	1	6	8	5	3
15	8	—	3	9	8	4	3	4	4	—	2	5½	6	3	3	8	4	2	3	1	6	7	5	3
16	8	—	3	10	8	3	3	4	4	—	2	5½	6	1	3	8	4	2	3	1	6	5	5	3
17	8	—	3	9	8	4	3	4	4	—	2	5½	6	3½	3	8½	4	2	3	1	6	4	5	3
18	8	1	3	7	8	4	3	3½	4	—	2	5	6	3	3	8	4	2	3	1	6	3	5	3
19	8	1	3	7	8	4	3	1	3	11½	2	5	6	3	3	8	4	1½	3	1	6	—	5	3
20	8	2	3	6	8	5	3	1	3	11	2	4½	6	3½	3	8	4	1½	3	1	5	9	5	3
21	8	2	3	9	8	5	3	2	3	11	2	4½	6	4	3	9	4	2	3	½	5	8	5	3
22	8	2	3	9	8	5	3	2	3	11	2	4	6	4	3	9	4	2	3	½	5	7	5	3
23	8	2	3	9	8	5	3	2	3	11	2	4	6	2	3	10	4	2	3	½	5	7	5	3
24	8	2	3	9	8	5½	3	2½	3	10½	2	4	6	2	3	9	4	2	3	1	5	6	5	3
25	8	2	3	10	8	5½	3	3	3	10½	2	4	6	2	3	9½	4	2	3	1½	5	6	5	3
26	8	2	3	10	8	5½	3	2	3	10½	2	5½	6	2	3	9	4	2½	3	1½	5	5	5	3½
27	8	1	3	7	8	5½	3	3½	3	11	2	3½	6	—	3	8	4	2½	3	1½	5	5	5	3½
28	8	4	3	10	8	6	3	4	3	11½	2	4	6	2½	3	9	4	2½	3	2	5	5	5	3½
29	8	4	3	10	8	6½	3	4	3	11½	2	4	6	2	3	9	4	2	3	2½	5	5	5	3½
30	8	5	3	9	8	7	3	4	3	11½	2	4	6	2	3	10	4	2½	3	3	5	5	5	4
31	8	6	3	9	8	7	3	4	3	11½	2	4½	6	3	3	10	4	2½	3	3	5	5	5	4

Potsdam, den 19. November 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. November 1851.

№ 276. Staats-Anerkennung der in Fredersdorf entstandenen neuen Kirchengemeinde getrennter Lutheraner. l. 952. Novbr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. November 1847 (Amtsblatt № 231), die kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner im Regierungsbezirk Potsdam betreffend, wird hierdurch mit Bezug auf § 2 der Königlichen General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 516) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem in Fredersdorf, Angermünder Kreises, entstandenen Kirchen-Gemeinde-Verbande getrennter Lutheraner die Genehmigung des Staats mittelst Erlasses der Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 3. d. M. ertheilt worden, und daß die neue Kirchen-Gemeinde mit dieser Anerkennung die Rechte einer moralischen Person erhalten hat. — Zum Pastor der neuen lutherischen Gemeinde zu Fredersdorf ist der Prediger Georg Witte, zu Angermünde, von dem für die getrennten Lutheraner in Preußen bestehenden Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau in Gemäßheit des § 4 der General-Concession bestätigt worden. Wir machen hiermit zugleich die Zulassung des Geistlichen Witte in der vorbezeichneten Eigenschaft bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zusatz zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative für die Stadt Potsdam.

Potsdam, den 21. November 1851.

№ 277. Zusatz zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative für die Stadt Potsdam. 816. Novbr.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. December 1843, wegen Bestrafung der Contraventionen gegen die Controle-Vorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Orts-Regulative, und auf Grund Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums, wird zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die hiesige Stadt folgende zusätzliche Bestimmung ertheilt und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bäcker und Händler mit mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen im inneren und äußeren Stadtbezirke müssen, wenn das Königliche Haupt-Steuer-Amt hierselbst Solches verlangt, über den Zu- und Abgang von mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der, von der genannten Behörde zu ertheilenden Anweisung führen, und die Vorschriften pünktlich beachten. welche jedem Einzelnen in diesem Falle besonders werden bekannt gemacht werden.

Für die Uebereinstimmung ihrer Bestände mit dem Inhalte dieser Bücher sind die bezeichneten Gewerbtreibenden verhaftet, und Zuwiderhandlungen gegen die ertheilten Vorschriften ziehen die am Schlusse des Orts-Regulativs angedrohten Strafen nach sich.

Königl Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 17. November 1851.

№ 278. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. l. 103. 372. Novbr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Buchhalter Strikker, zu Oranienburg, die ihm übertragene Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, und daß in Stelle des Oberamtmanns Bohnstedt, zu Kaltenhausen, welcher die Agentur der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Ge-

Digitized by Google

sellschaft zu Schwedt für den Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis niedergelegt hat, der Rittergutsbesitzer Schwietzke, zu Wahlsdorf, als Agent dieser Gesellschaft für den genannten Kreis von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 10. Die Jurisdiction über die Bewohner von Schmöckwitz-Werder.

Die Jurisdiction über die Bewohner von Schmöckwitz-Werder, im Teltowschen Kreise belegen, welche bisher dem Kreisgericht zu Beeskow, resp. dessen Commission zu Storkow zugestanden hat, ist vom 1. December d. J. ab dem hiesigen Kreisgericht und in allen, den Gerichts-Commissionen zuständigen Angelegenheiten, der Gerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen übertragen worden.

Berlin, den 13. November 1851. Königl Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 34. In dem Wagen der Plau-Glöwener Personenpost aufgefundene Gegenstände.

In dem Wagen der Plau-Glöwener Personenpost sind aufgefunden worden:

1) ein Rasirmesser,
2) ein Barbierpinsel,
3) ein Pettschaft.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Gegenstände bis Ende August 1852 bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Die bis dahin nicht reclamirten Gegenstände werden alsdann zum Besten der Post-Armen-Casse verkauft werden.

Potsdam, den 22. October 1851. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

№ 35. Einrichtung einer Local-Personen-Post zwischen Angermünde und Schwedt.

Vom 1. December d. J. ab wird durch Einrichtung einer Local-Personenpost zwischen Angermünde und Schwedt eine dritte tägliche Postverbindung zwischen diesen Orten bergestellt werden. Während die beiden Personenposten zwischen Angermünde und Königsberg in der Neumark über Schwedt hin- wie herwärts mit den Morgen- und mit den Abendzügen auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn im Zusammenhange stehen, wird die neue Post den Anschluß an die Nachtzüge vermitteln. Dieselbe wird demgemäß

aus Angermünde täglich gegen 2¾ Uhr Nachts,
aus Schwedt hingegen täglich um 10¾ Uhr Abends,

abgefertigt werden. Die Beförderung wird in zwei Stunden geschehen. Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfd. Gepäck frei befördert werden.

Potsdam, den 22. November 1851.

Der Ober-Post-Director Balde.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 49. Freihaltung der Passage für die Fahrzeuge der Feuerwehr.

Damit die Personenwagen der hiesigen Feuerwehr, die Spritzen, Maschinenleitern, Wasserwagen, Utensilienwagen und andere Fahrzeuge der Feuerwehr gefahrlos und ungestört die Straßen passiren können, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk verordnet.

§ 1. Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke müssen dem Fuhrwerke der hiesigen Feuerwehr die Passage frei machen.

Dieselben müssen entweder sofort ausweichen, oder für den Fall, daß dies unmöglich ist, in einem raschen Tempo vorwärts eilen und an der nächsten geeigneten Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbeilassen.

§ 2. Daß sich Fuhrwerk der Feuerwehr nähert, wird durch Läuten mit einer Glocke oder durch eine brennende Fackel dem Publikum angedeutet werden.

§ 3. Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 11. November 1851. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In der, zufolge unserer Bekanntmachung vom 11. d. M. — am 18. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.: № 20 und 107.
Littr. B. zu 500 Thlr.: № 7.
Littr. C. zu 100 Thlr: № 38. 54. 62 und 104.
Littr. D. zu 25 Thlr.: № 16. 36. 75. und 79.
Littr. E. zu 10 Thlr.: № 28. 55. 79. 89. 111. und 134.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I № 4 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. April 1852 ab, in den Wochentagen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab, hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmungen des § 44 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 aufmerksam.

Berlin, den 19. November 1851.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 122, de dato Berlin, den 19. Nov. 1851.)

Dem Maurermeister Alexander Silbermann, zu Breslau, ist unter dem 14. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Construction, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 125, de dato Berlin, den 22. Nov. 1851.)

Dem Joseph Watremetz, zu Aachen, ist unter dem 15. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Kaufmann und Fabrikbesitzer, Commerzienrath Tamnau, zu Berlin, den Titel als „Geheimer Commerzienrath" zu verleihen geruht.

Die Verwaltung des Landrathsamt zu Teltow ist vom 13. October d. J. ab dem Major a. D. von der Knesebeck commissarisch übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor Otto Francke ist bei dem Polizei-Präsidium in Berlin zur Beschäftigung eingetreten.

In Stelle des, zur commissarischen Verwaltung des Landraths-Amts zu Thorn berufenen Strafanstalts-Directors Barschall ist der bisherige Ober-Inspector Schmidt des Arrest- und Correctionshauses in Coblenz zum einstweiligen Director der Straf-Anstalt zu Brandenburg ernannt worden.

Der Ober-Arzt a. D. George Friedrich Heydenreich, zu Potsdam, ist als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Controlleur Cammerer ist zum etatsmäßigen Controlleur beim Proviant-Amte bei Rathenow, mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J. ernannt.

Der bisherige Schloßprediger zu Cöpenick Ewald Friedrich Sophron Carus ist zum Prediger der reformirten Gemeinde zu Alt-Landsberg, der bisherige Prediger zu Brandenburg Carl August Hermann Ramdohr zum evangelischen Prediger der Parochie Pankow, in der Superintendentur Berlin-Land, der bisherige Diaconus und Rector Carl August Kunze, zu Cöpenick, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Weseram, in der Superintendentur Altstadt-Brandenburg, und der bisherige Prediger zu Birkenwerder, Herrmann Carl Kraft, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Lüdersdorf, in der Superintendentur Gransee, bestellt worden.

Dem Lehrer Dr. Städler, an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin, ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 5. December **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. December 1851.

№ 279. Aufgehobene Viehsperre. I. 2276. Nov.

Nachdem seit dem 18. September d. J. das Erkranken unter dem Rindvieh der Stadt Cremmen gänzlich aufgehört hat, so ist die, durch unsere Bekanntmachung vom 29. Auzust 1850 (Amtsblatt 1850 Seite 307) angeordnete Sperre der Stadt und der Feldmark Cremmen für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Novembrr 1851.

№ 280. Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. IV. 1131. Nov.

Sämmtliche Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271, bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salz-Zwangsquanta rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls für diejenigen Mengen, welche bis zum 31. Januar 1852 nicht bezogen sind, das Ablösungsgeld mit Acht Pfennigen für das Pfund von den im Rückstande verbliebenen Gemeinden beigetrieben werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 50. Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers und Fliegen-Wassers.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat, unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 26. December 1837 und 26. März 1838 genehmigt, daß der Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers, so wie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungs-Mittel, den Apothekenbesitzern unter den, beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, jedoch unter der Festsetzung, daß das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

Digitized by Google

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbtreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wasser untersagt. Berlin, den 26. November 1851.

Königl Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In Folge mehrfacher Anfragen der Königlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des § 2 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende Ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von $\frac{1}{4}$ Procent und die Mäkler-Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geldbeträge, resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direct oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

Berlin, den 22. November 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Franke erledigte Försterstelle für den Belauf Schwemm, im Forstreviere Zinna, ist dem versorgungsberechtigten Jäger, nunmehrigen Königl. Förster Carl Adolph Eduard Zimmermann vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Theodor Führer, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Mühlen-Secretair Johann Wilhelm Heinrich Schröder ist zugleich zum Controleur bei den vereinigten Cassen des Domainen-Rentamts Berlin bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger zu Brüssow, Friedrich Gottlieb Hoffmann, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Zagelsdorf, in der Superintendentur Dahme, bestellt worden.

Die evangelische Pfarre zu Schönhagen, in der Diöces Dom-Havelberg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Rudolphi erledigt worden.

An dem Gymnasium zu Potsdam ist der bisherige Oberlehrer Dr. Brüß vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und der Schulamtscandidat Dr. Gustav Otto Friedrich als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Gustav Alexander Grunert ist als Lehrer an der 12ten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Fräulein Christine Steins, aus Neukirchen bei Mörs, ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, Stellen als Hauslehrerin im hiesigen Regierungs-Bezirk annehmen zu dürfen.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Beförderungen. Intendantur-Referendarius Jacobs, zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor, Intendantur-Referendarius von Rüts zum überzähligen Intendantur-Assessor, Intendantur-Secretariats-Assistent Buchholz den Character als Intendantur-Secretair erhalten, Intendantur-Hülfsarbeiter Moll zum Intendantur-Secretair ernannt. Proviant-Amts-Applicant Schröder zum Proviant-Amts-Assistenten.

Digitized by Google

Versetzungen. Intendantur-Assessor Neumann zur Intendantur 5ten Armee-Corps, Intendantur-Assessor Jacobs zur Intendantur 2ten Armee-Corps, Intendantur-Secretair Buchholz zur Intendantur 2ten Armee-Corps, Intendantur-Secretariats-Assistent Rimpler zur Intendantur 1sten Armee-Corps, Magazin-Depot-Verwalter Seidel als solcher nach Aschersleben, Proviant-Amts-Assistent Schröder zum Proviant-Amt in Breslau, Proviant-Amts-Applicant Memminger zur Wahrnehmung einer Assistenten-Stelle zum Proviant-Amt in Pillau, Proviant-Amts-Applicant Selle zur Wahrnehmung einer Assistenten-Stelle zum Proviant-Amt Cüstrin, Proviant-Amts-Assistent Langner als Magazin-Depot-Verwalter nach Beeskow.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Johann Wilhelm Bruchmüller aus Neu-Rüdnitz,
Johann Carl Wilhelm August Alexander Ehrhardt aus Fröhden,
Friedrich Anton Fischer aus Nehedorf,
Johann Ludwig Michaelis aus Frankenfelde,
Julius Theodor Miething aus Papliz,
Gustav Friedrich Müller aus Soldin,
Carl Wilhelm Heinrich Nagel aus Neu-Ruppin,
Gottlieb Reinhard Neumann aus Petkus,
Friedrich Lebrecht Alexander Ulrich aus Groß-Demzin und
Paul Christian Waubke aus Bacha.
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und resp. Stellvertretern im Zauch-Belzigschen Kreise sind gewählt:
a) für den 6ten Bezirk der Rittergutsbesitzer von Rochow, zu Golzow, als Commissarius und der Amtmann Heyse, zu Reckahn, als Stellvertreter, und
b) für den 10ten Bezirk der Lieutenant von Rochow, zu Plessow, als Commissarius,
und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Die Fischersöhne Friedrich Haase und Carl Friedrich, zu Grimnitz, haben einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese lobenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 23. November 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettnng.

Der eilfjährige Gustav Herm, zu Liebenwalde, hat einen anderen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. November 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Lebensrettung.

Der Büdner Carl Spiegelberg, zu Zoll bei Hohensaathen, hat einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 27. November 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Rittergutsbesitzer und Lieutenant Herr von Jagow, auf Quitzöbel, in der Superintendentur Havelberg, hat der Kirche zu Quitzöbel ein schönes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christus, ferner eine Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von blauem Tuche mit Frangen geschenkt.

Der Förster Scholz, zu Forsthaus Tegelsee, hat der Kirche zu Heiligensee, in der Superintendentur Berlin-Land, zur Anschaffung von drei Rohrstühlen Drei Thaler überwiesen.

Am Tage der Einweihung der neu ausgebauten Kirche zu Klein-Schönebeck, in der Superintendentur Berlin-Land, sind derselbrn zum Geschenk gemacht:

1) eine neuer gußeiserner Taufstein in Form einer gothischen Säule, zu welchem das alte frühere messingene Taufbecken neu aufgearbeitet und galvanisch versilbert worden.

Von den jüngeren Gliedern der dortigen Kirchengemeinde:

2) eine galvanisch versilberte Abendmahls-Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle,

3) eine prachtvoll eingebundene Altarbibel in Quart mit goldenem Schnitt und goldener Aufschrift.

Beide Geschenke Nr. 2 und 3 sind durch Geldbeiträge angekauft, welche die Geschenkgeber in ihrem kirchlichen Sinne und aus Liebe zu ihrem Gotteshause, jeder nach Verhältniß seines Vermögens freiwillig beigesteuert haben.

Von einer Ungenannten des Ortes:

4) ein geschmackvoll gestickten Altar-Fußteppich,

5) ein schwarzsammetner Klingelbeutel mit goldener Stickerei,

6) ein auf den schwarzen, neu aufappretirten Altar aufgesetztes Kreuz von Silbertresse.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 12. December **1851.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. November 1851.

№ 281. Die Beschälkrankheit der Pferde. I. 1954. Nov.

Durch neuere, wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß, außer der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in in der Verordnung vom 22. September 1840 (Amtsblatt 1840 Seite 321, 322) festgesetzten strengen Maaßregeln keinesweges erfordert.

Die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit von der eigentlichen Beschälkrankheit scheint nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Verwechselungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind.

Deshalb ist, im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Raumer, von der Königlichen Thierarzneischule, unter Zuziehung des Gestüts-Inspectors Rodloff, aus Zirke, und des Ober-Roßarztes Dr. Knauert, die hier folgende Belehrung über die wesentlichen Eigenschaften, die Aehnlichkeiten und die Unterschiede beider Krankheiten ausgearbeitet worden. Dabei ist von Sr. Excellenz bestimmt worden, daß in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschälkrankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber, zum Unterschiede, „Beschälausschlag" oder „Bläschenausschlag der Geschlechtstheile" genannt werde, und daß die Bestimmungen der gedachten Verordnung vom 22. September 1840 nur auf die eigentliche Beschälkrankheit, nicht aber auf den Beschälausschlag anzuwenden sind. Bei dieser letzteren Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und drei bis vier Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschließen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Belehrung über die sogenannte Beschälkrankheit der Pferde.

Die in der neueren Zeit über die sogenannte Beschälkrankheit (Schanker-Krankheit, venerische oder Nerven-Krankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und

Digitized by Google

Untersuchungen haben gelehrt, daß unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das mit einander gemein haben, daß beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äußern, auch, daß sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum anderen fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind, und deshalb auch verschiedene veterinair-polizeiliche Maaßregeln erfordern.

Diese beiden Krankheiten sind:

1) Die eigentliche Beschälkrankheit, welche man auch die bösartige Beschälkrankheit genannt hat, und
2) Der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschälausschlag, den man unrichtiger Weise auch die gutartige Beschälkrankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschälkrankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsact ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist:

A. Bei Hengsten.

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstet, die Neigung zum Decken ist groß, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr, bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letzteren ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache, ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen. Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßroth und gehörig feucht, und der Appetit ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten ist, und dem Thiere Schmerz verursacht. Nach einiger Zeit, die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, — erscheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füße abwechselnd, senkt den Kopf, läßt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament oft nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopatisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechtstheilen eingetreten waren.

Digitized by Google

Mit Verlauf von zwei, drei und mehreren Wochen nach dem Beginn der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Croupe, später auf den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Größe eines Zweigroschenstücks bis zur Größe einer Untertasse, etwa 1 bis 2 Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr großen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöhetem Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmäßig flach. Die kleineren Anschwellungen bilden sich gewöhnlich schnell ganz gleichmäßig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen vier bis acht Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmählig, zuweilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an anderen Stellen wieder.

Diese Hautanschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen als sehr charakteristische Merkmale der Beschälkrankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner anderen Krankheit vorkommen. Mit Anschwellungen von Insectenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkte sich vergrößern und dieser, die verletzte Stelle, auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhöhet hervortritt. — Wurmbeulen sitzen in der Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lymphgefäßen, und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nesselausschlag halten, aber hierbei ist die Krankheit acut, plötzlich entstanden, so daß bis zu dem Erscheinen der Beulen das Thier gesund oder doch nur seit einigen Tagen und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Außerdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in größerer Menge und über einen größeren Theil des Körpers verbreitet auf, sind nicht so regelmäßig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei der Beschälkrankheit, und oft verändert sich ihre Größe und Form in einem Tage deutlich erkennbar.

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stoßen mit der Zehe oft an und dabei knicken sie dann im Fesselgelenke mehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine eben so auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, so daß daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist. —

Digitized by Google

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorderfußes, eines Ohres, der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so daß die Thiere sich auf die Füße gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; eben so hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letzteren sind nach der nicht gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränk erschwert, aber die Empfindlichkeit und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile darnieder, während sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das Athmen erscheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Freßlust, aber alle magern nun sehr ab und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Stellen wund und die meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Druse, in Rotz und Wurm und gehen an diesen Complicationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

Auch bei den Stuten äußert sich die Beschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechtsorgane deuten; die Schleimhaut der Schaamlefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet, und reichlich mit einem consistenten, gelblich weißen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flocken bildet und aus dem untern Schaamwinkel abtröpfelt, so daß die Ränder der Schaam und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Schaam entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am unteren Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeußerungen dieses Naturtriebes gehalten. Es muß aber jedem Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle gerade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervortreten und daß sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Digitized by Google

Nach einiger Zeit — bei einzelnen Pferden aber etwa nach acht Tagen bis vier Wochen und noch später — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der Schaam sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleimhaut in der Schaam nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweis blaßgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Schaam fließt, die Schenkel und den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich und bildet durch Vertrocknen sowohl in der Schaam, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif braune Krusten. Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung, in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer sechs bis acht Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich: große Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w., die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, daselbst das Gewerbe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u. s. w., wie während des Lebens, zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen, sulzigen Infiltrationen versehen, übrigens blaß. Bei Stuten die Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim bedeckt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflösung. An den Baucheingeweiden findet sich außer der Blässe, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Eben so größtentheils an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefäße mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und ihre Schleimhaut ist geröthet; und wenn Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linse trüb, den Sehnerv dünner, aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel

Digitized by Google

Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit schwarzem Blute erfüllt; das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders in der Lenden- und Kreuzgegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschälausschlag,

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaßen:

a) bei Hengsten:

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittleren Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung, entstehen rundliche Knötchen von der Größe eines Hanfkorns bis zur Größe einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich, als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiß ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und große Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Scrotum etwas an, und oft zeigt dann auch, während einiger Tage, der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und an anderen Theilen gleichzeitig ähnliche Knötchen gefunden.

Nach etwa fünf bis sechs Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine gelblich weiße, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen, oder auch aufbersten, oder ihre Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwitzen und dann eben so vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich ablöset, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdickt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun und fallen nach zehn bis sechszehn Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße, glänzende Narben, mehrentheils für lange Zeit sichtbar, zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an, ihre Ränder werden hart (calloes), der Grund wird tiefer und sickert eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen, und nur mit Hülfe von Arzneimitteln.

b) Bei Stuten.

Zuerst schwillt die Schaam bald mehr, bald weniger stark an und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich; im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleichmäßig höher geröthet, und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem, späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, zähen und geruchlosen Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich.

Digitized by Google

Wo die Geschwulst der Schaam sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt, und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, Wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet.

Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Schaam finden sich in der äußern Haut derselben, und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten, und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße glatte Narbenflecke zurücklassen.

Es bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklassung derselben Narbe.

Die Abheilung der Schorfe erfolgt auch hier in etwa zehn bis sechszehn Tagen nach dem Eintritt der Krankheit.

Die meisten Pferde sind während des Verlaufs der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben sehr wenig oder gar nicht leidend; der Schleimausfluß aus der Schaam verliert sich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber.

Die Erfahrung hat gelehrt:

1) daß dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und ebenso bei Stuten zuerst von selbst entwickeln kann;

2) daß er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlecht auf das andere verbreitet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere, während des Bestehens der Krankheit, zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22. October 1851.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

№ 282. Einführung der Gemeinde-Ordnung. I. 2376. Nov.

Potsdam, den 4. December 1851.

In der Stadt Brück ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. beendigt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 283. Bekanntmachung der Herabsetzung der Ausfuhr-Bonification von inländischem Branntwein. IV. 735. Nov.

Durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr im richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der

Digitized by Google

gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Berlin, den 13. November 1851. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

* * *

Potsdam, den 28. November 1851.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 9. December 1851.

№ 284. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro November 1851. I. 762. Dec.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	12	Sgr.	10	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	"	8	"	1	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	19	"	6	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	17	"	1	"
für den Scheffel Hafer	1	"	3	"	—	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	2	"	9	"
für den Centner Heu	—	"	20	"	9	"
für das Schock Stroh	7	"	—	"	3	"
für den Centner Hopfen	53	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	5	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	6	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. December 1851.

№ 285. Die Ausfertigung von Paßkarten betreffend. I. 1787. Nov.

Zu der am 18. October d. J. (Amtblatt Seite 330 № 243) veröffentlichten Zusammenstellung derjenigen auswärtigen Behörden, welche mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragt sind, wird folgender Nachtrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den, in der vorgedachten Zusammenstellung № 15 aufgeführten Behörden ausschließlich nur die Anhalt-Cöthenschen Behörden zu verstehen sind. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Digitized by Google

Nachtrag

zu der Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Preußen dem Paßkarten-Vereine angehörigen Deutschen Staaten.

Bezeichnung auswärtiger Regierungen.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
Anhalt-Dessau.	1) Die Herzoglichen Kreis-Directionen zu Dessau und Zerbst für die Landbewohner ihrer Bezirke. 2) Die Herzogliche Polizei-Direction in Dessau und die Polizei-Verwaltung in Zerbst, beide nur für die Einwohner dieser Städte. 3) Die Bürgermeister in den übrigen Städten des Landes für die Stadtangehörigen und die in den Städten Gröbzig und Sondersleben, auch für die Bewohner aus den übrigen Ortschaften der dortigen früheren Amtsbezirke.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. November 1851.

№ 286. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{5}{5\frac{1}{2}}$ betreffend. III. 1894. Nov.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der Erhöhung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds

mit 1 Sgr. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme 1ster Classe, und

mit 1 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme 2ter Classe,

zum 1. December jeden Jahres an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse erfolgen soll, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch aufgefordert, die am 1. December d. J. fälligen Beiträge für das Societäts-Jahr 1. Mai 18$\frac{5}{5\frac{1}{2}}$ spätestens bis zum 15. December d. J. bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung an die gedachte Casse zu berichtigen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 4. November 1851.

№ 287. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von zwei Packen mit baumwollenen Waaren (Englisch Leder) und rohem Kaffee, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden sind. IV. 1251. Oct.

In der Nacht vom 12. zum 13. Februar d. J. sind im Grenzbezirk, und zwar in der Nähe von Neu-Lutterow bei Flecken Zechlin, Kreis Ostpriegnitz, zwei Packen, welche von zwei entsprungenen Unbekannten getragen wurden und

netto 66$\frac{7}{10}$ Pfund baumwollene Waare, 8 Pfund rohen Kaffee

enthielten, von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden. Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer dieser Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zoll-

Digitized by Google

strafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich werden verkauft und der Erlös daraus zur Staats-Casse wird eingezogen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 36. Von Malchin als unbestellbar zurückgekommener Brief mit Zehn Thalern Cassen-Anweisungen.

Am 15. October d. J. ist bei dem hiesigen Post-Amte ein Geldbrief mit Zehn Thaler Cassen-Anweisungen an Fräulein Otto, Castellanin zu Schloß Basedow bei Malchin, aufgeliefert worden, welcher als unbestellbar von Malchin zurückgekommen ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme desselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Potsdam, den 7. November 1851.

Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen.

Gemäß § 10 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) sollen zu den Bankantheil-Scheinen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1852 bis 1856 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheil-Scheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, in dem Zeitraume vom 5. Januar bis zum 31. März 1852, in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Casse zu Berlin, persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine (jeder à 1000 Thlr.) einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers, enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Casse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplicats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu zu übernehmen. Der rechtmäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplicats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfangschein der Haupt-Bank-Casse sicher aufzubewahren und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche

Digitized by Google

die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bankstelle, namentlich bei dem Bank-Directorium zu Breslau oder bei einem der Bank-Comtoire zu Königsberg in Preußen, Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Cöln, oder bei einer der Bank-Commanditen zu Crefeld, Elberfeld, Elbing, Frankfurt an der Oder, Görlitz, Halle an der Saale, Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz in Empfang nehmen wollen, haben dies, in dem vorgedachten Zeitraume vom 5. Januar bis 31. März 1852, der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle, mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, eben so wie es für die Haupt-Bank-Casse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 6. December 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 134, de dato Berlin, den 3. Dec. 1851.)

Dem Stahlfabrikanten Friedrich Huth, zu Hagen, ist unter dem 29. November 1851 ein Patent

> auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Julius Heinrich Eduard Thomae, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt, Dr. medicinae, Stabsarzt Friedrich Gotthilf Robert Tegener zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monate November 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Der bisherige Appellationsgerichts-Rath zu Stettin, Wilhelm von Stockhausen ist zum Kammergerichts-Rath ernannt.

II. Staats-Anwalt und Assessoren.

Dem Staats-Anwalt von Bertrab ist Behufs des Uebertritts in Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Dienste die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Preußischen Staatsdienste unter Vorbehalt des Rücktritts in denselben bewilligt.

Dem Obergerichts-Assessor Robert Leopold von Keudell ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Referendar Friedrich August Apponius ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das diesseitige übergegangen und zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. Referendarien.

Der Referendar Ernst Carl Emil Lau ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin, der Referendar Friedrich Caspari aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, der Referendar Ludwig Friedrich Otto Graf von Bredow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Referendar Eduard Albert Oscar Wiester aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, der Referendar Carl Otto Petrenz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder, der Referendar Herrmann Joseph Adalbert Lothar von Bönninghausen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster, der Referendar Paul Piglosiewicz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen, der Referendar Carl Heinrich Bauer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das diesseitige übergegangen.

Der Auscultator Dr. Adolph Jonas ist zum Referendar ernannt.

Der Referendar Arthur Eduard Bernhard Hesse ist verstorben.

Der Kammergerichts-Referendar Franz Paul von Kamecke ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

IV. Auscultatoren.

Der Dr. juris Friedrich Brinkmann und die Rechts-Candidaten Eduard Guradze, Herrmann Makower, Sigismund Joel Meyer, August Anton Mührer, Carl Johann Christian Pasedag und Carl Ferdinand Gustav Bork sind zu Auscultatoren ernannt und dem Stadtgerichte, der letztere dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Franz von Gerhard ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg in das diesseitige übergegangen und dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Rudolph Adolph Heinrich August Freudenberg ist verstorben.

Als Post-Expedienten sind bestätigt und angestellt worden:
der vormalige Post-Expeditions-Gehülfe Carl Friedrich Vollrath,
der Militair-Invalide Carl Friedrich Schmidt und
der Militair-Invalide Emil Wasserlein
bei dem hiesigen Königlichen Post-Amt;
der vormalige Post-Expeditons-Gehülfe Christian Friedrich Ludwig Collin bei der Königlichen Post-Expedition in Angermünde, und

Digitized by Google

der vormalige Unteroffizier im Garde-Dragoner-Regiment, Friedrich Wilhelm Wilberg, bei dem Königlichen Post-Amte in Brandenburg.

Dem Restaurateur Schoppe, in Erkner, ist die Verwaltung der Post-Expedition daselbst abgenommen worden.

Der Ober-Prediger Anton Wilhelm Eugen Weinmann, in Wilsnack, ist zum Superintendenten der Diözese Wilsnack bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Wilhelm Ludwig Eduard Friedrich Pracht, zu Liebenberg, ist der Cantor-Titel beigelegt worden.

Der Portraitmaler Otto Schneider, aus Berlin, ist als Zeichenlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Neu-Ruppin angestellt worden.

Bei der am 22. und 23. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen von dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Eduard Nossack, aus Comptendorf bei Cottbus; Gustav Hoffmann, aus Schönfließ bei Fürstenberg; Rudolp Fischer, aus Sellin bei Bärwalde; Friedrich Schwachenwalde, aus Eichwerder bei Friedeberg; Albert Bürstenbinder, aus Blankenburg bei Berlin; Theodor Weichert, aus Seeren bei Liebenau; Julius Schneider, aus Breitenwerder bei Friedeberg; Ludwig Zochert, aus Baiersberg bei Letschin; Emil Großmann, aus Benau bei Sorau; Eduard Vogel, aus Gosmar bei Sonnenwalde; Albrecht Fähling, aus Christiansburg bei Landsberg; Aloysius Langer, aus Guben; Ferdinand Wollburg, aus Drossen; Robert Fücker, aus Guben; Christian Grüß, aus Drachhausen bei Peitz; Wilhelm Emmerich, aus Drossen; Heinrich Schulze, aus Cottbus; Eduard Gladosch, aus Friedrichsberg bei Landsberg; Leonhard Albrecht, aus Weißig bei Crossen; Julius Langerstein, aus Groß-Kötzig bei Forste; Gustav Goßlau, aus Frankena bei Kirchhaim; Carl Gosky, aus Landsberg an der Warthe; Julius Pachaly, aus Zettitz bei Crossen; Carl Wollenberg, aus Lebus; Robert Weilich, aus Crossen; Johann Geffert, aus Lebus; Gustav Massengier, aus Prenzlau; August Hoffmann, aus Cottbus; Franz Basche, aus Saratoga im Warthebruch; Friedrich Schmidt, aus Manschnow bei Cüstrin; Wilhelm Schulze, aus Werder bei Beeskow; August Lehmann, aus Groß-Loja bei Spremberg; Heinrich Schubert, aus Guben.

Nachweisung
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat November 1851 bestätigten Schiedsmänner.

1) Der Rittergutsbesitzer Gustav Gottfried Rohr, zu Streganz, für den sechsten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, am 17. October 1851 verpflichtet;

2) Der Kaufmann Heinrich Brehmer, zu Wilsnack, für die Stadt Wilsnack, am 19. September 1851 verpflichtet.

2) Der Amtmann Friedrich Wilhelm August Fähnlein, zu Buckow, für den ersten Bezirk des zweiten Jerichowschen Kreises, am 14. November 1851 verpflichtet.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines neuen Wohnplatzes.

Das auf der Feldmark Lichterfelde bei Neustadt-Eberswalde, westlich von jenem Dorfe und nördlich vom Wege nach Steinfurt erbaute Forsthaus ist

„Carlshöhe"

benannt worden.

Potsdam, den 8. December 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Dienstknecht Friedrich Lisch, zu Dannenberg, hat einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet und dadurch diese öffentliche Belobigung verdient.

Potsdam, den 30. November 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Die Büdner Wilhelm und Carl Spiegelberg, und des letzteren Sohn Carl, sämmtlich zu Neuenzoll, haben drei Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. November 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Filialgemeinde Pernitz-Grüneiche, Parochie Golzow, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, hat auf eigenen Antrieb die Kirche zu Pernitz mit neuen Fenstern, neuen Stühlen, neuer Gedächtnißtafel der gebliebenen Krieger, neuem Taufsteine versehen lassen, wozu die Gespann haltenden Wirthe und Büdner, außer dem vom Herrn Patrone bewilligten Material, und den geleisteten Fuhren und Handdiensten 70 Thlr. verwandt haben.

Im Laufe des Monats November hat:

1) die eben restaurirte Kirche zu Hönow, Superintendentur Berlin-Land, von dem Geheimen Hofkammerrath Herrn Schmidt, Gutsbesitzer daselbst, ein Crucifix und zwei Altarleuchter, Alles von Gußeisen, und
2) die Kirche zu Ahrensfelde, in derselben Superintendentur, von Ungenannten zwei kleine Glasvasen mit künstlichen Blumen und eine schwarztuchene Bekleidung der Altararme zur Vervollständigung einer durch Beraubung unbrauchbar gewordenen Altardecke zum Geschenk erhalten.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 19. December. **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3463. Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851.

№ 3464. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straßenstrecke von der Erfurt-Gothaer Chaussee bei Erfurt über Hochheim bis zur Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landesgrenze.

№ 3465. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau für eine halbe Meile.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 288. Die durch den unterseeischen Telegraphen von Calais nach Dover hergestellte Verbindung der Preußischen Telegraphen-Linien mit denen Großbritanniens. I. 1118. Dec.

Bekantmachung.

Durch den unterseeischen Telegraphen von Calais nach Dover ist die Verbindung auch der Preußischen Telegraphen-Linien mit denen Großbritanniens hergestellt. Ueber die Gebühren, gegen welche die telegraphischen Depeschen nach Großbritannien befördert werden, geben die diesseitigen Telegraphen-Stationen Auskunft.

Berlin, den 9. December 1851. General-Post-Amt.

Potsdam, den 13. December 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 289. Einführung der Gemeinde-Ordnung. I. 419. Dec.

Potsdam, den 10. December 1851.

In der Stadt Straußberg ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. beendigt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 290. Einführung der Gemeinde-Ordnung. I. 813. Dec.

Potsdam, den 16. December 1851.

In der Stadt Rathenow ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. beendigt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 291. Die anderweitige Benennung des Königlichen Gewerbe-Steuer-Amtes zu Berlin. I. 343. Dec.

Mit Rücksicht darauf, daß dem hiesigen Königlichen Gewerbe-Steuer-Amte die Erhebung der classificirten Einkommensteuer mit übertragen worden, ist demselben, in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 17. d. M., fortan die Benennung:

„Königliches Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern"

beigelegt worden. Berlin, den 27. November 1851.

Der General-Director der Steuern.
von Pommer-Esche.

Potsdam, den 10. December 1851.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. December 1851.

№ 292. Anfertigung der Bevölkerungslisten. I. 1091. Aug.

Bei den Bevölkerungslisten, deren Einreichung wir bis zum 1. Februar des nächsten Jahres entgegensehen, kommen pro 1851 die bisherigen, im Amtsblatte von 1830 Seite 220—223, 1843 Seite 301 u. 302, 1848 Seite 411 u. 412, 1849 Seite 11 und Seite 382 u. 383 und 1850 Seite 398 u. 399 ertheilten Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß der früher angeordnete besondere Nachweis der in Folge der asiatischen Cholera eingetretenen Sterbefälle nach den verschiedenen Altersstufen nicht weiter erforderlich ist. Diese Sterbefälle sind vielmehr nur wie bisher mit den übrigen Sterbefällen zusammen nachzuweisen und in den Spalten 87 und 88 für innere hitzige Krankheiten mitzuverzeichnen; außerdem haben die Herren Landräthe auch die im Amtsblatt von 1849 Seite 11 vorgeschriebene Uebersicht von den Wirkungen und dem Verlaufe der Cholera noch ferner einzureichen.

Als Zubehör zur gewöhnlichen Bevölkerungsliste sind mit einzureichen:

1) eine Nachweisung der neugeschlossenen gemischten Ehen nach Amtsblatt 1840 Seite 369 № 261;
2) eine Nachweisung der Zwillings-, Drillings-, Vierlings- und dergleichen Mehrgeburten nach Amtsblatt von 1826 Seite 274 № 174;
3) wenn Todesfälle an der Wasserscheu vorgekommen sind, die im Amtsblatt 1850 Seite 399 № 260 vorgeschriebene besondere Anzeige.

Die Herren Landräthe, der Magistrat zu Brandenburg, das Polizei-Directorium zu Potsdam und das Polizei-Amt zu Charlottenburg haben außerdem aber

4) noch die vorgedachte, im Amtsblatt von 1849 Seite 11 vorgeschriebene Nachweisung von den Wirkungen und dem Verlaufe der Cholera zu liefern.

Digitized by Google

In Hinsicht der Juden und christlichen Dissidenten haben die vorgenannten Civil-Behörden, welche die Nachweisung ad 4 einzureichen haben, und außerdem sämmtliche übrigen städtischen Polizei-Behörden diese Nachrichten zu liefern; in Bezug auf sämmtliche andere Religionsformen aber liegt dies den Herren Geistlichen ob, welche die Geburts-, Heirathe- und Sterbe-Register führen. Die Anzeige ad 3 ist von den Herren Landräthen, dem hiesigen Polizei-Directorio, dem Magistrat in Brandenburg und dem Polizei-Amt zu Charlottenburg unter allen Umständen, von den andern bei der Ausführung dieser Verordnung betheiligten Behörden aber nur dann erforderlich, wenn die Bevölkerungsliste Todesfälle in Folge der Wasserscheu nachweiset; wegen der Bevölkerungsliste selbst sowohl, als wegen der Zubehörungen 1, 2 und 4 aber müssen die sämmtlichen bezeichneten Behörden und Beamten, falls kein Stoff dazu vorhanden ist, besondere Vacat-Anzeigen einreichen. Wegen der zu beobachtenden Kürze ꝛc. nehmen wir auf Amtsblatt von 1850 Seite 399 und unsere besonderen Verfügungen Bezug.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. December 1851.

№ 293. Betrifft die Kehrbezirke in der Stadt Prenzlau. l. 768. Nov.

Auf den Antrag des Magistrats zu Prenzlau haben wir auf Grund des § 56 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und vorbehaltlich jeder späteren Abänderung und anderweiten Anordnung genehmigt, daß in dortiger Stadt Behufs Reinigung der Schornsteine drei Kehrbezirke eingerichtet werden.

Der erste Bezirk umfaßt den Theil der Stadt, welcher von dem Wallthore, dem Scharfrichtergange, der Roßstraße, dem Markte und der Mühlenstraße bis zum Mittelthor, so wie am Mittelgraben bis zum Uckersee südlich liegt.

Der zweite Theil umfaßt den Theil der Stadt, welcher von der ebengedachten Linie, vom Mittelthor, dem Mittelgraben und resp. Stadtmauer entlang nordwärts gelegen ist.

Der dritte Bezirk umfaßt den Theil der Stadt, welcher vom Mittelgraben westwärts liegt: die Neustadt, Linden-, Fischer-, Badestraße, die Neustädtische Vorstadt und die Neubrandenburger Straße.

Diese Reviere sind resp. den Schornsteinfegermeistern Zehn, Frick und Karstedt zugetheilt worden, und wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. bestimmt, daß, nachdem die Einschätzung der zum Polizei-Bezirk von Berlin gehörigen Grundstücke Behufs Erhebung der Tabackssteuer zur dritten Classe erfolgt ist, diese Steuer sowohl für das Jahr 1851, als auch für die nächste Classifications-Periode $18\frac{5}{3}\frac{2}{4}$ hiernach erhoben werden soll.

Berlin, den 9. December 1851.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 144, de dato Berlin, den 14. Dec. 1851.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, ist unter dem 9. December 1851 ein Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die bisher vom Assessor Herrmann verwaltete Polizei-Anwaltschaft für geringere peinliche Vergehen beim Königlichen Kreisgericht zu Berlin ist einstweilen dem Polizei-Anwalt, Polizei-Assessor Ballhorn daselbst, mit übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor von Wichert ist zum Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker ernannt.

Der Landrath von Stülpnagel-Dargitz, zu Prenzlau, ist zum Compatronats-Commissarius an dem dortigen Gymnasium ernannt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. med. Gustav Adolph Herrmann Glauflügel, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Feldprediger Friedrich Otto Eduard Hengstenberg, zu Berlin, ist zum zweiten evangelischen Prediger bei der reformirten Gemeinde zu Brandenburg bestellt worden.

Der bisherige Prediger in Ringenwalde, Carl Friedrich Ernst Sörgel ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre Plaue, Superintendentur Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

Der invalide Sergeant vom Garde-Schützen-Bataillon Emil Rudolph Robert Reinicke ist als Forstaufseher in der Hasenheide bei Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Der Arbeitsmann Daniel Heinrich Eisenfeld, auf der Schäferei bei Sandhausen, hat einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 10. December 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 26. December. **1851.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 3466. Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1851, betreffend die theilweise Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande.

№ 3467. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau. Vom 9. December 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. December 1851.

№ 294. Classification der Tabacksteuer für 1852 IV. 252. Dec.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerio für Handel ꝛc. bestimmt, daß die bisherige Einschätzung der Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks zur Tabacksteuer auch für die Jahre 1852, 1853 und 1854 bei Erhebung dieser Steuer zum Grunde gelegt werde, was wir mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 16. Juni 1840 (Amtsblatt für 1840 Seite 189), vom 27. April 1843 (Amtsblatt für 1843 Seite 113), vom 3. April 1846 (Amtsblatt für 1846 Seite 123) und vom 24. März 1849 (Amtsblatt für 1849 Seite 89) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam und Berlin, den 17. December 1851.

№ 295. Verbotene Schrift. I. 1089 Dec.

Durch Urtheil der Appell-Kammer des Landgerichts zu Bonn vom 24. November d. J. ist die Vernichtung der in diesem Jahre in C. A. Sonnewald's Buchhandlung in Stuttgart und Wildbad erschienen Schrift:

„König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album."

ausgesprochen worden, was den Polizei-Behörden und Beamten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

№ 296.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1851 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	6	3	9	8	7	3	4	3	11½	2	4½	6	3	3	9	4	8	3	2	5	5	5	4
2	8	7	3	10	8	7½	3	3	3	11½	2	4½	6	6	3	9	4	10	3	2	5	6	5	4
3	8	8	4	—	8	7½	3	4	3	11½	2	4½	6	6	3	9	5	2	3	1½	5	7	5	4
4	8	8	4	1	8	7½	3	6	4	—	2	5	6	7	3	9	5	2	3	1½	5	7	5	4½
5	8	9	4	9	8	7½	4	—	4	2½	2	6	6	—	3	7	5	2	3	2½	5	8	5	5
6	9	—	4	9	8	9	4	—	4	3	2	7	6	7½	4	—	5	2	3	4	5	10	5	6½
7	9	—	4	11	8	11	4	—	4	4	2	9	6	8½	4	2	5	1½	3	6	6	1	5	7
8	9	—	5	6	9	—	4	2	4	5	2	10	6	8	4	4	5	1½	3	7	7	—	5	8
9	9	1	5	5	9	2	4	2	4	6	2	10½	6	8	4	4	5	2	3	8	7	10	5	9
10	9	1	5	6	9	3	4	4	4	6½	2	11½	6	8	4	6	5	2	3	8½	8	6	5	9½
11	9	2	5	7	9	4	4	7	4	6½	3	—	6	7½	4	7	5	2	3	9	8	11	6	—
12	9	2	5	9	9	4	4	8	4	6½	3	½	6	7½	4	9	5	2½	3	10½	9	2	6	2
13	9	2	5	9	9	3	4	7	4	9	3	1	6	7	4	8½	5	2½	4	—	9	4	6	3
14	9	2	5	10	9	2	4	8	4	10	3	1½	6	7	4	10½	5	2	4	—	9	6	6	4
15	9	3	5	11	9	2	4	7½	4	11	3	2½	6	7½	5	—	5	2	4	½	9	8	6	5
16	9	3	5	10	9	2	4	6	4	11	3	3	6	9	5	—	5	2½	4	1½	9	11	6	6
17	9	4	5	10	9	3	4	7	4	11	3	3½	6	9	5	2	5	2	4	2½	10	1	6	6½
18	9	4	5	10	9	3½	4	8	4	11	3	3½	6	9	5	3	5	2	4	3	10	3	6	7
19	9	4	5	10	9	4	4	8	4	11	3	4	6	9	5	3	5	2½	4	3	10	3	6	7
20	9	5	5	11	9	5	4	8	4	11	3	5	6	9	5	4	5	2	4	4	10	1	6	8
21	9	2	6	—	9	5	4	8	5	2	3	6	6	6	5	3½	5	2	4	4	10	1	6	8
22	9	9	6	2	9	5	4	9	5	—	3	5½	6	10	5	5	5	2½	4	4	9	10	6	9
23	9	10	6	2	9	5	4	8	5	—	3	5½	6	9	5	4	5	2½	4	4	9	4	6	10
24	9	11	6	3	9	4½	4	9	5	½	3	5½	6	8	5	5	5	2	4	4	8	11	6	11
25	10	—	6	11	9	4	4	11	5	½	3	5½	6	8	5	6	5	2	4	5	8	6	6	11
26	10	—	7	2	9	4	5	1	5	1	3	5½	6	9	5	6	5	2	4	6	8	1	7	—
27	10	1	7	3	9	4	5	3	5	2	3	6	6	7	5	7	5	2½	4	6	7	10	7	—
28	10	3	7	3	9	4	5	4	5	3	3	6½	6	9	5	7	5	2	4	6½	7	8	7	½
29	10	5	7	4	9	5	5	4	5	4	3	7	6	10	5	7	5	2½	4	7	7	7	7	1
30	10	6	7	4	9	4	5	4	5	4½	3	7½	6	11	5	7½	5	2½	4	7	7	7	7	1½

Potsdam, den 19. December 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 17. December 1851.

№ 297. Die Verhinderung der Beschädigung der Telegraphen-Leitung an der Charlottenburger Eisenbahn-Brücke betreffend. I. 967. Dec.

Um eine Beschädigung der, bei der Charlottenburger Eisenbahnbrücke durch die Spree geführten Berlin-Hamburger Telegraphen-Leitung abzuwenden, verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März v. J. (Gesetzsammlung 1850 Seite 265):

1) Das Ankern der Fahrzeuge und das Ankerschleppen in einer Nähe von 12 Ruthen sowohl unter- als oberhalb der vorgedachten Brücke ist ferner nicht gestattet.
2) Ebenso ist das Seegeln durch diese Brücke nicht gestattet. Es müssen vielmehr die Führer der betreffenden Fahrzeuge die Segel fallen lassen, wenn sie sich der Brücke bis auf 20 Ruthen genähert haben.
3) Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Polizeistrafe von Einem bis zu Zehn Thalern.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. December 1851.

№ 298. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1869. Dec.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat October d. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden und bemerken wir hierbei noch, daß die Quittungen über die im Monat October d. J. eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November d. J. (Amtsblatt Seite 362) den betreffenden Gerichts-Behörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt sind.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 37. Die Verlegung der Poststraße zwischen Dahlwitz und Alt-Landsberg.

In Folge der Reparaturbedürftigkeit des Weges zwischen Dahlwitz und Alt-Landsberg über Neuenhagen, soll die Berlin-Strausberger Personenpost bis auf Weiteres nicht über Neuenhagen, sondern über Bollensdorf geleitet werden. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung in der Beilage zum 7ten Stück des Amtsblatts der hiesigen Königlichen Regiernng wird diese Veränderung hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Aufnahme

Digitized by Google

von Personen unterwegs zwischen Dahlwitz und Alt-Landsberg von jetzt ab im Dorfe Bollensdorf stattfindet. Die Entfernung dieser Aufnahme-Stelle beträgt: von Dahlwitz ¼ Meile, von Alt-Landsberg ¾ Meilen, von Strausberg 2½ Meile.

Potsdam, den 19. December 1851. Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung. Der Post-Rath Fritze.

Bekanntmachung.

Die fortdauernde Vermehrung der, bei der Preußischen Bank belegten Gelder hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Capitalien zur Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach § 25 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetzsammlung Pag. 435) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bank-Stellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Casse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des Betrages, welche zum Zwecke der zinsbaren Belegung zu 2 Procent mit dreimonatlicher Kündigung von Königlichen Behörden und Cassen, aus provinzialständischen und ritterschaftlichen Fonds, von Provinzial-Feuer-Societäten, Kreis-, Communal- und Stadt-Cassen, Gemeinden und Magisträten, von Eisenbahn-Verwaltungen, Corporationen und Privat-Vereinen angeboten werden, bis auf Weiteres abzulehnen.

Sollte es den Interessenten nicht auf die Verzinsung, sondern nur darauf ankommen, ihre müßigen Gelder sicher zu verwahren und jederzeit darüber verfügen zu können, so wird die Annahme der Gelder — in Beträgen von mindestens 50 Thlrn. und in durch Zehn theilbaren höheren Summen — zwar ohne Ausnahme erfolgen, jedoch ist alsdann in den betreffenden Einsendungsschreiben die Ertheilung einer unverzinslichen Bank-Obligation (§ 27 der Bank-Ordnung) ausdrücklich zu beantragen. Den Privatpersonen stehen dergleichen unverzinsliche Belegungen bei der Bank ebenfalls frei. Berlin, den 15. December 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 145, de dato Berlin, den 16. Dec. 1851.)

Dem Maschinenmeister L. Schwartzkopff, zu Magdeburg, ist unter dem 12. December 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartale 1851 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen das Titelblatt des Amtsblatts für das Jahr 1851 und vier Oeffentliche Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1851 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1851.

Sach-Register zum Amtsblatt 1851.

A.

Abgaben. Schifffahrts-Abgaben für die Benutzung des Louisenstädtischen Kanals in Berlin. 312.

Akademieen. Vorles. auf der Königl. landwirthsch. Lehranstalt in Proskau. 73. 257. Lektionsplan der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena im Sommer-Semester 1851. 87.; desgleichen im Winter-Semester 184⅝. 244.

Apotheken. Verpflichtung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge zum eignen Besitz der Pharmakopöe. 111. Anlage einer neuen Apotheke in der Stadt Rhinow. 349.

Armensachen. Aerztliche Krankenpflege der Ortsarmen. 266.

Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Cassen. Verleihung beschränkter Corporationsrechte an die Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse. 34.

B.

Bank-Angelegenheiten. Errichtung einer Bank-Commandite in Frankfurt a. O. 192. Kündigung von Bank-Obligationen. 327. An- und Verkauf von Staats- und anderen öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten durch die Bank. 382. Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen. 394. Belegung von Geldern bei der Bank. 406.

Bausachen. Polizeiliche Vorschriften in Betreff von Bauausführungen. 108. Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft. 204.

Behörden. Anstellung der Subaltern-Beamten des Polizei-Präsidiums und der Executiv-Polizei-Beamten in der Stadt Berlin. 168. Anderweitige Benennung des Königl. Gewerbesteuer-Amtes zu Berlin. 400.

Belobigungen: des Gensd'armen Nitschke II. in Potsdam, des Büdners Hahn und des Einwohners Grell in Caputh wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 8; des Arbeiters Wessel in Neustadt E.-W. wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 37; des Stiefsohns des Kreisgerichtsboten Schmitz, Ludwig Genschen und des Maurer-Lehrlings Naundorf in Potsdam wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 88; des Schiffsknechts Kersten und des Schiffseigenthümers Sterin aus Spandau wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 88; des Kossäthensohnes Klamann in Dannenberg wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 116; des Büdnersohnes Bauer in Kietz bei Storkow wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 116; des Büdners und Webers Griese und dessen Sohnes Griese in Liepe wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 166; des Dienstjungen Buchwalder in Wendisch-Kietz wegen Rettung zweier Kinder aus der Gefahr des Ertrinkens. 170; des Fischermeisters Kobow und dessen Sohnes zu Amt Zochlin wegen Rettung zweier Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 214; der Tagelöhner Steffen und Schurke in Bülowsiege wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 338; des Schuhmachers Frost, des Barbiers Pollnow, des Kaufmanns Böhm, des Zimmergesellen Götze und des Glasers Büttner in Werder wegen Rettung eines Menschen aus Todesgefahr. 338; des Dienstknechts Schurrmann in Neu-Lübbenau wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 339; des Arbeitsmannes Perret in Brandenburg wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens. 346; des Zimmergesellen Pollehne in Spandau wegen Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens. 346; des Trompeters Thiele in Berlin wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens. 350; der Fischersöhne Haase und Friedrich in Grimnitz wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 383; des Knaben Herm in Liebenwalde wegen Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens. 383; des Büdners Spiegelberg in Zoll bei Hohensaathen wegen

Digitized by Google

Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 384; des Dienstknechts Lisch in Dannenberg wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 398; der Büdner Wilhelm und Carl Spiegelberg und des letzteren Sohnes Carl in Neuenzell wegen Rettung von drei Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 398; des Arbeitsmannes Eisenfeld auf der Stammschäferei bei Sandhausen wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 402.

Bevölkerungslisten. Anfertigung derselben. 400.

Bücher-Anzeigen. (S. auch Empfehlungen.) Herausgabe einer Zusammenstellung der Preuß. Polizei-Strafgesetze vom Obergerichts-Assessor Sydow. 50. Herausgabe eines Repertorii der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen von 1846. bis 1850. vom pens. Bürgermeister Schnetter in Angermünde. 270. Herausgabe einer Schrift unter dem Titel: „Das heutige Gesinderecht in den Preuß. Staaten", vom K.-G. Referendarius a. D. Eggert in Berlin. 294.

C.

Cassen-Anweisungen. Verbreitung von falschen Kaiserl. Oesterreichischem Papiergelde. 9.

Cassensachen. Einrichtung einer Königlichen Credit-Instituts-Casse für Schlesien in Breslau. 71; Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen der Staatsbeamten. 117. Verwaltung der Nieder-Barnimschen und der Teltowschen Kreis-Cassen. 197.

Chausseesachen. Statut d. Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. Beilage zum 5. Stück. Chausseegeld-Erhebung auf der Neu-Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee. 83. Chausseegeld-Erhebung auf der Hennigsdorf-Cremmen-Beetzer Communal-Chaussee. 90. Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Moabiter Actien-Chaussee. 132. Chausseegeld-Erhebung auf der Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Actien-Chaussee. 138. Schließung des von der Chaussee von Potsdam nach Güteregotz zwischen den Stationensteinen No. 45/46. nach Nowawes abgehenden Weges. 171. Erhebung des Chausseegeldes bei der Stations-Nummer 77. auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde. 189. Statut für die Wittstock-Zerniker Chausseebau-Gesellschaft. Erste Beilage zum 29. Stück. Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Neu-Ruppin bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Cremmen. 241. Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Brandenburg-Rathenower Chaussee. 299.

Classensteuer. Instruction über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. angeordneten Classensteuer. Erste Beilage zum 21. Stück. Instruction über die Erhebung der Klassensteuer, über die Behandlung der Ab- und Zugänge und Reclamationen. Zweite Beilage zum 29. Stück.

Collecten. Evangelische Kirchencollecte Behufs des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in Kemlitz. 150. Kirchencollecte für den Zweck der Gustav-Adolph-Stiftung bei der diesjährigen Feier des Reformations-Festes. 322. Das Collectenwesen in Berlin. 323.

Communalsachen. Einführung der Gemeinde-Ordnung. 14. Ausführung der neuen Gemeinde-Ordnung. 32. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Berlin. 39. Uebernahme von Gemeinde-Aemtern durch Staatsbeamte. 112. Ernennung des Kreisschulzen Tappert in Netzen zum stellvertretenden Mitgliede der Bezirks-Commission. 171. Ernennung des Landraths Freiherrn v. Schlotheim zum Vorsitzenden der Kreis-Commission des Teltower Kreises. 190. Einführung von Einzugsgeldern und eine Abgabe zur Deckung des Ausfalls an Bürgerrechtsgeldern in Berlin. 201. Ernennung eines Mitgliedes der Bezirks-Commission für die Einführung der Gemeinde-Ordnung. 310. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Potsdam. 312. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Treuenbrietzen. 329. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Brück. 391. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Straußberg. 391. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Rathenow. 400.

D.

Dienstsiegel. Entwendetes Steuer-Control-Siegel. 31.

Dienststellen. Verwaltung des Landrathamts Zerbst-Belzigschen Kreises. 243.

Domainensachen. Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Hauptkasse. 276.

Droschken. Polizei-Reglement für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin. Zweite Beilage zum 4. Stück.

E.

Ehrenzeichen, s. Orden.

Einkommensteuer. Instruction über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Einkommensteuer. Zweite Beilage zum 21. Stück. Ernennung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission für Berlin. 161. Bezirks-Commission für die Einkommensteuer-Veranlagung der Stadt Berlin. 167. Erhebung der classificirten Einkommensteuer. 229. Instruction für die Bezirks-Commissionen zur Einkommensteuer-Veranlagung. Beilage zum 30. Stück. Instruction über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der classificirten Einkommensteuer. Beilage zum 41. Stück.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Uebernahme der Administration der Stargard-Posener Eisenbahn vom Staate. 203.

Empfehlungen: einer Karte des heiligen Landes 333; einer Schrift über Gymnastik. 342.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung zu verleihen: dem Pionier Pungenberg in Berlin. 66; dem Handlungsdiener Mödebeck in Berlin. 262; dem Handlungsdiener Kelch in Berlin. 296; Dem Zimmergesellen Meyer in Fehrbellin. 345.

F.

Feuer-Polizei. Das feuergefährliche Tabackrauchen. 361. Freihaltung der Passage für die Fahrzeuge der Feuerwehr in Berlin. 379.

Feuer-Versicherungswesen. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro II. Semester 1850 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 16. Ergebniß der im Jahre 1850 stattgehabten Feuerschäden in dem Feuer-Societäts-Verbande des platten Landes der Kurmark, der Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig. 97. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai

Digitized by Google

18½. 144. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro I. Semester 1851 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 230. Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18½. 246. Resultate der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1. Januar bis ult. Juni 1851 und Feuer-Cassengelder-Ausschreiben. 255. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1850, Beilage zum 37. Stück. Agentur-Bestätigung: des Kaufmanns Ziemdorff in Cremmen. 3; des Kaufmanns Löwenstein in Luckenwalde. 10; des Kaufm. Kamlow in Mittenwalde. 21; der Kaufleute Pietzker und Behrendt in Berlin. 25; des Kaufm. Piper in Berlin. 48; des Kaufm. Schröder in Pankow. 50; des Kaufm. Flöffel in Berlin 56; des Kaufm. Neumann in Jüterbogk und des Kaufm. Schulze in Dahme. 56; des Gasthofsbesitzers Hintze in Potsdam und des Lieutenants a. D. Meyer in Bielenthal. 64; des Benjamin Cohn in Berlin. 71; des Kaufm. Falk in Neu-Ruppin in Stelle des Kaufm. Gentz; des Apothekers Thies in Alt-Landsberg in Stelle des Apothekers Wendler und des Kaufm. und Holzhändlers Jahn in Neu-Ruppin. 79. des Tabackshändlers Radeloff in Berlin in Stelle des Kaufmanns John. 85; des Kaufm. Holtz in Cöpenick und des Kaufmanns Wolff in Kyritz. 92; des Kreis-Bonitteurs Kunicke in Storkow und des pens. Ober-Steuer-Controlleurs Bode in Freienwalde. 107; des Kaufm. Uthdemann in Wittstock, des pens. Salarien-Cassen-Rendanten Zobel in Luckenwalde, des Kaufm. Kröse in Wittstock und des Buchhändlers und Buchdruckerei-Besitzers Colditz in Jüterbogk. 113; des Kaufm. Riendorf in Treuenbrietzen. 121; des Tabackshändlers Hennig und des Kaufm. Schröder in Berlin. 122; der Kaufleute Dettloff in Königs-Wusterhausen, Schreber in Luckenwalde und Lambateur in Joachimsthal. 135; des Amtmanns Flügge in Werbelow und des Gutsbesitzers Lehmann in Cremzow. 135; des vorm. Kanzlei-Secretairs Puff in Berlin. 136; des Kaufm. Tegge in Lindow in Stelle des Kaufm. Lichtwerk, sowie der Kaufleute Krull in Zehdenick und Hampe in Gransee. 143; des Kaufm. Böhnisch in Dahme in Stelle des Kaufm. Brandt. 163; des Privat-Secretairs Rieck in Kyritz und des Kaufm. Köppen in Spandau. 167; des Privat-Secretairs Fischer in Cremmen. 172; des Apothekers Schultz in Teltow, des Stadt-Kämmerers Brenger in Oderberg und des Kornhändlers Rauch in Oranienburg. 183; des Kaufm. Emden in Spandau, des Kaufm. Stier in Rathenow, des Kaufm. F. R. Ehestädt in Cremmen in Stelle des verstorbenen Kaufm. F. W. Ehestädt, des Kaufm. Herfurth in Rauen und der Handlung Dunkelberg u. Franz in Brandenburg. 207; des Kaufm. Griebe in Berlin. 212; des Herrmann König in Berlin. 212; des Stadt-Secretairs Hohenstein und des Kaufm. Müller in Rathenow. 217; des Kaufm. Stempel in Kietz bei Beeskow. 249; des Thierarztes Jenisch in Freyenstein, des Maurermeisters Birner in Luckenwalde und des Kaufmanns Kühne in Straßburg. 282; des Amtmanns Fink in Gerswalde in Stelle des Rittergutsbesitzers Walter in Friebenfelde. 282; des Kaufm. Franke in Berlin. 283; des Schulzen Bünger in Craatz, des Mühlenbesitzers Kieseler in Bugk, des Bauergutsbesitzers Ballhausen in Radewege und des Lehrers Weidelt in Petersdorf. 313; des Kaufm. Junker in Bernau. 319; des Auctions-Commissar. Meitzer in Prenzlau und des Cassen-Verwalters Lösch in Wittenberge. 333; des Rathsherrn und Kaufm. Lüdecke in Spandau. 349; des Essigfabrikanten Lampertz in Neustadt-Eberswalde, des Stadt-Secretairs Brüning in Treuenbrietzen, des Seifensiederei-Besitzers Wenzke in Neustadt-Eberswalde und des Maurermeisters Schramm in Freienwalde a. O. 352; des Rittergutsbesitzers Schwietzke in Wahlsdorf. 377. Agentur-Niederlegung: des Kaufmanns Hesse in Berlin. 7.; des Eisenwaarenhändlers Hentschel in Berlin. 25; des Kaufm. John in Berlin. 34; des Kaufm. Senff in Potsdam. 40; des Kaufm. Gewer in Berlin. 56; des Thierarztes Jenisch in Freyenstein. 56; des Kaufm. Buschmann in Cöpenick und des Kaufm. Löwenstein in Luckenwalde. 92; des pens. Land- und Stadtgerichts-Rendanten Zobel in Luckenwalde. 121; der Kaufleute Blancbois und Liebmann in Berlin. 122; des Rittergutsbesitzers v. Krause in Carmzow. 135; des Holzhändlers Friedländer in Berlin. 136; des Rathmanns Busse in Zehdenick und des Kaufm. Harm in Gransee. 143; des Kaufm. Bölkow in Joachimsthal. 163; des Kaufm. Engelbrecht in Kyritz und des Kaufmanns Lüdecke in Spandau. 167; des Kaufm. Schreber in Luckenwalde. 172; des Kaufm. Köppen in Spandau und des Stadt-Secretairs Hohenstein in Rathenow. 207; des Kaufm. Brohm und des Kaufm. Schnepel in Rathenow. 217; des Glasermeisters Kalklösch in Beeskow. 243; des Kaufm. Pieper in Berlin. 283; des Kaufm. Schröder in Pankow. 283; des Kaufm. Henning in Wittstock. 319; des Rathsherrn Reiter in Prenzlau und der Kaufleute Hoffmann und Römer in Wittenberge. 333; des Rathsherrn Moewes in Spandau. 349; des Seifensiederei-Besitzers Wenzke in Neustadt-Eberswalde, des Kaufm. Jänicke in Treuenbrietzen und des Kaufmanns Müller in Neustadt-Eberswalde. 352; des Buchhalters Strikker in Oranienburg und des Oberamtmanns Bohnstedt in Kattenhausen. 377.

Forstsachen. Bauholz-Verabreichung an Berechtigte aus Königl. Forsten. 121. Ergänzung der Forstpolizei-Ordnung. 138. 158. Polizei-Verordnung über das Hüten in den Forsten. 189. Verwendung der aus Königl. Forsten frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung verabreichten Bauhölzer. 196. Verwaltung der Forst-Casse des Reviers Reiersdorf. 227. Raff- und Leseholz-Berechtigung. 275.

G.

Geistliche, s. auch Kirchensachen.

Geschäftslokale. Verlegung der Criminal-Abtheilung des Kreisgerichts in Berlin nach dem Hausvoigtei-Gebäude. 41. 48. 50. Geschäftslokal der Direction der Rentenbank und der Rentenbank-Casse für die Provinz Brandenburg. 184. Verlegung des Geschäftslokals der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 314. Verlegung des Geschäftslokals des Lieutenants des Berliner fünften Land-Polizei-Reviers. 339.

Geschenke an Kirchen und Schulen. 37. 42. 66. 88. 116. 130. 158. 166. 170. 178. 186. 194. 214. 258. 264. 296. 340. 346. 384. 398.

Gesetz-Sammlung deren Inhalts-Anzeige. 41stes Stück de 1850. 1; 1stes Stück de 1851. 39; 2tes Stück 59; 3tes Stück 75; 4tes Stück 89; 5tes Stück 103; 6tes u. 7tes Stück 111; 8tes u. 9tes Stück 123; 10tes, 11tes u.

Digitized by Google

12tes Stück 149; 13tes u. 14tes Stück 159; 15tes u. 16tes Stück 167; 17tes u. 18tes Stück 179; 19tes, 20stes u. 21stes Stück 187; 22stes Stück 195; 23stes u. 24stes Stück 203; 25stes Stück 215; 26stes Stück 227; 27stes Stück 241; 28stes u. 29stes Stück 245; 30stes u. 31stes Stück 265; 32stes Stück 287; 33stes u. 34stes Stück 315; 35stes, 36stes u. 37stes Stück 327; 38stes Stück 347; 39stes Stück 369; 40stes Stück 399; 41stes Stück 403.

Gesindewesen. Empfehlung einer, von dem Kammergerichts-Referendarius a. D. Eggert in Berlin unter dem Titel: „Das heutige Gesinderecht in den Preußischen Staaten" herausgegebenen Schrift. 294.

Gestütsachen. Stutendeckung im Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt. 30. Nachweisung der Stationen, auf welchen im Jahre 1851 Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden. 46.

Gewerbesachen. Declaration einiger Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 in Gewerbe-Angelegenheiten. 2. Richtigkeit einer Waage. 55. Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker. 273. Ungültigkeits-Erklärung einer der Schauspiel-Unternehmerin Charlotte von Gravenreuth, genannt von Berg, ertheilten, angeblich entwendeten Schauspiel-Concession. 292. Einrichtung von Kehrbezirken in der Stadt Prenzlau. 401.

Granitbahnen in Berlin. Polizei-Reglement für die Granitbahnlegung in der Stadt Berlin für die Jahre 1851, 1852 u. 1853. Beilage zum 6. Stück. Straßenstrecken, in denen die Bürgersteige im Jahre 1851 mit Granitplatten zu belegen sind. 163.

H.

Hagelschaden-Versicherungswesen, s. auch Feuer-Versicherungswesen.

Hausirhandel, s. Gewerbesachen.

Hebammen. Beiträge zum Land-Hebammen-Fonds von den Juden und Dissidenten. 62. Hebammen-Unterstützungen. 106. Verzeichniß neu approbirter Hebammen im Regierungsbezirk Potsdam. 109. In Berlin angestellte Hebammen. 262. Ankündigung des Hebammen-Unterrichts. 268. 297.

J.

Jagdsachen. Schluß der kleinen Jagd. 43.

Jahrmärkte. Berichtigung der in verschiedenen Kalendern enthaltenen unrichtigen Angaben in Betreff der Jahrmärkte in der Brandenburger Neustadt. 89. Der im Juli 1851 zu Grünberg stattfindende Kram- und Viehmarkt. 184. Abhaltung des im Juli 1851 in Wriezen stattfindenden Jahrmarkts. 200. Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachts-Märkten. 364.

Juden. Beglaubigung der Geburt- und Sterbefälle bei den Juden in Lindow. 144.

Justizsachen. Verhütung des Kindermordes. 3. 209. Vergrößerung des Gerichtsbezirks der Kreisgerichts-Commission zu Straßburg. 49. Anhängig gewesene Prozesse bei dem Königl. Stadtgericht und Schiedmannssachen in der Stadt Berlin. 183. Jurisdictions-Veränderung des Gutes: „der Ober-Rüdow" genannt. 261. Beginn der ersten Schwurgerichtsperiode bei dem Schwurgericht für die Kreisgerichte zu Berlin, Beeskow und Spandau. 285. Anderweite Bezirks-Eintheilung der Gerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk. 363. Jurisdiction über die Bewohner von Schmöckwitz-Werder. 378.

K.

Kammer-Credit-Cassenscheine. Verlosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassenscheine. 139. 31[illegible]

Kirchensachen. Bestellung des Candidaten der Theologie Crome zum Hülfsprediger für die zur Parochie Berlin gehörenden Gemeinden der Lutheraner. 60. Bestätigung des früheren Predigtamts-Candidaten Bätjen als Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Saaz und Umgegend. 137. Förderung des Kölner Dombaues. 147. Verheirathung Militairpflichtiger. 216. Entwendung von Gegenständen aus der Marienkirche zu Treuenbrietzen. 296. Staats-Anerkennung der in Tredersdorf entstandenen neuen Kirchengemeinde getrennter Lutheraner. 377.

Kriegsschuldensteuer. Erhebung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer dritten Verbandes. 344.

L.

Landarmenwesen. Schleunige Aufnahme Geisteskranker in die Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin. 21. Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1850, Beilage zum 36. Stück.

Landtagssachen. Anmeldung der Gegenstände für den Communal-Landtag der Kurmark. 266. Termin zur Eröffnung des Kurmärkischen Communal-Landtages. 26[illegible]

Landwirthschaftliche Sachen, s. auch Akademien. Prämienbewilligung an die Redactionen von Kreisblättern, welche die meisten und besten Aufsätze über landwirthschaftliche Gegenstände aufnehmen. 37. Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben, sowie Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten bei Berlin. 169.

Lotterie. Warnung vor Betheiligung an auswärtigen Lotterien. 92. Verbot der Betheiligung an der, von einer Actiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbetreibenden in Rethem angekündigten Waaren-Ausspielung. 280. Die von einem Actien-Vereine für Industrie in London angekündigte sogenannte Prämien-Vertheilung (Waaren-Ausspielung). 371.

Lungenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh in Manker, Kreis Ruppin, 64; des Ritterguts Wagnitz, Kreis Westhavelland. 90; in Demerthin, Kreis Ostprignitz. 298; in Ruelsdorf, Kreis Niederbarnim. 342; in Damm, Kreis Westhavelland. 351.

Dieselbe hat aufgehört auf dem Gute Kreis-Leppin, Kreis Westprignitz. 10; auf dem Gute Dechtow, Kreis Osthavelland. 20; in Falkenrehde, Kreis Osthavelland. 31; auf dem Gute Gütergotz, Kreis Teltow. 40; in Stolzenhagen, Kreis Niederbarnim. 84; auf dem Forstwerke Lobetossund, Kreis Osthavelland. 84; in Gräbendorf, Alt- und Neu-Glienicke, Kreis Teltow. 113; in Schönlinde, Kreis Niederbarnim. 132; in Wagenitz, Kreis Westhavelland. 215; in Klosterfelde, Kreis Niederbarnim. 2[illegible] in Manker, Kreis Ruppin. 298; in Cremmen. 381.

M.

Maaß- und Gewichtssachen. Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte. 235.

Digitized by Google

Mahl- und Schlachtsteuer. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehes. 128. 323. Zusatz zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative für die Stadt Potsdam. 377.

Marktpreise. Berliner, von Getreide ꝛc. im December 1850. 19. Januar 1851. 43. Februar. 67. März. 106. April. 171. Mai. 188. Juni. 216. Juli. 253. August. 279. September. 317. October. 352. November. 392. Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungs-Bezirk Potsdam im December 1850. 22—23. Januar 1851. 44—45. Februar. 68—69. März. 104—105. Berichtigung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. in der Stadt Dahme pro November 1850. 21. Vorjähriger Martini-Marktpreis pro Scheffel Hafer in Beeskow. 43. Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1850. 324. Uebersicht der Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens pro 1851, Behufs Berechnung der Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. 371—373. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1851, Behufs Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage. 374. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pacht-Getreides der Dominial-Einsassen. 375.

Medicinal-Polizei. Verbot des Verkaufs arsenikhaltiger Fliegenvertilgungsmittel. 71. 192. Verbot des Haltens und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge auf den Lägern der Fabrikanten und Händler. 83. Verbot der Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentau in den Apotheken. 112. Meldungen der Medicinalpersonen bei dem Stadt-Physikus. 155. Verabfolgung von Giften an die concessionirten Kammerjäger. 245. 254. Gefahr bei Anwendung von arsenikhaltigen Kupferfarben. 282. Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers und Fliegen-Wassers. 381.

Medicinalsachen. Vacantes Kreis-Physikat im Ruppiner Kreise. 64. Erledigung des Physikats des Stadtkreises Potsdam. 70. Interimistische Verwaltung desselben. 106. Vacantes Kreis-Physikat des Oberbarnimschen Kreises. 206. Physikat des Stadtkreises Potsdam. 242.

Militair-Angelegenheiten. Vergütung der durch Landlieferung aufgebrachten Verpflegungs-Naturalien für die Provinz Brandenburg. 13. Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen nach erfolgter Mobilmachung der Armee. 15. Auflösung der Provinzial-Intendantur des Garde- und 3. Armee-Corps. 25. Unterstützung der Militair-Familien bei einbrechendem Kriege. Erste Beilage zum 4. Stück. Rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. 34. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 47. Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen nach erfolgter Demobilmachung der Armee. 58. Friedens-Dislocation der Armee. Beilage zum 20. Stück. Verheirathung Militairpflichtiger. 216. Ausscheiden derjenigen Mitglieder aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staates übertreten. 225. Aushebung der Ersatzmannschaften. 246. Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. 250. Controll-Maaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Wehrmänner. 261. Atteste über das Einkommen der im Civildienst angestellten oder befähigten Invaliden-Pensions-Empfänger. 279. Vergütigungssätze für Landlieferungen an Graupe und Grütze. 292. Anbringung von Reclamationen und Anträgen auf Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienst, auf Entlassung oder Beurlaubung von demselben. 309.

Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder. S. Feuer-Polizei.

O.

Orts- und Etablissements-Benennungen. Dem aus der früheren Pieskower Mühle im Beeskow-Storkowschen Kreise dicht am Scharmützelsee entstandenen Etablissement ist der Name: „Theresienhoff" beigelegt. 37. Dem auf dem Ackerplan des Bürgers Werdermann in Gransee entstandenen Gehöft ist der Name: „Carlshoff" beigelegt. 65. Dem in der Schorfheide, Forstrevier Grimnitz, neuerbauten Königl. Jagdhause ist die Benennung: „Jagdhaus am Hubertusstock" beigelegt. 666. Die bei Luckenwalde belegene Wollspinnerei und Tuchfabrik, welche bisher den Namen: „Lindenberger Mühle" geführt hat, wird künftig „Lindenberg" genannt werden. 213. Das Geschäft auf dem Ackerplan des dem Kaufmann Krause zu Teltow gehörigen Bauerguts zu Schönow hat den Namen: „Schweizerhof" erhalten. 214. Das auf der Angermünder Feldmark belegene Stammsche Ackergut hat den Namen: „Sternfelde" erhalten. 214. Das auf der Feldmark Lichterfelde bei Neustadt-Eberswalde erbaute Forsthaus ist „Carlshöhe" benannt. 398.

P.

Paßwesen. Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten. 28. Ausdehnung des Paßkarten-Gebiets. 84. 138. Niederlegung der Pässe auf der Königl. Gesandschaft zu London. 137. Ausfertigung von Paßkarten. 330. 392.

Patent-Aufhebung und Erlöschung. Maschinenbauer Dannenberger in Berlin. 11. Schlossermeister und Maschinenbauer Mann in Elberfeld. 11. Fabrikbesitzer Borsig in Berlin. 11. Kaufmann Prillwitz in Berlin. 26. Apotheker Feldmann in Aachen. 64. Fabrikbesitzer Borsig in Berlin. 72. Kaufmann Elliot in Berlin. 113. Leopold Franke in Wedderslehen. 128. Tischlermeister Willems in Düsseldorf. 145. Kaufmann Prillwitz in Berlin. 165. Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin. 169. Seidenwebermeister Schloßmacher in Krefeld. 177. J. G. Seyrig in Berlin. 193. Kaufmann Prillwitz in Berlin. 212. Chemiker Lintz in Trier. 212. Mechaniker Buchholz in London. 225. H. Metzges in Krefeld und G. Sander in Kitzingen. 231. Kaufmann Neuß Sohn in Aachen. 255. Kupferschmidt Heckmann in Berlin. 263. Wege-Aufseher Thielicke in Unna. 284. Mechaniker Daelen u. Kühne in Cöln. 295. Schichtmeister Brombach in Cöln. 295. Ingenieur Elsner in Berlin. 314. Hauptmann a. D., Freiherrn v. Seckendorff in Friedrichshalle. 314. Ludwig Lützenkirchen in Cöln. 325. Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin. 335.

Patent-Ertheilung. Mechaniker Fesca in Berlin. 7. Schmidt Schmitz in Herzogenrath. 17. 25. Mechaniker Schäffer in Magdeburg. 25. Eduard Colin in Aachen. 25. Ludwig Lützenkirchen in Cöln 51. Maschinenbaumeister, Gebrüder Bonardel in Berlin. 51. Fabrikant Webdigen

Digitized by Google

in Barmen. 51. Maschinenbauer Sigl in Berlin. 72. Glockengießer und Spritzenfabrikant Jauck in Leipzig. 82. Kaufmann Reuß Sohn in Aachen. 82. Maschinenbauer Ziegler in Frankfurt. 108. Mechanikus Schaeffer in Magdeburg. 122. Kaufmann Prillwitz in Berlin. 122. Mechaniker Seprig in Berlin. 122. Büchsenmacher Teschner in Frankfurt a. O. 128. Bildhauer Kamphausen in Cöln. 145. E. Drugulin in Leipzig. 145. Bandagist Winckler in Berlin. 145. Karden-Fabrikant Lynen-Dumont in Stolberg. 156. Fabrikant Schöttler sen. in Magdeburg. 157. Louis Schönherr in Chemnitz. 164. Apotheker Meister in Freiberg. 165. Schlossermeister Huth in Berlin. 168. Hr. von Hagenow in Greifswald. 184. Bergamts-Expectanten von Dücker in Rödinghausen. 193. Riethmacher Schrey in Elberfeld. 193. Chemiker Fuchs in Straßfurt. 202. G. M. Blochmann und Kornhardt in Stettin. 225. Maler Schall in Berlin. 225. Papierfabrikanten Piette in Dillingen. 225. Kaufmann Bauer in Potsdam. 231. Maschinenmeister Sigl in Berlin. 231. Tischlermeister Nachtsheim in Coblenz. 239. Bombardier Herlitschka in Ratingen. 239. Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt in Berlin. 243. Director der Stettiner Gas-Anstalt Blochmann in Berlin. 270. Lehrer Wolff in Berlin. 284. Mechanikus und Optikus Oldendorff in Berlin. 284. Kaufmann Elliot in Berlin. 284. Knopffabrikanten Langenbeck in Elberfeld. 284. Longin Gantert und Gurtweil. 294. Schlossermeister Penz in Berlin. 325. Schlossermeister Basch in Berlin. 325. Mechaniker Beermann in Berlin. 325. Techniker Kelbe in Sudenburg-Magdeburg. 335. Schlossermeister Schild in Elberfeld. 344. Mathematiker Schönemann in Brandenburg. 345. Fabrikbesitzer Wesenfeld in Barmen. 356. Maurermeister Silbermann in Breslau. 380. Joseph Watremetz in Aachen. 380. Stahlfabrikanten Huth in Hagen. 395. Kaufmann Prillwitz in Berlin. 402. Maschinenmeister Schwartzkoff in Magdeburg. 406.

Pfandbriefe. Verloosung Polnischer Pfandbriefe. 60.

Polizeisachen. Kosten polizeilicher Voruntersuchungen. 8. Polizei-Reglement für den Betrieb des sogenannten Omnibus-Personen-Fuhrwerks. Beilage zum 3. Stück. Aussetzung einer Belohnung für Wiederergreifung der entsprungen Arbeitsleute Lehmberg und Schirrmeister. 20. Das Schlittschuhlaufen. 24. Polizei-Reglement für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin. Zweite Beilage zum 4ten Stück. Ostprignitzer Kreisblatt. 34. Oeffentliches Thorfuhrwerk in Berlin. 41. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnung in Rauen. 48. Aussetzung einer Belohnung für die Entdeckung eines Mörders. 63. Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen durch den Stadt- und Landfreund des Angermünder Kreises. 79. Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren gegen Entgeld. 80. Erfolgte Wiederergreifung der Arbeitsmänner Lehmberg und Schirrmeister. 85. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Freeskow. 125. Betrieb des Omnibus-Personen-Fuhrwerks in Berlin. 125. Die amtliche Kartirung neuer Ansiedelungen. 133. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Spandau. 143. Warnung für Auswandernde. 150. Aufsichts-Verein für Haltekinder in der Stadt Berlin. 175. Die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. 180. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Fehrbellin. 183. Die in dem neuen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 enthaltenen Vorschriften über die Polizei-Vergehen. 198. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Potsdam. 200. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Cremmen. 208. Polizeiliche Verordnung über öffentliche Theater- und ähnliche Vorstellungen in Berlin. 219. 230. Polizei-Verordnung über öffentliche Lustbarkeiten im Berliner Polizeibezirk. 222. Polizei-Verwaltung über Hoppenrode. 227. Polizei-Verwaltung über das Gut Summt. 236. Lustbarkeiten an Feiertagen. 236. Beachtung der sogenannten Polizeistunde. 242. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Zehdenick. 261. Polizeiliche Meldungen in Berlin. 277. Aufhebung der mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Conventionen. 291. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Perleberg. 306. Beförderung von Auswanderern über London nach New-York. 333.

Postsachen. Verschiedene, mit dem 1. Januar 1851 im Bezirk der Ober-Post-Direction zu Potsdam eingetretenen Cours-Veränderungen. 4. Die den Königl. Posten zu gewährende Hülfe. 20. Ein, dem Anscheine nach, Kleidungsstücke enthaltendes, bei dem Königl. Postamte zu Wittstock lagerndes Packet. 24. 70. Aufnahme von Post-Reisenden. Beilage zum 7. Stück. Anderweitige Festsetzung von Entfernungen derjenigen Stellen, an welchen unterweges die Aufnahme von Personen zur Post stattfindet. 70. Cours-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam. 92. Aufnahme von Post-Reisenden. 121. Erhöhung des Personengeldes bei der Berlin-Neu-Ruppiner Personenpost. 155. Bestellung recommandirter Briefe. 189. Unbestellbarer Brief mit 1 Thlr. Kassen-Anweisung an Fr. Kabig in Cottbus. 217. 248. In den Wagen der von Passow abgehenden Posten vorgefundene Gegenstände. 217. 248. Unbestellbar zurückgekommenes Packet von Grund aus Meyenburg an Reichel in Berlin. 218. 249. Unbestellbar zurückgekommene Kiste von Stringaß in Potsdam an die Wittwe Müller in Berlin. 218. 248. Unbestellbar zurückgekommene Packete. 218. 248. Cours-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam. 237. Ermäßigung des Personengeldes bei der Personen-Post zwischen Berlin und Neu-Ruppin. 251. Werths-Declaration bei Sendungen von Cours habenden Papieren. 262. Gebrauch der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publikums. 267. 271. Portofreiheit für die zur Beifügung neuer Zins-Coupons zu versendenden Neumärkischen Schuldverschreibungen. 275. In dem Genthin-Havelberger Postwagen gefundenes Geldstück. 277. 313. Portopflichtigkeit der Sendungen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. 299. Post-Veränderungen auf dem Passow-Stralsunder Course. 306. Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes bei Briefen nach Nord-Amerika. 311. Bei der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin lagernde, unbestellbare Packet-, Geld- und Werth-Sendungen. 320. 354. Unbestellbare Fahrpost-Sendungen. 322. 353. Unbestellbar lagerndes Packet. 322. 353. Unbestellbar nach Freienwalde a. O. zurückgekommenes Packet. 334. 363. Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg. 341. Benutzung von Postfreimarken zur Berichtigung der Botengebühren für die expresse Bestellung von Briefen. 342. In dem Wagen der Plau-Gloewener Personenpost aufgefundene Gegenstände. 344. 378. Von Malchin als unbestellbar zurück-

Digitized by Google

gekommener Brief mit zehn Thalern Kassen-Anweisungen. 356. 394. Benutzung der gestempelten Post-Couverts zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc., sowie zu Adressen für Fahrpost-Sendungen von geringem Gewichte. 359. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen und Schluß derselben. 360. 369. Einrichtung einer Local-Personen-Post zwischen Angermünde und Schwedt. 378. Verlegung der Poststraße zwischen Dahlwitz und Alt-Landsberg. 405.

Preß-Angelegenheiten. Verbot der Schrift: „Socialistisches Liederbuch von Püttmann". 19; der Schrift: „National-Bibliothek der Deutschen". 47; der bei Wellen in Leipzig erschienen 3 Bände dramatischer Dichtungen von Rollet. 49; der Zeitschrift: „Leuchtkugeln". 67; der Druckschrift: „Zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. v. Arnim". 103: der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift: „Demokrata polski". 112; der in Bremen erscheinenden Zeitschrift: „Bremer Tages-Chronik". 117; der Zeitschriften: „Jetzt wie sonst" und „Thomas Payne's Rechte des Menschen". 119; der Schriften: „Der Deutsche Militairstaat vor und während der Revolution" und „König und Dichter". 123; der Schriften: „Reden ꝛc. von Ludwigh" und „Die Fackel von Ludwigh". 131; der Zeitschrift: „Die Schildwacht". 150; der Zeitschrift: „Deutsche Arbeiterhalle". 162. Ausführung des Preßgesetzes. 208. Verbot der Schrift: „König und Dichter, Stimmen der Zeit". 403.

Q.

Quittungen. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. 107. 208. 269. 362. 405. Zusendung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien an die Königl. Gerichtsbehörden, beziehungsweise deren Aushändigung an die Ablösenden. 362.

R.

Remonte-Ankäufe pro 1851. 142. 162.

Rentenbanken. Ernennung des Regierungsraths u. Stempel-Fiscals Witte in Berlin zum zweiten Mitgliede der Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. 1. Auszahlung der am 1. Oct. 1851. fälligen Zinsen der von der Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg ausgegebenen Rentenbriefe. 294. Erste Verloosung von Rentenbriefen. 356. Verlooste Rentenbriefe. 379.

S.

Salz. Salzverkauf von den Schiffern und Schiffsknechten. 124. Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. 381.

Sanitäts-Polizei. Schleunige Aufnahme Geisteskranker in die Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin. 223. Schädlichkeit des Kohlendampfes. 334. Beschälkrankheit der Pferde. 385.

Schiedsmänner. Das Institut der Schiedsmänner. 172. 261.

Schuldverschreibungen. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. 127. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen. 313.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1850. 318.

Schulsachen. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen in Berlin. 40. Fernere Bezeichnung solcher höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet sind. 63. Einmischung der Eltern, Vormünder und anderer Personen in die Schulzucht. 107. Bezeichnung der Saldernschen höhern Bürgerschule zu Brandenburg als eine solche, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet worden ist. 180. Schulamts-Präparanden-Anstalt in der Provinz Brandenburg. 209. 270. Fernere Bezeichnung solcher höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet sind. 242. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer für das Schulwesen. 277. Neuer zweijähriger Lehrcursus bei der Königl. Schiffsbauschule in Stettin. 281. Bezeichnung solcher höherer Bürgerschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet worden sind. 298. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens in den Jahren 1849 und 1850. 300. Befähigung der höhern Bürgerschule zu Perleberg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches. 329. Verlegung des Schullehrer-Seminars von Potsdam nach Cöpenick. 334.

Seehandlungs-Prämienscheine. Verlooste. 207. Verzeichniß der noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine. 230. Ziehung der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine. 259. 271. 287.

Seidenzucht. Nachweisung der Seidenzüchter, welche im Jahre 1850 die Haspel-Anstalt des Herrn v. Türk in Klein-Glienicke benutzt haben. 27. Nachweisung der Seidenzüchter, welche im Jahre 1850 die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabrikanten Heese, des Seidenzüchters Rammlon in Berlin und des Wirthschaftsbeamten Hussack in Stolzenfelde benutzt haben. 75.

Sperren. Des Finow- und Werbellinee Kanals. 8. der Alt-Friesacker Schleuse. 18. Der Straße von Kyritz nach Mirow über Dossow. 130. Der Drahthammer und Neustädter Schleuse im Finow-Kanal. 166. Der Schleusenbrücke zu Neuemühle. 166. Der Landpassage über die Pinnower Zugbrücke. 178. Der Brücken über die Temnitz bei dem Boewerk Damm auf dem Wege nach Brunne und im Garzer Damm auf dem Wege von Rhinow über Sieversdorf nach Neustadt a. D. 186. Der Kanalhaltung zwischen der Neustädter und Ragöser Schleuse im Finow-Kanal. 213. Aufhebung der Sperre der Brücke im Garzer Damm auf dem Wege von Rhinow über Sieversdorf nach Neustadt a. D. 226. Der Schifffahrt auf der Rotte zwischen Mittenwalde und Königs-Wusterhausen. 240. Der Schiffsschleuse zu Storkow. 240. Der Havelbrücke bei Spandau. 252. Der Brücken Nr. 55. u. 56. im Garzer Damm auf dem Wege von Rhinow nach Neustadt a. D. 258. Des Fahrwassers bei der Nedlitzer Fähre unweit Potsdam. 278. Der Langen Brücke bei Brandenbueg. 338. Der Zugbrücke bei Hennigsdorf. 345. 358. Der Brücke über den kleinen Hauptkanal

Digitized by Google

in Zootzen. 350. Der bei Pinnow über die Havel führenden Zugbrücke. 368. Des Templiner, Wentow-, Voß-, Malzer-, Finow- und Werbelliner Kanals, der faulen Havel und des Lychener Kanals. 370.

Staats-Angelegenheiten. Benennung der vormaligen Hohenzollernschen Fürstenthümer in amtlichen Erlassen und Verhandlungen. 188.

Staats-Anleihe. Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848. 288. Kündigung und Auszahlung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 290. u. Beil. zum 39sten Stück. Desgl. vom Jahre 1850. 290. u. Beil. zum 39sten Stück. Convertirung der Obligationen über die freiwillige Staats-Anleihe des Jahres 1848. 298. Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848. 315. 347. 360.

Staats-Anzeiger. Abonnement auf denselben. 9. 20. Veränderte Form des Staats-Anzeigers. 199.

Staatsschuld-Documente. Amortisirte Staatsschuldscheine. 197. Realisation der fälligen Zinscoupons von Staatspapieren. 329.

Steuer-Credit-Cassenscheine. Die im Ostertermine 1851 gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine. 160. Verloosung vormals Sächsischer, jetzt Preuß. Steuer-Credit-Cassenscheine. 310.

Steuersachen. Herabsetzung der Ausfuhr-Bonification von inländischem Branntwein. 391.

Straßenbenennungen in und bei Berlin und Potsdam. Die bisherige Wallstraße auf dem Wedding bei Berlin hat den Namen „Schwedenstraße" erhalten. 278.

T.

Taback. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 143. Erhebung der Tabacksteuer in Berlin pro 1851—54. 401. Classification der Tabacksteuer für 1852 bis 1854. 403.

Taubstummen. Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer. 152. 282.

Telegraphen. Ermittelung des Entwenders des Kupferdrahts von der oberirdischen Staats-Telegraphen-Leitung zw. Berlin u. Potsdam. 17. Die durch den unterseeischen Telegraphen v. Calais n. Dover hergestellte Verbindung der Preuß. Telegraphenlinien mit denen Großbritanniens. 399. Verhinderung d. Beschädigung d. Telegraphenleitung an d. Charlottenburger Eisenbahnbrücke. 405.

Thierarzneischule in Berlin. Verzeichniß d. Vorlesungen auf derselben im Sommer 1851. 101. Desgl. im Winter 1851—52. 286.

W.

Waisen-Versorgungs-Anstalten. Uebersicht von dem Zustande des Civil-Waisenhauses zu Potsdam am Schlusse des Jahres 1850. 339. Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisenanstalt für d. Prov. Brandenburg am Schlusse d. J. 1850. Beilage zum 44. Stück.

Wasser-Polizei. Freigebung des Eishauens auf d. öffentl. Wasserläufen in d. Stadt Berlin. 10. Verbot der Beschädigung des Oderdammes bei Schwedt und der in demf. beleg. Brücken. 14. Verbot des Grabens von Sand oder Erde aus den Wällen des Oranienb. Kanals. 24. Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und der Havel im December 1850. 33. Januar 1851. 57. Februar. 91. März. 120. April. 151. Mai. 191. Juni. 228. Juli. 260. August. 293. September. 343. October. 376. November. 404. Ortspolizei-Verordn. zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schifffahrtsverkehrs auf der Havel oberhalb der Schleuse bei Spandau. 85. Schiffspassage durch die Drehbrücke bei Wittenberge. 89. Polizeiordnung für das Dölln-Fließ. Beilage zum 18. Stück. Verkehr auf d. Teupitzer Schifffahrtsgewässern. 131. Aufhebung der Polizeiverordn. in Betreff der Beschädigung d. Oderdamms bei Schwedt u. d. darin beleg. Brücken. 136. Polizeiverordn. für d. Schifffahrtsverkehr durch die Cummersdorfer Schleuse. 195. Stromverengung bei Mühlberg. 213. Schifffahrtspolizei in Berlin. 250. Polizeiverordn. für d. Bredereicher Havel oberhalb Zehdenick, insbesondere für d. Verkehr bei und in der Bredereicher Schleuse und bei der Bredereicher Zugbrücke. 253. Sicherung des bei der Schleuse zu Niederfinow befindlichen Krahnes. 259. Polizeiverordn. wegen der Signale der Dampfschiffe. 280. 283. Verbot des Absetzens von Holz oder anderen Gegenständen auf den Buhnen und bepflanzten Ufern der Teupitzer Schifffahrtsgewässern. 341. Polizeiverordn. für die über den Finowkanal führende Zugbrücke bei d. Königl. Hüttenwerke Eisenspalterei. 351. Polizeiverordn. in Betreff des Schutzes der Buhnen an der Spree. 370.

Z.

Zollsachen. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von 6 Packen baumw. Waaren, welche an der Mecklenb. Gränze in Beschlag genommen worden. 1. Aufruf d. unbekannten Eigenthümer von verschiedenen an d. Mecklenb. Gränze in Beschlag genommenen Waaren. 90. 124. 161. Aufruf d. unbek. Eigenthümer von 10 Packen Zucker, Wein, rohen Kaffee u. fabrizirten Taback, welche an d. Mecklenb. Gränze in Beschlag genommen worden. 216. 247. 276. Amtliches Waarenverzeichniß zu dem vom 1. Okt. 1851 ab geltenden Zolltarif. 313. Aufruf der unbek. Eigenthümer von 2 Packen mit baumw. Waaren (Engl. Leder) u. rohen Kaffee, welche an d. Mecklenb. Gränze in Beschlag genommen worden sind. 352. 393.

Digitized by Google

Namen-Register zum Amtsblatt 1851.

A.

Adam, Lehrer in Neu-Ruppin. 36. Adam, Lehrer in Arensdorf. 79. Adler, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 86. Adler, Staatsanwalt in Berlin. 226. Albrecht, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 145. v. Albrecht, Landrath a. D. in Teltow. 177. 190. Albrecht, Schulamtskandidat aus Weißig. 397. Alsleben, O.-L.-G.-Chef-Präsident a. D. in Berlin. 81. 176. v. Alvensleben, Oekonomie-Commissionsgehülfe in Berlin. 157. Amdohr, Kaufmann und Rathmann in Wusterhausen a. D. 358. Aminde, Hebeamme in Berlin. 263. Andrae. Schulamtskandidat aus Topper. 12. Andresse, prakt. Arzt in Teltow. 350. Andrich, Lehrer in Ketzür. 210. Anschütz, Lehrer in Guitzöbel. 77. Anton, Kreisbote in Jüterbogk. 165. Antonius, Lehrer in Werder. 77. Apitz, Schulamts-Cand. aus Zantoch. 12. Apponius, Gerichts-Assessor. 396. Arndt, Lehrer in Resdorf. 78. Arndt, Hebeamme in Berlin. 263. Arndt, Schulze in Clausdorf. 338. Arndt, Referend. 185. v. Arnim, Gräfin, Ministerin in Boytzenburg. 38. v. Arnim, Kreisdeputirter u. Rittergutsbes. in Milmersdorf. 115. Aschoff, Polizei-Inspektor in Berlin. 42. van Asten, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 35. Aubert. prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 65. Auerbach, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 58.

B.

Baars, Schullehrer in Baarz. 36. Baarsch, Lehrer in Bertickow. 78. Bachmann, Referend. 251. Bading, Oberger.-Assessor. 357. Badstübner, Wundarzt ꝛc. in Berlin. 101. Badt, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 226. Bädenroth, Prediger in Merzdorf. 35. Bänsch, Lehrer in Wriezen. 336. Bänsch, Prediger in Alt-Bliesdorf. 308. Bärwald, Stadtältester u. Director in Berlin. 81. 176. Bävenroth, Superintendent emer. in Fehrbellin. 303. Balles, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 157. Ballhorn, Rechnungsrath in Berlin. 81. 176. Ballhorn, Polizei-Assessor in Berlin. 402. Ballien, Lehrer in Brandenburg. 282. Balthasar, Lehrer in Rathenow. 233. Baltzer, Lehrer in Brüssow. 153. Balzer, Organist in Brüssow. 209. Bandow, Schulamtscandidat aus Tuchehand. 12. Bankroth, Posthalter in Cremmen. 157. Banse, Schullehrer in Pritzwalk. 234. Barez, Geh. Ober-Med.-Rath in Berlin. 81. 176. Barnewitz, Schulamts-Cand. aus Glienick. 86. Barschall, inter. Landrath in Thorn. 380. Barschickow, Kruggutsbes. in Wulkow. 53. Bartel, Amtsdiener in Berlin. 136. Bartels, Dr. med. in Berlin. 176. Bartels, Förster in Melzow. 308. Bartels, Auskultator. 357. Barth, Rector in Biesenthal. 210. Bartholomäus, Förster in Zossen. 239. Basche, Schulamts-Cand. aus Saratoga. 397. v. Bassewitz, Wirkl. Geh. Rath in Berlin; Beil. z. 44. Stück. Bath, Rentier in Berlin. 82. 177. Bathe, Schulamts-Cand. aus Potsdam. 86. Bauer, Büdnersohn in Kietz bei Storkow. 116. Bauer, Diaconus in Belzig. 302. Bauer, Referend. 398. Baumeister, Lehrer in Lumlohen. 153. Becherer, Rentier in Berlin. 81. 177. Bechtold, Förster in Zossen. 239. Beck, Obergerichts-Assessor. 52. Beck, Fabrikant in Luckau. 78. Becker, Schulze in Walsleben. 53. Becker, Mühlenmeister in Himmelpforth. 115. Becker, Lehrer in Charlottenburg. 152. Becker, Polizei-Secretair in Berlin. 170. Becker, emer. Küster und Schullehrer in Grieben. 234. Becker, Amtmann in Trachwitz. 252. Becker, Kreis-Physikus in Neu-Ruppin. 264. Begas, Dr., Kreis-Physikus in Neisse. 11. Behm, Oberamtmann in Linum. 257. Behncke, Apotheker in Berlin. 81. Behnisch, Werkmeister in Luckenwalde. 304. Behrend, Seidenzüchter in Alt-Töplitz. 27. Behrend, Plantagenbesitzer in Schulzendorf. 77. Behrend, Musikus in Wustrau. 77. Behrend, Lehrer, in Cunow. 78. Behrendt, Küster und Schullehrer-Adjunct in Röglin. 336. Behrendt, Armen-Commissions-Vorsteher in Berlin. 358. Behrens, Heegemeister in Sarnow. 169. Behrens, Jäger in Sarnow. 169. Beiersdorf, Amtmann in Lindow. 53. Below, Förster in Döllnkrug. 7. 308. 325. Below, Referend. 73. Belz, Lehrer in Kiekebusch. 76. Benecke, Lehrer in Potsdam. 239. Benicke, Apotheker in Berlin. 176. Bensch, Schulamts-Cand. aus Seedorf. 86. Berg, Lehrer in Schildberg. 79. Berg, Lehnschulze in Hindenburg. 115. Bergamedi, Kanzlist in Berlin. 212. Bergemann, Lehrer in Klinkow. 76. Bergemann, Lehrer in Baruth. 76. Bergemann, Küster und Schullehrer-Adjunct in Thomsdorf. 129. Bergemann, Schulze in Lüsse. 251. Bergemann, Gutspächter in Zernikow. 264. Bergmann, Referend. 114. Bertin, Gutsbesitzer in Deutsch-Wusterhausen. 130. Berthold, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 165. v. Bertrab, Staats-Anwalt. 396. Bertram, Auskultator. 146. Bertram, Reg.-Referend. 202. Beschoren, Schulamts-Cand. aus Fahrenwalde. 86. Beseler, Fabrikant in Berlin. 176. Besenbiel, Lehrer in Niemegk. 152. Besener, Lehrer in Wolzig. 78. Beyer, Hebeamme in Biesenthal. 109. Beyer, Hebeamme in Quitzöbel. 110. Beyer, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 169. Beyssel, Dr., Lehrer in Berlin. 26. Bidtel, Apotheker in Potsdam. 114. v. Bieberstein, Auskultator. 251. Bienengräber, Inspektor in Werben. 78. Bienengräber, Bürgermeister in Neu-Ruppin. 226. 350. Billich, Amtmann, in Lichtenhayn. 115. Binder, Amtmann in Wulfersdorf. 77. Bischoff, Dr., Lehrer in Berlin. 53. Bläsing, Polizei-Secretair in Berlin. 170. Bleich, Auskultator. 357. Blell, Apotheker in Berlin. 81. 176. Block, Küster und Schullehrer in Gorzig. 35. Block, Lehrer in Beyersdorff. 78. Block, Lehrer in Krausnick. 78. Block, Zahnarzt in Berlin. 226. Bluhm, Thierarzt in Runsdorf. 244. Bochdanetzky, Lehrer in Potsdam. 153. Bock, Förster in Schwärze. 136. Bock, Hebeamme in Berlin. 263. Bodenstein, Schleusenmeister an der Ragöser Schleuse. 18. Bodstein, Justizrath in Neu-Ruppin. 285. 350. Böhle, Organist und Lehrer in Beeskow. 233. Böhm, Lehrer, in Plötzin. 76. Böhm, Kaufmann, in Werder. 338. Böhmer, Bürgermeister in Bernau. 53. int. Domainen-Rentmeister in Storkow. 236. Bölsche, Lehrer in Hast. 154. Bönicke, stellvertr. Feuerlösch-Commissarius in Woltersdorff. 337. v. Bönninghausen, Referend. 396.

Digitized by Google

Böttcher, Lehrer in Wesendahl. 76. Böttcher, Auscultator. 232. Böttcher, Feuerlösch-Commissarius in Rheinsberg. 234. Bohm, Büdner in Liebenthal. 264. Bohnhoff, Kaufmann in Berlin. 82. 177. Bolle, Apotheker in Angermünde. 8. Booch, Post-Expediteur in Oderberg. 157. Borchart, Schulamts-Cand. aus Dabeegotz. 86. Borchert, Kreiskassen-Rendant in Potsdam. 213. Bork, Auscultator. 396. Bornitz, Prediger in Lichtenberg. 165. Bounell, Auscultator. 185. Bräsicke, Conrector in Strasburg U.-M. 210. Brandes, Post-Expediteur in Alt-Ruppin. 264. Brandhorst, Salarien-Kassen-Assistent in Berlin. 115. Brandt, Oberförster in Falkenhagen. 115. Brandt, Auscultator. 146. Brandt, Lehrer und Organist in Niemegk. 209. Brandt, Feldmesser. 244. v. Brandt, Rittergutsbes. in Schmerwitz. 251. Brandt, Cantor-, Organisten-, Küster und Schullehrer-Adjunct in Zinna. 335. Branones, Bayerischer Kammerdiener. 303. Brastrup, Schulamts-Cand. aus Wilhelmsaue. 12. Bratring, Kammergerichts-Rath. 72. Braun, K.-G.-Assessor in Marienwerder. 129. Braun, Frau Amtmann in Eichholz. 296. Braune, Lehrer in Grünau. 77. Braune, Cantor in Spandau. 210. Braune, Lehrer in Spandau. 234. Braune, Küster- und Lehrer-Adjunct in Hennickendorf. 336. Bredow, Lehrer in Belgen. 79. Graf v. Bredow, Referend. 396. Bree, Lehrer in Dom Havelberg. 210. Breest, Conrektor in Lenzen. 210. Brehmer, Kaufmann in Wilsnack. 397. Breithaupt, Pfarr-Adjunct in Herzberg. 147. 210. Breithaupt, Prediger in Lindow. 186. Breitzmann, Kreis-Physikus in Templin. 26. Brendel, Kaufmann in Berlin. 337. Brengen, Stadtkämmerer in Oderberg. 7. Bretschneider, Auscultator. 52. Briesen, Auscultator. 326. Brinkmann, Dr. jur., Auscultator. 396. Brochwitz, Lehrer in Dennewitz. 153. v. Bronikowsky, Referend. 114. 202. Bronisch, Predigtamts-Cand. aus Jessen. 115. Bruchmüller, Predigtamts-Cand. aus Neu-Rüdnitz. 383. Brück, Kanzl.-Secretair in Berlin. 170. Brückner, Prediger in Neuhausen. 194. Brüß, Dr., pens. Oberlehrer in Potsdam. 382. Brunner, Justizrath in Kyritz. 285. v. Brunnow, Administrator in Dedelow. 264. Brusendorf, Küster u. Schullehrer in Garzau. 336. Bublitz, Reg.-Haupt-Kassenschreiber in Potsdam. 213. Buchholz, Amtmann in Löwenberg 234. Buchholz, Kaufmann, in Liebenwalde. 310. Buchholz, Intendantur-Secretair in Berlin. 382. 383. Buchner, Auscultator. 185. 285. Buchter, Lehrer in Beeskow. 77. Buchwald, K.-G.-Referend. 114. Buchwalder, Dienstjunge in Wendisch Rietz. 170. Budach, Küster und Lehrer in Merz. 210. Buddee, Küster und Schullehrer in Alt-Künickendorff. 129. Büchmann, Cantor in Spandau. 134. 210. Bückling, Apotheker in Zehdenick. 358. Bündiger, Postmeister in Neustadt E. W. 18. Bündiger, Amtmann in Sackow. 115. Bürstenbinder, Schulamts-Cand. aus Blankenburg. 397. Büstrin, Strafanstalts-Inspector in Berlin. 122. Bütow, Oberamtmann in Bärenklau. 136. Büttner, Polizei-Sergeant in Potsdam. 101. Büttner, Glaser in Weeder. 338. Bullrich, Gastwirth in Teupitz. 338. Bumke, Gefangenwärter in Berlin. 295. Bungenberg, Pionier in Berlin. 66. Burghardt, Lehrer in Kienitz. 211. Burkhardt, Lehrer in Stolzenhagen. 78. Busack, Lehrer in Heinersdorf. 76. Küster und Schullehrer in Rangsdorf. 129. Busch, prakt. Arzt ꝛc. 65. Busch, pens. Heegemeister in Crin. 239. Buschow, Schulze in Wulkow. 53.

C.

v. Calker, Auscult. 357. Callmeier, Regier.-Assessor in Potsdam. 157. Cammerer, Controlleur in Rathenow. 380. Cantian, K.-R.-Referend. 251. 285. Carl, Geh. Commerzien-R. in Berlin. 303. v. Carow, K.-G.-Assessor. 146. Carus, Prediger und Schul-Inspector in Köpenick. 210. Carus, Pred. in Alt-Landsb. 380. Caspari, Referend. 396. Casparschock, Ger.-Assessor. 18. Casper, Polizei-Sekret. in Berlin. 170. Claus, Polizei-Sekret. 170. Clericus, emerit. Lehrer in Himmelpfort. 36. Cochius, Domainenbeamtee in Dreetz. 54. 234. Cohn, pract. Art ꝛc. in Berlin. 129. 244. Cohn, Auscult. 185. Colberg, Dr. juris, Auscult. 326. Collin, Ober-Amtmann in Deense. 18. Collin, Post-Expedient in Angermünde. 396. Conrad, Schulamts-Cand. aus Herbertsdorf, 87. Coqui, Kammerger.-R. 326. Cotta, Lehrer in Beelitz. 36. Crome, Hülfsprediger in Berlin. 60. Cunow, Postmeister in Wriezen. 52. Czilsky, Prediger in Spandau. 53.

D.

Daberkow, Domainen-Rath in Storkow. 165. 236. Daehne, Schneider in Britz. 78. Daehne, Regier.-Kanzleidiener in Potsdam. 145. Dahms, Küster u. Schullehrer in Langen. 36. Dambach, Auscult. 357. Dammköhler. Küster u. Schullehrer in Wallitz. 130. Dancker, Wundarzt in Berlin. 136. Dannhoff, Bürgermeister in Joachimsthal. 227. Dannhoff, Regier.-Secret. in Potsdam. 244. Daume, Förster in Melzow. 308. 345. Davidelt, Hausvater in Beelitz. 26. Defert, Feldmesser in Neustadt E.-W. 85. v. Deinert, Hebamme in Berlin. 263. Denicke, Kaufmann in Berlin. 82. 176. Dennstedt, Polizei-Lieutenant in Berlin. 368. Deseler, Lehrer in Prenzlau. 153. Deter, Schulze in Schulzendorf. 54. Dettmar, Lehrer in Sieversdorf. 134. Deutsch, Lehrer in Coffenblatt. 77. Deutsch, Postmeister in Berlin. 326. v. Diemar, Referend. 357. Dierke, Rittergutsbesitzer in Behlow. 303. v. Dieft, Regier.-Referend. in Potsdam. 145. Dietrich, Amtmann in Sandberg. 252. Dietrich, Hebamme in Berlin. 263. Dittmann, Hebamme in Carmzow. 110. Dittmar, Feldmesser. 53. Dittrich, Lazareth-Unter-Inspect. in Berlin. 109. Doebbelin, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 51. 86. Doehler, Hebamme in Berlin. 263. Doehn, Gutsbesitzer in Friedrichshof. 337. Doering, Hebamme in Dabergotz. 110. Doering, Intend.-Secret. 147. Doering, Lehrer in Groß-Beuthen. 132. Zu Dohna, Graf in Kotzenau. 78. Domack, Küster u. Schullehrer in Ahrensfelde. 35. Donner, Gastwirth in Löwenberg. 54. Donner, Hebamme in Krummensee. 110. Dosse, Polizei-Rath in Berlin. 114. Draeseke, Lehrer in Havelberg. 152. 210. Dreetz, Bauer in Rakel. 53. Drége, Hebamme in Berlin. 263. Dregler, Cassendiener in Potsdam. 11. Drescher, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 177. Dressel, Auscult. 185. Dreyer, Auscult. 185. 357. Duehmert, Lehrer in Friedrichsfelde. 282. Duering, Lehrer in Dornswalde. 282.

Digitized by Google

Dumzlaff, Küster und Schullehrer in Schöpfurth. 336. Duncker, pract. Art ꝛc. in Berlin. 26. Dunckel, Bürgermeister in Mittenwalde. 357.

E.

Ebart, Fabrikbesitzer in Spechthausen. 303. Ebers, Schulamts-Cand. aus Wittenberge. 87. Ebers, Organist in Lenzen. 210. v. Eckardstein, Regier.-Referend. in Potsdam. 136. 169. Eckert, Lehrer in Görsdorf. 77. Eger, Schullehrer in Bollensdorf. 36. Eggert K.-G.-Referend. a. D. in Berlin. 294. Ehle, Lehrer in Hohenlobbese. 78. Ehrhardt, Lehrer in Prettin. 77. Ehrhardt, Kreisschulze in Waltersdorf. 171. Ehrhardt, Predigtamts-Cand. aus Fröhden. 383. Ehricke, Hebamme in Neu-Trebbin. 110. Eichberg, emer. Küster u. Schullehrer in Elsholz. 129. Eichberg, Lehrer in Weseram. 152. 210. v. Eichendorff, Regier.-Assessor in Aachen. 157. Einicke, Thierarzt in Boberow. 86. Eisenfeld, Arbeitsmann auf der Schäferei bei Sandhausen. 402. Eismann, Lehrer in Düringshof. 76. Elteſter, Prediger in Potsdam. 11. Emmerich, Schulamts-Cand. aus Drossen. 397. Enderling, Cassen-Secretair in Berlin. 170. Engel, Förster in Pinnow. 65. Engelke, Apotheker in Berlin. 169. Engelken, Reg.-Assessor in Potsdam. 295 Engels, Prediger in Falkenhagen. 211. Erdmann, Dr. Divisionsprediger in Berlin. 73. Erdmann, Dr. phil, Professor in Berlin. 102. 286. Erdmann, Lehrer in Bernau. 152. Erdmann, Cantor in Lindow. 153. Ernst, Förster in Streganz. 109. Ernst, Prediger in Vehlow. 251. Evecken, Referend. zu Berlin. 185.

F.

Faehling, Schulamtscandidat aus Christiansburg. 397. Faehnlein, Amtmann in Buckow. 397. Faehnrich, Auscultator. 185. Falk, Hebamme in Zerrenthin. 110. Fechner, Hebamme in Cossenblatt. 110. Feilcke, inter. Rentamts-Actuarius in Berlin. 236. Feist, inter. Förster in Bernöwe. 350. Felgenireu, Küster und Schullehrer in Rangsdorf. 335. Fellenberg, Schulamtscandidat aus Berlin. 87. Felmy, Häuser-Administrator in Berlin. 295. Feltzin, Hof-Tischlermeister in Berlin. 54. Fick, Bauerwittwe in Bechlin. 158. Fielitz, Mühlenmeister in Zühlen. 53. Figur, Lehrer in Groß-Leine. 76. Fineisen, Bürgermeister in Perleberg 251. Finck, Amtmann in Gerswalde. 115. Fingelberg, Prediger, in Zagelsdorf. 270. Fingelberg, Prediger in Luckenwalde. 303. Fischer, Lehrer in Wilmersdorf. 77. Fischer, Kaufmann in Berlin. 81. 176. Fischer, Lehrer in Mahlsdorf. 152. Fischer, Lehrer in Biesenthal. 152. Fischer, Referend. 185. 285. Fischer, Lehrer in Berlin. 194. Fischer, Auscultator. 232. Fischer, Predigtamtscandidat aus Nehedorf. 383. Fischer, Schulamtscandidat aus Sellin. 397. Fitzau, Referend. 146. Fix, Küster und Lehrer in Merzwiese. 211. Fleischer, Schulamtscandidat aus Luckenwalde. 86. Fleischer, Küster und Schullehrer in Langnow. 336. Flesche, Königl. Gerichts-Assessor in Potsdam. Beilage zum 44ſten Stück. Foerster, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 184. Fraetzer, Lehrer in Goersdorf. 234. Franchon, Hebamme in Berlin. 263. Francke, Reg.-Assessor in Berlin. 380. Franke, Hebamme in Berlin. 263. Franke, Förster in Schwemm. 345. 382. Franz, Oberlehrer in Berlin. 82. 177. Franz, Küster und Schullehrer in Buckow. 129. Freitag, Lehrer in Lütte. 210. Frenz, Bürgermeister in Friesack. 8. Freudemann, Lehrer in Pessin. 152. Freudemann, Tischlermeister in Potsdam. Beilage zum 44ſten Stück. Freudenberg, Auscultator. 396. Freund, Lehrer in Marzahn. 77. Freyer, Hebamme in Berlin. 263. Friedeberg, Dr., in Berlin. 77. Friedenthal, Dr. juris., Referend. 146. Friederici, Geh. Regierungsrath a. D. in Berlin. 303. Friedrich, Dr., Lehrer in Potsdam. 382. Friedrich, Fischersohn in Grimnitz. 383. Friese, Rechnungs- und Cassen-Revisor in Berlin. 146. Fritze, Schulze in Alt-Töplitz. 252. Frobenius, Musikus in Gelsdorf. 76. Frobenius, Lehrer in Berlin. 336. Froehlich, Lehrer in Berlin. 86. Froehlich, Schullehrer in Mehlsdorf. 129. Froehlich, Intend. Secret. Assistent in Berlin. 147. Froehner, Referend. 357. Fromm, Referend. 146. Fromm, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 226. Frost, Schuhmacher in Werder. 338. Fücker, Schulamtscandidat aus Guben. 397. Führer, pract. Arzt ꝛc. in Berlin, 382. Füllgraff, Lehrer in Selchow. 76. Füllgraff, Küster und Schullehrer-Adjunct in Blankenfelde. 335. Fürbringer, Seminar-Director in Berlin. 277. Fürchow, Schulamtscandidat aus Groß-Neuendorf. 12. v. Funck, Freiherr, Intendant in Berlin. 147. Furbach, Auscultator. 185. Furbach, Justizrath in Berlin. 285.

G.

Gabcke, Schiedsmann in Wittstock. 172. Gabler, Predigtamtscandidat aus Baireuth. 232. Gad, Königl. Gerichts-Referend. 114. Gadebusch, Apotheker in Berlin. 165. Gadow, Bäckersfrau in Herzberg. 116. Gaehling, Lehrer in Brügge. 77. Gallun, Hebamme in Berlin. 263. Gang, Stellmacher in Selchow. 78. Gansauge, Referend. 146. Gantzer, Emilie, in Alt-Töplitz. 27. Gantzer, Büreau-Vorsteher in Berlin. 136. Ganzlin, Schneider in Germendorf. 77. Garmaiten, Justizrath in Berlin. 285. Garte, Cassirer und Buchhalter in Berlin. 170. Galst, Lehrer in Ratzdorf. 77. Gattig, Cantor in Stargardt. 78. Gauger, Küster und Schullehrer in Menkin. 233. Gebhardt, Lehrer in Berlin. 233. Geetz, Schulze in Schwante. 42. Geffert, Schulamts-Candidat aus Lebus 397. Geister, Lehrer in Templin. 154. 210. Gellner, Schulamts-Candidat aus Rheinsberg. 87. Gemberg, Oberprediger in Meyenburg. 26. Genge, Schulamts-Candidat aus Ostrow. 12. Gensen, Küster und Schullehrer in Stübnitz. 129. 153. Genſichen, Stiefsohn eines Kreisgerichtsboten in Potsdam. 88. Genſichen, Apotheker in Alt-Reetz. 147. Gerasch, Küster und Lehrer in Krieschow. 210. Gerhard, emer. Schullehrer in Amalienhof. 36. v. Gerhard, Auscultator. 396. Gericke, Prediger in Rohrbeck. 65. Gericke, Lehrer in Berlin. 264. Gerlach, Küster und Schullehrer in Stübnitz. 36. Gerlach, Lehrer in Berlin. 102. 286. v. Gerlach, Auscultator. 232. v. Gerlach, Auscultator. 232. Gerloff, inter. Förster in Bärendicke. 101. Gerstung, Hebamme in Berlin. 263. Geßler, Lehrer in Angermünde. 129. Geyer, Diaconus und Prediger in Charlottenburg. Giese, Regier. Kanzleidiener in Potsdam. 11. Giese, Auscultator. 115. Giese, Lehrer in Carow. 152. Giese-

Digitized by Google

brecht, Dr., Professor in Berlin. 58. Giesecke, Küster und Schulamts-Candidat aus Alt-Garz. 234. Giesecke, Kaufmann in Berlin. 337. Gilka, Inspector in Dahlwitz. 338. Gladhorn, Schullehrer in Dabendorf. 234. Gladosch, Schulamts-Candidat aus Friedrichsberg. 397. Glauflügel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 402. Globig, Lehrer in Spandau. 210. Glupe, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 65. Gobbin, Gutsbesitzer in Hermsdorf. 36. Godbersen, Kaufmann in Brandenburg. 26. Goecken, Wundarzt in Berlin. 264. Goedecke, pract. Arzt ꝛc. 65. Goedecke, Kaufmann in Berlin. 337. Goehde, Auscultator. 185. Goehler, Lehrer und Adjunct in Lauchstaedt. 77. Goehrmann, Schulze in Saalow. 338. Goetschke, Lehrer in Sonnenburg. 78. Goetze, Zimmergeselle in Werder. 338. Goldschmidt, Schuhmacher in Cossenblatt. 77. Golisch, Schulamts-Candidat aus Kontop. 12. v. d. Goltz, Baron, Domainen-Rentmeister in Wriezen. 35. 136. Gosky, Schulamts-Candidat aus Landsberg a. W. 397. Goßlau, Schulamts-Candidat aus Frankena. 397. v. Goßler, Kreisgerichts-Director in Potsdam. Beilage zum 44sten Stück. Gottgetreu, Gutsbesitzer in Waßmannsdorf. 338. Gotzkowsky, Ober-Amtmann in Fahrland. 18. Graeber, Küster und Lehrer in Jähnsdorf. 211. Graebke, Lehrer in Rohrbeck. 153. Graebke, Lehrer in Beeskow. 335. v. Graefe, pract. Arzt. ꝛc. in Berlin. 35. Graefe, Gerichts-Assessor 52. Graupner, Schulamts-Candidat aus Spremberg. 12. v. Gravenreuth, gen. v. Berg, Schauspiel-Unternehmerin. 292. Gregorius, Rechnungsrath in Berlin. 147. Greiff, Polizei-Lieutenant in Berlin. 170. Grell, Einwohner in Caputh. 8. Griese, Büdner und Weber in Liepe. 166. Grieser, Rector in Templin. 210. Grippain, Post-Verwalter in Friesack. 264. Grisson, Hof-Prediger in Potsdam. Beilage zum 44sten Stück. v. d. Groeben, Auscultator. 357. Gronau, Oberförster in Reiersdorf. 82. Große, Proviantmeister in Brandenburg. 73. Große, Referend. 185. Große, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 345. Großmann, Cantor und Lehrer in Bernau. 211. Großmann, Apotheker in Neu-Barmin. 395. Großmann, Schulamts-Candidat aus Bernau. 397. Grube, Lehrer in Potsdam. 36. Gruber, Kreis-Chirurgus in Luckenwalde. 58. Grüneberg, Lehrer. 77. Grünfeld, Hebamme in Berlin. 263. Grüß, Schulamts-Candidat aus Drachhausen. 397. Grüttner, Küster und Schullehrer in Brüsenwalde. 36. Grunenthal, Bürgermeister in Teltow. 302. Grunert, Lehrer in Berlin. 382. Grunow, Lehrer in Spandau. 210. Günther, Schullehrer in Marienthal. 129. Günther, Regierungsrath in Berlin. 161. Günther, Referend. 357. Güßfeld, Amtmann. 42. Güterbock, Auscultator. 358. Gumbinner, Dr. med. in Berlin. 81. 176. Gummert, Küster und Schullehrer-Adjunct in Polsen. 233. Gundlach, Küster und Schullehrer in Schönwalde. 336. Guradze, Auscultator. 396. v. Guretzky-Cornitz, Appellationsgerichts-Rath in Blankenburg. 158. Gurlt, Dr. med., Geh. Medicinal-Rath, Director und Professor in Berlin. 101. 286. Guthke, Schulze in Ranzig. 36. Guthmann, Schulze in Klein-Schauen. 36.

H.

Haack, Bürgermeister in Lychen. 257. v. Haas, Landrath in Herzfelde. 115. Haase, Kanzlei-Secretair in Berlin. 170. Haase, Küster und Schullehrer in Klockow. 336. Haase, Fischersohn in Grimnitz. 383. Habekoß, Lehrer in Neu-Langerwisch. 76. Haberland, Schulamts-Candidat aus Schlenzer. 87. Haensch, Pfarr-Adjunct in Werder. 147. Haensel, Predigtamts-Kandidat aus Pleß. 232. v. Hagemeister, Auscultator. 232. v. d. Hagen, Gutsbesitzer in Hohennauen. 42. Hahn, Büdner in Caputh. 8. Hahn, Auscultator. 114. Hain, Postmeister in Neu-Ruppin. 52. v. Hake, Rittergutsbesitzer in Bahrensdorf. 54. Hallstein, Lehrer in Lüttkenwisch. 153. Hammer, Auscultator. 358. Hanke, Lehrer in Scharfenbrück. 77. Hankow, Schulamtskandidat aus Kay. 12. Hankow, Lehrer in Kay. 212. v. Hanow, Polizei-Kommissar in Berlin. 81. Hanstein, Dr., Lehrer in Berlin 101. Harmuth, Pfarr-Adjunct in Ahrensfelde. 109. Harnecker, Stadtrath in Berlin. 186. Harnecker, Buchhändler in Frankfurt a. O. 302. Harnisch, Referend. 285. Hartmann, Prediger in Petkus. 109. v. Hartog, Post-Expediteur und Lieutenant a. D. in Meyenburg. 264. Haseloff, Kreisbote in Jüterbogk. 165. Hasse, Rechnungsrath in Potsdam. 226. Haun, Kreis-Chirurgus in Jüterbogk. 58. Haustein, Rector und Prediger in Strahburg U.-M. 210. Hayn, Dr. med., in Berlin. 81. 176. Heese, Seidenwaarenfabrikant. 75. 76. Hefftèr, Obergerichts-Assessor in Neu-Ruppin. 226. Heilbron, Auscultator. 185. 232. Heinecke, Schulze in Legde. 8. Heinrich, Director in Proskau. 73. 258. Heinß, pract. Arzt. ꝛc. in Berlin. 114. Heinzel, Dr., in Proskau. 73. 258. Heise, verebel. Lehnschulze in Rehfeld. 38. Heise, Lehrer in Groß-Neuendorf. 211. Heise, Hebamme in Berlin. 263. Heiß, Polizei-Lieutenant und Hauptmann in Berlin. 176. Heller, Brauer in Nowaweß. 358. Hellfritz, Auscultator. 185. Hellwig, Feuerlösch-Commissarius in Seilershof. 234. Helmrich, Auscultator. 251. Helms, Schulze in Gieshorst. 53. Hengstenberg, Prediger in Brandenburg. 402. Henkel, Hebamme in Ranzig. 110. Graf Henkel v. Donnersmark, Auscultator. 114. 115. Henne, Lehrer in Grüna. 78. Hennig, Cantor in Zinna. 78. Hennig, Auscultator. 146. Hennig, Regier. Referend. in Potsdam. 202.; in Neustadt E.-W. 257. Hennig, Schulze in Neuhof. 337. Henning, Hebamme in Ziechow. 110. Henry, Intendanturrath in Berlin. 257. Henschel, pens. Förster in Bärendicke. 101. Henschel, Dr. med., in Berlin 176. Henschel-Zehdenick, pract. Arzt. ꝛc. in Berlin. 295. Hensel, Lehrer in Frankenfelde. 76. Hensel, Polizei-Secretair in Berlin 170. Hensler, Lehrer in Canig 211. Hentschel, Dr. med., in Berlin. 81. Herder, Schulamts-Candidat aus Werbelow. 87. Hering, Prediger in Karzow. 65. Hering, Prediger in Plau. 211. Herm, Knabe in Liebenwalde. 383. Hermes, Gerichts-Assessor. 18. Herold, Lehrer in Strausberg, 154. Herold, Auscultator. 232. Herrmann, emer. Rector in Freienwalde. 36. Herrmann, Auscultator. 185. Herrmann, Lehrer in Netzbruch. 211. Herrmann, Apotheker in Freienwalde a. O. 278. Herrmann, Assessor in Berlin. 402. Herter, Landrentmeister in Potsdam. Beilage zum 44sten Stück. Hertwig, Dr. med., Professor in Berlin. 102. 286. Herz, Lehrer in Strausberg. 154. Herzog, Auscultator. 185. 285. Hesse, Cantor in Königs-Wusterhausen. 154. Hesse, Lehrer in Marienspring. 211. Hesse, Referend. 396. Hesselbarth,

Digitized by Google

Lehrer in Havelberg. 36. Heuduck, Bürgermeister in Oderberg. 7. Heuer, Hebamme in Kyritz. 199. Heydenreich, Wundarzt ꝛc. in Potsdam. 380. Heyer, Superintendent in Pritzwalk. 209. Heyl, Färbermeister in Puttlitz. 337. Heyland, Lehrer in Friedrichshagen. 77. v. Heyne, Referend. 285. Heyse, Amtmann in Reckhahn. 383. Hielscher, Organist in Urschkau. 76. Hildach, Lehrer in Blindow. 153. Hildebrand, K. G. Referend. 18. Hilgenberg, Büreaugehülfe in Berlin. 345. Hinze, Förster in Sellenwalde 65. Hinze, Schullehrer, in Klein-Glien. 234. Hinze, verehel. Schiffseigenthümer in Freyenhagen. 340. Hippe, Küster und Schullehrer in Arnimshayn. 129. Hirsch, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 109. Hirschberg, Auscultator. 232. v. Hirschfeld, Auscultator. 358. Hochauf, Rittergutsbesitzer in Storkow. 36. Hoepfner, Schulamts-Candidat aus Potsdam. 86. Hoffer, Küster und Schullehrer emer. in Neu-Loegow. 234. Hoffmann, Schulamts-Candidat aus Vogelsang. 12. Hoffmann, K. G. Referend. 18. Hoffmann, Baumeister in Berlin. 81. 176. Hoffmann, Rrgier. Kanzleidiener. 145. Hoffmann, Auscultator. 185. Hoffmann, Küster und Lehrer in Plau. 211. Hoffmann, Schulamts-Candidat aus Schönfließ. 397. Hoffmann, Schulamts-Candidat aus Cottbus. 397. Hoffmann, Prediger in Zagelsdorf. 382. Hoffmeister. Brigade-Roßarzt und Schmieden-Vorsteher in Berlin. 102. 286. Hohmann, Lehrer in Bernheide. 153. Holberg, Divisions-Prediger in Torgau. 115. Holfelder, K. G. Assessor. 326. Hölmberg, Küster- und Schullehrer-Adjunct in Lüdersdorf. 35. v. Holstein, Referend. 72. v. Holzendorf, Gutsbesitzer in Wilsikow. 264. Hopf, Bauergutsbesitzer in Neuenhagen. 358. Horn, Cantor und Lehrer in Rathenow. 336. Howe, Hebamme in Berlin. 263. Huck, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 293. Huebler, Polizei-Rath in Potsdam. 264. Hulbner, Auscultator. 232. Huguenel, Sanitätsrath in Treuenbrietzen. 356. v. Humbert, K. G. Assessor. 251. Landrath. 357. Hundt, Lehrer in Groß-Breese. 210. Hussack, Wirthschaftsbeamter in Stolzenfelde. 75. 76. Huth, Polizei-Hauptmann in Berlin. 170. Hutloff, Lehrer in Brandenburg. 337.

J.

Jacob, Hebamme in Berlin. 263. Jacobius, Wundarzt in Berlin. 101. Jacobs, Intend.-Referend. in Berlin. 147. Jacobs, Intend.-Assessor. 382. 383. Jacoby, Büreau-Assistent in Berlin. 58. Jaeckel, Lehrer in Lindow. 153. Jaenichen, Bürgermeister in Riemegk. 128. Jaenichen, Cantor in Zellin. 211. Jaensch, Lehrer in Dechsel. 211. von Jagow, Rittergutsbes. in Quitzöbel. 8. 384. Jagow, Lehrer in Wamlitz. 77. Jahn, Hauslehrerin aus Schwerin. 147. Jahn, Ober-Prediger in Fürstenberg. 211. Jahn, Dr. phil., Subrector u. Lehrer in Schwedt. 234. Jahnke, Schulamts-Cand. aus Heinrichsfelde. 87. Jancke, Lehrer in Steinfurth. 153. Janensch, Auscultator. 73. Janisch, Referend. 251. Janke, Gerichts-Assessor. 232. Janz, Schulamts-Cand. aus Brenkenhofswelde. 12. Ideler, Predigtamts-Cand. aus Joachimsthal. 115. Iden, Fabricant in Göttin. 252. Jeetz, Post-Expediteur in Kletzke. 264. Jenichen, pens. Postmeist. in Baruth. 194. Jensen, Auscultator. 357. Jentsch, Schulamts-Cand. aus Lindenrode. 12. Illies, Auscultator. 357. Illiger, Bürgermeister in Rheinsberg. 136. Johl, Schulvorsteher in Berlin. 81. 177. John, Dr. in Proskau. 74. 258. Jonas, Auscultator. 357. Jonas, Referend. 396. Jordan, Stadt-Cämmerer in Bernau. 53. Jordan, K.-G.-Referend. 146. Jordan, Auscultator. 185. Jost, Hebamme in Potsdam. 109. Jost, Ober-Amtmann in Neuenhagen. 147. Jouanne, Referend. 185. 233. Jskraut, Küster u. Schullehrer in Wallitz. 336. Jneterbog, Auscultator. 185. Jung, Dr. med. in Berlin. 81. 176. Jung, Hebamme in Berlin. 263. Junge, Hebamme in Berlin. 263. Jungfer, Hypotheken-Ingrossator in Gnesen. 78. Jungk, Prediger in Berlin. 257.

K.

Kabisch, Kanzlei-Rath in Berlin. 356. Kaegler, Prediger in Ahrensdorf. 77. Kaehler, Polizei-Secretair in Berlin. 170. Kaehler, Lehrer in Berlin. 278. Kaetzke, Conrector in Strausberg. 154. 210. Kaetzke, Cantor in Falkenhagen. 211. Kagel, Lehrer in Lüdersdorf. 77. Kahnert, Cassendiener in Potsdam. 11. Kaiser, Lehrer in Konkolewo. 28. Kaiser, Tischlermeister in Berlin. 177. Kaiser, Prediger in Berlin. 251. Kaldrack, Conrector in Treuenbrietzen. 210. Kalkhoff, Salar.-Cassen-Assistent in Berlin. 295. Kaminski, Wundarzt in Berlin. 308. v. Kameke, K.-G.-Referend. 396. Kamradt, Schullehrer in Neustadt E.-W. 234. Kanow, Schulamts-Cand. aus Zühlen. 86. Kapp, Referend. 251. Karbe, Rittergutsbes. in Lichterfelde. 38. 303. v. Kardorff, Referend. 357. v. Karstedt, Rittergutsbes. in Fretzdorf. 295. Karsten, Referend. 73. Katerbow, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Tarmow. 335. Katoli, Hebamme in Berlin. 263. Kaul, Amtmann in Solicante. 257. Kaulke, Lehrer in Falkenberg. 152. Kayser, Amtmann in Ahlimbsmühle. 115. Kayser, Steuerrath in Berlin. 197. Kayser, Auscultator. 251. 326. Keferstein, Rector in Crossen. 211. v. Keffenbrinck, Reg.-Referend. in Potsdam. 58. Keibel, Gutsbes. in Klein-Luckow. 264. 337. Kelch, Handlungsdiener in Berlin. 296. Kemnitz, Schullehrer-Adjunct in Alt-Trebbin. 36. Keppler, Gutsbes. u. Lieuten. in Blumenthal. 186. Kerkow, Büdner in Alt-Töplitz. 27. Kersten, Schiffsknecht in Spandau. 88. Keßler, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 109. 325. Keßler, Schulze in Groß-Machnow. 338. Kettlitz, Stadtrath in Brandenburg. 26. von Keudell, Gerichts-Assessor. 185. von Keudell, Assessor in Potsdam. 136 396. Keyßner, Referend. 326. Kiecke, Lehrer in Wittenberge. 233. Kielmann, Lehrer in Hohenfelde. 77. Kienast, Lehrer in Reppen. 78. Kieselbach, Förster in Bernöwe. 350. Kießling, Schulamts-Cand. aus Bernau. 87. Kilger, Polizei-Assessor in Berlin. 81. 176. Kipping, Ober-Prediger in Bernau. 209. Kerich, Prediger in Berlin. 232. Kirchner, Prediger in Spandau. 42. Kirchner, Referend. 73. Kirchner, Superintendent in Gransee. 210. Kirsch, Schulamts-Cand. aus Guben. 12. Klaeber, Lehrer in Brandenburg. 233. Klaeber, Küster u Schullehrer in Niebel. 336. Klamann, Kossäthensohn in Dannenberg. 116. Klamann, Lehrer in Beelitz. 152. Klapper, Seidenzüchter in Vohlau. 78. Klar, Schulamts-Cand. aus Rendschütz. 12. Kleemann, Referend. 18. Klein, Schulamts-Cand. aus Wriezen. 87. Kleiner, Prediger in Reipzig. 211. Kleist, Schulamts-Cand. aus

Digitized by Google

Alt-Töplitz. 87. Klenkow, Lehrer in Alt-Wriezen. 154. Kletschke, Rentmeister in Königs-Wusterhausen. 338. Klimpsch, Lehrer in Zettitz. 211. Klingner, Auscultator. 357. Kliver, Auscultator. 285. Klir, Predigtamts-Cand. aus Libbenichen. 232. Klotzsch, Referendar. 52. von Klützow, Auscultator. 251. Kluge, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 129. Knack, Lehrer in Angermünde. 35. Knauert, Dr. Ober-Rosarzt in Berlin. 385. v. d. Knesebeck-Karwe, Feuerlösch-Commissarius. 234. v. d. Knesebeck, Major a. D. u. Landrath in Teltow. 380. Kniebusch, Departemens-Thierarzt in Proskau. 74. 258. Kniebusch, Auscultator. 232. Knuth, Lehrer in Drossen. 212. Kober, Conrector in Pritzwalk. 233. Koberg, Postmeister in Havelberg. 52. Kobilinsky, Lehrer in Radojewo. 78. Kobow, Fischermeister in Zechlin. 214. Koch, Cantor in Redekin. 78. Koch, Schulamts-Cand. aus Kleinow. 87. Koch, Hebamme in Blankenburg. 110. Koch, Büreau-Assistent in Berlin. 147. Koch, Prediger in Friedrichsfelde. 186. Koch, Lehrer in Langenow. 210. 234. Kockegei, Küster u. Lehrer in Tammendorf. 211. Koeber, Amtmann in Gräfendorf. 337. Koehler, Registrator in Berlin. 82. 177. Koehler, Schullehrer in Buchholz. 336. Koeller, Referend. 185. Koenig, Consul in Gallatz. 72. Koenig, Schneider in Rüdersdorf. 76. Koenig, Conrector in Wittstock. 154. Koenig, Lehrer in Krampfer. 210. König, Hebamme in Berlin. 263. Koenig, Büreau-Assistent in Berlin. 295. Koeppen, Lehrer in Damme. 28. Koeppen, Schulamts-Cand. aus Damme. 86. Koeppen, Hebamme in Freienwalde. 109. Koeppen, Küster- u. Schullehrer-Adjunct in Möglin. 129. von Koeppen, Referend. 326. Koerner, Postmeister in Spandau. 52. Koethe, Superintend. in Alt-Döbern. 209. Kolrep, Rector u. Lehrer in Pritzerbe. 129. Koop, Auscultator. 232. Kopf, Cantor in Leuthen. 209. Kopp, Maurer in Heiligensee. 78. Kortmann, Kunsthändler in Berlin. 303. Kose, Lehrer in Bergholz. 76. Kothe, Hebamme in Berlin. 263. Krack, Domainen-Rath in Berlin. 10. 236. Kraetschelt, Prediger in Blankenfelde. 42. Krafi, Pfarr-Adjunct in Lüdersdorf. 380. Krahn, Kreisgec.-Rath in Berlin. 285. Kramisch, Amtmann in Wendisch-Willmersdorf. 338. Kramm, Prediger in Zettitz. 211. Kratsch, Ackergutsbes. in Dauer. 337. Krause, Schneider in Trebus. 76. Krause, Eigenthümer in Berlin. 78. Krause, Lehrer in Dobberzin. 152. Krause, Lehrer in Klein-Ziethen 152. Krause, Lehrer in Fürstenwalde. 211. Krause, Lehrer, in Groß-Saerchen. 211. Krause, Kaufm. in Teltow. 214. 302. Krausnick, Geh. Ober-Regier.-Rath in Berlin. 39. Krausnick, Hebamme in Berlin. 263. Krebs, Dr., Kreisphysikus in Jüterbogk. 11. Krebs, Auscultator. 146. Krefeldt, Kaufm. in Königs-Wusterhausen. 358. Krella, Hausdiener u. Portier in Berlin. 58. Kressin, Schulze in Groß-Mutz. 53. Krieg, Lehrer in Rudow. 28. Krieger, Regier.-Assessor in Cöln. 7. von Kriegsheim, Rittergutsbes. in Dessow. 54. Kriele, Intend.-Referend. in Berlin. 147. Kriele, Prediger in Friedebergschkrug. 211. Kritzinger, Cantor u. Schullehrer in Stolpe. 233. Krocker, Dr. in Proskau. 74. 258. Kroecher, Referend. 146. Krönig, Regier.-Rath in Potsdam. 350 Krohn, Hebamme in Gerewalde. 110. Kroll, emer. Küster- u. Schullehrer-Adjunct in Hindenburg. 36. von Krosigk, Regier.-Assessor in Potsdam. 82. Krück, Hebamme in Berlin. 263. Krüger, Lehnschulze in Prieros. 54. Krüger, Lehrer in Cossenblatt. 77. Krüger, Diaconus u. Prediger in Storkow. 86. Krüger, Hebamme in Göricke. 110. Krüger, Lehrer in Meinsdorf. 152. 210. Krüger, Lehrer in Tietzow. 210. Krüger, Schulze in Garrey. 252. Krüger, Lehrer in Gorgast. 270. Krüger, Küster u. Schullehrer in Rosenwinkel. 335. von Krüger, Büreau-Assistent in Berlin. 337. Kruschke, Polizei-Secretair in Berlin. 170. Kruschwitz, Lehrer in Linderode. 211. Kuberka, Lehrer in Spandau. 257. Kuehlewein, Rittergutsbes. in Pieskow. 78. Kuehn, Lehrer in Treuenbrietzen. 154. Kuehn, Schmiedemeister in Sandberg. 252. Kuehne, Rittergutsbes. in Alt-Langerwisch. 252. Kuesel, Küster u. Schullehrer in Niemerlang. 129. Kuesel, Buchhalter u. interim. Rendant in Berlin. 186. Kuhlmey, Schulze in Kuhtowitz. 252. Kujack, Lehrer in Wriezen. 154. Kulick, Plantagenbesitzer in Schenkendorf. 76. Kulick, Lehrer in Motzen. 76. Kulisch, Feldmesser. 147. Kunau, Auscultator. 251. Kunert, Lehrer in Sacro. 211. Kuntze, Cantor in Pritzwalk. 153. Kunze, Pfarr-Adjunct in Weseram. 380. Kuphal, Maurermeister u. Rathsherr in Spandau. 12. Kurz, interim. Amtsdiener in Berlin. 136. Kuschel, Lehrer in Brandenburg. 234.

L.

Labemann, Küster u Schullehrer in Jühnsdorf. 35. Lahn, Küster u. Lehrer in Langen. 129. Lahn, Küster u. Lehrer in Gülpe. 234. Lamby, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 86. 239. Lamprecht, emer. Küster u. Schullehrer in Banzendorf. 336. Lange, Schulamts-Kand. aus Dippmannsdorf. 86. Lange, Hebeamme in Berlin. 263. Lange, Geh. Reg. u. Schulr. in Potsdam. Beilage zum 44. Stück. Langer, Schulamts-Kand. aus Guben. 397. Langerstein, Schulamts-Kand. aus Groß-Kötzig. 397. Langewisch, Kanzlist in Berlin. 212. Langner, Magazin-Depot-Verwalter in Beeskow. 383. Lasker, Auskultator. 185. Lau, Lehrer in Berlin. 233. Lau, Referend. 396. Leberecht, Lehrer in Straupitz. 209. Lecher, Hebeamme in Berlin. 263. Leseldt, Auscultator. 146. Lehmann, Friederike, in Michendorf. 28. Lehmann, Küster u. Schullehrer in Penningsdorf. 35. Lehmann, verehel. Chaussee-Einnehmer an den Rehbergen bei Berlin. 37. Lehmann, Amtmann in Krügersdorf. 54. Lehmann, Lehrer in Jacobsdorf. 76. Lehmann, Lehrer in Pechüle. 76. Lehmann, Schneider in Kertzendorf. 77. Lehmann, Lehrer in Brenkenhofefließ. 78. Lehmann, Lehrer in Gloine. 78. Lehmann, Schuhmacher in Cossenblatt. 78. Lehmann, Lehrer in Betschau. 78. Lehmann, Schulamts-Kand. aus Jüterbogk. 86. Lehmann, Schulamts-Kand. aus Pechüle. 86. Lehmann, Kantor in Oranienburg. 152. Lehmann, Lehrer in Luckenwalde. 153. 304. Lehmann, Küster u. Lehrer in Trebatsch. 210. Lehmann, Lehrer in Schützensorge. 212. Lehmann, Küster u. Schullehrer-Adjunkt in Lüssow. 233. Lehmann, Schulamts-Kand. aus Groß-Loja. 397. Lehn, Wittwe in Bernau. 76. Lehnert, Kammergerichtsrath. 326. Leipolz, Referend. 251. Leisering, Dr. philos., Kreisthierarzt u. Repetitor in Berlin. 102. Leist, Hebamme in Berlin. 263. Leist, Kaufmann in Wriezen. 310. Leiste, Prediger in Gantikow. 147. Lelm, Oberförster in Groß-Schönebeck. 85. 101. Lemcke, Polizei-Haupt-Kassenbuchhalter in Berlin. 170. Lemm, Gutsbesitzer in Rudow.

Digitized by Google

337. Leo, Amtmann in Dahnsdorf. 251. Leon, Hofkammerrath. 114. Leopold, Küster u. Schullehrer in Neu-Golm. 335. Lerche, Gerichts-Assessor. 326. Lesser, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 157. Levin, Auskultator. 357. Lichtenhein, prakt. Arzt ꝛc. in Cremmen. 101. Lichterfeld, Lehrer. 77. Lieber, Kämmerer in Wriezen. 35. Liebholdt, Kaufm. in Berlin. 337. Liepe, Lehrer in Zernickow. 77. Liesegang, Reg.-Bür.-Assist. in Potsdam. 109. Liesegang, Predigtamts-Kand. aus Perleberg. 115. Lehrer daselbst. 233. Liehe, Schulamts-Kand. aus Michelsdorf. 87. Liehmann, Bür.-Assist. in Berlin. 73. Linck, Apoth. in Berlin. 82. 177. Linckelmann, Auskultator. 146. Linduer, Hebamme in Berlin. 263. Lionnet, Prediger in Berlin. 26. zur Lippe, Graf, Staatsanw. in Potsd. 226. Lippold, Diak. in Zossen. 338. Lisch, Dienstknecht in Dannenberg. 398. Lisco, Referend. 185. Listemann, Lehrer in Berlin. 232. Littmann, Hebamme in Berlin. 263. Litzmann, Glashüttenbesitzer in Alt-Globsow. 54. Lochaut emer. Kantor in Pritzerbe. 336. Loewe, Intendantur-Rath. 147. Loewe, Gerichts-Assess. 185. Loewicke, Gastwirth in Neu-Zittau. 337. London, prakt. Arzt ꝛc. in Köpnick. 301. Loock, Konrekt. in Beeskow. 152. 233. Lorenz, Lehrer in Wensickendorf. 76. Lorré, Hauptm. d. Schutzmannschaft in Berlin. 81. Polizeihauptm. 170. Loth, Destill. in Berlin. 240. Loth, Schulze in Rieben. 252. Lottermann, Auskult. 285. Lottermoser, Auskult. 232. Loycke, Gerichtsmann in Camp. 115. Lucas, Küster u. Schullehrer in Wilsikow. 36. Lucke, Förster in Zechlin. 109. Luckert, Lehrer in Wolschow. 153. Luckwaldt, Maurermstr. in Schwedt. 178. Luecke, Pred. in Lindenberg. 65. Lüdemann, Schulamts-Kand. aus Lindenberg. 86. Lüdicke, Rathsmaurermstr. in Prenzlau. 337. Lüdicke, praktischer Arzt ꝛc. in Potsdam. 357. Lusch, Registraturdiener in Berlin. 58. Lutz, Lehrer in Rathenow. 233. Lympius, Kammergerichtsrath. 251.

M.

Maaß, Lehrer in Brandenburg. 35. Maaß, Schulze in Rüthnick. 54. v. Maaßen, Ober- u. Geh. Reg. R. in Potsd. 114. Maentel, Lehnschulzengutsbes. in Nächst-Neuendorf. 345. Maerker, Amtm. in Wend. Rietz. 54. Magnie, Lieut. a. D. in Oranienb. 337. Magnus, Predigtamts-Kand. aus Göhren. 232. Mahlitz, Förster in Jeserig. 252. Mahlo, Pol.-Insp. in Berlin. 10. Mahlow, Kreisschulze in Kähnsdorf. 252. Makower, Auskultator. 396. Malecki, K. G. Ref. 326. Mandenberg, Hebamme in Berlin. 263. Mangelsdorf, Lehrer in Prenzlau. 153. Mantzel, Amtmann in Bootz. 8. Marggraf, Schulvorsteher in Berlin. 81. 177. Markers, Ger. Assess. 18. 114. Marks, Postexped. in Passow. 18. 264. Markus, Kand. in Berlin. 176. Markwart, Amtm. in Pinnow. 8. Marquardt, Schulamtskand. aus Lipke. 12. Marquardt, Lehrer in Berlinchen. 79. Martiche, Insp. in Meseberg. 234. Martin, Küster in Potsd. 36. Martin, Maria, in Berlin. 78. Martins, Auskult. 357. Marr, Referend. 357. Massengier, Schulamtskand. aus Prenzlau. 397. Matte, pens. Förster in Wensickendorf. 128. Matthes, Lehnschulze in Leest. 115. 252. Matthes, Krüger in Canin. 252. Matthiä, Depositalkassen-Assistent in Berlin. 12. Matz, Bürgermstr. in Alt-Landsberg. 194. Maurer, Rend. u. Oek.-Insp. in Spandau. 278. Mayer, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 231. Mechel, Schulamtskand. aus Jüterbogk. 86. Meier, Pred. in Groß u. Klein-Lüben. 86. Meinhardt, Rend. in Breslau. 71. Meißner, Bauergutsbes. in Wildberg. 53. Meißner, Pred. in Buchholz. 101. Meißner, Hebamme in Schönow. 109. Meißner, Küster u. Schull. in Weselitz. 233. Memminger, Proviantamts-Assistent in Pillau. 383. Mende, Lehrer in Dahme. 36. Menges, Rektor in Treuenbrietzen. 210. Mentz, Kreisger.-Aktuar. u. Kalkulat. in Wriezen. 136. 231. Mertens, Stadtsecret. in Perleberg. 251. Metzger, Lehrer in Beyersdorf. 76. Metzner, Kaufm. in Cöpenick. 357. Meyen, Ger.-Assess. in Angermünde. 226. Meyer, Bür.-Assistent in Berlin. 12. Meyer, Lehrer in Lenzen. 153. Meyer, Lehrer in Neu-Ruppin. 154. Meyer, praktischer Arzt ꝛc. in Berlin. 226. Meyer, Lehrer in Prenzlau. 336. Meyer, Zimmergeselle in Zehrdellin. 345. Meyer, Auskult. 396. Meyerowitz, Auskult. 232. Meyntz, Küster u. Schull. in Annenwalde. 36. Meyring, Auskult. 185. Michaelis, Registrator in Berlin. 337 Michaelis, Predigtamtskand. aus Frankenfelde. 383. Miculey, Kantor und Lehrer in Beeskow. 36. Miculey, Schneider in Madlitz. 76. Mießner, inter. Förster in Wensickendorf. 128. Miething, Predigtamtskand. aus Paplitz. 383. Mietzschke, Schullehrer in Zachzenbrück. 234. Miklisch, Förster in Kagelluck. 72. Milieshy, Gutsbes. in Reichenwalde. 54. Mittelbach, Superint. in Kuhz. 358. Moedebeck, Handlungsdiener in Berlin. 252. Moehring, Kantor in Krampfer. 210. v. Moerner, Reg. R. in Berlin. 356. Mogwitz, Förster in Sperenberg. 239. Mohaupt, Schulamtskand. aus Prenzlau. 87. Mohr, Gartenaufseher in Potsdam. 76. Mohrhauer, Kaufm. in Brandenburg. 26. Moll, Intend.-Secr. in Berlin. 382. Mollenhauer, Förster in Streganz. 109. Moritz, Lehrer in Egsdorf. 77. Moser, Reg. R. in Potsdam. 65. Mosner, Auskult. 357. Mühlmann, Pred. in Beveringen. 358. Mührer, Auskult. 396. Müller, Förster am Störitz-See. 65. Müller, Lehrer in Hoppegarten. 76. Müller, Lehrer in Döblitz. 77. Müller, Lehrer in Rotzis. 77. Müller, Lehrer in Meyenburg. 153. Müller, Auskult. 185. Müller, Domainen-Rentmeister in Potsdam. 202. 285. Müller, Kantor in Lehnin. 210. Müller, Lehrer in Witzen. 211. Müller, Pol.-Secret. in Potsdam. 257. Müller, Küster u. Schullehreradjunkt in Phöben. 335. Müller, Küster u. Schull. in Kolrep. 336. Müller, Lehrer in Meyenburg. 336. Müller, Stadtrath in Potsdam. Beilage zum 44. Stück. Müller, Dr. jur., Referend. 357. Müller, Predigtamts-Kandidat aus Soldin. 383. Münchow, Waisenknabe. 170. Mumme, K. G. Auskult. 18. Muths, Küster u. Schull. in Göllin. 336. Mylius, Kaufm. in Berlin. 82. 177.

N.

Nagel, Cassendiener in Potsdam. 11. Nagel, Hebamme in Havelberg. 110. Nagel, Predigtamts-Candidat aus Neu-Ruppin. 383. Nathanson, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 212. Natter, Schulamts-Candidat aus Potsdam. 86. Naudé, Justizrath in Berlin. 285. Nauhaus, Rector in Gransee. 233. Naundorf, Maurerlehrling in Potsdam. 88. Nebling, Post Expedient in Potsdam. 357.

Digitized by Google

Regendank, Mühlenmeister in Bukenberg. 251. Reiße, Lehrer in Luckenwalde. 335. Reithardt, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 295. Reth, Küster und Schullehrer in Stolpe. 129. Retzler, Lehrer in Cottbus. 210. Neubauer, Büreau-Assistent in Berlin. 337. Neubert, Hebamme in Berlin. 122. 263. Neugebauer, int. Förster in Neumühl. 239. Neuhaus, Prediger in Wittstock. 251. Neumann, Bataillons-Arzt in Potsdam. 70. 107. Neumann, Dr. in Berlin. 81. 176. Neumann, Intendantur-Assessor in Berlin. 147. 383. Neumann, emer. Küster u. Lehrer in Buckow-Carpzow. 336. Neumann, Predigtamts-Candidat aus Petkus. 383. Neunhaus, Lehrer in Dreetz. 134. Nicolaus, Schulze in Klein-Beeren. 337. Niedlich, Regierungsrath in Luckenwalde. 335. 357. Niese, Conrector in Uckermünde. 302. Nitsche, Schullehrer in Nowaweß. 129. Nitschke II., Gensdarm in Potsdam. 8. Nitschke, Amtmann in Pinnow. 42. Nitter, Cantor und Lehrer in Borbruck. 211. Nix, Lehrer in Nieverzier. 78. Nitzsch, Conrector in Charlottenburg. 233. Nocka, Rector in Laarsow. 77. Noethling, Post-Expeditions-Gehülfe in Baruth. 157. Noppens, Schuhmacher in Cossenblatt. 78. Nossack, Schulamts-Candidat aus Cömptendorf. 397.

O.

Obertüschen, Auscultator. 73. Oehlert, Lehrer in Rauen. 153. Oelße, Kreis-Physikus in Neu-Ruppin. 64. 264. Oefferwitz, Prediger in Linow. 210. Ohm, gerichtl. Auctions-Commissarius in Charlottenburg. 146. Ohm, Lehrer in Passow. 152. Oppermann, Kaufmann in Beeskow. 295. Orbly, Lehrer in Groß-Teeplitz. 211. Ostermann, Hebamme in Berlin. 263. Ottermann, Secretair in Liebenberg. 115. Over, Regier.-Secret.-Assistent in Potsdam. 244.

P.

Paalzow, Prediger in Lohme. 350. Pachali, Cantor in Letschin. 211. Pachall, Predigtamts-Candid. aus Delgelin. 232. Pachaly, Schulamts-Candidat aus Zeitlitz. 397. Paetz, Lehrer in Uenze. 153. Pagel, Schulamts-Candidat aus Toppel. 87. Palm, Referendar. 326. Pappesch, Hebamme in Berlin. 263. Paproth, Cantor und Lehrer in Alt-Landsberg. 130. Parey, Hebamme in Prenden. 109. Paris, Gerichts-Assessor. 251. Parthey, Auscultator. 185. Pascal, Lehrer in Giesendorf 77. Paschke, Referend. 114. Pasedag, Auscultator. 396. Pasewaldt, Gutsbesitzer in Alt-Zehlendorf. 337. Pattri, Feldmesser. 147. Patzig, Gärtner in Berlin. 77. Patzke, Polizei-Hauptmann in Berlin. 170. Paul, Lehrer in Braunsdorf. 154. Paul, Schulze in Kleinmarzehns. 252. Paul, Hebamme in Berlin. 263. Pauli, Predigamts-Candidat aus Berlin. 232. Pauli, Prediger in Berlin. 232. Paulick, Küster und Schullehrer in Siethen. 233. Pauly, Intend.-Rath in Berlin. 147. Pegert, Gerichts-Assessor. 18. Pehlemann, Geh. Regierungsrath in Berlin. 167. Pehlemann, Auscultator. 185. v. Pelchrzim, Feldmesser und Lieutenant. 335. Penzler, Archidiaconus in Zossen. 358. Perl, Lehrer in Klein-Beeren. 76. Perleberg, Küster und Schullehrer in Carnitzow. 130. Perlitz, Lehrer in Meyenburg. 129. Perret, Arbeitsmann in Brandenburg. 346. Peters, Lehrer in Berge. 152. 270. Peters, Gastwirth in Eichstädt. 240. Petersen, Polizeirath in Berlin. 81. 176. Petsch, Seidenzüchter in Alt-Töplitz. 27. la Petre, Referend. 73. Petrenz, Referend. 396. Petruschki, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 264. Pötzer, Förster in Pichelsberg. 145. Pevestorff, Lehrer in Wittstock. 336. Pfaffenländer, Ortsvorsteher in der Hasenheide. 337. Pfeifer, Lehrer in Fürstenwerder. 133. Pfeiffer, Förster in Erkner. 165. Pflug, Gutsbesitzer in Mellen. 8. Philipp, Prediger in Kienitz. 211. Pied, Lehrer in Berlin. 7. la Pierre, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 42. Pietsch, emer. Schullehrer in Papendorf 336. Pietzker, K. G. Assessor. 1. Piglosiemicz, Referend. 396. Pitarick, Kaufmann in Oranienburg. 337. Pitzow, Kanzlei-Secretair in Berlin. 170. Pingel, Kastellan und Bote in Berlin. 326. Pinkert, Färbermeister in Granzow. 338. Plaehn, Gutsbesitzer in Banzendorf 224. Plank, Küster und Schullehrer in Rohlsdorf. 233. von Platen, Rittergutsbesitzer in Köritz. 53. v. Platen, Kreis-Deputirter in Wutike. 295. Plötz, Oberprediger in Rauen. 303. v. Plotho, Freiherr, in Berlin. 81. 176. von Pochhammer, Kreis-Physikus in Potsdam. 334. Polack, Lehrer in Stremmen. 76. 152. Polle, Cantor in Freienwalde a. O. 154. Polle, Cantor ꝛc. in Alt-Landsberg. 336. Pollehne, Zimmergeselle in Spandau 346. Pollnow, Barbier im Werder. 338. Pomme, Referend. 326. Pomtow, Adjunct und Lehrer in Berlin. 86. Poppenberg, Gastwirth in Niemegk. 337. Pracht, Schulamts-Candidat aus Liebenberg. Pracht, Cantor in Liebenberg. 397. Praetorius, Fabrikbesitzer in Elsthal. 337. Preis, Lehrer in Spandau. 154. Preis, Lehrer in Soldin. 79. Prinz, Dr. K. G. Referend. 184. Prinz, Lehrer in Spandau. 210. Prinz, Küster und Schullehrer in Etzin. 336. v. Proff-Jentsch, Freiherr, Dr., Landgerichts-Assessor. 326. Puhlmann, Dr. in Dahlem. 337.

Q.

Quack, Kreis-Kassen-Rendant in Berlin. 197. Quast, Lehrer in Berskow. 233. v. Quast, Rittergutsbesitzer in Reetz. 257. v. Quast, Rittergutsbesitzer in Garz. 296. Quehl, Pfarr-Adjunct in Hakenberg. 186.

R.

Raaz, Lehrer in Berlin. 239. Rabolski, Lehrer in Perleberg. 233. Radach, Polizei-Inspector der Straf-Anstalt in Brandenburg. 122. Radack, Rendant u. Oekonomie-Inspector in Spandau. 278. Rademacher, Schulamts-Cand. aus Gorß-Wubiser. 12. Radon Post-Expedient in Potsdam. 357. Raeder, Büreau-Assistent in Berlin. 12. v. Raesfeld, K.-G.-Referend 18. Raetzen, Prediger in Saatzke. 137. Rakow, Amtmann in Feldgrieben. 53. Ramdohr, Prediger in Pankow. 3[illegible]. Ramisch, Referend. 326. Ramm, Mühlenmeister in Boltenmühle. 53. Rammlow, Seidenzüchter in Berlin 75. 76. Ranke, Hebamme in Berlin. 263. Rasch, Registraturdiener in Berlin. 58. Raschick, Lehrer in Mirkow. 79. Regeler, verehel. Krugpächter, in Haselberg 66. Rehfeld, Schulamts-Cand. aus Klein-Lübbichow. 1[illegible]. Rehfeld, Hebamme in Wismar. 110. Rehfeldt, Lehrer

Digitized by Google

in Klein-Lübbichow. 78. Rehfeldt, Lehrer in Pritzwalk. 336. Rehwaldt, Schullehrer in Kleinow. 233. Reibe, Hebamme in Berlin. 263. Reiche, Feldmesser 147. Reichenbach, inter. Oberförster in Alt-Schadow. 82. Reichenbach, Prediger in Wandlitz. 101. Reichheim, Superintendent in Belzig. 302. Reimann, Hebamme in Berlin. 263. Reimmann, Prediger in Nitzow. 303. v. Rein, Hebamme in Berlin. 263. Reinecke, Lehrer in Prenzlau. 153. Reinicke, Schulamts-Cand. aus Oranienburg. 87. Reinicke, Forst-Aufseher in der Hasenheide bei Berlin. 402. Reimsch, Wundarzt ꝛc. in Berlin. 51. Remy, Prediger in Angermünde. 86. Rendschmidt, Referend. 185. Rettig, Schulamts-Cand. aus Brieskow. 12. Rettig, Lehrer in Coilam. 77. v. Rheinbaben, Baron, Rittergutspächter in Sauen. 54. Rhode, Auscult. 73. Ribbeck, Oberger.-Assessor. 146. Richard, Lehrer in Grünefeld. 153. Richter, Fabrikant in Zinna. 26. Richter, Seidenzüchter in Ülersdorf. 27. Richter, Lehrer in Berlin. 36. Richter, Schulamts-Cand. aus Zinna. 86. Richter, Feldmesser in Berlin. 350. Rickeß, Hebamme in Berlin. 263. Riem, Staatsanwalt in Berlin. 226. Riese, Amtsdiener in Berge. 86. Rietz, Lehnschulze in Bliesendorf. 115. 252. Rimpler, Intend.-Sekret.-Assistent in Berlin. 147. 383. Rindfleisch, Rektor in Jüterbogk. 209. Ringk, Schullehrer in Storkow. 36. 234. Ringk, Lehrer in Gräbendorf. 77. Risch, Stadtrath in Berlin. 186. Risch, Hebamme in Berlin. 263. Ritter, Schulamts-Candidat aus Neuendorf. 86. v. Rochow, Rittergutsbes. in Golzow. 383. v. Rochow, Lieutenant in Plessow. 383. Rockenstein, Polizei-Sekret. in Berlin. 170. Rodloff, Gestüts-Inspect. in Zirke. 385. Roedelius, Bürgermeister in Spandau. 278. v. Roeder, Landrath in Angermünde. 178. Roeder, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 257. Roehr, Küster u. Lehrer in Tuchehand. 211. Roeseler, Hebamme in Berlin. 122. 263. Roesener, Rechnungsrath in Berlin. 257. Roesner, Schulamts-Cand. aus Sophienthal. 12. Roestel, Amtmann. 54. Rohland, Hebamme in Berlin. 263. Rohr, Rittergutsbesitzer in Streganz. 397. Roland, Prediger in Groß-Ziethen. 86. Rolke, Cantor in Crossen. 211. Roloff, Schulamts-Cand. aus Pröttel. 87. Roloff, Lehrer in Funkenhagen. 154. Romberg, Dr., Auscult. 52. Rosenthal, Bote u. Exekutor in Brandenburg. 86. Rost, Briefträger in Berlin. 53. Rother, Rektor in Pleschen. 77. Rottstock, Seilermeister u. Stadtverordneter, in Treuenbrietzen. 8. Rubach, Apotheker in Rixdorf. 72. Rudolphi, Prediger in Schönhagen. 382. Rücker, Lehrer in Lichtenow. 154. Rüdiger, Lehrer in Schwedt. 154. Rügen, Schulze in Berkenbrück. 337. Rühl, Geh. eped. Sekret. und Calculator in Berlin. 147. Rühle, Eigenthümer in Alt-Trebbin. 214. Rühlicke, Musikus in Jüterbogk. 76. Rüling, Gerichts-Assessor. 251. v. Rüts, Intend.-Assessor in Berlin. 382. Ruhbanm, prak. Arzt ꝛc. in Berlin. 7. Ruhncke, Kaufm. in Potsdam. Beil. zum 44. Stück. Rump, Auskult. 357. Rumschöttel, Amtmann in Boots. 8. Runze, Lehrer in Jahnsfelde. 79. v. Rußdorf, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 51. 251.

S.

Sack, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 129. Sabrotzky, Schulamts-Candidat aus Züllichau. 12. Salbach, K.-G.-Referendar. 285. v. Saldern, Rittergutsbesitzer in Wilsnack. 8. v. Saldern-Ahlimb, Graf, Kammerherr auf Ringenwalde. 147. v. Salisch, Auskultator. 114. v. Salisch, Graf, Obergerichts-Assessor. 357. Salzke, Schulamts-Cand. aus Tauer. 12. Salzmann, Referend. 114. Samst, Wundarzt in Teltow. 239. Sandberg, Schulamts-Cand. aus Lehnin. 86. Saro, prakt. ꝛc. in Berlin. 169. Sasse, Oberamtm. in Beeskow. 54. 77. Sauerland, Postmeister in Perleberg. 52. Sauerland, Lehrer in Sentzke. 153. Schacht, Apotheker in Berlin. 81. 177. Schadorf, Kaufmann in Beeskow. 295. Schadow, Prediger in Weißensee. 147. Schaede, Lehrer in Gütergotz. 76. Schaede, Lehrer in Zehlendorf. 76. Schaefer, Prediger in Güstow. 65. Schaefer, Cantor in Reipzig. 211. Schaefer, Prediger in Gütergotz. 257. Schaeffer, Cantor u. Lehrer in Jeveritz. 210. Schaeffer, Kaufmann. 257. Schaller, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 109. Scharnhorst, Straf-Anstalts-Inspector in Berlin. 122. Schatz, Hebamme in Brielow. 110. Schaunawitzky, Schulamts-Candidat aus Kienitz. 12. Scheel, Polizei-Haupt-Cassen-Buchhalter in Berlin. 170. Scheering, Apotheker in Berlin. 178. Schelowski, Strafanstalts-Director in Spandau. 278. Scheffler, Lehrer in Alt-Schöneberg. 152. Scheffler, Oberförster in Lehnin. 252. Scheibe, Lehrer in Gottow. 153. 210. Scheibe, Cantor u. Lehrer in Linderode. 211. Scheibelich, Reg.-Secret.-Assistent in Potsdam. 244. Scheller, Apotheker in Berlin. 176. Schenk, Inspector in Glienigk. 337. Scherz, Rittergutsbesitzer in Kraenzlin. 193. Schierhorn, Lehrer in Braudenburg. 152. Schinkel, Oberförster a. D. in Rixdorf. 82. Schlaechter, Plantagenbesitzer in Königsstädt. 76. Schleemüller, Prediger in Arensdorf. 211. Schlegel, Schulamts-Candid. aus Arensdorf. 12. Schlegel, Arbeits-Inspector in Spandau. 278. Schlegel, Lehrer in Trebatsch. 282. Schleiffarth, Hebamme in Berlin. 263. Schlesinger, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 231. v. Schlicht, Decon.-Commiss. in Berlin. 129. v. Schlieben, Referend. 326. Schlomka, Schulamts-Cand. aus Gr.-Teupitz. 12. Schlossauer, Eigenthümer in Berkenbrück. 78. Schlote, Hebamme in Tremmen. 110. v. Schlotheim, Freiherr, Landrath in Teltow. 177. 190. Schlüter, Lehrer in Wusterhausen a. D. 154. Schlüßler, Förster in Erin. 239. Schmalfuß, Lehrer in Spreenhagen. 154. Schmauch, Auskultator. 185. Schmeling, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 115. v. Schmeling, Referend. 326. Schmidt, Schulamts-Cand. aus Züllichau. 12. Schmidt, Prufidial-Secret. in Berlin. 82. 177. Schmidt, Schulamts-Cand. aus Krahne. Schmidt, Schullehrer in Dabendorf. 130. Schmidt, Lehrer in Charlottenburg. 152. Schmidt, Cantor in Gramzow. 152. Schmidt, Lehrer in Groß-Ziethen. 153. Schmidt, Lehrer in Nieder-Zinow. 153. Schmidt, Auscultator. 185. Schmidt, Büreau-Assistent in Berlin. 186. Schmidt, Auscultator. 232. Schmidt, Predigtamts-Cand. aus Sonnenberg. 232. Schmidt, Prediger in Derwitz. 264. Schmidt, Dr, Geh.-Med.-Rath in Berlin 269. 297. Schmidt, Auscultator. 357. Schmidt, inter. Straf-Anst.-Dir. in Brandenburg. 380. Schmidt, Post-Expedient in Potsdam. 396. Schmidt, Schulamts-Cand. aus Manschnow. 397. Schmidt, Geh. Postkammerrath in Hönow. 398. Schmidtke, Intend.-Secret. in Berlin. 147. Schmidtsdorf, Lehrer in Neu-Ruppin. 36.

Digitized by Google

Schmieden, Referend. 52. Schmitz, Kreisger.-Bote in Potsdam. 88. Schmock, Schulamts-Cand. aus Kl.-Mutz. 87. Schmock, Lehrer in Boitzenburg. 153. 210. Schneider, Wundarzt in Potsdam. 42. Schneider, Prediger in Groß-Kreutz. 73. Schneider, Rendant in Proskau. 74. 258. Schmidt, Schuhfabrikant in Berlin. 81. 177. Schneider, Referend. 185. Schneider, Bürgermeister in Luckenwalde. 333. Schneider, Zeichenlehrer in Neu-Ruppin. 397. Schneider, Schulamts-Cand. aus Breitenwerder. 397. Schnetter, pens. Bürgermeister in Angermünde. 270. Schöffler, Kaufmann in Putlitz. 52. Schön, Schiffer in Friedrichsthal. 88. Schöppa, Cant. in Spiegel. 211. Schollmeyer, Referend. 114. Scholz, Auscult. 185. Scholz, Förster in Tegelsee. 384. Schonert, Stadtrath in Brandenburg. 26. Schoppe, Restaurateur in Erkner. 397. Schott, Hebamme in Potsdam. 110. Schreck, Büreau-Assistent in Berlin. 12. Schreiber, Cantor in Spaatz. 77. Schreiber, Lehrer in Damelack. 153. Schröder, Büreau-Assistent in Berlin. 12. Schröder, Rector in Wilsnack. 36. Schröder, Geh. Reg.-Rath in Berlin. 72. Schröder, Intendant in Berlin. 147. Schröder, Auscult. 251. Schröder, Apotheker in Berlin. 257. Schröder, Hebamme in Berlin. 263. Schröder, Controll. in Berlin. 382. Schröder, Proviant-Amts-Assistent in Berlin 382. 383. Schröter, Postmeister in Wittstock. 52. Schubarth, Auscultator. 326. Schubert, Küster u. Schullehrer in Karmzow. 233. Schubert, Schulamts-Candid. aus Guben. 397. Schütz, Dr. med. in Berlin. 8. Schütz, Lehrer in Neuendorf. 88. Schütz, Hausdiener in Berlin. 79. Schuhmacher, Hofwirth in Haverland. 8. Schuhmacher, verw. Schmiedemeister in Freyenhagen. 340. Schultz, Küster u. Schullehrer in Buckow. 36. Schultz, Kirchenvorsteher in Crewelin. 88. Schultz, Hausvater bei dem Charité-Krankenhause in Berlin. 157. Schultz, Büdnerfrau in Gadow. 170. Schultz, Polizei-Direct. in Berlin. 184. Schultz, Bürgermeister in Strasburg U.-M. 278. Schultz, Buchhalter in Berlin. 278. Schultz, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 308. Schultz, Prediger in Prötzel. 336. Schultze, Förster in Friedrichsthal. 136. Schultze II., Lehrer in Potsdam. 153. Schultze, Cantor in Sachsendorf. 211. Schultze, inter. Domainen-Rentm. in Wriezen. 231. Schultze, Lehrer in Berlin. 232. Schultze, Schullehrer in Buchholz. 234. Schultze, Kreisschulze in Götz. 252. Schultze, Apoth. in Perleberg. 257. Schultze, Lehrer in Eichstedt. 282. Schultze, Auscultat. 357. Schulz, Schulamts-Candid. aus Lotzen. 12. Schulz, Schulamts-Candid. aus Selchow. 12. Schulz, Schulamts-Candid. aus Glindow. 87. Schulz, Amtmann in Boitzenfelde. 115. Schulz, Intend.-Secret. in Berlin. 147. Schulz, Lehrer in Beeskow. 152. Schulz, Lehrer in Selbelang. 152. Schulz, Lehrer in Alt-Krüssow. 153. Schulz, Lehrer in Alt-Partmannsdorf. 154. Schulz, Lehrer in Dom Havelberg. 210. Schulz, Stadt-Secret. in Jüterbogk. 278. Schulz, Schullehr. in Schönholz. 335. Schulz, Schulze in Spulendorf. 337. Schulz, Amtmann in Gallun. 338. Schulze, Conrect in Luckenwalde. 36. Schulze, Lehrer in Groß-Glienicke. 77. Schulze, Lehrer in Buckow. 77. Schulze, Lehrer in Belzig. 152. Schulze, Bäckermst. in Alt-Ruppin. 240. Schulze, Forst-Insp. in Alte Hölle. 251. Schulze, Schulze in Werder. 337. Schulze, Schulamts-Cand. aus Cottbus. 397. Schulze, Schulamts-Cand. aus Werder. 397. Schurke, Tagelöhner in Bülowsiege. 338. Schurrmann, Dienstkn. in N.-Lübbenau. 339. Schuster, Kaufm. in Berlin. 54. Schwachenwalde, Schulamts-Cand. aus Eichwerder. 397. Schwanz, Schulamts-Cand. aus Zugaelrade. 170. Schwechten, Prediger in Groß-Breese. 210. Schwenke, Küster u. Lehrer in Bornkett. 153. 336. Schwichtenberg, Wittwe in Krangen. 71. v. Schwichow, Kreis-Kassen-Rendant in Berlin. 197. Schwinck, Auscultator. 185. 326. Seeger, Lehrer in Treuenbrietzen. 154. Seehausen, Gutsbesitzer in Sädt. 115. Seelez, Hebamme in Perleberg. 110. Seidel, Oberförster in Tegel. 85. Seidel, Schiedsmann in Strasburg U.-M. 172. Seidel, Geh. Postrath in Berlin. Beil. zum 44sten Stück. Seidel, Magazin-Depot-Verwalter in Aschersleben. 383. Seiffert, Polizei-Secret. in Berlin. 170. Seiffert, Lehr. in Beeskow. 233. Seiffge, Lehrer in Joachimsthal. 153. Seiler, Rechtsanwalt in Angermünde. 326. Seitz, Auscultat. 357. Selle, Proviantamts-Assistent in Cüstrin. 383. Sellheim, Schulamts-Cand. aus Blankenburg. 87. Senger, Küster u. Schullehrer in Rangsdorf. 36. Senß, Stadtverordneten-Vorst. in Brandenburg. 26. Senß, Hebamme in Gr.-Bähnz. 109. Settegast, Administrator in Proskau. 73. 257. Sepfried, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 86. Siber, Referend. 146. Siebert, Küster u. Lehrer in Langen. 234. Sieg, Lehrer in Schwelig. 76. Siemon, Küster- und Schullehrer-Adjunct in Wittbrietzen. 36. Simon, Rechtscandid. 52. Simon, Apotheker in Berlin. 109. Simon, Auscultat. 232. 285. Sipperling, Cantor in Dechtow. 234. Stawczynski, Wundarzt in Berlin. 136. Snethlage, Auscultat. 232. Soergel, Pfarr-Adjunct in Plaue. 402. Sonntag, Lehrer in Dahme. 233. Sott, Förster in Tschinka. 238. Spener, Gerichts-Assess. 185. Spiegelberg, Büdner in Zoll bei Hohensaathen. 384. 398. Spieske, Lehrer in N.-Ruppin. 336. Spieß, Cantor in Strasburg U.-M. 154. Spinola, Dr. philos., Lehrer in Berlin. 102. 286. Springefeldt, Rittergutsbes. in Wardende. 115. Sprockhoff, Lehrer in Kiendaum. 154. Stachow, Kammergerichtsrath. 326. Stackebrandt, verebel. Schulze, in Schmerzke. 66. Staebler, Dr., Oberlehrer in Berlin. 380. Stappenbeck, Pfarr-Adjunct in Cossenblatt. 86. Starke, Buchdruckereibesitzer in Berlin. 81. 177. Starke, Referend. 185. Stechmann, Feldmesser. 147. Stechow, Dr., Oberlehrer in Berlin. 239. Steffen, Ehefrau eines Kirchenvorstehers in Gadow. 88. Steffen, Stadt-Secret. in Strasburg U.-M. 278. Steffen, Tagelöhner in Bülowsiege. 338. Steffens, Förster in Crams. 109. Stegemann, Ackerbürger in Proskau. 257. Stehmann, Schulvorsteher in Potsdam. Beilage zum 44sten Stück. Steinau, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 129. Steinert, Posament. in Breslau. 78. Steinhausen, Rittergutsbes. in Münchehofe. 36. 54. Steinhausen, Kreisgerichtsrath in Potsdam. Beilage zum 44sten Stück. Steins, Fräulein in Neukirchen. 382. Stellter, Lehrer in Deutsch-Rixdorf. 152. Stellmacher, Hebamme in Berlin. 263. Stephan, Controlleur in Breslau. 71. Stephan, Calculator in Berlin. 170. Stephany, Gerichts-Assessor. 18. Sterin, Schiffs-Eigenth. in Spandau. 88. Stietze, Barbier in Berlin. 78. v. Stockhausen, Kammergerichtsrath. 396. Stoe, Auscult. 326. Stoerich, Dr. philos. u. Prof. in Berlin. 102. 286. Stoll, Institutsgärtner in Proskau. 74. 258. Storch, Lehrer in

Digitized by Google

Gr.-Wulkow. 78. Stracke, Gutsbes. in Hoherlöhme. 338. Strassiner, Prediger in Schöneberg. 210. Streichhan, Schulamts-Candid. aus Gr.-Wasserburg. 87. Strefemann, Apotheker in Berlin. 81. 176. Striethorst, Auscultat. 326. Strieve, Lehrer in Wusterhausen a. D. 154. Stubbendorf, Gutspächter in Zapel. 8. Stubenrauch, Schloßprediger in Schwedt. 303. Stübing, pract. Arzt in Berlin. 109. 193. v. Stülpnagel-Dargitz, Landrath in Prenzlau. 402. Stürmer, Hebamme in Berlin. 263. Stülzel, Lehrer in Brandenburg. 152. Stumpf, Oberprediger in Wollenberg. 211. Sueßbier, Lehrer in Pleffow. 152. Sulzer, Intendant.-Assess. 147.

T.

Tabbert, Kreisschulze in Netzen. 171. Taddel, Gerichts-Assessor. 146. Tägener, Polizei-Secretair in Berlin. 170. Täuber, Apotheker in Berlin. 257. Tamnau, Geh. Commerzien-Rath in Berlin. 380. Tegen, Hebamme in Berlin. 263. Tegener, pract. Arzt in Berlin. 395. Tegge, Küster und Schullehrer-Adjunct in Papendorf. 129. Teichert, Kammergerichts-Referend. 18. Telle, Prediger in Lunow. 303. Tepohl, Rector in Freienwalde a. O. 234. Tesmer, Gutsbesitzer in Waltersdorf. 338. Teuber, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 51. Tewaag, Lehrer in Potsdam. 233. Thaer, Landes-Oeconomie-Rath in Mögelin. 296. That, Cantor und Schullehrer in Bornstädt. 129. Thebing, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 177. Thenerkauff, Lehrer in Jüterbogk. 153. Theume, Auskultator. 186. Thiedecke, Büreau-Assistent in Berlin. 58. Thiele, emer. Küster und Schullehrer in Reichenow. 36. Thiele, Predigtamts-Candidat aus Wiesenburg. 113. Thiele, Lehrer in Prenzlau. 153. Thiele, Lehrer in Lychen. 154. Thiele, Maurermeister in Cöpenick. 350. Thiemann, Schulamts-Candidat aus Reppen. 12. Thieme, Lehrer in Caputh. 233. Thienell, Referend. 114. Thies, Apotheker in Alt-Landsberg. 42. Thomae, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 395. Thon, Küster und Schullehrer in Görne. 36. Thumann, Lehrer in Groß-Tschacksdorf. 211. Thurley, Hebamme in Caputh. 110. Tiedke, Confirmandin in Wittenberge. 130. Tieke, Schneider in Wasmannsdorf. 76. Tiemann, Prediger in Guten-Germendorf. 147. Timm, Particulier in Brüssow. 338. Töpfer, Hebamme in Berlin. 263. Tornauer, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 129. Trebes, Schulamts-Candidat aus Schwiebus. 12. Treumann, Kreisphysikus und Hofrath in Freienwalde. 206. Trieloff, provis. Lehrer in Rohlsdorf. 130. Troitzsch, Hebamme in Berlin. 203. Trübe, Wegebaumeister in Angermünde. 157. Tschacher, Lehrer in Wellersdorf. 211 Tzehlicke, Gastwirth in Fahrland. 340.

U.

Uhle, Predigtamts-Candidat aus Loffow. 232. Uhse, Cantor in Ziebingen. 212. v. Uklanski, Auskultator. 357. Ulrich, Gerichts-Assessor. 72. Ulrich, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 212. Ulrich, Predigtamts-Candidat aus Groß-Demzin. 383. Unruh, Lehrer in Werneuchen. 152. Urban, Kunstgärtner in Breslau. 78. Uthemann, Kupferschmiedemeister in Wittstock. 303.

V.

Valentin, Lehrer in Senzig. 77. Vehse, Küster und Lehrer in Gellmersdorf. 210. Veit, Dr. med. in Berlin. 81. 177. Verständig, Lehrer in Königswalde. 79. Vetter, Auskultator. 232. Viebeg, Gutsbesitzer in Löpten. 338. Viert, PolizeiCommissar in Berlin. 81. 176. Voge, Hebamme in Baumgarten. 110. Vogel, Schulamts-Candidat aus Gosmar. 397. Voigt, Referend. 18. Voigt, Lehrer in Vehlen. 28. Voigt, Lehrer in Schwusen. 78. Voigt, Lehrer in Rosenthal. 152. Voigt, Conrector in Havelberg. 152. 210. Voigt, Schiedsmann in Gransee. 172. Voigtländer, Lehrer in Güstow. 77. Vollrath, Post-Expedient in Potsdam. 396. Vorstand, Zolleinnehmer in Fischerwall. 157. Vorwerk, Kaufmann in Putlitz. 52. Voß, Lehrer in Angermünde. 152. Voßköhler, Lehrer in Biesendorf. 76. 152.

W.

Wachtler, Fabrikant in Berlin. 177. Wagner, Prediger und Rector in Greifenberg a. W. 210. Wagner, Oberförster in Proskau. 258. Wahl, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 295. Wald, Posthalter in Herzberg. 157. v. Wallenberg, Gerichts-Assessor. 114. Walter, Küster und Schullehrer in Groß-Kienitz. 36. 336. Wangemann, Lehrerin in Freienwalde a. O. 308. v. Wartenberg, Oberst-Lieutenant a. D. in Berlin. 346. Wasserlein, Post-Expedient in Potsdam. 396. Waubke, Predigtamts-Candidat aus Bacha. 383. Weber, Lehrer in Neu-Ruppin. 154. Weber, Lehrer in Mittenwalde. 154. Weck, Pfarrer in Kobersheim. 28. Wedding, Auskultator. 185. v. Wedell, Oberst-Lieutenant in Göritz. 116. v. Wedell, Auskultator. 357. Wehling, Lehrer in Potsdam. 153. Weidner, Oberlehrer in Berlin. 81. 176. Weickert, Schulamts-Candidat aus Seeren. 397. Weiland, Lehrer in Braschen. 28. Weilich, Schulamts-Candidat aus Crossen. 397. Weinmann, Superintendent in Wilsnack. 397. Weise, Wundarzt in Berlin. 193. 357. Weise, Cantor in Steaupitz. 209. Weis, Kreisthierarzt und Repetitor in Berlin. 286. Weißinger, Schulamts-Candidat aus Unter-Genin. 12. Weitling, Lehrer in Cremmen. 282. Weitling, Küster- und Schullehrer-Adjunct in Germendorf. 336. Welo, Lehrer in Bernau. 234. Wendt, Schulamts-Candidat aus Potsdam. 87. Wendicke, Königl. Sänger in Berlin. 81. 177. Wenner, Civil-Supernumerarius in Potsdam. 242. 285. Wentzel, Auskultator. 251. Werdermann, Bürger in Gransee. 65. Werk, Förster am Stöeitz-See. 65. Werk, Förster in Kagelluch. 72. Werner, Lehrer in Groß-Schulzendorf. 78. Werner, Lehrer in Friedrichswalde. 210. Werner, Hebamme in Berlin. 263. Wesche, Lehrer in Baruth. 152. Wessel, Arbeiter in Neustadt-Eberswalde. 37. Wessel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 129. Westendorf, Lehrer aus Wustrow. 295. Westphal, Oberförster in Groß-Schönebeck. 101. Wetzel, Schulamts-Candidat aus Garlitz. 87. v. Wichert, Regier.-Assessor in Potsdam. 402. v. Wiedebach, Rittergutsbesitzerin in Muckrow. 78. Wiedemann, Wundarzt in Mittenwalde. 202. Wiegel, emer. Schullehrer in Rambow. 36. Wieland, Wundarzt in Berlin. 193. Wiese, Auskultator, 146. Wiester, Referendar. 396. Wiggert, Schulze in Salzbrunn. 252.

Digitized by Google

Wilberg, Post-Expedient in Brandenburg. 397. Wilcke, Apotheker in Neu-Ruppin. 51. Wilcke, Ober- und Geh. Regier.-Rath in Dresden. 114. Wilckens, Staats-Anwalt in Berlin. 226. Wilde, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 147. Wilhelm, Schulamts-Candidat aus Luckau. 87. Wilhelmi, Superintendent in Beeskow. 210. Wilke, Referend. 52. Wilke, Schulamts-Candidat aus Oderberg. 87. Wilke, Intend. Rath in Berlin. 147. Wilke, Schullehrer in Zesch. 335. Wilke, Küster und Schullehrer in Sputendorf. 335. Wille, Küster, Organist und Schullehrer in Stangenhagen. 129. Wille, Hebamme in Berlin. 263. Wille, Kanzlei-Secretair in Berlin. 244. Witzig, Lehrer in Berlin. 345. Wimmer, Domainenrath in Zehdenick. 115. 227. Wintzer, Pastor emer. in Paaren. 166. Wirth, Lehrer in Sablath. 211. v. Wißmann, Auskultator. 52. Wißmann, Lehrer in Lichterfelde. 153. Wille, Regierungs-Rath in Berlin. 1. Witte, Registraturdiener in Berlin. 58. Witte, Amtmann in Radenstein. 251. v. Wittenhorst-Sonsfeld, Bürgermeister und Lieutenant a. D. in Rathenow. 325. Witter, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 177. Wölfer, Bürgermeister in Lindow. 136. Wölfert, Prediger in Friedrichswalde. 210. Wölker, pens. Post-Verwalter in Friesack. 264. Wölkerling, Auskultator. 185. Wöller, Schulamts-Candidat aus Banzendorf. 87. Wohlers, Regierungs-Rath in Potsdam. 7. Wohlfahrt, Feldmesser. 244. v. Wolfersdorf, Polizei-Inspector und Premier-Lieuten. a. D. in Brandenburg. 278. Wolff, Kreis-Richter in Peitz. 52. Wolff, Cantor und Lehrer in Rathenow. 130. Wolff, Cantor in Wittenberge. 153. Wolff, Gymnasial-Lehrer in Berlin. 257. Wolff, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 357. Wollburg, Schulamts-Candidat aus Drossen. 397. Wollenberg, Schulamts-Candidat aus Lebus. 397. Wolter, Eigenthümer in Oranienburg. 78. Wonneberger, Lehrer in Zechin. 211. Wonneberger, Cantor, Küster und Lehrer in Zossen. 129. Wrede, Rector in Sonnewalde. 211. Wricke, Kreisschulze in Lockto. 252. v. Wrochem, Justizrath in Berlin. 285. Würst, Dr. med. in Berlin. 81. Wüttig, Küster und Schullehrer in Paretz. 35. Wulkow, Rector in Friesack. 210. Wulkow, Cantor in Treuenbrietzen. 210. Wuthe, Schulamts-Candidat aus Mittenwalde. 87. Wuthe, Lehrer in Dölln. 282.

Z.

Zänker, Lehrer in Dobritzgk. 76. Zakrzewski, Hebamme in Berlin. 263. Zander, Schulamts-Candidat aus Lehnin. 87. Zastrow, pens. Förster in Pinnow. 65. v. Zastrow, Referend. 146. v. Zedlitz, Graf, Referend. 185. Zeidler, Lehrer in Elzholz. 27. Zeisiger, Hauptlehrer in Berlin. 177. Zelle, Auskultator. 185. Zenmer, Lehnschulze in Wesendorf. 115. Ziegener, Rector und Diaconus in Wendisch-Buchholz. 234. Ziegner, Rector in Baruth. 35. Ziegner, Diaconus in Buchholz. 278. Zierack, Lehrer in Boytzenburg. 210. Zimmermann, Hebamme in Berlin. 263. Zimmermann, Hebamme in Berlin. 263. Zimmermann, Schulze in Wendisch-Willmersdorf. 338. Zimmermann, Förster in Schwemm. 382. Zinnow, Lehrer in Dobbrikow. 77. Zochert, Schulamts-Candidat aus Baiersberg. 397. Zöllner, Auskultator. 332. Zogbaum, Schulamts-Candidat aus Treuenbrietzen. 87. Zoll, Lehrer in Braunsberg. 134. Zschiesche, Rector in Straußberg. 210. v. Zülow, Referend. 185. Zwehlke, Küster und Lehrer in Sophienthal. 211. Zwirner, Regierungs- und Bau-Rath in Köln. 147.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1851.

A.

Abgaben. Aufhebung des Damm- und sog. Deichselzolls in Strausberg. 1299.

Angehaltene Personen. Ein zu Baruth angehaltener, in das Land-Armenhaus zu Straußberg eingelieferter taubstummer Mensch. 197. Ein im Dorfe Melchow bei Neustadt E.-W. wegen Bettelns angehaltener taubstummer Mensch. 575. Ein in Neustadt E.-W. wegen Bettelns angehaltener taubstummer Mensch. 701. Ein auf dem Rittergute Kuphorst verhafteter, wahrscheinlich blödsinniger Mensch. 1088. Eine in Brück verhaftete Person, angeblich Friederike Caroline Bubernick. 1109. Ein in Neustadt E.-W. aufgegriffener, in das Landarmenhaus zu Straußberg abgelieferter Mensch. 1237.

Anzeigen. Ueber die Erlangung einer Summe von ungefähr 200,000 Thlrn. ertheilt Auskunft das Commissions-Büreau in Lübeck. 32. 68.

Auctionen. Verfallene Pfänder bei der Pfandleiherin Wittwe Roth in Berlin. 8. 73. Zins- und Pachtgetreide auf dem Getreideboden des Rentamts zu Belzig. 20. Oderkahn des Schiffers Damenz aus Saarbor zu Brandenburg. 22. Verschiedene Gegenstände im Schulzengericht zu Bückwitz. 32. Repositorien, Receptirtische und Apothekergeräthe in der Büchlerschen Apotheke zu Prenzlau. 84. 112. Betten, Küchengeräth und Möbel in der ehemaligen Gerichtsdiener-Wohnung zu Greifenberg. 84. Zwei Kühe auf dem Hofe des Amtmanns Gombert in Greifenberg U. M. 112. Schmiede- und Stellmacher-Handwerkszeug im Kreisgericht zu Potsdam. 112. Fabrikwerkzeuge am Wilhelmsplatz 4. in Potsdam. 144. Mobiliar-Nachlaß des Post-Expediteurs Jordan in Oderberg. 168. 188. Möbel und Hausgeräthe auf der Gebegemühle bei Angermünde. 170. Oderkahn des Schiffers Schley in Oderberg. 184. 212. 239. Pferde des 2ten Artillerie-Regiments. 210. 238. Ein Billard mit Zubehör im Pallast Barbarini zu Potsdam. 216. Möbel, Schmiedehandwerkzeug ꝛc. im Rathhause zu Werder. 216.

Digitized by Google

Ein Pferd der 6pfünd. Fuß-Garde-Batterie No. 1. in Baruth. 226. Oderkahn der Schiffer Wittmannschen Erben in Lehnin. 245. Glaswaaren, Brauküdeln, Bottiche, Kaufmannsgüter, Repositorien, Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräthe u. dgl. im Hause des Kaufmanns Bröcker in Wilsnack. 248. Uhren, Möbel, Wirthschaftsgeräthe, Kleidungsstücke ꝛc. in der Nauenerstr. 59. in Potsdam. 272. Zwei Kühe auf dem Templin bei Potsdam. 278. Mobiliar-Nachlaß des Zahnarztes Glaubitz in Potsdam. 278. Drei Kühe, zwei Schweine, eine Rolle und ein Pfeifentisch auf der Gehegemühle bei Angermünde. 286. Verfallene Pfänder in der Pfandleihe des Kaufmanns Cohn in Prenzlau. 290. 354. 444. Eine Fournier-Schneidemaschine im Gerichts-Locale zu Wusterhausen a. D. 300. Bäume in der Baumschule des Meyerschen Schulzenguts zu Staffelde. 301. Oderkahn des Schiffers Kapser in Moabit. 324. 340. 365. Herren- und Damen-Kleider im Rathhause zu Pritzwalk. 325. Pferde des 3ten Ulanen-Regiments in Fürstenwalde. 340. Oderkahn des Schiffers Wilke in Basdorf. 348. 373. 408. Nachlaß-Effecten des Salzsellers Flothen in Pritzwalk. 349. Pferde im Königl. Ober-Marstall-Gebäude in Berlin. 367. 417. Nachlaß-Gegenstände in der Schützenstr. 2. in Potsdam. 374. Vier Kühe auf dem Gehöft des Gutsbesitzers Loffow in Cruffow. 374. Westen, Tücher, wollene und baumwollene Zeuge im Rathhause zu Priswalk. 377. Eine Zille nebst Zubehör am Bauplatz des Schiffsbaumeisters Schultze bei Spandau. 460. Ueberzählige Pferde der 3ten reitenden Batterie zweiten Artillerie-Regiments in Garz a. O. 489. Verschiedene Gegenstände Junkerstr. 55. in Potsdam und in Werder. 489. Verschiedene Gegenstände im Rathhause zu Werder. 521. Mobiliar-Nachlaß der verehel. Böttchermeister Meyer in Angermünde. 522. Verschiedene Gegenstände Waisenstr. 13. in Potsdam. 542. Verfallene Pfandstücke in der Wohnung des Pfandleihers Landsberger in Berlin. 563. 631. 710. Verfallene Pfandstücke in der Wohnung des Pfandleihers Gerlach in Berlin. 563. 632. 710. Mobiliar-Nachlaß der verehel. Bauer Zierach und der verehel. Fürst in Chorinchen. 566. Verschiedene Gegenstände Holzmarktstr. 7. in Potsdam. 566. Verfallene Pfandstücke in der Wohnung des Pfandleihers Hirsch in Berlin. 585. 656. 754. Mehrere Kühe auf dem Amte Golzow. 593. Verfallene Pfandstücke in der Wohnung des Pfandleihers Goldberg in Berlin. 605. 681. 774. Alte Chausseegeräthschaften in der Wohnung des Zimmermeisters Grube in Oranienburg. 624. Alte Chausseegeräthschaften in der Wohnung des Chaussee-Aufsehers Luchte in Grunsee. 624. Verschiedene Gegenstände Junkerstr. 55. in Potsdam und in Caputh. 626. Zwei Kühe der Arbeits-Leute Hoffmann und Hohenstein in Krahne. 626. Mobiliar-Nachlaß des Rentiers von Winterfeld in Schwedt. 634. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Reichenbach in Berlin. 648. 710. 801. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Israel in Berlin. 661. 754. 827. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Israel (früher Rieß) in Berlin. 662. 755. 827. Zwei Pferde, eine Ziege und verschiedene Sachen in der Wohnung des Weinbergsbesitzer Marks in Werder. 706. Maschinenbau-Utensilien in der Dr. Kufahlschen Maschinenbau-Anstalt in Berlin. 738. 792. Verschiedene Gegenstände Charlottenstr. 96. und 97. in Potsdam. 740. Verschiedene Gegenstände Brandenburgerstr. 46. in Potsdam. 767. Pferde im Ober-Marstall-Gebäude in Berlin. 789. 815. Oderkähne der Wittwe Herzer, nachher verehel. Heyne, in Zerpenschleuse. 791. 816. 848. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung der Wittwe Euen in Ketzin. 794. Verschiedene Gegenstände in der Mauerstr. 11. und in der Friedrichsstr. 9. in Potsdam. 873. Mehrere Hammel auf dem Gute Schmelze. 873. Oderkähne des Holzhändlers Schmidt in Berlin. 882. 915. 946. Ein Billard nebst Zubehör, drei Trümeaux und Rohrstühle in der Schützenstraße 20. in Potsdam. 900. Cassirte Acten auf dem Boden des Kreisgerichts in Potsdam. 920. Verschiedene Material- und Manufactur-Waaren in der Wohnung des Handelsmanns Lahndt in Steinbeck. 948. Verschiedene Waaren in der Concurssache der Kaufleute Perlt und Paul in Cremmen. 950. Nachlaß-Effecten des Frl. Wiele in Potsdam. 958. Kleiderzeuge und Kleiderstücke im Hause des Seilermeisters Onandt in Pritzwalk. 993. Mobiliar-Nachlaß des Predigers Dressel in Angermünde. 994. Mobiliar-Nachlaß des Försters Bartels in Melzow. 994. Verschiedene Gegenstände auf dem Rittergute Jagow. 994. Einige und 70 Stück ausrangirte Klepper und Zugpferde des 3ten Ulanen-Regiments in Wittstock. 998. Mehrere Baulichkeiten Behufs des Abbeuchs in der Königl. Rhintorfgräberei bei Termow. 1014. Ausrangirte Dienstpferde des 6ten Küraſſier-Regiments in Brandenburg. 1032. Mobiliar-Nachlaß der verwittweten Forstcassen-Rendant Kupke in Bernau. 1032. 1085. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleiher Pohl in Berlin. 1042. 1094. 1158. Schaafe auf dem Vorwerke Schönhoff. 1044. Vieh auf dem Markte vor dem Rathhause in Oderberg. 1044. Oderkahn des Rentiers Schmidt in Berlin. 1049. 1095. 1137. Möbel, Betten und Kühe im Rathhause zu Pritzwalk. 1062. Unbrauchbare Acten im Rathhause zu Spandau. 1062. 1085. Einen Personen-Postwagen in der Post-Expedition zu Pritzwalk. 1085. Cassirte Acten im Gerichtshause zu Charlottenburg. 1085. Nachlaß-Gegenstände im Klostergebäude zu Angermünde. 1085. Dach- und Mauersteine auf der Achtelschen Ziegelei zu Pritzwalk. 1108. Drei Kühe und ein Pferd beim Rathhause in Pritzwalk. 1108. Cassirte Acten im Gefangenhause zu Rathenow. 1130. Haus- und Wirthschaftssachen ꝛc. bei dem Handelsmann Weber in Dreetz. 1130. Mobiliar-Nachlaß der Wittwe Vogler auf dem Vogelerschen Holländergute in Zietensaue. 1130. Kühe, Fersen, Kälber, eine Uhr und ein Kleiderseeretair auf dem Hofe des Eigenthümers Hevenbrock in Schönhagen. 1154. Oderkahn der Schiffer Wieneckeschen Nachlaßmasse in Pritzerbe. 1170. 1218. 1271. Mobiliar-Nachlaß des Gerichtsdieners Baumhauer in Gramzow. 1176. Ein Stuhlwagen, Sielengeschirre und andere Möbeln und Hausgeräthe auf dem Hofe des Eigenthümers Haevenbrock in Schönhagen. 1176. Mauer- und Dachsteine, ein Wagen, ein Pferd und eine Kuh auf der Zierachschen Rathsziegelei bei Freienwalde a. O. 1192. Verschiedene Gegenstände auf dem Hofe des Bauers Bernau in Mechow. 1200. Eisen, Rüstern, Pappeln, Weiden, Obstbäume, sowie ein Wohnhaus, zwei Ställe und eine Kornscheune zum Abbruch auf dem Bernschen Grundstück in dem Mühlenholz bei Havelberg. 1200. 1256. Verschiedene Gegenstände in dem Kaufmann Donopschen Hause in Gramzow. 1228. Verschiedene Gegenstände im Ackerbürger Wilkeschen Hause auf dem Kietz bei Zossen. 1228. Cassirte Acten als Maculatur im Nebengebäude des Kreisgerichts zu Potsdam. 1255. Ein Pferd mit Geschirr, ein

Digitized by Google

Wagen, eine Kuh ꝛc. bei dem Schneidermeister Vogel in Fahrland. 1255. Eine Feuerlöschspritze in der Köpnickestraße 8. in Berlin. 1255. Tuche, Buckskins u. dergl. auf der Pfandkammer des Kreisgerichts zu Prenzlau. 1256. Oderkahn des Schiffers Wegener aus Alt-Friesack in Alt-Ruppin. 1269. 1303. 1336. Möbel, Hausgeräth und zwei Kühe im Rathhause zu Pritzwalk. 1280. Oderkahn der Wittwe Bock in Salbernberg. 1303. Kaufmannswaaren und andere Gegenstände im Hause des Kaufmanns Reinhardt in Sieversdorf. 1308. Möbel und andere Gegenstände in der gerichtlichen Pfandkammer zu Schwedt. 1332. Eine Quantität Wolle in der gerichtlichen Pfandkammer zu Schwedt. 1332.

Aufforderungen: zur Anmeldung der Ansprüche an den Nachlaß des in Berlin verstorbenen Commerzienraths Lessing 5. 90; zur Anmeldung der Ansprüche an die Casse des Königl. Cadettenhauses in Potsdam. 12; zur Anmeldung der Forderungen an die Casse der Garnison-Kirche in Berlin. 64. — der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule in Berlin. 72. — der Direction der Allgemeinen Kriegsschule in Berlin. 72; zur Anmeldung der Forderung an die Kasse des Kommando des Königl. Kadetten-Corps und an das Kadettenhaus in Berlin. 78; zur Ermittelung eines Taufscheins der Hutmacher Johann Christian Vogelschen Eheleute nnd des Taufscheins ihrer Tochter. 112; zur Anmeldung der Forderungen an die Casse der Militair-Kurschmidts-Eleven. 124; an die Erben der in Wriezen verstorbenen sep. Beyersdorff zur Empfangnahme eines Deposital-Bestandes bei dem Kreisgericht in Wriezen. 146; an den Einliegersohn Goldfuß aus Pirow und Genossen oder deren Erben zur Empfangnahme von Deposital-Beständen bei dem Kreisgericht in Perleberg. 147; zur Anmeldung der Ansprüche an die Administrations-Casse des Remonte-Depots Bärenklau. 166; des Gastwirths Hannemann in Buschkrug bei Britz zur Ermittelung des Urhebers eines Gerüchts. 170; zur Abholung von Waaren, welche in der Kolonie Bäckenthin von einer fremden Mannsperson zurückgelassen sind und im Kreis-Büreau zu Kyritz asservirt werden. 213; zur Anmeldung der Ansprüche an den Nachlaß der Frau Majorin von Kleefeld bei dem Justizrath Pinschius in Berlin. 244. 267. 289. 330. 444; an die unbekannten Erben der verw. Kupferschmidt Heydemann in Wriezen zur Empfangnahme eines Depositalbestandes bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 289; zur Empfangnahme verschiedener Depositalbestände bei dem Kreisgericht zu Potsdam. 321; an den Seconde-Lieutenant v. Koscielski aus Szarley zur Meldung bei dem Commando der 4ten Division in Friesack. 404; zur Theilnahme an einem, gegen 200 Morgen großen Grundstücke im niederen Oberdruch durch den Schiem-Fabrikanten Lehmann in Wriezen. 409; an den ehemaligen Musketier Reimann aus Schmiedeberg zur Meldung bei dem Commando des 3ten Bataillons 20sten Landwehr-Regiments in Berlin. 422; zum Nachweise der Ansprüche an verschiedene Depositalbestände bei dem Kreisgerichte zu Templin. 457; zum Nachweise der Ansprüche an verschiedene Depositalbestände bei dem Kreisgerichte zu Wittstock. 458; zur Anmeldung der Ansprüche an den Nachlaß des Rentiers Imberg bei dem Justizrath Wilke I. in Berlin. 465. 485. 514; zur Anmeldung der Ansprüche an die Casse des Königl. medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts in Berlin. 562; an den Dr. Herrmann und Genossen zur Anzeige ihres Aufenthaltsorts an die Steckertsche Buchhandlung in Potsdam. 495; zur Empfangnahme verschiedener Depositalbestände bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 623; an die Erben des für todt erklärten Kürschneegesellen Hasenbalg oder Hasebalg aus Naugard zur Meldung bei dem Kreisgerichte zu Naugard. 719; an die Interessenten bei Publikaton von 201, bei dem Stadtgerichte zu Berlin deponieten Testamenten. 724; zur Theilnahme an der Errichtung einer Maschinen-Papier-Fabrik, unter D. 31. im Berliner Intelligenz-Comtoir. 756; zur Mittheilung der von dem verhafteten Zimmergesellen Krüger aus Bernau etwa verübten Betrügereien an die Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde. 769; zur Empfangnahme mehrerer Depositalbestände bei der Kreisgerichts-Commission I. zu Neustadt E.-W. 769; zur Empfangnahme mehrerer Depositalbestände bei dem Kreisgericht zu Brandenbueg. 804; zur Empfangnahme zweier Depositalbestände bei dem Kreisgericht zu Jüterbog. 821; an den Bäckergesellen Weitge aus Uckermünde zur Anzeige seines jetzigen Aufenthalts. 834; zur Empfangnahme verschiedener Depositalbestände bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 840, dito 841; zur Uebernahme der Heizung der Geschäftszimmer und Arbeitslokale der Königl. Regierung zu Potsdam. 844. 871; zur Entdeckung und Ueberführung der Thäter des an die Ziegeleipächterin Wittwe Domann auf der Gutsziegelei von Staffelde verübten Mordes. 868; zu Mittheilungen über die von der Wittwe Menz verübten Betrügereien an das Kreisgericht zu Brandenburg. 911; zur Theilnahme an einer Handlung in der Nähe von Wernow in Mecklenburg-Schwerin. 947. 970; zur Empfangnahme von drei Depositalmassen (Fischmann, Böhr und Sommerfeld) bei dem Kreisgericht zu Templin. 990; zur Anmeldung der Ansprüche an den vom Gensdarmen Brandt in Perleberg in Beschlag genommenen Kaffe und Zucker bei dem Haupt-Zoll-Amt in Warnow. 1013; zu Mittheilungen in Bezug auf die dem Kossäthen Schultze in Großbelesen durch einen Schuß zugefügten Verwundungen an die Kreisgerichts-Commission II. zu Belzig. 1088; an die Interessenten bei Publication mehrerer im Depositorio des Kreisgerichts zu Potsdam befindlichen Testamente. 1111; an die verehelicht gewesene Gipp geb. Wurzel zur Empfangnahme der füe sie im Depositorio des Kreisgerichts zu Beeskow befindlichen Brücknerschen Kaufgelder. 1111; an die Verwandten des in Dahlhausen verstorbenen Arbeitsmann Spindler zur Meldung bei dem Rechtsanwalt Hellhoff in Pritzwalk. 1122; an die Polizeibehörden zur Mittheilung des Aufenthalts der unverehel. Edelmann aus Lindow an das Kreisgericht zu Brandenburg. 1127; an die Interessenten bei Publikation mehrerer im Depositorio des Kreisgerichts zu Wriezen befindlichen Testamente. 1127; an Georg Heinrich Witte aus Predocht zur Empfangnahme seines Vatererbes und Meldung bei dem Rechtsanwalt Hellhoff in Pritzwalk. 1241; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schuhmachergesellen Jann aus Grimmen an die Staats-Anwaltschaft zu Greifswald. 1246; an die Rekruten Bergemann und Pfaff zur Meldung bei dem Commando des 1sten Bataill. (Spandau) 20sten Landwehr-Regiments in Berlin. 1287.

Aufgefundene Leichname: eines unbekannten Mannes in der Elbe nahe der Wahrenberger Fährstelle 19. 33. 45. — in einer Tannen-Schonung bei Scheepkow. 19. — auf der Bornimer Feldmark. 63; einer unbekannten Frauensperson in einem Graben zu Spandau. 98; eines unbekann-

Digitized by Google

ten Mannes in der Elbe unweit Mödlich. 105. — am linken Spreeufer unterhalb der Moabiter Brücke. 105. — in einer Kiefern-Schonung unweit des Dorfes Neuendorf neben der Beeskow-Fürstenwalder Chaussee. 190; eines neugebornen Kindes auf der Feldmark des Dorfes Treskow bei Neu-Ruppin. 359. — in der Dosse bei Neustadt. 421; einer unbekannten Frauensperson in der Havel bei Potsdam. 510. — in einem Graben bei Spandau. 523; eines unbekannten Mannes am linken Spreeufer bei Stralau. 532. — in der Unter-Spree bei Moabit. 532. — im Forstreviere Neu-Schlave bei Cöpenick. 575. — in der Havel beim Spandauer Försterhause. 749. — auf der Berlin-Potsdamer Eisenbahn in der Nähe von Schöneberg. 757. — in der Jungfernhaide bei Berlin. 758. — in der Spree zwischen Stralau und dem Markgrafen-Damm. 785; eines Kindes im Dorfe Hohen-Schönhausen. 786; eines unbekannten Mannes in der Spree hinter dem Bauplatze des Schiffbauers Jordan bei Alt-Moabit. 823. — in einer Schonung auf der Mariendorfer Feldmark. 831. — am Wege von Stechow nach Nennhausen. 839. — in der Rügenwalder Forst unweit Poratz. 892; eines jungen Mannes, angeblichen Maurergesellen A. Müller, im Gefungniß zu Spandau. 959; eines unbekannten Mannes bei der Havel unfern Döberitz. 1054; eines unbekannten Mannes im Kanal oberhalb der Interims-Brücke des Charlottenburg-Tegeler Weges. 1072. 1163; einer Leibesfrucht männlichen Geschlechts in der Havel vor dem Potsdamer Thore bei Spandau. 1080; eines unbekannten Mannes in der Nähe der von Berlin nach Weißensee führenden Caussee. 1100. — eines unbekannten Mannes in der Nähe des herrschaftlichen Gartens zu Amt Friedland. 1126. — eines unbekannten Mannes am Tegeler See auf einem Wege in der Tegeler Forst. 1203. — eines unbekannten Mannes in der Lieper Forst. 1220. — eines unbekannten Mannes bei dem Schießstande des Büchsenmachers Wegener in der Jungfernhaide bei Berlin. 1309. — eines unbekannten Mannes im Strauß-See bei Straußberg. 1317.

Auseinandersetzungen, Ablösungen, Dienstregulirungen und Gemeinheitstheilungen. Ablösung und Amortisation der Amts-Abgaben der dem Domainen-Rentamte Alt-Ruppin agabenpflichtigen Einsassen zu Kerzlin. 85. 147. Vorladung der Interessenten bei mehreren Auseinandersetzungen, welche bei der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin schweben. 196. 284. Abschluß der Recesse über die Ablösung und Amortisation der für den Königl. Domainen-Fiscus auf mehreren bäuerlichen Grundstücken im Regierungsbezirk Potsdam haftenden Reallasten. 541. 597. 622. 680. 702. 739. 773. 794. 799. 847. 857. 904. Vorladung der Interessenten in mehreren Separations-Ablösungs- und Dienst-Regulirungssachen durch die Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg. 813. 880. Ablösung der aus den Ortschaften Ketzür, Gortz, Guten-Paaren dem Besitzer der Rittergüter Ketzür und Döberitz zustehenden Abgaben und Leistungen. 1224. 1287. Ablösung der von den Grundbesitzern zu Grebs an den Besitzer des dortigen Rittergutes zu entrichtenden Abgaben. 1250. 1311.

B.

Bausachen. Ermittelung eines Unternehmers der Erneuerung einer Uferschälung an der Berlin-Oranienburger Chaussee bei Birkenwerder. 169. Ausführung der Erbauung eines neuen massiven Küster- und Schulhauses zu Richel. 323. Ausgebot der Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten bei Erbauung eines Latrinen-Gebäudes auf dem Hofe des Cadettenhauses in Potsdam. 323. Ausgebot des Wiederaufbaues des Förster-Etablissements Pichelberg. 364. 405. Bildung eines Vereins der Maurer- und Zimmermeister in der Ukermark ꝛc. zur Unterdrückung der Pfuschereien und Hebung der Bauhandwerke. 378. Ausgebot des Reparaturbaues des Forstaufseherhauses in Bötzow. 485. Ausgebot des Baues eines Kiefersaamen-Darrhauses im Forstbelauf Pichelsberg. 626. Ausgebot des Aufbaues eines neuen Försterhofs bei Schönwalde. 1270. 1302.

Belohnungen. Zusicherung einer Belohnung für die Ermittelung eines Anstifters eines Brandes bei dem Bäckermeister und Materialisten Nürnberg in Joachimsthal. 475. Zusicherung einer Belohnung für die Ermittelung des Anstifters des Brandes bei dem Steinsetzmeister Sacco in Potsdam und des Entwendens von Möbeln aus der Wohnung desselben. 491. Zusicherung einer Belohnung für die Entdeckung des Anstifters des Brandes der bei Catharinenhof unweit Cunersdorf belegenen Mühle. 949.

Berieselungs-Angelegenheit. Berieselung eines Wiesereviers des Buchbindermeisters Frank und Genossen in Perleberg. 805. 934. 1020.

Beschädigungen. Der Fenster, Laternen und Fahnen mehrerer Bahnwärter-Buden an der Berlin-Hamburger Eisenbahn. 627.

Blechglühöfen-Anlagen. Des Fabrikbesitzers Hirtz in Berlin. 503.

Brauerei-Anlagen und Veränderungen. Des Brauereibesitzers Wagner in Berlin. 479. Brennöfen-Anlagen des Porzellan-Malers Otto in Freienwalde a. O. 624. Des Steingutfabrikanten Oest in Berlin. 657. Des Fabrikbesitzers Schumann in Alt-Moabit. 662. Des Baron von Eckardstein in Berlin. 835.

Bücher-, Kupferstich- ꝛc. Anzeigen. Tägliches Erscheinen der neuesten Berliner Morgen-Zeitung „die Zeit" bei Hayn in Berlin. 248. Goldbergers dritter Jahresbericht bei Schulze in Cremmen. 278. 386. Repertorium aller im Polizei- und Communaldienste ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen von Schnetter in Angermünde. 302. 326. Das neue Strafgesetzbuch bei Hayn in Berlin. 466. Das Strafgesetzbuch nebst Erläuterungen und der Polizei-Gerichts-Ordnung und die neueste Gesetzgebung der Jahre 1848—1851 bei Heymann in Berlin und Saunier in Stettin. 466. Das Strafgesetzbuch in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin. 490. Katalog zur Industrie-Ausstellung in London in der Deckerschen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin. 522. Anweisung zum Fettmachen der Schweine bei der Direction des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs in Berlin. 566. Der Stadt- und Landbote des Kreises Teltow, redigirt von Dr. Andreas Sommer. 768. Repertorium der erschienenen Gesetze ꝛc. von 1846 bis 1850 von Schnetter in der Windolffschen Buchhandlung zu Angermünde. 948. Auszug aus dem Strafgesetzbuch als Wandtableau auf einem Blatte von und bei dem Actuarius a. D. Schneider in Berlin. 1044. Beginn eines neuen Abonnements auf die, in Neustadt-Eberw. erscheinende Zeitschrift: Preuß. Stadt- und Land-Bote. 1308.

Digitized by Google

C.

Cement-Fabriken. Des Maurermeisters Schüttler in Alt-Moabit. 774.

Cichorien-Fabrikanlagen. Des Kaufmanns Dehne in Berlin. 615.

Citationen, s. Vorladungen.

Coaks-Oefen. Der Direction der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Brandenburg. 1028.

Concurs-Aufhebung. Ueber das Vermögen des Partieuliers Schulenburg in Berlin. 80. Ueber das Vermögen des Bäckermeisters Henning in Berlin. 173. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Löffler in Berlin. 969. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wildemann in Berlin. 1028. Ueber das Vermögen des Schneidermeisters Neumann in Berlin. 1094. Ueber das Vermögen der Rentier Brennschützschen Eheleute in Berlin. 1143. Ueber das Vermögen der Kaufleute Stettiner und Lewy in Berlin. 1212. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wannovius in Berlin. 1254.

Concurs-Eröffnung. Ueber das Vermögen des Strickgarnfabrikanten Schindowsky in Berlin. 12. 35. Ueber den Nachlaß des Tabackshändlers Francke in Berlin. 56. Ueber das Vermögen der Wittwe Traube in Rathenow. 56. Ueber das Vermögen des vormaligen Kaufmanns Großmann in Berlin. 64. 79. 110. Ueber das Vermögen des Färbereibesitzers Konen in Berlin. 65. Ueber den Nachlaß des in Berlin verstorbenen Geh. Calculator Hayn. 65. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Abel in Berlin. 65. Ueber das Vermögen des Kaufmanns und Weinhändlers Prahmann in Berlin. 73. 109. 132. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Daegner in Berlin. 74. 109. 132. Ueber den Nachlaß des in Spandau verstorbenen Hauptmanns von Oertzen. 79. Ueber den Nachlaß des Stellmachermeisters Albrecht in Berlin. 103. Ueber den Nachlaß des in Pessin verstorbenen Försters Neumann. 110. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Volkmar in Berlin. 124. 165. 182. Ueber das Vermögen des Conditors Probst in Berlin. 141. Ueber das Vermögen des Dr. Wetzstein in Springbleiche 155. Ueber das Vermögen der Kaufleute und Schleifer Herlt und Paul in Cremmen. 155. 182. 208. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Bröcker in Wilsnach. 182. Ueber den Nachlaß des in Retzow verstorbenen Bauers Laake. 261. 354. 470. Ueber das Vermögen des Baumeisters Schulze in Berlin. 268. Ueber das Vermögen des Gutsbesitzers Friedrich in Berlin. 275. 290. 312. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Ernst in Berlin. 283. Ueber das Vermögen des Dr. Wetzstein in Springbleiche. 296. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Denant in Berlin. 321. 339. 363. Ueber den Nachlaß des in Brandenburg verstorbenen Kaufmanns Steindorf. 369. 470. 572. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Krause in Berlin. 369. 399. 424. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Maaß in Berlin. 399. 424. 459. Ueber das Vermögen der Kaufleute Behnfeld und Baldenius in Berlin. 412. 424. 460. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Helbig in Schwedt. 448. 572. 682. Ueber das Vermögen des Mühlenmeisters Runzler in Berlin. 465. 478. 515. Ueber das Vermögen des Kaufmann Buschenhagen in Berlin. 478. 515. 537. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Coranna in Berlin. 485. 733. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wilsnach in Meyenburg. 537. 556. 578. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Cotta in Berlin. 549. 578. 614. Ueber das Vermögen des Steinmetzmeisters Bauer in Berlin. 549. Ueber das Vermögen des Banquiers Philippi in Berlin. 557. 578. 614. Ueber den Nachlaß des Hofraths und Dr. med. Schwon in Berlin. 592. 614. 638. Ueber das Vermögen der Kaufleute und Fabrikunternehmer Meyer und Schütte in Berlin. 592. 615. 638. Ueber den Nachlaß des Gutsbesitzers von Katte in Berlin. 605. 637. 671. Ueber den Nachlaß des Kaufmanns Blumenthal in Berlin. 638. 671. 687. Ueber das Vermögen des Schlossermeisters Bey in Berlin. 687. 719. 754. Ueber den Nachlaß des Professors und Directors der Sculpturen-Gallerie des Königl. Museums, Bildhauer Tieck i. Berlin. 733. Ueber den Nachlaß des in Berlin verstorbenen Restaurateurs Kroll. 759. 787. 811. Ueber den Nachlaß des in Berlin verstorbenen Kaufmanns Rawengel. 788. 813. 834. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Reinhardt in Berlin. 814. 834. 869. Ueber den Nachlaß des verstorbenen Kriegsraths Heynich in Berlin. 814. 835. 870. Ueber den Nachlaß des in Spandau verstorbenen Maurermeisters Blümner. 859. 954. 1047. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Eichhorn in Freienwalde a. O. 870. 904. 954. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wildemann in Berlin. 895. 914. 945. Ueber das Vermögen des Kupferschmiedemeisters Krafft sen. in Berlin. 919. 945. 962. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Noack in Berlin. 963. 982. 1015. Ueber das Vermögen des Kunstgärtners Jaenicke in Berlin. 982. 1006. 1036. Ueber das Vermögen der Rentier Brennschützschen Eheleute in Berlin. 983. 1006. 1036. Ueber den Nachlaß der unverehelichten Kiewied in Berlin. 1006. Ueber den Nachlaß der Ehefrau des Glaswaarenhändlers Haase in Berlin. 1058. Ueber den Nachlaß der verwittweten Weinhändler Hoffmann in Berlin. 1083. Ueber den Nachlaß des Brauereigners Sieg in Neu-Ruppin. 1083. 1102. 1121. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Schmidt in Berlin. 1084. 1103. 1121. Ueber das Vermögen der Kaufleute Stettiner und Lewy in Berlin. 1128. 1142. 1167. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wannovius in Berlin. 1128. 1142. 1167. Ueber das Vermögen des Maurermeisters Achtel in Pritzwalk. 1128. 1142. 1168. Ueber den Nachlaß des Rentiers Wendt in Berlin. 1130. 1168. 1197. Ueber das Vermögen des Maurermeisters Kamann in Berlin. 1188. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Göbel in Berlin. 1188. Ueber das Vermögen des Weinhändlers Hirsch in Berlin. 1233. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Striemer in Berlin. 1241. 1269. 1301. Ueber das Vermögen der Kaufleute Gebrüder Eulner in Berlin. 1277. 1301. 1330. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Höpfner in Wriezen. 1292. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Zehlicke in Kyritz. 1301. Ueber das Vermögen des Färbermeisters Eichhorn in Mittenwalde. 1334.

Creditverfahren. Gegen die Wittwe Kollasch in Berlin. 36. Ueber den Nachlaß des L.- u. St.-Gerichts-Assessors Opitz in Beeskow. 36. Gegen den Criminalgerichts-Secretair Jung in Berlin. 42. Gegen den Fischhändler Dojahn in Berlin. 141. Ueber den Nachlaß der Professor Körteschen Eheleute in Lüdersdorff. 144. 173. 223. Ueber den Nachlaß der Wittwe des Regierungs-Assessors Decker in Potsdam. 244. 267. 289. Ueber den Nachlaß der Wittwe Riesenstahl in Spandau. 261. 289. 312. Gegen den Regier.-Referend. a. D., Landwehr-Lieutnant

Digitized by Google

von Lenski in Berlin. 283. Gegen den Major und Bataillons-Commandeur von Wickede in Berlin. 283. Gegen den abwesenden Seiler Rüthning aus Havelberg. 322. Ueber den Nachlaß des in Treptow verstorbenen pens. Buchhalters Theerbusch. 338. Ueber den Nachlaß des in Berlin verstorbenen Haupt-Steueramts-Assistenten von Maliszewski. 344. Ueber den Nachlaß der verwittw. Hauptmann Meißner in Berlin. 344. Ueber den Nachlaß der verwittw. Hauptmann von Heintze. 390. Gegen die verehelichte Kaufmann Sarez in Berlin. 390. Gegen die verwittw. Geh. Secretair Menses in Berlin. 514. Gegen den Kaufmann Levin in Berlin. 598. Gegen den Schneidermeister Pätzhold in Berlin. 639. Ueber den Nachlaß der separ. Meyer in Berlin. 639. Gegen den pens. Telegraphen-Inspector Adler in Berlin. 687. Ueber den Nachlaß des in Wust verstorbenen Büdners und Schiffers Taegener. 373. Gegen den Kaufmann Bornstein in Berlin. 787. Ueber den Nachlaß der Ehefrau des Tischlergesellen Sasse in Berlin. 793. Gegen den Kammergerichts-Canzlisten Höhne in Berlin. 814. Ueber den Nachlaß der in Senftenhütte verstorbenen Büdner Polackschen Eheleute. 814. Gegen den Rittmeister Baron von Vernezobre in Berlin. 835. Gegen den Lackirwaarenfabrikanten Sandhop in Berlin. 844. Ueber den Nachlaß des pens. Ober-Forstmeisters von Erdmannsdorf in Jüterbogk. 875. Gegen den Steinsetzergesellen Chatte in Berlin. 895. Gegen den Arbeitsmann Krohn in Berlin. 919. Ueber den Nachlaß des Arbeitsmanns Thiele und der unverehel. Thiele in Berlin. 982. Ueber den Nachlaß des Kammerdieners Weidlich in Berlin. 982. Ueber den Nachlaß des Post-Conducteurs Helm in Berlin. 992. Ueber den Nachlaß des Goldarbeiters Anton Meyer in Berlin. 1006. Ueber den Nachlaß des Invaliden Grüning in Oranienburg. 1175. Gegen den Seconde-Lieutenant Dieß in Berlin. 1197. Ueber den Nachlaß des Maurergesellen Tosch in Berlin. 1212. Ueber den Nachlaß der verehel. Kaufmann Palis in Wriezen. 1224. 1261. 1314. 1332. Gegen den Schneidermeister Bieweg in Berlin. 1301. Gegen den Klempnermeister Riedel in Berlin. 1301. Gegen den Knopfmachermeister Hanauer in Berlin. 1307.

D.

Dampf-Maschinen: des Tuchfabrikanten Gley in Rauen. 37.; des Rauenschen Bergwerk-Vereins. 173; des Maschinenbauers Bonardel in Berlin. 268; der Hoflieferanten, Chokoladenfabrikanten Groß und Schickendantz in Berlin. 297; des Kaufmanns Sauerlandt in Wustrauer Luch. 297; des Kaufmanns Bäbenroth in Brandenburg. 309; der Kaufleute, Gebrüder Bahn in Havelberg. 322; des Tischlermeisters und Holzstiftfabrikanten Mielert in Berlin. 344; des Rittergutsbesitzers Hansen in Gühlitz. 344; der Gebrüder Iden in Dom. Brandenburg. 344; des Rittergutsbesitzers v. d. Hagen in Langen. 368; des Bäckermeisters Lademann in Berlin. 368; des Bäckermeisters Leddihn in Berlin. 368; des Zimmermeisters König in Berlin. 376; des Steinmetzmeisters Wimmel in Berlin. 465; des Wagenfabrikanten Jungbluth in Alt-Schöneberg. 471; des Maschinenbauers Meyer in Berlin. 478; der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin. 479; des Rentiers Meißner in Berlin. 503, des Garnhändlers und Strickgarnfabrikanten Schnur in Berlin. 503; des Kaufmanns und Fabrikbesitzers Heckmann in Berlin. 537; der Mühlenbesitzer Köppen und Streithorst zu Liebenberger Mühle. 557; des Maschinenfabrikanten Webers in Berlin. 615; des Brauereibesitzers Wagner in Berlin. 624; des Zimmermeisters Willmann in Charlottenburg. 648; des Brau- u. Brennereibesitzers Jahn in Wittstock. 662; des Fabrikbesitzers Kronheim in Berlin. 671; des Rittergutsbesitzers v. Treskow in Friedrichsfelde. 682; der Besitzer der Dannenbergerschen Kattunfabrik in Berlin. 733; des Bäckermeisters Jung in Berlin. 734; der Diakonissen-Anstalt Bethanien in Berlin. 756; des Chokoladenfabrikanten Brandt in Berlin. 756; des Kalkbrennereibesitzers Schulze in Paulstein. 760; des Mechanikus Spatzier in Berlin. 788; des Kaufmanns Humblot in Berlin. 788; des Gutspächters Heyden in Wansdorf. 789; des Commerzienraths Elliot in Berlin. 845; des Rittergutsbesitzers, Ritterschaftsraths v. Tettenborn in Reichenberg. 845; des Rittergutsbesitzers v. Woisersdorf in Görsdorf. 845; des Hutfabrikanten Schmidt in Berlin. 870; des Freiherrn v. Meidel in Charlottenburg. 885; des Rittergutsbesitzers v. Treskow in Dahlwitz. 896; auf dem Grundstücke Oranienburger Str. Nr. 92 u. 93 in Berlin. 915; der Herren Goldschmidt u. Söhne in Berlin. 946; des Rittergutsbesitzers Christiani in Kerstenbruch. 946; des Kaufmanns Schonert in Brandenburg. 949; des Baumwollenwaaren-Appreteurs Falkenberg. i. Berlin. 969; des Kaufm. und Holzhändlers Kampmeier in Berlin. 983; des Maschinenbauers Tietzsch in Berlin. 992; der Eigenthümer Strache u. Genossen in Alt-Maedewitz. 992; der Herren Freund et Co. in Berlin. 1007; des Königl. Hüttenamts in Eisenspalterei. 1007; des Färbereibesitzers Engel in Berlin. 1014; des Amtsmanns Heyse in Reckahn. 1038; der Gebrüder Draeger in Pritzwalk. 1038; der Herren Goldschmidt et Söhne in Berlin. 1059; des Kaufmanns Fonrobert in Berlin. 1089; des Färberei- und Druckereibesitzers Grüne in Berlin. 1122; des Mühlenmeisters Wegener in Brandenburg. 1150; des Kaufmanns Engelmann in Berlin. 1158; des Rittergutsbesitzers Köber in Gräfendorf. 1174; des Maschinenbauers Edelmann in Liepe. 1197; des Seidenfärbers Fischer in Berlin. 1198; des Seidenfärbers Vetter in Berlin. 1198; des Kaufmanns Bäbenroth in Brandenburg. 1202; des Fabrikbesitzers, Commerzien-Rath Borsig in Alt-Moabit 1242; des Maschinenbaumeisters und Eisengießereibesitzers Egells in Berlin. 1270; der Charité-Direction in Berlin. 1278; des Cigarrenkistenfabrikanten Wühlisch in Berlin. 1278; des Mühlenbesitzers Markurt in Klein-Leppin. 1302. des Maschinenbauereibesitzers Hoppe in Berlin. 1335.

Diebstähle. Uhren, goldene und silberne und andere Gegenstände als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen in der Wohnung des Kaufmanns Schmulewitz in Berlin. 17. Verschiedene Gegenstände als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen von dem Kreisgericht zu Brandenburg. 18. Ein Packet mit 300 Stück Friedrichsd'or u. 2 Preuß. Cassen-Anweisungen à 50 Thlr. aus einem Briefbeutel auf der Post-Station zwischen Wittenberg und Potsdam. 106. Servietten, Servietten-Zeug und Gingham auf dem Weihnachtsmarkt in Dahme. 121. Eine silberne Taschenuhr des Gastwirths Bullrich in Teupitz. 189. Mehrere dem Arbeitsmann Herms von dem Kreisgericht zu Brandenburg als muthmaaßlich gestohlen abgenommenen Gegenstände. 189. Ein goldener gepreßter Siegelring bei dem Diebstahl in Brandenburg. 206. Ein im Locale des Schank-

Digitized by Google

wirths Lerm in Spandau zurückgelassener, muthmaaßlich gestohlener Frauenmantel. 206. Verschiedene, dem Seidenwirkergesellen Schoeffer in Brandenburg abgenommene, muthmaaßlich gestohlene Sachen. 265. Schuhmacherwaaren und Victualien der Schuhmachermeister Stern und Otto aus Neu-Ruppin auf der Chaussee zwischen Eichstädt und Vehlefanz. 367. Versuchter Diebstahl an einem Plan-Marktwagen auf der Tempelhofer Chaussee bei Berlin. 367. Verschiedene Münzsorten aus dem Büreau des Landrathsamtes zu Teltow. 411. Eine silberne, vergoldete Cylinder-Uhr in Brandenburg. 437. Mehrere Bettstücke in Pritzerbe. 448. Verschiedene Geldsorten des Schlächtermstrs. Michaelis in Brandenburg. 484. Mehrere Stücke bei dem Kaufmann Pärsch, u. Raffinade, Leinwand, Cigarren u. Geld bei dem Kaufmann Görike in Brandenburg. 533. Achtzehn silberne Uhren bei einem Uhrmacher in Oranienburg. 595. Eine Milchkanne und ein Halbquartmaaß bei einer oft bestraften Person in Potsdam als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen. 660. Eine goldene Kapseluhr auf dem Vorwerke Briesener-Zootzen. 668. Verschiedene Gegenstände bei dem Krüger Wagener in Liepe. 707. Eine goldene Cylinderuhr u. eine goldene Broche als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen bei dem Kreisgericht zu Spandau. 715. Ein schwarzes Camlott- (oder Thibet-) Kleid u. ein rothseidenes Schnupftuch bei einem Einwohner von Langendamm als anscheinend gestohlen in Beschlag genommen. 738. Verschiedene Gegenstände bei dem Nachtwächter Wipprecht in Ferchesar, dem Maurer Hinze in Fehrde, dem Einlieger Eichholz in Marzahne und dem Schäfer Grepler in Gorz. 739. Verschiedene Gegenstände aus der Wohnung des Lederhändlers Thoma in Friesack. 786. Verschiedene Gegenstände aus der Wohnung des Tabagisten Dankert in Neu-Ruppin. 868. Taschentücher und Servietten als wahrscheinlich entwendet in Beschlag genommen auf dem Polizei-Büreau in Brandenburg. 892. Mannshemden, Handtücher und Bettüberzeug aus einem Hause in Brandenburg. 933. Ein Felleisen des Schneidergesellen Richter mit verschiedenen Gegenständen auf der Chaussee zwischen Spandau und Staaken. 979. Bett- u. Kleidungsstücke aus einem Stallgebäude in Wriezen. 1041. Unteroffiziere- u. Gemeine-Mäntel der 1. Schwadron des 6. Kürassier-Regiments in Brandenburg. 1042. Eine Parthie Sohlleder als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen bei dem Königl. Polizei-Directorium in Potsdam. 1061. Ein Leiterwagen mit 3 Pferden des Bauers Wuthe aus Lüdersdorf. 1091. Ein Tuchmantel u. eine Tuchhose bei einer wegen Diebstahls bestraften Person in Beschlag genommen im Polizei-Büreau zu Brandenburg. 1101. Verschiedene Gegenstände einem in Schönfließ verhafteten und entsprungenen Individuum als muthmaaßlich gestohlen abgenommen im Hausvoigtei-Gerichts-Gebäude in Berlin. 1127. Garn u. Strümpfe vom Marktwagen des Handelsmannes Zankow aus Brandenburg auf dem Wege zwischen Spandau und Seegefeld. 1131. Verschiedene bei einem Jahrmarkte in Goißen als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommene Sachen. 1183. Ein Bettlaken, eine Frauen-Nachtjacke u. eine Windel vom Boden der Weißbierbrauerei im Gebäude des Johannis-Klosters in Brandenburg. 1253. Fünf-Thalerstücke und 22½ Sgr. in der Wohnung des Webermeisters Hahn in Brandenburg. 1253. Ein Herrenmantel in Plaue. 1274.

Dienststellenbesetzungen und Beschäftigungsgesuche. Ein Meier sucht einen anderen Dienst durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 68. Einige Kunstgärtner können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 68. Wiederbesetzung der Stelle eines Armen-Registrators bei dem Magistrat zu Brandenburg. 85. Besetzung der Rectorstelle an der Stadtschule in Freienwalde a. O. 142. Besetzung der Elementar-Lehrerstelle in Berlitz. 155. Forst-Secretaire und ein Secretair für ein Post-Büreau können Stelle nachgewiesen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 170. Ein Kunstgärtner sucht eine Gärtnerstelle durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 170. Candidaten der Theologie u. Philologie weist Hauslehrerstellen nach Seidel in Neustadt-Eberswalde. 170. 216. Guts-Administratoren, Oeconomie-Inspectoren, Forstbeamte, Gärtner und Wirthschafterinnen weist nach Seidel in Neustadt-Eberswalde. 216. Oeconomie-Lehrlingen weist Stellen nach Seidel in Neustadt-Eberswalde. 216. Ein Domainen-Actuarius und einige Forst-Secretaire können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 216. Einige Handlungs-Commis können placirt werden durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 216. Besetzung der 12ten Lehrerstelle in Angermünde. 268. Besetzung der Lehrer- u. Küsterstelle in Heinersdorf. 268. 291. Besetzung der Elementarlehrerstelle in Neustadt-Eberswalde. 291. Besetzung der Executorstelle bei der Communalverwaltung in Freienwalde a. O. 297. Ein Wirthschaftsmeier findet eine Stelle auf dem Dominium Blankenfelde bei Berlin. 301. 318. Ein junger Mann wünscht eine Stelle als erster Inspector zu haben durch Krämer in Potsdam. 302. Ein Schulamts-Cand. wünscht eine Hauslehrerstelle durch Seidel in N.-Ew. 302. Einige Kunstgärtner können Stellen erh. durch Seidel in N.-Ew. 302. Eine Wirthschafterin für ein Rittergut wird gesucht durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 302. Ein Braumeister sucht ein Engagement durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 377. Wiederbesetzung des Rectorats in Neustadt-Eberswalde. 449. Eine wünscht den Unterricht von Kindern zu übernehmen durch Klosso in Potsdam. 466. Ein Schreib- und Rechnungsgehülfe sucht ein Engagement durch die Frau Registrator Wassermann in Berlin. 492. Besetzung der Raths- und Polizeidienerstelle in Buchholz. 526. Einige Forst-Secretaire können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 566. Einige Hauslehrerstellen sind zu besetzen durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 566. Einige Landwirthschafterinnen weist nach Seidel in Neustadt-Eberswalde. 566. Besetzung der Conrectorstelle in Freienwalde a. O. 585. Oeconomie-Inspectoren weist nach Seidel in Neustadt-Eberswalde. 594. Ein Kunstgärtner wünscht eine Gärtnerstelle anzunehmen durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 594. Anstellung des Lieutenants a. D. Magnié als außergerichtlicher Auctionator in Oranienburg. 639. Besetzung einer Lehrerstelle an der Bürgerknaben-Schule in Neu-Ruppin. 639. Besetzung der ersten Lehrerstelle an der städtischen Armenschule in Prenzlau. 648. Ein Candidat der Theologie wird als Hauslehrer gewünscht durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 650. Ein Brennerei-Inspector kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 650. Ein Forstsecretair kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 650. Landwirthschafterinnen können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 650. Besetzung der Bürgermeisterstelle in Neu-Ruppin. 672. Besetzung der Stadtförsterstelle in Neustadt-Eberswalde. 672. Ein Oeconom wünscht als Inspector oder Administrator ein

Digitized by Google

Gut zu verwalten, Adresse unter O. 63. in der Voss. Zigs.-Expt. 676. Besetzung der 15ten Lehrerstelle in Wriezen. 732. Ein Rentamts-Secretair, ein Revierjäger, mehrere Forst-Secretaire und Wirthschafterinnen können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberow. 738. Ein im Kreis-Cassen-Rechnungswesen routinirter Gehülfe wird gewünscht bei der Kreis-Casse in Beeskow. 766. Ein Nachtwächterposten in der Stadt Treuenbrietzen. 812. Ein Brauer u. Brenner wünscht ein Engagement durch den Kaufmann Holzkampf in Hohensaathen. 822. Oeconomie-Inspectoren, Revierjäger, Kunstgärtner und Wirthschafterinnen können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberow. 850. Besetzung einer Elementarlehrer-Stelle an der Stadtschule zu Dahme. 857. Ein Müller und Holzarbeiter sucht als Mühlenpächter oder Berechner ein Unterkommen durch Heese in Berlin. 873. Ein Forstschreiber findet eine gute Stelle auf der Königl. Oberförsterei Mokrylaß. 893. Ein Oeconomie-Inspector, ein Rechnungsführer, ein Protokollführer u. mehrere Forst-Secretaire, Gärtner u. Wirthschafterinnen können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberow. 898. Besetzung der Küster- u. Lehrerstelle in Schöpfurth. 904. Besetzung von 2 Lehrerstellen an der Bürgerschule zu Havelberg. 915. 942. Besetzung des Diaconats an der Stadtkirche in Beeskow. 920. Besetzung des Rectorats an der Stadtschule in Beeskow. 920. Besetzung einer Elementar-Lehrerstelle an der Stadtschule in Dahme. 920. Besetzung von 2 Lehrerstellen an der Frühschule in Angermünde. 933. Besetzung der Stelle der ersten Lehrerin an der höheren Bürgertöchterschule in Prenzlau. 933. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Werder. 968. Pensionaire finden Aufnahme bei dem Haupt-Lehrer Kluckhahn in Potsdam. 970. Besetzung einer neu creirten Lehrerstelle an der Stadtschule in Freienwalde a. O. 980. Besetzung der Cantor-, Organisten- und Lehrer-Adjuncten-Stelle in Freienwalde a. O. 980. Besetzung von 3 Nachtwächterstellen in Brandenburg. 1033. Besetzung einer Lehrer- und Hülfspredigerstelle in Neustadt-Eberow. 1064. Besetzung von 2 Lehrerstellen in Freienwalde a. O. 1150. Theilnehmer an einem Cursus für landwirthschaftliches Doppelbuchhalten werden gesucht von Beuster in Berlin. 1154. Ein Forst-Secretair sucht eine andere Stelle durch Seidel in Neustadt-Eberow. 1154. Ein Böttcher sucht in einer Brennerei oder Brauerei Beschäftigung durch Seidel in Neustadt-Eberow. 1154. Besetzung der 3ten Nachtw.-stelle in Spandow. 1165. Besetzung der Rathsdienerstelle in Fehrbellin. 1173. 15 bis 20 Arbeiter finden Accord-Arbeit auf der Ziegelei Hermsdorf bei Berlin. 1175. 1200. Mehrere Hauslehrerstellen sind zu besetzen durch Seidel in Neustadt-Eberow. 1200. Einige Landwirthschafterinnen können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberow. 1200. 1256. Für einen jungen Mann, der das Violinspiel erlernt hat, wird ein Unterkommen gesucht unter D. 126. im Intelligenz-Comtoir in Berlin. 1200. Ein Hülfsarbeiter kann sich melden bei dem Magistrat in Spandau. 1202. Besetzung der Magistrats- und Polizeidienerstelle in Mittenwalde. 1223. Besetzung einer Lehrerstelle in Angermünde. 1229. Ein Kanzlei-Gehülfe sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt-Eberow. 1256. Ein Bodenmeister sucht eine Stelle durch Nese in Berlin. 1256. Ein Materialgeschäft wird gesucht durch Wöhner in Berlin. 1256. Besetzung der Stelle eines Hülfsarbeiters bei dem Königl. Rentamte Zehden. 1266. Mehrere Hauslehrerstellen durch Seidel in Neustadt-Eberow. 1280. Einige Forst-Secretaire weist nach Seidel in Neustadt-Eberow. 1280. Oeconomie-Inspectoren, Revierjäger, Gärtner und Wirthschafterinnen empfiehlt Seidel in Neustadt-Eberow. 1280. Besetzung der Bürgermeisterstelle in Buchow. 1299. Besetzung der Stelle eines Heideaufsehers und Holzdepot-Verwalters in Spandow. 1299. Besetzung der Lehrerstelle in Braunsdorf. 1307. Ein Schmidt findet ein Engagement auf dem Rittergute Saarow. 1308.

E.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Ausloosung von Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 68. 112. 1244. Ausloosung von Prioritäts-Actien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft. 302. 374. 602. Zusicherung einer Belohnung für Ermittelung des Beschädigers der Drahtleitung zum electromagnetischen Telegraphen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 410. 674. Ausloosung der Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. 694. 741. 795. Convertirung und Auszahlung der Nominal-Beträge der gekündigten Prioritäts-Obligationen Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, sowie Ausgabe neuer Prioritäts-Obligationen durch die General-Direction der Seehandlungs-Societät. 694. 742. 796. Lieferungen zum Umbau des Geleises auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zwischen Berlin und Frankfurt. 789. 815. Ausreichung neuer Dividendenscheine der Stamm-Actien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft. 1176. 1218. 1264.

Eisengießerei-Anlagen des Eisengießereibesitzers Runge in Berlin. 835.

Empfehlungen. H. Schmoock-Smok in Potsdam empfiehlt sich als Buchhändler und Antiquar. 188. Rubach in Rixdorf empfiehlt seine Apotheke. 216. Gutspächter Denicke in Rennhausen empfiehlt den Kupferschmidt Schmidt in Rathenow. 409. Bergemann in Lehnin empfiehlt seine Kalkbrennerei. 500. Maurermeister Grundmann auf dem Wedding bei Berlin empfiehlt sich zur Ausführung ökonomischer Wirthschaftsgebäude. 846.

Erkenntnisse, gerichtliche. Gegen den Schuhmacher Bertram in Berlin. 41; die unverehelichte Ludwig. 63; den Arbeitsmann Schirrmeister aus Wriezen. 106; den Doctor der Philosophie Meyen aus Berlin. 109; den Handlungsdiener Cohnheim aus Fraustadt. 154; die sep. Handarbeiter Mehnert, jetzt verehel. Arbeiter Hahn aus Jüterbogk. 163; den Dachdecker Zeriner aus Neustadt E.-W. 163; den Landwehrmann Burbur aus Alt-Kietz b. Fr. 163; den Bäckergesellen und Landwehrmann Gieseler aus Berlin. 236; den Regierungs-Referendarius Dr. Mirus. 241; die Wittwe Karge in Schwedt. 266; den Handelsgehülfen Levi aus Rauen. 287: den Dienstknecht Henze aus Rangsdorf. 296; den Schuhmachergesellen Sauer aus Havelberg. 320; die unverehelichte Fettinger, genannt Leo, auch Menz, aus Friedeberg U. M. 320; den Schuhmacher Bartels aus Perleberg. 320; den Oeconomen v. Rudgisch aus Lübben. 405; den Müllergesellen Müller aus Wusterhausen a. D. 429; den ehemaligen Schauspieler Trzeciak. 443; den Schriftsteller und Lieutenant a. D. Laas aus Posen. 456; den Oberlandesgerichts-Assessor Bucher aus Stolp. 456; den Drechslergesellen Dennstädt aus Pin-

Digitized by Google

denburg. 456; die unverehel. Röding aus Zühlen. 468; den Tagearbeiter Hönow aus Fürstenwalde. 539; den Uhrmacher Heinsberg aus Bernau. 561; den Quäftur-Assistenten Wittenburg und den Schuhmacher Wittenburg aus Berlin. 591; den Schornsteinfegergesellen und Garde-Reserve-Schützen Kunst aus Kempen. 611; den Literaten Dr. philos. Beitzsch in Berlin. 636; den Mehlhändler Dahms aus Berlin 644; den Oekonom Bohm aus Böhmerheide. 660; den Doctor der Philosopie Nauwerk aus Neu-Strelitz. 661; den Bäckergesellen Schweigert aus Rathenow. 668; die unverehel. Berner aus Groß-Daberkow. 741; den Regier.-Referend. a. D. Schramm. 766; den Arbeitsmann Döring aus Straßburg. 812; den Arbeitsburschen Fritz, auch Abraham genannt, aus Schwedt. 812; den Weißgerbergesellen Stoll aus Prenzlau. 832; den Arbeitsmann Spann aus Prenzlau. 832; den Arbeitsmann Wernicke aus Wiechmannsdorf. 832; den Arbeitsmann Ziemke. 833; den Dachdeckergesellen Röder in Alt-Landsberg. 840; den Schmiedemeister Mertens in Perleberg. 840 875. 925; den Müllergesellen Rothenbach. 851; den Arbeitsmann Bennecke aus Berlin. 868; den Schiffseigenthümer Gericke aus Berlin. 899; den Nagelschmidtgesellen Klewe aus Eckendorff. 942; die verehel. Kaufmann Uhlig aus Brüssow. 968; den Arbeitsmann Reinhardt aus Berlin. 968; den Riemerlehrling Methlow aus Berlin. 968; den Brettschneider Engel aus Birkenwerder. 971; den Arbeitsmann Roßbach aus Berlin. 971; den Arbeitsmann Rautenberg aus Berlin. 971; den Tischlergesellen Felgenträger aus Berlin. 971; den Schuhmacherlehrling Baatz aus Berlin. 971; den Schneidermeister Kraatz aus Potsdam. 971; den Garnwebermeister Goschneck aus Rheinsberg. 972; den Arbeitsmann Lutschke aus Posen. 980; den Tischlergesellen Claasse aus Berlin. 989; den Rektor Mätze aus Bernstadt. 989; den Arbeitsburschen Sichert aus Nordhausen. 989; die Tagelöhner Johann und Christian Hübner. 989; den Arbeitsmann Pisari aus Berlin. 1003; den Posamentier Bauer aus Berlin. 1003; den Arbeitsmann Krohne aus Liebenwalde. 1013; den Arbeitsmann Donner aus Berlin. 1013; den Kaufmann Casparischen Eheleute aus Berlin. 1028; den Arbeitsmann Müller aus Berlin. 1041; den Arbeitsburschen Pfeiffer aus Berlin. 1041; den Maurergesellen Dögen aus Wriezen. 1041; den Schuhmacher Wagner aus Berlin. 1042; den Arbeitsmann Leeck aus Freienwalde a. O. 1045; die unverehel. Schröder aus Potsdam. 1063: den Oeconom früheren Handlungsdiener v. Rüdgisch. 1063; den Müllergesellen Tuffeck aus Lastowitz. 1078; den Tabacksfabrikanten Andree aus Neustadt E.-W. 1078; den Bürger Gustav Oppermann in Wriezen. 1078. 1101. 1118; den Arbeitsmann Schindler aus Friedrichswalde. 1088; den Zimmergesellen Loose aus Burgberg. 1089; den Schiffer Keil, auch Pape genannt, aus Potsdam, den Kürschnergesellen Ziddecke aus Jüterbogk, den Webergesellen Hauptvogel, genannt Külling, aus Dobirlugk, die verehel. Schneidermeister Codatis aus Potsdam und den Bäckergesellen Suter aus Storkow. 1107; den Dienstknecht Lange und den Arbeitsmann Feick. 1118; den Zimmergesellen Achard aus Rathenow. 1131; den Schlossergesellen Gützlaff aus Moabit. 1149; den Schuhmacher Voigt aus Putlitz, den Arbeitsmann Flügge aus Kyritz, den Arbeitsmann Specht aus Pritzwalk und den Kolonisten Grünthal aus Franckendorff. 1148; den Eisenbahnarbeiter Hollmann. 1156; den Doctor der Philosophie Hotopf. 1164; den Knecht Seelcke aus Fürstenwerder. 1164; den Arbeitsmann Bethcke aus Gramzow. 1164; den Lohgerbergesellen Reichmann aus Pasewalk. 1165; die ley. Arbeitsmann Wichmann aus Prenzlau. 1165; den Schiffer Hintze aus Michelsdorf. 1171; den Tagelöhner Schütze aus Sauen und den Tagelöhner Voigt aus Fürstenwalde. 1171; die unverehl. Berner aus Groß-Daberkow. 1178; den Dienstknecht Schweitzer. 1193; den Schuhmachergesellen Müller, den Messerschmidt Nordheim, den Zimmergesellen Benthe, die unverehel. Reichel und den Wagenlakirer Eiserle aus Berlin. 1194; den Dienstknecht Hache aus Dahlwitz. 1194; die verehel. Musikus Zemcke aus Stettin. 1221; die unverehel. Weyhe aus Biernau. 1221; den Tischlergesellen Fuchs aus Ranzen. 1221; den Tischlergesellen Schleuse aus der Zechliner Glashütte. 1227; zwanzig Verbrecher, den Schneider Eichler und Genossen aus Berlin. 1246; den Schneider Döhring aus Görlitz. 1274; den Müllergesellen Rothenbach aus Mahlow. 1274; die verehel. Handarbeiter Borchert aus Rauen. 1274; den Brunnenmachergesellen Michels aus Schwedt. 1326; den Arbeitsmann Schmid aus Neu-Hohenfier. 1328.

Erkenntnisse, kriegesrechtliche. Gegen den Militairpflichtigen Köchling aus Berlin. 1; den Füsilier Grugel aus Nikolaiken. 63; den Militairsträfling, vormaligen Schiffsknecht Bauch, genannt Hubert, aus Kettür. 63; den ehemal. Seconde-Lieutenant Rüstow aus Brandenburg. 77; den Unteroffizier Pagel aus Alt-Gaetz. 138; den Kanonier Cohnheim aus Fraustadt. 138; den Kanonier Neuhaus aus Havelberg. 187; den Grenadier Gudath aus Königsberg in Pr. 236; den Soldaten Adolph Berkheim aus Berlin. 243; die Musketiere Wiesnewski aus Wloszanow, Schwablowski aus Nidom, Kaczmirczack aus Zakezewo, Mokleroki aus Lubowo, Swiderski aus Lubez, Kolendowicz aus Borak und Kubisiak aus Chabelsdorf. 403; den Füsilier Brumme aus Potsdam. 404; den Jäger Schumann aus Schönfeldt. 448; die Militairsträflinge Gleisner aus Potsdam und Kowalk aus Pyrow. 620; den Musketier Linsto, genannt Unte, aus Berlin. 668; den Musketier Arndt aus Berlin. 933; den Jäger Koschnick aus Urschka. 939; den Jäger Schiebler aus Berlin. 939. den Militairsträfling Schäfer aus Gerswalde. 1013; den Füsilier Brucke aus Zeisdorf. 1063; den Handlungscommis Schreiber aus Berlin. 1073; den Musketier Kaiser aus Klein-Görik. 1100; den Oberjäger Rückert aus Liebenwalde. 1229; den Grenadier Metz aus Berlin und den Füsilier Rausch aus Stralsund. 1238.

F

Färberei-Anlagen: des Kaufmanns Weise in Berlin. 527; des Färbereibesitzers Barschel in Berlin. 1058.

Feuerversicherungswesen. Uebernahme von Feuerversicherungen bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft durch den Haupt-Agenten Müller in Potsdam. 24., desgl. durch den Agenten Krause in Teltow. 326. 342. Wahl der Deputirten für die Privat-Land-Feuer-Casse der Ausgebaueten der Ost- und West-Priegnitz. 60. Versicherungen gegen See,- Sturm- und Feuergefahr bei der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 294. 326. General-Versammlung der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz. 326. Rechnungs-Resultate der Aachener und Münchener Feuer-Ver-

Digitized by Google

sicherungs-Gesellschaft pro 1850. 350. Beitrags-Ausschreiben der Haupt-Direction der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg. 366. Jahresbericht der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. 378. Bestätigung des Apothekers Thies in Alt-Landsberg als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia 378. 402. Versicherungsverband zwischen den Mühlenbesitzern der Spandauer und Rauener Umgegend und der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und Wahlen des Kreisvorstehers und der Vertrauensmänner. 763. Ausschreiben der Priegnitz'schen Land-Feuer-Casse. 764. Versicherungs-Verband zwischen den Mühlenbesitzern der Alt-Landsberger, Cöpnicker, Berliner und Bernauer Umgegend und der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und Wahlen des Kreisvorstehers und der Vertrauensmänner. 768. Versicherungsverband zwischen den Mühlenbesitzern der Umgegend von Potsdam und Werder und der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und Wahlen des Kreisvorstehers und der Vertrauensmänner. 792. Versicherungsverband zwischen den Mühlenbesitzern der Umgegend von Gransee und Liebenwalde und der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und Wahlen des Kreisvorstehers und der Vertrauensmänner. 792. 818. General-Versammlung der Bauern-Mobiliar-Brand und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz. 822. Uebertragung der Special Agentur für die Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin an den Buchbinder Friedemann in Storkow. 838. General-Versammlung der Land-Feuer-Societät der Ost- und Westpriegnitz. 846. Feuer-Cassen-Gelder-Ausschreiben an die Mieglieder der Privat-Land-Feuer-Casse der Ausgebaueten oder Separirten der Ost- und Westpriegnitz. 874. Versicherungsverband zwischen den Mühlenbesitzern der Ost- und Westpriegnitz und der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und Wahlen der Kreis-Vorsteher und der Vertrauensmänner. 898. Versicherungsverband zwischen den Mühlenbesitzern der Ostpriegnitz und der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und Wahlen des Kreis-Vorstehers und der Vertrauensmänner. 898. Versicherungsverband zwischen den Mühlenbesitzern der Mittenwalder, Zossener, Trebbiner und Teltower Umgegend und der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und Wahlen des Kreisvorstehers und der Vertrauensmänner. 916. Versicherungs-Anträge für die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia nimmt an der Agent Hahn in Straußberg. 970. Versicherungs-Anträge für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia nimmt an der Agent Müller in Mittenwalde. 1060. 1098. Aufnahme neuer Mitglieder für die Priegenitzsche Privat-Land-Feuer-Casse. 1090. Beiträge für die Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg. 1130. General-Versammlung der Schwedter Hagelschaden- u. Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft. 1280. Agentur-Niederlegung des Rittergutsbesitzers, Oberamtmanns Bohnstedt in Kattenhausen und Bestellung des Rittergutsbesitzers Schwietzke in Wahldorf als Special-Director der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt. 1304.

Forstgerichtstage: bei der Königl. Kreisgerichts-Commission I. zu Schwedt. 12; bei dem Königl. Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 13; bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Cöpenick. 37; dgl. zu Joachimsthal. 42; bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 43; bei der Königl. Kreisgerichts-Commission II. zu Neustadt-Eberswalde. 57; bei dem Königl. Kreisgericht zu Templin. 57; bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Oranienburg. 57; bei dee Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. 65. 66; bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Beitzenburg. 75; bei dem Königl. Kreisgericht zu Angermünde. 80. bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Bernau. 88; bei dem Königl. Kreisgericht zu Potsdam. 88; bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Zossen. 91; desgl. zu Oderberg. 91; degl. zu Trebbin. 91; degl. zu Neustadt-Eberswalde. 92; bei dem Königl. Kreisgericht zu Spandau. 104; bei dee Königl. Kreisgerichts-Commission II. zu Zehdenick. 104; bei dee Königl. Kreisgerichts-Commission II. zu Freienwalde a. O. 104; bei dee Königl. Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde. 125; dgl. zu Straußberg. 125; bei dem Königl. Kreisgericht zu Beeskow. 133; bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Friedland. 226; desgl. zu Charlottenburg. 244. 268. 332. 460. 503. 615. 942. 1058. 1150; bei der Königl. Gerichtstags-Commission zu Gramzow. 245; bei dem Königl. Kreisgericht zu Wriezen. 1150; bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Alt-Landsberg. 1246; bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg. 1266; desgl. zu Rathenow. bei dee Königl. Kreisgerichts-Commission I. zu Schwedt. 1292; dgl. Commission II. zu Neustadt-Eberswalde. 1314. bei dem Königl. Kreisgericht zu Wittstock. 1314; desgl. zu Angermünde. 1335; bei der Königl. Kreisgeeichts-Commission zu Königs-Wusteehausen. 1335; bei dem Königl. Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 1336.

G.

Gasbeeeiungs-Anstalten: des Kaufmanns und Gasätherfabrikanten Schuster in Berlin. 844; des Schankwirths Carmalin in Luckenwalde. 1224.

Gefundene Sachen. Eine Ziehbörse mit Gold in dem Apartement des Hauses No. 543. in der Wollweberstraße zu Beandenburg. 5. Ein Eisen und eine Schürze bei der Kreisgerichts-Commission zu Berlitz. 33. Ein Fangmessee am Plage-See bei Liepe und ein Sack mit Roggen am Kirchplatz zu Angermünde. 53. Ein goldene Cylinder-Damen-Uhr im Hause Karlsstraße No. 12. in Berlin. 53. Verschiedene Gegenstände, zum Gewahesam des Stadtgerichts zu Berlin abgeliefert. 71. 121. 129. 180. Eine Pferdedecke, mit F. W. gezeichnet, zwischen Lindow und Frohnsdorf. 77. Verschiedene Gegenstände in öffentlichen Fuhrwerken zu Berlin. 98. 562. Ein Vermessungs-Dienstsiegel bei dem Magistrat zu Dahme. 129. Ein Paletot, ein Taschentuch, ein Eßlöffel und ein Theelöffel bei dem Kreisgericht in Beeskow. 153. Ein Mantel und ein Kobee durch Hammerschmidt in Parmen. 248. Ein Päckchen mit 3 Thlr. 5 Sgr. auf der Straße in Perleberg. 405. Verschiedene, bei dem Kreisgericht in Potsdam als gefunden abgelieferte Sachen. 430. 467. Ein Schaafpelz auf der Berlin-Hamburger Chaussee zwischen Wusterhauseu a. D. und Bückwitz. 731. Zwei geldwerthe Papiere auf der Feldmark Neu-Lewin. 732. 769. Eine Spannkette auf dem Grundstück des Hüfners Heinrich in der Klein-Marzehner Bauernheide. 812. Ein Stück Leinwand, von dem Schumacher Hintermann in Perleberg aufgefunden. 893. Zu öffentlichen Fuhrwerken in Berlin gefundene Gegenstände. 1061. Verschiedene, bei dem Stadtgericht in Berlin als gefunden abge-

Digitized by Google

lieferte Gelder und Effecten. 1064. Verschiedene Sachen auf der Blumberger Dominial-Feldmark. 1101. Angeblich gefundene Gelder und Effecten bei dem Stadtgericht in Berlin. 1156. 1266. Angeblich in einer Wohnung des Hauses Behrenstr. No. 5. in Berlin gefundene zwei Cassenscheine. 1211. Angeblich gefundene Gelder und Effecten bei dem Stadtgericht in Berlin. 1222. 126. Zwei Wagennägel mit einer Kette und eine Büchse bei der Kreisgerichts-Commission in Beelitz. 1223. Auf dem Molkenmarkt in Brandenburg gefundener Darlehns-Cassenschein. 1227. 1238. Eine lederne Geldkatze mit 9 Thlr. 15 Sgr. in Kyritz 1326. Eine leinene Jacke und Hose in der Mürower Heide und eine Tonne mit ca. 5 Ctr. Eisen, in der Oder am neuen Zoll gefunden, sowie eine Jagdhündin bei dem Webermeister Miele in Angermünde. 1333.

Gemeinheitstheilungen. s. Auseinandersetzungen.

Gerberei-Anlagen: des Fuhrmanns Ackermann in Jüterbogk. 37; Des Weißgerbers Walther in Berlin. 676; des Lohgerbermeisters Otto in Beeskow. 1262; des Lohgerbers und Lederzurichters Oeser in Potsdam. 1278.

Gerichtstage. Abhaltung der Gerichtstage zu Teupitz. 20; desgl. zu Bloffin. 20; desgl. zu Alt-Markgrafpieske. 20; dgl. zu Biesenthal. 20; desgl. zu Gramzow. 37; desgl. zu Löwenberg. 42. 1254; desgl. zu Groß-Behnitz. 57; desgl. zu Lehnin. 66; desgl. zu Brück. 1266; desgl. zu Gerswalde. 1314; desgl. zu Flecken Zechlin. 1315; desgl. zu Ortwig. 1330.

Gewerbscheine, verlorne: des Handelsmanns Moser in Neu-Ruppin. 428; des Einnehmers Golz in Strasburg U. M. 455; des Kaufmanns Löwenheim in Oranienburg. 517; des Schiffers und Handelsmanns Ebert in Cremmen. 619; des Handelsmanns Sußmann in Storkow. 660; des Handelsm. Schulze in Alt-Markgrafpieske. 884; des Handelsm. Lutze aus Schönwalde. 949; des Händlers Schulze in Lunow. 959; des Viehhändlers Zimmermann aus Poratz. 1054; des Viehhändlers Lucke aus Zehlendorf. 1072; des Handelsmanns Rave aus Brandenburg. 1274; gestohlene: des Handelsmanns Giesau und dessen Ehefrau in Spandau. 1011.

H.

Hagelversicherungs-Gesellschaften (s. auch Feuerversicherungswesen). Empfehlung der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung. 302. Geschäftsbericht der Thüringschen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar. 318. 350. Uebernahme von Versicherungen der Feldfrüchte gegen Hagelschaden durch die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. 410. Empfehlung der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin durch Puhlmann in Potsdam. 412. 492. desgl. durch Müller in Mittenwalde. 462. desgl. durch den General-Agenten Marx in Berlin. 490. Uebertragung der General-Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt an den Expedienten Schröder in Berlin. 482. 516. Versicherung von Feldfrüchten bei der Hagelversicherungs-Gesellschaft in Pyritz. 522. Ernennung des Domainenpächters Hagemann in Lietzow zum Directorial-Substituten der Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft. 642. Für eine Hagel- und Viehversicherungs-Gesellschaft werden Agenten gesucht. 1200.

Handwerksarbeiten. Ausgebot von Stellmacher-, Schmiede- ꝛc. Arbeiten für das Train-Depot des 2. Armee-Corps. 1280.

Heirathsgesuche. Ein Geschäftsmann in der Nähe von Berlin, wünscht sich wieder zu verheirathen. Adressen werden erbeten an den Lieutenant a. D. Schneider in Berlin. 1062.

Hunde. Ein Hund, Race zwischen Pudel und Spitz, mit dem Namen Hoytrup ist abhanden gekommen und abzuliefern an die Wittwe Grieser in Berlin. 466. Ein Neufoundländer Hund mit messingenem Halsbande, worauf der Name: „Wallace" eingeätzt ist, ist entlaufen; dessen Verbleib kann Oranienstr. 70. in Berlin gegen eine Belohnung angezeigt werden. 676. Eine Hühnerhündin ist entlaufen den ꝛc. Göhren in Berlin. 874. Ein Hühnerhund ist entlaufen von dem Dominium Ganzer bei Neustadt E.-W. 948. Abhanden gekommener Hühnerhund in Berlin. 1200.

Hypotheken-Regulirung: der Dörfer Bollensdorf und Carlsdorf. 840. 925. 1020; der Bauer- und Kossäthenhöfe zu Coffenblatt. 1157. 1208. 1260.

J.

Jagdsachen. Ein gut bestandenes Jagdrevier wird gesucht. 217.

Justizsachen. Ausschluß der Güter-Gemeinschaft zwischen dem Kaufmann Volkmar in Berlin und dessen Braut Friederike Stettiner aus Königsberg i. Pr. 182. 208. 236. Verlegung des Büreaus der Staatsanwaltschaft bei dem Königl. Kreisgericht zu Berlin. 320. Ferien bei der Kreisgerichts-Commission zu Buchholz. 652. Ferien bei dem Kreisgericht zu Berlin. 660. Ferien bei dem Kreisgericht zu Spandau. 719.

K.

Kalköfen-Anlagen und Veränderungen: des Kaufmanns Janike in Charlottenburg. 471; des Ziegeleibesitzers Teelitz in Havelberg. 624.

Kauf- s. a. Pachtgesuche. Eine Brauerei durch Seidel in Neustadt E.-W. 349. Mauersteine, Commandantenstraße 28. in Berlin. 560. Ein Landgut in der Nähe von Berlin unter der Adresse K. 26. im Berliner Intelligenz-Comtoir. 763. Scharte in der Färberei Breitestr. 29. in Berlin. 794. Saure Kirschen Schwertfegerstr. 12. in Potsdam. 794. Lindenbäume für die Königl. Thiergarten-Verwaltung in Berlin. 984. Kartoffelstärke durch A. Schilde und Comp. in Berlin. 1200.

Kündigungen: Schlesischer Pfandbriefe. 4. 41. 55. 91. 107. 115. 146. 191. 218. 249. 303. 951. (s. auch S.) Königsberger Stadt-Obligationen. 4. 36. 55. 677. 715. 749; Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 18. 696. 1326.

Kur- und Neumärksche Pfandbriefe (s. auch Kündigungen). Mehrere verloren gegangene Kur- und Neumärkische Pfandbriefe und Coupons. 1011. 1204. 1227. Umschreibung des auf dem Gute Gerswalde eingetragene, nicht coursfähigen Kur- und Neumärkischen Pfandbriefes No. 3727. — 1139. Wieder zum Vorschein gekommene, den Banquiers Bassenge und Comp. in Dresden angeblich verloren gegangene Kurmärkische Schuldverschreibung. 1172.

Digitized by Google

L.

Lederfabriken: des Weißgerbers Wiese in Berlin. 789.

Lieferungen: Faschinen zum Niederoderbruch. Meliorationsbau. 12; leinene Waaren für die Militair-Waisenhäuser in Potsdam und Pretzsch. 87. 108. Damentuch, Woll und Gingham für das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch. 87. 108. Brod und Fourage für cantonnirende Truppen des Garde-Corps. 108. 142. Brod und Fourage für die Militair-Magazine des Garde-Corps in Berlin ꝛc. 142. Feldsteine zur Pflasterung der Straßen im Köpnicker Felde zu Berlin 173. Mauersteine zur Fortsetzung der Staatsbauten im Köpenicker Felde zu Berlin. 183. Kartoffeln für die Straf-Anstalt in Spandau. 183. Butter für das Königl. große Militair-Waisenhaus in Potsdam und das Institut in Pretzsch. 188. 210. Holzanfuhr für das Königl. große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 214. 238. Brodkorn und Fourage für die Militair-Magazine in Spandau. 245. Torf und Torfgrus für die Strafanstalt zu Brandenburg. 245. Torf für die Strafanstalt zu Brandenburg. 270. Papier für das Königl. große Militair-Waisenhaus in Potsdam und das Institut zu Pretzsch. 323. 340. Salzanfuhr für die Salzfactorei in Putlitz. 400. — in Kyritz. 405. Kiehnen-Klobenholz für die Königl. Garnison-Anstalten in Potsdam. 518. 549. Brod und Fourage für die Truppen der 6. Division. 815. Salzanfuhr für die Factorei zu Rheinsberg. 835. 871. Fleisch, Gemüse, Holz und Stroh für die Truppen der 6ten Division. 844. Tisch- und Koch-Butter für das Königl. große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und das Institut zu Pretzsch. 871. 896. Pflastersteine für die Ministerial-Bau-Commission in Berlin. 895. Druckformulare für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam. 920. Brennholz für die Papierfabrik in Hohenofen. 969. 1022. Weißkohl für die Strafanstalt in Brandenburg. 969. Brennöl, Lichte, Seife und Fischthran für das Königl. große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 1013. 1036. Trockene Lebensmittel für das Königl. große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 1014. 1037. Winterroggen- oder Weizenstroh für den Niederoderbruch-Meliorationsbau. 1043. Victualien und sonstige Wirthschafts-Bedürfnisse für die Strafanstalt zu Spandau. 1059. 1075. Federposen und Siegellack für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 1062. 1075. Wirthschaftsbedürfnisse für die Strafanstalt zu Brandenburg. 1069. Kommis- und Weißbrod für die Strafanstalt zu Brandenburg. 1069. Chausseesteine für die Berlin-Reinickendorfer Chaussee. 184. Baumwollenes Garn zu Strümpfen für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 1084. 1105. Brodkorn und Fourage für die Militair-Magazine in Berlin, Charlottenburg, Spandau, Potsdam, Rathenow und Brandenburg. 1105. Wirthschafts-Bedürfnisse für die neue Strafanstalt in Berlin. 1105. 1135. Brennholz für die Königl. Porzellan-Manufaktur in Berlin. 1199. Oeconomie-Bedürfnisse für die Strafanstalt zu Spandau. 1202. Leinewand und Schnupftücher für die Strafanstalt zu Spandau. 1250. Pflaster- und Kopfsteine zu den, Seitens der Stadt-Commune in Berlin auszuführenden Straßenpflasterungen. 1307. 1335. Holz- und Torf-Anfuhr für das Königliche große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 1318.

M.

Märkte. Abhaltung des Pfingst-Jahrmarktes in Gramzow. 180. Berichtigung eines Druckfehlers hinsichtlich eines Jahrmarkttages in Luckenwalde. 198. 152. Richtige Bezeichnung der Jahrmärkte in Osterburg. 236. Abhaltung der Vieh- und Pferde-Märkte in Oranienburg. 322. Jahrmärkte in Tangermünde. 343. Berichtigung eines Jahrmarkttages in Wriezen. 541. Vieh- Pferde- und Schweine-Markt in Neu-Ruppin. 989. Vierter Krammarkt in der Stadt Müncheberg. 1089. 1103. 1131. Berichtigung eines Jahrmarkttages in Buchholz. 1091. Abhaltung des Christmarktes in Brück. 1171.

Maschinenbau-Werkstätten. Des Maschinenbauers Meyer in Berlin. 828.

Miethe- und Pachtgesuche (s. Kaufgesuche).

Militair-Reclamationen. Namentliche Liste der aus dem Zauch-Belzigschen Kreise bei Prüfung der Reclamations-Verträge als unabkömmlich anerkannten Mannschaften. 432. 963. Sitzung zur Entscheidung über die Zurückstellungsgesuche von Reservisten und Landwehrmännern für den Niederbarnimschen Kreis. 621. Namentliche Liste der aus dem Niederbarnimschen Kreise bei Prüfung der Reclamationen für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich anerkannten Mannschaften. 912. Namentliche Liste der aus dem Beeskow-Storkowschen Kreise bei Prüfung der Reclamations-Anträge als unabkömmlich anerkannten Reservisten und Landwehrmänner. 1054. 1291.

Militair-Wittwen-Pensions-Angelegenheiten. Ausscheiden der in den Dienst eines fremden Staates übertretenden Mitglieder der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät. 64. Aufforderung zur Berichtigung der rückständigen Beiträge an die Militair-Wittwen-Casse. 1172.

Mühlen-Anlagen und Veränderungen. Des Mühlenbauers Buggert in Parmen. 166.; des Müllers Peters bei Witzke. 166.; des Müllers Schuhmacher in Leppe. 187.; des Mühlenbesitzers Juft in Grundmühle. 226.; des Mühlenmeisters Meyenburg in Groß-Lüben. 244.; des Mühlenmeisters Nießler in Trebbin. 276.; des Mühlenmeisters Thiele bei Karzow. 283.; des Mühlenmeisters Hahn in Dechtow. 322.; des Müllers Hansen in Premsliner Mühle. 322; Lohgerbermeister Todt in Rathenow. 332.; des Müllergesellen Troppenz in Glienicke. 363.; des Colonisten Gent in Colonie Mechow. 390.; des Mühlenmeisters Burmeister in Perleberg. 431.; des Töpfermeisters Schreier in Bernau. 491.; des Mühlenmeisters Scherz in Frotzdorf. 549.; des Mühlenmeisters Lucke im Storkow. 557; des Mühlenmeisters Kind in Balow. 598.; des Mühlenmeisters Rossow in Briest. 615.; des Mühlenmeisters Oelschlaeger in Belzig. 632.; des Mühlenmeisters Reichmuth in Lietze. 639.; des Schmiedemeisters Maaß in Grieben. 648.; des Mühlenmeisters Lindgrühn in Alt-Thymen. 657.; des Mühlenbesitzers Regendank in Bullenberg. 662.; des Mühlenbesitzers Wiese in Willmersdorf. 672.; des Müllers Ost in Werder. 719., des Gastwirths Ammon in Angermünde. 734. 767; des Mühlenmeisters Balz in Bahrensdorf 756; des Mühlenmeisters Gumtau in Buchholz. 756; des Mühlenbesitzers Kurth in Berlin. 845.; des Mühlenmeisters Kurth in Damm bei Jüterbogk. 857.; des Mühlenmeisters Hecht in Dahme. 870.; des Müllers Wilke in Sützendorff. 870.; des Bauers Pohlmann in Rüdnitz. 905.; des Müllers Hahn in Marienthal. 921.; des Guts-

Digitized by Google

besitzers Haberland in Strasburg. 935.; des Tuchmachergewerks in Treuenbrietzen. 946., des Mühlenmeisters Schulz in Gransee. 983.; des Oberamtmanns Sasse in Lehmgrube. 1028.; des Mühlenmeisters Thiede in Brandenburg. 1043.; des Rathsherrn Baumann in Neu-Ruppin. 1104.; der Müller-Wittwe Wolff in Blankenfelde. 1104.; des Mühlenmeisters Zimmermann in Ganzer. 1143.; des Mühlenmeisters Meißner in Gransee. 1168.; des Mühlenbescheiders Stengel in Thyrow. 1188.; des Bürgers Plath in Spandow. 1269.; des Mühlenmeisters Gärtner in Wusterhausen a. D. 1292.; den Fabrikbesitzern Gebrüder Iden in Brandenburg. 1330.; des Mühlenmeisters Wolter auf dem Tornow bei Potsdam. 1331.

Mühlenschützen. Umbau der Arche und Senkung des Fachbaums ein s. g. Mühlenfreigraben bei dem Amte Goldbeck. 213.; Schützung der Wassermühlen in Berlin. 988.

O.

Ochsen. Ein Ochse ist dem Büdner Ziehe aus Gallsdorf auf dem Markte in Trebbin gestohlen. 988.

P.

Pachtgesuche s. o. Kaufgesuche. Eine Gast- oder Schankwirthschaft durch Seidel in Neustadt E.-W. 68. 410. Eine Gastwirthschaft durch Seidel in Neustadt. E.-W. 594. Ein Gut von 300 bis 500 Morgen durch Seidel in Neustadt E.-W. 923. Eine Gastwirthschaft mit Ländereien im Oberbarnimschen Kreise oder dessen Nähe durch Seidel in Neustadt E.-W. 970.

Pässe, verlorene. Des Kellners Beinroth aus Döllnitz. 53. Des Handlungsdieners Feyh aus Berlin. 62. Des Tischlergesellen Görsch aus Berlin. 179. Des polnischen Ueberläufers und Posamentiergesellen Rosenzweig aus Warschau. 179. Des Handelsmannes Schmielenski aus Wystiten. 189. Des Bäckergesellen Pendzynski aus Witkowo. 217. Des Zimmergesellen Laubsch aus Wollstein. 217. Des Arbeitsmannes Fiedler aus Rückersdorf. 296. Des Gärtners Zapf aus Thierbach. 319. Des Schmiedegesellen Schulz aus Albrechtsdorf. 343. Des Eisenbahn-Arbeiters Lachmann aus Neuwiese. 395. Des Buchhandlungsgehülfen Strauch aus Cüstrin. 475. Des Raschmachers Orschel aus Küllstädt. 644. Des Papierfabrikanten Petsch aus Neudietendorf. 651. Des Kellners Kollmann aus Hameln. 693. Des Klempnergesellen Knop aus Stargard i. P. 741. Des Tagearbeiters Wagner aus Tschechenheide. 786. Des Schmiedegesellen Holtze aus Rathenow. 811. Des Partikuliers Lobeck aus Berlin. 819. Des Müllergesellen Sommer aus Schätz. 883. Des Webergesellen Rieger aus Vogelsdorf. 883. Des Bäckergesellen Hagen aus Neu-Brandenburg. 899. Des Krugpächters Weege aus Ziomowo. 988. Des Arbeitsmannes Bock aus Rittritz. 1017. Des Eisenwaaren-Fabrikanten Marcuß aus Remscheid. 1025. Des Brauergehülfen Mieckley aus Bärenwalde. 1163. Des Kellners Witt aus Hanshagen. 1211. Des Schiffssteuermann Steuer aus Woltersdorfer Schleuse. 1220. Des Schiffsknecht Wilke aus Woltersdorfer Schleuse. 1220. Des Schuhmachergesellen Güssow aus Spandau. 1274.

Pfarrstellen, erledigt (s. Dienststellen).

Pferde, angehalten. Eine braune Stute auf der Feldmark des Ritterguts Blankenfelde. 620. Eine schwarze Stute auf dem Pferdemarkt in Spandau. 933.

Pferde, entlaufen. Eine dunkelbraune Stute des Walkmühlenmeisters May aus Neu-Mühle. 343. Eine braune Stute des Kossäthen Lorenz in Pechüle. 892.

Pferde, gestohlen. Eine braune und eine schwarzbraune Stute des Krügers Scherf in Kubbier. 53. Eine schwarze Stute des Kossäthen Tornow in Nassenheide. 831.

Post-Angelegenheiten. Ein in Wriezen zur Post gegebener, an den Kaufmann Danzer in Stettin adressirter Brief mit einem Staatsschuldschein über 100 Thlr. und einem Bankschein über 100 Thlr. ist an den Bestimmungsort nicht eingetroffen. 234. Abholung eines an Groß in Herbersdorf bei Dahme adressirten Packets von dem Königl. Postamt in Prenzlau. 322.

R.

Reiserouten, verlorene: des Arbeitsmanns Posekart aus Potsdam. 395.

Renten-Versicherungs-Anstalten. Bestätigung des Kaufmanns Brandt in Jüterbogk als Agenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. 104. Genehmigung der revidirten Statuten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. 374.

Ruß-Fabriken: des Kaufmanns Pollborn in Berlin. 91. 1129.

S.

Schmelz-Oefen-Anlagen: des Mechanikers Thomas in Berlin. 297.

Schlesische Pfandbriefe (s. auch K.). Umtausch von, auf die Fürstl. Carolath-Beuthener Majoratsgüter ausgefertigten Schlesischen Pfandbriefen. 25. 115. Umtausch von, auf die Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz ausgefertigten Schlesischen Pfandbriefen. 25. 115. Umtausch von, auf die Güter Wiersbel cum part. ausgefertigten Schlesischen Pfandbriefen. 518. 595. 716. Verloosung von Schlesischen Pfandbriefen. 702. 1025. Umtausch der von dem Besitzer des Gutes Karbschau gekündigten Schlesischen Pfandbriefe. 759. 832. Umtausch der von dem Besitzer des Gutes Nieder-Radoschau gekündigten Schlesischen Pfandbriefe. 1042. Umtausch der von dem Besitzer des Gutes Gotschwitz gekündigten Schlesischen Pfandbriefe. 1056. Umtausch der auf das Gut Dombrowska lautenden Schlesischen Pfandbriefe. 1140. Umtausch der auf das Gut Groß-Lagiewnick lautenden Schlesischen Pfandbriefe. 1149. Angeblich dem Müllermeister Herbig jun. verbrannte Schlesische Pfandbriefe. 1299.

Schriftgießerei-Anlagen: des Schriftgießerei-Besitzers Francke in Berlin. 363.

Seifensiedereien und Fabriken: des Kaufmanns Sirtus in Berlin. 368; des Schwarzseiffabrikanten Robiling in Berlin. 1043.

Staats-Schuldscheine und Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe. Umschreibung eines dem Kaufmann Wihard in Liebenau gehörigen Staatsschuldscheins. 4. 249. 493. Wieder zum Vorschein gekommener Staatsschuldschein des Hüfners Schlieter Litt. F. Nr. 160,380. über 100 Thlr. 25. Angeblich gestohlene, zum

Digitized by Google

Nachlasse des in Lauchhammer verstorbenen Hüttenverwalters Düpschhold gehörige Staatsschuldscheine. 42. Angeblich abhanden gekommener Staatsschuldschein des invaliden Unteroffiziers Schreyer in Alt-Bleffin Nr. 81,345. Litt. F. über 100 Thaler 42. Eine dem Vorwerksbesitzer Bartsch in Alt-Striegau gehörige, angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der freiwilligen Staatsanleihe. 85. Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine der Wittwe Anderf in Schernikau. 106. Angeblich dem Knecht Schulz in Biesecke gestohlene Staatsschuldscheine. 106. Wieder zum Vorschein gekommener Staatsschuldschein des Kaufmanns Ehrenberg in Bremen. 106. Angeblich auf dem Wege von Zinna nach Jüterbogk verloren gegangener, an den Kaufmann Frobenius zu Jüterbogk adressirt gewesener Staatsschuldschein. 138. Wieder zum Vorschein gekommener Staatsschuldschein des Obristen a. D. v. Waltier in Perleberg. 163. Wieder zum Vorschein gekommener, zum Nachlasse des Kaufmanns George aus Schweidnitz gehöriger Staatsschuldschein. 163. Aufgebot von vier dem Kaufmann Wihard in Liebau gehörigen, durch Feuer verdorbenen Staatsschuldscheinen. 163. 379. 651. Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine der Kirche zu Briese. 169. Wieder zum Vorschein gekommener, angeblich dem Krugbesitzer Fischer in Sprerhagen gestohlener Staatsschuldschein. 169. Angeblich gestohlener Staatsschuldschein der Mademoisl. Flukiger aus Berlin. 242. Angeblich gestohlener Staatsschuldschein der Garzer Synodal-Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse. 273. Angeblich abhanden gekommener Staatsschuldschein des Oeconomie-Raths Krüger in Witoslaw. 320. Angeblich entwendeter Staatsschuldschein der Kirche in Peisteritz. 376. Angeblich entwendeter Staatsschuldschein aus der Gewerkslade der Zimmergesellen in Fürstenwalde. 404. Angeblich verloren gegangener Staatsschuldschein des Häuslers Feind in Drewitz. 484. Wieder zum Vorschein gekommener Staatsschuldschein des Oeconomie-Raths Krüger in Witoslaw. 484. Umschreibung zweier, der Kirche zu Flamersheim gehörigen Staatsschuldscheine. 795. 517. Angeblich verbrannter Staatsschuldschein des Bauers Hansche in Rehagen. 533. Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine des Oeconomen Elsholz in Dahlwitz. 540. Angeblich verbrannte Staatsschuldscheine der Kirche zu Lochau. 620. Angeblich gestohlener Staatsschuldschein der Wittwe Dumack in Berlin. 668. Angeblich der Ehefrau des Kaufmanns Engel zu Königsberg i. Pr. gestohlene Staatsschuldscheine. 759. Angeblich der verwittw. Calculator Niemeyer in Berlin abhanden gekommener Staatsschuldschein. 787. Wieder zum Vorschein gekommene, dem vormaligen Rendanten Adameki zu Kruchower Mühle angeblich gestohlene Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe. 820. Wieder zum Vorschein gekommene, dem Oberlandesgerichts-Assor a. D. Grafen Hoverden-Plenken in Hünern angeblich gestohlenen Staatsschuldverschreibungen. 820. Wieder zum Vorschein gekommener, dem Prediger Schulze in Grüneberg angeblich gestohlener Staatsschuldschein. 832. Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine des Pfarrers Griesbach in Pleismar. 840. Angeblich gestohlene Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe der Mühlenbesitzer Gebrüder Adamski in Kruchowo. 840. Angeblich dem Appellationsgerichts-Rath Mühlbach in Hamm gestohlene Staatsschuldscheine und Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe. 921. Angeblich verbrannte Staatsschuldscheine des Gutsbesitzers Böhme in Olganitz. 934. Amortisation des dem Gerichts-Director Funke in Meißen abhanden gekommenen Staatsschuldscheins Nr. 101,910 Litt. F. über 100 Thlr. 1011. Umschreibung von zwei, der Kirche zu Flamersheim gehörigen Staats-Schuldscheine Litt. F. Nr. 29,311 und 185,159. 1017. Angeblich dem Altsitzer Kühne in Dahlenwarsleben entwendete Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe. 1035. Angeblich dem Bauer und Schulzenhofsbesitzer Büge in Klätikow verbrannte Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe von 1848. 1064. Wieder zum Vorschein gekommene, dem Lederhändler Elvesser in Bischofswerder angeblich gestohlene Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe. 1139. Angeblich dem Hofbesitzer Ziemen in Rostau entwendeter Staatsschuldschein. 1148. Angeblich der verwittweten Oberst v. Pirch in Berlin gestohlene Staatsschuldscheine. 1148. Angeblich im Nachlasse des Sattlermeisters Junghans in Breslau vermißte Staatsschuldscheine. 1165. Wieder zum Vorschein gekommene, angeblich dem Stadtgerichts-Rath Maurer in Brandenburg gestohlene Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848. 1195. Angeblich dem pens. Bau-Inspector Binder in Danzig abhanden gekommene Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe. 1204. Wieder zum Vorschein gekommener, angeblich der Demoisl. Flucker gestohlener Staatsschuldschein. 1229. Angeblich dem Arbeitsmann Hohenstein in Burg gestohlener Staatsschuldschein. 1306. Angeblich dem Kaufmann Juliusburger in Breslau gestohlener Staatsschuldschein. 1306. Wieder zum Vorschein gekommene, angeblich dem C. L. Citron in Wittkowo gestohlene Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe. 1317. Wieder zum Voeschein gekommene, angeblich dem Appellationsgerichts-Rath Mühlbach in Hamm gestohlene Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe. 1317. Angeblich gestohlene Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848. 1334. Angeblich dem Fräulein v. Reetzow in Lenz gestohlene Staatsschuldscheine. 1334.

Steckbriefe, erlassene. Leinewandhändler Sachse. 1. Schmiedegegeselle Müller. 9. Unverehelichte Rehfeldt. 17. Schumachergeselle Leder. 17. Kaufmann Reichenbach. 41. Lithograph und Redacteur Steinthal. 61. Chocoladen- und Bonbon-Fabrikanten Klir Vater und Sohn. 61. 411. Ehefrau des Kammerjägers Strauß. 62. Ferdinand Bähr. 62. Arbeitsmann Riegel. 62. Tuchbereitergeselle Tietze. 69. Wehrmann Michael. 77. Arbeitsmann Schulz 97. Dienstknecht Schulze. 97. Bäcker, früher Müller, Voigt. 105. Tischlergeselle Fuchs. 113. Schlächtergeselle Fischer. 129. Tischlergeselle Prehn und Schlossergeselle Thiele. 137. Fleischerknecht Burisch. 137. Tagearbeiter Klatte. 138. Verehel. Arbeitsmann Reuter. 145. Arbeitsmann Engelhardt. 145. Verehel. Kunstreiter Rosenbach. 153. Buchhändler Gerhard. 161. Schriftsteller Edgar Bauer. 161. Kaufmann Kieckebusch. 161. Privatschreiber und ehemal. Unteroffizier Krause. 162. Maurerhandlanger Schulz. 162. Arbeiter Mann. 162. Ehemal. Actuarius Diewald. 169. Schiffer Müller. 179. Schuhmachergeselle Engwer. 180. Militair-Sträfling Schäfer. 187. Militair-Sträfling Mielay. 187. Knecht Michels. 189. Schiffer Gaube. 205. Arbeitsmänner Silber und Greß. 205. Ubemacher Jacoby. 205. Wittwe Müller. 213. Invalide Trebert. 213. Verehelichte Speisewirth Sommerfeldt. 217. Dienstknecht Müller. 233. Verehel. Arbeitsmann Rohde. 241. Schulamts-Aspirant Schüller. 241. Regierungs-Referend. Dr. Mirus.

Digitized by Google

241. Dienstknecht Müller. 265. Kornhändler Kötzow. 265. Verehel. Arbeitsmann Reuter. 273. Buchhalter Butzmann oder Putzmann. 279. Arbeitsmann Schirrmeister. 287. Kellner Geelach. 295. Cigarrenmacher Kauritzel, auch Kade. 295. Stellmachergeselle Schön. 295. Handlungsdiener Müller. 319. Schneidergeselle Herrmann. 327. Sattlergeselle Baumann. 343. Schiffer Oppermann und Köbisch. 343. Landwehrmann Beyer. 351. Kaufmann Grubel. 375. Dienstknecht Groß. 375. Privatschreiber Schrader. 379. Schulamts-Präparende Michalsky. 403. Töpfergeselle Wilde. 413. Tuchmacher Lehmann. 421. Verwittwete Arbeitsmann Böhrirg. 421. Musketier Kaiser. 429. Barbier Danker. 429. Schneidergeselle Dressell. 439. Dienstknecht Henning. 447. Cigarrenmacher Thiede. 447. Redacteur Francke. 455. Kutscher Bork. 455. 567. Verehel. Tischler Streuber. 463. Dienstknecht Geritz. 463. Ehemal. Forstschreiber Kutzer. 463. Unverehel. Wilke, genannt Hilleemann. 475. Kaufmann und Fabrikbesitzer Helbig. 483. Füsilier Gottwald. 483. Arbeitsmann Billert. 483. Uhrmacher Radczewski. 493. Kaufleute Steinthal und Beheendt. 501. Kaufmann Schneider. 509. Banquier Philippi. 509. Arbeitsmann Kroschke. 509. Kahnschiffer Fitting. 510. Intendantur-Secretair Wittenberg. 517. Schiffer Heinicke. 531. Webergeselle Büchner. 531. Ehemal. Kaufmann Egeeland. 531. Drechslermeister Torge. 532. Ein ca. 40 Jahr alter Mensch, angeblich Arbeitsmann. 532. Unverehel. Köppen, auch Pinkfuß genannt. 539. Privat-Secretair Edelmann. 539. Arbeitsmann Richter. 553. Schneidergeselle Kachold. 561. Handelsmann Elias. 561. Kutscher Boek. 567. Dienstknecht Schulz. 573. Unverehelichte Maer. 583. Dienstknecht Meergann. 583. Maler und Lithograph Böhmer. 591. Colporteur Hausdörfer. 591. Schneidergeselle Rieger. 595. Musketier Lehmann. 603. Johann David Rohrbach. 611. Arbeitsmann Schulz. 611. Moses Preßburger. 619. Bäckergeselle Suter. 619. Dienstknecht Hamann. 627. Kellner und Handelsmann Meding. 635. Knecht Baumbock. 635. Tuchmachergeselle Lorenz und Arbeitsmann Herse. 635. Dienstknecht Müller. 643. Bäckergeselle Rostock oder Rottstock und unverehelichte Menzel oder Mensel. 643. Ehemaliger Ortssteuer-Erheber Christians. 644. Tuchmacher Lehmann. 659. Handlungsdiener Meißelbach. 659. Oeconom, früher Handlungsdiener, v. Rüdgisch. 659. Schiffer und Handarbeiter Voigt. 667. Handschuhmachergeselle Zetsche. 667. Handlungsdiener Sauer. 675. Handlungsdiener Peritz. 675. Dienstknecht Müller. 675. Gärtnergehülfe Ruschka. 676. Schuhmachergeselle Wendorf. 677. Webergeselle Rieck. 685. Arbeitsmann Ernst. 693. 1099. Tuchmachergeselle Ehlers. 693. Ciseleur Krause. 701. Kistenmacher Kiel. 701. Schornsteinfegergesell Wellnitz. 707. Zimmermeister Schlegel. 715. Militairsträfling Staudinger. 723. Brauereigner Stange. 723. Cigarrenmacher und Handlungsdiener Kiesel. 731. Dienstknecht Schulze. 739. Arbeitsmann Witte. 741. Hausknecht Leist. 749. Separ. Zimmergef. Voigt. 757. Schornsteinfegergef. Schulze. 757. 934. Militairsträfling George. 765. Arbeitsm. Huth. 765. Ehem. Schornsteinfeger Michels. 777. Schmiedegef. Wegener. 785. Ubemacher Franz. 785. Maurergeselle Schilde. 785. Sohn des Schmidts und Gastwirths Klugow. 793. Schuhmachergeselle Bock. 795. Kaufmann Bolle. 803. Sattlergeselle Baumann. 803. Arbeitsmann Röseler. 811. Schneidergeselle Weinhold. 811. Kupferschmiedemeister Krafft. 819. Tischlergeselle Deigalsky. 819. Schäferknecht Heise 819. Unverehelichte Siebert. 823. Kaufmann Persch. 839. Arbeitsmann Giersch. 847. Arbeiter Rest u. Schneidergeselle Behlow. 851. Tuchmachergeselle Lüdecke. 851. Arbeitsmann Spann. 859. Kaufmann Donay. 867. Arbeitsmann Hahn. 867. Bauer Rieck. 867. Arbeitsmann Kober 875. Unverehelichte Haake. 883. Kutscher Hirschburg. 891. Klempnergeselle Neffchata. 891. Stadtkämmerer Meves. 891. Arbeitsmann Thomas. 909. Handelsmann Korssche Eheleute. 909. Privatschreiber Schrader. 917. Arbeitsmann Schultz. 917. Schneidergeselle Behlow. 917. Müllergeselle Müller. 918. Schmiedegeselle Ziehms. 918. Schlächtermeister Pok. 918. Arbeitsmann Schulze 919. Fischerknecht Curth. 941. Arbeitsmann Duncker. 941. Unverehelichte Geltner. 941. Tuchmachergeselle Paesecke. 941. Schlächtergeselle Bohm. 959. Arbeiter Blumenräder. 967. Arbeitsmann Kunkel, oder Wolfram. 967. Unverehel. Genecke. 967. Unverehel. Schubert. 968. Literat Dr. phil. Beitziech. 979. Arbeitsmann Faust. 987. Schneidergeselle Schorbisch oder Schorsch. 987. Unverehel. Grünefeld. 987. Arbeitsmann Peter. 988. Arbeitsmann Niendorf. 1003. Bäckergeselle Raczkowsky. 1003. Oberger.-Assessor Bucher u. vormal. Regier.-Referend. Scheamm. 1011. Dienstknecht Sengebusch. 1017. Dienstknecht Menck. 1025. Schornsteinfegergeselle Schüler. 1025. Unverehel. Geltner. 1033. Arbeitsmann Brandt. 1041. Tischlergeselle Marggraf. 1053. Arbeitsmann Pahl. 1053. Militair-Sträfling Grahlow. 1053. Hutmachergef. Neumann. 1061. Johann Friedrich Wilhelm Möser. 1063. Oekonom Schulz. 1071. Verehel. Kammerjäger Strauß. 1079. Handlungsdiener Böttcher. 1079. Particulier Klingebeil. 1079. 1177. 1289. Chausseearbeiter Tech. 1087. Fleischermeister Wagenknecht. 1087. Arbeitsmann Wilde. 1087. Arbeitsmann Frese. 1091. Dienstjunge Dietrich. 1099. Arbeitsmann Diederich. 1099. Angeblicher Actuarius Müller. 1100. Unverehel. Schneider. 1107. Maurergeselle Dahme. 1117. Arbeitsmann Wendt. 1117. Tuchmachergeselle Rettig. 1117. Arbeiter Newig. 1123. Hausknecht Walther. 1125. Schlächtergeselle Kielemann. 1125. Goldschläger Henke. 1125. Vormal. Actuarius Kleinert. 1126. 1148. Litograph u. Redacteur Steinthal. 1139. Cigarrenmacher Rettig. 1147. Dienstjunge Pinnow, auch Ewald. 1147. Arbeitsmann Teschendorf. 1147. Mehl- u. Borstenhändler Voß. 1155. Büdner Schulze. 1155. Schiffseigenthümer Linke. 1163. Uhrmacher Heineberg. 1164. Ehemal. Privatschreiber Schmiel. 1171. Rector Maetze. 1177. Lehrer Bideau. 1193. 1265. Steuer-Einnehmer Römer. 1194. Kaufmann Peinz. 1201. Unverehel. Neppenz. 1201. Arbeitsmann Hesse. 1203. Dienstmagd Simbrowsky. 1203. Müllergeselle Fleischfeffer. 1211. Zimmergesellen Mann u. Steege. 1219. Bäckergeselle Wiencke. 1219. Rekrut Bergemann. 1219. Rekrut Pfaff. 1220. Schmiedegesell Müller. 1229. Dienstknecht Meergan. 1237. Unverehel. Genecke. 1237. Kaufmann Altmann. 1245. Unverehel. Vogel, auch Bogeler. 1245. Ehemal. herrsch. Jäger campioni. 1245. Unverehel. Landrock. 1257. Züchnergeselle Menzel. 1265. Kaufmann u. Gutsbesitzer Hellwig. 1273. Zimmerpolier Achard. 1273. Webergeselle Löther. 1273. Müllergeselle Müller. 1281. Schmiedegef. Wolter. 1281. Arbeitsmann Billert. 1281. Dienstknecht Müller. 1289. Arbeitsmann Rolff. 1289. Oeconom Rüdgisch. 1297. Handlungsdiener Meisselbach. 1297. Schmiedegeselle Fritz. 1297. Schneidergeselle Leyser. 1298. Arbeitsmann Krohne. 1298. Unverehel. Haake. 1305. Ta-

Digitized by Google

gelöhner Herse. 1305. Bombardier Höllger. 1305. Unverehel. Hollmann. 1317. Arbeitsmann Möser. 1317. Oeconom Bohm. 1325. Arbeitsmann Schnutz. 1325. Unverehel. Techow. 1333. Ehemal. Kaufmann Bennecke. 1333.

Steckbriefe, erledigte und aufgehobene. Ehemal. Baumeister Hager. 17. Schmiedegeselle Müller. 25. Jäger Beitschert. 33. Leinwandhändler Sachse. 41. Ehemal. Land- u. Stadtger.-Sekret. Lindau. 85. Unverehel. Rehfeldt. 89. Färbergeselle Behrendt. 105. Wehrmann Michael. 113. Arbeitsmann Schulz. 129. Bediente Bachmann. 153. Tischlergeselle Prehn. 179. Bäckerges. Caccia. 206. Verehel. Arbeitsmann Rohde. 257. Dienstknecht Müller. 296. Schlossergef. Thiele. 303. Kornhändler Kölzow. 311. Fleischerknecht Burisch. 319. Schuhmachergef. Leder 319. Privatschreiber Krause. 319. Maurerhandlanger Schultz. 335. Arbeitsmann Schirmeister. 335. Stellmachergef. Schön. 359. Sträfling Lehmberg. 375. Unverehel. Müller. 375. Tischlergef. Schmale. 403. Schiffer Glaube. 484. Cigarrenmacher Thiede. 484. Cigarrenmacher Kawitzel, auch Kade gen. und Kellner Gerlach. 484. Invalide Trebert. 484. Fischerknecht Curth. 491. Schiffer Köbisch. 539. Füsilier Gottwald. 545. Unverehel. Witte, genannt Hillermann, auch Libu. 553. Unverehel. Tischler Streuber. 553. Lehrer Michalsky. 561. Knecht Michels. 575. Arbeitsmann Richter. 575. Arbeiter Riegel. 583. Banquier Philippi. 583. Kutscher Bork. 584. Arbeitsmann Kroschke. 611. Dienstknecht Schulz. 636. Ehemal. Actuarius Diewald. 643. Arbeitsmann Heims. 651. Kutscher Bork. 667. Tuchmachergef. Lehmann. 677. Colporteur Hausdörfer. 693. Ehemal. Amtssteuer-Erheber Christians. 701. Arbeitsmann Herse. 701. Arbeitsmann Schulz. 715. Bäckerges. Sutor. 731. Schneidergef. Dresselt. 731. Cigarrenmacher u. Handlungsdiener Kiesel. 757. Dienstknecht Hamann. 765. Schmiedegeselle Wegener. 831. Kahnschiffer Fitting. 847. Bursche Preßburger. 867. Ehemal. Actuarius Diewald. 883. Dienstknecht Groß. 892. Bäckergef. Rostock oder Rottsteck u. unverehel. Menzel oder Mensel. 899. Arbeitsmann Kober. 918. Schäferknecht Heise. 933. Arbeitsmann Huth. 933. Schornsteinfegergeselle Schulze. 934. Dienstknecht Müller. 949. Maurergef. Schilbe. 959. Arbeitsmann Spann. 971. Arbeitsmann Gierth. 979. Schneidergef. Weinhold. 987. Arbeitsmann Kunkel. 1003. Wilhelm Lehmann. 1011. Unverehel. Grünefeldt. 1011. Ciseleur Krause. 1041. Schneidergef. Rieger. 1053. Arbeitsmann Brandt. 1063. Arbeitsmann Hahn. 1072. Dienstknecht Sengebusch. 1091. Maurergef. Dahme. 1131. Arbeitsmann Wendt. 1131. Tuchmachergef. Rettig. 1131. Angeblicher Actuarius Müller. 1155. Chausseearbeiter Tesch. 1163. Unverehel. Schneider 1171. Dienstjunge Pinnow, auch Ewald. 1177. Tabackshändler Koser, genannt Lucht. 1178. Sträfling Rohrbach. 1193. Cigarrenmacher Rettig. 1203. Schlächtergef. Kielemann. 1220. Arbeiter Schirrmeister. 1237. Arbeitsmann Diederich. 1237. Vormal. Actuarius Kleinert. 1246. Bäckergef. Wiencke. 1246. Verehel. Invalide Kuhnert. 1246. Gäetner Hobusch. 1253. Unverehel. Vogel, auch Vogeler. 1265. Tagearbeiter Blumenröder. 1265. Webergef. Löthner 1290. Fleischermeister Wagenknecht. 1298. Uhrmacher Heinsberg. 1298. Arbeitsmann Hesse. 1305. Arbeitsmann Billert. 1325. Oeconom Schulz. 1325. Tagelöhner Herse. 1325. Züchnergef. Menzel. 1333.

I.

Töpferei-Anlagen der Ziegelerwittwe Hinze in Alt-Landsberg. 479. Des Töpfermeisters Engelmann jun. in Brandenburg. 632. Des Maurerpoliers Grabow in Rauen. 756. Der Eigenthümer-Wittwe Döring in Strasburg U. M. 1224. Des Töpfermeisters Pritsch in Buchholz. 1330.

Torf. Herabsetzung der Verkaufspreise für Torf in den Königl. Rhin-Torfgräbereien bei Fehrbellin. 542.

V.

Vagabonden-Verzeichnisse. 86—87. 430—431. 788—789. 1325.

Verkäufe von Grundstücken, gerichtliche. Grundstück der Victualienhändler Aubehmschen Eheleute in Berlin. 14. 118. 224. 332. Rentier Apel in Berlin. 38. 156. 254. Particulier Anacker in Berlin. 95. 201. 313. 418. 527. Seifensieder Alisch in Berlin. 136. 254. 356. Halbbüdner Arndt in Golzow. 203. Verehel. Töpfer Aßmann in Joachimsthal. 454. 588. 690. Schmiedemeister Amhoff in Angermünde u. Oderberg. 574. 691. 808. Strumpfwirkermeister Asmont in Berlin. 582. 684. 807. 930. 1023. 1136. Tischlermeister Anton in Zühlsdorf. 640. 781. 886. Seifensieder Alisch in Berlin. 862. 976. 1070. Bäcker Appoldt in Zinna. 890. 1009. 1096. Lohgerbermeister Arndt in Angermünde. 1040. 1152. 1242. Commissionair Abel in Berlin. 1076. 1184. 1293. Verehel. Tischlermeister Ambos in Jüterbogk. 1162. Schneidermeister Arnim in Hohenfelde. 1169. Erbpachts-Vorwerk Ackermannshof. 1251. Geschwister Bartha in Deutsch-Rixdorf. 16. Wittwe Benneckeschen Erben in Neu-Ruppin. 24. 134. 231. Verehel. Kaufmann Bandow in Berlin. 31. 119. 224. 355. 471. Bäckermeister Beck in Lichtenberg. 38. 126. 228. Tischlermeister Bock in Pritzwalk. 39. Wittwe Bölke in Luckenwalde. 43. 158. 256. Glasermeister Braun in Berlin. 50. 152. 253. 391. 504. 521. Färbermeister Bartels in Beeskow. 51. 157. Mühlenmeister Ballerstädt in Rühstädt. 51. 175. 292. Schuhmachermeister Bickel in Prenzlau. 52. Stellmachermeister Blankenburg in Berlin. 58. 155. 254. 391. 504. 598. Fischer Behrendt in Oranienburg. 59. Mühlenbesitzer Borchardt zu Neu-Mühle in der Eggersdorfer Heide. 59. 157. 255. 393. 506. 606. Schuhmachermeister Barksmann in Spandau. 59. 158. Maurerpolier Beschetznick in Berlin. 75. 174. 285. 417. Rentier Brennschütz in Berlin. 75. 174. 285. 426. Wittwe Borsdorff in Berlin. 76. Ehefrau des Rentier Beennschütz in Berlin. 76. 175. 291. Geschwister Bügler in Neustadt E.-W. 83. 202. Wittwe Bochow in Freienwalde. 83. Wittwe Brückmann in Berlin. 93. 199. 309. Wittwe Borsdorf in Berlin. 94. 200. Victualienhändler u. Gastwirth Bolze in Potsdam. 110. 201. 315. Bäckermeister Berner in Lenzen. 112. 203. 316. Maurerpolier Berger in Veitz. 126. 229. 323. Tuchscheerermeister Breuer in Wittstock. 135. 232. 334. Verehel. Büdner Becker in Bienenwalde. 136. Tuchmachermeister Brunzlow in Strausberg. 168. Verehel. Töpfermeister Barann in Lychen. 184. 298. 394. Altsitzer Büngerschen Erben in Wittstock. 204. Geh. Secretair Borstell in Berlin. 211. 314. 419. 550. 658. 775. Bürger Buch in Angermünde. 239. 342. 446. Ackermann Bunge u. Geschwister Goerisch in Sandberg. 240. Verehel. Bischoff in Berlin. 262. 356. 472. 599. 711. 860. Viehhalter Bandekow in Berlin. 264.

Digitized by Google

393. 506. Geschwister Baumann ꝛc. in Berlin. 291. 420. 527. 632. 775. 882. Kaufmann Bonnell in Spandau. 299. 434. 529. Verw. Fuhrmann Becker in Neu-Ruppin. 300. 407. 519. Kaufmann u. Gastwirth Beyer in Havelberg. 324. 428. 551. 665. 780. 908. Steinmetzmeister Bertram in Neustadt-Eberswalde. 324. 435. 552. Geschwister Blankenstein in Schönberg. 345. Eigenthümer Bindemann in Freienstein. 347. Kossäthe Brückmann in Clausdorf. 347. Demoiselle Barnick u. Tischlermeister Erdmann in Berlin. 365. 473. 600. 712. 829. 955. Wittwe Bendinschen Erben in Zehlendorff. 372. 487. 587. Büdner Beyer in Hardenbeck. 372. Verehel. Victualienhändler Brue in Cremmen. 412. 520. 609. Schmiedemeister Bierschen Eheleute in Kyritz. 438. Verehel. Ziegler Beyer in Joachimsthal. 454. 588. 690. Büdner Birlem in Neu-Barnim. 488. 608. 721. Maurerpol. Bräutigam in Berlin. 538. 633. 778. 882. 999. 1094. Eigenthümer Böttcke in Siegrothsbruch. 589. 692. 838. Geschwister Baschin in Neu-Walterdorff. 590. Wittwe Bongeschen Erben in Angermünde. 610. 722. 837. Kaufm. Bader in Gottsdorf. 617. 734. 838. Mühlenmeister Brandt in Schwedt. 618. 735. 865. 957. 1050. 1160. Wittwe Bergemann in Körzien. 618. Handelsm. Buschow in Gnewickow u. Wuthenow. 642. Bäckermeister Bartels in Schwedt. 700. 816. 938. Tischlermeister Baensch in Brandenburg 736. 838. 957. Seilermeister Böttger in Neu-Ruppin. 737. Büdner Bredow in Marienwerder. 737. 838. 965. Verehel. Victualienhändler Brur am Cremmer Damm. 763. 817. 866. Erben der verehel. Berkholz in Brandenburg. 790. 887. 1000. 1095. 1321. 1189. Bürger Brehmer in Schwedt. 793. 889. 1010. Verehel. Eigenthüm. Bochow in Alt-Bliesdorf. 817. 939. 1030. 1145. 1236. Rittergutsbes. von Burgsdorffschen Erben in Ganz. 818. 932. 1030. 1145. 1236. Schmiedemeister Bieland in Kagel. 818. 939. 1031. Schneidermeister Böhck in Potsdam. 837. 931. 1049. 1108. Schmiedemeister Bretschneider in Werder. 845. 956. 1049. Geschwister Bree in Tuchen. 872. 966. 1051. Domainenpächter Brümmer in Steinfurth. 896. 1009. 1096. Bauer Bauerschen Eheleute in Spreenhagen. 916. Geschwister Blum in Klein-Ziethen. 940. Bauer Blunck in Groß-Lüben. 946. 978. 1031. Schneidermeister Bärensprung in Angermünde. 947. 1031. 1146. Schlossermeister Bruse in Prenzlau. 993. 1077. 1161. Professor Berghaus in Potsdam. 1039. 1138. 1263. Verehl. Maurer Bereitschaft in Friesack. 1059. 1161. 1264. Bäckermeister Besch in Lichterfelde. 1085. 1189. 1225. 1294. Kaufmann Bährendt in Berlin. 1094. 1213. 1316. Asphalt-Fabrikanten Brandes in Berlin. 1115. 1214. 1318. Maler Bernet in Potsdam. 1144. 1263. Geschwister Borgmann in Brück. 1152. Büdner Ballenthin in Wildbahn. 1152. 1243. Bauer Biengeschen Erben in Groß-Besten. 1162. Gebrüder Boehl in Kleinow. 1170. 1272 Protocollführer Bendisch in Greifenberg i. d. Ukermark. 1243. Bäckermeister Barth in Beenz. 1244. Apotheker Büchler in Prenzlau. 1252. Mehlhändler Beuster in Berlin. 1271. Apotheker Büchler in Prenzlau. 1278. Seifensiedermeister Breuer in Berlin. 1320. Wittwe Cusany in Berlin. 13. Kaufmann Corbien in Neustadt-Eberswalde. 23. Bäckermeister Cochoy No. 163. in Neu-Ruppin. 24. 134. 231. Bäckermeister Cochoy vor dem Rheinsberger Thore in Neu-Ruppin 43. 135. 231. Bäckermeister Cochoy in Nietwerder. 135. Verehel. Büdner Carl in Liepe. 167. 264. 358. Büdner Cholet in Biesenbrow. 642. 783. 886. Oeconom Cramer in Schapow. 650. 676. 790. 916. 1001. 1123. 1216. Carl Gottlieb Compart in Alt-Ranft. 762. Verw. Gastw. Christiani in Oranienb. 937. 1029. 1144. Lohgerbermeister Couvreur in Angermünde. 940. 1031. 1146. Tuchmachermstr. Dähne in Grausee. 22. Dachdecker Drescher in Berlin. 50. Kolonist Diederich in Groß-Ziethen. 66. Tischlermeister Dornbrach in Berlin. 94. 200. 313. 418. 527. Kolonist Dehnicke in Biesen 82. 177. Schmidt Duwke in Friedrichswalde. 185. Verehel. Degetow in Schulzendorf. 214. 264. 370. 481. 582. 690. 808. Bauer Durow in Frauenhagen. 346. Büdner Dittmannsche Eheleute in Kaakstädt. 616. 722. 863. Zimmermstr. Drews in Mittenwalde. 640. 780. 886. Webermeister Dobritz in Beizig. 817. Oekonom Dühr in Schwedt. 849. 966. 1051. Separ. Regiſtrat. Dehl in Schwedt. 922. 1009. 1123. 1216. 1322. Mühlenmeister Düfing in Grünow. 940. 1032. 1151. Kaufm. Dahlenburg in Berlin. 1039. 1137. 1235. Büdner-Wittwe Dahms in Trammitz. 1044. Kossäth Deliqueschen Erben in Britz. 1097. Verehel. Tuchmachermstr. Dahms in Neu-Ruppin. 1192. 1331. Kaufm. Denant in Berlin. 1318. Verehel. Schiffbauer Dyball in Liepe. 1332. Zimmermstr. Eyfferth, Friedrichsstraße Nr. 223. in Berlin. 13. 118. Caffetier Elsmann in Potsdam. 22. 126. 229. 334. 446. 582 Färbermeister Erdt in Berlin. 30. 151. 253. 390. Maurerpolier Engel in Berlin. 31. 119. 226. 355. 471. Wittwe Eicke in Brüssow. 40. 159. 256. Gastw. Elflein in Berlin. 48. Zimmermstr. Eyfferth, Linkestr. Nr. 31 in Berlin. 49. Kaufm. Eisfeldt in Potsdam. 51. 175. Zimmermstr. Eyfferth in Berlin. 73. Bürger Erbe in Joachimsthal. 454. 588. 690. Mühlenmeister Erstling in Bergsdorf. 543. 641. 782. Färbermstr. Engelhardt in Bahrensdorf. 617. 734. 864. Eschholtzsche Erben in Brandenburg. 674. 784. 921. Büdner Ernst in Lütte. 790. Unverehel. Eichenberg in Brandenburg. 889. 1002. 1096. 1189. 1321. Geschwister Eilfeldt in Friedrichswalde. 896. 1002. 1096. Gottfried Euen in Ketzin. 1009. 1095. 1188. Kaufm. Ehrlich in Oranienburg. 1078. 1181. 1228. 1295. Büdner Ewest in Britz. 1170. 1296. Zimmermann Engelmann in Schöpfurth. 1303. Kupferschmiedemstr. Freundel in Perleberg. 22. 127. Viktualienhändler Fischer in Spandau. 39. 128. Tuchscheerermstr. Ziering u. Wittwe Ziering in Treuenbrietzen. 40. Kaufm. Francke in Berlin 50. 132. 253. 391. 504. Kossäth Fürst u. Geschw. Graff in Eberinchen. 67. 160. 263. Schiffseigenth. Flemming in Berlin. 80. 175. 291. 418. 527. 632. Webermstr. Freyer in Brüssow. 136. 232. 341. Kaufm. Franke in Alt-Schönebeck. 167. 255. 393. 528. 633. 779. Wittwe u. Geschw. Fürgraf in Werzien. 214. Stellmachermstr. Fraederich in Rohlsdorf. 240. 371. 481. Handelsm. Fricke in Lehnin 271. 401. 508. Gutsbes. Frodien in Päßig. 520. 609. 721. 863. 957. 1050. Tuchscheerermstr. u. Wittwe Fiering in Treuenbrietzen. 543. 673. Gutsbes. Fischer in Säfengrund. 564. 665. 782. Maurerpolier Fenner in Berlin. 606. 713. 858. 955. 1047. 1158. Lazarethwärter Freyer in Beeskow. 625. 748. 880. Verehel. Weber Fischer in Zinna. 706. 816. 938. Unverehel. Finckbein in Berlin. 720. 829. 955. 1048. 1159. 1262. Kaufm. Fischer in Prenzlau. 849. Bäcker Friedrichs in Oranienburg. 900. 1012. 1123. Verehel. Arbeitsm. Falk in Berkehrt-Grünow. 922. Holzsetzer Förstersche Erben in Neustadt-E.-W. 1060. Mühlenmstr. Fritze in Oranienburg. 1086. 1190. 1295. Nagelschmiedemstr. Fleischmann in Neustadt-E.-W. 1098. 1217. 1323. Wittwe u. Geschw. Fick in Steffenshagen. 1152. 1243. Sellermstr. Fischer in Joachimsthal. 1154. 1272.

Digitized by Google

Verehel. Schiffer Zuth in Zerpenschleuse. 1191. Gutsbes. Friedrich in Berlin. 1215. 1319. Gürtlermstr. u. Bronceur Graßmann in Berlin. 14. 119. 224. 332. Verw. Kaufm. Gallisch in Berlin. 30. Bäckermeister Grunow in Berlin. 30. 150. Gastw. Gnase in Birkenfelde. 39. Oekonom Gerlach in Zeuden. 40. 158. 255. 348. 393. 466. Schuhmachermstr. Gundlachsche Erben in Neu-Ruppin. 52. Tischlermstr. Gerber in Berlin. 76. 174. 285. 417. Zeugschmiedemstr. Gravenhorst in Berlin. 94. 199. 310. 417. 462. Tischlermstr. Graffow in Luckenwalde. 111. 202. 315. 426. 551. 665. Schuhmachermstr. Günther in Gransee. 170. 271. 371. Leinweber Grund in Riemegk. 215. 317. 428. Gastw. Gattwinkel in Berlin. 228. 334. 445. 574. 682. 828. Verehel. Tischlermstr. Grünewald in Perleberg. 77. Wittwe Gombert in Fahrenwalde. 318. Feldwebel Grothe in Birkenwerder. 318. 436. 560. 665. 781. 908. Schlosser Godleski in Steinfurth. 347. Verehel. Major v. Gagern in Nieder-Schönhausen. 365. 474. 607. 713. 830. 956. Oekonom Gehrzsche Eheleute in Dergenthin. 372. Geschw. Gäthke in Berlinchen. 373. Rentier Güldenpfennig und Wittwe Wegener in Berlin. 400. 505. 600. 760. 860. 975. Maurergef. Gerloff in Kyritz. 438. Kaufm. Gottliebson in Berlin. 451. 581. 684. 802. 930. 1023. Amtm. Grube in Antonienhoff. 488. 609. 714. 830. 957. 1049. Bürger und Mühlenbes. Tesch in Tuchen. 543. 641. 781. Arbeitsm. Grapenthin in Gadow. 564. Gärtner Guichard in Schönholz. 586. 689. 837. Verehel. Granzow in Siegrothsbruch. 590. 699. 767. Weinmeister Gerickesche Eheleute in Werder. 625. 761. 886. 924. Schlächtermstr. Grube in Berlin. 664. 779. 907. 999. 1114. 1213. Arbeitsm. Groth in Kyritz. 676. 790. 915. Kaufm. Gäbler in Berlin. 689. 807. 930. 1024. 1136. 1234. Büdner Grundmann in Zerpenschleuse. 737. 849. 938. Schiffer Grambow in Cappe. 762. 888. 1001. Verehel. Graß in Schönfeld. 767. 888. 1001. Handelsm. Gotthelff in Prenzlau. 866. 985. 1096. Maurergef. Gerloffsche Erben in Kyritz. 873. Amtm. Gäbler in Herzberg. 880. 998. 1093 1182. 1312. Zimmerpolier Gundlach in Oranienburg. 937. 1029. 1144. Arbeitsm. Gottschalk in Pritzwalk. 965. Verw. Zimmergesell Gesch in Straßburg U.-M. 985. Wittwe u. Geschw. Gutke in Warnow. 986. 1077. 1169. Friedrich Götsch in Dechtow. 1016. Gutsbes. Gäbler in Streitberg. 1060. 1162. 1271. Maurergef. Glasow in Straßburg U.-M. 1153. Schneidermstr. Geletnecky in Berlin. 1215. 1320. Wittwe Grasse in Colpin. 1225. Geschw. Goldbeck u. Schultze in Wend.-Warnow. 1272. Kinder des Büdners u. Müllers Gäthke in Berlinchen. 1279. Verehel. Arbeitsm. Guse in Schwedt. 1308. Tischlermeister Hagist in Berlin. 14. 119. 223. 333. Schankwirth Hannemann in Brietz. 16. 126. Schlächtermeister Hille in Prenzlau. 23. 128. Baron von Hackewitz auf dem Wedding. 38. Geschwister Herrmann in Kotzen. 40. 128. Mühlenmeister Herrmann in Berlin. 49. Schmiedemeister Henckert in Luckenwalde. 52. 232. Kaufmann Hennig in Berlin. 58. 152. 254. 392. 504. 598. Schuhmachermeister Hahn in Straßburg. 67. 177. Fleischermeister Hannemann in Jüterbogk. 83. Particulier van Hasebrouck in Berlin. 95. 143. Weinhändler und Cafétier Hopf in Neu-Schöneberg. 95. 201. 315. 426. 565. Amtmann Hinrichs in Blossin. 96. 201. 315. 420. 738. 888. Hackeschen Nachlaßmasse in Wittenberge. 111. 160. 202. Ackerbürger Hegermann in Kyritz. 111. Particulier van Hasebrouck, Jägerstraße Nr. 41. in Berlin. 156. 254. 392. 528. 633. 775. 846. Particulier von Hasebrouck, Oberwallstr. Nr. 12. u. 13. in Berlin. 211. 314. 419. 550. 658. 775. 846. Geschwister Höpfner in Dergenthin. 212. 316. 427. 552. 665. 780. 897. Schmidt Hußsche Erben in Tuchen. 247. 371. 516. Vorm. Lederhändler Heidemann am Kalksee bei Rüdersdorf. 264. 401. 528. Ackermann Heinicke in Tangendorf. 277. Herbergswirth Herzog in Berlin. 340. 445. 574. 683. 801. 929. Schmiedemeister Heiser in Lanz. 345. Schuhmachermeister Hintze in Greifenberg. 345. 452 587. Garnweber Horn in Groß-Kreutz. 373. 487. 608. Rittergutsbesitzer von Holtzendorf in Pinnow. 376. 507. 607. 761. 862. 976. Bäckermeister Hammel in Berlin. 407. 505. 600. 760. 860. 975. Zimmermeister Heubel jun. in Zehdenick. 408. 519. 608. Schiffseigenthümer Hübnersche Erben in Neu-Zitlau. 438. 538. 641. Schlossermeister Helmholz in Berlin. 451. 581. 684. 802. 930. 1023. Holzhändler Hirsch in Damm. 542. 665. 781. Mühlenmeister Herrmann in Berlin. 586. 683. 829. Freiherrn von Hackewitz auf dem Wedding. 586 689. 808. 931. 1024. 1138. Kaufmann Hesse in Rathenow. 610. 734. 864. 957. 1050. 1160. Tapezier Hartmann in Schwedt. 617. 735. 864. Kossäthen Hirschmann in Pechüle. 625. 736. 849. Gebrüder Horn in Berlin. 721. 862. 976. 1069. 1183. 1293. Gottlieb Haseloff in Lockto. 737. 866. 965. 1010. Ehemal. Stadtgerichts-Secretair Heuselder & Co. in Berlin. 779. 907. 999. 1114. 1213. 1315. Herbergsbesitzer Heyde in Berlin. 779. 907. 1000. 1114. 1213. 1316. Verehel. Arbeitsmann Haack in Saldernberg. 809. Erben der verehel. Sattler Heinrich in Prenzlau. 866. 978. 1077. Geschwister Hoppe in Meichow. 940 Gastwirth Hickstein in Prenzlau. 947. 1052. 1161. Verehel. Schiffer Heine in Zerpenschleuse. 950. 1032. 1160. Schlossermeister Hindenberg in Nauen. 950. Büdner Heidemann in Walsleben. 986. Kaufleute und Tuchfabrikanten Holsche und Lengerke et Co. in Potsdam. 1008. 1115. 1215. 1321. Maurer Hohn in Wulkow. 1016. Erben der verehel. Schiffer Hartung in Borgsdorff. 1052. Geschwister Hauck in Wittstock. 1070. Kaufmann Hellwig in Berlin. 1076. 1184. 1293. Verehel. Hobusch in Pritzwalk. 1078. 1190. 1295. Zimmergesellen Heinrich in Alt-Reetz. 1086. 1191. 1296. Kossäth Hagen in Pechüle. 1086. Schneidermeister und Gastwirth Hirschfeld in Oranienburg. 1089. 1190. 1322. Schuhmachermeister Haberland in Belzig. 1090. 1191. 1324. Arbeitsmann Hering in Herzfelde. 1097. 1216. 1322. Schiffer und Büdner Hinze in Malz 1123. 1216. 1322. Tagearbeiter Heuer in Niemerlang. 1130. Harderschen Erben in Neu-Ruppin. 1153. 1244. Schneidermeister Hoecker in Schwedt. 1170. 1264. Maschinenbauer Hederich in Berlin. 1199. 1320. Geschwister Heilmann in Brügge. 1244. Kossäth Hörnicke in Fredersdorf. 1272. Handelsmann Helm in Werder. 1294. Fleischergesell Hartbrecht in Luckenwalde. 1304. Colonist Heegermannsche Eheleute in Bienenwalde. 1336. Agent Jakob, Kürassierstr. in Berlin. 31. 152. Angent Jacob, Kommandantenstr. in Berlin. 31. 120. 226. 336. 472. Agent Jacob in Rehfelde. 58. 156. 270. 392. 505. 601. Webermeister Ifert in Angermünde. 60. Colonist Jehnicke in Biesen, s. D. (Dehnicke). Wittwe John u. Genossen in Berlin. 92. Korbmachermeister Jauch in Bernau. 184. 298. 393. Kaufmann Jordan in Berlin. 211. 314. 419. 550. 658. 775. Verehel. Schankwirth Jänicke et Co. in Potsdam. 245. 357. 506. Verwitw. Tagelöhner Julemann, sep. Bochow in Luckenwalde. 271.

Digitized by Google

394. 507. Kaufmann Itzig in Berlin. 664. 779. 907. Geschwister Jacoby in Brück. 922. Federviehhändler Janecke in Berlin. 984. 1070. 1183. 1293. Dr. med. Ippel in Berlin. 1076. 1184. 1293. Bürger Kahlow in Neustadt-Eberswalde. 16. Kaufmann Kühne in Schwedt. 22. 127. Rechnungsführer Klasse in Berlin. 29. 130. Kaufmann Krumbiegel in Berlin. 30. Victualienhändler Kloß in Potsdam. 38. Schiffsbaumeister Krüger in Werder. 43. 157. 255. Maurerpolier Kunst in Berlin. 49. Cafétier Kühne in Berlin. 49. 151. 253. 391. 504. Garnwebermeister Künkelsche Eheleute in Oderberg. 51. 167. Eigenthümer Krüger in Kemnitz. 59. 177. 286. Kaufmann Keybler in Rathenow. 60. 176. Wittwe Kraatz in Pritzwalk. 82. 177. 293. Verehel. Maurerpolier Knoll in Berlin. 94. 200. 313. 418. Kossäth Kahleschen Erben in Fahrde. 96. Tischlermeister Krüger in Berlin. 125. 227. 333. Fuhrherr Kohrdt in Wittstock. 134. 230. 340. Ackerbürger Kohlmetz in Wittstock. 135. 232. 341. Stellmacher Krüger in Berkenbrück. 143. 247. Schiffer Küter in Burgwall. 169. Verehel. Tischlermeister Kugel in Säwikow. 185 Seilermeister Krumnow in Nauen. 203. 317. 409. 427. Tischlermeister Krug und Schlossermeister Bürckner in Berlin. 211. 314. 419. 550. 658. 775. Kossäth Krackow in Blumenhagen. 240. Ackerbürger Kerstein in Treuenbrietzen. 247. 346. Geschwister Krüger in Kyritz. 271. 401. 508. Geschwister Knack auf dem Sandkrug. 299. 434. 529. Maurerpolier Kunst in Berlin. 314. 420. 550. 658. 776. 906. Bierschänker Kahlbom in Berlin. 315. 420. 549. Schloßgärtner Kellner in Schwedt. 347. 453. 587. Wittwe und Geschwister Krause in Berlin. 364. 473. 599. 711. 828. 954. Freimann Krackow in Blumenhagen. 372. 487 587. Schmidt Krull in Carmzow. 373. 488. 588. Wittwe Kühne in Alt-Töplitz. 401. Verehel. Arbeitsmann Kaatsch in Königs-Wusterhausen. 408. 530. 665. 738. Verehel. Kley in Wernsdorf. 408. Geschwister Krähe in Garz. 488. 608. 714. Kossäth Kuhlbrodt in Berkenbrück. 489. 602. 634. 721. Ackerbürger Krüger in Greifenberg. 542. 641. 781. Glasermeister Knackfuß in Spandau. 543. 666. 782. Ackerbürger Kagermannsche Erben in Gransee. 564. 666. 782. Oeconom Kayser in Lindow. 617. 735. 864. Büdner Kesselsche Erben in Klobbicke. 649. Maurerpolier Keller in Potsdam. 664. 780. 907. Carl Leberecht Kannenberg in Beenz. 673. 783. 887. Schuhmachermeister Kroll in Prenzlau. 674. 784. 887. Schuhmachermeister Krause in Zehdenick. 764. Schlächter Kollert in Berlin. 688. 807. 930. 1023. 1136. 1234. Kossäth Kleft in Mildenberg. 762 888. 977. Einhüfner und Schuhmacher Kötter in Barenthin. 767. Schuhmachermeister Küster in Dahme. 784. 921. 1000. Johann Friedrich Kröplin in Siegrothsbruch. 791. 890. 1002. Ackerbürger Keller in Wittstock. 817. 939. 1030. Wwe. Kohse in Neu-Ruppin. 817. Mühlenmeister Kulickeschen Erben bei Klobbicke. 818. 939. 1030. 1138. 1236. Mühlenmeister Köhler in Lindow. 872. 985. 1070. Bäckermeister Krauseschen Eheleute in Zehdenick. 873. 966. 1051. Seiler Kahlbow in Lenzen. 897. 985. 1076. Joachim Christian Kühn in Warnow. 897. Kaufmann Krauske in Berlin. 937. 1024. 1137. Eigenthümer Koeppen in Wriezen. 969. 1052. 1161. Altsitzer Kroll in Schönwalde. 1060. Schuhmachermeister Krüger und Taubstummer Stuth in Liebenwalde. 1089. 1162. 1323. Köhler Klüsener in Klobbicke. 1170. 1271. Windmühle in Krampfer. 1175. 1302. Büdner Kesselsche Erben in Klobbicke. 1226. Kortmannsche Erben in Heegermühle. 1226. Wittwe Kurth in Neu-Ruppin. 1252. Geschwister Klager in Meichow. 1254. Freimann Krackow in Blumenhagen. 1254. Geschwister Kielblock in Felchow. 1255. Lohnbediente Karstedt in Prenzlau. 1255. Verehel. Restaurateur Krommrey in Schwedt. 1302. Kaufmann Kieeberg in Berlin. 1320. Wittwe Lamp in Molchow. 23. 128. Victualien-Händler Luckow in Berlin. 32. 120. 227. 336. 472. Schmidt Lugriel in Barenthin. 44. 159. 256. Baron von Lotzow in Alt-Schöneberg. 50. 156. 301. Verehel. Löther in Wittenberge. 60. 176. Bäckermeister Löther in Wittenberge. 66. 176. Justiz-Räthin Ludwig in Neu-Ruppin. 81. Käthner Lübcke und der minor. Kahle in Metrich. 83. 178 293. Müllermeister Löffler in Mehlsdorf. 88. 203. 316. Gastwirth Liesen in Berlin. 95. 200. Garnwebermeister Laneus in Templin. 143. 231. 357. Tischlermeister Lebhardt in Berlin. 156. 254. 356. 521. Freimann Lindemannsche Erben in Günterberg. 159. 263. 301. Rentier Langefeldt in Forst Joachimsthal. 159. 263. 366. Wittwe Lietsche in Cöpenick. 184. 301. 427. Schmiedemeister Lange in Birkenwerder. 203. 316. 427. Holzhändler Lehmann in Berlin. 228. 333. 445. 573. 782. 828. Büdner Leschkar in Deutsch-Rixdorf. 292. 420. 551. Freimann Lindemannsche Erben in Günterberg. 325. 436. 560. Maurergeselle Liebsch in Treuenbrietzen. 348. 453. 587. Leinweber Laege in Grieben. 402. Gastwirth Lenz in Straußberg. 520. 609. 714. Bauer Lähmann in Rohlsdorff. 565. 673. 783. 908. 1000. 1116. Großestraße 37. in Lindow. 588. 684. 808 Eigenthümer Linde in Greifenberg. 589. 690. 808. Dr. Loewenhardt und Oeconom Maß in Schmelze und Mellin. 590. 691. 809. 932. 1029. 1144. Hof-Sattlermeister Lehmann in Tempelhoff. 607. 713. 862. 956. 1049. 1160. Büdner Lieben in Alt-Blisdorf. 618. 735. 865. Garnwebermeister Leben in Vogelgesang. 618. 736. 865. Arbeitsmann Lüdicke in Werneuchen. 649. Schiffers Lehmann in Beeskow. 805. 928. 1016. Maurer Lüben in Amalienhof. 818. Erben des Tuchmachermeister Lehmann in Jüterbog. 872. Buchhändler Lewent in Berlin. 886. 1000. 1094. 1183. 1316. Handelsmann Lindhorst in Wittenberge. 947. Buchhändler v. Lagerström in Pritzwalk. 958. Verehel. Lehmann in Berlin. 1059. 1159. 1262. Minor. Lehmann in Krahne. 1062. 1078. Tischlermeister Lamprecht in Wittstock. 1077. 1189. 1294. Tischlermeister Lüders in Rathenow. 1097. 1218. 1324. Bäcker Langer in Berlin. 1115. 1213. 1316. Wwe. u. Geschwister Leue in Havelhausen. 1124. Bar. v. Lowtzow in Nieder-Finow. 1170. 1272. Mühlenmstr. Lüdecke in Lindenberg. 1251. Schneidermstr. Liepe in Falkenhagen. 1279 Wwe. Longinowsche Erben in Prenzlau. 1304. Verh. Lehmann in Rocher. 1332. Wattenfabrikant Meyer in Berlin. 13. 118. Rentier Meyer in Berlin. 15. 125. 227. 333. 444. 573. Verw. Schuhmachermeister Mentzel in Oranienburg. 16. 126. 228. Wittwe Metzger in Potsdam. 16. Seifensieder Milo in Fehrbellin. 23. Schmiedemeister Menzel in Wittstock. 23. 127. 230. Kossäth Meyer in Falkenhagen. 39. Zimmerpolier Mielenz in Berlin. 50. 152. 254. 391. 504. Kaufmann Metscher in Wusterhausen a. D. 52. 144. Bäckermeister Meisselsche Erben in Neustadt E.-W. 66. 176. Fuhrmann Muchow in Straßburg U. M. 81. Musiklehrer Möllinger in Berlin. 92. Maurerpolier Mänicke in Berlin. 93. 198. Vergolder Mangelsdorf in Berlin. 95. 200. 313. 418. 527. Verehel. Büdner Meyer in Senftenhütte.

Digitized by Google

111. Seilermeister Mühlbach in Kietz bei Bereskow. 130. 232. 342. Büdner Mahlow in Niederwerbig. 136. 247. Büdner Müller in Briese. 160. 263. 366. Musicus Müller in Beetz. 214. Erben der verehel. Tagelöhner Müller in Lehnin. 246. 371. 507. Wittwe Marx in Schmöckwitz. 246. 370. 482. Tischlermeister Mönch in Cöpenick. 247. 371. 508. Schankwirth Meyer in Neu-Ruppin. 264. 371. 474. 608. 713. 862. Putzhändler Maaß in Neu-Ruppin. 301. 408. 519. Bäckermeister Müller in Groß-Fredenwalde. 324. 435. 552. Verehel. Fischer Mahlitz, frühere Wittwe Schulz in Schwedt. 325. 437. 560. Geschwister Maaß in Berlin. 340. 445. 573. 683. 801. 929. 1010. Joachim Friedrich Müller in Perleberg. 348. Gutsbesitzer v. Meibom in Rheinsberg. 348. 453. Schuhmacher Mittelbach in Heegermühle. 373. 487. 602. Gärtner Moewes in Berlin. 407. 505. 601. 760. 881. 975. Separ. Gärtner Meyer in Potsdam. 544. 664. 786. Cafétier Maaßsche Eheleute in Berlin. 559. 663. 778. 906. 998. 1113. Hermann Rudolph Mecklenburg in Zermützel. 564. 673. 782. 908. 1000. 1116. Verehel. Bahnmeister Metternich in Berlin. 606. 712. 829. Wittwe Maaß in Baßdorf. 625. Leinweber Müller in Rheinsdorf. 625. 736. 838. Kaufmann Meyer in Mittenwalde. 642. 761. 864. Bäckergesell Müller in Havelberg. 666. 783. 886. Mühlenmeister Mützelburg in Ahlimbsmühle. 673. 784. 916. 1016. Bauer Müller in Wuthenow. 699. 816. 937. Schuhmachermeister Müncheberg in Werneuchen. 736. Schneidermeister Mellwitz in Treuenbrietzen. 763. 889. 977. Gärtner Meinert in Prenzlau. 791. 889. 1002. Ackerbürger Meyer in Gransee. 791. 889. 978. Menzelsche Erben in Meyenburg. 873. 969. 1077. Geschwister Meißner in Wuschewier. 896. Rentier Meyer in Berlin. 937. 1024. 1137. 1234. Zimmermann Muhs in Putlitz. 950. Schmiedemeister Matschkesche Eheleute in Neu-Friedland. 1086. 1169. 1264. Garnwebermstr. u. Geschwister Merian in Brandenburg. 1124. Gutsbes. Mißig in Buckow. 1124. 1217. 1323. Ackerm. Moeser in Spandau. 1174. 1296. Mühlenmeister Müncheberg in Egsdorf. 1225. 1331. Bürger Mürsener in Angermünde. 1251. Büdner u. Weber Merkel in Beenz. 1279. Verehel. Stallmeister Rey in Berlin. 13. Geschw. Nagel in Spaatz. 84. 178. 293. Gärtner Noack in Berlin. 92. Halbkossäth Noackſche Eheleute in Cummersdorf. 96. Geschwister Nicolaus in Neu-Ruppin. 111. Geschwister Neuen in Fretzdorff. 186. 239. 299. Händler Nöthling in Nackel. 240. 346. 452. Tischler Neun in Papenbruch. 408. Brauereigen Neumann in Lychen. 409. 520. 640. Gastwirth Moll in Altkietz bei Wriezen. 625. 735. 865. Gastwirth Noll in Wriezen. 641. 762. 865. Erbbesitzer Negendorff in Verlorenort. 763. 791. Halbkossäth Noackſche Eheleute in Cummersdorf. 767. 888. 1001. Colonisten Neumann in Philadelphia bei Storkow. 993. Geschw. Neumann in Schönfeld. 1015. Schneidermeister Nölte in Neufriedrichsdorff. 1304. Verehel. Schneidermeister Niese in N.-Ruppin. 1308. Verw. Schneidermeister Nelle in N.-Ruppin. 1336. Pfefferkuchenbäcker Otte in Berlin. 13. Kaufm. Oppermann in Berlin. 14. 113. Mühlenmeister Ode u. Comp. bei Mollnitz. 169. Kaufm. Otto in Strausberg. 1174. 1296. Brauereigen Pfeffer in Berlin. 14. 118. Webermeister Paulentz in Berlin. 15. 120. 228. 333. 445. 565. Pantoffelmacher Papenbrock in N.-Ruppin. 23. 134. 230. Wwe. Potratz in Berlin. 30. 151. Schneider Prehmsche Erben in Wittenberge. 59. 158. 255. Colonist Partenheimersche Erben in N.-Glienicke. 83. 178. 293. Fuhrmann Perrin in Strasburg U.-M. 96. 202. Erben des Ritterschafts-Kanzlei-Secretairs Peyer in Prenzlau. 111. 202. Tuchmachermeister Petersschen Erben in Wittstock. 135. Lieut. a. D. Palm in Berlin. 188. 284. 392. 426. 461. 481. Töpfermstr. Pflug in Wittstock. 246. 358. 507. Büdner Prange in Neu-Loegow. 246. 346. 453. Wagenhalter a. D. Pechartscheck in Berlin. 365. 473. 606. Nr. 66. des Hypothekenbuchs von Pullitz. 409. 530. 658. Penzlinsche Erben in Steinfurth. 489. 610. 734. 1106. Schneider Prehmsche Erben in Wittenberge. 489. Eigenthümer Pöhls in Kemnitz. 538. Böttchermeister Peckel in Zehdenick. 542. 641. 781. Verehel. gewes. Zimmermann Pagel in Lockstädt. 767. Goldarbeiter Pillipp in Berlin. 807. 931. 1024. 1136. 1235. Zimmergesell Preuße in Freienwalde. 850. Arbeitsmann Passow in Prenzlau. 866. 977. 1070. Klempnermstr. Pasch u. Genossen in Potsdam. 965. 1049. 1160. Schneider Plückhahnsche Eheleute in Sagast. 985. Verehel. Schleusenmeister Pesch in Alt-Markgrafpieske. 1029. Baumeister Petersen in Berlin. 1039. 1137. 1235. Particulier Pahl in Berlin. 1059. 1159. 1263. Brauereibes. Pfleiderer in Berlin. 1095. 1214. 1316. Baumeister Petersen am grünen Wege Nr. 7. in Berlin. 1115. 1214. 1319. Baumeister Petersen am grünen Wege Nr. 8. in Berlin. 1115. 1214. 1319. Baumeister Petersen am grünen Wege Nr. 4. in Berlin. 1115. 1215. 1319. Colonist Paufinsche Erben in Sandhausen. 1153. Executor Pahl in Berlin. 1169. 1263. Verehel. Zimmermeister Philipp in Moabit. 1169. 1263. Ackerbürger Pahl in Berlin. 1174. 1294. Rentier Pfannenstein in Berlin. 1242. Schneidermeister Peters in Wittstock. 1303. Büdner Polack in Senftenhütte. 1307. Schlächtermstr. Rothhämmel in Berlin. 15. 119. 167. 183. Schneidermstr. Rauhöfft in Berlin. 15. 120. 227. 333. 444. 573. Mühlenmeister Roseschen Eheleute in Ketzin. 21. 127. 229. Maler Boitzenstein in Berlin. 30. 151. 253. 391. Unverehel. Rathenow in Hermsdorf. 51. Kossäthe Röſicke in Strodehne. 67. 160. 263. Tapezier Rößler in Berlin. 94. 199. 310. 417. Reibesche Erben in Steffenshagen. 111. 201. Geschw. Rüdiger in Charlottenburg. 135. 231. 341. Zimmermeister Rührmund in Oranienburg. 143. Schmiedemeister Rhinow in Wulkow u. A.-Ruppin. 185. 298. 394. Gastwirth Reinhardt in A.-Ruppin. 185. Schankwirth Richter in Gr.-Marzehns. 203. 316. 427. 489. Bauer Roepersche Erben in Zechow. 246. Verehel. Mühlenbes. Runzler in Berlin. 262. 357. 472. 599. 711. 860. Milchhändler Rammin in Berlin. 292. 419. 528. 633. 776. 882. Colonist Rose in Giesenhorst. 300. 435. 529. Gastwirth Rochwitz in Bernau. 300. 408. 519. Verw. Mühlenbesitzer Röhrborn in Bardenitz. 300. 436. 529. 634. 761. 863. Maurergesell Ramin in Friedheim. 324. 435. 552. Schuhmachermstr. Rosum in Berlin. 451. 581. 684. 802. 930. 1023. Nagelschmidt Rossow in Neustadt E.-W. 462. 589. 691. Eigenthümer Redlin in Luckow. 489. Büdner Rebör in Sarnow. 538. Mühlenbesitzer Rechling in Zerreuthin. 589. 691. 830. Gastwirth Reinhardt in A.-Ruppin. 616. 721. 863. Verehel. Briefträger Raecke in Wriezen. 617. 736. Büdnergrundstück in Rehagen. 700. Schuhmachermeister Ramm in Kyritz. 737. 850. 890. Gärtner u. Gastwirth Riem in Wusterhausen a. D. 737. Ackerbürger Rumpf in Wittstock. 817. 938. 1030. Tischlermeister Rüheschen Eheleute in Berlin. 861. 976. 1069. 1139. 1262. Handelsmann Reetzschen Erben in Bärenbusch. 897. Wwe.

Digitized by Google

u. Geschw. Riedel in N.-Ruppin. 986. 1096. 1217. Sep. Rost in Nowaweß. 1039. 1138. 1235. Bauer Ruppinsche Erben in Brädikow. 1052. 1151. 1243. Tischlermeister Rasch in Bindowbrück. 1078. 1161. 1264. Maurermeister Reichert in Berlin. 1114. 1213. 1319. Verehel. Mühlenmeister Rudolph in Charlottenburg. 1332. Tischlermeister Schulz in Berlin. 14. 118. Verehel. Amtmann Schliebener in Berlin. 15. 120. 227. 333. 444. 573. Güter Sonnenburg u. Torgelow. 23. 128. 230. 341. 452. Mühlenmeister Sambach in Sommerfelde. 24. 134. 230. Kaufm. Schindler in Berlin. 30. 152. 253. 390. Wwe. Schweitzer in Berlin. 31. 152. Bauer Staab in Blankenfelde. 38. 157. Färbermeister Sommer in Pritzwalk. 44. 158. 1256. Victualienhändler Schulze in Berlin. 49. 151. Kleidermacher Sohn in Berlin. 50. 173. Erbpächter Stolleschen Eheleute zu Kähnsdorf b. Closterdorf. 67. 159. 256. Büdner Schönberg in Gr.-Ziethen. 67. Zimmerpolier Schubert, Dresdnerstraße Nr. 2. in Berlin. 75. 174. 285. Zimmerpolier Schubert, Adalbertstraße Nr. 84. in Berlin. 75. 174. 285. 390. Viehhalter Stechert in Berlin. 76. 174. 291. 391. Pantoffelmachermeister Schwarz in Gransee. 76. Bäckermeister Seelig in Lichtenow. 80. 175. 286. Mühlenmeister Schreiber in Sorno. 80. Kürschnermeister Schulzesche Eheleute in Wriezen. 82. 177. Tuchmachermeister Spitzhoffsche Erben in Pritzwalk. 72. 176. 292. Vorm. Gasthofsbes. Schaub in Berlin. 93. 199. Rechnungsrath Schimmelpfennig in Berlin. 94. 199. 310. 417. Schneider Sengebusch in Falkenhagen. 95. Schiffer Schottler in Hammer. 110. Färbermeister Schneider in Teltow. 126. 229. 334. Büdner Stein in Alt-Hüttendorf. 134. 231. 341. Verehel. Conditor Specht in Cremmen. 135. 232. 341. Schneidermeister Schreiber in Lychen. 167. 264. 370. Mühlenmeister Streuber in Hammelspring. 184. 298. 427. Verehel. Kossäth Schröder in Bardenitz. 186. 299. 394. Tischlermeister Schreiber in Berlin. 211. 314. 419. 550. 657. 775. Geschw. Schützler u. Eichhorst und Caroline Klein in Oderberg. 215. 317. 428. Weinhändler Schmidt in Berlin. 228. 334. 445. 573. 682. 828. Gutsbesitzer Saeger in Golzen u. Wernsdorf. 231. 341. 452. 587. 690. 830. Pred. Schramm in Fürstenwerder. 239. 378. 481. Schlossermeister Stilcke in Rathenow. 240. 346. 453. Posamentierwhdlr. Schlegel in Berlin. 245. 357. 504. Verehel. Färbermeister Schuckart in Angermünde. 246. 370. 506. Caffetier Steinhardt in Berlin. 262. 357. 472. 599. 711. 858. Wwe. Schmiedeckesche Erben in Schönweide. 272. 402. 508. 633. 761. 887. Geschw. Schwarz in Kyritz. 272. Schlossermeister Schmidt in Neustadt E.-W. 276. 401. 507. Verw. Tischlermeister Selle in Potsdam. 298. 345. 446. 582. Verehel. Schiffer Schulze in Zerpenschleuse. 299. 434. 529 Schmiedemeister Schmidts in Havelberg. 346. 452. 582. Schmiedemeister Stein in Petersdorf. 346. Büdner Senf in Britz. 347. Kaufmann Schindowsky in Berlin. 364. 473. 600. 712. 828. 955. Wwe. Schleichert u. Genossen in Berlin. 365. 474. Kolonist Stellnerschen Erben in Hindenburg. 373. 436. 488. Victualienhdlr. Schlenter in Berlin. 400. 505. 601. 761. 861. 975. Mühlenmeister Steinbach in Herzfelde. 409. 520. 649. Schauspieler Schwerin in Berlin. 426. 551. 663. 776. 906. 998. Verehel. Maler Schwieter u. Genossen in Berlin. 451. 580. 683. 801. 929. 1022. Bauer Schulz in Dahlwitz. 454. 588. 714. Verehel. Krüger Sabeck in Friedland. 488. 608. 714. Rentier Schultze in Berlin. 515. 601. 712. 861. 955. 1047. Ehemaliger Rechnungsrath Schimmelpfennig in Streganz. 520. 699. 722. 864. 957. 1050. Hammerschmidt Solbrig in Neustadt E.-W. 521. 617. 733. Büdnergrundstück Nr. 2. in Schönberg. 552. Bäckermeister Seelig in Berlin. 559. 664. 778. 906. 999. 1113. Geschwister Schulz in Alt-Ranft. 564. Mühlenmeister Schröderſche Eheleute in Wölsickendorf. 564. 666. 783. 915. 1000. 1123. Mühlenmeister Scheer in Jüterbogk. 565. Kaufleute Sannier und Müller in Königs-Wusterhausen. 589. 691. 809. 932. 1028. 1144. Mühlenmeister Schiek in Spandau. 590. 698. 837. Gebrüder Schuhmacher in Kolrep. 590. 699. 809. 937. 1024. 1145. Wittwe Spielhagen, jetzt verehel. Weise in Caputh. 592. Schuhmacher Seifertsche Erben und Wittwe Seifert in Luckenwalde. 593. Milchhändler Städe in Charlottenburg. 593. 699. 810. Raschmachermeister Siedenberg in Berlin. 606. 712. 861. Verehel. Packhofsarbeiter Schnell ꝛc. in Berlin. 640. 779. 882. 976. 1069. 1158. Verehel. Sahrow in Rahmitz. 666. 782. 908. Vormaliger Rechnungsrath Schimmelfennig in Alt-Schöneberg. 689. 802. 931. 1029. 1138. 1235. Gutsbesitzer Seelmann in Steinfurth. 692. 810. 932. 1039. 1144. 1235. Erben der verehel. Eigenthümer Schott in Spandau. 700. 816. 938. Verehel. Färber Schröder in Berlin. 721. 829 956. 1048. 1159. 1262. Schneidersche Eheleute in Hindenberg. 762. Sattlermeister Scherz in Meyenburg. 763. 887. 977. Büdner Schutt in Kamitzsch. 808. 947. Schuhmachermeister Sauer in Angermünde. 810. Stellmachermeister Schumann in Medewitz. 817. Zimmerpolier Schubert in Berlin. 837. 931. 1048. Calculator Schultze und Posthalter Grünwald in Perleberg. 849. 958. 1051. Pferdehändler Scheer in Neumark. 850. Justiz-Fiscus, am Markt Nr. 2. in Spandau. 850. 966. 1051. Färbermeister Schneider in Teltow. 862. 976. 1076. Halbbüdner Schläwicke in Curtschlag. 897. Verehel. Kossäth Schröder in Bardenitz. 922. 1009. 1096. Zimmermann Schwarz in Pritzerbe. 939. Verehel. Krüger Stolzenburg in Golm. 947. 1032. 1146. Drechsler Stavenow in Pritzwalk. 965. 1050. 1145. Geschwister Siewert in Alt-Lewin. 966. 1052. 1146. Oeconom Schönert in Pritzwalk. 985. 1070. 1160. 1272. Ackerwirth Schatz in Stolpe 985. 1077. 1189. 1279. Verehel. Schuhmachermeister Schmelzer in Gransee. 1015. 1097. 1190. Garnwerber Salomon in Wulkow. 1040. Tischlermeister Schreiber in Berlin. 1048. 1173. Geschwister Schulze in Friesack. 1052. 1152. Kaufmann Schwendy in Berlin. 1075. 1184. 1243. 1293. Kleidermeister Sohn in Berlin. 1076. 1184. 1294. Schneidermeisters Schulze in Oranienburg. 1089. 1190. 1323. Verehel. Mühlenmeister Scheer in Jüterbogk. 1098. 1217. 1323. Agent Salomon in Berlin. 1115. 1214. 1316. Seifensiedermeister Schulz in Potsdam. 1129. 1216. 1320. Kaufmann Steindorff in Brandenburg. 1151. 1236. Tagelöhner Schulze in Cammer. 1152. Ziegler Seehase in Prötlin. 1152. 1234. Kolonist Steffenschen Erben in Siebmannshorst. 1153. Geschwister Schmidt in Dallmin. 1174. Weißgerbermeister Stamer in Lychen. 1192. 1331. Arbeitsmann Schwarz u. Schulz in Saldernberg. 1218. Gebrüder Schröder in Rosenhagen. 1244. Bäckermeister Schmidt in Lychen. 1251. Gutsbesitzer Stute in Lüdersdorf. 1252. Kürschnermeister Schrey in Jüterbogk 1252. Verehel. Leinweber Seehausen in Camp. 1272. Geschwister Schramm in Sargleben. 1303. Steindrucker Salzmann in Alt-Glienicke. 1304. Büdner

Digitized by Google

Stangesche Erben in Prierow. 1324. Bürgerin Trobitsch in Berlin. 15. 119. 224. 355. Kaufmann Tauschwitz bei Charlottenburg. 32. Schmiedemeister Toppert in Neu-Ruppin. 32. Weber Tobotzky in Angermünde. 43. 134. 262. Schiffmann Thielhorn in Groß-Lüben. 66. 177. Nr. 63. des Hypothekenbuchs von Neu-Trebbin. 83. 178. 293. Stellmachermeister Themor in Berlin. 95. 200. 313. 418. 527. Schmidt Theiß in Blüthen. 136. 239. 342. Schmidt Tramnitz in Tüchen. 239. 342. 452. Stellmachermeister Themor, Behrenstr. Nr. 60. in Berlin. 262. 356. 472. 599. 711. 858. Gutsbesitzer Touissaint, Große Frankfurterstr. Nr. 135. in Berlin. 451. 581. 683. 801. 929. 1022. Gutsbesitzer Touissaint, Große Frankfurterstr. Nr. 136. in Berlin. 451. 581. 683. 802. 929. 1022. Oeconom Tromann in Pritzwalk. 692. 809. 931. Gärtner Thomas in Charlottenburg. 790. 916. 1002. Verehel. Arbeitsmann Trachte in Cremmen. 873. 966. 1051. Kaufmann Thiele in Rheinsberg. 897. Wittwe Thiele in Putlitz. 949. 1031. 1145. Garnwebermeister Taubenheimsche Erben in Dyrotz. 1062. Seidenwirker Trutner in Berlin. 1095. 1214. 1319. Maurergesell Töpke in Sasburg U.-M. 1192. 1302. Gutsbesitzer Tepper in Ludwigsaue. 1199. 1268. 1302. Eigenthümer Thiemannsche Erben in Ortwig. 1225. 1252. Restaurateur Timm in Tempelhoff. 1278. Rittergutsbesitzer Unruh in Klockow u. Blüthen. 38. 127. 229. Schuhmacher Ullrichschen Eheleute in Brandenburg. 81. 201. 315. Wollenwaaren-Fabrikant Urban in Berlin. 93. Eigenthümer Uhlhornsche Erben in Wollin. 271. 317. 372. 435. 487. 519. Kaufmann Ulrich in Königs-Wusterhausen. 589. 700. 866. 1001. Kaufmann u. Spornmacher Uhlig in Brüssow. 642. 783. 887. Büdner Villain in Senftenhütte. 462. Tischlermeister Voigt in Berlin. 560 663. 778. 906. 999. 1114. 1151. Tischlermeister Voß in Joachimsthal. 1154. 1263. Zimmermeister Vollmer in Berlin. 1199. 1320. Gutsbesitzer Voigt in Reckenthin. 1251. Schulz Witte in Hagel. 16. 125. Schneider Wollgast in Milow. 22. 68. Geschwister Wernicke in Prietzen. 24. Amtmann Wienkoop in Moegelin. 40. 128. 230. 366. 474. Rentier Wittmeyer in Berlin. 49. 151. Schuhmachermeister Wallfisch in Berlin. 80. 175. 291. Fabrikant Weidner in Jüterbogk. 82. 202. 315. Kaufmann Wirth in Neu-Ruppin. 83. 136. Zimmermeister Weimann (Peterson) in Berlin. 93. 199. 310. Amtmann Wienkoopsche Eheleute in Ober-Kietz bei Rathenow. 96. Wittwe Weißmann in Charlottenburg. 185. 298. 394. Schiffer Wilke in Basdorf 211. Gastwirth Wagener bei Trebbin. 212. 316. 428. Wittwe Werdermann in Curtschlag. 215. Büdner Wredow in Lübnitz. 224. Tuchmacher Wittkesche Erben in Wittstock. 317. 434. 529. Kaufmann Wimmel in Moabit. 345. 446. 582. Gastwirth Wißmann in Heckelberg. 347. 453. 587. Rentier Wildsche Erben in Berlin. 364. 473. 600. Webermeister Weiße in Riemegk. 489. Maurergesell Weiß in Templin. 593. Daniel Friedrich Wanzlick in Deutsch-Kirdorf. 689. Verw. Schmiedemeister Wegener in Friesack. 699. Mühlenmeister Wolff in Lichterfelde. 700. 816. 938. Bäckergesell Wegener in Prenzlau. 762. 888. 977. Ziegler Werder bei Köritz. 790. 916. 1001. Erben der verehel. Büdner Wilhelm in Cunow. 849. Wittwe Wegensche Erben in Freienwalde a. O. 897. Bürgerstelle Nr. 72. in Wilsnack. 940. 1031. 1146. Schneidermeister Wiegand in Freienwalde. 986. 1077. 1161. Wittwe Wedel in Trebatsch. 1015. 1097. 1184. Bäckermeister Wiemann in Potsdam. 1039. 1138. 1235. Bäckermeister Wienstruck in Wittstock. 1086. 1190. 1295. Tuchmachermeister Wittkesche Erben in Wittstock. 1086. 1191. 1295. Bäckermeister Wölffer in Oranienburg. 1097. 1217. 1322. Einhüfner Warnstädt u. Geschwister Lippstreu in Wutike. 1106. 1192. 1295. Gastwirth Wienecke in Potsdam. 1116. 1216. 1321. Schiffer Wieneckeschen Eheleute in Pritzerbe. 1123. 1217. 1322. Ackerbürger Wiechmann in Wittstock. 1124. 1218. 1323. Wittwe Wegener in Camp. 1153. Wasersche Concursmasse in Lindow. 1225. Geschwister Wiese in Rathenow. 1225. 1324. Hutmacher Wallmannschen Erben in Wusterhausen a. D. 1254. Tischlermeister Wegener in Joachimsthal. 1303. Buchhalter Weiß in Berlin. 1307. Schneidermeister Zeller in Berlin. 50. 173. 285. Verw. Hausvater Zolchow in Cremmen. 52. 176. 277. Böttchermeister Ziehmschen Eheleute in Cremmen 81. Schiffer Ziethemannschen Eheleute in Burgwall. 160. Mühlenmeister Zander bei Angermünde. 183. 292. 426. 528. 640. 780. Wittwe Ziehe in Jüterbogk. 185. 271. Verehel. Zierach in Groß-Ziethen. 317. 434. 551. 649. Verehel. Schmidt Zapfendorf und der Geschwister Fetting in Friedrichswalde. 324. 436. 560. Büdner Zinnow in Ferch. 370. Cassen-Sekretairs Zindler in Berlin. 606. 713. 861. 955. 1048. 1159. Verehel. Büdner Zorn in Lichtenberg. 699. Restaurateurs Ziegler in Charlottenburg. 818. 938. 1030. 1145. 1236. Sattlermeister Zemmin in Straßburg U.-M. 850. 939. 1031. Küster und Schullehrer Zinnow in Dobbrickow. 922. Ackersmann Zwerg in Straßburg U.-M. 1078. 1162. 1271.

Verkäufe von Grundstücken, außergerichtliche. Bockwindmühlen-Grundstück des Mühlenbesitzers Hein in Stendell. 8. Gastwirthschaft des Adolph Mullach in Wusterhausen a. D. 44. Ein frequenter Gasthof durch Leitner in Berlin. 44. Ein Wohnhaus in Wangerin durch den Tischlermeister Courtois daselbst 112. Ein Bockwindmühlen-Grundstück in Reichenwalde. 136. Vierhüfnergut des Kaufmanns und Güter-Commissionairs Cohn in Wustermark. 168. 204. Rittergut Klosterhof bei Kyritz 170. Ein Grundstück mit 32 Morgen Acker bei Berlin durch den Wirth, Große Hamburgerstraße Nr. 5. u. 6. in Berlin. 170. Bürgerstelle des Kürschnermeisters Pechlin in Friesack. 186. Bockwindmühle des Mühlenmeisters Müller in Herzberg 186. Ein Wohnhaus nebst Zubehör durch Hermes in Werben. 196. Eine Bäckerei in Cludow durch den Büdner Schmidt in Fahrland. 216. Wohnhaus des Fr. Erdmann in Friesack. 247. Ein Haus in Berlin unter Adresse sub A. N. gr. Friedrichsstraße Nr. 183. in Berlin. 248. 272. Gasthofs-Etablissement „den tiefen Brunnen" bei Treuenbrietzen. 276. Ein in der Nähe der Eisenbahn belegenes massives Etablissement durch Seidel in Neustadt E.-W. 277. Schmiede-Grundstück des Schulzen Huth in Golm. 277. Kolonistenstelle der Paulyschen Erben in Sophiendorf. 277. 294. Die Holzpläne der Pfarre zu Rüdnitz mit dem Holzbestande. 290. Bauergut des G. Mochow in Spreenhagen. 325. 349. Mühlengrundstück des Carl Müller in Banzendorff. 325. 349. 376. Gasthof des Gastwirths Arndt in Wusterhausen a. D. 348. 462. Windmühlengrundstück nebst Bäckerei des Müllermeisters Büttner in Rathenow. 349. Ein Grundstück an der Spree bei Erkner durch Vollgold in Berlin. 349. Grundstück des Heirathe-Ausstattungs-Vereins zu Spandau in der Stadt Oranienburg. 364.

Digitized by Google

Wassermühlen-Grundstück, 3 Meilen von Frankfurt a. O. durch Sandt daselbst. 376. Mühlengrundstück des Mühlenmeisters Protz in Neuendorf. 376. Mühlengrundstück des Mühlenmeisters Protz in Ferch. 377. Eine Gastwirthschaft in einer kleinen Stadt durch Ulrich in Berlin. 377. Eine Bäckerei durch den Bäckermeister Schernbeck in Brandenburg. 402. 428. 462. Ein im Anzermünder Kreise belegenes Gut von 340 Morgen durch Seidel in Neustadt E.-W. 410. Ein Windmühlen-Grundstück in der Nähe von Neustadt E.-W. durch Seidel daselbst. 410. Früheres Telegraphen-Etablissement bei Glindow. 425. Post-Etablissement in Warnow. 430. 479. Windmühlen-Grundstück des Wachsmuth in Großmarzähns. 438. Ehemaliges Thor-Controlleur-Haus in Perleberg. 450. Die zum Vorwerke Golzow gehörige, am Finow-Kanal belegene s. g. Bäckerwiese. 450. Früheres Telegraphen-Etablissement bei Jeserig. 460. Wirthschaft der Tabacksfabrikanten Rhode in Cremmen 466. Fiscalisches Torfhaus bei Pichelsberg. 471. Ein Gasthof in einer Provinzialstadt nicht fern von Potsdam durch Seidel in Neustadt E.-W. 489. Rittergut Schenkenberg. 492. 521. 544. Grundstück des Schmiedemeisters Ladewig in Groß-Gottschow. 492. 538. Ein Haus mit einer Schmiede- und Stellmacher-Werkstelle durch den Schmiedemeister Orthmann in Potsdam 500. 521. Ein Wohnhaus der Stadt-Commune Wusterhausen a. D. 519. Grundstücke der Erben des Schmiedemeisters Seelig in Cremmen. 521. 565. Fiscalische Wassermühle zu Christianstadt am Bober. 537. 557. 579. Eine Wirthschaft mit Brennerei und der Schankgerechtigkeit, Baustraße Nr. 295. in Prenzlau. 543. Eine Bäckerei mit Brauerei durch George in Zehdenick 544. Fiscalisches Alaunwerk bei Freienwalde a. O. 563. 615. Grundstück des Kaufmann Heese in Lehnin. 565. Erbpachtsgrundstück des Caffetiers Wendt unweit bei Britz, genannt Buschkrug. 565. 593. 626. Wohnhaus des Ackerburgers Schiele in Bernau 566. Eine Bäckerei durch Seidel in Neustadt E.-W. 566. Die der Stadt-Commune Brandenburg gehörige Altstädtische Schneidemühle nebst Zubehör. 586. Ländereien von dem zum Amte Lietzen gehörigen Vorwerke in Dolgelin. 594. Das der Stadt-Commune Perleberg gehörige s. g. Hirtenhaus 616. Mühlengrundstück des Rentiers Koppe in Havelberg. 618. Büdnerstelle nebst Bäckerei des Bäckermeisters Bernau in Bötzow. 626. Ein Haus durch Lange, Breitestraße Nr. 26. in Potsdam. 626. Wohnhaus des Handschuhmachermeisters Seiffert in Zossen. 649. Etablissement der verw. Major v. Winterfeld in Fürstenwalde. 650. Eine Holländische Windmühle durch den Gastwirth Freistädt in Potsdam. 650. Armenhaus der Stadtgemeinde Wilsnack. 663. Gastwirthschaft des Gastwirths Guhrt in Bernau. 674. Die zu Hasl belegene, bisher zum Domainen-Vorwerk Zehdenick gehörige s. g. Schmelz und Hammer-Wiese. 706. 720. Ein auf dem s. g. Kamps bei Havelberg belegenes Grundstück durch den Kaufmann Dieckmann in Havelberg. 706. Eine Bäckerei durch den Mühlenmeister Reckling in Werder. 738. Eine Bockwindmühle durch Reckling in Werder. 738. Eine Destillation und Brauerei durch Seidel in Neustadt E.-W. 738. Ein Materialgeschäft in der Nähe von Berlin durch Seidel in Neustadt E.-W. 738. Das Löhmannsche Bauergehöft in Mariendorf. 756. Bauergut des Wilhelm Geue in Satzkorn. 763. Büdnerstelle des Sasse in Mangelshorst. 768. Gastwirthschaft, eine Scheune und ein Ackerplan der Wittwe Prütz in Wittstock 768. Ein Mühlengrundstück mit einer Bäckerei durch den Schneidermeister Bussian in Alt-Reetz. 768. Brauerei des Carl Landt in Kyritz. 768. Ein Wohnhaus durch den Kaufmann Dieckmann in Havelberg. 776. Das der Königl. Bergwerks-Verwaltung gehörige Grundstück Wallstraße Nr. 85. in Berlin. 791. 860. 954. Fiscalisches Mühlengrundstück zu Przechowo. 806. 835. 871. Kossäthengut des Brauereigen Brückner in Neuendorf bei Beeskow. 818. Das zum Amte Lietzen gehörige Vorwerk Dolgelin. 821. Ziegelei und Ackerwirthschaft des Ziegeleibesitzers Reckling in Werder. 822. Materialhandlung und Gastwirthschaft durch Luther in Genthin. 890. Wohnhaus des Bäckermeisters Rähse in Neuberg. 908. Die Schnetersche Ziegelei am Wannsee unweit Friedrich-Wilhelmsbrück. 923. 778. Ein Grundstück mit Destillation, ein Gasthof und eine Brauerei durch Seidel in Neustadt E.-W. 923. Ein Gasthof, ein Bauergut und eine Kossäthenwirthschaft des Cohn in Biesdorf. 923. Ein Grundstück nebst Glaswaarenlager in einer Residenz durch den Rechts-Anwalt Jahn in Spandau. 924. 993. Die Zimmermann Meißnersche Besitzung in Pettin. 924. Ein Treibhaus auf dem Gute Stegelitz. 940. 970. Schmiedegrundstück des Schmiedemeisters Mewes in Braunsberg. 947. Die zum früher Retzbandschen Bauerhofe gehörige Hofstelle des Kaufmanns und Güter-Commissionairs Cohn in Vehlefanz bei Cremmen. 948. 970. Gastwirthschaft der Gastwirth Schultzschen Eheleute in Fürstenwerder. 950. 970. Schullehrer-Seminar am Kanal Nr. 62. in Potsdam. 964. 984. Ein Theil des der Stadt-Commune Berlin gehörigen, ehemals Palmschen Kossäthenguts in Woltersdorf. 993. 1047. Ein Bürgergrundstück durch Grunow in Strausberg. 994. Die herrschaftliche Windmühle des Dominii Petzow. 1009. 1040. Ziegelei der Gebrüder Dieckmann auf der Möthlitzer Feldmark 1010. 1040. Wirthschaft des Ackerbürgers Behlke in Cremmen. 1016. 1040. Brauerei des Carl Landt in Kyritz 1032. Wiesen der Stadt Neu-Ruppin im Fährluche bei Fehrbellin. 1043. 1162. Rittergut Biesdorf bei Berlin. 1060. Das der Stadt Neustadt E.-W. gehörige s. g. Magazin-Gebäude. 1062. Zwei zur Rheinsberger Stadtforst gehörige Reviere. 1084. Eine Posthalterei in einer Provinzialstadt durch Seidel in Neustadt E.-W. 1090. Ein Material-, Wein- Eisenwaren- und Destillations-Geschäft durch Seidel in Neustadt E.-W. 1090. Gasthof des Gasthofsbesitzer Peisker in Ritz. 1098. Bockwindmühlen-Grundstück des Thieme in Lögow. 1098. 1130. Wirthschaft des Musikus Lange in Oderberg. 1098. Die Domainen-Vorwerke Kowalewo und Krusztyn. 1103. 1122. 1143. Das den Erbpächter Weidlichen Erben gehörige Erbpachtsgut Neubrg. 1103. Bäckerei des Bäckermeisters Ulrich in Werder. 1108. Dreihüfnergut des Bauers Liese in Netzen. 1121. Mühlenbesitzung des Mühlenmeisters Borchard in Staakow-Mühle. 1154. Alaunwerk bei Freienwalde a. O. 1172. 1198. Zwei Windmühlen mit einer Bäckerei in Ferch durch den Auctions-Commissarius Schmock-Smek in Potsdam. 1175. Wohnhaus der Gebrüder Dessin in Dalldorf. 1175. Besitzung des Färber- und Böttchermeisters Pauly in Sievershorf. 1175. Gut Nieder-Schönhausen. 1199. Ein Gasthofsgrundstück in einer Stadt in der Nähe von Berlin durch Seidel in Neustadt E.-W. 1200. Eine fiskalische Wiese in der Feldmark Telz. 1228. Wohnhaus der Geschwister Telsch in Perleberg. 1228. Büdnergrundstück des Büdners Junge zu Amtsfreiheit Alt-Landes-

Digitized by Google

berg. 1255. Ein Wohnhaus mit Hintergebäuden, Acker und Wiesen in Angermünde durch Seidel in Neustadt E.-W. 1256. Grundstück des Eigenthümers Heinke in Sperlingsberg. 1279. Der s. g. Verwalterhof in Abbendorf, der herrschaftliche Hof nebst Garten und die Ziegelei in Haverland. 1279. Eine Weißgerberei in Potsdam. 1280. Schmiedegrundstück der separ. Schmiedemeister Ost in Markee. 1304. Brauerei, Gast-, Schank- und Landwirthschaft der verwittweten Braueigner Meißner in Buckow. 1308. Ein Gasthof in einer Provinzialstadt im Regierungsbezirk Frankfurt durch den Kaufmann Laudon in Frankfurt a. O. 1336.

Verkäufe von Holz. Brennhölzer aus dem Spandauer-Forstrevier. 8. Eichen-Borke und Kahnknien aus den Forstrevieren des Forstbezirks Rheinsberg. 21. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Havelberger Forstrevier. 21. Verlegung eines Holzverkaufs-Termines im Forstrevier Neubrück. 21. Bau- und Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 37. Eichen-Borke aus dem Grünguer Forstrevier. 58. Kiefern-Bauhölzer aus der Oberförsterei Alt-Ruppin. 64. Eichen-Borke und Kahnknie aus den Revieren des Forstbezirks Neustandt E.-W. 92. 133. Eichen-Rinde und Eichen-Schiffs-Krummhölzer aus der Oberförsterei Neubrück. 104. Bauholz aus dem Neu-Glienicker Forstrevier. 108. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Havelberger Forstrevier. 133. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 143. Brennholz aus dem Lehniner Forstrevier. 167. Eichen und Borke in der Stadtforst zu Müncheberg. 183. Bau-, Nutz- und Brennholz aus der Oberförsterei Neuendorf bei Wittstock. 195. Bau- und Nutzholz aus der Oberförsterei Neubrück. 198. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 210. Eichen auf dem Rittergut Krahne. 214. Eichen-Borke in der Stadtforst zu Müncheberg. 262. Bau- und Brennholz aus der Oberförsteri Neubrück. 270. Bau- und Nutzholz aus der Oberförsterei Neubrück. 339. Brennholz aus dem Forstrevier Lehnin-Brück. 400. 425. Brennholz aus den Revieren des Forstbezirks Rheinsberg. 449. 485. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 491. Brennhölzer aus den Revieren des Forstbezirks Neustadt E.-W. 557. 579. Kiefern-Klobenholz auf dem Wienkoopschen Etablissement bei Mögelin. 559. 593. Brennholz aus dem Forstrevier Dippmannsdorf. 648. Brennhölzer aus dem Neuholländer Forstrevier. 663. Brennhölzer aus den Forstrevieren Alt-Schadow, Colpin und Friedersdorf. 672. 688. Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 698. Brennholz aus der Rüdersdorfer Forst. 815. 836. Brennhölzer aus dem Forstrevier Neubrück. 858. Eichen in der Stadtforst zu Müncheberg. 859. 885. Brennholz aus den Forstrevieren Zehdenick, Himmelpfort und Lüdersdorf 920. Eichenes Böttcherholz aus dem Forstbezirk Rheinsberg. 936. Brennhölzer aus dem Forstrevier Neubrück. 984. Eichen aus dem Forstrevier Mühlenholz der Stadtforst zu Havelberg. 1038. Kiefern-Bauhölzer in der Stadtforst zu Neu-Ruppin. 1085. 1105. Bau- und Brennholz in der Schlensdorfschen Forst. 1085. 1106. Bau und Schneidehölzer in der Stadtforst zu Bernau. 1106. 1122. Nutz- und Brennholz aus der Oberförsterei Neubrück. 1106. Brennhölzer aus dem Spandauer Revier. 1108. 1270. Eichenholz aus den Forstrevieren Menz und Zechlin. 1122. Bauholz der Rüdersdorfer Forst. 1129. Brennholz aus der Rüdersdofer Forst. 1129. Bauhölzer aus dem Forstrevier Linichen. 1135. Bauhölzer, Blöcke und Nutzenden aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 1169. 1270. Brennhölzer aus der Oberförsterei Lehnin. 1173. 1210. Bauhölzer in der Stadtforst zu Lychen. 1210. Bau- und Schneidehölzer und Klobenholz im Rathhause zu Bernau. 1228. Bau- und Nutzholz aus dem Menzer Forstrevier. 1256. Bau- und Nutzholz aus der Rüdersdorfer Forst. 1315. Brennholz aus dem Reiersdorfer Forstrevier. 1331.

Verkäufe verschiedener Gegenstände. Kothen aus den Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen. 29. Cigarren bei dem Auktions-Kommissarius Schmoock-Smok in Potsdam. 44. Maulbeerbäume und Saamen bei Heese in Berlin. 180. Obstbäume und Weinstöcke durch Christ in Charlottenburg. 204. Goldbergersche Rheumatismus-Ketten bei Meise in Potsdam u. s. w. 212. 286. 358. 446. 522. 530. 552. 610. 674. 722. 784. 846. 890. 986. 1226. 1288. Drei Fohlen bei Kernke in Berlin. 216. Brauerei-Utensilien der Wittwe Prütz in Wittstock. 247. 278. 301. Düngergips bei Schubert in Berlin. 277. 302. 318. 349. 377. 402. 454. 482. Erbsen, Wicken, Hafer, Braun- und Brennmalz bei Walter in Potsdam. 277. Kleesaat, Lucern, Gras- und andere Sämereien bei Busse in Potsdam. 278. Kohlen, Theer, Pech und dergl. bei Große Söhne in Berlin. 278. Saat-Erbsen Oberwallstraße Nr. 13. in Berlin. 301. Ein Flügel-Fortepiano am Kanal Nr. 38. Potsdam. 301. Präparirtes Haferschleim-Mehl bei Schulze in Cremmen. 310. 454. Rheinische Mühlensteine, Mühlenstraße Nr. 3. in Charlottenburg. 342. Ein Seegelboot durch Risch in Berlin. 349. Eisen, Stahl und Blech bei Schulze u. Sohn in Berlin. 377. Mühlensteine bei Golldammer in Berlin. 377. 822. Schmiedehandwerkzeug bei Stolle in Sechszehneichen bei Kyritz. 377. Granit-Platten, Mühlensteine ꝛc. in der Niederlage Ziegelstraße Nr. 8. in Berlin. 409. 428. 100 Schock Rohr durch Strunck in Wendeberg bei Havelberg. 412. Alle Sorten Branntweine bei Dippold in Potsdam. 466. Kräuter-Seife bei Meise in Potsdam ꝛc. 544. 574. 634. 692. 764. 810. 874. 924. 958. 1010. Eine Mecklenburger Stute mit Fohlen, Sophienstraße Nr. 16. in Berlin. 560. Kaffeebrenn-Maschinen bei Seide in Berlin. 594. Flächen-Maaßstäbe vom Professor Schneider in Neustadt E.-W. bei Fuchs in Berlin. 594. Nordhäuser Getreide-Korn sowie alle einfache und doppelte Branntweine bei Janowsky in Potsdam. 626. Kaffee-Zucker und Syrop bei Janowsky in Potsdam. 626. Eine Orgel bei dem Orgelbauer und Tischlermeister Kühnzack in Belzig. 630. Manns-Strohhüte und Frauenhüte bei Höllner in Berlin. 722. Braun. Brennereimalz bei Walter in Potsdam. 740. Leimdünger in Hallichshoe bei Rummelsburg. 740. Bei-Chaisen auf dem Posthofe in Seelow. 818. Riesen-Standeroggen bei dem Mühlenmeister Kieseler in Beegksche Mühle bei Storkow. 898. Ein Holzwagen, Breitestraße Nr. 14. in Potsdam. 924. Kirschbäume bei Corbus und Benekendorf in Wriezen. 1016. Raps- und Leinkuchen bei Knochenbauer in Potsdam 1060. Küchen-Abgänge in der neuen Straf-Anstalt zu Berlin. 1106. 1136. Musikalische Instrumente bei der Wittwe Dregert in Beelitz. 1124. Eine Masse für wasserdichte lederne Stiefel und Schuhe nebst Gebrauchs-Anweisung bei dem Schuhmachermeister Streich in Berlin. 1130. Pappeln auf dem Dominium Kloster Lehnin 1154. Französische Mühlensteine bei F. Gebel u. Comp. in Berlin. 1192. Böcke auf der königl. Stammschäferei zu Fran-

Digitized by Google

kenfelde. 1242. 1293. Sprungböcke in der Stammschäferei zu Zützer. 1242. 1271. Rappskuchen in der Oelfabrik in Wittenberge. 1256. Schaafvieh auf dem Gute Prillwitz. 1271. Rappskuchen in der Oelmühle von Flügge u. Comp. in Brandenburg. 1280.

Verlorene Sachen. Wiederauffindung des von dem Schauspiel-Direktor Keller als verloren angemeldeten Schlesischen Pfandbriefes. 206. Eine Wagenwinde auf dem Wege von Treuenbrietzen nach Potsdam. 970. Eine Doppelwinde zwischen Werneuchen u. Werftphul. 1280.

Vermißte Personen. Eine Frau von 39 Jahren, bekleidet mit einer schwarzen Polkajacke. 84. Maurergeselle Lutter aus Wriezen. 279. 335. Die taubstumme Tochter des Büdners u. Schäfers Kuntz in Werneuchen. 1201.

Verpachtungen und Vermiethungen. Des Kaffeehauses zu Kohlhasenbrück bei Potsdam. 24. Der holländischen Windmühle des Franz in Friesack. 24. Der Chausseegeld-Hebestelle zu Neuhoff. 36. Der Fischerei auf dem Mündensee der Stadt Angermünde. 43. 56. Des Schmiedeberger Kirchenackers. 48. 150. Des Stützkower Kirchenackers. 48. 150. Des Königl. Domainen-Amts Quartschen. 74. 107. Einer Kunstgärtnerei in einer Provinzialstadt durch Seidel in Neustadt E.-W. 84. Der am Wannsee beim Dorfe Stolpe belegenen Schnetterschen Ziegelei-Besitzung. 112. 144. Der Chausseegeld-Erhebung bei Basdorf. 142. Der Chausseegeld-Erhebung bei Schmarsow. 155. 261. Der Chausseegeld-Erhebung bei Berge. 166. 183. 210. 269. 290. Der Schmiede des Gastwirths Probsthan in Wittenberg. 178. Der Chausseegeld-Erhebung bei Groß-Schönebeck. 188. Der Königl. Domaine Neuenhagen bei Freienwalde a. d. O. 209. 237. 269. Der Chausseegeld-Erhebung bei Wartenberg. 210. 237. 268. Des, den Grafen v. Königsmark gehörigen Ritterguts Stöffin. 215. 252. Der Chausseegeld-Erhebung bei Blumberg. 226. 283. Des Kirchenackers zu Flieth. 238. 332. Eines Ritterguts im Angermünder Kreise. 248. Eines Gasthofes an einer frequenten Chaussee durch Seidel in Neustadt E.-W. 248. Der Windmühle bei Ferbitz. 272. Der Chausseegeld-Erhebung bei Trampe 276. Der Chausseegeld-Erhebung bei Vierraden. 276. Der Chausseegeld-Erhebung bei Staaken. 290. 312. 339. Des herrschaftlichen Amtshauses nebst Ställen und Hausgarten in Krausnick. 297. Der Chausseegeld-Erhebung bei Blumberg. 312. Der Chausseegeld-Erhebung bei Friedrichsfelde 313. 354. 399. Der Chausseegeld-Erhebung bei Birkenwerder. 323. 355. 416. Der Chausseegeld-Erhebung bei Schönerlinde. 363. 416. 461. Des Bauerguts der Biengeschen Erben in Groß-Besten. 364. Der Fischerei in den zur Königl. Biesenthaler Forst gehörigen Seen und Gewässern. 423. Eines an der Spree belegenen Vorwerks durch Stumpe in Erkner. 438. Der Chausseegeld-Erhebung bei Blumenthal. 449. Der, dem Stift Neuzelle gehörigen Vorwerke Treppeln u. Offenderf 460. 479. Der Chausseegeld-Hebestelle bei Bernau. 461. 480. Der Rittergüter Wendisch-Ahlsdorf u. Hohen-Kuhnsdorf. 480. Der Fischerei auf dem Lenitz-, dem Pinnow- und dem Lubow-See und auf der Havel bei Oranienburg. 481. 657. Der zur Parzellarverpachtung bestimmten Grundstücke der Domaine Neuenhagen. 485. 515. Des zum Nachlasse des Bauers Urban gehörigen Bauerguts in Leibsch. 542. Der Kirschen der Alleen und Plantagen des Ritterguts Kroppstädt. 590. 618. Der Chausseegeld-Erhebung bei Wernitz. 592. 616. 639. Der, der Armenkasse der St. Nikolai-, Marien- und Klosterkirche in Berlin gehörigen, ehemals Werfichschen Wiese bei Rixdorf 672. 688. Der Chausseegeld-Erhebung zu Hermsdorf. 705. 720. 755. Des Domainen-Vorwerks Letzin im Demminschen Kreise. 720. 827. 935. Der Chausseegeld-Erhebung am Rhin-Kanal zwischen Friesack u. Wusterhausen. a. D. 755. Der Erhebung der Ablagen-Stättegefälle für die Oberförsterei Neubrück. 755. Des Domainen-Vorwerks Welzin. 793. 856. 928. Einer Bäckerei durch den Töpfermeister Schwechten in Plaue. 821. Der zum Dominium Petzow gehörigen Windmühle. 898. Der Milch auf einem Rittergute durch den Kaufmann Brauer in Berlin. 922. 948. Einer Brennerei auf einem Rittergute durch Seidel in Neustadt E.-W. 923. Der Domaine Marienwalde. 935. 973. 1021. Der Chausseegeld-Erhebung zu Steglitz. 945. 975. 1022. Der Garnfischerei in der Havel vom Drebel-See bis Deetz. 946. Des Domainen-Vorwerks Grube. 983. 1008. 1038. Der Chausseegeld-Erhebungen bei Jüterbogk u. zu Neuhof. 992. 1007. 1037. Eines Platzes nahe dem Halleschen Thore in Berlin durch Rohrbeck. 994. Der Chausseegeld-Erhebung bei Schulzendorf. 998. Der Chausseegeld-Erhebung bei Dahlwitz. 1007. 1038. 1069. 1151. 1168. Der Chausseegeld-Erhebung bei Nassenheide. 1037. 1068. 1113. Der Chausseegeld-Erhebung bei Werftphul. 1104. Der Jagd in der Stadtforst zu Müncheberg. 1122. 1144. Der Zeesenschen Ziegelei bei Königs-Wusterhausen. 1129. Der Chaussergeld-Erhebung zu Klein-Ziethen. 1198. Des Kaffeehauses zu Kohlhasenbrück durch Simon in Potsdam. 1200. 1255. Der Chausseegeld-Erhebung zu Neuhoff. 1212. 1242. 1270. Der zum Nachlasse des Bäckermeisters Rettig gehörigen Grundstücke beim Messingwerk. 1242. Der Chausseegeld-Hebestelle Bornim. 1278. 1315. Der Chausseegeld-Hebestelle an der s. g. Mönchsbrücke bei Neustadt E.-W. 1292. Der Fischerei auf den Seen der Stadt Müncheberg. 1331.

Versicherungs-Vereine. Entlassung des Commissarius Anwander von dem Directorium des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins. 402

Vorladungen, gerichtliche. Des Leinwandhändl. Sachse aus Werben durch das Stadtgericht zu Berlin. 1. Des Laufburschen u. Bäckergesellen Gieseler durch das Stadtgericht zu Berlin. 1. Des Galanteriewaarenhändler Keilpflug in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1. 114. Der Gläubiger des Kaufmanns Kühne in Potsdam. 2. Des Bereiters Harm aus Scharfenberg durch das Schwurgericht zu Perleberg. 2. 89. Des Schuhmachers Bartels aus Perleberg durch das Schwurgericht daselbst. 2. 90. Des Schuhmachergesellen Sauer aus Havelberg durch das Kreisgericht zu Seehausen. 3. 114. Des Müllergesellen Rothenbach durch das Kreis- u. Schwurgericht zu Prenzlau. 3. 328. 369. Des Drechslergesellen Dennstedt aus Pindenburg durch das Kreisgericht zu Templin. 3. 114. 219. Der Gläubiger des verstorbenen Justizraths Classe aus Schwedt durch das Kreisgericht zu Angermünde. 5. 73. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Kämmerer Albrecht für seinen Sohn den Stadtsecretair u. späteren Kämmerer Albrecht in Lenzen als Rendant des Gerichts-Depositorii bestellte Amts-Caution. 5. 117. 222. Des Handelsmanns Silber in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 6. 117. 222. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Webermeisters Insel. 6. Der Anspruchsberechtigten an mehrere verlorn gegangene

Digitized by Google

Obligationen über Kapitalien, welche auf verschiedenen Grundstücken in den Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Berlin eingetragen stehen. 6. 148. 306. 337. 361. 397. Der Anspruchsberechtigten an die verloren gegangene Ausfertigung des Testaments des Gastwirths Neffin, aus welchem 2000 Thlr. für die Geschwister Neffin auf dem Gastwirth Drewschen Grundstück zu Preuzlau eingetragen stehen. 7. 117. 165. 181. 206. Der Gläubiger des in Sellenwalde verstorbenen Hegemeisters Muß. 7. 72. Des Christian Ludwig Prager aus Pritzwalk, oder dessen Erben, durch das Kreisgericht zu Wittstock. 8. 149. 331. 502. 678. 881. Der Gläubiger des Kaufmanns und Lederhändlers Marcuse in Wriezen. 9. 33. Des Weißgerbergesellen Stoll aus Preußen durch das Kreis- und Schwurgericht zu Prenzlau. 9. 328. 568. Der Gläubiger des Kaufmanns Siefert in Potsdam. 10. 33. 53. Der Anspruchsberechtigten an vier verloren gegangene Pfand-, Deposital- und Schuldscheine durch das Stadtgericht zu Berlin. 10. 34. Der Anspruchsberechtigten an die von dem verstorbenen interimistischen Auctions-Commissarius Möser in Berlin bestellte Amts-Caution. 11. 34. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Kaufmanns Püschel. 11. 34. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Häusee-Administrator Kutscher in Berlin bestellte Amts-Caution. 11. 34. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Spielwaarenhändlers Schorn. 11. 116. 222. 266. 289. 311. Der Inhaber von 3 verloren gegangenen Wechseln, ausgestellt von M. Stern zu Stolp. 26. Des Färbergesellen Rettig aus Krojanke durch die Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 26. Des Schriftstellers Laas aus Posen durch das Stadtgericht zu Berlin. 26. 171. Der Gläubiger des in Wittstock verstorbenen Schneidermeisters Brügger. 27. 70. Der Gläubiger des in Wittstock verstorbenen Garnwebermeisters Havendt. 27. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Apothekers Schultz. 27. 56. 78. 102. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Lohgerbermeisters Schröpfer. 28. 148. 180. 206. 235. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Polizei-Inspectors Gellius. 28. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem früheren Actuarius und Sportel-Cassen-Rendanten in Königs-Wusterhausen, jetzigen Kreisgerichts-Secretair Stugmann in Potsdam, dem früheren Deposital-Rendanten in Oranienburg, jetzigen Büreau-Assistenten Anhalt in Berlin und dem früheren Deposital-Rendanten, jetzigen Kreisgerichts-Secretair Elsholz in Liebenwalde bestellten Amts-Cautionen. 28. 72. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem verstorbenen interimistischen Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten Zill bei dem früheren Justiz-Amt Potsdam bestellte Amts-Caution. 29. 55. 78. 102. Der Gläubiger der in Wriezen verstorbenen Zimmerpolier Rollschen Eheleute. 29. 149. 181. 207. 235. Des Mehlhändlers Dahms durch das Kreisgericht zu Berlin. 35. 146. 251. Des Schuhmachermeisters und Geschirrhändlers Wittstock in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 43. 150. 251. Der verehelicht gewesenen Kammerdiener Zutanowska aus Wittkowo oder deren Erben durch das Kreisgericht zu Wriezen. 45. 218. 379. 570. Des Bauersohnes Christian Selle und des Tischlergesellen Mertens aus Behlow oder deren Erben durch das Kreisgericht zu Wittstock. 45. 192. 406. 545. 747. Der Anspruchsberechtigten an Documenten, welche aus dem Bezirk des Kreisgerichts zu Perleberg verloren gegangen sind. 46. Des Kochs Kozlowsky in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 46. Des Schornsteinfegergesellen Kunst aus Kempen durch das Kreisgericht zu Beeskow. 46. 171. Der Gläubiger des Schulzengutsbesitzers Meyer in Staffelde. 47. 145. Des Sattlergesellen Kockrt, der separ. Voß, des Bauersohnes Richter, des Büdners Hildebrandt und des Tischlers Vogel oder deren Erben durch das Kreisgericht zu Potsdam. 47. 222. 381. Der Handelsfrau Wittwe Rehe, der verw. Thorschreiber Meyer und Genossen oder deren Erben durch das Kreisgericht zu Potsdam. 47. 221. 381. Des Häuslers Havekost aus Clemlosen in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Perleberg. 48. Des Schneiders Schuch in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 54. 145. 249. Der Eigenthümer verschiedener Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Beeskow. 54. Der Anspruchsberechtigten an drei verloren gegangene Stamm-Actien der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und einer Actie der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft durch das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg. 54. 171. 279. Der Anspruchsberechtigten an den, von der Königl. Bank in Münster dem Major von Pfuhl in Stolp über 1300 Thlr. Niederschlesisch-Märkische Prioritäts-Actien ertheilten Bank-Pfandschein. 55. 78. 102. 132. Der Militair-Sträflinge Gleisner aus Potsdam und Kowalk aus Pyrow durch das Commandanturgericht zu Cöln. 63. Der Anspruchsberechtigten an Documente, welche aus dem Bezirk des Kreisgerichts zu Beeskow verloren gegangen sind. 69. 100. 131. 164. Des Uhrmachers Jacoby aus Zossen durch das Kreisgericht zu Beeskow. 70. 172. Des Schlossergesellen Birckholz aus Eilenburg durch das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 70. 172. 280. Der Realprätendenten des zum Nachlasse des verstorbenen Tischlers Hartmann gehörigen Büdnergrundstückes Nr. 49. zu Kuhbier. 72. Der Anspruchsberechtigten an die von dem ehemaligen Gerichtsdiener und Executor Baumhauer bei dem vormaligen Justiz-Amte Gramzow bestellte Amts-Caution. 72. 123. 172. Der Anspruchsberechtigten an Documente, welche aus dem Bezirk des Kreisgerichts zu Perleberg verloren gegangen sind. 77. 101. 130. Der Gläubiger des i. Berlin verst. Tabagisten Gattwinkel. 79. 194. 306. 337. 362. 405. Der Erben des für todt erklärten Sohns der Scharfrichter Teltowschen Eheleute aus Perleberg durch das dortige Kreisgericht. 86. 192. 304. 335. 359. 396. Des Handelsmanns und Kürschners Blumenthal aus Wittstock durch den Criminal-Senat des Kammergerichts zu Berlin. 89. Des Doctors der Philosophie Bettziech aus Werben durch das Stadtgericht zu Berlin. 89. 440. Der Anspruchsberechtigten an verloren gegangene Berlin-Hamburger Eisenbahn-Stamm-Actien. 90. 191. 234. 265. 288. Des Doctors der Philosophie Nauwerk aus Neu-Strelitz durch das Stadtgericht zu Berlin. 100. 440. Des Webers Oehlert aus Lindenberger Mühle in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Jüterbogk. 192. 192. 305. Der Gläubiger der in Neustadt E.-W. verstorbenen Schuhmachermeister Röhlschen Eheleute. 102. 193. 304. Der Anspruchsberechtigten an eine verloren gegangene, für den Schuhmachermeister Friedrich zu Prenzlau über 100 Thlr. gültig gewesene Schuldverschreibung des Schneidermeisters Scheick zu Werbelow. 103. 193. 308. Der Gläubiger des in Spandau verstorbenen Hauptmanns v. Oertzen. 103. 172. 250. Des verschollenen Schlossergesellen Eisenmenger aus Brandenburg und Genossen oder deren Erben durch das Kreisgerichts zu Bran-

Digitized by Google

denburg. 113. Der Erben der in Berlin verstorbenen unverehel. Thomas durch das Stadtgericht daselbst. 116. 280. 441. 630. Der Erben des in Potsdam verstorbenen Hauptmanns a. D. v. Rhein durch das Kreisgericht daselbst. 116. 281. 442. 630. Des verschollenen Ernst Ludwig Maasch aus Stegeliß, oder dessen Erben durch das Kreisgericht zu Templin. 117. 281. 443. 631. Der unverehel. Röding aus Zühlen durch die Kreisgerichts-Commission zu Rheinsberg. 122. 220. 329. Des Uhrmachers Heinsberg aus Bernau durch die Kreisgerichts-Commission zu Alt-Landsberg. 122. 220. 329. Des Privat-Secretairs Wustrow aus Posen durch das dortige Kreisgericht daselbst. 122. 219. 329. Des Tagearbeiters Hönow aus Fürstenwalde durch das Kreisgericht zu Frankfurt a. O. 122. 221. 329. Der Gläubiger des in Dresden verstorbenen Geheimen Commerzienraths Henoch aus Berlin. 123. 250. 388. 433. 458. 476. Des Lieutenants a. D. Reisner aus Berlin in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht daselbst. 123. 223. 330. Der Gläubiger des Kaufmanns Hencke in Berlin. 123. 250. 388. 423. 459. 476. Der ausgetretenen Cantonisten Joh. Fr. und Fr. W. Dürrenfeld, Mathes und Wendt aus Alt-Gliezen durch das Kreisgericht zu Wriezen. 124. 194. 280. Der Gläubiger des in Lychen verstorbenen Zimmermeisters Menzel. 124. 194. 281. Der Anspruchsberechtigten an mehrere, aus dem Bezirk des Kreisgerichts zu Perleberg verloren gegangene Dokumente (Obligation der Käthner Pätowschen Eheleute zu Krinitz ꝛc.) 139. 219. 352. 395. 422. 456. Des ehemaligen Post-Expeditions-Gehülfen Rudolph aus Berlin durch das Kreisgericht zu Pleschen. 140. 279. 439. Der Gläubiger des Dr. phil. Gumbinner in Berlin. 140. 223. 354. 398. 423. 459. Der Gläubiger des ehemaligen Kaufmanns Bosse in Berlin. 140. 194. 282. Der Inhaber eines verloren gegangenen, von Geörs und Schmidt in Görlitz ausgestellten, auf Breest und Gelpcke in Berlin gezogenen und von diesen an die Ordre Cohn und Bathe in Meseritz girirten Wechsels. 146. Des Rektors Maetze aus Bernstadt durch das Stadtgericht zu Berlin. 153. 486. 797. Des Schneidergesellen Pohl aus Potsdam durch das Kreisgericht zu Leobschütz 154. 249. 353. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des pens. Actuarius Richter in Bernau, des verstorbenen Actuarius Schottky in Oranienburg und des pens. Exekutors Abesser-Säuberlich. 154. 195. 251. Der Inhaber eines von H. Levy in Königsberg in Pr. ausgestellten, an die Ordre Böckler in Berlin girirten, verloren gegangenen Wechsels. 164. Den Anspruchsberechtigten an den, als Dokument über 318 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. für die Geschwister Wendt angefertigten, verloren gegangenen Rezeß über den Nachlaß des zu Goldbeck verstorbenen Holländers Wendt. 155. 267. 388. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen, welche von dem jetzigen Geheimen Revisor Rey in Potsdam als Rendanten bei dem vormaligen Land- und Stadtgericht zu Neustadt E.-W. und von dem pens. Gerichtsboten und Exekutor Kersten daselbst bestellt worden sind. 181. 282. 389. Des Jägers Schiebler aus Berlin durch das Gericht des dritten Armee-Corps. 193. Des Oekonomen Bohm aus Böhmerheide durch das Kreisgericht zu Berlin. 197. 305. 413. Des Tuchbereiters Reschke in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 197. 306. 414. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Hülfs-Exekutors Schreiber in Berlin. 198. 251. 309. Der Gläubiger der Königl. Haupt-Theater-Kasse, der Königl. Hof-Oeconomie-Verwaltung und der Verwaltung der Königl. Gärten in Berlin. 207. 307. 441. 447. 512. 536. Der Gläubiger des Maurerpoliers Kunst in Berlin. 208. 309. 443. 478. 514. 536. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des pens. Landreiters Ackermann in Günterberg, des Calculators Jenne, des Secretairs Meyer, des Secretairs Janowski, des Civil-Supernumerarius Neuendorf, des Gefangenwärters Hey und des Rendanten Mecklenburg in Angermünde, des Gerichtsdieners Achilles in Oderberg und des Gerichtsdieners Schley in Schwedt. 208. 308. 416. Der ausgetretenen Militairpflichtigen, Gelbgießer Discher aus Berlin und Genossen durch das Stadtgericht zu Berlin. 217. 303. 387. Des Mühlenbesitzers Sasse aus Schlawe in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Beeskow. 225. 330. 442. Des frühern Gastwirths Kaulicke aus Brieskow in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Frankfurt. 225. 331. 443. Der Gläubiger des in Alt-Lewin verstorbenen Mühlenmeisters Siewert. 225. 281. 331. Des ehemaligen Regierungs-Referendarius Schramm durch das Stadtgericht zu Berlin. 233. 323. Des Bäckergesellen Schweigert aus Rathenow durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 233. 330. 441. Der Anspruchsberechtigten an sieben, angeblich gestohlene Bank-Obligationen. 234. 327. 467. 511. 533. 553. Der Gläubiger des in Granzow verstorbenen Dienstknechts Wolff. 242. 305. 380. Der Anspruchsberechtigten an Kapitalien, welche aus verloren gegangenen Dokumenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Templin für die verehel. Schlächtermeister Oppermann, geb. Grabow und Genossen eingetragen stehen. 242. 351. 493. Des Stubenmalers Schlächter in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 243. 353. 502. Der unbekannten Erben der in Berlin verstorbenen Gräfin v. Schmettow. 243. 389. 571. 753. 926. 1066. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Geheimen Calculators Hayn. 244. 282. 331. Des Musikus Schiebold aus Havelberg in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Perleberg. 257. 353. Der Anspruchsberechtigten an Kapitalien, welche aus 27 verloren gegangenen Dokumenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Brandenburg eingetragen stehen. 257. 382. 494. Des Dienstknechts Scheer aus Lanz durch das Kreisgericht zu Perleberg. 266. 353. 468. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des verstorbenen Salarienkassen-Controlleur und Sporteln-Revisors Gottschald in Beeskow. 267. 389. 502. Der Militairsträflinge Schäfer aus Gerswalde und Mielap aus Züllichau durch das Commandanturgericht zu Koblenz. 273. Der Erben des in Breetz bei Lenzen verstorbenen Erbzinsgutsbesitzers Friese. 274. 380. 524. 554. 576. 613. Der Gläubiger des in Retzow verstorbenen Bauers Laake. 275. 389. 502. 537. 556. 577. Des Privatlehrers und Cigarrenmachers Reich in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht in Berlin. 275. 382. 526. Der Anspruchsberechtigten an 13 abhanden gekommene Berlin-Potsdam-Magdeburger fünfprocentige Prioritäts-Eisenbahn-Actien. 287. 413. 518. 627. 852. 884. 919. 943. Der Mühlknappen Würfel aus Schweidnitz und Sonderhoff aus Sachsa in der Untersuchungssache wider den Dampfmühlenbesitzer Huth u. Comp. durch das Kreisgericht in Torgau. 288. 381. 498. 766. 879. 995. Des Arbeitsmannes Ziemke aus Berlin durch das Kreisgericht daselbst. 288.

Digitized by Google

379. 499. — Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des pens. Gerichts- und Amtsdieners Nagel in Fehrbellin. 296. Des Schnittwaarenhändlers Thal aus Grochow durch die Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 311. 632. 995. Der Anspruchsberechtigten an Kapitalien, welche aus zwei verloren gegangenen Hypotheken-Dokumenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission zu Brüssow eingetragen stehen. 311. 414. 547. Des Schornsteinfeger-Gesellen Neumann aus Potsdam durch das Kreisgericht zu Spandau. 320. 414. 545. Der Anspruchsberechtigten an zwei, angeblich abhanden gekommene Banco-Anweisungen, resp. des königl. Bank-Comtoirs zu Königsberg i. P., an die Ordre Loreck und des Königl. Bank-Comtoirs zu Cöln an die Ordre Kahlbaum in Berlin ausgestellt. 335. 439. 567. 612. 636. 669. Des Arbeitsmannes Schindler aus Friedrichswalde durch das Kreisgericht zu Templin. 336. 441. 569. Der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Ackerbürger Schultze'schen Grundstücke zu Charlottenburg für die Dreitschen Erben, event. die Wendelschen Kinder eingetragenes Kapital. 336. Des Zimmerpoliers Achard aus Rathenow durch den Schwurgerichtshof zu Brandenburg. 337. 571. 825. Der Gläubiger des Kaufmanns Bröcker in Wilsnack. 339. 415. 502. Der Gläubiger des in Angermünde verstorbenen Schneidermeisters Bärensprung. 344. 415. 503. Der Gläubiger des in Wriezen verstorbenen Schneidermeisters Willich. 360. 415. 469. Der Gläubiger des Dr. phil. Kletke in Berlin. 360. 469. 570. 613. 637. 670. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Rechtsanwalts und Notars Lamprecht. 361. 470. 570. Des Eisenbahnarbeiters Heyne aus Berlin in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 363. 469. 597. Des Musketiers Arndt aus Berlin durch das Divisionsgericht in Cöln. 367. Der Anspruchsberechtigten an einen, von der Königl. Darlehnscasse zu Königsberg, dem Gutsbesitzer Prieß in Wahlenthal ausgefertigten, angeblich verloren gegangenen Pfandschein. 368. 468. 595. Der Anspruchsberechtigten an die von dem jetzigen Kreisgerichts-Secretair Herrmann in Baruth als inter. Rendant bei dem früheren Justiz-Amte Potsdam, dem jetzt pens. Rechnungsrath Fölsch in Potsdam als Deposital-Rendant und dem Kreisgerichts-Secretair Wilberg in Potsdam als Stempelvertheiler bestellten Amts-Cautionen. 368. 501. 631. 671. 686. 718. Des Sohnes des Altsitzers Heidemann aus Halenbeck und des Tischlergesellen Albrecht aus Garz oder deren Erben durch das Kreisgericht zu Wittstock. 369. 546. 747. 901. 1065. 1205. Der Gläubiger des in Thomsdorf verstorbenen Pächters Genzmer. 397. 469. 546. Des Tischlergesellen Wierzbicki aus Erin durch die Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 397. 500. 596. Der Erben des für todt erklärten ehemaligen Kurschmidts Haarburg durch die Kreisgerichts-Commission zu Rauen. 399. 548. 754. 903. 1066. 1207. Des Jägers Koschnik aus Urschkau durch das Corpsgericht des 3ten Armee-Corps in Berlin. 404. Des Fleischergesellen Schröder aus Lenzen durch die Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 404. 501. 629. Der Anspruchsberechtigten an Kapitalien, welche aus vier verloren gegangenen Urkunden in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Perleberg eingetragen stehen. 406. 499. 628. 669. 685. 710. 852. Der Gläubiger des in Neu-Ruppin verstorbenen Steuer-Einnehmers Daege. 407. 500. 628. 670. 686. 718. Der Gläubiger des Dr. med. Bruck in Berlin. 412. 524. 798. 832. 869. 893. Der Anspruchsberechtigten an die von dem verstorbenen Gerichtsboten und Executor Bernicke in Beeskow bestellte Amts-Caution. 423. 548. 655. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des pens. Gerichtsdieners und Gefangenwärters Kurz in Prißwalk und des Hülfsboten Müller in Wittstock. 431. 526. 631. Der Inhaber von 11 verloren gegangenen, von Oppenheim u. Söhne und Genossen ausgestellten Wechsel. 437. Der Gläubiger des in Senftenhütte verstorbenen Büdners Polack. 448. 524. 596. Der Erben des in Vierraden verstorbenen Carl Theodor v. Konarsky. 448. 596. 798. 951. 1132. 1282. Der Anspruchsberechtigten an die, für den Tuchmacher Meyer in Prenzlau auf dem Wassermühlengrundstück Nr. 1. zu Ablimbsmühle, früher der verehel. Arnold gehörig, eingetragen gewesenen 40 Thlr. 458. Der Gläubiger des in Joachimsthal verstorbenen Handelsmannes Rosenthal. 458. 498. 545. Der Inhaber der von Louis Pahl auf eigene Ordre zahlbar ausgestellten, an die Gebrüder Schneider in Stettin girirten, angeblich verloren gegangenen beiden Wechsel. 464. Des Schiffseigenthümer Gebricke aus Alt-Moabit durch das Kreisgericht zu Berlin. 464. 576. 678. Der Gläubiger des in Schwedt verstorbenen Karthausbesitzers Dühr. 464. 570. 708. 750. 787. 812. Der Gläubiger des Färbereibesitzers Konen in Berlin. 464. 525. 597. Des Arbeitsmannes Proß aus Walsleben in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 475. 569. 678. Der Gläubiger des in Görne verstorbenen Krügers Münster. 476. 546. 629. Des Füsiliers Bracke aus Zeisdorf durch das Divisionsgericht zu Brandenburg. 477. Der Gläubiger der in Golzow verstorbenen verehel. Zollpächter Wetzel. 477. 526. 571. Des Schiffsknechts Räse aus Kienitz durch das Kreisgericht zu Spandau. 484. 596. 708. Der Anspruchsberechtigten an die, dem Justizrath Jordan in Berlin angeblich im Jahre 1848 verbrannten Staatsschuldscheine und Neumärkische Schuldverschreibungen. 510. 567. 651. 743. Der Gläubiger der Cassen der Truppentheile und Verwaltungsbehörden des 3ten Armee-Corps. 512. Der Gläubiger des in Jeserich verstorbenen Bahnwärters Roßberg. 514. 578. 655. Den Interessenten bei Publikation von 17 im Depositorio des Kreisgerichts zu Angermünde befindlichen Testamenten. 525. Der Gläubiger der Cassen der Truppentheile ꝛc. des Garde-Corps. 534. Der Gläubiger des in Wittstock verstorbenen Schuhmachermeisters Neukranz. 536. 572. 629. Der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Weber Rieckschen Grundstück zu Fahrenwalde für den Bauer Sy in Berkholz eingetragenes Capital. 540. 656. 773. Der Erben des aus Pinnow bei Warnow gebürtigen, in Hamburg verstorbenen Arbeitsmannes Machin. 540. Des Lotterie-Ober-Einnehmers Faure in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 541. 655. 772. Des Schlossermeisters Grützmacher aus Vierraden in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Angermünde. 547. 652. 770. Des früheren Dragoners Körner aus Angermünde in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht daselbst. 547. 654. 771. Des Regierungs-Referendarius, Dr. juris Mirus durch den Criminal-Senat des Kammergerichts zu Berlin. 547. 654. 771. Der Gläubiger des Steinsetzmeisters Bauer in Berlin. 548. 629. 709. Der Gläubiger des in Alt-Schöneberg verstorbenen geheimen Calculators Weidlich. 548. 630. 709. Der Anspruchsberechtigten an Kapitalien aus 9 Documenten, welche im

Digitized by Google

Bezirk des Kreisgerichts zu Wittstock verloren gegangen sind. 554. 653. 770. Der Gläubiger des verstorbenen Schiffers Wienecke aus Pritzerbe. 556. 655. 800. 843. 869. 894. Der Anspruchsberechtigten an die verloren gegangene Ausfertigung des in der Colonist Thürnagelschen Nachlaßsache abgeschlossenen Erbrezesses als Document über 55 Thlr. eingetragen auf Nr. 4. zu Rathsdorf und Nr. 39. zu Alt-Ranft. 556. 597. 655. 710. 772. 826. Des Müllergesellen Tuseck aus Lastrowitz durch das Kreisgericht zu Wriezen. 562. 654. 772. Des Balkenhauers Müller aus Sieversdorf in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 562. 654. 771. Der Interessenten bei Publication von 8 im Depositorio des Kreisgerichts zu Templin befindlichen Testamenten. 571. Des Kriegsreservisten Riedel aus Groß-Rinnersdorf durch die Kreisgerichts-Commission zu Bernstein. 576. Des Tischlergesellen Schleuse aus Zechliner Glashütte durch das Kreisgericht zu Templin. 577. 678. 824. Der Anspruchsberechtigten an die Administrations-Casse des Königl. großen Militair-Waisenhauses in Potsdam. 577. 679. 826. 868. 895. 914. Der Anspruchsberechtigten an die im Hypothekenbuche der Stadt Templin auf die Namen der Wittwe Schätzig und des Garnwebermeisters Strahl eingetragenen Morgenländer. 584. Des Arbeitsmannes Ritter aus Haselhorst in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Spandau. 584. 681. 827. Der Anspruchsberechtigten an das, auf dem Güldensteinschen Bauerhof zu Röpersdorf für den Bauer Thiele daselbst eingetragene Kapital. 584. 679. 799. Der Gläubiger des in Groß-Berge verstorbenen Mühlenmeisters Siemon. 585. 679. 826. 869. 894. 914. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem Salarien-Cassen-Rendanten Schultze in Brandenburg verwaltete Häuser-Administrations-Casse. 585. 687. 825. 869. 895. 914. Der Anspruchsberechtigten an 16 abhanden gekommene Berliner Stadt-Obligationen. 603. 745. 875. 910. 943. 960. Des Arbeitsmannes Krohne durch das Kreisgericht zu Berlin. 604. 707. 824. Der Gläubiger des in Brandenburg verstorbenen Kaufmanns Steindorf 604. 747. 878. 911. 944. 961. Des Maschinenbauers Lindner aus Berlin in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 605. 709. 854. Der Anspruchsberechtigten an ein Kapital von 1200 Thlr., welches der Brauherr Lehmann und Tuchmachermeister Heinrich zu Jüterbogk dem Auszugshüfner Schütze in Langenlipsdorf nach der verloren gegangenen Ausfertigung des Kaufvertrages vom 21. Juni u. 25. November 1847 verschulden. 605. 751. 881. 914. 944. 962. Der Anspruchsberechtigten an Kapitalien aus 8 Dokumenten, welche im Bezirke des Kreisgerichts zu Jüterbogk verloren gegangen sind. 612. 746. 876. Des Oberjäger Rückert aus Liebenwalde durch das Gericht des 3ten Armee-Corps. 620. Des Doctors der Philosophie Hotepf aus Berlin durch den Criminal-Senat des Kammergerichts in Berlin. 620. 748. 879. Des Knechts Mohnke aus Gartz in Mecklenburg-Strelitz durch das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 620. 750. 884. Des Müllers Gültzow aus Ocker in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Perleberg. 621. 708. 852. Des Lieutenants a. D. Resener aus Berlin in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 621. 709. 855. Der Kaufmann Casparischen Eheleute aus Berlin durch das Kreisgericht zu Perleberg. 623. 708. 825. Der Anspruchsberechtigten an Kapitalien aus 3 Dokumenten, welche im Bezirke der Kreisgerichts-Commission zu Oranienburg verloren gegangen sind. 636. 752. 877. Des Eisenbahnarbeiters Hollmann durch das Kreisgericht zu Berlin. 637. 748. 853. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Stadtgerichtsboten Krüger in Berlin bestellte Amts-Caution. 638. 681. 753. Des Bauersohns Behrend aus Glasow durch das Kreisgericht zu Berlin. 644. 751. Der Colonistensöhne und Schiffsknechte Carl und Ludwig Ortmann aus Sachsenhausen durch das Kreisgericht zu Berlin. 645. 751. 853. Der Gläubiger der Cassen der Truppen und Verwaltungsbehörden des II. Armee-Corps. 645. Derjenigen Personen, welche über das bei dem Stadtgericht zu Berlin in Haft befindliche Frauenzimmer, angeblich Caroline Richter aus Sonnenwalde, und den Verbleib ihres unehelichen Kindes Auskunft geben können. 646. Der Anspruchsberechtigten an 6, resp. auf Friedrich Behrend in Rehagen, Johann Friedrich Nitsche in Ruhlsdorf, Gottlieb Noack in Rehagen und Johann Gottfried Krüger in Cummersdorf ausgestellten, durch Brandschaden verloren gegangenen Seehandlungs-Obligationen. 647. 752. 855. 885. 913. 942. Des Musketiers Kaiser aus Klein-Göricke durch das Garnison-Gericht zu Colberg. 647. Der Erben des für todt erklärten Michael Krumnow aus Golzow. 656. Der Gläubiger der Hauptcasse des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin. 660. 772. 902. 944. 961. 984. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Kaufmanns Sanne. 661. 773. 926. 962. 981. 1005. Der Anspruchsberechtigten an ein für Dorothea Elisabeth Fretzdorff auf dem Kaufmann Blumenfeldtschen Wohnhause in Neu-Ruppin eingelegtes Kapital. 661. 773. 903. Der Anspruchsberechtigten an Staatsschuldscheine, welche der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse des Berlinischen Gymnasiums, dem Rector und Prediger Fähndrich in Wiesenburg, dem Gymnasial-Director, Professor Dr. Bellermann in Berlin, dem früheren Post-Expediteur Huber in Gnadau, dem Kossäthen Falkenberg in Grünefeld, dem Kossäthen Benke in Preusnitz und dem Kaufmann Cunow in Berlin, resp. entwendet, abhanden gekommen und verbrannt sind. 668. 744. 823. 901. Der Gläubiger des in Wittstock verstorbenen Schneidermeisters Peters. 686. 798. 925. 961. 981. 1004. Der unbekannten Erben der verw. Altsitzer Bleich in Himmelpforth, der unverehel. Schmidt, genannt Weimer, und Dittmann in Haßleben, des Ochsenhirten Schemel in Claushagen und des Topfbinders Harnisch in Zehdenick. 687. 854. 997. 1132. 1286. Des Inhabers des angeblich verloren gegangenen, vom Kaufmann Barsdorf in Hamburg auf den Kaufmann Detring in Berlin gezogenen, zuletzt an Conrad und Klemme in Berlin girirten Wechsels über 260 Thlr. 694. Der Anspruchsberechtigten an die verloren gegangene Ausfertigung des Erbvergleichs vom 27. August und 28. December 1820, gültig als Schuld-Document über 3000 Thlr., Vatererbe für die Geschwister Hoffmann zu Prierosbrück, eingetragen auf dem Biebegschen Grundstücke daselbst. 697. 855. 997. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des ehemaligen Rendanten des Depositorii des Kurmärkischen Pupillen-Collegii, Rechnungs-Raths a. D. Meyer in Berlin. 698. 856. 973. 1005. 1034. 1057. Der unverehel. Tuchow durch die Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg. 698. 753. 799. Des Schneiders Koch aus Verkehrt-Grünow in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Angermünde. 705. 798. 925. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Rentbeamten Busse ausgestellte Obligation, aus welcher auf dem Bäckermeister

Digitized by Google

Westphalschen Grundstücke in Spandau ꝛc. für die verwittwete Dr. Ockel noch 2000 Thlr. eingetragen stehen, und welche verloren gegangen ist. 705. 805. 928. 1020. 1057. 1074. 1101. Der Inhaber von zwei der Handlung Fetschow u. Sohn in Berlin verloren gegangenen Wechseln. 716. Der Anspruchsberechtigten an 4 verloren geangene Urkunden, aus welchen Kapitalien in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Perleberg eingetragen stehen. 717. 952. 980. 1004. 1033. Der Gläubiger des Oekonomen Schwarz in Friedersdorff. 718. 798. 878. Des Hausmanns Zelle aus Esperenee in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Landsberg a. W. 718. 825. 952. Der Gläubiger des Kaufmanns Wilsnack in Meyenburg. 723. 854. 972. 1004. 1034. 1057. Der Erben des Samuel Friedrich Weise aus Spandau, der unverehel. Unger aus Berlin und des Jägers Tornow aus Nieder-Neuendorf. 732. 902. 1045. 1206. Des Grenadiers Meth aus Berlin durch das Gericht der 1. Garde-Division zu Potsdam. 732. Der Füsilier Rausch aus Stralsund durch das Gericht der 1. Garde-Division zu Potsdam. 732. Der Gläubiger des in Moabit verstorbenen Schiffs-Eigenthümers Randt aus Amalienhof. 733. 805. 880. Der Erben des in Oderberg verstorbenen Post-Expediteurs, früheren Privat-Secretairs Jordan. 753. 927. 1067. 1230. Des Johann August Wilhelm Haupt aus Berlin durch das Stadtgericht zu Berlin. 758. Des Schiffers Hintze aus Michelsdorff durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 766. 878. 995. Der Inhaber von 13, angeblich dem Kaufmann Kolbe in Berlin entwendeten Wechsel. 777. Der unverehel. Malle durch das Kreisgericht in Berlin. 803. 925. 1017. Des Zimmergesellen Loose aus Burgberg durch das Kreisgericht zu Perleberg. 804. 879. 952. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des früheren Hausvoigtei-Gefangenen-Aufsehers Merkel in Berlin. 804. 856. 903. Des Dienstknechts Schweitzer aus Neu-Lewin durch das Kreisgericht zu Berlin. 812. 926. 1018. Des Droschkenkutschers Pankrath in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 820. 928. 1019. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Kaufmanns Rawengel. 821. 927. 973. 1005. 1035. 1057. Der Gläubiger des in Felchow verstorbenen Büdners und Victuallenhändlers Kielblock. 832. 902. 972. Der Gläubiger der Kaufleute Herlt und Paul in Cremmen. 833. 953. 1066. 1102. 1119. 1141. Der Erben der in Neu-Ruppin verstorbenen Ehefrau des Pferdehändlers von der Hardt, auch Hort und von Hort genannt. 833. 972. 1133. 1286. Des Schneidergesellen Zeitz aus Neu-Globsow und event. dessen Erben durch das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 833. 972. 1133. 1286. Der Gläubiger des verstorbenen Schneidermeisters Marhold in Berlin. 834. 881. 927. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Kaufmanns Blumenthal. 843. 953. 1067. 1092. 1119. 1141. Des ehemaligen Vice-Unteroffiziers Buschner aus Torgau durch das Commandanturgericht zu Wittenberg. 844. Der Gläubiger des in Spandau verstorbenen Maurermeisters Blümner. 859. 973. 1067. 1092. 1120. 1141. Des Arbeiters Michels aus Wolgast durch das Kreisgericht zu Angermünde. 893. 996. 1110. Der Gläubiger des in Prebitz verstorbenen Häuslers und Frachtfuhrmanns Ogkler. 894. 953. 1018. Der Anspruchsberechtigten an die, dem Kaufmann Wiese in Bromberg und der evangelischen Kirchen- und Schul-Casse zu Reichenbach in Schlesien angeblich entwendeten Staatsschuldscheine. 894. 951. 1019. 1093. Der Inhaber der, dem Kaufmann Bölicke in Prenzlau angeblich verloren gegangenen Wechsel. 899. 997. 1110. Des Johann Joachim Carl Friedrich Ernst Peters aus Lenzen, oder dessen Erben durch die Kreisgerichts-Commission zu Lenzen. 900. 1046. 1208. Des Unteroffiziers Schröder aus Callies durch das Gericht der 1. Garde-Division in Berlin. 903. Der Anspruchsberechtigten an eine, auf den Namen der Frau Güldenpfennig in Colbitz lautende, angeblich verloren gegangene Bank-Obligation. 911. 995. 1109. Des Mühlenmeisters Schulze aus Gramzow durch das Kreisgericht zu Angermünde. 911. 996. 1092. Der Legatarien der in Berlin verstorbenen verwittweten Kaufmann Campe. 934. 1068. 1230. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Bank-Comtoir in Königsberg auf das Hauptbank-Directorium in Berlin ausgestellte Anweisung zur Zahlung von 430 Thlrn. an die Ordre des Kaufmanns Lorck. 945. 1018. 1132. 1165. 1196. 1222. Des Arbeiters Harend aus Densow durch die Kreisgerichts-Commission zu Oderberg. 962. 1045. 1132. Des Militairpflichtigen Reimann aus Schmiedeberg durch das Gericht der 6. Division in Treuenbrietzen. 962. Der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke der Sattlermeister Sprungschen Eheleute in Prenzlau für die separirte Mandelkow eingetragenes Capital. 968. 1068. 1157. Der Gläubiger des in Lychen verstorbenen Bäckermeisters Schmidt. 982. 1046. 1110. Der Inhaber des von dem Juwelier J. Sachs auf J. Hirschmann in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Wechsels. 989. Des Schiffbauergesellen Schaumburg aus Cüstrin durch das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 990. 1065. 1156. Des Schmiedegesellen Schulz aus Albrechtsdorf durch das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 990. 1066. 1156. Des Scharfrichterknechts Binder aus Bernau durch den Criminal-Senat des Kammergerichts zu Berlin. 990. 1092. 1206. Des Lackirwaarenfabrikanten Schüller in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 991. 1094. 1207. 1313. Der Gläubiger der unter der Firma: „Berlinische Butterhandlung" in Berlin bestandenen Societät. 991. 1313. Der Gläubiger des in Pinnow verstorbenen Schäfers Eick. 992. 1046. 1111. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem Actuarius Leuteritz und den Hülfsgerichtsdienern Schultz und Knaack in Perleberg bestellten Amts-Cautionen. 1015. 1113. 1210. Der Anspruchsberechtigten an die, dem Hoflieferanten und Kaufmann Becker in Berlin entwendeten Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Actien und Dividendenscheine. 1033. 1150. Der Anspruchberechtigten an die von dem Kreisgerichts-Secretair Rieper in Neu-Ruppin als früheren Rendanten der Salarien-Casse und des Depositorii des vormaligen Stadtgerichts zu Pritzwalk bestellte Amts-Caution. 1035. 1135. 1261. Der Gläubiger des in Berlin verst. Restaurateurs Kroll. 1035. 1135. 1260. 1299. 1329. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Maurermeisters Reichert. 1035. 1134. 1286. 1329. Der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Wohnhause des Kaufmanns Schwemer in Neu-Ruppin für den Kaufmann Julius Lewy eingetragenes Kapital. 1036. 1133. 1231. 1268. 1299. 1329. Der Gläubiger des Kaufmanns Daegener in Berlin. 1043. 1135. 1233. 1269. 1300. 1330. Der Wittwe Krüger aus Biesenthal durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 1046. Des Liniensträflings Schilde aus Nowaweß durch das Commandanturgericht zu Erfurt. 1047. Der Inhaber mehrerer, dem Kaufmann Melßner in Stettin verloren gegangenen Wechsel. 1056. Des ehemaligen

Digitized by Google

Oekonomen Rackow aus Zehdenick durch das Schwurgericht zu Prenzlau. 1073. Der unverehelichten Dieck aus Britz durch das Kreisgericht zu Berlin. 1074. 1179. 1282. Der Gläubiger des Kaufmanns Eichhorn zu Freienwalde a. O. 1074. 1182. 1313. Des Partieuliers Klingebeil aus Burig durch das Stadtgericht zu Berlin. 1079. 1177. 1289. Der Anspruchsberechtigten an mehrere, auf dem Lehn-Rittergute Wutike eingetragene Capitalien. 1080. 1179. 1282. Der Gläubiger des Kaufmanns Denant in Berlin. 1082. 1182. Der Gläubiger des in Kyritz verstorbenen Wundarztes Frye. 1082. 1111. 1157. Der Anspruchsberechtigten an eine, dem Stadtrichter Schuhmacher abhanden gekommene Bank-Obligation. 1083. 1181. 1284. 1328. Der Anspruchsberechtigten an die von den Stadtgerichts-Executoren Wedderkopf und Rehfeldt in Berlin bestellten Amts-Cautionen. 1083. 1134. 1207. Der Gläubiger des Arbeitsmannes Spitz in Kyritz. 1088. 1134. 1209. Der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Wohnhause des Böttchers Mundt in Joachimsthal für den Ackerbürger Mundt und dessen Kinder eingetragenes Capital. 1093. 1207. 1312. Der Gläubiger der Wittwe Fleischhammer in Berlin. 1102. 1158. 1231. Der Gläubiger des in Cappe bei Zehdenick verstorbenen Büdners und Schiffers Paarmann. 1107. 1157. 1231. Der Anspruchsberechtigten an einen, dem Banquier Simonson in Berlin gehörigen, auf dem Gute Rosenthal eingetragenen, verfälschten Kurmärkischen Pfandbrief. 1109. 1204. 1309. Des Vergolders Bardau in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1112. 1208. 1314. Des Hausknechts Leist durch das Stadtgericht zu Berlin. 1118. Der Gläubiger des in Friesack verstorbenen Ackerbürgers Stavemann. 1119. 1181. 1258. Der Gläubiger der Kaufleute Behnfeld und Baldenius in Berlin. 1120. 1208. Der Gläubiger des Kaufmanns Lottner in Berlin. 1120. 1209. Der Gläubiger des in Friesack verstorbenen Fuhrmanns Massi. 1120. 1183. 1261. Der Gläubiger des Kaufmanns Buschenhagen in Berlin. 1121. 1209. Des Knechts Michel aus Werbellin durch die Kreisgerichts-Commission zu Joachimsthal. 1127. 1206. 1318. Des Landwehrmanns Standinger aus Berlin durch das Commandanturgericht zu Spandau. 1134. Der Anspruchsberechtigten an drei, dem Ackerbürger Schultz, auch Schultze in Charlottenburg, angeblich gestohlenen Bank-Obligationen. 1140. 1229. Der Gläubiger des in Neu-Ruppin verstorbenen Brauereigners Sieg. 1140. 1230. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Strickgarnfabrikanten Schindowsky. 1142. 1232. Der Anspruchsberechtigten an die von dem früheren Gerichtsdiener Lönicker in Wriezen bestellte Amts-Caution. 1142. 1183. 1233. Der Realprätendenten des von den Gebrüdern Pätz, resp. dem Arbeitsmann Kuhfahl besessenen Grundstücke in Warthe. 1149. Des Bäckergesellen Meyer durch die Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg. 1149. 1232. Der Anspruchsberechtigten an 6 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Wriezen eingetragen sind. 1165. 1259. Der Gläubiger des in Wernickow verstorbenen Einliegers Sudrow. 1166. 1195. 1221. Der Gläubiger des in Greifenberg U.-M. verstorbenen Schuhmachers und Töpfermeisters Wendt. 1166. 1232. 1312. Der Gläubiger des in Jatzke verstorbenen Büdners Gieseler. 1167. 1209. 1261. Des Webers Garbe in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1167. 1260. Der Anspruchsberechtigten an mehrere, aus dem Depositorio des Königl. Landgerichts, jetzigen Kreisgerichts zu Berlin gestohlenen Kur- Neumärkischen Schuldverschreibungen. 1172. Der Anspruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Angermünde eingetragen sind. 1178. 1309. Des Regierungs-Referendarius, Dr. jur. Mirus durch den Criminal-Senat des Königl. Kammergerichts zu Berlin 1185. 1290. Der Anspruchsberechtigten an mehrere, aus dem Depositorio des Landgerichts, jetzigen Kreisgerichts zu Berlin, dem Hülsenbuscher Hospital-Fonds, der evangelischen Kirche zum Dombrowo, der Schloßkirche zu Kottbus entwendeten und dem Prediger Doye in Luckenwalde verbrannten Staatsschuldscheine. 1186. 1256. Der Realprätendenten an die, im Besitze resp. des Brauereigen Riese, des Tuchscheerers Oelgart und der Tuchmachermeister Abelschen Erben in Pritzwalk befindlichen Grundstücke. 1187. 1285. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des Bürgermeisters und früheren Deposital-Cassen-Rendanten Sander in Cöpenick, des Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisors, früheren Salarien- und Deposital-Cassen-Rendanten Friese in Berlin, des Protocollführers und Deposital-Rendanten Classe in Bernau, des Hülfsboten Weinreich in Oranienburg und des Hülfsboten Töpfer in Mittenwalde. 1187. 1234. 1287. Der Inhaber von zwei, an dir Handlung Anhalt und Wagner i. Berlin girirten, angeblich verloren gegangenen Wechsel. 1195. Der Anspruchsberechtigten an einen, von der Darlehns-Casse zu Königsberg i. Pr. für den Oberamtmann Schmelzer in Gr.-Grieben ausgefertigten, verloren gegangenen Pfandschein. 1196. 1284. Des Schweinehändlers Schönfeld aus Dölln durch die Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 1196. Des Zimmerpoliers Richartz in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1196. 1285. Der Gläubiger des in Potsdam verstorbenen Seconde-Lieutenants von Witzleben. 1197. 1260. Des Ziegeleigebülfen Wossing aus Joachimsthal durch das Kreisgericht zu Angermünde. 1202. 1310. Des Schneidergesellen Zeitz aus Neu-Globsow durch die Kreisgerichts-Commission zu Rheinsberg. 1211. 1310. Des Arbeitsmanns Berger aus Wriezen durch die Kreisgerichts-Commission zu Alt-Landsberg. 1212. 1310. Des Händlers Wilms aus Perleberg in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Perleberg. 1212. 1312. Der Inhaber von zwei, von Schaner u. Comp. gezogenen, an die Ordre der Herren Breest und Gelpke in Berlin girirten, angeblich verloren gegangenen Wechsel. 1222. Der Gläubiger des zu Amtsfreiheit bei Zehdenick verstorbenen Handelsmannes Sommerfeldt. 1224. 1287. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des früheren Salarien- und Deposital-Cassen-Rendanten in Treuenbrietzen, jetzigen Kreisgerichts-Secretair Schultze in Jüterbogk und des verstorbenen Gerichtsboten und Executors Bürger in Dahme. 1227. Des Schneidergesellen Zöllner aus Goritz durch die Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 1232. Des Bäckergesellen Katoll aus Kottwitz durch die Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow 1233. Der Anspruchsberechtigten an den von der Königl. General-Staats-Casse über die Amts-Caution des Controlleurs Schafft bei der General Commissions-Casse in Stargard ausgestellten, angeblich abhanden gekommenen Cautionsschein. 1238. Der Anspruchsberechtigten an den von dem Königl. Haupt-Bank-Direktorium dem Holzhändler Hensel in Berlin ausgefertigten, angeblich abhanden gekommenen Pfandschein. 1238. Des

Digitized by Google

Tagelöhner- und Büdnersohnes Peter Wernicke aus Klein-Glienicke, oder dessen Erben durch das Kreisgericht zu Potsdam. 1239. Der Gläubiger des Maurermeisters Achtel in Pritzwalk. 1239. Der Gläubiger des in Berlin verstor. Destillateurs Sander. 1239. Der Anspruchsberechtigten an den Nachlaß des in Schwedt verstorbenen Rentiers von Winterfeld. 1240. Des verschollenen Seemanns Koppe u. Cons., oder deren Erben durch das Stadtgericht zu Berlin. 1240. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des Civil-Supernumerarius Zürisch in Lychen, des Kreisgerichts-Secretairs Brabandt in Templin, des früheren Sportel- und Deposital-Cassen-Rendanten Schulze in Boitzenburg, des früheren Salarien- und Deposital-Cassen-Rendanten in Zehdenick, Herfort in Templin und des Büreau-Assistenten Reuling in Templin. 1241. Der Anspruchsberechtigten an die, der Wwe. Paul angeblich abhanden gekommene Berliner Stadt-Obligation. 1248. Der Anspruchsberechtigten an 4 verloren gegangene Documente und die aus denselben in den Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Berlin eingetragenen Capitalien. 1248. Der Anspruchsberechtigten an das, ursprünglich für die Geschwister Zenker auf dem Grundstücke des Tischlermstrs. Prehn i. Berlin eingetragene, dem Rentier Anger sen. cedirte Capital von 3000 Thlrn. 1249. Der Gläubiger des in Straßburg U.-M. verstorbenen Schuhmachermeisters Hahn. 1249. Der unbekannten Erben der in Strausberg verstorbenen Wittwe Löwenthal und des Dienstknechts Gutknecht. 1249. Der Gläubiger des Kaufmanns und Stearinlicht-Fabrikanten Oehmichen in Berlin. 1250. Des Dienstk. Steugel aus Groß-Krausnick durch das Stadtgericht zu Berlin. 1253. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des pens. Gerichtsdieners Wohlbrandt in Neu-Ruppin. 1254. Der unbekannten Erben von 19 in Berlin verstorbenen Personen, der unverhel. Gärtner, genannt Schneider, und Genossen. 1267. Der Gläubiger des in Angermünde verstorbenen Kaufwebers Wilke. 1268. Der unbekannten Interessenten der Hagermeisterschen Fidei-Commiß-Masse in der Subhastationssache des Rittergute Ludwigsaue. 1268. Der Anspruchsberechtigten an ein Capital von 2000 Thlrn., welches aus dem verloren gegangenen Theilungs-Rezesse über den Nachlaß des Mühlenmeisters Böthner in Wustershausen a. D. auf der Vierraden-Mühle des Johann Gotthilf Böther für den Handlungs-Commis Joel eingetragen steht. 1268. Der Anspruchsberechtigten an die, resp. der Kirchen-Casse zu Popelken, der unverehelichten Dittmann, jetzt verehel. Eckert zu Nieder-Küpper und dem Regierungs-Secretair Mende zu Bromberg entwendeten, verbrannten und abhanden gekommenen Staatsschuldscheine. 1275. Der Anspruchsberechtigten an 6 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Perleberg eingetragen stehen. 1275. Des Buchhändlers Loewenberz durch das Stadtgericht zu Berlin. 1276. Des Bäckermeisters Klatschinsky aus Danzig durch das Kreisgericht zu Spandau. 1276. Der Gläubiger der in Potsdam verstorbenen verwittweten General-Landschafts-Räthin Baronin v. d. Trenk. 1277. Der Gläubiger des Kaufmanns und Bade-Anstaltbesitzers Maß in Berlin. 1277. Des Knechts Meyer aus Travehn durch die Kreisgerichts-Commission zu Alt-Landsberg. 1290. Der verwittweten Haulboist Hahnhold, ggeb. Lehmann, oder deren Erben durch das Stadtgericht zu Berlin. 1290. Der Anspruchsberechtigten an den, von dem Königl. Haupt-Bank-Directorium ausgefertigten Depositalschein über ein, der Preuß. Haupt-Bank zur Aufbewahrung übergebenes, mit dem Namen C. W. Gädicke überschriebenes Packet. 1291. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Stadtgerichts-Executors Zepernick in Berlin. 1300. Der Gläubiger des in Lindow verstorbenen Steuer-Einnehmers Carvin. 1300. Des mechanischen Künstlers Hirthe durch das Kreisgericht zu Berlin. 1035. Der Anspruchsberechtigten an die im Besitze der verehel. Edelmann und der Kinder des verstorbenen Büchsenmachers Hülsman in Nauen befindlichen Gärten. 1036. Der Steinhauer Andrae und Armleder aus Wiesbaden und resp. Roltweil aus Würtemberg durch die Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge. 1310.

W.

Wachstuch-Fabriken. Des Wachstuch-Fabrikanten Orth in Berlin. 1104.

Waisenhäuser. Haupt-Versammlung des Stiftungs vereins des Civil-Waisenhauses in Potsdam. 585. Haupt Versammlung des Stiftungsvereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg. 920.

Wanderbücher, verlorene. Des Sattlergesellen Klein aus Weinsdorf. 25. Des Müllergesellen Stieg aus Henkenhagen. 138. Des Sattlergesellen Wastian aus München. 187. Des Schmiedegesellen Billert aus Cüstrin. 359. Des Klempnergesellen Mennig aus Odelgönne. 359. 403. Des Tischlergesellen Unger aus Eibenstock. 359. 403. Des Schuhmachergesellen Pfaff aus Berlin. 403. Des Bäckergesellen Bönicke aus Gernrode. 603.

Wanderpässe, verlorene. Des Barbiergehülfen Kluge aus Birnbaum. 97. Des Schuhmachergef. Beeskow aus Burg. 129. Des Müllergef. Lademann aus Breslau. 296. Des Seilergef. Sallmann aus Schweidnitz. 387. Des Schuhmachergef. Katzker aus Ujest. 811. Des Fleischergef. Nickel aus Malta. 875. Des Bäckergef. Raddatz aus Pollnow. 884. Des Nagelschmiedegef. Marquardt aus Neu-Wirschkowitz. 1117. Des Bäckergef. Lankau aus Ohra. 1155. Des Webergef. Haller aus Waldmünchen. 1193. Des Schlossergef. Tänzer aus Eckartsberga. 1257.

Warnungs-Anzeigen. Des Ackerbürgers Räthke in Freienstein, seiner Frau irgend etwas zu borgen. 68. Des Inspektors Zeuge in Heinersdorf, seinem Sohne Carl Franz irgend etwas zu borgen. 334. Des v. Klitzing in Demerthin, seinen Garten ꝛc. zu betreten. 377. Des Bauers Schultze in Unbesandten, seinem Sohne irgend etwas zu borgen. 1146. 1170. Des Schiffseigners Heine aus Zerpenschleuse, seiner Ehefrau, geb. Wendt in Beiersdorf, Geld zu borgen. 1296. 1336.

Wasserhebe-Maschinen, nicht Dampf-Maschinen. Des Oberamtmanns Behm und des Torfgräbereibesitzers Benatz in Linum. 74. Der Torfstich-Unternehmer Wehde u. Genossen in Linum. 166. Der Torfstich-Unternehmer Treue und Reich im Wustrauer Luch. 237. Des Kaufmanns Sauerland im Wustrauer Luch. 297. Des Ziegeleibesitzers Braune in Radewege. 465. Des Herrn v. Ribbeck im großen Luch bei Ribbeck. 639. Des Gutsbesitzers Oppen in Mariannenhof bei Alt-Geltow. 734. Der Torfgräbereibesitzer Wegener u. Staege in Linum. 1197. Des Kaufmanns Bädenroth in Brandenburg. 1262.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Verzeichniß der Interessenten, welche mit einem Beitrage zur Kasse der all-

Digitized by Google

gemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Rückstand geblieben sind. 141. 274. Exclusion von Interessenten der allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. 471. Mortification verloren gegangener Receptionsscheine der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 554.

Wohnungs-Anzeigen. Des Uhrmachers Rabert in Potsdam. 792.

Wollspinnerei-Anlagen. Des Kaufmanns Kohlbach jun. in Zippelsförde. 885.

Z.

Ziegelei-Anlagen. Des Ziegeleimeisters Schröder in Boddin. 104. Des Braueigen und Ziegeleibesitzers Schwardt jun. in Rathenow. 236. Des Grundbesitzers Dambeck in Bielitz. 237. Des Ziegelers Schünemann in Ahrensdorf. 312. Des Zieglermeisters Müller in Wandlitz. 345. Des Zieglermeisters Wille in Freienstein. 424. Des Zieglermeisters Müller in Velten. 657. Des Rittergutsbesitzers v. Kalkreuth auf der Feldmark Wittstock. 814.

Zinsenzahlungen. Von Kur- und Neumärkschen Pfandbriefen. 107. 130. 820.

Zündwaaren-Fabriken. Des Zündwaarenfabrikanten Schikowsky in Berlin. 188. Des Rentiers Zechlin in Berlin. 845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 374
357
G3p6
1851

DATE DUE

Digitized by Google